

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb
der 380-kV-Freileitung
Adlkofen – Matzenhof

der

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Landshut, den 13.08.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor.....	19
A.1	Feststellung des Plans.....	19
A.2	Festgestellte Planunterlagen.....	20
A.3	Eingeschlossene Entscheidungen	21
A.4	Nebenbestimmungen.....	22
A.4.1	Immissionsschutz.....	22
A.4.1.1	Lärm	22
A.4.1.2	Erschütterungsschutz	23
A.4.1.3	Luftreinhaltung	24
A.4.2	Wasserwirtschaft.....	24
A.4.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	24
A.4.2.2	Überschwemmungsgebiete.....	25
A.4.2.3	Wasserschutzgebiete.....	26
A.4.3	Naturschutz.....	28
A.4.4	Denkmalpflege und Kulturgüterschutz.....	30
A.4.5	Bodenschutz	32
A.4.6	Land- und Forstwirtschaft.....	33
A.4.7	Verkehr	35
A.4.7.1	Straße.....	35
A.4.7.2	Eisenbahn.....	35
A.4.7.3	Luftfahrt	36
A.4.8	Versorgungsinfrastrukturen.....	36
A.4.8.1	Bayernwerk Netz GmbH	36
A.4.8.2	Energienetze Bayern GmbH	36
A.4.8.3	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	37
A.4.8.4	Deutsche Telekom Technik GmbH	37
A.4.9	Überwachung.....	37
A.4.9.1	Umweltbaubegleitungen.....	37
A.4.9.2	Weitergehende Überwachung.....	39
A.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse	41
A.5.1	Gegenstand/Zweck	41

A.5.2	Plan	41
A.5.3	Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	41
A.6	Zusagen.....	43
A.7	Entscheidung über Einwendungen.....	46
A.8	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	46
A.9	Sofortige Vollziehbarkeit	46
A.10	Kosten	46
B.	Sachverhalt	47
B.1	Beschreibung des Vorhabens	47
B.1.1	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	47
B.1.2	Trassenverlauf	47
B.1.3	Rückbaumaßnahmen.....	52
B.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	52
B.2.1	Ursprünglicher Antrag	52
B.2.2	Änderung der Planung („1. Deckblatt“)......	55
B.2.3	Änderung der Planung („2. Deckblatt“)......	57
B.2.4	Vorzeitiger Baubeginn.....	58
B.2.5	„Opt-out“-Erklärungen	58
C.	Entscheidungsgründe	59
C.1	Formelle Rechtmäßigkeit	59
C.1.1	Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern	59
C.1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	60
C.1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	60
C.1.3.1	Anzuwendende Gesetzesfassung	60
C.1.3.2	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	60
C.1.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	60
C.1.3.4	Scopingtermin	60
C.1.4	Raumordnungsverfahren	61
C.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	61
C.2.1	Vorhabensbeschreibung	61
C.2.2	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich.....	61
C.2.3	Methodik	61
C.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	62
C.2.3.2	Schutzgut Boden.....	63
C.2.3.3	Schutzgut Wasser.....	64
C.2.3.4	Schutzgut Landschaft	67
C.2.3.5	Schutzgut Klima und Luft	68

C.2.3.6	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	68
C.2.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	70
C.2.3.8	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	70
C.2.4	Wechselwirkungen.....	70
C.2.5	Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	71
C.2.6	Bewertung der Umweltauswirkungen	71
C.2.6.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	71
C.2.6.2	Schutzgut Boden.....	73
C.2.6.3	Schutzgut Wasser.....	74
C.2.6.4	Schutzgut Landschaft	75
C.2.6.5	Schutzgut Klima und Luft	76
C.2.6.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	77
C.2.6.7	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	78
C.3	Materielle Rechtmäßigkeit.....	79
C.3.1	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen	79
C.3.2	Planrechtfertigung.....	80
C.3.3	Planungsleitsätze.....	83
C.3.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege	83
C.3.3.1.1	Gebietsschutz	83
C.3.3.1.1.1	Natura 2000-Gebiete	83
C.3.3.1.1.1.1	Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	84
C.3.3.1.1.1.2	FFH-Gebiet DE 7539-371 „Kleine Vils“	85
C.3.3.1.1.1.3	FFH-Gebiet DE 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“	86
C.3.3.1.1.1.4	FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“	87
C.3.3.1.1.2	Biotope	90
C.3.3.1.1.3	Schutzgebiete	91
C.3.3.1.1.3.1	Naturschutzgebiete	92
C.3.3.1.1.3.2	Landschaftsschutzgebiete.....	92
C.3.3.1.1.3.3	Naturdenkmäler	92
C.3.3.1.1.3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	93
C.3.3.1.1.3.4.1	Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	93
C.3.3.1.1.3.4.2	Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG	93
C.3.3.1.2	Artenschutz.....	96
C.3.3.1.2.1	Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG	96
C.3.3.1.2.2	Besonderer Artenschutz.....	96
C.3.3.1.2.2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	97
C.3.3.1.2.2.2	Prüfmethodik.....	98
C.3.3.1.2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	98
C.3.3.1.2.2.4	Konfliktanalyse.....	99
C.3.3.1.2.2.4.1	Tötungs- und Verletzungsverbot	99
C.3.3.1.2.2.4.2	Störungs- sowie Schädigungsverbot.....	109
C.3.3.1.2.2.4.3	Beschädigungsverbot für Pflanzen.....	122
C.3.3.1.2.2.5	Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	122

C.3.3.1.2.2.5.1	Ausnahmegründe.....	124
C.3.3.1.2.2.5.2	Alternativenprüfung.....	125
C.3.3.1.2.2.5.3	Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands	125
C.3.3.1.2.2.5.4	Ermessen	127
C.3.3.1.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)	128
C.3.3.1.3.1	Eingriff	128
C.3.3.1.3.2	Vermeidungsgebot.....	128
C.3.3.1.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen	130
C.3.3.1.3.4	Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen	131
C.3.3.2	Immissionsschutz.....	132
C.3.3.2.1	Elektromagnetische Felder	132
C.3.3.2.1.1	Geltende Grenzwerte	132
C.3.3.2.1.2	Einhaltung der Grenzwerte	134
C.3.3.2.1.3	Minimierungsgebot.....	135
C.3.3.2.2	Schallimmissionen	136
C.3.3.2.2.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen.....	136
C.3.3.2.2.2	Baubedingte Schallimmissionen	139
C.3.3.2.3	Luftverunreinigungen	140
C.3.3.2.4	Staub und Erschütterungen	140
C.3.3.3	Ziele der Raumordnung	141
C.3.3.4	Gewässerschutz	141
C.3.3.4.1	Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG	141
C.3.3.4.2	Wasserschutzgebiete.....	143
C.3.3.4.2.1	WSG Bodenkirchen-Binabiburg	143
C.3.3.4.2.2	WSG Wurmanssquick.....	144
C.3.3.4.2.3	WSG Erlacher Au.....	146
C.3.3.4.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	147
C.3.3.4.3.1	Temporäre Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung	148
C.3.3.4.3.2	Dauerhafte Auswirkungen durch den Baukörper im Endzustand.....	148
C.3.3.4.4	Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG	149
C.3.3.4.5	Erdaufschlüsse gem. § 49 WHG	151
C.3.3.4.6	Überschwemmungsgebiete.....	151
C.3.3.4.7	Hochwasserrisikogebiete	153
C.3.3.4.8	Gewässerrandstreifen.....	154
C.3.3.4.9	Messstellen.....	154
C.3.3.5	Bodenschutz und Altlasten.....	154
C.3.3.6	Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern	157
C.3.3.6.1	Rodung.....	157
C.3.3.6.2	Aufforstung	158
C.3.3.7	Eigentumsgarantie	158
C.3.3.8	Anforderungen nach § 49 EnWG	159

C.3.4	Abwägung.....	160
C.3.4.1	Abschnittsbildung.....	160
C.3.4.2	Planungsalternativen	161
C.3.4.2.1	Nullvariante.....	162
C.3.4.2.2	Räumliche Trassenvarianten.....	163
C.3.4.2.2.1	Varianten Göttlkofen	164
C.3.4.2.2.2	Varianten Wurmannsquick Nord	167
C.3.4.2.2.3	Varianten Edstall.....	170
C.3.4.2.2.4	Varianten Tann	170
C.3.4.2.2.5	Varianten Frauenhaselbach.....	172
C.3.4.2.2.6	Varianten Reut.....	174
C.3.4.2.2.7	Varianten Maier am Berg	175
C.3.4.2.2.8	Variante Bestandsausbau	176
C.3.4.2.2.9	Varianten Raumordnungsverfahren	177
C.3.4.2.3	Technische Varianten und Ausführungsalternativen	177
C.3.4.2.3.1	Ausführung als erdverlegte Leitung.....	177
C.3.4.2.3.1.1	Gesetzlicher Rahmen	178
C.3.4.2.3.1.2	Erdkabel	179
C.3.4.2.3.1.3	Gasisolierte Leitungen (GIL)	182
C.3.4.2.3.2	Hochspannungsgleichstromübertragung.....	182
C.3.4.2.3.3	Ausführungsalternativen Masttypen	183
C.3.4.2.3.3.1	Tonnenmaste.....	183
C.3.4.2.3.3.2	Einebenenmaste	184
C.3.4.2.3.3.3	Kompaktmaste.....	185
C.3.4.2.3.4	Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseile.....	185
C.3.4.2.3.5	Ergebnis der Alternativenprüfung.....	186
C.3.4.3	Raumordnung und Landes- und Regionalplanung	186
C.3.4.3.1	Landesplanerische Beurteilung	186
C.3.4.3.2	Abstände gem. LEP Bayern.....	187
C.3.4.3.3	Erhalt freier Landschaftsbereiche gem. LEP Bayern	187
C.3.4.4	Primärer Sektor.....	187
C.3.4.4.1	Landwirtschaft.....	187
C.3.4.4.2	Forstwirtschaft	193
C.3.4.4.3	Jagd.....	194
C.3.4.4.4	Fischerei	194
C.3.4.5	Denkmalschutz	195
C.3.4.6	Klimaschutz	197
C.3.4.7	Kommunale Belange.....	199
C.3.4.7.1	Gemeinde Adlkofen	199
C.3.4.7.2	Stadt Vilsbiburg.....	200
C.3.4.7.3	Gemeinde Bodenkirchen.....	200
C.3.4.7.4	Stadt Neumarkt-Sankt Veit.....	201
C.3.4.7.5	Markt Massing	202
C.3.4.7.6	Gemeinde Mitterskirchen	202

C.3.4.7.7	Markt Wurmansquick	202
C.3.4.7.8	Markt Tann.....	204
C.3.4.7.9	Gemeinde Reut.....	207
C.3.4.7.10	Stadt Simbach a.Inn.....	208
C.3.4.8	Versorgungsinfrastrukturen	208
C.3.4.8.1	Bayernwerk Netz GmbH	208
C.3.4.8.2	Energienetze Bayern GmbH	209
C.3.4.8.3	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	210
C.3.4.8.4	Deutsche Telekom Technik GmbH	210
C.3.4.8.5	Uniper Kraftwerke GmbH.....	210
C.3.4.9	Verkehr	211
C.3.4.9.1	Straße.....	211
C.3.4.9.2	Eisenbahn.....	213
C.3.4.9.3	Luftfahrt	213
C.3.4.10	Verschonungsinteressen.....	215
C.3.4.10.1	Elektromagnetische Felder	215
C.3.4.10.2	Optisch bedrängende Wirkung.....	215
C.3.4.10.3	Erholungsfunktion	216
C.3.4.11	Einwendungen und Stellungnahmen.....	216
C.3.4.11.1	Sammeleinwendung P-0101 bis P-0134, P-1003 und P-2006.....	217
C.3.4.11.1.1	Allgemeine Einwendungen.....	217
C.3.4.11.1.2	Anträge zur Festsetzung von Auflagen	221
C.3.4.11.1.3	Antrag zum Verfahren.....	226
C.3.4.11.1.4	Einwendung P-0101.....	226
C.3.4.11.1.5	Einwendung P-0102.....	226
C.3.4.11.1.6	Einwendung P-0103.....	227
C.3.4.11.1.7	Einwendung P-0104.....	227
C.3.4.11.1.8	Einwendung P-0105.....	228
C.3.4.11.1.9	Einwendung P-0106.....	228
C.3.4.11.1.10	Einwendung P-0107.....	229
C.3.4.11.1.11	Einwendung P-0108.....	229
C.3.4.11.1.12	Einwendung P-0109.....	231
C.3.4.11.1.13	Einwendung P-0110.....	232
C.3.4.11.1.14	Einwendung P-0111.....	233
C.3.4.11.1.15	Einwendung P-0112.....	233
C.3.4.11.1.16	Einwendung P-0113.....	236
C.3.4.11.1.17	Einwendung P-0114.....	237
C.3.4.11.1.18	Einwendung P-0115.....	237
C.3.4.11.1.19	Einwendung P-0116.....	239
C.3.4.11.1.20	Einwendung P-0117.....	240
C.3.4.11.1.21	Einwendung P-0118.....	241
C.3.4.11.1.22	Einwendung P-0119.....	242
C.3.4.11.1.23	Einwendung P-0120.....	243
C.3.4.11.1.24	Einwendung P-0121.....	244
C.3.4.11.1.25	Einwendungen P-0122 und P-2006	245
C.3.4.11.1.26	Einwendungen P-0123 und P-1003	246

C.3.4.11.1.27	Einwendung P-0124.....	248
C.3.4.11.1.28	Einwendung P-0125.....	249
C.3.4.11.1.29	Einwendung P-0126.....	251
C.3.4.11.1.30	Einwendung P-0127.....	252
C.3.4.11.1.31	Einwendung P-0128.....	253
C.3.4.11.1.32	Einwendung P-0129.....	253
C.3.4.11.1.33	Einwendung P-0130.....	255
C.3.4.11.1.34	Einwendung P-0131.....	256
C.3.4.11.1.35	Einwendung P-0132.....	257
C.3.4.11.1.36	Einwendung P-0133.....	259
C.3.4.11.1.37	Einwendung P-0134.....	261
C.3.4.11.2	Einwendung P-0135.....	263
C.3.4.11.3	Einwendung P-0136.....	263
C.3.4.11.4	Einwendung P-0137.....	264
C.3.4.11.5	Einwendung P-0138.....	265
C.3.4.11.6	Einwendung P-0139.....	266
C.3.4.11.7	Einwendung P-0140.....	267
C.3.4.11.8	Einwendung P-0141.....	267
C.3.4.11.9	Einwendung P-0142.....	269
C.3.4.11.10	Sammeleinwendung P-0143 bis P-0163, P-1052, P-1146, P-9006	269
C.3.4.11.10.1	Allgemeine Einwendungen.....	269
C.3.4.11.10.2	Einwendung P-0143.....	272
C.3.4.11.10.3	Einwendung P-0144.....	273
C.3.4.11.10.4	Einwendung P-0145.....	274
C.3.4.11.10.5	Einwendung P-0146.....	275
C.3.4.11.10.6	Einwendung P-0147.....	276
C.3.4.11.10.7	Einwendung P-0148.....	277
C.3.4.11.10.8	Einwendung P-0149.....	277
C.3.4.11.10.9	Einwendung P-0150.....	278
C.3.4.11.10.10	Einwendung P-0151.....	279
C.3.4.11.10.11	Einwendung P-0152.....	279
C.3.4.11.10.12	Einwendung P-0153.....	280
C.3.4.11.10.13	Einwendung P-0154.....	281
C.3.4.11.10.14	Einwendung P-0155.....	283
C.3.4.11.10.15	Einwendung P-0156.....	283
C.3.4.11.10.16	Einwendung P-0157.....	284
C.3.4.11.10.17	Einwendung P-0158.....	284
C.3.4.11.10.18	Einwendungen P-0159 und P-1146	285
C.3.4.11.10.19	Einwendung P-0160.....	286
C.3.4.11.10.20	Einwendung P-0161.....	287
C.3.4.11.10.21	Einwendung P-0162.....	288
C.3.4.11.10.22	Einwendung P-0163.....	288
C.3.4.11.11	Sammeleinwendung P-0351	290
C.3.4.11.12	Sammeleinwendung P-0352, P-0501 bis P-0513, P-0518 bis P-0794, P-1152, P-1552, P-2002, P-2003, P-2010, P-2011, P-2013 und P-9001	291
C.3.4.11.12.1	Allgemeine Einwendungen.....	291
C.3.4.11.12.2	Einwendung P-0501.....	292
C.3.4.11.12.3	Einwendung P-0502.....	292
C.3.4.11.12.4	Einwendung P-0503 und P-1552	293
C.3.4.11.12.5	Einwendung P-0504.....	294

C.3.4.11.12.6	Einwendungen P-0505 bis P-0507	294
C.3.4.11.12.7	Einwendung P-0508.....	295
C.3.4.11.12.8	Einwendung P-0509.....	295
C.3.4.11.12.9	Einwendung P-0510.....	296
C.3.4.11.12.10	Einwendung P-0511.....	296
C.3.4.11.12.11	Einwendung P-0512.....	296
C.3.4.11.12.12	Einwendung P-0513.....	296
C.3.4.11.12.13	Einwendung P-0514.....	297
C.3.4.11.12.14	Einwendung P-0515.....	297
C.3.4.11.12.15	Einwendung P-0516.....	297
C.3.4.11.12.16	Einwendung P-0517.....	298
C.3.4.11.12.17	Einwendung P-0518.....	298
C.3.4.11.12.18	Einwendung P-0519 und P-0520	298
C.3.4.11.12.19	Einwendung P-0521.....	298
C.3.4.11.12.20	Einwendung P-0522.....	299
C.3.4.11.12.21	Einwendung P-0523.....	299
C.3.4.11.12.22	Einwendung P-0525.....	301
C.3.4.11.12.23	Einwendung P-0527.....	301
C.3.4.11.12.24	Einwendung P-0529.....	301
C.3.4.11.12.25	Einwendung P-0530.....	301
C.3.4.11.12.26	Einwendung P-0531.....	301
C.3.4.11.12.27	Einwendung P-0532 und P-0533	302
C.3.4.11.12.28	Einwendung P-0534 und P-0540	302
C.3.4.11.12.29	Einwendung P-0535.....	302
C.3.4.11.12.30	Einwendung P-0536.....	302
C.3.4.11.12.31	Einwendung P-0537.....	303
C.3.4.11.12.32	Einwendung P-0538.....	304
C.3.4.11.12.33	Einwendung P-0539.....	304
C.3.4.11.12.34	Einwendung P-0541.....	304
C.3.4.11.12.35	Einwendung P-0542.....	304
C.3.4.11.12.36	Einwendung P-0543.....	305
C.3.4.11.12.37	Einwendung P-0544.....	305
C.3.4.11.12.38	Einwendung P-0545.....	305
C.3.4.11.12.39	Einwendung P-0546.....	305
C.3.4.11.12.40	Einwendung P-0548.....	306
C.3.4.11.12.41	Einwendung P-0549.....	306
C.3.4.11.12.42	Einwendung P-0550.....	306
C.3.4.11.12.43	Einwendung P-0551.....	306
C.3.4.11.12.44	Einwendung P-0554.....	307
C.3.4.11.12.45	Einwendung P-0555.....	307
C.3.4.11.12.46	Einwendung P-0556.....	308
C.3.4.11.12.47	Einwendung P-0557.....	308
C.3.4.11.12.48	Einwendung P-0559 und P-0560	308
C.3.4.11.12.49	Einwendung P-0563.....	309
C.3.4.11.12.50	Einwendung P-0564.....	310
C.3.4.11.12.51	Einwendung P-0565.....	310
C.3.4.11.12.53	Einwendung P-0567.....	311
C.3.4.11.12.54	Einwendung P-0568.....	311
C.3.4.11.12.55	Einwendung P-0569.....	312
C.3.4.11.12.56	Einwendung P-0570.....	312
C.3.4.11.12.57	Einwendung P-0571.....	312
C.3.4.11.12.58	Einwendung P-0572.....	312
C.3.4.11.12.59	Einwendung P-0573.....	313
C.3.4.11.12.60	Einwendung P-0576.....	313
C.3.4.11.12.61	Einwendung P-0577.....	314
C.3.4.11.12.62	Einwendung P-0578.....	314

C.3.4.11.12.63	Einwendung P-0579.....	314
C.3.4.11.12.64	Einwendung P-0580.....	316
C.3.4.11.12.65	Einwendung P-0581.....	316
C.3.4.11.12.66	Einwendung P-0582.....	316
C.3.4.11.12.67	Einwendung P-0584.....	317
C.3.4.11.12.68	Einwendung P-0607.....	318
C.3.4.11.12.69	Einwendung P-0659.....	318
C.3.4.11.12.70	Einwendung P-0679.....	318
C.3.4.11.12.71	Einwendung P-0698.....	318
C.3.4.11.12.72	Einwendung P-0766.....	319
C.3.4.11.12.73	Einwendung P-0768.....	320
C.3.4.11.12.74	Einwendungen P-0797 bis P-0799.....	320
C.3.4.11.12.75	Einwendung P-0800.....	320
C.3.4.11.13	Einwendung P-0353.....	320
C.3.4.11.14	Einwendung P-0354.....	321
C.3.4.11.15	Einwendung P-0355.....	321
C.3.4.11.16	Einwendung P-0795, P-0796 und P-9002.....	322
C.3.4.11.17	Sammeleinwendung P-0801 bis P-0825, P-0827 bis P-0830, P-2001, P-9000.....	323
C.3.4.11.17.1	Allgemeine Einwendungen.....	323
C.3.4.11.17.2	Einwendung P-0806 und P-0811.....	325
C.3.4.11.17.3	Einwendung P-0818.....	326
C.3.4.11.17.4	Einwendung P-0821.....	326
C.3.4.11.17.5	Einwendung P-0824 und P-0829.....	326
C.3.4.11.17.6	Einwendungen P-0825, P-0827 bis P-0828 und P-0830.....	327
C.3.4.11.17.7	Einwendung P-0826.....	327
C.3.4.11.18	Sammeleinwendung P-0831 bis P-0837 und P-9003.....	327
C.3.4.11.18.1	Allgemeine Einwendungen.....	327
C.3.4.11.18.2	Einwendungen P-0834 bis P-0837.....	329
C.3.4.11.19	Sammeleinwendung P-0838 bis P-0859, P-1023, P-9004 und P-9005.....	330
C.3.4.11.19.1	Allgemeine Einwendungen.....	330
C.3.4.11.19.2	Einwendungen P-0846 bis P-0852.....	330
C.3.4.11.19.3	Einwendung P-0847.....	331
C.3.4.11.19.4	Einwendung P-0848.....	331
C.3.4.11.19.5	Einwendung P-0849.....	332
C.3.4.11.19.6	Einwendung P-0851 und P-0852.....	332
C.3.4.11.20	Einwendung P-1001.....	332
C.3.4.11.21	Einwendung P-1002.....	333
C.3.4.11.22	Einwendung P-1003.....	333
C.3.4.11.23	Einwendung P-1004.....	334
C.3.4.11.24	Einwendung P-1005.....	335
C.3.4.11.25	Einwendung P-1006.....	336
C.3.4.11.26	Einwendung P-1007.....	336
C.3.4.11.27	Einwendung P-1008.....	337
C.3.4.11.28	Einwendung P-1009.....	337
C.3.4.11.29	Einwendung P-1010.....	337

C.3.4.11.30	Einwendung P-1012.....	339
C.3.4.11.31	Einwendung P-1013.....	339
C.3.4.11.32	Einwendung P-1014.....	339
C.3.4.11.33	Einwendung P-1015.....	340
C.3.4.11.34	Einwendung P-1016.....	341
C.3.4.11.35	Einwendung P-1017.....	341
C.3.4.11.36	Einwendung P-1018.....	342
C.3.4.11.37	Einwendung P-1019 und P-1020	343
C.3.4.11.38	Einwendung P-1021.....	343
C.3.4.11.39	Einwendung P-1022.....	343
C.3.4.11.40	Einwendung P-1024.....	344
C.3.4.11.41	Einwendung P-1025.....	345
C.3.4.11.42	Einwendung P-1026.....	345
C.3.4.11.43	Einwendung P-1027.....	345
C.3.4.11.44	Einwendung P-1028.....	346
C.3.4.11.45	Einwendung P-1029.....	346
C.3.4.11.46	Einwendung P-1030.....	346
C.3.4.11.47	Einwendung P-1031.....	348
C.3.4.11.48	Einwendung P-1032.....	349
C.3.4.11.49	Sammeleinwendung P-1033 bis P-1035 und P-2554	349
C.3.4.11.49.1	Allgemeine Einwendungen.....	349
C.3.4.11.49.2	Einwendungen P-1033 und P-1035	351
C.3.4.11.50	Einwendung P-1036.....	351
C.3.4.11.51	Einwendung P-1037 und P-1515	352
C.3.4.11.52	Einwendung P-1038.....	352
C.3.4.11.53	Einwendung P-1039.....	353
C.3.4.11.54	Sammeleinwendung P-1040 und P-1042.....	354
C.3.4.11.54.1	Allgemeine Einwendungen.....	354
C.3.4.11.54.2	Einwendung P-1042.....	355
C.3.4.11.55	Einwendung P-1041.....	355
C.3.4.11.56	Einwendung P-1043.....	356
C.3.4.11.57	Sammeleinwendung P-1044 und P-1045.....	356
C.3.4.11.57.1	Allgemeine Einwendungen.....	356
C.3.4.11.57.2	Einwendung P-1045.....	357
C.3.4.11.58	Einwendung P-1046.....	357
C.3.4.11.59	Einwendung P-1047.....	358
C.3.4.11.60	Einwendung P-1048.....	359
C.3.4.11.61	Einwendung P-1049.....	360
C.3.4.11.62	Einwendung P-1050.....	361

C.3.4.11.63	Einwendung P-1051 und P-2568	361
C.3.4.11.64	Einwendung P-1052 und P-1522	361
C.3.4.11.65	Einwendung P-1053.....	363
C.3.4.11.66	Einwendung P-1054.....	366
C.3.4.11.67	Einwendung P-1055.....	367
C.3.4.11.68	Einwendung P-1056 und P-1069	368
C.3.4.11.69	Einwendung P-1057.....	368
C.3.4.11.70	Einwendung P-1058.....	369
C.3.4.11.71	Einwendung P-1059.....	369
C.3.4.11.72	Einwendung P-1060 und P-1052	370
C.3.4.11.73	Einwendung P-1061.....	370
C.3.4.11.74	Einwendung P-1062.....	370
C.3.4.11.75	Einwendung P-1063.....	371
C.3.4.11.76	Einwendung P-1064.....	372
C.3.4.11.77	Einwendung P-1065.....	373
C.3.4.11.78	Einwendung P-1066.....	374
C.3.4.11.79	Einwendung P-1067.....	374
C.3.4.11.80	Einwendung P-1068.....	375
C.3.4.11.81	Einwendung P-1069.....	377
C.3.4.11.82	Einwendung P-1070.....	380
C.3.4.11.83	Einwendung P-1071.....	381
C.3.4.11.84	Einwendung P-1072.....	382
C.3.4.11.85	Sammeleinwendung P-1073 bis P-1076	383
C.3.4.11.85.1	Allgemeine Einwendungen.....	383
C.3.4.11.85.2	Einwendung P-1073.....	384
C.3.4.11.85.3	Einwendung P-1074.....	386
C.3.4.11.85.4	Einwendung P-1075.....	387
C.3.4.11.85.5	Einwendung P-1076.....	387
C.3.4.11.86	Einwendung P-1077.....	388
C.3.4.11.87	Einwendung P-1078.....	388
C.3.4.11.88	Einwendung P-1079.....	391
C.3.4.11.89	Einwendung P-1080.....	393
C.3.4.11.90	Einwendung P-1081.....	393
C.3.4.11.91	Einwendung P-1082.....	394
C.3.4.11.92	Einwendung P-1083.....	396
C.3.4.11.93	Einwendung P-1084.....	398
C.3.4.11.94	Einwendung P-1085.....	399
C.3.4.11.95	Einwendung P-1086.....	400
C.3.4.11.96	Einwendung P-1087 und P-1088	401

C.3.4.11.97	Einwendung P-1089.....	403
C.3.4.11.98	Einwendung P-1090.....	404
C.3.4.11.99	Einwendung P-1091.....	405
C.3.4.11.100	Einwendung P-1092.....	406
C.3.4.11.101	Einwendung P-1093.....	406
C.3.4.11.102	Einwendung P-1094.....	407
C.3.4.11.103	Einwendung P-1095.....	408
C.3.4.11.104	Einwendung P-1096.....	411
C.3.4.11.105	Einwendung P-1097.....	411
C.3.4.11.106	Einwendung P-1098.....	413
C.3.4.11.107	Einwendung P-1099.....	414
C.3.4.11.108	Einwendung P-1100.....	415
C.3.4.11.109	Einwendung P-1101.....	416
C.3.4.11.110	Einwendung P-1102.....	417
C.3.4.11.111	Einwendung P-1103.....	418
C.3.4.11.112	Einwendung P-1104.....	418
C.3.4.11.113	Einwendung P-1105.....	419
C.3.4.11.114	Einwendung P-1106.....	419
C.3.4.11.115	Einwendung P-1107.....	420
C.3.4.11.116	Einwendung P-1108.....	420
C.3.4.11.117	Einwendung P-1109.....	422
C.3.4.11.118	Einwendung P-1110.....	423
C.3.4.11.119	Sammeleinwendung P-1111 bis P-1121, P-2558 und P-2560.....	424
C.3.4.11.119.1	Allgemeine Einwendungen.....	424
C.3.4.11.119.2	Einwendung P-1111.....	426
C.3.4.11.119.3	Einwendung P-1113.....	426
C.3.4.11.119.4	Einwendung P-1114.....	426
C.3.4.11.119.5	Einwendung P-1115.....	427
C.3.4.11.119.6	Einwendung P-1116.....	428
C.3.4.11.119.7	Einwendung P-1117.....	428
C.3.4.11.119.8	Einwendung P-1118 und P-2560	428
C.3.4.11.119.9	Einwendung P-1119 und P-2558	429
C.3.4.11.119.10	Einwendung P-1120.....	430
C.3.4.11.119.11	Einwendung P-1121.....	430
C.3.4.11.120	Sammeleinwendung P-1122 bis P-1125	430
C.3.4.11.120.1	Allgemeine Einwendungen.....	430
C.3.4.11.120.2	Einwendung P-1125.....	432
C.3.4.11.121	Einwendung P-1126.....	432
C.3.4.11.122	Einwendung P-1127.....	433
C.3.4.11.123	Einwendung P-1128.....	435
C.3.4.11.124	Einwendung P-1129.....	436
C.3.4.11.125	Einwendungen P-1130 und P-1131	437

C.3.4.11.126	Einwendungen P-1132 und P-1139	438
C.3.4.11.127	Einwendung P-1140 und P-1141	439
C.3.4.11.128	Einwendung P-1142.....	440
C.3.4.11.129	Einwendung P-1143.....	440
C.3.4.11.130	Einwendung P-1144.....	441
C.3.4.11.131	Einwendung P-1145.....	442
C.3.4.11.132	Einwendung P-1147.....	445
C.3.4.11.133	Einwendung P-1148.....	446
C.3.4.11.134	Einwendung P-1149.....	446
C.3.4.11.135	Einwendung P-1150.....	447
C.3.4.11.136	Einwendung P-1151.....	447
C.3.4.11.137	Einwendung P-1152.....	447
C.3.4.11.138	Einwendung P-1153.....	448
C.3.4.11.139	Einwendung P-1154.....	448
C.3.4.11.140	Einwendung P-1155.....	448
C.3.4.11.141	Einwendung P-1156.....	449
C.3.4.11.142	Einwendung P-1500.....	449
C.3.4.11.143	Einwendungen P-1501 und P-1502	450
C.3.4.11.144	Einwendung P-1503.....	450
C.3.4.11.145	Einwendung P-1504.....	450
C.3.4.11.146	Einwendung P-1505.....	451
C.3.4.11.147	Einwendung P-1506.....	451
C.3.4.11.148	Einwendung P-1507.....	451
C.3.4.11.149	Einwendung P-1508.....	451
C.3.4.11.150	Einwendung P-1509.....	452
C.3.4.11.151	Einwendung P-1510.....	453
C.3.4.11.152	Einwendung P-1511.....	453
C.3.4.11.153	Einwendung P-1512.....	454
C.3.4.11.154	Einwendung P-1514.....	454
C.3.4.11.155	Einwendung P-1523.....	454
C.3.4.11.156	Einwendung P-1524.....	455
C.3.4.11.157	Einwendung P-1525.....	455
C.3.4.11.158	Einwendung P-1526.....	455
C.3.4.11.159	Einwendung P-1527.....	455
C.3.4.11.160	Einwendung P-1528.....	456
C.3.4.11.161	Einwendung P-1529.....	457
C.3.4.11.162	Einwendungen P-1530, P-1532 bis P-1533.....	457
C.3.4.11.163	Sammeleinwendung P-1531, P-1534 bis P-1548, P-1553 und P-9007	458

C.3.4.11.163.1	Allgemeine Einwendungen.....	458
C.3.4.11.163.2	Einwendung P-1534.....	458
C.3.4.11.163.3	Einwendung P-1553.....	459
C.3.4.11.164	Einwendung P-1549.....	459
C.3.4.11.165	Einwendung P-1550.....	461
C.3.4.11.166	Einwendung P-1551.....	461
C.3.4.11.167	Einwendung P-1552.....	461
C.3.4.11.168	Einwendung P-1554.....	461
C.3.4.11.169	Einwendung P-1555.....	462
C.3.4.11.170	Einwendung P-2004.....	463
C.3.4.11.171	Einwendung P-2005.....	463
C.3.4.11.172	Einwendung P-2007.....	463
C.3.4.11.173	Einwendung P-2008.....	464
C.3.4.11.174	Einwendung P-2009.....	465
C.3.4.11.175	Einwendung P-2506.....	466
C.3.4.11.176	Einwendung P-2508.....	466
C.3.4.11.177	Einwendung P-2509.....	467
C.3.4.11.178	Einwendung P-2517.....	467
C.3.4.11.179	Einwendung P-2521.....	468
C.3.4.11.180	Einwendung P-2522.....	469
C.3.4.11.181	Einwendung P-2542.....	470
C.3.4.11.182	Einwendung P-2543.....	471
C.3.4.11.183	Einwendung P-2546.....	472
C.3.4.11.184	Einwendung P-2547.....	472
C.3.4.11.185	Einwendung P-2567.....	473
C.3.4.11.186	Einwendung P-2569.....	474
C.3.4.11.187	Einwendung P-2576.....	474
C.3.4.11.188	Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.	475
C.3.4.11.189	Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V.....	477
C.3.4.12	Gesamtergebnis der Abwägung.....	477
D.	Begründung der Nebenbestimmungen	478
E.	Sofortige Vollziehbarkeit	478
F.	Kostenentscheidung	478
G.	Hinweise	479
G.1	Zustellung und öffentliche Bekanntgabe	479
G.2	Entschädigungsverfahren	479
G.3	Überwachung nach § 43i EnWG	479

H. Rechtsbehelfsbelehrung480

Hinweis zur Anonymisierung der Einwendungen siehe C.3.4.11.

Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen

µT	Mikrotesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)	bzw.	beziehungsweise
a. a. O.	am angegebenen Ort	ca.	circa
Abs.	Absatz	CEF	continuous ecological functionality-measures; Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
a. F.	alte Fassung	DB	Deutsche Bahn
AG	Aktiengesellschaft	d. h.	das heißt
Art.	Artikel	DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Artenschutz-VO	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	e. V.	eingetragener Verein
AT	Österreich	EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –	EEG-Anlagen	Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie
AVV Kennzeichnung	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen	EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
BayEG	Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung	etc.	et cetera
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz	FCS	favorable conservation status; Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	ff.	fortfolgende
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung	FFH	Fauna-Flora-Habitat
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	FLM	Freileitungsmonitoring
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	Fl.-Nr(n).	Flurnummer(n)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz	gem.	gemäß
BBPI	Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG)	GG	Grundgesetz
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz	ggf.	gegebenenfalls
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GW	Gigawatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	ha	Hektar
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	i. R. d.	im Rahmen der/des
		i. S. d.	im Sinne der/des
		i. V. m.	in Verbindung mit
		km	Kilometer
		KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
		KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
		kV	Kilovolt (Einheit der elektrischen Spannung)
		LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
		LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
		LEP	Landesentwicklungsprogramm
		lit.	littera (= Buchstabe)

LRT	Lebensraumtyp	UAbs.	Unterabsatz
m	Meter	UPR	Umwelt und Planungsrecht
MVA	Megavoltampere	Urt.	Urteil
MW	Megawatt	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Notfall-VO	Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Nr(n).	Nummer(n)	UW	Umspannwerk
NuR	Natur und Recht	v.	vom
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	vgl.	vergleiche
PU	Planunterlage	Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
ROG	Raumordnungsgesetz	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
S.	Seite	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
St.	Sankt	WSG	Wasserschutzgebiet
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	z. B.	zum Beispiel

Aktenzeichen RNB-21-3321-58

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Errichtung und den Betrieb der 380/220-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) vom 08.01.2018 wird mit den sich aus den Deckblättern vom 25.08.2022 und 16.04.2024 sowie diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Der Plan umfasst:

Leitung	Erläuterung
380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (B152)	Ersatzneubau zwischen Mast Nr. 1 und 175 sowie provisorischer Mast Nr. 176
220-kV-Leitung Pirach – Tann (B69)	neues Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 82 und neuem Mast Nr. 146 (B152)
220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting (B97)	Provisorium Portra-Portal, Demontage Beseilung Mast Nr. 8
220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (B104)	Rückbau Masten Nr. 26 bis 243, neues Spannungsfeld zwischen geplantem Mast Nr. 176 (B152) und Mast Nr. 244, Demontage Beseilung Mast Nr. 256A und 257
380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen (B116)	Rück- und Ersatzneubau Mast Nr. 121

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.4 und A.5.3 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.6 dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk versehene Planunterlagen (PU), soweit sie nicht als nachrichtlich gekennzeichnet sind:

PU	Planunterlagenbezeichnung
0	Anlagenverzeichnis
0.1	Hinweise und Erläuterungen zu den Planfeststellungsunterlagen
0.2	Änderungen Deckblatt Übersicht
1	Übersichtsplan M1:25.000
2	Erläuterungsbericht zum Vorhaben
2.1	Erläuterungsbericht
2.2	Anhang 1: Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 16 UVPG
2.3	Anhang 2: Zwischenbauzustände und Betriebsphasen
2.4	Anhang 3: Stellungnahme Prüfaufträge
2.5	Anhang 4: Stellungnahme Technisches Konzept Flugsicherung
3	Wegenutzungsplan M1:25.000
4	Rückbaumaßnahmenplan M1:25.000
6	Mastprinzipzeichnungen zum Vorhaben
6.0	Mastprinzipzeichnungen
6.1	Inhaltsverzeichnis
7	Lage- / Bauwerkspläne
7.0	Erläuterungen zum Lage- / Bauwerksplan
7.1	Lage- / Bauwerkspläne der 380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2: Adlkofen-Matzenhof, B152
7.2	Lage- / Bauwerkspläne der 220-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Pleinting, B97
8	Längenprofile
8.0	Erläuterungen zum Längenprofil
8.1	Längenprofile der 380-kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2: Adlkofen – Matzenhof, B152 M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
8.2	Längenprofile der 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar, B116 M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
8.3	Längenprofile der 220-kV-Leitung Pirach – Tann, B69 M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
8.4	Längenprofile Simbach a. Inn M1:2500 (Länge), M1:500 (Höhe)
9	Regelfundamente
10	Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
10.0	Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis und zu Mastlisten
10.1	Bauwerksverzeichnis
10.2	Mastlisten
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP
12.2.1	Bestands- und Konfliktpläne (M1:2500)
12.2.2	Maßnahmenpläne (M1:1.000 / M1:2.500)
12.2.4	Kartierbericht Vögel-Amphibien-Reptilien, Dezember 2021
12.2.5	Kartierbericht Haselmaus, Dezember 2021
12.2.6	Kartierbericht Laukhuf, Mai 2020
12.3	Maßnahmenblätter, Beschreibung der Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Maßnahmenplan
13.0	Erläuterung wasserrechtlicher Eingriff
13.1	Tabelle wasserrechtliche Belange
13.2.0	Fachbeitrag zur WRRL
13.2.1	Anlage 01: Darstellung der Gewässerkörper

13.2.2	Anlage 02: Qualitätskomponenten OWK
13.2.3	Anlage 03: Maßnahmen OWK
13.2.4	Anlage 04: Qualitätskomponenten GWK
13.2.5	Anlage 05: Maßnahmen GWK
13.2.6	Anlage 06: Nitratbilanzierung
13.3.0	Wasserrechtlicher Antrag inklusive Anhänge
13.3.1	Anhang 1: Hydrogeologisches Gutachten Erlacher Au
13.3.2	Anhang 2: Mastschnittzeichnungen Mast Nr. 42 und Nr. 43
13.3.3	Anhang 3: Detailpläne USG, HWR, WSG
14	Grunderwerb
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb
14.1	Grunderwerbsplan M1:2.500; B152 und B97
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau / Rückbau / Innquerung)
14.2.3	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsflächen
14.3	Kreuzungsverzeichnis
14.4	Musterdienstbarkeit TenneT
15	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
15.1	UVP-Bericht
15.2	Karten zur UVS (M1:10.000)
15.2.1	Anhang 1 Schutzgut Mensch und sonstige Sachgüter
15.2.2	Anhang 2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
15.2.3	Anhang 3 Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima
15.2.4	Anhang 4 Schutzgut Landschaft und Kulturgüter
16	Gesonderte Untersuchungen
16.1	Immissionsbericht
16.1.1	Hersteller Zertifikate WinField
16.1.2	Musterberechnung Donaumast: 2 x 380 kV bei 100% Nennlast
16.1.3	Musterberechnung Tonnenmast: 2 x 380 kV bei 100% Nennlast
16.1.4	Musterberechnung Donau-Einebene-Mast: 4 x 380 kV bei 100% Nennlast
16.1.5	Tabelle Ergebnisse berechnete Werte
16.1.7	Relevante Minimierungsorte im Einwirkungsbereich
16.2	Schallgutachten
17	Natura 2000-Gebiete
17.1	FFH-Verträglichkeitsabschätzung „Kleine Vils“
17.2	FFH-Verträglichkeitsstudie „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“
17.3	FFH-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Unterer Inn“
17.4	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Inn“
18	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
18.1	Erläuterungsbericht
18.3	Ergänzung zum Artenschutzbeitrag
M	Materialband
M1	Baugrunduntersuchungen der Maststandorte
M2	Ergänzende Studie „Kabelauslegung und Kostenvergleich bei Übertragungsleistung von 3000 MVA auf das 380-kV Leitungsvorhaben Ganderkesee – St. Hülfe in der Ausführung als Freileitung oder Drehstromkabelsystem“
M3	Baulärmgutachten
M4	Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten

A.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Die Planfeststellung ersetzt mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 19 Abs. 1 WHG (vgl. hierzu A.5.1) ansonsten für das Vorhaben erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (formelle Konzentrationswirkung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Sie müssen daher nicht gesondert ausgesprochen und beantragt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch das materielle Recht anzuwenden, das für die nicht mehr erforderlichen Entscheidungen gilt (keine materielle Konzentrationswirkung).

Nachfolgend werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Entscheidungen aufgeführt, die von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sind:

- Ausnahmen gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG (vgl. C.3.3.1.1.2)
- Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayNatSchG (vgl. C.3.3.1.1.3.4.2)
- Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Arten Haselmaus, Zauneidechse, Feldlerche, Goldammer, Wachtel und Wiesenschafstelze (vgl. C.3.3.1.2.2.5)
- Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 3.4 und 5.9 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Bodenkirchen (vgl. C.3.3.4.2.1)
- Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2, 2.2 und 4.3 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Wurmannsquick (vgl. C.3.3.4.2.2)
- Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.4, 5.10 und 7 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Erlacher Au (vgl. C.3.3.4.2.3)
- Genehmigung nach Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 WHG zur Querung der Kleinen Vils, der Großen Vils, der Rott, des Geratskirchner Bachs sowie zur Errichtung von Mast Nr. 79 an der Rott und Mast Nr. 116 am Geratskirchner Bach (vgl. C.3.3.4.4)
- Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 (i. V. m. Abs. 8) BayWaldG (vgl. C.3.3.6.1)
- Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG (vgl. C.3.3.6.2)
- Grabungserlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG (vgl. C.3.4.4.3)
- Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 2 BayStrWG vom Verbot nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG (vgl. C.3.4.9.1)

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Immissionsschutz

A.4.1.1 Lärm

A.4.1.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

- A.4.1.1.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- A.4.1.1.3 Für den Abbruch der vorhandenen Leitung Altheim – St. Peter (B152) soll anstatt eines Baggers mit Hydraulikhammer das geräuschärmere Zerkleinerungsverfahren eines Baggers mit Abbruchzange angewendet werden. In der Nähe von Wohnbebauung bzw. bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ist eine Abbruchzange statt eines Hydraulikhammers zu verwenden.
- A.4.1.1.4 An denjenigen Immissionsorten, wo der ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet, sollen zusätzlich Maßnahmen zur Minderung der Geräusche umgesetzt werden. Soweit technisch möglich, sind in diesen Fällen mobile Schallschutzwände einzusetzen.
- A.4.1.1.5 Die für den Leitungsbau sowie den Rückbau der bestehenden Freileitung notwendigen Bauarbeiten sind ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen.
- A.4.1.1.6 Der beim Fundamentrückbau eingesetzte Bagger mit Abbruchzange bzw. mit Hydraulikhammer ist maximal für eine Dauer von acht Stunden pro Tag einzusetzen.
- A.4.1.1.7 Für alle notwendigen Bauarbeiten sind Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem Stand der Lärmreduzierungs-technik entsprechen.
- A.4.1.2 Erschütterungsschutz
- Ergibt sich in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden die Notwendigkeit von Spundarbeiten oder anderen erschütterungsrelevanten Tätigkeiten, so sind jeweils die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:
- A.4.1.2.1 Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
- A.4.1.2.2 Begleitend zum Beginn von Rammarbeiten sollte grundsätzlich eine Überwachungsmessung der Erschütterungen (auch zu Beweissicherungszwecken) an den jeweils umliegenden Gebäuden durchgeführt werden. Bei unerwartet hohen und auch erschütterungstechnisch relevanten Erschütterungseinträgen ist das Bauverfahren / Einbringverfahren entsprechend anzupassen. Die Messungen sollten von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle für Erschütterungen durchgeführt werden.
- A.4.1.2.3 Zu Beweissicherungszwecken sollten im Ausbreitungsquerschnitt zumindest stichprobenartig baubegleitende Messungen durchgeführt werden.
- A.4.1.2.4 Bei der Durchführung von Spundarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – zu berücksichtigen.
- A.4.1.2.5 In der Nähe von Wohngebäuden ist statt eines Hydraulikhammers der Einsatz von Kleingeräten vorzusehen.

A.4.1.3 Luftreinhaltung

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das der Stellungnahme der höheren Immissionsschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern vom 19.03.2018 beiliegende Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

A.4.2 Wasserwirtschaft

A.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

A.4.2.1.1 Private Trinkwasser- und Abwasserversorgungen dürfen durch das plangegegenständliche Vorhaben weder temporär noch dauerhaft beeinträchtigt werden. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin mit Übernahme der Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung gewährleistet ist.

A.4.2.1.2 Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind mindestens eine Woche vorher der unteren Wasserrechtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der Trinkwassergewinnungsanlagen schriftlich anzuzeigen. Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebsweise sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine hierfür erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung ist vorher rechtzeitig zu beantragen.

A.4.2.1.3 Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Planfeststellungsbehörde ein Abnahmeprotokoll eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) über die plan- und bescheidsgemäße Ausführung des Vorhabens vorzulegen. Das Gelände im Bereich der Baumaßnahme ist dazu vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahmen in einem auf m ü. NN bzw. NHN kotierten Lageplan mit einem Raster von 5 x 5 m einzumessen.

A.4.2.1.4 Die Baumaßnahmen in Gewässernähe sind rechtzeitig vor Baubeginn den Trägern der Unterhaltungslast anzukündigen.

A.4.2.1.5 Die Höhenlage, der Bodenaufbau und die Vegetation des Geländes, z. B. nach dem Abbruch von Masten, sind der Umgebung anzupassen. Geländeerhöhungen oder -vertiefungen sind nur in dem Umfang zulässig, der sich aus den Planunterlagen ergibt. Beim Verfüllen von Gruben ist mit nachträglichen Setzungen zu rechnen. Diese Setzungen sind mit vorsorglichen Überhöhungen bei den Auffüllungen auszugleichen.

A.4.2.1.6 Das Abflussprofil darf nicht verändert werden. Falls Arbeiten am Gewässerbett vorgenommen werden müssen, ist die ursprüngliche Profilform wiederherzustellen. Falls Sicherungsbauwerke oder Pflanzen beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu ersetzen.

A.4.2.1.7 Falls für das Aufstellen der Masten oder für das Verlegen der Leitungen Bauhilfskonstruktionen (z. B. Montage- oder Schutzgerüste) in Gewässernähe, Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen

notwendig werden, sind Planung und Ausführung der Bauhilfskonstruktionen mit den Trägern der Unterhaltungslast abzustimmen.

A.4.2.2 Überschwemmungsgebiete

- A.4.2.2.1 Die Vorhabenträgerin oder ihre Beauftragten haben sich während der Bauausführung laufend über die Hochwasserlage zu informieren und bei Hochwassergefahr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern. Die Baustelle und der Baubetrieb sind allgemein auf die Lage im Überschwemmungsgebiet anzupassen. Für den schadlosen Hochwasserabfluss während laufendem Betrieb sowie in betriebslosen Zeiten ist Sorge zu tragen. Das Hochwasserrisiko trägt die Vorhabenträgerin.
- A.4.2.2.2 Andere als in den Antragsunterlagen dargestellte Bereiche dürfen gegenüber dem derzeitigen Bestand insbesondere für den Hochwasserabfluss und -rückhalt, die Gewässerökologie und -dynamik als auch die Gewässerunterhaltung nicht nachteilig verändert werden (z. B. durch zusätzliche Auffüllungen, Einbauten, dichte Bepflanzung).
- A.4.2.2.3 Bei HQ₁₀₀ treten am Standort der Masten Nr. 31 und Nr. 116 relativ hohe Fließgeschwindigkeiten auf. Dies ist bei der Mastgründung zu beachten (Kolk-schutz).
- A.4.2.2.4 Die Baustelleneinrichtung (Unterkünfte, Maschinenabstellplätze, Materiallager, Zwischenlager etc.) hat außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu erfolgen.
- A.4.2.2.5 Baustraßen dürfen im Überschwemmungsgebiet nur geländegleich errichtet werden und sind wieder zurückzubauen.
- A.4.2.2.6 Baumaschinen sind bei Arbeits- und Bauunterbrechungen (nachts, Wochenende etc.) oder bei Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Der Antragsteller ist verantwortlich für den rechtzeitigen Abtransport von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und für die Sicherung von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können oder die den Wasserabfluss behindern können.
- A.4.2.2.7 Anfallender Oberboden und Erdaushub ist so zu lagern (auch vorübergehend), dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes zum Zwecke von Auffüllungen oder Aufschüttungen eingebaut werden. Überschüssiges Aushubmaterial muss aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt sowie ordnungsgemäß nach abfallrechtlichen Vorgaben entsorgt werden und darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen wie z. B. Feuchtbereichen ausgebracht werden.
- A.4.2.2.8 Bestehende bauliche Anlagen sind vollständig mit allen Bauteilen abzubrechen und anfallendes Material unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Der Abbruch hat so zu erfolgen, dass der Hochwasserabflussquerschnitt ständig freigehalten werden kann. Es dürfen keine gewässerschädlichen Stoffe ins Gewässer gelangen. Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß nach abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen, es darf nicht im Gewässer oder im Überschwemmungsgebiet gelagert oder eingebaut werden.

- A.4.2.2.9 Wegen der Gefahr schnell anlaufender Hochwässer dürfen wassergefährdende Stoffe (z. B. Eigenverbrauchstankstellen) nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf ebenfalls nicht im Überschwemmungsgebiet erfolgen.
- A.4.2.2.10 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Tropfverluste von Treib- und Schmierstoffen sind durch geeignete Maschinenauswahl zu vermeiden. Die Anlagen und Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben. Diesel- und Schmierstoffaustritte aus Baugeräten sind unverzüglich abzustellen. Auf der Baustelle ist stets ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.
- A.4.2.2.11 Verunreinigungen der Gewässer durch z. B. wassergefährdende Stoffe sind zu unterlassen.
- A.4.2.2.12 Die Anlage ist regelmäßig, vor allem nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, zu kontrollieren und auf Schäden zu überprüfen. Bei besonderen Vorkommnissen sind die untere Wasserrechtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Die sich dabei als notwendig ergebenden Maßnahmen sind unverzüglich und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zu treffen.
- A.4.2.2.13 Die Vorhabenträgerin muss einen Alarmplan (Beteiligtenverzeichnis und Einsatzplan bei Hochwassergefahr) erstellen. Der Alarmplan ist an die Beteiligten nach dem Beteiligtenverzeichnis, an die Träger der Unterhaltungslast, an die untere Wasserrechtsbehörde und an das Wasserwirtschaftsamt zu verteilen. Eine Kopie des Alarmplans ist auf der Baustelle auszuhängen (z. B. im Baubüro) oder muss zumindest beim Baustellenpersonal vorhanden sein. Der Alarmplan ist auf dem neuesten Stand zu halten. Bei Änderungen oder Ergänzungen ist der Alarmplan neu zu verteilen.
- A.4.2.3 Wasserschutzgebiete
- A.4.2.3.1 Die Eingriffe in die grundwasserschützenden Deckschichten sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.
- A.4.2.3.2 Bei der Baugrubenverfüllung ist das Bodenmaterial entsprechend der angebotenen Schichtung lagenweise wieder einzubauen.
- A.4.2.3.3 Werden bei den Abgrabungen nicht natürliche Böden aufgeschlossen oder ergibt sich der Verdacht auf Bodenbelastungen bzw. Bodenverunreinigungen, so ist die Entsorgung, bzw. Beseitigung umgehend in Abstimmung mit der unteren Abfallrechtsbehörde abzuklären. Das Material nicht natürlicher oder nachweislich belasteter Böden darf nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden.
- A.4.2.3.4 Bei der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe ist zu berücksichtigen, dass nur der Einsatz nicht oder gering wassergefährdender Baustoffe (z.B. chromatarmer Zement) zulässig ist.
- A.4.2.3.5 Recycling-Material ist als Bau- bzw. Verfüllstoff von der Verwendung innerhalb der bestehenden Wasserschutzgebietsgrenzen ausgeschlossen.

- A.4.2.3.6 Wird für die Baumaßnahme standortfremdes Bodenmaterial angefahren und eingebracht, so darf nur unbelastetes, natürliches Bodenmaterial Verwendung finden, dessen Herkunft nachgewiesen wird und nachweislich die Z.0-Werte nach LAGA unterschreitet. Art, Eignung und Herkunft sind vor Baubeginn nachzuweisen.
- A.4.2.3.7 Für die Durchführung der Arbeiten ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserrechtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der Wasserversorgungsanlage schriftlich zu benennen ist. Dieser Leiter ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Umsetzung der aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeführt werden.
- A.4.2.3.8 Das Betanken und die Wartung von eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen dürfen nur außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- A.4.2.3.9 Auf der Baustelle sind Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener Stoffe (z. B. Ölbindemittel) vorzuhalten und bei entsprechenden Unfällen unverzüglich die untere Wasserrechtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und den Träger der Trinkwassergewinnungsanlagen zu informieren.
- A.4.2.3.10 Die Zuwege zu den einzelnen Maststandorten sind so zu gestalten, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt und das abfließende Wasser der Zuwege breitflächig versickern kann. Dies kann über sogenannte Baggermatten aus miteinander verbundenen Holzbalken oder Metallplatten erreicht werden.
- A.4.2.3.11 Um eine Verkeimung durch absterbende organische Bodenbestandteile und Einträge in das Grundwasser zu verhindern, ist vor Errichtung der Baustellenzufahrten aus Lastverteilungsmatten aus Holz, Stahl oder Aluminium im Trinkwasserschutzgebiet Wurmansquick die Grasnarbe abzuziehen und außerhalb des Wasserschutzgebietes zu lagern.
- A.4.2.3.12 Der Rückbau der Masten bzw. Fundamente ist durch einen Fachgutachter (z. B. Sachverständiger für Bodenschutz) zu begleiten. Zum Nachweis, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen vorliegen, sind entsprechende Beweissicherungsproben zu entnehmen und nach den einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorgaben analytisch zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind vom beauftragten Fachgutachter zu bewerten.
- A.4.2.3.13 Der Rückbau der Masten und insbesondere die Aushubüberwachung (Beweissicherung, Regelung der Entsorgung etc.) ist vom Fachgutachter entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
- A.4.2.3.14 Das Portra-Portal – Provisorium für voraussichtlich 5 Jahre – ist nach Beendigung der Maßnahme vollständig zurückzubauen.
- A.4.2.3.15 Werden im Anlagenbereich wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgenommen, so hat die Vorhabenträgerin diese Maßnahmen zu dulden und die anlagenbedingten Mehrkosten zu tragen.

A.4.3 Naturschutz

A.4.3.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter (PU 12.3, ergänzt durch PU 18.3) und der Beschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 12.1) sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PU 18.1) umzusetzen.

A.4.3.2 Bei der Rodung von Fledermausquartieren ist Tabelle 1 der Publikation „Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere“ der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Stand: Mai 2021; abrufbar unter https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf) zu beachten.

A.4.3.3 Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens ist eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Die ermittelte Ersatzgeldhöhe von

- 364.640 € für den Landkreis Landshut
- 124.058,00 € für den Landkreis Mühldorf a.Inn
- 1.025.307,00 € für den Landkreis Rottal-Inn

ist vor Baubeginn unter Angabe des betroffenen Landkreises und des Aktenzeichens dieses Planfeststellungsbeschlusses an den Bayerischen Naturschutzfonds (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00; BIC: HAUKDEFF) zu zahlen. Die Überweisung des Betrages ist der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

A.4.3.4 Die endgültigen Pläne der Mastfundamente müssen nach Abschluss der Bauarbeiten mit einer Nachbilanzierung gem. BayKompV eingereicht werden.

A.4.3.5 Sollte ein Freischneiden aufgegebener Wege erforderlich werden, ist dies von der Vorhabenträgerin i. R. d. Nachbilanzierung ebenfalls zu berücksichtigen. Maßgeblich hierbei ist entsprechend der BayKompV ausschließlich der kartierte Ist-Zustand.

A.4.3.6 Hinsichtlich des ökologischen Trassenmanagements sind von der Vorhabenträgerin die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten:

- Ein Mulchen oder Häckseln des Aufwuchses ist verboten.
- Ein Gehölz- bzw. Bewuchseingriff darf im Schutzbereich der Leitung nur erfolgen, wenn bei einer Begehung erkannt wird, dass ein für den Leitungsbetrieb gefährlicher Zustand entstanden ist oder in naher Zukunft durch weiteren Aufwuchs entstehen wird.
- Im Leitungsbereich (Schutzstreifen) darf zu hoch aufgewachsenes und somit betriebsgefährdendes Gehölz nach Möglichkeit auf das notwendige Maß zurückgeschnitten oder andernfalls einzelne Bäume pro Jahr entnommen werden.
- Im Mastbereich dürfen lediglich eingewachsene, betriebsgefährdende Gehölze entfernt und der Zugang zum Mast und die Maststeiggänge für Kontroll- und Wartungsarbeiten freigehalten werden.

- Die Gehölzentnahme darf ausschließlich im Winterhalbjahr (Oktober – Februar) durchgeführt werden.
- Das Schnittgut ist abzufahren.

- A.4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope im Baufeld müssen innerhalb von drei Jahren vollständig wiederhergestellt werden. Anderenfalls ist ein Biotopausgleich zu erbringen. Die Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.
- A.4.3.8 Für die Zwischenbegrünung im Wald muss gebietseigenes Saatgut verwendet werden.
- A.4.3.9 Die Vorhabenträgerin hat eine Kontrolle des Neophytenbefalls gegen Ende der auf die Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Bei Vorkommen invasiver Neophyten sind Bekämpfungsmaßnahmen zu planen und so lange durchzuführen, bis diese vollständig und dauerhaft verschwunden sind.
- A.4.3.10 Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt sein. Zur Erreichung und zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Flächen dauerhaft zu unterhalten. Der Unterhalt der Kompensationsmaßnahmen ist nach der Herstellung für 25 Jahre ausschließlich von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- A.4.3.11 Ein Baubeginn inklusive Rodungen (z. B. zur Baufeldfreimachung) darf, sofern unter C.3.3.1.2.2.5) keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt wurde, erst erfolgen, wenn die Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde durch Dokumentation in Text und Bild nachgewiesen hat, dass die dem Eingriff entgegenwirkenden CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung vollständig umgesetzt und funktionsfähig sind und dadurch kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt, und die höhere Naturschutzbehörde die Dokumentation abgenommen hat.
- A.4.3.12 Sofern die Vorhabenträgerin keine Flächen – welche in ihrem Eigentum stehen – im Bereich der Suchräume als „Rückfallflächen“ besitzt, muss bei produktionsintegrierten Maßnahmen (hier: FCS 4) eine institutionelle Sicherung entsprechend Nr. 3.2. der Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung erfolgen. Entsprechend Nr. 3.2.1 lit. a und Nr. 3.2.2 der Vollzugshinweise hat die Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung spätestens bei Baubeginn vorzuliegen und für eine lückenlose Funktionsfähigkeit sind möglichst langfristige Bewirtschaftungsverträge (mindestens fünf Kalenderjahre) abzuschließen und rechtzeitig vor Ablauf zu verlängern. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung und der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation bleibt die Festsetzung ergänzender Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- A.4.3.13 Die Vorhabensträgerin hat der Höheren Naturschutzbehörde binnen acht Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ESRI-kompatible Shape-Dateien mit den Abgrenzungen der Kompensationsflächen zukommen zu lassen, damit diese sie in das Bayerische Ökoflächenkataster eintragen

kann. Für Flächen, die erst nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich feststehen, gilt dies entsprechend.

- A.4.3.14 I. R. d. Maßnahme V 5.6 sind von einer unabdingbaren Fällung betroffene Bäume, die dem Scharlach-Plattkäfer als Lebensraum dienen können, an anderen Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm im räumlichen Zusammenhang (Biotopkontext) zu den betroffenen Bäumen zu fixieren.
- A.4.3.15 Die Vorhabenträgerin hat den Funktionserhalt der Fledermauskästen und Vogelnistkästen (Maßnahmen CEF 1 und CEF 2) über mindestens 15 Jahre zu gewährleisten. Während dieses Zeitraums sind die Kästen alle drei Jahre – außerhalb der Wochenstubenzeit und außerhalb der Überwinterungszeit – auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Beschädigte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen. Kästragende Bäume sind kennzuzeichnen.
- A.4.3.16 Sofern im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 2.6 ein Ausschluss einer Störung besonders störungsempfindlicher Vogelarten dokumentiert und begründet werden kann, ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- A.4.3.17 Bis Ende 2035 ist die Maßnahme vollständig umzusetzen. Dabei sind mindestens
- 15 von insgesamt 55 Teilmaßnahmen bis Ende 2025
 - 45 von insgesamt 55 Teilmaßnahmen bis Ende 2030
- umzusetzen. Der Stand der Umsetzung ist unter Angaben zum Herstellungsstand der Maßnahmen und der Beschreibung des Maßnahmentyps ab 2024 jährlich bis spätestens 31. Dezember anhand einer Dokumentation der höhere Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- A.4.3.18 Die Pflege von Extensivgrünland durch eine 2-3-schürige Mahd hat, sofern keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen, Mitte Juni zu erfolgen.
- A.4.3.19 Bei der Umsetzung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme A/E 6 ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch übermäßigen Nähr- und Schadstoffeintrag von Seiten des nördlichen Ackers ein kleiner Wall oder ein mindestens 5 m breiter Pufferstreifen zum Acker, in dem keine ackerbauliche Nutzung und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel stattfindet, anzulegen.
- A.4.3.20 Die sensiblen Sandflächen auf der Fl.-Nr. 984/6 Gemarkung Hickerstall sind durch Auslegen der befahrenen Flächen mit geeigneten Schutzmatten zu schonen. Ferner sind die Arbeiten in diesem Bereich besonders genau von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen und vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Einrichtung der Baustellenflächen die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Zudem ist die Fläche vollumfänglich wiederherzustellen.
- A.4.4 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz
- A.4.4.1 Soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, sind vorhandene Bodendenkmäler unabhängig davon, ob sie bekannt waren oder vermutet wurden, sachgemäß auszugraben und zu bergen. Die Arbeiten sind von

einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen. In dieser Planung sind der Neubau der Maste, die erforderlichen Ausgleichsflächen sowie der Abbau der bestehenden Leitung zu betrachten.

- A.4.4.2 Aufgedundene Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- A.4.4.3 Eine archäologische Begleitung ist dort erforderlich, wo im Bereich der bekannten Bodendenkmäler sowie der Vermutungsflächen in den Boden eingegriffen werden soll. Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag/der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Bodeneingriffe umfassen die Baumaßnahme selbst, die Anlage von Baustraßen sowie dauerhafter Zuwegung, die Baustelleneinrichtungen, die Lager- bzw. Depotflächen, Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Ausgleichsflächen. Eine archäologische Begleitung ist auch für Rückbaumaßnahmen sowie Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen vorzusehen.
- A.4.4.4 Werden Baumaßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich, müssen in der Detailplanung die benötigten Flächen erneut mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) dahingehend geprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlichen Maßnahmenflächen hinaus vorliegt.
- A.4.4.5 Baugrunduntersuchungen innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen sowie erforderliche Erschließung sind dem BLfD mitzuteilen.
- A.4.4.6 Baustelleneinrichtungsflächen, die durch ausführende Baufirmen angemietet werden, sind vor der Einrichtung dem BLfD mitzuteilen.
- A.4.4.7 Das Baustellenlogistikkonzept, das im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt wird, ist erneut mit dem BLfD abzustimmen.
- A.4.4.8 Falls Überdeckungen geplant werden, dazu ein Humusabtrag erforderlich ist und nachfolgend eine Tiefenlockerung (auch ohne Humusabtrag) durchgeführt wird, sind diese Flächen in den bekannten Bodendenkmälern und Vermutungsflächen vorab facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren.
- A.4.4.9 Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen sind zu unterlassen.
- A.4.4.10 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- A.4.4.11 Der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der unter A.4.4.1 bis A.4.4.19 gemachten Auflagen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung

der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD auszuhändigen.

- A.4.4.12 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.
- A.4.4.13 Bei der Ausgrabung geborgene Funde (stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar) sind dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- A.4.4.14 Im Bereich von Vermutungen ist der Oberboden vor Beginn der Baumaßnahme auf 25 % der beantragten Fläche mit Suchschnitten abzutragen und facharchäologisch zu begleiten. Werden dabei archäologische Befunde und Funde aufgefunden, sind die Flächen der Suchschnitte in der Ausdehnung der Vermutung innerhalb der beantragten Fläche zu erweitern, auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.
- A.4.4.15 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem BLfD und einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Es besteht sonst die Gefahr, dass archäologische Befunde und Funde durch Frost, Druckbelastung und durch ein langes unbearbeitetes Offenliegen der Flächen zerstört werden.
- A.4.4.16 Werden Seitenentnahmen geplant, sind diese Flächen vor Beginn der Maßnahme dem BLfD mitzuteilen, um sicherzustellen, dass diese ebenfalls auf Denkmalbetroffenheit hin geprüft werden können.
- A.4.4.17 Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien sollen durch den sog. Toten Mann gesichert werden. Handelt es sich dabei um eingegrabene Querhölzer, sind im Zuge von Bodeneingriffen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen ebenso wie der Standort des Provisoriums.
- A.4.4.18 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- A.4.4.19 Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben vorbehalten.
- A.4.5 Bodenschutz
- A.4.5.1 Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes sind nach Maßgabe der Beschreibung im Erläuterungsbericht umzusetzen.

- A.4.5.2 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.
- A.4.5.3 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden abzustimmen.
- A.4.5.4 Bei den Arbeiten anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- A.4.5.5 Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Belege sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- A.4.5.6 Die Vorgaben des Merkblatts „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Dezember 2012 sind zu beachten. Die im Anhang dieses Merkblatts enthaltenen „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz sind bei den Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen.
- A.4.5.7 Die Vorgaben des Merkblatts „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Oktober 2015 sind zu beachten.
- A.4.5.8 Sollten sich während der Baudurchführung Hinweise auf durch Altlasten belastete Flächen ergeben, werden diese den unteren Immissionsschutzbehörden entsprechend mitgeteilt. Werden bei den Arbeiten Kontaminationen angetroffen, ist dies der unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind in diesem Fall einzustellen, bis die notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind.
- A.4.6 Land- und Forstwirtschaft
- A.4.6.1 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert oder eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- A.4.6.2 Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- A.4.6.3 Werden im Rahmen der Bauarbeiten Grenzsteine entfernt bzw. beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu veranlassen.
- A.4.6.4 Sofern erforderlich, sind Weidenotzäune zu errichten und Überfahrten oder Überwege herzustellen.
- A.4.6.5 Die für das plangegenständliche Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Arbeiten

auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder ersetzen. Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustandes des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

- A.4.6.6 Die Aufforstungsmaßnahmen zum Waldersatz sind mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
- A.4.6.7 Die Bodenschichten (insbesondere Humus) sind getrennt voneinander abzutragen, zu lagern, zu begrünen und wieder einzubauen. Insbesondere der Oberboden, aber auch kulturfähiger Unterboden sind zu verwerten und nicht zu entsorgen.
- A.4.6.8 Eventuell überschüssiger Aushub ist auf Wunsch des Eigentümers diesem zu überlassen, in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren. Eventuell hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen sind vom Eigentümer selbst zu beschaffen.
- A.4.6.9 Möchten Eigentümer auf ihren Grundstücken zukünftig eigene Anlagen zur Herstellung von Biogas, Strom oder Fernwärme errichten, hat die Vorhabenträgerin eine eventuell erforderliche Kreuzung der Leitung zu gestatten, vorausgesetzt die Kreuzung ist technisch möglich und abgestimmt.
- A.4.6.10 Oberirdische Anlagen sind in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern anzulegen. Die Mastaustrittsbreite ist zu minimieren.
- A.4.6.11 Der zwischengelagerte Boden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere von ökologisch bewirtschafteten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen davor zu schützen, dass sich Unkräuter vermehren. Dazu sind Begrünung und / oder Mulchen / Mähen vor Samenreife der Unkräuter geeignete Maßnahmen.
- A.4.6.12 Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.
- A.4.6.13 Den Bewirtschaftern ist vor Einleitung der Baumaßnahme ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der Arbeitsstreifengröße zu übermitteln, damit sie ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachkommen können.
- A.4.6.14 Als Ersatz für die Rodung von Waldflächen im Umfang von 17,12 ha hat die Vorhabenträgerin eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Die Flächenauswahl hat unter Einbeziehung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut zu erfolgen. Von diesem als unzureichend beurteilte Flächen scheidern für eine Ersatzaufforstung aus.

- A.4.7 Verkehr
- A.4.7.1 Straße
- A.4.7.1.1 Bei Mast Nr. 19 ist nach der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) die Aufstellung einer passiven Schutzeinrichtung – in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Landshut – erforderlich.
- A.4.7.1.2 Die rechtliche Sicherung der Straßenquerung der öffentlichen Verkehrswege ist über Gestattungsverträge zu regeln.
- A.4.7.1.3 Hinsichtlich geplanter Schutzgerüste sind aufgrund der Nähe zur Fahrbahn erforderliche straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen oder passive Schutzeinrichtungen mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.
- A.4.7.2 Eisenbahn
- A.4.7.2.1 Für die Kreuzung der Bahnstrecke Passau – Neumarkt-St. Veit (Streckennummer 5832) ist ein kostenpflichtiger Kreuzungsvertrag erforderlich. Die Anträge auf Leitungskreuzung (für jede Kreuzungstelle ein eigener Antrag) sind rechtzeitig vor Baubeginn bei folgender Stelle einzureichen: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München. Mit den Bauarbeiten auf dem Bahngelände darf erst begonnen werden, wenn der durch die Vorhabenträgerin gegengezeichnete Kreuzungsvertrag vorliegt.
- A.4.7.2.2 Die Bahnstrecke 5832 ist gegen Beschädigung zu schützen. Es ist ein Schutzgerüst oder eine ähnliche Sicherungsmaßnahme aufzustellen bzw. während der Realisierung der Maßnahme vorzuhalten. Das Aufstellen der Masten hat außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise stattzufinden und beim Überspannen der Seile ist ggf. ein Bauüberwacher der Bahn erforderlich.
- A.4.7.2.3 Die durch die Maßnahmen für die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Südostbayernbahn) entstehenden Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- A.4.7.2.4 Der Bahnübergang im Bahn-km 90,661 ist weiterhin nur für landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen. Es dürfen keine Baumaschinen den Bahnübergang queren. Hierzu ist eine andere Zufahrt sicherzustellen.
- A.4.7.2.5 Ein Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Baumaßnahme.
- A.4.7.2.6 Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Bahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der Deutschen Bahn AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls im vollen Umfang zu haften.

- A.4.7.3 Luftfahrt
- A.4.7.3.1 Die Masten Nr. 94 bis Nr. 116 sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung, der dazwischenliegende Seilverlauf hingegen lediglich mit einer Tageskennzeichnung, gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) zu versehen. Das Konzept in PU 2.5 ist zu beachten.
- A.4.7.3.2 Für die bedarfsgesteuerte Kennzeichnung eines Luftfahrthindernisses (BNK) gelten die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV Kennzeichnung.
- A.4.7.3.3 Die im Zuge der Mastenaufstellung notwendige Anpassung der Anflugverfahren auf die Piste 08 (straight-in) sowie die damit einhergehenden Folgekosten, insbesondere die Erneuerung bzw. Erweiterung der Pistenbefeuerung, erfolgen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Diese hat die Unterlagen zum Abschluss der Verträge mit der Betreiberin des Verkehrslandeplatzes (VLP) Eggenfelden vertragsreif vorzubereiten. Die Kosten für die Änderung der Anflugverfahren und deren Folgekosten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und nach vertraglichen Vereinbarungen.
- A.4.7.3.4 Für den Fall, dass die Einführung des Instrumentenverfahrens auf die Piste 08 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann, hat die Vorhabenträgerin der Betreiberin des VLP Eggenfelden eine Entschädigung in Geld zu leisten. Vor Baubeginn haben sich die Vorhabenträgerin und die Flugplatzbetreiberin schriftlich auf einen Betrag zu einigen.
- A.4.7.3.5 Die erstmalige Masterrichtung ist dem Luftamt Südbayern mit zwei Wochen Vorlaufzeit anzuzeigen.
- A.4.8 Versorgungsinfrastrukturen
- A.4.8.1 Bayernwerk Netz GmbH
- A.4.8.1.1 Bei allen Kreuzungen und Näherungen mit Freileitungen/Kabeln der Bayernwerk Netz GmbH sind die nach DIN EN 50341 geforderten Mindestabstände einzuhalten. Die entsprechenden Abstandsnachweise (Kreuzungsheft) sind der Bayernwerk Netz GmbH zur Prüfung vorzulegen. Die aktuell gültigen Standards zur Erstellung von Kreuzungsheften sind bei der Bayernwerk Netz GmbH abzufragen.
- A.4.8.1.2 Die ausführenden Baufirmen haben sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Schutzbereich der 110-kV-Leitung Simbach – Pfarrkirchen (Leitung Nr. O58) mit der Bayernwerk Netz GmbH in Verbindung zu setzen, damit abschließende Details vereinbart werden können.
- A.4.8.1.3 Für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen ist das entsprechende Merkblatt der Bayernwerk Netz GmbH „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ zu beachten.
- A.4.8.2 Energienetze Bayern GmbH
- A.4.8.2.1 Im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH dürfen zur Wahrung der Leitungsintegrität und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

- A.4.8.2.2 Der genaue Standort des Mastprovisoriums, dessen Fundamentgestaltung und Verankerungen sowie erforderliche Schwertransporte über die Leitungstrasse sind frühzeitig mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle der Energienetze Bayern GmbH (Waldkraiburg, Geretsrieder Straße 30A in 84478 Waldkraiburg; Tel. 08638/9528-0) abzustimmen.
- A.4.8.2.3 Für alle Erd- und Tiefbauarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen der Energienetze Bayern GmbH ist das Merkblatt „Schutzanweisung für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen“ zu beachten.
- A.4.8.3 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- A.4.8.3.1 Die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH sind bei Bauausführung zu schützen und zu sichern. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
- A.4.8.3.2 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist dies mindestens drei Monate vor Baubeginn an die E-Mail-Adresse TDR-S-Bayern.de@vodafone.com anzuzeigen.
- A.4.8.3.3 Die durch den Ersatz oder Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.
- A.4.8.4 Deutsche Telekom Technik GmbH
- A.4.8.4.1 Sollten Änderungen, Sicherungen oder Verlegungen der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom Technik GmbH die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlage entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.
- A.4.8.4.2 Die Vorhabenträgerin hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und rechtzeitig (9 Monate vor Bauausführung) mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom rechtzeitig eingeleitet werden können.
- A.4.9 Überwachung
- A.4.9.1 Umweltbaubegleitungen
- A.4.9.1.1 Die mit den vorgesehenen ökologischen, archäologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen (nachfolgend Umweltbaubegleitungen genannt) beauftragten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasserrechts-, Denkmalschutzbehörde und BLfD) eine Woche vor Bau- bzw. Grabungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitungen ist die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
- A.4.9.1.2 Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind

jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden von der Vorhabenträgerin auf Verlangen vorzulegen.

- A.4.9.1.3 Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Umweltbaubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Die Vorhabenträgerin übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
- A.4.9.1.4 Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Umweltbaubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüssen, Hindernissen, Unfällen oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Umweltbaubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
- A.4.9.1.5 Der Startbericht ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme, der Abschlussbericht unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
- A.4.9.1.6 Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.
- A.4.9.1.7 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, der Baumaßnahme, der landschaftsgestaltenden Maßnahmen sowie deren jeweilige Beendigung mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen der Planfeststellungsbehörde, der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- A.4.9.1.8 Die Vorhabenträgerin lädt die zuständige untere oder die zuständige höhere Naturschutzbehörde unaufgefordert zu einer Struktur- und Pflegekontrolle, bei der festzustellen ist,
- in welchem Grad die festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt worden sind und
 - welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde.
- Der Termin hierzu soll mit der unter A.4.9.1.7 genannten Anzeige der Maßnahmenumsetzung erfolgen.
- A.4.9.1.9 Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Herstellungspflege und alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der FCS-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen spätestens zum jeweiligen Jahresende anzuzeigen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren (mit Lageplan und Fotodokumentation). Für die Berichte kann ein Prüfprotokoll verwendet

werden, welches die höhere Naturschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellt.

A.4.9.1.10 Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der ökologischen Baubegleitung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (mindestens an jedem Monatsende) und der höheren Naturschutzbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt,
- Kontroll- und Kartiererergebnisse, sonstige Ergebnisse,
- Umweltrelevanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich),
- Verlauf der Baumaßnahme, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Übereinstimmung mit dem Bauablauf/Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweise auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassungen der Vermeidungsmaßnahmen und sonstigen Auflagen,
- Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen,
- sonstige Probleme.

Kartiererergebnisse, die von den Planfeststellungsunterlagen abweichen, sind zu dokumentieren, den Naturschutzbehörden wie oben dargestellt mitzuteilen und entsprechend A.4.9.1.6 nachzubilanzieren.

A.4.9.1.11 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Die Bilanzierung i. R. d. Eingriffsregelung ist nach Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage dieser Aufzeichnungen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.9.2 Weitergehende Überwachung

A.4.9.2.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn und den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also den Maßnahmen nach PU 12.1 und umweltbezogenen Nebenbestimmungen (A.4.3), rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner ist der Beginn von Maßnahmen mit Bezug zum Bodenschutz der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen.

A.4.9.2.2 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats nach Umsetzung schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.

- A.4.9.2.3 Für die Prüfung der CEF-Maßnahmen-Umsetzungsdokumentation (A.4.3.11) ist der höheren Naturschutzbehörde ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.
- A.4.9.2.4 Für die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei Maßnahmen aus den Ökokonten reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.
- A.4.9.2.5 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 für sämtliche Rekultivierungsmaßnahmen nach PU 12.1 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- A.4.9.2.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens jährlich über eine Mindestdauer von 10 Jahren für die Maßnahmen CEF 1 und CEF 4 einen Bericht über die Durchführung von Funktionskontrollen vorzulegen.
- A.4.9.2.7 Zusätzlich ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die ersten Berichte der Funktionskontrollen für die Maßnahmen CEF 1 und CEF 4 spätestens einen Monat, nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, vorzulegen.
- A.4.9.2.8 Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert die Vorhabenträgerin unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden.
- A.4.9.2.9 Soweit eine der in diesem Beschluss angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein sollte, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt vorbehalten.
- A.4.9.2.10 Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden wie z. B. den Boden-, Wasser- und Naturschutzbehörden bleiben unberührt.

- A.4.9.2.11 Während der Maßnahme ist eine verstärkte Grundwasserüberwachung an den Entnahmestellen (Brunnen) durchzuführen und zu dokumentieren.
- A.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse
- A.5.1 Gegenstand/Zweck
- A.5.1.1 Der TenneT TSO GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeit zur Errichtung der Mastfundamente an den Masten Nrn. 1004, 1007, 1015, 18, 31, 40, 43, 45, 54, 58, 59, 65, 66, 78, 79, 80, 81, 85, 90, 91, 109, 116, 117, 118, 126, 127, 128, 131 und 160 (jeweils der Ltg. B152) und am Mast Nr. 121 (der Ltg. B116) die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zum Absenken von Grundwasser, zum Entnehmen von Grundwasser sowie zur Wiedereinleitung von Grund- und Niederschlagswasser erteilt.
- A.5.1.2 Der TenneT TSO GmbH wird im Rahmen der Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens die gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zum dauerhaften Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberflächennahe Grundwasser sowie das dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser aufgrund der im Untergrund verbleibenden Baukörper erteilt.
- A.5.2 Plan
- Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.
- A.5.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen
- A.5.3.1 Die Eingriffe in die grundwasserschützenden Deckschichten sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.
- A.5.3.2 Die Maßnahme ist entsprechend der Antragsunterlagen durchzuführen. Es dürfen keine weiteren Bodeneingriffe vorgenommen werden.
- A.5.3.3 Die natürliche Schichtung der beiden Grundwasserleiter darf durch die Arbeiten nicht nachteilig verändert werden. Es ist eine formschlüssige Verbindung mit dem umliegenden Erdreich zu gewährleisten, sodass keine Wegsamkeiten zwischen quartärem und tertiärem Grundwasserleiter geschaffen werden. Die Funktion aller Trennschichten muss erhalten bleiben.
- A.5.3.4 Werden bei den Abgrabungen nicht natürliche Böden aufgeschlossen oder ergibt sich der Verdacht auf Bodenbelastungen, bzw. Bodenverunreinigungen, so ist die Entsorgung bzw. Beseitigung umgehend in Abstimmung mit der unteren Abfallrechtsbehörde abzuklären. Das Material nicht natürlicher oder nachweislich belasteter Böden darf nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden.
- A.5.3.5 Die Absenktiefe ist auf maximal 2,3 m begrenzt. Tiefere Absenkungen können aufgrund der weitreichenden Absenktrichter nicht ausgeführt werden. Zur Beweissicherung sind entsprechende Einrichtungen, z. B. Peilrohre, Grundwassermessstellen, Überwachungspegel o. Ä., zu errichten.

- A.5.3.6 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, durch die eine Gewässerverunreinigung, für Oberflächengewässer und für das Grundwasser, ausgeschlossen werden kann. Anfallendes Bauwasser ist über Absetzbecken in das Gewässer zu leiten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass sich für den Zeitraum der Arbeiten in und am Gewässer die Geschiebefracht im Gewässer nicht erhöht, die Schwebstoffbelastung des Gewässers ist auf ein Minimum zu beschränken.
- A.5.3.7 Das vorgereinigte Grundwasser darf hinsichtlich der abfiltrierbaren Stoffe einen Wert von 100 mg/l nicht überschreiten. Zur Kontrolle des Feststoffrückhalts können alternativ die absetzbaren Stoffe als Untersuchungsparameter herangezogen werden. Gemäß Merkblatt Nr. 4.5/15 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (Einleitung kontaminierter Wässer) ist hier ein Grenzwert von 0,5 ml/l nach 30 Minuten Sedimentationszeit einzuhalten, welcher mittels Imhoff-Trichter vor Ort zu überwachen ist.
- A.5.3.8 Das einzuleitende Grundwasser hat eine Sauerstoffkonzentration von mind. 6 mg/l aufzuweisen. Der pH-Wert darf nicht über 8,5 liegen.
- A.5.3.9 Es ist zu jeder Zeit sicherzustellen, dass das Wasser im Vorfluter/Graben ordnungsgemäß abläuft, die Einleitungsmenge dem natürlichen Abflussverhalten des jeweils zur Nutzung vorgesehene Vorfluters angepasst ist und die Einleitung gewässerschonend erfolgt. Es darf zu keiner hydraulischen Überlastung kommen oder Schäden für Dritte entstehen. Sollten sich, z. B. bei Hochwasser, Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen auf angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung zeitweise vollständig einzustellen.
- A.5.3.10 Die Baumaßnahmen sind durch ein Fachbüro hinsichtlich bodenkundlicher Fragestellungen zu begleiten.
- A.5.3.11 Für Bauteile im Grundwasserbereich ist chromatarmer Beton/Zement zu verwenden, der keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit besorgen lässt. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Das sonstige Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (z. B. Bindemittel zur Bodenverbesserung, Recycling-Baustoffe zur Hinterfüllung) ist verboten.
- A.5.3.12 Bei der Ableitung sind die Anforderungen gemäß PU 13.3.1 einzuhalten.
- A.5.3.13 Die absetzbaren Stoffe sind arbeitstäglich mittels Imhoff-Trichter nach einer Absetzzeit von zwei Stunden zu bestimmen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
- A.5.3.14 Die abgeleiteten Wassermengen aus der Wasserhaltung sind arbeitstäglich zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
- A.5.3.15 Die Wasserhaltungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zurückzubauen.

- A.5.3.16 Die Baugrube (-randbereiche) ist entsprechend dem vorgefundenen Profil zu verfüllen und die bindige Deckschicht über dem Grundwasserleiter ist wiederherzustellen.
- A.5.3.17 Evtl. erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind in eigener Zuständigkeit durch die Vorhabenträgerin durchzuführen.
- A.5.3.18 Die Belange des Gewässerschutzes sind sorgfältig zu beachten. Bei Arbeiten am Gewässer bzw. Grundwasser ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. durch undichte Maschinen) nicht in die Gewässer eingetragen werden. Einschwemmungen in das Gewässer bzw. das Grundwasser sind zu verhindern, vor allem dürfen keine Betonschlempe und sonstige Baumaterialreste in die Gewässer gelangen.
- A.5.3.19 Die Einleitestellen im Gewässer sind so zu sichern, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ufer oder die Gewässersohle zu befürchten sind.
- A.5.3.20 Ein Trockenfallen von Kleingewässern durch die Entnahmen ist zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um eine dauerhafte Benetzung der Gewässersohle sicherzustellen und so eine Schädigung der Gewässerökologie zu verhindern.
- A.5.3.21 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- A.5.3.22 Durch die Durchteufung der stockwerkstrennenden Schicht darf es zu keinen Wasserwegsamkeiten entlang der Bohrfähle kommen.
- A.5.3.23 Die Funktionsweise der stockwerkstrennenden Schichten ist nach Fertigstellung der Gründungsmaßnahmen wiederherzustellen.
- A.6 Zusagen
- Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen, soweit sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt. Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen getätigt, welche in der Beurteilung miteinbezogen wurden:
- A.6.1 Vor Baubeginn werden von der Vorhabenträgerin und von der Baufirma verantwortliche Ansprechpartner bestimmt, die ständig in Kontakt mit den beteiligten Eigentümern, Pächtern und Behörden stehen und für anstehende Fragen und Problemlösungen zur Verfügung stehen.
- A.6.2 In Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter kennzeichnet die Vorhabenträgerin die überlassenen Flächen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke.
- A.6.3 Die Vorhabenträgerin wird für Grundstücke, die für Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung einer Freileitung dauerhaft nicht mehr genutzt werden, auf ihre

Kosten die Löschung der Dienstbarkeiten veranlassen. Beim Abbau der Freileitungen wird die Vorhabenträgerin die Mastfundamente i. d. R. bis 1,50 m unter der Erdoberfläche entfernen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Alternativ kann mit dem Grundstückseigentümer ein Übereignungsvertrag für das Restfundament gegen Geldzahlung in Höhe von 1.000,00 € abgeschlossen werden. Sollte zum Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebnahme der Leitung eine gesetzliche Regelung die vollständige Entfernung von Mastfundamenten vorsehen, so wird die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten unbeschadet der vorstehenden Regelungen dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Sofern vom Grundstückseigentümer eine Entfernung der Mastfundamente über die zugesagte Tiefe von 1,50 m unter der Erdoberkante hinaus gefordert wird, wird die Vorhabenträgerin dies prüfen.

- A.6.4 In Vorbereitung der Baudurchführung wird die Vorhabenträgerin Eigentümer und Pächter von Grundstücken an Gesprächen mit der Baufirma beteiligen, um Baustraßen und Zufahrten in beiderseitigem Einverständnis zu optimieren.
- A.6.5 Die Vorhabenträgerin bietet dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter drei Jahre nach Beendigung der temporären Flächeninanspruchnahme auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 438, 442 und 446 Gemarkung Seyboldsdorf eine Begehung der landwirtschaftlichen Flächen mit einem Sachverständigen an, um etwaige Beeinträchtigungen festzustellen.
- A.6.6 Die DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 werden im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung berücksichtigt.
- A.6.7 Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. den Baufirmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.
- A.6.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten stellt die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken und Drainagen fest.
- A.6.9 Sofern die Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen erhält, leitet sie diese Informationen an die Baufirma weiter.
- A.6.10 Stark unterschiedliche Bodenschichten werden – soweit fachlich erforderlich – gesondert abgetragen und gelagert.
- A.6.11 Bei Windwurfschäden, die nachweislich durch das Anlegen von Schneisen hervorgerufen werden, wird die Vorhabenträgerin – in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – folgende Maßnahmen zur Vermeidung eines Schädlingsbefalls durch den Borkenkäfer veranlassen:

- Windwurfgeschädigte Fichten werden eingeschlagen und entrindet oder aus dem Bestand abgefahren.
 - Bruttaugliches Material der windwurfgeschädigten Fichten wird entfernt oder durch Mulchen und Hacken unschädlich gemacht.
- A.6.12 Die ausführende Baufirma wird angehalten, Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Betriebsvorgänge zu nehmen.
- A.6.13 Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – über den Beginn der Arbeiten informiert.
- A.6.14 Die Vorhabenträgerin und die Bayernwerk Netz GmbH schließen eine Vereinbarung, in der die Provisorien und Anpassungen an Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH abschließend geregelt und die abgestimmten Maßnahmen am Anlagenbestand der Bayernwerk Netz GmbH beschrieben sind.
- A.6.15 Der Bayernwerk Netz GmbH wird ein detailliertes Konzept mit Umbauplanung, Schaltreihenfolge und Zeitplanung mindestens 6 Monate vor Bauausführung vorgelegt bzw. mit ihr abgestimmt.
- A.6.16 Ggf. erforderliche Umbau- und Anpassungsmaßnahmen im Nieder- und Mittelspannungsnetz werden rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten, mit den zuständigen Netzcentern Altdorf, Ampfing und Eggenfelden der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt.
- A.6.17 Die Vorhabenträgerin beachtet die elektromagnetische Beeinflussung der mit kathodischem Korrosionsschutz beaufschlagten Stahlleitung der Energienetze Bayern GmbH.
- A.6.18 Die Planung, die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke sowie unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsvorschriften.
- A.6.19 Sollte es durch das plangegenständliche Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Betriebs von Telekommunikationsanlagen kommen, ergreift die Vorhabenträgerin die entsprechenden Schutzmaßnahmen an der störenden sowie gestörten Anlage auf eigene Kosten.
- A.6.20 Die Vorhabenträgerin schützt den Gehölzstreifen, Biotop 7643 220.01 (B113-WG00BK), im Spannungsfeld M149/150 südwestlich von Mast Nr. 150.
- A.6.21 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für die Installation von passiven Schutzeinrichtungen (Leitplanken) bei Mast Nr. 19 (vgl. A.4.7.1.1).
- A.6.22 Die Vorhabenträgerin wird die Bestandsmasten Nr. 198 und Nr. 201 vollständig zurückbauen.
- A.6.23 Die Vorhabenträgerin sichert den vollständigen Rückbau des Weges auf dem Grundstück Fl.-Nr. 665 Gemarkung Wolfsegg in den Vorzustand nach Abschluss der Bauarbeiten zu.

- A.6.24 Überschüssige Ökopunkte werden von der Vorhabenträgerin nach der Endbilanzierung einem Ökokonto gutzuschreiben.
- A.6.25 Die für die Mitnahme der 220-kV-Freileitung notwendige Traverse wird zurückgebaut, sobald deren Notwendigkeit entfallen ist.
- A.6.26 Die Vorhabenträgerin ist bemüht die Zustimmung von den jeweiligen Grundstückseigentümern zum Betreten des Grundstücks einzuholen.
- A.7 Entscheidung über Einwendungen
- Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
- A.8 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge
- Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
- A.9 Sofortige Vollziehbarkeit
- Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- A.10 Kosten
- Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen). Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B. Sachverhalt

B.1 Beschreibung des Vorhabens

B.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung von 177 Masten zum Betrieb einer 2- bzw. 4-systemigen 380-kV-Freileitung (Ltg. B152) zwischen Adlkofen und Matzenhof sowie der Rückbau von 222 Masten der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter (Ltg. B104) im selben Raum. Die Länge des plangegegenständlichen Vorhabens beträgt ca. 66 km.

Zwischen Adlkofen und Tann wird die Freileitung als 2-systemige Freileitung ausgeführt. In Tann findet die Zuführung der beiden 220-kV-Stromkreise Pirach – St. Peter – Pleinting (Ltg. B69) statt, die auf der unteren Traverse bis nach Matzenhof mitgeführt werden. Auf diesem ca. 11 km langen Teilstück wird die Leitung als 4-systemige Freileitung ausgeführt (2 x 380 und 2 x 220 kV).

Vom Plan umfasst ist ferner die Verschwenkung des Stromkreises Pirach – St. Peter im Bereich der Landesgrenze von Mast Nr. 256 (B104) über ein neu zu errichtendes Provisorium (Portra-Portal) zu Mast Nr. 9 der Leitung St. Peter – Pleinting (Ltg. B97).

Gegenstand des Vorhabens sind zudem Rückbaumaßnahmen im Bereich der Innquerung.

Notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sind Teil des Vorhabens.

Der genaue Trassenverlauf ist in den PU 2, 7.1 und 14.1 dargestellt.

Die rückzubauenden Maste und Leitungsabschnitte sind in den PU 2, 4 und 7.1 dargestellt.

B.1.2 Trassenverlauf

Die Trasse führt durch die niederbayerischen Landkreise Landshut und Rottal-Inn sowie auf einem kurzen Abschnitt dazwischen zweimal durch den oberbayerischen Landkreis Mühldorf a. Inn. Die Trasse verläuft auf weiten Teilen entlang der rückzubauenden 220-kV-Leitung (B104), verlässt die Bestandsstrasse jedoch mehrfach im Verlauf.

Die Trasse beginnt an der Kreuzungsstelle der bestehenden 380-kV-Freileitung Isar – Ottenhofen (B116) am Mast Nr. 121 (B116) zwischen den Ortschaften Baumgarten und Riedenwies in der Gemeinde Adlkofen im Landkreis Landshut. Der Verlauf zwischen den Masten Nr. 118 (B116) bzw. Nr. 3 – Nr. 15 (B152) wird in PU 2 auch als „Göttlkofen (Variante 2)“ bezeichnet. Die rechtwinkelige Abführung führt über den Mast Nr. 1 direkt in Richtung der Bestandsleitung bei Mast Nr. 2, die dabei erstmalig gekreuzt wird. Die Leitung folgt der Bestandsleitung bis zu Mast Nr. 3 in südöstliche Richtung. Von dort aus knickt die Trasse in südsüdwestlicher Richtung ab, wobei erneut die Bestandsleitung gekreuzt wird, entlang des Waldrandes am Fuße des *Riedenbergs* zwischen den Mast Nr. 1004 und Nr. 1005 bis auf Höhe von *Obermusbach* bei Mast Nr. 1006. An dieser Stelle beginnt ein nahezu geradliniger Ver-

lauf auf einer Länge von ca. 2,3 km in südsüdöstlicher Richtung in einem Abstand von ca. 650 m zur Bestandsleitung. Zwischen Mast Nr. 1007, Nr. 1008 und Nr. 1009 wird ein Waldbestand überspannt. Unmittelbar danach wird die Kreisstraße LA 2 gekreuzt. Zwischen Mast Nr. 1010 und Nr. 1011 wird der *Kirnbach* überspannt sowie ein Waldbestand bei *Loh* im Bereich des Mastes Nr. 1012.

Der Abschnitt in der Gemeinde Geisenhausen beginnt am Ende des Waldes in Richtung des Abspannmastes Nr. 1013. An dieser Stelle zweigt die Trasse in ost-südöstlicher Richtung ein letztes Mal zurück in das Gemeindegebiet Adlkofen bei Mast Nr. 1014, bevor sie ab Mast Nr. 1015 für den weiteren Verlauf sich der Bestandsleitung im Gemeindegebiet Geisenhausen nähert. Im Spannungsfeld zu Mast Nr. 14 wird diese gekreuzt. Im Anschluss wird der Wald Eichetholz sehr dicht an der Bestandsleitung über die Masten Nr. 15 und Nr. 16 in südöstliche Richtung durchquert. Nach Mast Nr. 17 wechselt die Leitung auf die östliche Seite der Bestandsleitung, wodurch die geplante Leitungssachse bei Mast Nr. 18 und Nr. 19 weiter von Helmsdorf wegrückt und dabei die Staatsstraße St 2054 kreuzt. Mast Nr. 20 führt wiederum auf die westliche Seite der Bestandsleitung.

Der Abschnitt in der Stadt Vilsbiburg beginnt bei Mast Nr. 21 in einem Waldbereich westlich der Gemarkung Seyboldsdorf. Gleich zu Beginn weicht die geplante Leitungsführung über den Mast Nr. 22 in östliche Richtung von der Bestandstrasse ab, wodurch sich bei Mast Nr. 23 bereits ein Abstand von über 200 m zur Bestandsachse ergibt. In diesem Spannungsfeld wird die Kreisstraße LA 2 überquert. Die Rückführung zur Bestandsleitung erfolgt anschließend in südliche Richtung über den Mast Nr. 24, wobei im Spannungsfeld zu Mast Nr. 25 die Bestandsleitung gekreuzt wird. Die geplante Leitung folgt der Bestandsleitung sehr dicht auf der westlichen Seite über die Masten Nr. 26 und Nr. 27. Die erneute Kreuzung auf die östliche Seite findet über die Masten Nr. 28 und Nr. 29 statt. Im weiteren Verlauf vergrößert sich der Abstand zur Bestandsleitung über die Masten Nr. 30 und Nr. 31 (Kreuzung Staatsstraße St 2083) kontinuierlich auf über 60 m, bevor die Rückführung zur Bestandsleitung zur Nutzung der vorhandenen Schneise über die Masten Nr. 32 und Nr. 33 erfolgt. Mast Nr. 34 befindet sich auf der westlichen Seite der Leitung. Die Leitung folgt nun der Bestandsleitung auf dieser Seite über die Masten Nr. 35 bis Nr. 38, wobei die Kreisstraße LA 5 nach Mast Nr. 35 gekreuzt wird. Der letzte Mast in Vilsbiburg ist der Mast Nr. 39 südlich der Ortschaft Oberbach.

Der Abschnitt in Bodenkirchen beginnt in der bestehenden Schneise zwischen den Wäldern Aicher Holz und Oberbacher Holz am Mast Nr. 40 in der Gemarkung Aich. Die Weiterführung erfolgt in der bestehenden Achse bis über die Bundesstraße B 388 auf Mast Nr. 41. Danach schwenkt die Leitung in östliche Richtung von der Bestandsleitung ab, um schließlich über die Maste Nr. 42 bis Nr. 44 zwischen den Ortschaften Pfistersham im Norden und Niederaich im Süden durchzuführen. Dabei kreuzt sie auch die Kreisstraße LA 1. Im Anschluss erfolgt die Rückführung zur Bestandsleitung über die Masten Nr. 45 und Nr. 46. Im weiteren Streckenverlauf folgt eine Parallelführung zur Bestandsleitung über die Masten Nr. 47 bis Nr. 53 vorbei an den Ortschaften Psallersöd im Süden und Treidlkofen im Norden und über die Kreisstraße LA 56. Der Abschnitt endet bei Mast Nr. 54 nahe dem Jesenkofener Graben in bestehender Waldschneise.

Der Abschnitt durch den oberbayerischen Landkreis Mühldorf a.Inn beginnt am Mast Nr. 55 in der bestehenden Waldschneise in der Gemarkung Wiesbach der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. Von dort führt die in PU 2 auch als „Antragsvariante Süd (rot)“ bezeichnete Trasse in der Bestandsachse und weicht anschließend über die Masten Nr. 56 bis Nr. 58 in südliche Richtung aus. Im Anschluss schwenkt die Leitung scharf in nordöstliche Richtung ab, wobei die Bestandsleitung im Spannungsfeld zu Mast Nr. 59 gekreuzt wird. Zugleich wird in diesem Spannungsfeld die Kreisstraße MÜ 1 überquert. Über die Masten Nr. 60 und Nr. 61 erfolgt schließlich die Rückführung zur Bestandsleitung. Die Leitung folgt nun ganz dicht entlang der Bestandsleitung in westliche Richtung über die Masten Nr. 62 bis Nr. 64. Westlich der Ortschaft Hofthambach verschwenkt die Leitung bis zu Mast Nr. 65 in südliche Richtung, um im Anschluss in nördliche Richtung die Bestandsleitung und die nicht elektrifizierte Bahnstrecke Mühldorf(Oberbay) – Pilsting (Streckennummer 5700) über die Masten Nr. 66 und Nr. 67 zu kreuzen.

Die nächsten Maste führen auf einem Teilstück durch die niederbayerische Gemeinde Gangkofen. Der Abschnitt beginnt am Mast Nr. 68 nördlich der Ortschaft Kurthambach in einem Abstand von ca. 55 m zur bestehenden Leitung. Danach nähert sich die Leitung über Mast Nr. 69 an die Bestandsleitung und bleibt bis zu Mast Nr. 71 auf der nördlichen Seite der Bestandstrasse. Dabei führt sie südlich an der Ortschaft Scherzlhambach vorbei.

Bei Mast Nr. 72 östlich der Staatsstraße St 2111 führt die Leitung zurück nach Neumarkt-Sankt Veit. Die Leitung führt entlang der Bestandstrasse südlich von Hötzing über die Maste Nr. 73 und Nr. 74 durch die bestehende Waldschneise in südöstliche Richtung. Die Weiterführung über die Maste Nr. 75 bis Nr. 77 erfolgt südlich der Ortschaften Göttenberg und Schusteröd.

Der Abschnitt im Markt Massing beginnt am Mast Nr. 78 nördlich der bestehenden Trasse und westlich der nicht elektrifizierten Bahnstrecke Passau – Neumarkt-Sankt Veit (Streckennummer 5832) und der Staatsstraße St 2086, die im nächsten Spannungsfeld beide gekreuzt werden. Zugleich wird sowohl die Bestandsleitung als auch die Rott in südöstliche Richtung über die Masten Nr. 79 und Nr. 80 gekreuzt. Im Anschluss zu Mast Nr. 81 verschwenkt die Leitung geringfügig in östliche Richtung. Danach knickt die Leitung zwischen Gottholbing und Hellsberg bis zu Mast Nr. 83 erneut in südöstliche Richtung ab, um danach wieder in östliche Richtung über Mast Nr. 84 zu führen. In diesem Spannungsfeld wird die Kreisstraße PAN 49 überquert. Die Rückführung zur Bestandsleitung läuft über die Masten Nr. 85 und Nr. 86 in nordöstliche Richtung und endet bei Mast Nr. 87 südlich der Bestandsleitung zwischen Anzenberg und Passelsberg. Die Plantrasse bleibt bis zu Mast Nr. 88 auf der südlichen Seite, um diese sowie die Kreisstraße PAN 27 im Spannungsfeld zu Mast Nr. 89 zu kreuzen. Im Anschluss erfolgt die Parallelführung bis zu Mast Nr. 91 nördlich der Ortschaften Giggelberg und Heinrichsberg. Im Anschluss findet die letzte Kreuzung mit der Bestandsleitung im Markt Massing zu Mast Nr. 92 in südöstliche Richtung statt. Nach der Parallelführung zur Bestandsleitung endet der Abschnitt bei Mast Nr. 93 (Gemarkung Wolfsegg).

Der Abschnitt in der Gemeinde Unterdietfurt beginnt beim Mast Nr. 94 südlich von Unterdietfurt. Gleich zu Beginn schwenkt die Leitung in südöstliche Richtung ab und führt zu Mast Nr. 95 zwischen den Ortschaften Hebersberg und Burg. Im Anschluss wird die Leitung erneut abgelenkt und führt in östliche

Richtung zu Mast Nr. 96. Im Spannungsfeld zu Mast Nr. 97 erfolgt zuerst die Kreuzung der Kreisstraße PAN 29 und anschließend der Bestandsleitung in gleicher Richtung. Die Maste Nr. 98 und Nr. 99 befinden sich weiterhin auf der nördlichen Seite der Bestandstrasse und nördlich der Ortschaft Sprinzenberg. Es folgt eine weitere Kreuzung der Bestandsleitung in südöstliche Richtung zu Mast Nr. 100. Von hier lenkt die Leitung in östliche Richtung ab und nähert sich bis zu Mast Nr. 103 der Bestandsleitung an, wo der Abschnitt in der Gemeinde Unterdietfurt endet.

Der Abschnitt in der Gemeinde Mitterskirchen beginnt beim Mast Nr. 104 zwischen den Ortschaften Bruck und Haargassen. Danach entfernt sich die Leitung über Mast Nr. 105 von der Bestandstrasse, ehe sie bei Mast Nr. 106 wieder zur Bestandstrasse zurückkehrt, um in der bestehenden Waldschneise das Hofauer Holz zu durchqueren und die Kreisstraße PAN 46 zu kreuzen. Der Mast Nr. 107 ist der einzige Mast in der Stadt Eggenfelden und wird nahe dem Bestandsmast in der Waldschneise platziert. Nach der Weiterführung über Mast Nr. 108 und Nr. 109 nördlich der Ortschaft Heideck, knickt die Leitung in nordöstliche Richtung ab, um die Bestandsleitung zu Mast Nr. 110 zu kreuzen. Nach einer kurzen Parallelführung über Mast Nr. 111 wird die Bestandsleitung südlich in Richtung des Masten Nr. 112 gekreuzt. Hier führt die Leitung nördlich des Kirchholzer Holzes im rechten Winkel nach Osten ab. Die Weiterführung bis zu Mast Nr. 114 verläuft geradlinig und bewirkt eine Annäherung an die Bestandsleitung.

Der in PU 2 als „Variante 1 hellblau“ bezeichnete Abschnitt in der Gemeinde Wurmannsquick beginnt beim Mast Nr. 115 südlich der bestehenden Trasse im offenen Gelände. Nach Mast Nr. 116 kreuzt die Plantrasse sowohl die Bundesstraße B 588 als auch die Bestandsleitung in östliche Richtung und kehrt unmittelbar nach Mast Nr. 117 wieder auf die südliche Seite zu Mast Nr. 118 zurück. Dabei wird der Geratskirchner Bach im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 115 und Nr. 116 einmal und im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 116 und Nr. 117 zweimal überspannt. Nördlich des Waldes Galgenholz nähert sich die Leitung am Mast Nr. 119 wieder der Bestandsleitung an, um danach diese auf die nördliche Seite zu Mast Nr. 120 zu kreuzen. Die Leitung entfernt sich bis Mast Nr. 127 deutlich von der Bestandstrasse und umgeht dabei den Markt Wurmannsquick nördlich. Die Plantrasse führt dabei zunächst über das Offenland in nordöstliche Richtung bis zu Mast Nr. 121. Im weiteren Verlauf wird die Leitung über Mast Nr. 122, Mast Nr. 123 und Mast Nr. 124 zwischen dem Zieglerholz und durch das Demmelhuber Holz geführt. Im Anschluss verschwenkt die Leitung in nördliche Richtung an den östlichen Rand des Demmelhuber Holzes. Es folgt die Querung der Bundesstraße B 20 auf Mast Nr. 126. Bei Mast Nr. 127 knickt die Leitung in südöstliche Richtung ab, um sich bis zu Mast Nr. 136 der Bestandstrasse anzunähern. Dabei wird direkt im Anschluss nach Mast Nr. 128 die Kreisstraße PAN 31 gekreuzt und im Spannungsfeld von Mast Nr. 129 und Mast Nr. 130 der Grasenseer Bach. Im weiteren Verlauf führt Mast Nr. 131 südlich am Ortsteil Grinzing vorbei bis Mast Nr. 132, der direkt an der Kreisstraße PAN 8 steht. Hierbei wird ein Waldbestand überspannt. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 133 und Mast Nr. 134 wird die Bundesstraße B 20 gekreuzt. Der weitere Verlauf erfolgt in Parallelführung zur B 20 bis Mast Nr. 137. Nach Mast Nr. 137 wird die B 20 ein letztes Mal zu Mast Nr. 138 gekreuzt.

Der Abschnitt in Zeilarn beginnt bei Mast Nr. 139 nahe der bestehenden Waldschneise südwestlich der Ortschaft Frieding. Die in PU 2 auch als „Edstall Antragsvariante (dunkelrot)“ bezeichnete Plantrasse verläuft in einer Waldschneise parallel zur bestehenden Leitung über die Maste Nr. 140 bis Nr. 142. Dabei wird zwischen Mast Nr. 141 und Nr. 142 Wurmansquick ein weiteres Mal tangiert, ohne dass hierfür zusätzliche Maststandorte erforderlich wären.

Der Abschnitt in Tann beginnt bei Mast Nr. 143 südlich der Ortschaft Gigenrenz. Im Spannfeld zu Mast Nr. 144 kreuzt die geplante Leitung die bestehende Leitung und folgt weiter über Mast Nr. 145 zu Nr. 146. Am Mast Nr. 146 erfolgt die Zuführung der Stromkreise Pirach – St. Peter – Pleinting (B69), weshalb die Leitung von dort aus als Vierfachleitung bis nach Matzenhof geführt wird. Nach Mast Nr. 146 wird die Bestandsleitung erneut auf die südliche Seite gekreuzt. Die Rückführung auf die nördliche Seite und die Kreuzung der Kreisstraße PAN 8 folgt über Mast Nr. 148 zu Mast Nr. 149. Ab hier verläuft die Leitung nördlich des Gewerbegebietes Tann in neuer Trasse bis Mast Nr. 155. Über Mast Nr. 150 führt die Plantrasse dabei nördlich an Jetzelsberg vorbei und kreuzt die Staatsstraße St 2090. Von dort aus geht es südlich von Neusiedler durch die Waldstücke zu Mast Nr. 152. Die Standorte der Masten Nr. 150 – 152 wurden im Anhörungsverfahren angepasst. Die Plantrasse wird in den Planunterlagen auch als „Alternative Nord (grün)“ bezeichnet.

Der Abschnitt in der Gemeinde Reut beginnt bei Mast Nr. 152 südwestlich der Ortschaft Mundsberg. Nach dem Spannfeld zu Mast Nr. 153 verlässt die Leitung die Gemeinde Reut wieder für eine kurze Rückkehr nach Tann bei Mast Nr. 154 östlich der Kreisstraße PAN 15 bis zu Mast Nr. 155. Anschließend kehrt die Leitung bei Mast Nr. 156 nahe der Bestandstrasse südlich von Hub wieder nach Reut zurück. Im weiteren Verlauf folgt ein gerader Abschnitt südlich der Ortschaften Schmidstöckl und Blindenöd über die Masten Nr. 157 bis Nr. 158 nahe der Bestandsleitung in südöstliche Richtung. Südlich von Sägmühle kreuzt die Leitung über die Masten Nr. 159 und Nr. 160 sowohl die Bestandsleitung als auch die Kreisstraßen PAN 8 und PAN 10. Südlich der Kiesgrube knickt die Leitung in östliche Richtung ab. Der Maststandort Nr. 161 wird in den Planunterlagen als „Variante „Mast Nr. 160 bis 162 (in PU 2.1 Abbildung 23 grün eingezeichnet)“ bezeichnet. Im weiteren Verlauf rückt die Leitung bis zu Mast Nr. 163 sehr dicht an die Bestandsleitung heran. Im Spannfeld zu Mast Nr. 164 rückt die Leitung nun auf die südliche Seite des Waldes am Schmiedberg. Das Spannfeld zu Mast Nr. 165 nimmt den südlich anliegenden Waldrand in einer Schneise in Anspruch. Danach wird die Kreisstraße PAN 44 gekreuzt, wobei Mast Nr. 166 nördlich vom Altfalterer platziert wird. Über Mast Nr. 167 und Nr. 168 folgt die Annäherung an die Bestandstrasse.

Der Abschnitt in Simbach a.Inn beginnt bei Mast Nr. 169 nördlich der Bestandsleitung. Im weiteren Verlauf rückt die Trasse über Mast Nr. 170 von der Ortschaft Obereck ab und führt anschließend parallel zur Bestandstrasse über die Masten Nr. 171 und Nr. 172. Am Mast Nr. 172 erfolgt eine Auftrennung der 4-systemigen Plantrasse. Die beiden oberen 380-kV-Stromkreise führen über Mast Nr. 173 (B152) bis Nr. 175 (B152), um über den bestehenden Wald zu Mast Nr. 34 der Leitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach a.Inn anzuschließen, während die unteren beiden 220-kV-Stromkreise über den provisorischen Mast Nr. 176 (B152) zum bestehenden Mast Nr. 244 (B104) geführt werden.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist ferner das Verschwenken des Stromkreises Pirach – St. Peter im Bereich der Landesgrenze zwischen dem Mast Nr. 256 (B104) der Leitung Altheim – St. Peter und dem Mast Nr. 8 (B97) auf Mast Nr. 9 (B97) der Leitung St. Peter – Pleinting über ein neu zu errichtendes Provisorium (Portra-Portal).

B.1.3 Rückbaumaßnahmen

Der bestehende Mast Nr. 121 der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen (B116) wird zurückgebaut und durch einen Kreuztraversenmast ersetzt.

Die Masten Nr. 26 bis Nr. 243 der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter (B104) werden mit dem Bau des plangegegenständlichen Vorhabens Zug um Zug zurückgebaut.

Auf dem letzten Spannfeld zwischen Mast Nr. 82 (B69) und Nr. 219 (B104) werden die bestehenden Leiterseile demontiert und mit Pressverbindung bis zum neuen Mast Nr. 146 verlängert.

Im Bereich der Landesgrenze ist der Rückbau der Beseilungen der Leitung B104 von Mast Nr. 256 über Mast Nr. 256A bis zur Landesgrenze, der Rückbau der Beseilung der Leitung B97 von Mast Nr. 9 bis zur Landesgrenze und der Rückbau der Beseilung im Bereich zwischen Mast Nr. 256 (B104) und Mast Nr. 8 (B97) vorgesehen.

Die rückzubauenden Maste und Leitungsabschnitte sind im Erläuterungsbericht (PU 2) im Kapitel 5.1.2.1 Leitungsdaten, Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil, Kapitel 5.5 Rückbau bestehender Leitungen sowie in PU 4 und PU 7.1 dargestellt.

B.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.2.1 Ursprünglicher Antrag

Mit Schreiben vom 08.01.2018 hat die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG beantragt.

Daraufhin versandte die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 23.01.2018 die Planunterlagen an:

- Gemeinde Adlkofen
- Markt Geisenhausen
- Gemeinde Kröning
- Stadt Vilsbiburg
- Gemeinde Bodenkirchen
- Markt Gangkofen
- Stadt Neumarkt-Sankt Veit
- Markt Massing
- Gemeinde Niedertaufkirchen
- Gemeinde Unterdietfurt
- Stadt Eggenfelden
- Gemeinde Mitterskirchen
- Markt Wurmannsquick

- Markt Tann
- Gemeinde Reut
- Stadt Simbach a.Inn
- Gemeinde Zeilarn

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen in den o. g. Kommunen überwiegend vom 05.02.2018 bis zum 05.03.2018, im Markt Gangkofen vom 12.02.2018 bis zum 12.03.2018 und in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 14.02.2018 bis zum 14.03.2018 zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben sind.

Mit Schreiben vom 23.01.2018 hat die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Niederbayern
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Referat 82
- Bayernwerk AG, Regionalleitung Ostbayern
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Verwaltungsaufgaben
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI NL Süd PTI 21
- E.ON Netz GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landratsamt Landshut
- Landratsamt Mühldorf a.Inn
- Landratsamt Rottal-Inn
- Regierung von Niederbayern – SG 10
- Regierung von Niederbayern – SG 22

- Regierung von Niederbayern – SG 24
- Regierung von Niederbayern – SG 34
- Regierung von Niederbayern – SG 50
- Regierung von Niederbayern – SG 51
- Regierung von Niederbayern – SG 52
- Regierung von Oberbayern – SG 21
- Regierung von Oberbayern – SG 22
- Regierung von Oberbayern – SG 24.1
- Regierung von Oberbayern – SG 50
- Regierung von Oberbayern – SG 51
- Regierung von Oberbayern – SG 52
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Staatliches Bauamt Landshut
- Staatliches Bauamt Passau
- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Wehrbereichsverwaltung Süd

52 Behörden, Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und Gemeinden haben sich zu dem Vorhaben geäußert.

942 Einwendungsführer haben im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Regierung von Niederbayern sukzessive an die Vorhabenträgerin übersandt. Auf diese erwiderte die Vorhabenträgerin wiederum mit Schreiben vom 10.12.2018.

Die Regierung von Niederbayern informierte mit Schreiben vom 07.01.2019 die Kommunen, privaten Einwendungsführer und Träger öffentlicher Belange über die Anberaumung eines Erörterungstermins. Ort und Zeit des Erörterungstermins wurden zuvor in den oben genannten beteiligten Gemeinden, Märkten und Städten ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern darüber informiert.

Der Erörterungstermin fand vom 21.01.2019 bis zum 24.01.2019 in Neumarkt-Sankt Veit sowie vom 28.01.2019 bis zum 31.01.2019 in Eggenfelden statt. Der Inhalt des Erörterungstermins wurde in einem Protokoll festgehalten.

Unter anderem wurden folgende Maßnahmen als Konsequenz des Erörterungstermins festgelegt:

- Prüfung neuer Trassenvarianten im Bereich Göttlkofen, Frauenhaselbach, Wurmansquick und Tann Nord
- Prüfung geänderter Mastausführung als Gittermast-Kompaktmast
- Optimierung des naturschutzfachlichen Ausgleichs (Erhalt von Quartiersbäumen, Umfang von Ausgleichsflächen für Kiebitz)
- Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Einwender P-1044
- Prüfung Entfallmöglichkeit der Fläche A6 Oberglaim als Ausgleichsfläche
- Berücksichtigung der aktuellen Flächenumgriffe und Ausgestaltung der Biotope, Aktualisierung der Plangrundlagen (Katasterdaten)
- Überprüfung einer Mastverschiebung für die Maste Nr. 124, 7-8, 115-116, 15, 138-143, 140, 141 und 142, 127, 137, 174, 132, 146-147, 97-98, 105, 138, 163, 126, 172-173, 171, 34-39, 67, 23, 125-127
- Prüfung einer Erhöhung des Masts Nr. 47
- Prüfung Änderung der Spannfläche für Nr. 64
- Prüfung eines vollständigen Rückbaus der Bestandsmaste incl. Fundamentrückbau
- Überprüfung der Zuwegung zu Masten Nr. 162, 164-165, 139-140, 160, 53, 128, 174, 74, 206, 175
- Überprüfung der Anlage von Provisorien Nr. 58-59, 160-161

Die Vorhabenträgerin hat die Ergebnisse dieser Prüfungen in PU 2 und in Anhang 3 zur PU 2 zusammengefasst.

B.2.2 Änderung der Planung („1. Deckblatt“)

Im Anschluss hat die Vorhabenträgerin zu Teilen der Planung eine Änderung im sog. Deckblattverfahren erarbeitet und am 10.03.2023 eingereicht.

Die geänderten Planunterlagen machten ein erneutes Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung des Plans („1. Deckblatt“) erforderlich.

Mit Schreiben vom 03.04.2023 forderte die Regierung von Niederbayern die von der Änderung betroffenen Gemeinden zur Auslegung der geänderten Planunterlagen auf:

- Gemeinde Adlkofen
- Markt Geisenhausen
- Gemeinde Kröning
- Stadt Vilsbiburg
- Gemeinde Bodenkirchen
- Markt Gangkofen
- Stadt Neumarkt-Sankt Veit
- Markt Massing
- Gemeinde Niedertaufkirchen
- Gemeinde Unterdietfurt
- Stadt Eggenfelden
- Gemeinde Mitterskirchen
- Markt Wurmansquick
- Markt Tann
- Gemeinde Reut
- Stadt Simbach a.Inn

- Gemeinde Zeilarn
- Gemeinde Wurmsham
- Gemeinde Mengkofen
- Gemeinde Perach
- Gemeinde Bayerbach
- Markt Pfeffenhausen
- Gemeinde Niederaichbach

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen in den o.g. Kommunen überwiegend vom 17.04.2023 bis zum 16.05.2023 und in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 24.04.2023 bis zum 06.06.2023 zur allgemeinen Einsicht aus.

Mit Schreiben vom 06.04.2023 forderte die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu den geänderten Planunterlagen auf:

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung – Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat 82
- Bayerisches Landeskriminalamt
- Bayerische Staatsforsten
- Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband, Bezirksverband Oberpfalz
- Bayernwerk AG, Regionalleitung Ostbayern
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Verwaltungsaufgaben
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI NL Süd PTI 21
- E.ON SE
- Energienetze Bayern GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Ericsson GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Landratsamt Altötting
- Landratsamt Dingolfing-Landau
- Landratsamt Landshut
- Landratsamt Mühldorf a.Inn
- Landratsamt Rottal-Inn

- Regierung von Niederbayern – SG 10
- Regierung von Niederbayern – SG 22
- Regierung von Niederbayern – SG 24
- Regierung von Niederbayern – SG 34
- Regierung von Niederbayern – SG 50
- Regierung von Niederbayern – SG 51
- Regierung von Niederbayern – SG 52
- Regierung von Niederbayern – SG 60
- Regierung von Oberbayern – SG 22
- Regierung von Oberbayern – SG 24
- Regierung von Oberbayern – SG 50
- Regierung von Oberbayern – SG 51
- Regierung von Oberbayern – SG 52
- Regierung von Oberbayern – SG 60
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Staatliches Bauamt Passau
- Stadtwerke Vilsbiburg
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Uniper SE Kraftwerk Landshut
- Vodafone GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Wasserzweckverband Binatal-Gruppe
- Wehrbereichsverwaltung Süd

55 Behörden, Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und Gemeinden haben sich zu dem Vorhaben geäußert.

136 Einwendungsführer erhoben im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die erhaltenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden sukzessive an die Vorhabenträgerin übermittelt. Die Vorhabenträgerin erwiderte ihrerseits mit Schreiben vom 15.09.2023 hierauf.

Von der Durchführung eines zweiten Erörterungstermins wurde abgesehen.

B.2.3 Änderung der Planung („2. Deckblatt“)

Nachdem die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Unterlagen erneut überarbeitet wurden, fand im April 2024 eine weitere Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Behörden – der oben genannten Wasserwirtschaftsämter, der oben genannten Unteren und Höheren Naturschutzbehörden sowie der Gemeinde Bodenkirchen als Trägerin der Wasserversorgung – gem. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG statt.

Das Ergebnis der Überarbeitung und Behördenbeteiligung spiegelt sich in den planfestgestellten Unterlagen („2. Deckblatt“) wider.

B.2.4 Vorzeitiger Baubeginn

Auf Antrag vom 27.10.2023 in der geänderten Fassung vom 29.11.2023 hin hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit Bescheid vom 30.11.2023 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG erteilt, beschränkt auf Fällungsmaßnahmen auf den Grundstücken

- Fl.-Nrn. 373, 457 und 763 Gemarkung Dietelskirchen
- Fl.-Nr. 192 Gemarkung Frauensattling
- Fl.-Nrn. 2033 und 2317 Gemarkung Binabiburg
- Fl.-Nrn. 361, 376, 377, 378, 381, 387, 388, 424, 431 und 433 Gemarkung Wiesbach
- Fl.-Nrn. 697 und 698 Gemarkung Thambach
- Fl.-Nrn. 209 und 573 Gemarkung Hirschhorn
- Fl.-Nrn. 1382, 1382/2, 1418, 1421, 1445 und 1553 Gemarkung Lohbruck
- Fl.-Nr. 645 Gemarkung Martinskirchen
- Fl.-Nr. 791 Gemarkung Hickerstall
- Fl.-Nrn. 338 und 343/5 Gemarkung Rangling
- Fl.-Nrn. 128 und 424 Gemarkung Reut
- Fl.-Nrn. 967, 967/2, 967/3 und 990 Gemarkung Kirchberg am Inn
- Fl.-Nrn. 110 und 1319 Gemarkung Unterdietfurt sowie
- Fl.-Nr. 615 Gemarkung Eggstetten.

B.2.5 „Opt-out“-Erklärungen

Mit Schreiben vom 15.02.2024 gab die Vorhabenträgerin „Opt-out“-Erklärungen gem. § 118 Abs. 49 und Abs. 50 EnWG ab.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit diversen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgesetzte Freileitungsplanung samt Rückbau von Bestandsmasten ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 43 Abs. 3 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

C.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Verfahrensvorgaben sind eingehalten. Hierbei kommt es für den Planfeststellungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses an (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10 – NVwZ 2011, 1124; BayVGh, Urt. v. 27.11.2012 – 22 A 09.40034).

Das Absehen von einem zweiten Erörterungstermin (vgl. B.2.2) gem. § 43a Nr. 4 EnWG (in der vor dem 29.12.2023 geltenden Fassung) entspricht pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Nach dem Gesetz stellt sich das Absehen von der erneuten Erörterung eines bereits ausgelegten Planes als Regelfall dar. Im konkreten Fall ergaben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, hiervon abzuweichen. Die Umplanungen waren nicht so tiefgreifender Natur, dass eine zweite Erörterung geboten gewesen wäre. Mit den vorgetragenen Einwendungen wurden vielmehr vermehrt Punkte aufgegriffen, die in dieser Form bereits Gegenstand der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung – und damit auch der Erörterung – gewesen und somit dort bereits berücksichtigt worden waren. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde waren die Einwendungen und die Erwiderungen der Vorhabenträgerin auch ausreichend konkret dargestellt, sodass eine weitere Sachverhaltsermittlung (um eventuelle Unklarheiten zu beseitigen) nicht erforderlich war. Mithin war die Planfeststellungsbehörde auch ohne weiteren Erörterungstermin in der Lage, sich ein gesamtheitliches Bild der Situation für die Optimierung der Planung zu machen.

C.1.1 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern für den in Niederbayern gelegenen Teil des plangegegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Für den in Oberbayern gelegenen kurzen Teilabschnitt wurde die Regierung von Niederbayern durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit E-Mail vom 06.04.2017 gem.

Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG als örtlich zuständige Behörde bestimmt. Die Regierung von Niederbayern ist somit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde insgesamt sachlich und örtlich zuständig.

C.1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Bei der plangegegenständlichen 380/220-kV-Freileitung handelt es sich um ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben.

C.1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

C.1.3.1 Anzuwendende Gesetzesfassung

Für den plangegegenständlichen Abschnitt ist das Verfahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“) zu Ende zu führen, denn das Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Der sogenannte Scoping-Termin fand dabei am 23.07.2012 und somit vor dem 16.05.2017 statt.

C.1.3.2 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das plangegegenständliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Das plangegegenständliche Vorhaben weist eine Länge von ca. 66 km auf, so dass bereits nach § 3b Abs. 1 UVPG (a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht besteht.

C.1.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 2 Abs. 1 UVPG (a. F.) wird die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG (a. F.) erfolgte durch das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 EnWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

C.1.3.4 Scopingtermin

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde für das Vorhaben am 23.07.2012 ein Scopingtermin zur Unterrichtung gem. § 5 UVPG (a. F.) durchgeführt.

Zum Scopingtermin wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden sowie die in Bayern anerkannten und von dem Vorhaben berührten Naturschutzvereinigungen eingeladen.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.09.2012 wurde die Vorhabenträgerin gem. § 5 UVPG (a. F.) über den Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sowie über Gegenstand und Methoden der UVP unterrichtet.

C.1.4 Raumordnungsverfahren

Für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit schreibt Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayLplG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Auf Grund der Größe und Länge der Leitung, der beim Bau und Betrieb ausgehenden Immissionen sowie der Einwirkungen auf großflächige Bereiche besonders schützenswerter Umwelträume und menschlicher Siedlungen wurde das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.10.2012 abgeschlossen.

C.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es dabei, sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer UVP frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Auf Basis der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen, § 6 UVPG (a. F.), sowie der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (a. F.) erarbeitet.

C.2.1 Vorhabensbeschreibung

C.2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich

Nachfolgend wird der Ausgangszustand – der i. R. d. UVP relevanten Schutzgüter – dargestellt. Der Untersuchungsrahmen kann dabei aufgrund der unterschiedlichen Wirkfaktoren bei den einzelnen Schutzgütern einen unterschiedlichen Umfang besitzen. Die einzelnen umweltrelevanten Wirkungen lassen sich dabei in baubedingte, anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterscheiden.

Eine genaue Differenzierung kann Kapitel 5 der PU 15.1 entnommen werden.

C.2.3 Methodik

Methodisch basiert die UVP auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (PU 15.1) sowie den im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in einer Zusammenschau von den übrigen Planunterlagen (insbesondere PU 12.1, 13.1 und 18.1) in ausreichender Aktualität zugrunde, auf derer eine abschließende Entscheidung ergehen konnte.

C.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch gehen von Immissionen durch elektrische und magnetische Felder (EMF), Lärmimmissionen (betriebsbedingte Koronageräusche) und visuelle Störungen aus.

Als maßgebliche Aufenthaltsbereiche von Menschen wurden im Untersuchungsgebiet Siedlungsflächen mit ihrem Wohnumfeld sowie Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen und bedeutende Erholungsflächen für die Nah-, Wochenend- und Ferienerholung betrachtet.

Eine kartographische Darstellung der relevanten Parameter ist in Anhang 1 zur PU 15.2.1 dargestellt.

Der Trassenverlauf führt zwischen Adlkofen und Matzenhof durch eine weitgehend von Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbeständen dominierte, durch zahlreiche Bäche und kleine Flüsse durchzogene Landschaft. Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch zahlreiche Kleinsiedlungsbereiche wie Streusiedlungen und Einzelgehöfte. Im Bereich des Inntals befinden sich von Wohnbebauung geprägte Siedlungsflächen mit Gewerbegebietsausweisungen.

Eine unmittelbare Überspannung von Siedlungsflächen erfolgt durch das Vorhaben nicht. Unter Zugrundlegung der genannten Anhaltswerte kommt den gesamten Flurlagen und Forstgebieten eine bereits durch Vorbelastung gekennzeichnete Funktion als Wohnumfeld und Feierabenderholungsraum zu. Im Vergleich zur Bestandssituation kommt es in einigen Fällen zu stärkeren Unterschreitungen der Regelabstände des LEP. Durch den geänderten Trassenverlauf entstehen auch Neubelastungen an anderen Stellen. In Einzelfällen kommt es zu einer Annäherung der Trasse an Wohngebäude im Außenbereich bis auf > 50-75 m. Eine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens weisen dabei Wohnbebauungen auf, bei denen die Regelabstände des LEP unterschritten werden.

Schulen und Kindergärten liegen nach den Planunterlagen deutlich abseits der Trasse. Vom Ortsbereich Unterdietfurt mit Schule bzw. Kindergarten rückt die Trasse ab. In Wurmansquick liegen Kindergarten und Schule am östlichen Ortsrand in mehr als 400 m Entfernung zur Bestandstrasse. Die Volksschule Reut liegt in etwa 275 m Entfernung zur Bestandstrasse; nach den Planunterlagen wird der Abstand durch das Abrücken der Trasse geringfügig größer.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Im Bereich der Erholungssuche fungieren die vorhandenen Fernwanderwege und überörtlichen Radwanderwege als bedeutende Wegeverbindung und Schwerpunktgebiete der Erholung in Natur und Landschaft. Ausgewiesene Rad- und Fußwege verlaufen insbesondere in den Tälern größerer Gewässer und orientieren sich zumeist quer zum Vorhaben. Südwestlich von Eggenfelden quert der Jakobsweg Böhmen-Bayern-Tirol. Der Drei-Täler-Radweg nähert sich am südöstlichen Ende des Leitungsabschnitts bei Brauching an. Bei Aich nähert sich das Vorhaben an den Wolfgangweg an.

Die Trasse tangiert folgende im Regionalplan der Region 13 (Landshut) ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

- Nr. 22 „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“
- Nr. 23 „Vils, Vilstal und Vilsleite mit Wiesenbrückerlebensräumen“
- Nr. 25 „Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum“
- Nr. 26 „Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes“
- Nr. 29 „schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“
- Nr. 30 „Inn und Innaue“

Das Vorhaben quert die im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzüge 10 „Vilstäler“ und 13 „Rottal“. Im Bereich der Landesgrenze liegt der Rückbaubereich im regionalen Grünzug 14 „Inntal mit Julbacher Hart“.

Sonstige Erholungseinrichtungen sind im trassennahen Bereich nicht vorhanden.

C.2.3.2 Schutzgut Boden

Nach den Planunterlagen bildet im Naturraum „Isar-Inn-Hügelland“ überwiegend die Molasse aus der Zeit des Tertiärs, mit Schotterlagen durchsetzt, das anstehende Ausgangsgestein der Bodenbildung. Der Rückbaubereich am Inn befindet sich im Naturraum „Unteres Inntal“, der von einer mehrfach getreppten Niederterrassenlandschaft aus würmzeitlichen und postglazialen Schottern begleitet wird. Insgesamt wird der Planungsraum von Braunerdeböden in verschiedenen Ausprägungen (Braunerde, Pseudogley-Braunerde, pseudovergleyte Braunerde, Parabraunerde) dominiert.

In Tallagen und Mulden finden sich im gesamten Verlauf regelmäßig Gleyböden unterschiedlicher Ausprägungen (Gley, Anmoorgley, Hanggley, Quellengley, stellenweise Niedermoorgley), die sich durch einen dauernd hochstehenden Grundwasserstand auszeichnen. In den Tälern herrschen Gleye aus lehmigen bis schluffigen Talsedimenten vor. Im Tal der Großen Vils findet sich auch Anmoorgley und humusreicher Gley sowie stellenweise Niedermoorgley.

Als weiterer Bodentyp tritt der Pelosol bzw. die im Untersuchungsraum vereinzelt vorkommende Pelosol-Braunerde auf (insbesondere im Bereich Scherzlhambach um Mast Nr. 69). Die staunassen Böden im Gebiet mit Pseudogley-Merkmalen, welche ausgeprägt tonreiche Horizonte aufweisen, treten regelmäßig großflächig auf, oft an Hängen und Kuppen zwischen den Einschnitten der Bachläufe mit grundwasserbeeinflussten Böden.

Kolluvien treten nach den Planunterlagen insbesondere an den Unterhängen zum Rottal auf der Höhe von Massing sowie vereinzelt in weiteren Hangfußlagen sowie Mulden auf. Sie bestehen im Untergrund aus sedimentiertem Bodenmaterial, das zuvor hangaufwärts abgetragen wurde. Sie können örtlich pseudovergleyt oder auch im tiefen Untergrund vergleyt sein. Kolluvien können „Zeugen“ historischer oder prähistorischer Erosionsereignisse sein; oft unterliegen sie auch rezenter Sedimentation.

Im Untersuchungsraum am Inn sind vor allem Auenböden anzutreffen, welche durch periodische Überschwemmungen des Inns und die daraus resultierende Ablagerung von Flusssedimenten gekennzeichnet sind. Daneben ist in weiten Teilen ein starker Grundwassereinfluss prägend.

Der vorherrschende Bodentyp im Bereich der Innquerung ist Auen-Kalkgley aus carbonatreichen Flusssedimenten mit weitem Korngrößenspektrum, daneben auch Kalkpaternia aus carbonatreichen sandig-kiesigen Flusssedimenten.

Im Planungsraum fanden sich vielfach Böden, die eine erhöhte Empfindlichkeit gegen Bodenverdichtungen aufweisen. Die als empfindlich angesehenen Einheiten können der PU 15.1 entnommen werden. Die Maststandorte Nr. 15-19, 21-35, 37, 39-45, 48-49, 54-58, 66, 68-71, 73-74, 77, 79-81, 83-85, 97-98, 100-101, 104, 108-110, 112-113, 115-116, 119, 126, 130-131, 139, 147-148, 150, 152, 154-160, 162, 165-167 und 1010-1011 liegen im Bereich der als empfindlich angesehenen Bodeneinheiten. Bau- und Rückbautätigkeiten reichen deutlich über diese Maststandorte hinaus. Von den genannten 83 Maststandorten betrifft der bei weitem größte Teil Pseudogley-, Gley- oder Pelosolböden. Nach den Planunterlagen liegen fünf der Standorte in Kolluvien. Die Standorte der Masten Nr. 18, 70, 77, 81 und 100 sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt und nur in kleineren Teilbereichen größerer Kolluvien betroffen.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen in der Aue erfolgt auf intensiv bis mäßig extensiv genutztem Grünland frischer Standorte mit Entwässerungsgräben. Nach den Planunterlagen zeigte die Bohrung im Bereich von Mast Nr. 31 keinen Hinweis auf eine Häufung organischer Komponenten im Oberboden, während der Auelehm im Unterboden teils einen deutlichen Tonanteil aufweist.

Die von der geplanten Trasse gequerten Wälder mit besonderer Funktion für den Bodenschutz werden partiell überspannt. Bauflächen oder gehölzfreie Bereiche um Masten sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

Nach PU 15.1 finden sich im Planungsraum zudem folgende bekannte oder vermutete Bodendenkmäler:

- V-2-7439-0036
- V-2-7439-0037
- V-2-7539-0011
- V-2-7450-0013
- V-2-7450-0014
- D-2-7540-0006
- V-2-7540-0014
- V-2-7641-0004
- V-2-7642-0005
- D-2-7642-0017
- V-2-7642-0006.

C.2.3.3

Schutzgut Wasser

Die im Planungsraum anzutreffenden Grundwasserschichten befinden sich überwiegend innerhalb des hydrologischen Teilraumes „Tertiär-Hügelland“.

Die Innquerung befindet sich innerhalb des Teilraums „Fluvioglaziale Schotter“. Vom Vorhaben sind acht Grundwasserkörper betroffen:

- 1_G106 Vorlandmolasse – Loiching
- 1_G122 Vorlandmolasse – Aham
- 1_G130 Vorlandmolasse – Massing
- 1_G129 Vorlandmolasse – Bodenkirchen
- 1_G128 Vorlandmolasse – Pfarrkirchen
- 1_G155 Vorlandmolasse – Zeilarn
- 1_G157 Vorlandmolasse – Ering
- DEGK1110 Tiefengrundwasserkörper Thermalwasser

Die acht Grundwasserkörper befinden sich in einem guten mengenmäßigen Zustand. Die Grundwasserkörper „Vorlandmolasse – Bodenkirchen“, „Vorlandmolasse – Zeilarn“, „Vorlandmolasse – Ering“ und „Tiefengrundwasserkörper Thermalwasser“ befinden sich in einem guten chemischen Zustand. In den Grundwasserkörpern „Vorlandmolasse – Loiching“, „Vorlandmolasse – Aham“, „Vorlandmolasse – Pfarrkirchen“ und „Vorlandmolasse – Massing“ ist der chemische Zustand als schlecht eingestuft worden.

Von dem Vorhaben betroffen sind zudem acht Oberflächenwasserkörper:

- 1_F433 Rechtsseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Mamming
- 1_F487 Große Vils von Einmündung Kallingerbach bis Einmündung Kleine Vils
- 1_F496 Kleine Vils mit Zuflüssen
- 1_F511 Rott bis Rottauensee
- 1_F514 Bina
- 1_F515 Rechtsseitige Nebengewässer der Rott bis Bad Birnbach
- 1_F607 Türkenbach (zum Inn) und weitere
- 1_F609 Kirchdorfer Bach; Hitzenuer Bach; Simbach; Kirchberger Bach; Prienbach; Kirnbach

Unter den Oberflächengewässern ist der Inn als Gewässer erster Ordnung das größte Fließgewässer. Im Querungsbereich mit dem Vorhaben sind die Gewässerabschnitte der Kleinen und Großen Vils sowie der Rott als Gewässer zweiter Ordnung verzeichnet. Alle anderen Fließgewässer mit Querung durch das Vorhaben sind Gewässer dritter Ordnung. Von den zahlreichen kleineren Fließgewässern im Untersuchungsraum sind die prägendsten die Bina und der Geratskirchner Bach sowie der Duschlbach, der Tanner Bach, der Nopplinger Bach und der Antersdorfer Bach. Vereinzelt sind auch kleine Stillgewässer anzutreffen. Die wichtigsten vom Vorhaben gequerten Gewässer sind in PUPU 12.1 dargestellt.

Der ökologische Zustand der betroffenen Oberflächenwasserkörper ist überwiegend als mäßig („Kleine Vils mit Zuflüssen“, „Rott bis Rottauensee“, „Rechtsseitige Nebengewässer der Rott bis Bad Birnbach“, „Türkenbach (zum Inn) und weitere“) oder unbefriedigend („Rechtsseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Mamming“, „Große Vils von Einmündung Kallingerbach bis Einmündung Kleine Vils“, „Bina“) eingestuft. Einzig der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Kirchdorfer Bach; Hitzenuer Bach; Simbach; Kirchberger Bach; Prienbach; Kirnbach“ ist als gut bewertet.

Alle betroffenen Oberflächenwasserkörper befinden sich zudem in einem schlechten chemischen Zustand.

Der Planungsraum erstreckt sich überdies auf drei Trinkwasserschutzgebiete:

- Bodenkirchen/Binabiburg
- Wurmansquick
- Simbach-Erlacher Au

Das Trinkwasserschutzgebiet Bodenkirchen/Binabiburg ist vom geplanten Vorhaben durch die geplanten Maststandorte Nr. 42 und 43 in der Zone III B betroffen. Arbeitsbereiche reichen zudem kleinflächig in die Zone III A hinein.

Das Trinkwasserschutzgebiet Wurmansquick befindet sich im Planungsraum südlich von Wurmansquick. Es ist in der nördlichen Hälfte durch den Rückbau der Bestandsleitung betroffen. Arbeitsbereiche für den Rückbaumast Nr. 195 liegen in der Zone III A.

Der Eingriffsbereich im Bereich der Innaue liegt vollständig im Trinkwasserschutzgebiet Simbach-Erlacher Au. Dieses befindet sich im Planungsraum östlich der Stadt Simbach a.Inn. Es dient der Wasserversorgung der Stadt Simbach a.Inn. Das Wasserschutzgebiet Simbach-Erlacher Au ist vom geplanten Vorhaben in der Zone II durch das geplante Portra-Portal betroffen. Zudem sind Arbeits- bzw. Zufahrtsflächen in den Zonen I, II, III A und III B vorgesehen.

Weitere Wasserschutzgebiete im Umgriff des Vorhabens liegen in deutlicher Entfernung zur Trasse bzw. sind von baulichen Eingriffen nicht betroffen.

Das Vorhaben quert mehrere, durch die Regionalplanung festgelegte Vorranggebiete für die Wasserversorgung.

- T57 – Vorranggebiet für die Wasserversorgung Kröning
- T49 – Vorranggebiet für die Wasserversorgung Spirkfeld
- T26 – Vorranggebiet für die Wasserversorgung Leiten
- T14 – Vorranggebiet für die Wasserversorgung Thannenthal

Der Planungsraum quert sowohl festgesetzte als auch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete:

- Kleine Vils (vorläufig gesichert)
- Große Vils (vorläufig gesichert)
- Bina (festgesetzt)
- Rott (festgesetzt)
- Geratskirchner Bach (festgesetzt)

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Kleinen Vils wird von der Bestandsleitung und der geplanten Leitung gequert, wobei sich die Maststandorte außerhalb dieses Gebiets befinden. Innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Großen Vils wird der Maststandort Nr. 31 errichtet und der Bestandsmast Nr. 71 zurückgebaut. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bina wird von der bestehenden und der geplanten Freileitung gequert, wobei sich der Maststandort Nr. 44 außerhalb und der rückzubauende Mast Nr. 88 innerhalb des Gebietes befindet. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Rott wird von der bestehenden und

der geplanten Freileitung gequert, wobei sich die Masten der geplanten Freileitung außerhalb und die rückzubauenden Masten Nr. 137, 138 und 139 innerhalb des Gebiets liegen. Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets am Geratskirchner Bach wird der Maststandort Nr. 116 errichtet und der Bestandsmast Nr. 185 zurückgebaut.

Der Planungsraum betrifft dabei auch Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}), die z. T. nicht im Einzugsgebiet der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete liegen. Dies betrifft das Hochwasserrisikogebiet an der Bina (u. a. Maststandort Nr. 44).

Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie Hochwasserrisikogebiete sind dabei den wassersensiblen Bereichen zuzuordnen.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei wassersensible Bereiche, überschwemmungsgefährdete Standorte, Still- und Fließgewässer mit ihren Uferbereichen, Trinkwasserschutzgebiete sowie allgemein Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser auf.

C.2.3.4 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft des Planungsraumes untergliedert sich in einzelne Teilabschnitte, die als unterschiedlich empfindlich einzustufen sind (vgl. PU 15.1).

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Attraktivität und sehr hoher Eignung für naturnahe Erholung, Landschaften mit sehr hoher Eigenart und Naturnähe, Ausgedehnte Waldgebiete unterbrochen durch offene Hang- und Tallagen in stark reliefierter Landschaft sowie Landschaftsbildeinheiten mit hoher Eigenart und Vielfalt sowie mit hoher natürlicher Erholungseignung auf. Gemäß den sich aus dem LEK ergebenden Landschaftsbildeinheiten werden 13 Landschaftsbildeinheiten überwiegend mittlerer [Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart (28), Hügelwand westlich von Wurmsham (30), Isar-Inn-Hügelland südlich Aham (28), Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina (37), Rottal (41), Hügelland südlich von Eggenfelden (42), Nordrand des Isar-Inn-Hügellandes (27)] oder hoher [Wolfbachtal und Aichbachtal mit angrenzendem Hügelland (26), Täler der Großen und Kleinen Vils (31), Hügelland im Bereich Tann/Triftern (43)] bis sehr hoher Wertigkeit [Südliche Randzone des Isar-Inn-Hügellandes (44), Innaue (48)] unterschieden.

Ergänzend ist nach der Ausarbeitung des LfU zu bedeutsamen Kulturlandschaften für den Teilraum „Kulturlandschaft im südlichen Rottal (32-A)“ östlich der Bundesstraße B 20 von Grub bis Matzenhof von einer besonderen Wertigkeit auszugehen. Bei der Beurteilung spielen Blickbeziehungen, Aussichtspunkten und Sichtachsen eine bedeutende Rolle.

Bedeutung für das Schutzgut Landschaft kommt zudem den Schutzgebieten nach §§ 23 bis 29 BNatSchG zu. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verwiesen. Berücksichtigung fanden zudem bedeutende Wälder mit Funktion für das Landschaftsbild gemäß Waldfunktionsplan.

Im Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland sind folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen:

- Nr. 22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland
- Nr. 23 Vils, Vilstal und Vilsleite mit Wiesenbrüterlebensräumen
- Nr. 25 Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum
- Nr. 26 Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes
- Nr. 29 Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite

Im Landschaftsraum Unteres Inntal ist das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 30 „Inn und Innaue“ betroffen.

C.2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima der Region Landshut zählt zum Klimabezirk des Niederbayerischen Hügellandes, dessen Klima relativ einheitliche großklimatische Bedingungen aufweist und noch weitgehend vom Einfluss der Alpen bestimmt wird. Insgesamt zeigt das Klima merklich kontinentale Prägung. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7 bis 8 °C. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen liegen zwischen 600 und 850 mm.

Das Inntal verläuft in Ost-West-Richtung und damit in Hauptwindrichtung. Die Freiräume des Inntals übernehmen in ihrer Gesamtheit eine wichtige Funktion als Frischlufttransportbahn.

Geschützte Gebietskategorien mit gezielter Ausweisung für den Schutz von Luft und Klima finden sich im Untersuchungsraum nicht.

Eine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei betroffene Waldflächen auf, in denen frische und saubere Luft entsteht bzw. gefiltert wird und denen daher eine Rolle für den Luftaustausch zu oder innerhalb von Siedlungsgebieten zukommt. Größere Waldbestände senken im Sommer die Temperaturen durch hohe Verdunstungsraten und filtern Stäube und Schadstoffe aus der Luft.

Relevant sind auch betriebsbedingte Auswirkungen durch die Wuchshöhenbegrenzung in Schneisen, soweit dadurch die Funktion von Wäldern für die Frischluftentstehung beeinträchtigt wird.

C.2.3.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Hochwertige Lebensräume sind in allen Teilräumen entlang des Leitungsverlaufs betroffen. Darunter ist eine Vielzahl an naturnahen Flächen und Strukturen festzustellen. Diese werden von zahlreichen Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie Flechten als Lebensraum genutzt. Die landschaftsprägende Vegetation, naturschutzrechtlich geschützte und andere Bereiche, die aufgrund ihrer Wertigkeit besonders berücksichtigt wurden, sowie betroffene Arten sind in der PU 12.1, PU 12.2.1 und PU 18.1 dargestellt.

Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von mindestens 26,3 ha und einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 446 ha. Zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt es durch Überbauung im Bereich der Maststandorte auf einer Fläche von 5,4 ha.

Eine genaue Darstellung über die genauen Flächenangaben kann der Tabelle 1 der PU 15.1 entnommen werden.

Dabei kommt es zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen auf einer Fläche von insgesamt 11.496 m². Zu einem vollständigen Funktionsverlust dieser Bereiche durch Überbauung oder Aufwuchshöhenbeschränkungen kommt es auf einer Fläche von 3.726 m². Aufgrund des Vorhabens kommt es auch zu einer Inanspruchnahme nach Art. 16 BayNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile. Gebüsche, Hecken und Feldgehölze werden dabei auf einer Fläche von 0,06 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Mögliche Betroffenheiten der FFH-Gebiete „Kleine Vils“, „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ und „Salzach und Unterer Inn“ hat die Vorhabenträgerin in den FFH-Verträglichkeitsstudien behandelt. Dauerhafte Eingriffe in Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie erfolgen außerhalb von FFH-Gebieten durch die Masten Nrn. 163, 149 und 161161. Schutzgutrelevante Eingriffe erfolgen zudem durch dauerhafte und temporäre Beanspruchung von Waldflächen. Rodungen erfolgen auf einer Fläche von ca. 1,55 ha. Schutzstreifen erfordern eine Fläche von ca. 15,57 ha. Bauzeitliche Eingriffe werden auf einer Fläche von insgesamt ca. 4,80 ha vorgenommen.

Für die Kompensation von Eingriffen sind umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Den Eingriffen in Waldflächen steht im Rückbaubereich zudem der Entfall von Aufwuchsbeschränkungen auf einer Fläche von ca. 9,50 ha gegenüber.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es sowohl beim Leitungsneubau als auch beim Rückbau der Bestandsleitungen – neben den anlagebedingten Wirkungen – zu Störungen von Tierarten kommen. Selbst unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen wildlebender Tiere verbleiben. Insbesondere kommt es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Arten (insb. Fledermäuse, Gehöhlhöhlenbrüter, Turmfalke, Feldsperling, Haussperling, Feldlerche, Schwarzmilan, Goldammer, Haselmaus sowie Reptilienarten). Hinsichtlich der Arten Haselmaus, Zauneidechse, Feldlerche, Goldammer, Wachtel und Wiesenschafstelze sind aufgrund von Eingriffen in deren Lebensräume wegen der fehlenden rechtzeitigen Realisierbarkeit erforderlicher Maßnahmen besondere schutzgutbezogene Konflikte zu erwarten. Bei Vögeln ist neben der direkten Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt) insbesondere das Kollisionsrisiko durch die Freileitungstrasse schutzgutrelevant.

Insgesamt besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens für nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope gemäß den Kriterien der amtlichen Kartieranleitung, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biotop- und Nutzungstypen gem. der BayKompV sowie standortgerechte Waldgesellschaften. Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit ist auch gegeben, wenn saP-relevante Arten eingriffsnah bzw. im weiteren Umfeld vorkommen.

C.2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst zunächst die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente des Untersuchungsraums. Darunter fallen Einzelobjekte (z. B. Kulturdenkmale, Bauten, archäologische Objekte und Denkmale), Objektgruppen (z. B. bauliche Ensembles), flächenhafte Objekte (z. B. historische Parkanlagen) sowie weiter kulturhistorisch wertvolle Landschaftsteile und Einzelvorkommen (z. B. Geotope).

Im Untersuchungsraum befinden sich drei amtlich erfasste Bodendenkmäler, acht Vermutungsflächen sowie 98 Baudenkmäler. Die Schutzgegenstände mit Angaben zur Lage sind in den Tabellen 8 und 9 der PU 15.1 aufgelistet.

C.2.3.8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zum Schutz des Naturhaushalts und der Landschaftspflege, der Gehölze und Biotope, Fauna sowie der anderen Schutzgüter sind umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Zuge der Detailplanung zur Raumordnungstrasse wurden sowohl der Leitungsverlauf als auch die Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit möglich, optimiert.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild lassen sich durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch Vermeidungsmaßnahmen überwiegend vermeiden oder minimieren. Diese umfassen schutzgutübergreifende, allgemeine sowie lagebezogene Maßnahmen.

Eine qualifizierte ökologische und bodenkundliche Baubegleitung wird während der gesamten Bauzeit die vorgesehenen Maßnahmen überwachen und deren Einhaltung gewährleisten (vgl. PU 12.1).

Eine Auflistung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann den Tabellen 17 bis 22 der PU 15.1 entnommen werden.

Darüber hinaus werden von der Vorhabenträgerin eine Reihe von Kompensations- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. Tabellen 34 und 35 der PU 15.1), CEF-Maßnahmen (Tabelle 37 der PU 15.1) sowie Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (FCS) vorgenommen (vgl. Tabelle 38 der PU 15.1).

C.2.4 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG a. F. sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen werden soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutsbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter behandelt und berücksichtigt.

Der Begriff Wechselwirkungen bezieht sich auf die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wirkungszusammenhänge. Sie umfassen die vielfältigen

Austauschprozesse (z. B. Stofftransport/-austausch, physikalische, chemische und energetische Änderungen, biologische Prozesse), die sich gegenseitig beeinflussen und/oder von äußeren Faktoren gesteuert werden.

Im Ergebnis waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogenen Einzelwirkungen hinausgehen. Auf Nr. 7.10 der PU 15.1 wird verwiesen.

C.2.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten wurden von der Vorhabenträgerin geprüft (vgl. PU 15.1). Diese und weitere Lösungsmöglichkeiten wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter C.3.4.2.2 bzw. – sofern es sich um kleinräumige Änderungswünsche handelt – bei den jeweiligen Einwendungen behandelt. Im Ergebnis würde die Verwirklichung einer anderen der dort bezeichneten Varianten insgesamt zu keinen geringeren Umweltauswirkungen gegenüber der planfestgestellten Trasse führen.

C.2.6 Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12 UVPG (a. F.) verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG (a. F.) zu bewerten. Diese vorgeschriebene Bewertung dient dabei der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. DieUVP gewährleistet eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange, die sich für oder gegen das Vorhaben ins Feld führen lassen (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). DieUVP schafft die Voraussetzung dafür, die Umweltbelange so herauszuarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Durch diese Verfahrensweise wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Bewertung nach § 12 UVPG (a. F.) bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen UVP und dem materiellen Recht (EuGH Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09).

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG (a. F.).

C.2.6.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

In der Betrachtung dieses Schutzgutes steht neben der unmittelbaren Inanspruchnahme von Flächen mit Wohnumfeld- oder Erholungsfunktion auch die Veränderung des Wohnumfeldes, die als Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion empfunden wird. Der Bau und der Betrieb der Freileitung ist weiter mit Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 4 BImSchG (z. B. Luftverunreinigungen wie Staub, Erschütterungen, Lärm, elektrischen und magnetischen Feldern) verbunden, die zu Beeinträchtigungen führen.

Die detaillierte Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen kann der PU 15 entnommen werden.

Die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind im Wesentlichen bau- und anlagebedingt. Geräuschimmissionen während der Bauphase können zwar zu einer Beeinträchtigung führen, lassen sich jedoch durch Maßnahmen zur Geräuschreduzierung verringern. Die baubedingte Störwirkung ist zudem nur von vorübergehender Dauer. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie betriebsbedingte Koronageräusche und elektrische und magnetische Felder sind wegen der Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte auszuschließen. Die betriebsbedingten Immissionen überschreiten nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht (PU 2.1) nicht die Grenzwerte nach der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder sowie für Koronaentladungen. Auch ist nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht (PU 2.1) mit keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. „Eingreifwerte“ zu rechnen. Nach dem Immissionsbericht (PU 16.1), der schalltechnischen Untersuchung (PU 16.2), den Ausführungen im Erläuterungsbericht (PU 2.1) zu baubedingten Immissionen sowie der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm im Zuge des Rückbaus (PU M3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch bau- oder betriebsbedingte Immissionen. Dabei sind für den Rückbau die in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Geräuschreduzierung umzusetzen.

Anlagenbedingt ist das plangegegenständliche Vorhaben in mehreren Fällen jedoch mit einer Annäherung an Wohngebäude verbunden. Die zur Berücksichtigung des Wohnumfeldes der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern von einem Abstand von 400 m (Innenbereich) und 200 m (Außenbereich) zu Höchstspannungsfreileitungen werden dabei mehrfach unterschritten. Nach PU 15.1 tritt an 35 Wohngebäuden im Außenbereich eine bisher nicht bestehende erhebliche Beeinträchtigung auf. Der Abstand zum plangegegenständlichen Vorhaben liegt dabei zwischen 50 m und 200 m, wobei die Annäherungen überwiegend in einem Bereich >100-200 m erfolgen und in drei Fällen im Bereich <100 m. Der Mast mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung (Mast Nr. 176) weist eine Höhe von 44,8 m auf und befindet sich in einer Entfernung von ca. 51,6 m zur nächsten Wohnbebauung. Dabei handelt es sich jedoch um eine temporäre Betroffenheit, die sich mit den Projektrealisierungen Bundesgrenze (AT) – Pleinting und Pirach – Tann erübrigt. Danach folgt Mast Nr. 138 mit einer Höhe von 55,5 m und einem Abstand zur Wohnbebauung von etwa 99,1 m. Insoweit wird eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen.

Für 139 weitere Wohnbebauungen bleibt die Betroffenheit unverändert, da im Vergleich zur Bestandstrasse keine wesentlichen Änderungen auftreten. Insoweit wird eine geringe Beeinträchtigung angenommen.

Für Wohnbebauung im Innenbereich wird die Beeinträchtigung ebenfalls als gering bewertet, da auch hier bereits eine starke Vorbelastung durch die Bestandsleitung besteht.

Umgekehrt sind Annäherungen an Wohngebäude vielfach mit Entlastungen an anderer Stelle verbunden. Durch das Abrücken der Trasse entfallen mehrfach Betroffenheiten. So entfallen im Außenbereich in 77 Fällen Betroffenheiten. Auch für das Wohnumfeld im Innenbereich ergeben sich durch das Abrücken der Trasse überwiegend Entlastungen.

Insgesamt wird von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der teilweise hohen und z. T. erstmalig auftretenden Beeinträchtigung des Wohnumfeldes in den o. g. Fällen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ausgegangen.

Aufgrund der Wirkung des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Landschaftsbild wird der Erholungswert der Landschaft in einem gewissen Umfang verringert. Die Beeinträchtigungen des natürlichen Erholungspotentiales werden als mäßig bewertet. Erholungswälder der Wald funktionsplanung liegen nur vereinzelt im Untersuchungsraum. Für den Bereich des Ortsrands des Frauenholzes nördlich von Vilsbiburg ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, da nach den Planunterlagen die Schneise der Bestandsleitung genutzt werden kann. Vergleichsweise umfangreiche Verschiebungen ergeben sich für den Bereich der räumlichen Häufung von Erholungswaldflächen nördlich von Tann. Im Duschlbachtal sind Waldflächen vergleichsweise umfangreich betroffen. Soweit in diesen Bereichen für die Erholung relevante Bereiche betroffen sind, kommt es zu Entlastungen anderer Bereiche, sodass insgesamt von einer mäßigen Beeinträchtigung von Erholungswaldflächen auszugehen ist.

C.2.6.2 Schutzgut Boden

Die anlagenbedingte Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte durch die Fundamentköpfe, die einen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen zur Folge hat, beträgt 0,09 ha. In diesen Bereichen sind die Bodenfunktionen und die Versickerungsfähigkeit in nur eingeschränktem Umfang gegeben. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden zugleich Flächen i. H. v. etwa 260 m² entsiegelt.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen beträgt nach den Planunterlagen (PU 15.1) ca. 446 ha.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Böden kann vermieden bzw. ausgeglichen werden. Zur Verringerung der Beeinträchtigungen sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter bodenkundlicher Baubegleitung vorgesehen (Maßnahmen V 1.2, V 1.3, V 1.4, V 1.5, V 4.4).

Eine Kompensation ist insbesondere möglich auf den potentiell gefährdeten Standorten. Erhebliche Beeinträchtigungen an den Masten Nr. 160 bzw. im Spannungsfeld der Masten Nr. 169-170 können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. In den Bereichen ist vorgesehen, die Arbeiten unter weitestgehender Erhaltung des Waldes durchzuführen (Maßnahme V 4.4).

Nach den Planunterlagen ist vorgesehen, die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen zu rekultivieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens können somit auch hier ausgeschlossen werden.

Die Bodenversiegelungen im Bereich der Maststandorte durch die Fundamentköpfe werden multifunktional durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Vor diesem Hintergrund bewertet die Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als unerheblich. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass eine dauerhafte Versiegelung nicht flächig, sondern nur punktuell an den einzelnen Maststandorten, verteilt auf eine viele Kilometer lange Strecke erfolgt.

C.2.6.3 Schutzgut Wasser

Im Bereich der gequerten Oberflächengewässer sind grundsätzlich keine Baumaßnahmen vorgesehen. Die größeren Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben überspannt, sodass insoweit keine Beeinträchtigungen eintreten.

Für vereinzelte bauzeitliche Eingriffe in kleinere Fließgewässer und Gräben sind Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen (Wiederherstellungsmaßnahme W 3). Dies betrifft den Oberbach (Mast Nr. 40), Graben zum Thambach (Mast Nr. 68), Graben zum Weihbach (Mast Nr. 75), Gollerbach (Mast Nr. 126) und den Kreuzaigner Graben (Mast Nr. 35). Nachteilige Veränderungen sind durch die Baumaßnahme – welche nur temporär wirkt – ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. PU 15.1). Die bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen führen nach den Planunterlagen nicht zu erheblich nachteiligen Wirkungen auf Gewässer im Wirkraum des Vorhabens. In den gefährdeten Bereichen werden zusätzliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zum Schutz und Erhalt der Gewässerfunktionen vorgenommen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers bestehen vor allem durch die Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten. Für die geplanten Eingriffe in die Wasserschutzgebiete hat die Vorhabenträgerin Ausnahmegenehmigungen beantragt. Für die Eingriffe im Trinkwasserschutzgebiet Bodenkirchen/Binabiburg durch Mast Nr. 42 sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwasserleiters und die Wiederherstellung der Deckschichten vorgesehen. Die Bauwasserhaltung bei Mast Nr. 43 erfolgt temporär und ist räumlich begrenzt. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann sich der ursprüngliche Grundwasserstand wiedereinstellen. Anlagebedingte Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente sind punktuell, so dass daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung entstehen. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung an den Mastfundamenten ist zu vernachlässigen, da die punktuelle zusätzliche Flächenversiegelung je Maststandort gering ist und das ablaufende Niederschlagswasser direkt angrenzend zur Versickerung gelangt.

Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet Wurmannsquick beschränken sich auf Erdaufschlüsse bei Mast Nr. 195. Diese führen zu einer lokalen Minderung der Deckschicht des Grundwasserleiters, wobei das Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen weiterhin gegeben ist. Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet Simbach-Erlacher Au ergeben sich vor allem durch die Errichtung des Portra-Portals, von Bauflächen und der Montage und Demontage von Leiterseilen. Das Portra-Portal wird direkt auf dem Oberboden errichtet. Bodeneingriffe sind nicht erforderlich. Negative Auswirkungen der Bauphase

sind – unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – zudem nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die vorhandenen Vorranggebiete für die Wasserversorgung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Mögliche Beeinträchtigungen von Überschwemmungsgebieten und sonstigen Hochwassergefahrenflächen ergeben sich vor allem durch die Errichtung von Maststandorten und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase. Für die geplanten Eingriffe in die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Gewässer Bina, Rott und Geratskirchner Bach sowie der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete an Kleiner und Großer Vils hat die Vorhabenträgerin Ausnahmegenehmigungen beantragt. Anlagebedingte Versiegelungen im Bereich der Mastfundamente erfolgen dabei punktuell und kleinräumig. Ergänzend sind in den Überschwemmungsgebieten und in der Hochwassergefahrenfläche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Insgesamt ist durch das plangegenständliche Vorhaben aufgrund der Eingriffe in die Wasserschutzgebiete und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete und die sonstigen Hochwasserrisikoflächen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

C.2.6.4

Schutzgut Landschaft

Durch das Leitungsbauvorhaben kommt es zu einer flächenmäßigen Inanspruchnahme und Überprägung des z. T. erheblich durch Vorbelastung geprägten Landschaftsbilds.

Das plangegenständliche Vorhaben führt in den Bereichen, in denen keine Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung vorliegt, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. Beeinträchtigungen ergeben sich auch im Bereich von Waldflächen. In diesen Bereichen sind hohe Maste vorgesehen. Anlagebedingte Gehölzrodungen sind räumlich begrenzt, sodass sich damit keine weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben können. Neben flächigen Gehölzeingriffen in den Schneisenflächen sind landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen unter anderem nördlich von Wurmannsquick betroffen.

Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung von Funktionswäldern mit Bedeutung für das Schutzgut erfolgt nicht, da die relevanten Bereiche vorbelastet sind und nicht maßgeblich neu belastet werden, überwiegend der Korridor der Bestandsleitung genutzt werden kann oder nur moderate Eingriffe erforderlich sind (vgl. PU 15.1).

In den Bereichen, die durch die Bestandsleitung vorgeprägt sind, überprägen die Neubaumasten das Landschaftsbild stärker, als dies bereits durch die Bestandsleitung der Fall ist. Die geplanten Neubaumasten führen zu einer graduell zusätzlichen Belastung. Die Bestandsmasten weisen eine durchschnittliche Höhe von 35 m auf, während die höheren Masten im Durchschnitt eine Höhe von 67 m und damit eine weitere Sichtbarkeit als die Bestandsmasten aufweisen. Die Neubaumasten führen auch in vorbelasteten Bereichen zu einer deutlich stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt u. a. für den Bereich westlich von Tann im Bereich des Bestandsmasts Nr. 218.

Die Zusatzbelastungen für visuelle Leitstrukturen und Blickbeziehungen von Aussichtspunkten auf Abschnitte besonderer Bedeutung fallen unterschiedlich aus. Mehrbelastungen bestehen für die Blickbeziehung auf Schloss Hellsberg von nördlich des Rottals aus, während in anderen Bereichen durch die Trassenwahl Entlastungen erfolgen.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere was den Eingriff durch baubedingten Verlust an landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen betrifft, durch eine entsprechende landschaftsgerechte Wiederherstellung und Optimierung gemindert oder durch Ersatzgeldleistung kompensiert. Die im gesamten Verlauf negativ auf das Landschaftsbild wirkenden Mehrhöhen führen dennoch zu einer nicht unerheblichen Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Errichtung deutlich höherer Masten wird das Landschaftsbild künftig wesentlich stärker beeinträchtigt. Auch unter Einbeziehung der Entlastung durch den abschnittsweisen Rückbau von Bestandsleitungen und der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wertet die Planfeststellungsbehörde das plangegenständliche Vorhaben daher als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

C.2.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf großklimatische Wetterlagen entstehen durch den Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens nicht.

Eine besondere Bedeutung für das Regional- und Lokalklima kommt Waldflächen zu, in denen frische und saubere Luft entsteht bzw. gefiltert wird und die daher für den Luftaustausch in Siedlungsgebieten bzw. die Frischluftzufuhr dorthin eine Rolle spielen. Größere Waldbestände senken im Sommer die Temperaturen durch hohe Verdunstungsraten und filtern Stäube und Schafstoffe aus der Luft. Eine kartographische Darstellung der für das Schutzgut relevanten Wälder ist in Anhang 3 zur PU 15.2.1 dargestellt.

Wälder werden in ihrer Funktion als Frischluftentstehungsgebiet überwiegend nur temporär beansprucht (ca. 4,80 ha) und nach der Bauphase wieder aufgeforstet. Anlagebedingt wird es im Bereich einzelner Maste für die Herstellung der gehölzfreien Bereiche um die Maststandorte zu einer dauerhaften Rodung von 1,55 ha Waldfläche kommen; die Flächen werden waldderechtlich ausgeglichen. Zusätzlich kommt es im künftigen Schutzstreifen zu Aufwuchsbeschränkungen auf einer Fläche von ca. 15,57 ha, die ebenfalls waldderechtlich ausgeglichen werden. Auf insgesamt 10,36 ha Fläche kommt es wegen der vollständigen Überspannung von Wald nicht zu Aufwuchsbeschränkungen. Mit dem Rückbau von Freileitungen entfallen zudem Schutzstreifen auf ca. 9,50 ha, wodurch eine Vergrößerung des Baumkronenvolumens möglich wird, sodass in der Bilanz auf 7,63 ha Aufwuchsbeschränkungen mit entsprechenden graduellen Funktionsverlusten neu hinzukommen.

Zur Kompensation dieser Eingriffe ist auf ca. 8,21 ha eine Neuanlage von Waldflächen vorgesehen. Mit diesen Erstaufforstungen werden auch die betroffenen Funktionen für das Schutzgut Klima und Luft kompensiert.

Der als Bannwald ausgewiesene „Reichlkofer Schlag“ ist nach dem Wald funktionsplan von besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz, jedoch hinsichtlich des Flächenerhalts nicht betroffen.

Die im Bereich der Innaue vorgesehenen Rückbaumaßnahmen führen zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Bezüglich des Frischlufttransports in den Talzügen besteht keine potentielle Betroffenheit durch Wirkungen des Vorhabens. Mit Waldfunktionen für den regionalen Klimaschutz belegt ist auch ein Teil der Waldflächen im Bereich der Innquerung; durch die Rückbaumaßnahmen ergeben sich minimale Eingriffe in Gehölzbestände und mit Entfallen der Schutzstreifen die Möglichkeit einer Wiederbewaldung in einigen Bereichen.

Insgesamt sind durch das plangegegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Funktionsverluste des Schutzgutes Klima und Luft bzw. keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegt somit nicht vor.

C.2.6.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Um die bau- bzw. anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und bauzeitliche Bodeneingriffe (Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen sowie Lager- bzw. Depotflächen) zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin die technische Planung angepasst. Als Schutzmaßnahme Schutzmist das Hinzuziehen einer archäologischen Baubegleitung vorgesehen, wo im Bereich von bekannten Bodendenkmälern sowie Vermutungsflächen in den Boden eingegriffen werden soll.

Bei den Baudenkmalern handelt es sich großteils um Teile von Hofstellen. Sie befinden sich häufig in Außenbereichslage. Überwiegend rückt die Leitung von den Baudenkmalern ab und reduziert die Betroffenheiten im Vergleich zur Bestandssituation.

Deutliche Annäherungen erfolgen an einen Vierseithof in Mundsberg sowie an die Feldkapelle nordwestlich von Scherzlthambach und unweit hiervon eine leichte Annäherung an die südwestlichste Hofstelle in Scherzlthambach.

Geringfügige Annäherungen erfolgen an eine denkmalgeschützte Hofstelle in Hub mit Stadel, Remise, Stall und Holzkapelle und eine Hofstelle in Altfalterer.

Moderate Annäherungen erfolgen bei den Baudenkmalern in Riedenwies, Helmsau, Lichtenburg, Treidlkofen, Hofthambach, Tremmelhof, Kreil, im Nordosten von Noppling, in Ebn und in Wenigstraß.

Das Schloss Hellsberg am Südrand des Rottals mit Schlosskirche wurde hinsichtlich seiner Sichtbarkeit als wertgebendes Element im Landschaftsbild betrachtet. Die Annäherung erfolgt in diesen Fällen nicht auf weniger als 200 m Distanz.

Die potentiellen Eingriffe in Bodendenkmäler bzw. Vermutungsflächen bewegen sich im Vorsorgebereich. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Die Beeinträchtigungen von Baudenkmalern erfolgen nur in Einzelfällen und gehen nicht wesentlich über die Vorbelastung hinaus. Insgesamt sind durch das plangegegenständliche Vorhaben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten.

C.2.6.7 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von mindestens 26,3 ha und einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 446 ha. Zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt es durch Überbauung im Bereich der Maststandorte auf einer Fläche von 5,4 ha. Die genauen Flächenangaben können der Tabelle 1 der PU 15.1 entnommen werden.

Für die tangierten FFH-Gebiete sowie das Vogelschutzgebiet kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf C.3.3.1.1.1 verwiesen. Insoweit zeigt sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Hochwertige Bereiche sind ferner durch die vorübergehende Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen auf 11.496 m² und die dauerhafte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope auf 3.726 m² (Tabelle 19 der PU 15.1) betroffen. Artenreiches Extensivgrünland wird für Rückbaumaßnahmen im Bereich der Innquerung und des Portra-Portals umfangreich in Anspruch genommen. Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen werden sowohl vorübergehend (Baufeld für einen provisorischen Mast östlich von Mast Nr. 28 bei Haidberg) als auch dauerhaft (Errichtung von Mast Nr. 116 im Tal des Geratskirchner Baches) in Anspruch genommen und wiederhergestellt bzw. renaturiert. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Sumpfwäldern mittlerer Ausprägung und Sumpfgewässern ist an drei Bereichen vorgesehen (Aufwuchsbeschränkungen im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten Nr. 38-39, 140-141 und 149-150). Eine vorübergehende Inanspruchnahme und Wiederherstellung eines Sumpfwaldes erfolgt zudem am Mast Nr. 160. Neben dem Erhalt der oben genannten drei Bereiche und der Wiederherstellung am Mast Nr. 160 erfolgt eine Kompensation für Sumpfwälder und -gewässern. Schilf-Landröhrichte werden im Bereich der Innquerung an den Masten Nr. 256A (B104) und Nr. 8 (B97) vorübergehend in Anspruch genommen. Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte werden vorübergehend in Anspruch genommen (nordöstlich von Mast Nr. 54 und im Bereich des Masts Nr. 126). Im Zuge der Verlegung des Gollerbaches werden die Staudenfluren feuchter Standorte am Mast Nr. 126 wiederhergestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Kompensation für die dauerhaften Eingriffe. Sandmagerrasen werden vorübergehend für die Demontage des Bestandsmasts Nr. 207 und die Errichtung von Mast Nr. 137 in Anspruch genommen und wiederhergestellt. Alle übrigen Bauflächen und Zufahrten zu den Maststandorten befinden sich im Bereich von Lebensräumen mittlerer oder niedriger Bedeutung. Nach §§ 23 bis 29 BNatSchG geschützte Bereiche sind insoweit nicht betroffen. Für die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope werden auf den Kompensationsflächen A/E 2, A/E 6 und A/E 8 entsprechende Bestände in ausreichendem Umfang neugeschaffen oder entwickelt. Der für vorübergehende Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen verbundene Kompensationsbedarf in Wertpunkten wird erbracht.

Für viele der relevanten Tierarten sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine verbotsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Dies

trifft zu u. a. auf Arten aus den Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere. Für andere Tierarten kann es im Betrieb und im Zuge der sowohl beim Leitungsneubau als auch beim Rückbau der Bestandsleitungen – neben den anlagebedingten Wirkungen – zu Beeinträchtigungen kommen. Selbst unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleiben bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen wildlebender Tiere. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Schutzmaßnahmen und zeitliche Beschränkungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, um Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen von Individuen dieser Art auszuschließen. Dies betrifft u. a. Fledermäuse, Schlingnatter, Brutvögel (insb. Turmfalke, Feld- und Haussperling, Schwarzmilan und allgemein höhlenbrütende Arten). Die Ausrichtung und Ausgestaltung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt dabei auch weitere naturschutzrechtlich relevante Arten.

Anders verhält es sich bei Haselmaus, Zauneidechse, Feldlerche, Goldammer, Wachtel und der Wiesenschafstelze. Bei diesen Arten ergab die Überprüfung, dass Verbotstatbestände nicht sicher ausgeschlossen werden können und daher das Erfordernis nach einer Ausnahme besteht. Zur Wahrung des Erhaltungszustands dieser Arten sind FCS-Maßnahmen vorgesehen.

Insgesamt sind durch das plangegenständliche Vorhaben – aufgrund des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotope bzw. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sowie der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Haselmaus, Zauneidechse, Feldlerche, Goldammer, Wachtel und der Wiesenschafstelze – erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten. Ansonsten werden die festgestellten Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen sind kompensierbar.

C.3 Materielle Rechtmäßigkeit

C.3.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (vgl. A.3).

Die Feststellung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.).

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und
- sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Das plangegegenständliche Vorhaben hält die Planungsschranken ein. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

C.3.2 Planrechtfertigung

Die erforderliche Planrechtfertigung für das plangegegenständliche Vorhaben ist gegeben.

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine, fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung setzt voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (BVerwG 07.07.1978 – 4 C 79.76).

Das plangegegenständliche Vorhaben ist ein Teilabschnitt des im Bundesbedarfsplan (BBPI) unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simhar – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV. Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) wird für die im BBPI aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Diese Bindungswirkung an die gesetzgeberische Entscheidung für dieses Leitungsbauvorhaben im Sinne einer Bedarfsfeststellung geht nach der Rechtsprechung auch dann nicht verloren, wenn sich zwischenzeitlich tatsächliche Änderungen der maßgeblichen Grundlagen ergeben sollten (BVerwG Urt. v. 18.06.1997 – 4 C 3/95, NuR 1998, 251, BVerwG Urt. v. 26.10.2005 – 9 A 33/04). Zweifel daran, ob die gesetzliche Regelung weiterhin Geltung beansprucht, sind allenfalls dann angebracht, wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit so grundlegend geändert haben, dass sich die ursprüngliche Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen lässt (BVerwG Urt. v. 22.01.2004 – 4 A 32/02).

Die Auswahl der im BBPI aufgeführten Vorhaben beruht grundsätzlich auf den zuvor von der Bundesnetzagentur turnusgemäß genehmigten Netzentwicklungsplänen. Diesen Netzentwicklungsplänen liegt ein von den Übertragungsnetzbetreibern erstellter Szenariorahmen zu Grunde. Zu diesem Szenariorahmen gehört auch eine Kraftwerksliste, in der bestehende und geplante Kraft-

werke aufgelistet sind. Entsprechende Aktualisierungen finden folglich regelmäßig ihren Niederschlag in Anpassungen des BBPI. In der genehmigten Kraftwerksliste zum Szenariorahmen 2019-2030 wird das Gaskraftwerk Haiming als ein sich in der Planung befindliches Vorhaben geführt. Bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben wurde somit das geplante Gaskraftwerk in Haiming berücksichtigt. Tatsächlich ist die Genehmigung zum Bau des Gaskraftwerkes Haiming mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2018 mittlerweile allerdings erloschen, so dass dieses Vorhaben nicht mehr realisiert wird. Wie die weiteren Ausführungen allerdings zeigen, haben sich auch bei der Nichtrealisierung des Gaskraftwerkes Haiming die Verhältnisse im Hinblick auf die Auslastung der Leitung nicht so gravierend geändert, dass sich die ursprüngliche Bedarfsfeststellung nicht mehr rechtfertigen lässt.

Die Bedarfsfeststellung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist auch nicht evident sachwidrig.

Die Planrechtfertigung kann allerdings trotz der gesetzlichen Bedarfsfeststellung verneint werden, wenn diese evident unsachlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn für das planfestgestellte Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gegeben wäre.

Dem Gesetzgeber kommt bei der Bedarfsfeststellung jedoch ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu. Er ist aber bei der Feststellung des Bedarfs für ein Vorhaben nicht völlig frei. Die Grenzen des gesetzgeberischen Spielraums sind erst dann überschritten, wenn Vorhaben aufgenommen werden, denen im Hinblick auf einen künftigen Bedarf jegliche Notwendigkeit fehlt. Insbesondere ließe eine derartige fehlende Bedarfsfeststellung sich nicht als Konkretisierung des Gemeinwohlerfordernisses für eine Enteignung rechtfertigen und wäre verfassungswidrig (BVerwG Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung im BBPIG die Grenzen seines weiten gesetzgeberischen Ermessens überschritten oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt hätte, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Zweifel daran, ob die gesetzliche Regelung weiterhin Geltung beansprucht, sind allenfalls dann angebracht, wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit so grundlegend gewandelt haben, dass sich die ursprüngliche Bedarfsfeststellung nicht mehr rechtfertigen lässt (BVerwG Urt. v. 22.01.2004 – 4 A 32/02).

Dies ist bei dem plangegegenständlichen Vorhaben aber nicht der Fall.

Die politische Zielsetzung für erneuerbare Energien sowie die Entscheidung haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Energiestruktur in Deutschland. Im Zuge der Energiewende hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, gemäß § 1 Abs. 2 EEG bis 2030 mindestens 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern zu produzieren. Aus der politisch beschlossenen Energiewende und der geographisch unterschiedlichen Verteilung der Erzeugung im Norden und dem Verbrauch im Süden und im Westen von erneuerbaren Energien resultiert die Notwendigkeit des Netzausbaus in Deutschland. Um den künftigen Transportbedarf zu befriedigen, muss das Stromnetz entspre-

chend ausgelegt sein, damit es nicht zu unzulässigen Überlastungen und Ausfällen kommt. Die Netze sind diesen veränderten Anforderungen derzeit nicht gewachsen und müssen daher umgebaut werden.

Im südbayerischen Raum ergibt sich der Bedarf für den Netzausbau überdies aus den hohen Einspeisemengen der bestehenden Photovoltaikanlagen. Allein im Jahr 2022 wurde ca. 7,2 TWh an erneuerbarer Energie in Niederbayern erzeugt. Davon entfallen alleine etwa 3,5 TWh und damit etwa 48,9 % der Gesamtmenge auf Photovoltaikanlagen. Ferner wurde das Kernkraftwerk Isar 2 mit einer elektrischen Nettoleistung von etwa 1,4 GW im Jahr 2023 abgeschaltet, wodurch die Leistungsbereitstellung durch Grundlastkraftwerke weiter reduziert wurde.

Das planfestgestellte Vorhaben dient zudem der Erhöhung der Grenzkuppelleistung zwischen Deutschland und Österreich. Um die künftige Austauschleistung ohne Verletzung der (n-1)-Sicherheit übertragen zu können, muss die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Altheim und St. Peter durch eine 380-kV-Leitung ersetzt werden. Das (n-1)-Kriterium bezeichnet dabei eine Anforderung an das Übertragungsnetz zur Beurteilung der Netz- und Versorgungssicherheit. Beinhaltet ein Netzbereich eine bestimmte Anzahl (n) von Betriebsmittel (z. B. Transformatoren, Wandler, Stromkreise), so darf ein beliebiges Betriebsmittel ausfallen, ohne dass es zu dauerhaften Grenzwertverletzungen bei den verbleibenden Betriebsmitteln kommt, dauerhafte Versorgungsunterbrechungen entstehen, eine Gefahr der Störungsausweitung besteht oder eine Übertragung unterbrochen werden muss.

Die Übertragungskapazität der bestehenden 220-kV-Leitung ist bereits gegenwärtig ausgeschöpft und die (n-1)-Sicherheit in diesem Netzbereich nur mit netzseitigen und zunehmend marktbezogenen Maßnahmen zu beherrschen. Die Übertragungsfähigkeit für den 220-kV-Leitungsabschnitt zwischen Altheim und Matzenhof war dabei ab dem Jahr 2016 bis zu über 90 % ausgeschöpft, wodurch die (n-1)-Sicherheit nur durch die Anwendung des sog. Freileitungsmonitorings (FLM) gewährleistet werden konnte.

Bedingt durch den zunehmenden Ausbau der EEG-Erzeugung in Bayern und der Errichtung von neuen Pumpspeicherkraftwerken in Deutschland und Österreich, ist ein weiterer Anstieg der Leitungsflüsse zu erwarten. Die derzeit bei der Gefährdung der (n-1)-Sicherheit eingesetzten netzbezogenen Maßnahmen reichen dabei künftig nicht mehr aus um die (n-1)-Sicherheit zu gewährleisten.

Durch den Ausbau wird zudem die Kuppelkapazität zwischen Deutschland und Österreich erhöht.

Bestätigt wird die vom Bundesgesetzgeber geschaffene Gesetzeslage zudem durch den europäischen Netzentwicklungsplan. Das Vorhaben trägt darin dazu bei, entlang einer europäischen Nord-Süd-Transportachse, die erhöhten Transportaufgaben zu meistern. Die seit Juni 2022 geltende Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung) soll zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Europäischen Union, zu einem funktionierenden Binnenmarkt und zur Versorgungssicherheit beitragen. In Anhang I Nr. 2 der Verordnung werden Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa als vorrangiger Korridor („NSI East Electricity“) benannt und in Anhang VII Nr. 2.1 im

Rahmen eines „Clusters Österreich-Deutschland“ u. a. die Verbindungen Isar/Altheim/Ottenhofen – St. Peter und Pleinting – St. Peter als Vorhaben von gemeinsamem Interesse definiert.

C.3.3 Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem EnWG, sowie in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze sind z. B. aus dem Naturschutzrecht das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG), sowie aus dem Immissionsschutzrechts die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses verwiesen.

C.3.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben sind zudem Eingriffe in die Landschaft sowie Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen verbunden. Der Naturschutz wird zum einen vom Arten- und Gebietschutz geprägt, welche als Planungsleitsätze zu berücksichtigen sind. Zudem gilt das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG, welches – kraft Sachzusammenhangs – ebenfalls in diesem Kapitel abgehandelt wird. Das plangegegenständliche Vorhaben steht dabei – wie weiter ausgeführt wird – mit den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang.

C.3.3.1.1 Gebietsschutz

C.3.3.1.1.1 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. Nrn. 6 und 7 BNatSchG sind unter „Natura 2000“-Gebieten

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL aufgenommene Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist) und
- Europäische Vogelschutzgebiete (Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-RL, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährt ist)

zu verstehen.

Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind dabei Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der BayNat2000V wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums von der Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben der charakteristischen Arten auswirken können. Gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand einer Art dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Als charakteristische Arten gelten gem. Art. 1 lit. e der FFH-RL die Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets typischerweise einen bestimmten Lebensraum besiedeln. Der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps ist also nur dann als günstig zu bewerten, wenn u. a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird.

C.3.3.1.1.1.1 Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zunächst eine sog. FFH-Vorprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann (EuGH Ur. 07.09.2004 C-127/02). Ergibt eine Erheblichkeitsabschätzung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Für ausgewiesene Vogelschutzgebiete gelten dabei allein die Anforderungen der FFH-RL (EuGH Ur. v. 13.06.2002 – C-117/00, NVwZ 2002, 1228, 11230). Gem. Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL werden nämlich die nach Maßgabe der Vogelschutz-RL ausgewiesenen Schutzgebiete zu einem Bestandteil von „Natura 2000“ erklärt. Das Regime der Vogelschutz-RL wird dadurch an das Schutzniveau der FFH-RL angepasst.

Für Projekte, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines „Natura 2000“-Gebiets erheblich beeinträchtigen muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Kommt diese zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des „Natura 2000“-Gebiets in seinen Erhaltungszielen führen kann, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmsweise kann das Vorhaben in diesem Fall trotzdem zugelassen werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen

nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Mit den Alternativen muss dabei der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung erreichbar sein. Zudem sind im Falle der Zulassung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

C.3.3.1.1.1.2 FFH-Gebiet DE 7539-371 „Kleine Vils“

Das Vorhaben führt selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 7539-371 „Kleine Vils“.

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 35,28 ha. Es erstreckt sich von Altenburg bei Vilsheim bis zum Eintritt in die Aue der Großen Vils südwestlich von Gerzen. Das FFH-Gebiet verläuft im Wesentlichen auf einer Längsausdehnung von ca. 25 km längs der Kleinen Vils. Dabei erstreckt es sich auch auf Ufersäume und vereinzelt kleine Nebengewässer oder Feuchtplächen in der angrenzenden Aue. Das Schutzgebiet befindet sich im Hauptnaturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“.

Das FFH-Gebiet ist durch eine kurze Unterbrechung an einer Stauanlage bei Dietrichstetten in zwei Teilgebiete unterteilt.

Das plangegegenständliche Vorhaben überspannt das FFH-Gebiet auf der westlichen Teilfläche. Es befinden sich weder bestehende noch geplante Maststandorte innerhalb des FFH-Gebiets. Die geplante Querung des FFH-Gebiets zwischen Mast Nr. 19 und dem südlich abgerückten Mast Nr. 20 erfolgt ca. 50 m nordöstlich der bestehenden Masten Nr. 53 und 54; die Breite des FFH-Gebiets beträgt in diesem Bereich ca. 10 m. Die Kleine Vils verläuft hier in einer sich in West-Ost-Richtung erstreckenden Talsohle. Im Bereich der bestehenden und der geplanten Querung verläuft die Kleine Vils als ca. 4-5 m breiter Bach fast gestreckt, im etwas weiteren Umfeld geschwungen bis vereinzelt mäandrierend.

Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, hat die Vorhabenträgerin eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in PU 17.2.1 dargestellt.

Mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist gewährleistet, dass keine erheblichen nachteiligen Projektwirkungen auf die LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und 91E0* (Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden) eintreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen. Die Lebensraumtypen werden flächenmäßig temporär oder dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und Auwälder und die bauzeitliche Beeinträchtigung charakteristischer Arten (Eisvogel, Grünspecht, Ringelnatter und Grasfrosch) sind mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeidbar. Das Vorhaben steht auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für den LRT 91E0* nicht entgegen. Der Entfall der Wuchshöhenbegrenzung im Rückbaubereich hat in der Zusammenschau der Wirkfaktoren begünstigende Wirkung.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist für die Arten Bitterling und Bachmuschel gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Projektwirkungen durch den Schadstoffeintrag in Gewässer eintreten. Das Vorhaben steht der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Bachmuschel nicht entgegen.

Erhebliche nachteilige Projektwirkungen auf andere Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-RL sind mangels Betroffenheit auszuschließen (vgl. PU 17.2.1).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat die Prüfung des geplanten Projektes auch hinsichtlich einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu erfolgen.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7539-371 „Kleine Vils“ durch das Vorhaben werden durch die gewählte Bauweise sowie ergänzend durch gezielte schadensbegrenzende Maßnahmen wirkungsvoll verhindert. Es liegen auch keine etwaigen kumulativen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ kann daher ausgeschlossen werden.

C.3.3.1.1.1.3 FFH-Gebiet DE 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“

Das Vorhaben führt selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“.

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 837 ha. Es erstreckt sich längs der Aue der Großen Vils nordöstlich von Vilsbiburg ca. 20 km flussabwärts bis zum Eintritt der Großen Vils in den Stausee Vilstalsee. Das Schutzgebiet befindet sich im Hauptnaturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. An der Querung der Staatsstraße St 2111 ist es in zwei Teilgebiete geteilt.

Ein Freileitungsprovisorium überspannt das FFH-Gebiet an dessen südwestlichem Ende. Die Querung des FFH-Gebiets erfolgt zwischen Mast Nr. 70 und Mast Nr. 76 der Bestandsleitung (B104). Die geplanten Maststandorte des Provisoriums befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets.

Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass das FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, hat die Vorhabenträgerin eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, auf die Bezug genommen wird. Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in PU 17.1 dargestellt.

Erhebliche nachteilige Projektwirkungen auf die LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation), LRT 3270 (Flüsse mit Schlammhängen mit Pioniervegetation) und LRT 91E0* (Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden) sind mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht zu besorgen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen. Die Le-

bensraumtypen werden flächenmäßig nicht in Anspruch genommen. Die Bauausführung erfolgt so, dass kein Rückschnitt oder die Fällung von Bäumen im Bereich des LRT 91E0* erforderlich wird. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und Auwälder sowie durch bauzeitliche Beeinträchtigung von charakteristischen Arten (Grauspecht, Ringelnatter und Grasfrosch) der LRT 3260 und 91E0* sind mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeidbar. Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten verursacht das Freileitungsprovisorium nicht. Das Vorhaben steht auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für den LRT 91E0* nicht entgegen.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen wird ein Schadstoffeintrag in Gewässer so weit vermieden, dass erhebliche nachteilige Projektwirkungen auch auf den Bitterling auszuschließen sind.

Erhebliche nachteilige Projektwirkungen auf andere Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie sind mangels Betroffenheit auszuschließen (vgl. PU 17.1).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat eine Prüfung des geplanten Projektes hinsichtlich einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu erfolgen.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ durch das Vorhaben werden durch die gewählte Bauweise sowie ergänzend durch gezielte schadensbegrenzende Maßnahmen wirkungsvoll verhindert. Damit liegen auch keine etwaigen kumulativen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ kann daher ausgeschlossen werden.

C.3.3.1.1.1.4 FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und Vogelschutzgebiet DE 7744-471 „Salzach und Inn“

Das Vorhaben führt selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und des Vogelschutzgebietes DE 7744-471 „Salzach und Inn“.

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 5.663,79 ha bei einer Längsausdehnung von ca. 120 km. Das Vogelschutzgebiet umfasst 4.826,55 ha auf ca. 100 km Länge. Die beiden Gebiete überlappen sich in wesentlichen Teilen und erstrecken sich längs der Saalach, der Salzach und des Inns.

Die Schutzgebiete befinden sich in den Hauptnaturräumen D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und D66 „Voralpines Moor- und Hügelland“. Das FFH-Gebiet ist in acht, das Vogelschutzgebiet in fünf Teilgebiete unterteilt. Die Gebiete sind wesentlicher Teil einer langgezogenen Vernetzungsachse vom Alpenrand bis zur Donauaue. Im Verlauf schließen weitere Natura 2000-Gebiete auf österreichischer und deutscher Seite an (vgl. PU 17.2.2 und PU 17.3).

Die Maßnahmen sind mit bauzeitlichen und anlagebedingten Wirkungen verbunden. Der Rückbau der Beseilung der Maste Nr. 256A, 257 (B104) und Nr. 8 (B97) erfolgt innerhalb des FFH-Gebiets. Im Umfeld von Mast Nr. 8 (B97) sind Gehölzfällungen vorgesehen. Der Standort des neu zu errichtenden Provisoriums (Portra-Portal) befindet sich auf einer „Inselfläche“ innerhalb der Schutzgebiete, welche von den Schutzgebietsausweisungen ausgenommen ist.

Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass die Schutzgebiete durch das Vorhaben in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, hat die Vorhabenträgerin eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, auf die Bezug genommen wird. Die maßgeblichen Bestandteile der Gebiete und die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in PU 17.2.2 und PU 17.3 dargestellt.

Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist sichergestellt, dass erhebliche nachteilige Projektwirkungen auf die geprüften Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-RL sowie auf die geprüften Vogelarten nach Anhang I sowie Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL nicht eintreten.

Im Zuge der Errichtung des Portra-Portals ist eine Inanspruchnahme von 186 m² des insgesamt 25 ha umfassenden LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im FFH-Gebiet erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt in einem Bereich unterhalb der Schwelle von 0,1 % der vorgenannten LRT-Flächen im FFH-Gebiet.

Erhebliche nachteilige Projektwirkungen auf die LRT 3150 (Nährstoffreiche Stillgewässer), LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren), LRT 91E0* (Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden), LRT 91F0 (Hartholzauwälder mit Eiche und Ulme) sind nicht zu besorgen, da diese flächenmäßig nicht in Anspruch genommen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen.

Die Bauausführung erfolgt so, dass kein Rückschnitt und keine Fällung von Bäumen im Bereich des LRT 91E0* erforderlich wird und keine damit verbundenen Störungen für Vogelarten eintreten. Situierung und Dimensionierung des Portra-Portals stellen dies auch für die Dauer dieses Provisoriums von ca. fünf Jahren sicher.

Stoffliche Immissionen von Stäuben durch den Baubetrieb sind nicht zu erwarten, weil die Verankerung der provisorischen Masten keine flächenhaften Eingriffe mit Grabungen in den Boden erforderlich macht. Im Übrigen wird dem Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und Auwälder mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorgebeugt. Auch die Beeinträchtigung charakteristischer Arten der vorgenannten LRT ist mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeidbar.

Die Demontage und Montage von Masten erfolgt im Regelfall außerhalb der Vogelbrutzeit und im Übrigen nur nach zweifelsfreiem Ausschluss der Brutaktivität anhand einer Begehung im Zuge der Ökologischen Baubegleitung am Beginn der Brutzeit. Dadurch ist sichergestellt, dass die Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize für die Arten Schnatterente, Kolbenente, Zwergtaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Zwergdommel, Pirol, Grünspecht, Kleinspecht, Blaukehlchen und Gelbspötter vermieden wird.

Aufgrund der erhöhten Sichtbarkeit des Spannseils wird das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Wie sich aus der artenschutzfachlichen Beurteilung des Kollisionsrisikos für Vogelarten ergibt (PU 18.1), ist anlagenbedingt nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vogelarten auszugehen. Die Demontage der Beseilung mehrerer quer zum Talraum verlaufender Bestandsleitungen lässt die Wuchshöhenbegrenzung im Rückbaubereich entfallen und wirkt sich in der Gesamtbeurteilung begünstigend aus.

Dem erhöhten Tötungsrisiko für Amphibien und Reptilien wird durch Installation von temporären Schutzzäunen und der vorgesehenen Besatzkontrolle vorgebeugt. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen beugen insoweit dem leicht erhöhten baubedingten Tötungsrisiko für die Arten Gelbbauchunke und Kammmolch vor. Mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden ferner Beeinträchtigungen der vorgenannten Arten sowie der Arten Schlammpeitzger und Bitterling durch die Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer vermieden.

Im Bereich um den Maststandort Nr. 8 (B97) sind Gehölzfällungen erforderlich. Da vorhandene Bäume potentielle Habitate der Art Scharlach-Plattkäfer darstellen, wird das Baufeld im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung durch Sichtkontrolle auf das Vorhandensein potentieller Habitatbäume überprüft und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen durchgeführt.

Das Vorhaben steht auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Gelbbauchunke nicht entgegen. Diesbezüglich ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine gezielte Kontrolle auf zwischenzeitlich als Habitate für die Gelbbauchunke angelegte Kleingewässer entlang von Waldwegen und in Wiesenmulden vorgesehen.

Potentiell kumulative Wirkungen für den flächenhaft in geringem Umfang betroffenen LRT 6510 sind auszuschließen. Die weitestgehend minimierten Beeinträchtigungen von Einzeltieren durch die Maßnahme ist nicht potentiell relevant für die sehr große und stabile Population im FFH-Gebiet.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG hat eine Prüfung des geplanten Projektes hinsichtlich einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu erfolgen.

Die Summationsprüfung ergab, dass drei kumulativ zu prüfende Projekte (Ertüchtigung des Deichs Triebenbach, Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich des Innkraftwerks Ering-Frauenstein sowie Anpassung der Simbacher Dämme zwischen Winklham und Simbach a.Inn) ihrerseits nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen führen. Da die drei kumulativ zu prüfenden Projekte ihrerseits keine dauerhaften Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben, liegen auch keine etwaigen kumulativen Beeinträchtigungen mit dem plangegegenständlichen Vorhaben vor.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben werden durch die gewählte Bauweise sowie ergänzend durch gezielte schadensbegrenzende Maßnahmen wirkungsvoll verhindert. Damit liegen auch keine etwaigen kumulativen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ sowie des Vogelschutzgebietes DE 7744-471 „Salzach und Inn“ kann daher ausgeschlossen werden.

C.3.3.1.1.2 Biotope

§ 30 Abs. 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden.

Von den insgesamt im Planungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biotoptypen erfüllen die in PU 12.1 Kap. 3.3.1.4 und PU 12.2.1 aufgeführten Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 30 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Eine Auflistung der davon tatsächlich temporär oder dauerhaft betroffenen Biotope mit Begründung der Notwendigkeit der Eingriffe ist aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ersichtlich (vgl. PU 12.1 Tabelle 49).

Darüber hinaus ist gemäß Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf a.Inn vom 25.05.2023 und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern vom 15.05.2024 bei Mast Nr. 64 auf Fl.-Nrn. 699/0, 700/0 und 702/0 Gemarkung Wiesbach, anders als in den Planunterlagen dargestellt, ein gesetzlich geschütztes Grünland G212-GU651L durch temporäre Baueinrichtungen betroffen. Der Maststandort Nr. 64 kann aufgrund des steilen Geländes und der Abstandswahrung zur östlich gelegenen Wohnbebauung nicht verschoben werden. Daher werden auf den genannten Flächen ein bauzeitliches Schutzgerüst entlang der Straße im Süden, eine Arbeitsfläche für Seilzugarbeiten und bauzeitliche Zuwegungen notwendig. Diese Flächeninanspruchnahmen sind nicht vermeidbar. Eine Verlegung der bauzeitlichen Zuwegung in die Waldflächen hinein ist nicht sinnvoll. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V 3.1 (Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer) sowie der Herstellungsmaßnahme W 3 (Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotoptypen) wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen. Es wird zudem auf die Auflagen unter A.4.9.1.10 und A.4.3.7 verwiesen.

Somit ergeben sich Betroffenheiten für folgende Biotope:

Niederbayern	Landkreis Landshut	PU 12.2.1 Blatt Nr.
G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nasswiesen	8, 9, 12
K123-GH00BK	Mäßig artenreiche Säume und Stau- denfluren feuchter bis nasser Stand- orte	17
L432-WQ	Sumpfwälder, mittlere Ausprägung	4.1, 9, 9a, 10, 11, 12
Oberbayern	Landkreis Mühldorf a.Inn	PU 12.2.1 Blatt Nr.
G212-GU651L	Mäßig extensiv genutztes artenrei- ches Grünland (mittlere bis nähr- stoffreiche Standorte)	19
Niederbayern	Landkreis Rottal-Inn (ohne Innque- rung)	PU 12.2.1 Blatt Nr.
B113-WG00BK	Sumpfgebüsche	41, 41a, 49, 49a

G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nasswiesen	37, 38
G313-GL00BK	Sandmagerrasen	45.1, 46
K123-GH00BK	Mäßig artenreiche Säume und Stau- denfluren feuchter bis nasser Stand- orte	23, 24, 25, 25a, 28, 29, 30a, 35, 35a, 36, 37, 38, 40, 41, 41a, 42.1, 43.1, 44.1, 49, 51
L432-WQ	Sumpfwälder, mittlere Ausprägung	37, 40, 43.1, 44.1, 47, 51, 52
Niederbayern	Landkreis Rottal-Inn, Innquerung	PU 12.2.1 Blatt Nr.
G214-GE6510	Artenreiches Extensivgrünland	57
R111-GR00BK	Schilf-Landröhrichte	57

Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG zu.

Da die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden, kann eine Ausnahme erteilt werden. Es wird insoweit auf die Planfeststellungsunterlagen (PU 12.1 sowie PU 12.2.1) verwiesen.

Darüber hinaus erfolgt die Erteilung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung und entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung erfolgte gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG zudem im Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden.

Eine gesonderte Ausnahme ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.1.3 Schutzgebiete

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten, wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Naturdenkmälern, sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderen Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion dieser Gebiete oder Landschaftsbestandteile – wie z. B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen – erhalten bleiben.

Die Ausweisung als ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 23-29 BNatSchG erfolgt durch Erklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Dabei werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote festgelegt. Die Festlegungen dieser Schutzgebietsausweisungen i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der §§ 23 ff. BNatSchG sind für die Zulässigkeit von Vorhaben in entsprechend geschützten Gebieten maßgeblich. Daher stellen erst die konkreten Ver- und Gebote im Rahmen der Schutzerklärung unmittelbar geltende Regelungen dar, während das BNatSchG selbst lediglich inhaltliche Vorgaben für die festzulegenden Ge- und Verbote enthält.

Im Einzelfall kann jedoch in allen Gebieten nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den festgesetzten Verboten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

C.3.3.1.1.3.1 Naturschutzgebiete

Das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG.

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Der Verlauf der zu demontierenden Beseilung liegt ca. 70 m (Mast Nr. 8 der Leitung B97) bzw. 115 m (Mast Nr. 9 der Leitung B97) außerhalb des Naturschutzgebiets. Die Bereiche mit vorgesehenen Umbaumaßnahmen zur Errichtung des Portra-Portals erfolgen in ca. 115 m Entfernung.

Auch indirekte Einwirkungen sind auszuschließen. Indirekte Einwirkungen aufgrund bauzeitlicher Inanspruchnahme sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen (vgl. PU 15.1 Kap. 7.3.7.2). Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch Errichtung des Portra-Portals sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets kann daher ausgeschlossen werden.

C.3.3.1.1.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Im Planungsraum befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (PU 12.1 Kap. 3.3.1.3).

C.3.3.1.1.3.3 Naturdenkmäler

Das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf Naturdenkmäler.

Gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Die Naturdenkmäler „Kirnbacher Eichen, 6 Eichen“, „Franz-Weind-Hecke, Gde. Bodenkirchen“, „Altfaltersberger Eiche, Gde. Bodenkirchen“ und „Alte Linde in Laimbichl, Markt Wurmansquick“ liegen etwa 180 bis 290 m von der künftigen Leitungstrasse entfernt, außerhalb der durch das Vorhaben bean-

spruchten Flächen (PU 12.1 Kap. 3.3.1.3). Die Wirkungen des Vorhabens reichen nicht so weit, dass eines der Verbote nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

C.3.3.1.1.3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

C.3.3.1.1.3.4.1 Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Der Landschaftsbestandteil „Hofstadt an der Mühlenstraße, Frauensattling“ liegt mindestens 390 m von der geplanten Trasse entfernt (PU 15.1 Kap. 7.3.3). Die Wirkungen des Vorhabens reichen nicht so weit, dass eines der Verbote nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

C.3.3.1.1.3.4.2 Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayNatSchG ist es verboten, die dort aufgeführten Landschaftsbestandteile erheblich zu beeinträchtigen. Das planfestgestellte Vorhaben ist über den gesamten Streckenverlauf mit kleinflächigen Beeinträchtigungen folgender nach Art. 16 BayNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile verbunden (vgl. umfassend PU 12.1 Kap. 3.3.1.6 und PU 12.2.1):

Niederbayern	Landkreis Landshut	PU 12.2.1 Blatt Nr.
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	9, 9a, 13a, 14, 15, 16, 17
B112-WX00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	1, 3, 4, 4.1, 5.1, 10, 13, 13a, 14, 15, 16
B113-WG00BK	Sumpfgewässer	1
B116	Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7, 7a
B211-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	4, 5.1, 13a
B211-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	4, 5.1, 13a
B212-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	4, 5.1, 15, 16
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	1, 3, 3.1, 4, 4.1, 5, 5.1, 6, 9, 9a, 11a, 12, 14, 15, 16, 17
B222	Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittlere Ausprägung	1, 7, 7a
L432-WQ	Sumpfwälder, mittlere Ausprägung	9, 9a, 10, 11
L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung	9, 10, 9a
L542-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16

S131	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	2, 2.1, 3, 3.1
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	1
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	4.1, 5.1, 9a, 10, 11
S133-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	15, 16
Oberbayern	Landkreis Mühldorf a.Inn	PU 12.2.1 Blatt Nr.
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	17, 18, 19, 19a, 20, 20a, 21
B116	Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	20, 20a, 21
B211-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	18
B212-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	17, 18, 19a, 20, 20a, 21
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	18
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	19a 22
S132-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	22
Niederbayern	Landkreis Rottal-Inn (ohne Innquerung)	PU 12.2.1 Blatt Nr.
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	21, 22, 24, 24A, 25, 25A, 26, 27, 27A, 28, 29, 32, 32A, 32B, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 38A, 38B, 39, 40, 43.1, 44.1, 45.1, 46, 48, 49, 49A, 50, 52, 54, 54A, 55, 56, 56A
B112-WI00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	51, 52
B112-WX00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	51, 52
B113-WG00BK	Sumpfbüsche	41, 41A, 49, 49A
B114-WG00BK	Auengebüsche	23, 24, 25, 25A, 29, 37, 38
B116	Gebüsche / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	32, 32B, 33, 55
B211-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	23, 24, 25
B211-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	37
B211-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	25A, 38, 38A, 38B, 39, 43.1, 49, 49A, 52, 53, 54A
B211-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	24A, 29, 30A, 38A, 41, 41A, 49, 50, 51, 52, 54, 54A, 55
B212-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	23, 24, 25, 25A, 36, 37, 38, 42.1, 43.1, 48, 49, 49A, 50

B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	21, 22, 24A, 25, 26, 27, 27A, 28, 29, 30A, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 52, 53, 54, 54A, 55
B213-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung	23, 24, 25, 25A
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung	24A, 26, 27, 28, 29
B222	Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittlere Ausprägung	49
L541-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, junge Ausprägung	43.1, 44.1
L542	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	40
L542-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	23, 49, 49A, 50, 51, 52
S122	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	37, 38
S131	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	32, 32B, 33, 41A, 47, 49, 53, 55, 56
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	35, 36, 37, 38A, 39, 43.1, 44.1, 49, 49A, 50, 51, 52, 53
S132-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	37, 38
S132-VU3150	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	31, 31A, 32B, 49A, 53, 54
S133-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	54
S133-VU3150	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	23, 24, 25, 25A, 49
Niederbayern	Landkreis Rottal-Inn, Innquerung	PU 12.2.1 Blatt Nr.
B112-WI00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	57
B112-WX00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	57
B212-WN00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	57
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	57
L542-WN00BK	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung	57
S133-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	57

Die Planfeststellungsbehörde lässt für die beschriebenen Beeinträchtigungen gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayNatSchG zu.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Landschaftsbestandteilen werden vollständig ausgeglichen. Der Ausgleich dauerhaft in Anspruch genommener Lebensräume wurde im Rahmen des nach der BayKompV ermittelten Kompensationsbedarfs berücksichtigt (vgl.

PU 12.1 Kap. 4.6 und 5.2). Bauzeitlich in Anspruch genommene Landschaftsbestandteile werden im Zuge von Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. PU 12.1 Kap. 4.4.3) wieder angelegt.

Darüber hinaus erfolgt die Erteilung der Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung und entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Eine gesonderte Ausnahme ist vorliegend nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Entscheidung erfolgte gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG im Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden.

C.3.3.1.2 Artenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich ebenfalls um zwingendes Recht, welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

C.3.3.1.2.1 Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG

Der in § 39 BNatSchG enthaltene allgemeine Artenschutz steht dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Die in § 39 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verbote stehen zunächst unter dem Vorbehalt eines vernünftigen Grundes. Ein solcher ist mit der Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens, welches der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dient, gegeben. Weitergehende Verbote sind in § 39 Abs. 5 BNatSchG enthalten. Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geregelten Verbote gelten jedoch gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden damit pauschal aus dem Anwendungsbereich der betreffenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote ausgenommen, da mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen wird (BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG genannten zeitlichen Einschränkungen werden dennoch berücksichtigt.

C.3.3.1.2.2 Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutz unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Artenschutz-VO,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der Artenschutz-VO,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

C.3.3.1.2.2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von der Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Sind im Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn ökologische Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellt mit Urteil vom 14.07.2011 (Az.: 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

C.3.3.1.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVGH, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an anerkannten Standards (Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 2020; Arbeitshilfe des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur saP, Stand 08/2018; Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021).

C.3.3.1.2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um eine Gefährdung zu vermeiden oder zu minimieren. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44

Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PU 18.1) sowie in der Ergänzung Artenschutzbeitrag (PU 18.3) formulierten Vorkehrungen:

V 1.1	Ökologische Baubegleitung
V 2.1	Bauzeitenregelung Vögel
V 2.2	Bauzeitenregelung Haselmaus
V 2.3	Vergrümmungsmahd Reptilien
V 2.4	Schleiffreier Seilzug
V 2.5	Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage der Masten
V 2.6	Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen
V 3.1	Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus
V 3.2	Gehölz- und Biotopschutz
V 3.3	Überspannung oder Einzelbaumentnahme in Laubwäldern
V 4.1	Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser
V 4.2	Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase
V 5.1	Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
V 5.2	Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
V 5.3	Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien
V 5.4	Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere
V 5.5	Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)
V 5.6	Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer
V 5.7	Rückzugsraum für Reptilien
CEF 1	Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzhöhlenbrüter
CEF 2	Nistkästen für Turmfalke, Feldsperling und Haussperling
CEF 4	Brutplatzersatz für den Schwarzmilan durch Nutzungsverzicht von Altbäumen
CEF 6	Aufwertungsflächen für Reptilien
CEF 7	Aufwertungsflächen für Haselmäuse

C.3.3.1.2.2.4 Konfliktanalyse

C.3.3.1.2.2.4.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos zu rechnen:

Fledermäuse

Im Planungsgebiet kommen folgende Fledermausarten vor: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus (auch Brandtfledermaus), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.

Anlagebedingte Kollisionsrisiken mit der Beseilung (insbesondere Erdseil) sind bei Fledermäusen generell nicht gegeben, da sie Hindernisse sehr gut orten können. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist nicht zu besorgen, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden.

Konfliktreich ist es jedoch, wenn bau- oder betriebsbedingt Habitatbäume eingeschlagen werden, die bestimmten Fledermäusen als Sommer- oder Winterquartiere oder als Wochenstuben oder der Anbringung von Fledermauskästen dienen. Hiervon betroffen sind: Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Aufgrund der Maßnahme V 5.5 ist insoweit nicht mit einem Verlust von Individuen zu rechnen. Die relevanten Bäume werden von der Vorhabenträgerin vor der Beseitigung auf Besatz überprüft und außerhalb von Winterschlafzeiten gefällt. Somit ist das kurzfristige Ausfliegen auch von Jungtieren gewährleistet. Die Maßnahmen V 1.1 (Ökologische Baubegleitung) und V 3.2 (Gehölz- und Biotopschutz) sind geeignet, verbleibende Risiken weiter zu minimieren.

Die Nordfledermaus, das Graue Langohr und die Zweifarbflödermaus bevorzugen demgegenüber Spaltenquartiere an Gebäuden. Baubedingte sowie betriebsbedingte Verluste sind nicht erkennbar.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Biber

Ein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen ist für die überwiegend nachtaktive Art wegen des Verzichts auf nächtliche Baumaßnahmen ausgeschlossen. Biberbaue werden nicht beeinträchtigt. Baubedingte sowie betriebsbedingte Verluste sind daher nicht erkennbar.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Fischotter

Ein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen ist für die überwiegend nachtaktive Art wegen des Verzichts auf nächtliche Baumaßnahmen ausgeschlossen. Leitstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Baubedingte sowie betriebsbedingte Verluste sind nicht erkennbar.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Haselmaus

Eine signifikante baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos für winterschlafende Tiere im Oberboden, unter Wurzelstubben oder während des Sommers in Baumhöhlen bzw. Nestern in der Baum- und Strauchschicht ist mit den vorgesehenen Maßnahmen V 2.2 (Bauzeitenregelung Vögel), V 2.4 (schleiffreier Seilzug) und V 3.1 (Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus) vermeidbar. Mit der Maßnahme V 2.2 wird auch die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bereichen minimiert, in denen keine Rodungen bzw. Bodeneingriffe stattfinden. Bei Eingriffen in Waldbereichen mit Haselmausvorkommen ist zur weiteren Minimierung die Vergrämung bei der Baufeldfreimachung vorgesehen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Äskulapnatter

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird durch die vorgesehenen Maßnahmen V 5.2 (Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien) und V 3.1 (Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus) vermieden. Individuen der Äskulapnatter sind im Bereich der Innquerung zu erwarten. Mit der Maßnahme V 5.2 wird ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich oder in viel befahrene Zufahrten erschwert und evtl. vorhandene Tiere werden in angrenzende Bereiche verbracht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Schlingnatter

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen V 2.3 (Vergrämungsmahd Reptilien), V 5.2 (Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien) und V 5.3 (Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien) vermieden. Mit der Maßnahme V 5.2 wird ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich oder in viel befahrene Zufahrten erschwert und evtl. vorhandene Tiere werden in angrenzende Bereiche verbracht. Die Maßnahme V 2.3 erreicht eine weitere Minimierung durch die Vergrämung bei der Baufeldfreimachung. Mit der Maßnahme V 5.3 ist sichergestellt, dass die Baufeldbereiche regelmäßig nach Reptilien und Amphibien abgesucht werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zauneidechse

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen V 2.3 (Vergrämungsmahd Reptilien), V 5.2 (Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien) und V 5.3 (Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien) vermieden. Mit der Maßnahme V 5.2 wird ein Einwandern von Individuen in den Baustellenbereich oder in viel befahrene Zufahrten erschwert und evtl. vorhandene Tiere werden in angrenzende Bereiche verbracht. Die Maßnahme V 2.3 erreicht eine weitere Minimierung durch die Vergrämung bei der Baufeldfreimachung. Mit Maßnahme V 5.3 ist sichergestellt, dass die Baufeldbereiche regelmäßig nach Reptilien und Amphibien abgesucht werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Gelbbauchunke, Laubfrosch

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos innerhalb der Baufelder bzw. Zufahrten wird durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen V 5.2 (Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien) und V 5.3 (Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien) vermieden (vgl. PU 18.1). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos lässt sich mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen V 5.2 (Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien) und V 5.4 (Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere) vermeiden. Das Risiko der Beeinträchtigung wird mit der vorgesehenen Schutzmaßnahme V 5.2 und tageszeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit minimiert. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Donaukaulbarsch

Vorhabenbedingt finden keine baulichen Eingriffe in die Rott oder deren Uferbereich statt. Mit Maßnahmen zum Schutz von Gewässern vor Schadstoffeinträgen (Maßnahmen V 4.1 und V 4.2) werden auch mögliche indirekte Wirkungen des Vorhabens auf die aquatische Art vermieden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Grüne Flussjungfer

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor. Vorhabenbedingt finden keine baulichen Eingriffe in potentiell geeignete Fließgewässer oder deren Uferbereiche statt. Mit Maßnahmen zum Schutz von Gewässern vor Schadstoffeinträgen (Maßnahmen V 4.1 und V 4.2) werden auch mögliche indirekte Wirkungen des Vorhabens auf querende Gewässer vermieden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Scharlach-Plattkäfer

Bei der baubedingten Fällung am Mast Nr. 8 (B97) ergibt sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen. Eine signifikante Erhöhung des sich im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos bewegenden Tötungsrisikos liegt allerdings nicht vor (vgl. PU 18.1). Mit den Maßnahmen V 1.1 (Ökologische Baubegleitung) und V 5.6 (Erhaltung Lebensraumpotential Scharlach-Plattkäfer) wird das Tötungsrisiko minimiert. Hiernach werden auf Veranlassung der Ökologischen Baubegleitung Verdachtsbäume während der Fällarbeiten markiert, schonend gefällt und außerhalb des Baufelds wiederausgebracht, so dass Individuen, welche sich in den Stämmen befinden, nicht durch die Baumaßnahme getötet werden. Individuenverluste durch den Betrieb des plangegenständlichen Vorhabens sind nicht erkennbar. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Eremit

Das Vorkommen ist auf alte, höhlenreiche, aber lebende Laubbäume mit Mulm eines bestimmten Feuchtegrades beschränkt. Entsprechend große Mulmhöhlen finden sich hauptsächlich in sehr alten und dicken Bäumen, so dass besiedelte Bäume meist Brusthöhendurchmesser von mehr als 100 cm aufweisen. Nur selten wurden auch Gehölze mit Stammdurchmessern ab 20 cm als Brutbäume nachgewiesen (vor allem Obstbäume). Voraussetzung

für ein langfristig stabiles Vorkommen ist daher auch immer eine größere Anzahl geeigneter Altbäume mit Mulmkörpern im engen Umfeld. Weder aus den durchgeführten Höhlenbaumkartierungen noch aus den flächendeckenden Biotop- und Nutzungstypenkartierungen haben sich Hinweise auf als Lebensstätte für den Eremit geeignete Gehölze ergeben, noch konnten überhaupt geeignete Altbaumbestände festgestellt werden sodass aus den ausgewerteten Datengrundlagen keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen im Umfeld der gegenständlichen Trasse vorliegen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die relevanten Raupenfutterpflanzen-Wuchsorte liegen außerhalb des Eingriffsbereichs, sodass eine Verletzung von Individuen der Art auszuschließen ist. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Nachtkerzenschwärmer

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind im Trassenbereich nicht bekannt, jedoch können zumindest jährweise Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die relevanten Raupenfutterpflanzen finden sich im gesamten Trassenverlauf. Dabei handelt es sich jedoch in aller Regel nur um über das Gebiet verteilte Einzelpflanzen bzw. Kleinstvorkommen aus wenigen Pflanzen. Größere Bestände von Raupenfutterpflanzen, die insbesondere auch eine Grundvoraussetzung für eine längerfristige Ansiedlung darstellen, wurden nicht auffällig, sodass Vorkommen dieser Art nicht wahrscheinlich sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel

Vorhabenbedingt finden keine baulichen Eingriffe in potentiell geeignete Fließgewässer oder deren Uferbereiche statt. Mit Maßnahmen zum Schutz von Gewässern vor Schadstoffeinträgen (Maßnahmen V 4.1 und V 4.2) werden auch mögliche indirekte Wirkungen des Vorhabens auf aquatische Arten vermieden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Vogelarten

Im Planungsgebiet können folgende 148 Vogelarten angetroffen werden (vgl. PU 18.1): Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Bergfink, Bergpieper, Birkenzeisig, Blässhuhn, Blaukehlchen, Blaumeise, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Eisvogel, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Flussregenpfeifer, Flusseechwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Graugans, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Grauschnäpper, Grünfink, Habicht, Haselhuhn, Haubenmeise, Haubentaucher, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Höckerschwan, Hohltaube, Jagdfasan, Kanadagans, Kernbeißer, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kleiber,

Kohlmeise, Kolbenente, Kolkrabe, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Kuckuck, Lachmöwe, Löffelente, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrammer, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rostgans, Rotkehlchen, Rotdrossel, Rotmilan, Rot-schenkel, Saatkrähe, Schlagschwirl, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Stieglitz, Star, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Tannenhäher, Tannenmeise, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Trauerschnäpper, Turmfalke, Türkentaube, Uferschwalbe, Uhu, Wacholderdrossel, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasseramsel, Wasserralle, Weißrückenspecht, Weißstorch, Wespenbussard, Wiedehopf, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Zwergdommel und Zwergtaucher.

Hinsichtlich der betroffenen Vogelarten erfolgt eine Betrachtung, ob vorhabenbedingt der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt wird.

Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

Unter Zugrundelegung naturschutzfachlicher Prämissen ist nach den tatsächlichen Annahmen und Bewertungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PU 18.1) unter Berücksichtigung der festgesetzten Begleit- und Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzfachliche Einschätzung, wonach eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei allen relevanten Vogelarten auszuschließen ist, nicht zu beanstanden. Bei der Bewertung wurde die im Rahmen des Deckblattverfahrens überarbeitete Vermeidungsmaßnahme V 5.1 (Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna (Vogelschutzmarker)) berücksichtigt.

Anlagebedingt stellen die einzelnen Seile von Freileitungen eine potentielle Gefahr für Vögel, aber auch für Vogelschwärme zur Zugzeit dar. Dies gilt auch für das Erdseil, welches regelmäßig deutlich schlechter sichtbar ist als die als Vierfachbündel geführten Leiterseile. Die Tiere drohen dabei mit den Leitungen zu kollidieren und getötet zu werden (durch unmittelbare Verletzung oder durch Prädatoren/Beutefraß). Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten durch das plangegenständliche Vorhaben können ausgeschlossen werden, wenn Individuen der jeweiligen Art nicht kollisionsgefährdet sind, d. h. eine geringe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung durch Anflug aufweisen.

Zur Einschätzung der anlagenbedingten Gefährdung von Vögeln, insbesondere, ob ein „signifikant erhöhtes“ Mortalitätsrisiko durch das plangegenständliche Vorhaben vorliegt, wurde der vorhabenstypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) nach Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021a) herangezogen. Demnach wird jeder Vogelart bzw. aggregierten Vogelgruppen ein spezieller Wert zugewiesen, der die Gefährdung durch Kollision beschreibt (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering). Arten mit geringer Kollisionsgefährdung (vMGI = D oder E) sind regelmäßig bereits von vornherein nicht verbotsrelevant.

Das KSR (konstellationsspezifische Risiko) wird ebenfalls für jede Vogelart angegeben und orientiert sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Planungsgebiets. Es kann durch Anbringen von Vogelmarkern an den Leitungen (1 = geringe Minderung, 2 = mittlere Minderung, 3 = hohe Minderung, vgl. Liesenjohann et al. 2019, S. 145 ff.) gemindert werden. Eine ausführliche Darstellung der Berechnungsmethode kann PU 18.1 entnommen werden. Die Vorhabenträgerin hat dabei für alle saP-relevanten Arten eine artspezifische Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos im Neubaubereich des plangegegenständlichen Vorhabens vorgenommen. Dabei wurden die Querung der Großen Vils (Masten Nr. 29 bis 32), die Feldflur zwischen Binabiburg und Frauenhaselbach (Masten Nr. 41 bis 51), das Rottal zwischen Massing und Hofau (Masten Nr. 75 bis 105), die Neubautrasse rund um Wurmansquick (Masten Nr. 114 bis 147), die Feldflur östlich Tann (Masten Nr. 152 bis 158) und der Ersatzneubau östlich Reut bis Matzenhof (Masten Nr. 165 bis 34 der Leitung B153 sowie Masten Nr. 172 bis 244 der Leitung B104) als Konfliktbereiche bewertet. Auf Anhang 2 zur PU 18.1 wird verwiesen.

Die Konfliktintensität über den gesamten Trassenverlauf wird für die Neubaulleitung als „mittel“ eingestuft, dies begründet sich aus einem Ersatzneubau einer bestehenden 220-kV-Freileitung mit identischer Anordnung und Anzahl an Leiterseilen, wobei es in Teilbereichen zu Verschwenkungen gegenüber der Bestandsleitung und zu deutlichen Masterrhöhungen kommen kann (vgl. Bernotat et al. 2018, S. 68 ff. bzw. Bernotat & Dierschke 2021a, S. 26 ff.).

Von den insgesamt 148 im Planungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurden 51 „Allerweltsvogelarten“ im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet. Weitere 66 Arten wurden nach Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) als vorhabenspezifisch „unempfindlich“ eingestuft.

Diese „Allerweltsvogelarten“ zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Eine Relevanz der Arten gegenüber Freileitungsanflug besteht nicht. Unter Beachtung der Minderungs- /Vermeidungsmaßnahmen V 2.1 (Bauzeitenregelung), V 5.1 (Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna), V 5.5 (Maßnahmen zur Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)) wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der als „unempfindlich“ eingestuften Arten erhöht sich das individuellenbezogene Kollisionsrisiko aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit sowie der artspezifischen Verhaltensweisen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 5.1 (Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna) und V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel) nicht signifikant. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die verbleibenden 31 Vogelarten wurden als potentiell vorhabenspezifisch „empfindlich“ eingestuft: Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Höckerschwan, Hohltaube, Kiebitz, Kolkrabe, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Sperlingskauz, Stieglitz, Teichhuhn, Turmfalke, Wachtel, Waldlaubsänger, Weißstorch, Wiesenschafstelze.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Individuen dieser 31 Arten wird nachfolgend geprüft. Im Rahmen der Verbotsprüfung ist es dabei möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit zusammengefasst zu behandeln. Soweit dies möglich ist, werden im Folgenden daher unter Berücksichtigung dieser Parameter Gruppen gebildet und bewertet.

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Stieglitz, Waldlaubsänger

Individuen der angeführten Arten sind im Umfeld des Vorhabens mehrfach nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Dorngrasmücke und Stieglitz weisen dabei eine Vielzahl von Brutrevieren auf und sind nahezu flächendeckend im Gebiet vorhanden. Bluthänfling, Gelbspötter und Neuntöter besitzen nur einzelne über den Trassenverlauf weit verteilte Brutreviere. Vorkommen des Waldlaubsängers beschränken sich auf einzelne Teilbereiche mit Lebensraumeignung. Zudem wurden Brutreviere der Arten Pirol und Kuckuck im Gebiet kartiert.

Die anlagenbedingten Kollisionsrisiken sind bei Individuen der gegenständlichen Arten sehr gering bis gering (vMGI = E und D) Aufgrund der sehr geringen bis geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Auch das baubedingte Tötungsrisiko wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel) durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht, da Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Grünspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Sperlingskauz

Individuen der angeführten Arten sind im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Grünspecht, Hohltaube und Schwarzspecht sind in allen geeigneten Wald- und Gehölzflächen nachgewiesen oder zu erwarten. Der Sperlingskauz ist auf wenige Teilbereiche im Trassenverlauf beschränkt. Die anlagenbedingten Kollisionsrisiken sind gering (vMGI = D). Aufgrund der geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel), V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) und V 5.5 (Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter) ist auch das baubedingte Tötungsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldsperling, Haussperling

Individuen der angeführten Arten sind im Umfeld des Vorhabens häufig und flächendeckend nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Die Kollisionsrisiken sind gering (vMGI = D). Aufgrund der geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel) ist auch das baubedingte Tötungsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht, da Eingriffe außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Baumfalke, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Sperber

Individuen der angeführten Arten sind im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1), wobei der Mäusebussard im Trassenverlauf flächendeckend vorhanden ist. Die Kollisionsrisiken sind gering (vMGI = D), bei als „nicht freileitungssensibel“ bezeichneten Individuen der Arten sehr gering. Aufgrund der sehr geringen bzw. geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel) und V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) ist auch das baubedingte Tötungsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht, da Eingriffe außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Wachtel, Wiesenschafstelze

Individuen der angeführten Arten sind im Umfeld des Vorhabens zumindest in einzelnen Jahren in nahezu allen geeigneten landwirtschaftlich genutzten Gebieten nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Die Kollisionsrisiken sind gering (vMGI = D), bei als „nicht freileitungssensibel“ bezeichneten Individuen der Arten sehr gering. Aufgrund der geringen bzw. sehr geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Auch baubedingt ist aufgrund der begrenzten Eingriffsgröße und da keine Brutnachweise aus den direkten Bauflächen vorliegen, nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Schnatterente, Teichhuhn

Individuen der angeführten Arten sind im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Die Kollisionsrisiken sind mittel (vMGI = C) oder gering (vMGI = D). Auch baubedingt ist, da keine Hinweise auf Brutplätze innerhalb der direkten Eingriffsbereiche liegen, nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldlerche

Individuen der Art sind im Umfeld des Vorhabens mehrfach nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Die Feldlerche ist weit verbreitet und besiedelt nahezu alle geeigneten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet. Die Kollisionsrisiken sind gering (vMGI = D). Aufgrund der geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Aufgrund der geringen Eingriffsgrößen und da keine Brutnachweise aus den direkten Bauflächen vorliegen, ist davon auszugehen, dass auch das Risiko einer baubedingten Tötung nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Goldammer

Individuen der Art sind im Umfeld des Vorhabens mit aktuell 378 Nachweisen nahezu flächendeckend nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der

PU 18.1). Die Kollisionsrisiken sind sehr gering (vMGI = E). Aufgrund der sehr geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel) ist davon auszugehen, dass auch das baubedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, da Eingriffe außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Höckerschwan

Individuen der Art sind im Querungsbereich der Leitung in der Großen Vils nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Als Gastvogel ist der Höckerschwan zudem in allen größeren Gewässern zu erwarten. Die Kollisionsrisiken sind mittel (vMGI = C). Da keine bedeutenden Ansammlungen von Brut- oder Gastvögeln im Umfeld der Neubautrasse vorliegen, ist davon auszugehen, dass das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist. Zur Minderung von Kollisionsrisiken sind zudem Vogelschutzmarkierungen vorgesehen (Maßnahme V 5.1), sodass das anlagenbedingte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird. Auch baubedingt ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, da keine Eingriffe in Gewässer und deren Ufer erfolgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Kiebitz

Individuen der Art sind in verschiedenen Ackerlandschaften im Gebiet nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Die Kollisionsrisiken sind hoch (vMGI = B). Die Brutplätze von Brutpaaren wurden mit mindestens hoher Mortalitätsgefährdung berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 5.1 (Markierung der Erdseile) und V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko in den für den Kiebitz relevanten Konfliktbereichen nicht signifikant erhöht. Auch baubedingt ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, da keine Eingriffe in Gewässer und deren Ufer erfolgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Schwarzmilan

Individuen der Art sind im Gebiet nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Ein Brutrevier innerhalb eines Waldbestandes, in den in Form einer Aufwuchsbeschränkung eingegriffen wird, wurde nachgewiesen. Zudem ist der Schwarzmilan als Gastvogel bei wenigen Beobachtungen auffällig geworden. Die Kollisionsrisiken sind gering (vMGI = D). Aufgrund der geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel) und V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) ist auch das baubedingte Tötungsrisiko sowie das Risiko von Gelegeverlusten durch bauzeitliche Störungen nicht signifikant erhöht, da unabdingbare und auch künftige Eingriffe in den aufwuchsbeschränkten Bereichen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Schwarzstorch

Individuen der Art sind im Gebiet mehrfach nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Ein Brutrevier ist im Raum Zeilarn südlich der Trasse zwischen Mitterskirchen und Tann vorhanden. Ein weiteres Brutrevier ist für die Waldflächen des Schellenbergs nördlich Simbach a.Inn gemeldet. Die Kollisionsrisiken sind hoch (vMGI = B). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5.1 (Vogelschutzmarkierungen) kann das anlagenbedingte Tötungsrisiko in den für den Schwarzstorch relevanten Konfliktbereichen (Neubautrasse rund um Wurmansquick, Masten Nr. 114 bis 147 und Ersatzneubau östlich Reut bis Matzenhof, Masten Nr. 165 bis Mast Nr. 34 der Leitung B153 sowie Masten Nr. 172-176-244 der Leitung B104) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Baubedingt ist das Tötungsrisiko ebenfalls nicht signifikant erhöht, da die zugrundegelegten Bruthabitate des Schwarzstorchs sich in großer Entfernung zur Neubautrasse befinden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Turmfalke

Individuen der Art sind im Gebiet flächendeckend verbreitet und häufig (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Die Kollisionsrisiken sind gering (vMGI = D). Aufgrund der geringen Kollisionsrisiken ist das anlagenbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Baubedingt ist das Tötungsrisiko für Jungtiere nicht signifikant erhöht, da die zur Brut genutzten Masten entweder außerhalb der Vogelbrutzeit abgebaut werden oder wenn diese nach der Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung nachweislich nicht mehr zur Brut genutzt werden (Maßnahme V 2.1 und V 2.5). Ferner werden Gelegeverluste durch eine zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen in den relevanten Bereichen (V 2.6) wirksam vermieden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Weißstorch

Individuen der Art sind im Gebiet nachgewiesen (vgl. PU 12.2.1 und Anhang 2 der PU 18.1). Ein Brutrevier ist im Raum Vilsbiburg im Nahbereich zur Trasse vorhanden. Der Weißstorch kann als sporadischer Nahrungsgast oder als Durchzügler im gesamten Trassenverlauf auftreten. Die Kollisionsrisiken sind hoch (vMGI = B). Das Brutvorkommen in Vilsbiburg wurde mit mindestens hoher Mortalitätsgefährdung bewertet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5.1 (Vogelschutzmarkierungen) kann das anlagenbedingte Tötungsrisiko im für den Weißstorch relevanten Konfliktbereich (Masten Nr. 29 bis 32) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Auch baubedingt ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, da baubedingte Tötungen angesichts der großen Entfernung der Neubautrasse zu dem bekannten Brutplatz ausgeschlossen werden können.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

C.3.3.1.2.2.4.2 Störungs- sowie Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen eintreten, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Bauwerken.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden kann.

Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten welche vor der Entnahme aus der Natur, der Beschädigung und der Zerstörung geschützt sind.

Während eine Entnahme vorliegt, wenn das geschützte Objekt aus der Natur entfernt wird und seine Funktion im Naturhaushalt verliert, äußert sich die Zerstörung in einer vollständigen Vernichtung der geschützten Stätte. Eine Beschädigung liegt vor, wenn eine geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass sie ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann).

Ausgehend von diesen Begrifflichkeiten will es scheinen, als würden nur substanzverletzende Beeinträchtigungen von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter sagt. Ein derartiges Verständnis ist schon deshalb unzutreffend, weil es den Zweck des Artenschutzrechts verfehlt. Sollen für die Erhaltung der Arten besonders wichtige Teilhabitate gesichert werden, genügt jede Verschlechterung der ökologischen Qualität unabhängig davon, ob sie auf einer substanzverletzenden Einwirkung, auf der Zuführung von Schadstoffen oder Nährstoffen, einer Änderung des Grundwasserregimes oder einer verlärmungsbedingten Veränderung der Umgebungsbeziehungen beruht (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 103. EL März 2024, BNatSchG § 44 Rn. 21).

Fledermäuse

Die folgenden Arten nutzen Baumhöhlen, Spalten oder abstehende Rindenteile als Tagesversteck, dauerhaftes Sommer- oder Wochenstubenquartier. Einzelne Arten können sich auch im Winter in Baumquartieren aufhalten. Neben obligatorisch waldbewohnenden Arten sind auch Arten vertreten, die nur gelegentlich auch in Wäldern Quartier beziehen: Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Bau- und anlagebedingt kann bei Fällung und Entfernung von Bäumen der Quartierverlust nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Quartierbäume werden abschnittsweise gefällt, die Stammabschnitte mit geeigneten Höhlen (mit ausreichenden Überständen) abgetrennt und an bestehenden Altbäumen dauerhaft fixiert oder in angrenzenden Waldbereichen aufrecht gelagert (V 5.5). Ansonsten erfolgt die Kompensation der verlorengegangenen Höhlen durch Ausbringung von Fledermauskästen in angrenzenden Waldbereichen im Verhältnis 1:5 (CEF 1) und langfristig durch eine Entwicklung von Biotop- und Höhlenbäumen (A 9). Mit Umsetzung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 1.1 (Ökologische Baubegleitung), V 3.2 (Gehölz- und Biotopschutz) V 5.5 (Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)) sowie CEF 1 (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzhöhlenbrüter) ist die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel), V 2.5 (Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage der Masten) und V 5.5 (Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)) auszuschließen. Populationsrelevante Störungen sind aufgrund der großflächigen Jagdgebiete nicht zu erwarten.

Fledermausarten wie Graues Langohr, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus, die keine Quartiere in und an Bäumen oder in Fledermauskästen nutzen, sind durch die Beseitigung von potentiellen Quartierbäumen nicht betroffen. Damit sind vorhabenbedingte Quartierverluste und damit Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Auch Störungen bei Bau, Anlage und Betrieb der Leitung können ausgeschlossen werden, da keine Funktionsbeziehungen dauerhaft beeinträchtigt werden und Störungen in den großflächigen Jagdgebieten sich weder erheblich auf die Arten und deren Populationen noch auf einzelne Individuen auswirken.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Biber, Fischotter, Grüne Flussjungfer, Donaukaulbarsch, Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel

Vorhabenbedingt erfolgen keine Eingriffe in relevante Gewässer oder deren Uferbereiche. Weitere vorhabenbedingte Störwirkungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Art und deren Populationen haben können, bestehen darüber hinaus nicht. Funktionsbeziehungen entlang von Gewässern werden nicht gestört. Eine erhebliche Störung ist daher auszuschließen. Durch Maßnahmen zum Schutz von Gewässern vor Schadstoffeinträgen (Maßnahmen

V 4.1 und V 4.2), die auch bereits allgemein aus wasserrechtlichen Gründen nötig sind, werden auch mögliche indirekte Wirkungen des Vorhabens auf die Trasse querende Gewässer wirksam vermieden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Haselmaus

Haselmäuse werden erst mit Sonnenuntergang aktiv. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt keine Bautätigkeit. Die relevanten Arbeiten in Waldgebieten finden zudem überwiegend im Winter statt. Während des Winterschlafs verfällt die Haselmaus in eine Starre (sog. Torpor), aus dem sie weder durch Geräusche noch durch Erschütterungen geweckt werden kann. Funktionsbeziehungen für die Haselmaus werden während der Baumaßnahmen und anlagebedingt nicht unterbrochen. Es bleiben kontinuierlich Gebüsch- und Waldstreifen zwischen den einzelnen Waldteilen erhalten. Eine erhebliche Störung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 2.2 (Bauzeitenregelung Haselmaus) und V 2.4 (schleiffreier Seilzug) daher auszuschließen.

Im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens werden umfangreiche Eingriffe in Wald- und Gehölzbereichen notwendig. Diese umfassen artenschutzrechtlich relevante Eingriffe durch Baufelder in elf Wald- und Gehölzbereichen in einem Gesamtumfang von ca. 2,75 ha, in denen die Haselmaus nachgewiesen wurde oder ein Vorkommen nicht auszuschließen ist. In diesen Bereichen werden innerhalb der Baufelder die Gehölze gefällt und in Teilbereichen gerodet (v. a. direktes Mastumfeld), so dass Lebensraum der Haselmaus vorübergehend und in geringerem Umfang auch dauerhaft (gehölzfreies Mastumfeld) verlorengeht. Die Maßnahme CEF 7 (Aufwertungsflächen für Haselmäuse) ist in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen V 2.4 (schleiffreier Seilzug) und V 3.1 (Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotop über das erforderliche Maß hinaus) grundsätzlich geeignet, die zu erwartenden Flächenverluste auszugleichen und die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Allerdings ist nicht für alle Eingriffsbereiche die hinreichende Wirksamkeit der Maßnahmen vor dem geplanten Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) sichergestellt oder es besteht, wie in den Bereichen Mast Nr. 121 (B116), sowie Mast Nr. 28 und Rückbaumast Nr. 66, Mast Nr. 35 und Rückbaumast Nr. 76, Mast Nr. 62 und Rückbaumast Nr. 114, Mast Nr. 123, Mast Nr. 132 sowie Masten Nr. 140 – 142, keine hinreichende Flächenverfügbarkeit im erreichbaren Umfeld.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch erfüllt.

Äskulapnatter

Die Äskulapnatter ist ausschließlich im Bereich der Innquerung zu erwarten. Da sich die dortigen vorhabenbedingten Eingriffe jedoch auf kleinflächige Baufelder beschränken, wobei die beanspruchten Lebensräume auch kaum eine Eignung für Reptilien aufweisen, ist keine erhebliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der Innquerung ersichtlich.

Von der geplanten Freileitung gehen keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Störungen für Reptilienarten aus. Die genannten Arten weisen insoweit keine Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Bauzeitliche Störungen werden mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen minimiert, sodass auch insoweit keine populationsrelevanten Wirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Störungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 3.1 (Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus) daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Schlingnatter

Durch die Baufelder zum Neubaumast Nr. 28 und Rückbaumast Nr. 66 sind erhebliche Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in Reptilienlebensräumen zu erwarten. Dabei werden etwa 1.881 m² Lebensraum temporär beeinträchtigt. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt. Mit der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 3.1 (Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus) sowie CEF 6 (Aufwertungsflächen für Reptilien) können die Schädigungen minimiert bzw. vermieden werden.

Von der geplanten Freileitung gehen keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Störungen für Reptilienarten aus. Die genannten Arten weisen insoweit keine Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Bauzeitliche Störungen werden mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen minimiert, sodass auch insoweit keine populationsrelevanten Wirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Störungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5.4 (Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere) daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Zauneidechse

Über die gesamte Trasse verteilt ist mit der erheblichen Schädigung von 16 Konfliktbereichen von insgesamt etwa 3,47 ha ausschließlich temporär beeinträchtigter Reptilienlebensräume zu rechnen. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt. Grundsätzlich sind die Minderungs- /Vermeidungsmaßnahme V 3.1 (Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus) und die CEF-Maßnahme CEF 6 (Aufwertungsflächen für Reptilien) geeignet, die zu erwartenden Flächenverluste auszugleichen und die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Allerdings ist nicht für alle Eingriffsbereiche die hinreichende Wirksamkeit der Maßnahmen vor dem geplanten Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) sichergestellt oder es besteht, wie in den Bereichen Masten Nr. 20 – 22, Mast Nr. 32 und Rückbaumast Nr. 73, Mast Nr. 62 und Rückbaumast Nr. 114, Mast Nr. 64 und Rückbaumast Nr. 117, Mast Nr. 74, Rückbaumast Nr. 156, Masten Nr. 107 – 108 und Rückbaumast Nr. 174 – 175, Masten Nr. 119 – 120 und Rückbaumasten Nr. 188 – 189, Mast Nr. 123, Mast Nr. 137 und Rückbaumast Nr. 207, Masten Nr. 140 – 142, Rückbaumast Nr. 232 sowie Mast Nr. 175 und Rückbaumast Nr. 244, keine hinreichende Flächenverfügbarkeit im erreichbaren Umfeld.

Sofern nicht wenigstens ein Teil des jeweils nötigen Ausgleichs durch CEF-Maßnahmen geleistet werden kann, ist die Anlage von Totholzhaufen mit bei den Fällungen gewonnenem Schnittgut in den Bereichen direkt angrenzend an die Baufelder vorgesehen, sodass auch hier zusätzlicher Rückzugsraum geschaffen wird (Maßnahme V 5.7).

Von der geplanten Freileitung gehen keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Störungen für Reptilienarten aus. Die genannten Arten weisen insoweit keine Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Bauzeitliche Störungen werden mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen minimiert, sodass auch insoweit keine populationsrelevanten Wirkungen zu erwarten sind. Zudem ist ein Ausweichen in benachbarte, durch die Maßnahmen CEF 6 (Aufwertungsflächen für Reptilien) bzw. FCS 2 (Anlage von Reptilien-Lebensräumen (mehrere Teilflächen) – vorgezogen hergestellt, aber zum Zeitpunkt des Eingriffs noch nicht voll funktionsfähig) oder, wo kein Ausgleich möglich ist, durch die Maßnahme V 5.7 (Rückzugsraum für Reptilien) aufgewertete Bereiche möglich. Dadurch werden auch erhebliche Auswirkungen auf die Populationsgröße der lokalen Bestände im Rahmen der durchzuführenden Vergrämung der Individuen durch Beseitigung von Versteckmöglichkeiten, Gehölzfällung und Mahd entgegengewirkt. Erhebliche Störungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5.4 (Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere) daher nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch erfüllt.

Gelbbauchunke, Laubfrosch

Innerhalb der Baufelder und Zufahrten sind aktuell keine Fortpflanzungsstätten in Form von Laichgewässern der Gelbbauchunke oder des Laubfroschs vorhanden. Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Landlebensräume im Sommer und Winter) könnten möglicherweise durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen bei Rück- und Neubau der Masten stattfinden. Die Eingriffe sind aber im Vergleich zum Gesamtangebot sehr kleinflächig und nur vorübergehend, so dass die ökologische Funktion als Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Erhebliche Störungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 5.2 (Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien) und V 5.3 (Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien) daher nicht zu erwarten.

Von der geplanten Freileitung gehen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für Amphibienarten aus. Baubedingte Störungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5.4 (Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere) nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch

Bei diesen Amphibienarten beschränken sich Betroffenheiten, mangels Eingriffen in geeignete Laichgewässer und ohne die Gefahr einer unkontrollierten

Einwanderung und Nutzung innerhalb der Baufelder ggf. entstehender Temporärgewässer, allenfalls auf Beeinträchtigungen in Landlebensräumen und bei Wanderungsbewegungen zwischen Landlebensraum und Laichgewässer. Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Landlebensräume im Sommer und Winter) könnten möglicherweise durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen bei Rück- und Neubau der Masten stattfinden. Die Eingriffe sind aber im Vergleich zum Gesamtangebot sehr kleinflächig und nur vorübergehend, so dass die ökologische Funktion als Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Erhebliche Störungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5.2 (Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien) daher nicht zu erwarten.

Von der geplanten Freileitung gehen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für Amphibienarten aus. Baubedingte Störungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme V 5.4 (Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere) nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Scharlach-Plattkäfer

Eine Betroffenheit ist lediglich durch die in geringem Umfang notwendigen Gehölzfällungen am Rückbaumast Nr. 8 direkt am Innufer möglich, da nur hier im Bereich der Innquerung in Gehölze eingegriffen wird. Mit den vorhabenbedingten Eingriffen in die vorhandenen Gehölzflächen sind allenfalls einzelne potentiell geeignete Strukturen betroffen, ohne dass die Qualität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte insgesamt eingeschränkt würde. Die Vernetzung bleibt für die flugfähigen Käfer erhalten. Erhebliche Schädigungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen V 1.1 (Ökologische Baubegleitung) und V 3.1 (Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotopflächen über das erforderliche Maß hinaus) daher nicht zu erwarten.

Gegenüber typischen bei Bauvorhaben auftretenden Störwirkungen gilt die Art als unempfindlich, bzw. Störungen, die nicht gleichzeitig das Schädigungs- oder Tötungsverbot erfüllen würden, bestehen für den Scharlachkäfer nicht.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Eremit

Weder aus den durchgeführten Höhlenbaumkartierungen noch aus den flächendeckenden Biotop- und Nutzungstypenkartierungen haben sich Hinweise auf als Lebensstätte für den Eremit geeignete Gehölze ergeben, noch konnten überhaupt geeignete Altbaumbestände festgestellt werden, sodass aus den ausgewerteten Datengrundlagen keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen im Umfeld der gegenständlichen Trasse vorliegen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Potentielle Lebensstätten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kommen im Trassenbereich nur im Bereich der geplanten Masten Nr. 80 und 81 sowie im

Bereich der Masten Nr. 116 und 117 vor. Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gelangen bei den Kartierungen jedoch nicht und gehen auch aus den anderweitigen Datengrundlagen für diese Bereiche nicht hervor. Darüber hinaus beschränken sich die Baufelder auf regelmäßig gemähtes Grünland (Intensivgrünland und Feuchtgrünland) sowie Ackerflächen – die vorhandenen feuchten Staudenfluren und Säume mit den relevanten Raupenfutterpflanzen-Wuchsorten liegen außerhalb der Eingriffsbereiche.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Nachtkerzenschwärmer

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind im Trassenbereich nicht bekannt, jedoch können zumindest jährweise Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die relevanten Raupenfutterpflanzen finden sich im gesamten Trassenverlauf. Dabei handelt es sich jedoch in aller Regel nur um über das Gebiet verteilte Einzelpflanzen bzw. Kleinstvorkommen aus wenigen Pflanzen. Größere Bestände von Raupenfutterpflanzen, die insbesondere auch eine Grundvoraussetzung für eine längerfristige Ansiedlung darstellen, wurden nicht auffällig, sodass Vorkommen dieser Art nicht wahrscheinlich sind. Eine signifikante Erhöhung des Störungs- sowie des Schädigungsverbots liegt nicht vor.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Vogelarten

Für die unter C.3.3.1.2.2.4.1 kategorisierten „Allerweltsvogelarten“ kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich Störungen regelmäßig nicht in einem erheblichen Ausmaß auf die Arten und deren Populationen auswirken. Unter Beachtung der Minderungs- /Vermeidungsmaßnahmen V 2.1 (Bauzeitenregelung), V 5.1 (Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna), V 5.5 (Maßnahmen zur Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)) sowie der CEF-Maßnahme CEF 1 (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehölzbrüter) werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der unter C.3.3.1.2.2.4.1 als „unempfindlich“ eingestuften Vogelarten kann eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden, da aus dem artspezifischen Wirkraum keine relevanten Brutvorkommen der gegenständlichen Arten belegt sind und sich die Eingriffe auf vergleichsweise kleine Bereiche innerhalb großflächiger Lebensräume beschränken. Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche oder während des Durchzugs führen nicht zu nachteiligen Folgen für die Arten bzw. deren Populationen. Die ohnehin durchzuführende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V 2.1 (Bauzeitenregelung Vögel) verhindert, dass sich selbst bei Arten, die sich zwischenzeitlich in den gefährdeten Bereichen ansiedeln könnten, Beeinträchtigungen hinsichtlich der Verbotstatbestände ergeben.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Die unter C.3.3.1.2.2.4.1 als „empfindlich“ identifizierten Arten werden im folgenden genauer betrachtet.

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Stieglitz, Waldlaubsänger

Von der geplanten Freileitung gehen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für die genannten Vogelarten aus. Erhebliche baubedingte Störungen sind mangels Empfindlichkeit der Arten und der zeitlich begrenzten Wirkungen (u. a. aufgrund der Bauzeitenregelung) sowie der Möglichkeit des kleinräumigen Ausweichens während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. eine Brutperiode) im direkten Umfeld nicht zu besorgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Grünspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Sperlingskauz

Von der geplanten Freileitung gehen keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Störungen für die genannten Vogelarten aus. Bauzeitliche Störungen sind aufgrund der räumlich und zeitlich eng begrenzten Wirkungen ohne populationsrelevante Auswirkungen. Hinweise auf Brutplätze innerhalb der direkten Eingriffsbereiche liegen für die genannten Arten nicht vor. In geringem Umfang müssen jedoch auch Höhlenbäume, die eine prinzipielle Eignung aufweisen, im Zuge der Vorhabenumsetzung gefällt werden. Da Spechte grundsätzlich in ihren Revieren eine Vielzahl von Höhlen anlegen, kann angesichts der geringen Eingriffsintensität und der Möglichkeit, innerhalb der weitläufigen Reviere auszuweichen, eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Spechte ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion wegfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Um dem Verlust potentieller Brutstrukturen auch für die Hohltaube und den Sperlingskauz vorzubeugen oder ihn sicher auszugleichen, werden die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V 5.5 (Maßnahmen zur Vermeidung von Quartierverlusten (Fledermäuse, Höhlenbrüter)) und die CEF-Maßnahme CEF 1 (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Gehözhöhlenbrüter) durchgeführt.

Weiterhin können sich für die Hohltaube und den Schwarzspecht Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauzeitliche Störungen ergeben. Während sich für den Schwarzspecht eine Verbotsrelevanz ausschließen lässt, ergibt sich für die Hohltaube bei elf Revieren eine entsprechende Betroffenheit, wobei durch die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) der Eintritt des Verbotstatbestands der Schädigung wirksam vermieden wird. Die anderen hier gegenständlichen Vogelarten Grünspecht und Sperlingskauz gelten hingegen als vergleichsweise unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldsperling, Haussperling

Bei den beiden Vogelarten ist jeweils eine nachweislich genutzte Brutstruktur durch die Eingriffe im Zuge der Vorhabenumsetzung betroffen. Um diesen Verlust auszugleichen, wird die CEF-Maßnahme CEF 2 (Nistkästen für Turm-

falke, Feldsperling und Haussperling) durchgeführt. Von der geplanten Freileitung gehen aufgrund der allgemeinen Unempfindlichkeit der Arten und der Gewöhnungseffekten wegen bestehender Leitung keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Störungen aus. Erhebliche baubedingte Störungen sind mangels Empfindlichkeit nicht zu besorgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Baumfalke, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Sperber

Hinweise auf Brutplätze innerhalb der direkten Eingriffsbereiche liegen nicht vor. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten daher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich bauzeitlicher Störungen weisen die genannten Arten entsprechend der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (nach Bernotat & Dierschke 2021b) eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit auf. Daher können sich Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauzeitliche Störungen ergeben. Während sich für den Mäusebussard eine Verbotsrelevanz ausschließen lässt, ergibt sich für drei Reviere des Baumfalken und jeweils zwei Reviere des Habichts, des Kolkraben und des Sperbers eine entsprechende Betroffenheit, wobei sich mit Hilfe der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) Schädigungen wirksam vermeiden lassen.

Bauzeitliche Störungen im Sinne des Störungsverbots lösen ferner keine negativen Konsequenzen für die jeweilige lokale Population aus oder wirken sich erheblich auf Individuen der Arten aus. Weiterhin gehen von der Freileitung keine dauerhaften Störungen aus, die geeignet wären, sich erheblich auf die Arten bzw. deren Populationen auszuwirken.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Wachtel, Wiesenschafstelze

Von den gegenständlichen Brutvogelarten Wachtel und Wiesenschafstelze liegen entsprechend der aktuellsten Kartierung jeweils einzelne Brutplätze (bei der Wachtel ein und bei der Wiesenschafstelze zwei Brutreviere) innerhalb von vorhabenbedingten Eingriffsbereichen (vgl. PU 12.2.1, alle Blätter). Z. T. liegen einzelne der bekannten Brutreviere (bei der Wachtel vier und bei der Wiesenschafstelze fünf Brutreviere) auch innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (nach Bernotat & Dierschke 2021b). Maßnahmenbedarf ergibt sich daher aus den anlagebedingten Betroffenheiten für vier kartierte Wachtel-Reviere und fünf kartierte Wiesenschafstelzen-Reviere.

Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahme geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt, allerdings könne das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörden ist jedoch von einer Schädigung von Lebensstätten auszugehen. Für die Planfeststellungsbehörde ist, sofern ein Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann, von einer zu erwartenden Schädigung auszugehen und aufgrund der vorsorglichen Beantragung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Vorhabenträgerin eine solche zu prüfen (siehe C.3.3.1.2.2.5

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch erfüllt.

Schnatterente, Teichhuhn

Im Umfeld des Vorhabens liegen von der Schnatterente ein Brutrevier und vom Teichhuhn mehrere Brutreviere im Bereich der bestehenden und geplanten Freileitung vor. Hinweise auf Brutplätze innerhalb der direkten Eingriffsbereiche liegen jedoch nicht vor. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann daher ausgeschlossen werden.

Aufgrund geringer Empfindlichkeit gegenüber bauzeitlichen Störungen (Bernotat & Dierschke 2021b), artspezifischer Verhaltensweisen und der Häufigkeit und der Verbreitung geeigneter Brutlebensräume und der Möglichkeit des kleinräumigen Ausweichens während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. eine Brutperiode) im direkten Umfeld ist für das Teichhuhn kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund bauzeitlicher Störungen zu erwarten. Auch für die Schnatterente können Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch bauzeitliche Störungen für das betroffene Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Ebenso sind bauzeitliche Störungen im Sinne des Störungsverbots nicht geeignet, negative Konsequenzen für die jeweiligen lokalen Population auszulösen oder sich auch erheblich auf Individuen der Arten auszuwirken. Weiterhin gehen von der Freileitung keine dauerhaften Störungen aus, die geeignet wären, sich erheblich auf die Arten bzw. deren Populationen auszuwirken.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldlerche

Da keine Brutplätze innerhalb von vorhabenbedingten Eingriffsbereichen liegen, verbleiben nur entsprechende Wirkungen auf Brutreviere durch zusätzliche Kulissenwirkungen und durch bauzeitliche Beeinträchtigungen. Unter Heranziehung der Distanzen aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 ergibt sich eine Betroffenheit von 55 Brutrevieren durch zusätzliche Kulissenwirkungen (58 beeinträchtigte Reviere abzüglich 3 Reviere, bei denen geeignete Lebensräume im räumlichen Umfeld durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet werden) und für zusätzliche 15 Brutreviere bauzeitliche Beeinträchtigungen. Es ist daher davon auszugehen, dass für oben genannte Brutreviere das Schädigungsverbot verletzt wird. .

Dauerhafte Störungen – hier sind ausschließlich zusätzliche Kulissenwirkungen relevant – sind bereits im Schädigungsverbot behandelt. Bezüglich bauzeitlicher Störungen gilt die Feldlerche weiterhin als vergleichsweise unempfindlich; allerdings ist angesichts der großen Zahl von möglicherweise beeinträchtigten Brutrevieren und des angenommenen schlechten Erhaltungszustands der lokalen Populationen nicht ausgeschlossen, dass vorhabenbedingt erheblich negative Konsequenzen für die Populationen der Art auftreten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch erfüllt.

Goldammer

Die Goldammer ist gegenüber bau-, anlagen- und betriebsbedingten Störwirkungen relativ unempfindlich. Populationsrelevante Auswirkungen sind zudem nicht zu besorgen, da ein Ausweichen in das angrenzende Umfeld möglich ist.

Entsprechend der aktuellsten Kartierung 2021 liegen Brutplätze der Goldammer sowohl innerhalb von vorhabenbedingten Eingriffsbereichen als auch häufig im direkten Umfeld der Eingriffsbereiche. Dabei liegen insgesamt sechs Brutplätze innerhalb von bauzeitlichen Eingriffsbereichen und 58 Brutreviere werden durch bauzeitliche Störungen beeinträchtigt.

Dabei ist für alle bauzeitlich durch Störungen beeinträchtigten sowie für drei der sechs direkt beeinträchtigten Brutreviere von der Wahrung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, da während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. eine Brutperiode) Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Für drei Brutreviere ist ein derartiges Ausweichen nicht gesichert möglich. Zur gesicherten Vermeidung von Schädigungen wäre eine vorgezogener Ausgleich der verlorengehenden Strukturen notwendig. Die verlorengehenden Strukturen werden zwar vollständig und vor dem Eingriff durch Pflanzung von Hecken-/Gebüschstrukturen im jeweils näheren räumlichen Umfeld und in ähnlichem Umfang hergestellt, es ist allerdings absehbar, dass der notwendige zeitliche Vorlauf zum Eingriff aufgrund der längeren Entwicklungszeit bis zur Entfaltung einer hinreichenden Wirksamkeit (Kontinuität der ökologischen Funktion) neu gepflanzter Hecken-/Gebüschstrukturen nicht gegeben ist.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist jedoch erfüllt.

Höckerschwan

Populationsrelevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten. Dies gilt auch für mögliche Gastvorkommen an querenden Gewässern.

Der nachgewiesene Brutplatz des Höckerschwans im Querungsbereich der Leitung mit der Großen Vils wird nicht direkt beeinträchtigt, und auch sonst finden keine Eingriffe in das Gewässer oder dessen Uferbereiche statt. Bei bauzeitlichen Störungen, wobei der mutmaßliche Brutplatz knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegt, bestehen hinreichende Möglichkeiten zum Ausweichen. Eine Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte ist daher gegeben. Selbiges gilt auch für mögliche regelmäßige Ruhestätten, auch an den anderen querenden Gewässern für Nichtbrüter, Rastvögel und sonstige Gastvorkommen, sofern in den eingriffsnahen Bereichen überhaupt eine derartige Funktion unterstellt werden kann.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Kiebitz

Es liegen keine Brutplätze des Kiebitzes innerhalb der vorhabenbedingten Eingriffsbereiche für Baufelder. Bezüglich sieben Brutrevieren ergeben sich jedoch bauzeitliche Störungen, die Verluste von einzelnen Brutrevieren im

Sinne einer Schädigung darstellen könnten. Durch die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) wird dies vermieden. Für mögliche regelmäßige Ruhestätten während der Zugzeiten, sofern in den eingriffsnahen Bereichen überhaupt eine derartige Funktion unterstellt werden kann, ergeben sich darüber hinaus keine relevanten Betroffenheiten.

Populationsrelevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten. Dies gilt auch für mögliche Gastvorkommen an querenden Gewässern.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Schwarzmilan

Da der Schwarzmilan in der Regel bestandsüberragende Bäume mit freiem Anflug als Horststandort nutzt, ist durch die im Zuge der Vorhabenumsetzung notwendige Aufwuchsbeschränkung und dem damit einhergehenden Eingriff in den vom Schwarzmilan nachweislich genutzten Gehölzbestand davon auszugehen, dass der nachgewiesene Brutplatz verlorenght. Grundsätzlich bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus werden in der näheren derzeitigen Nestumgebung markante, herausragende Altbäume in einem sehr störungsarmen Waldbereich im Sinne einer CEF-Maßnahme aus der forstlichen Nutzung ausgespart, um als Horststandort geeignete Bäume langfristig für die Art zu sichern (CEF 4). Hierbei ist allerdings dann auch von einer bauzeitlichen Störung auszugehen, welcher durch eine zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen in den relevanten Bereichen (V 2.6) entgegengewirkt wird.

Von der geplanten Freileitungen gehen keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Störungen für den Schwarzmilan aus. Die Art weist zwar eine hohe Empfindlichkeit gegenüber bauzeitlichen Störungen auf (Bernotat & Dierschke 2021b). Die Störungen verbleiben jedoch in einem Bereich, der keine populationsrelevanten Konsequenzen auslöst. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu besorgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Schwarzstorch

Von der geplanten Freileitung gehen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für die Vogelart aus. Bruthabitate liegen zudem außerhalb der Störwirkung des gegenständlichen Vorhabens, sodass auch baubedingte erhebliche Störungen ausscheiden. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu besorgen.

Aufgrund der Lage der Bruthabitate ist eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungshabitaten nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Turmfalke

An den Rückbaumasten der bestehenden 220-kV-Leitung konnten bei der aktuellsten projektspezifischen Erhebung insgesamt sechs Turmfalkennester

festgestellt werden. Zwar bestehen in der strukturreichen Landschaft im Umfeld entsprechende Ausweichnester. Dennoch werden im Rahmen der CEF-Maßnahme CEF 2 Nistkästen für Turmfalke, Feldsperling und Haussperling im räumlichen Umfeld zu den verlorengehenden Brutplätzen ausgebracht, wodurch der Eintritt des Verbotstatbestands der Schädigung gesichert verhindert wird. Weiterhin könnten sich durch bauzeitliche Störungen ggf. Verluste von einzelnen Brutrevieren im Sinne einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten ergeben, was durch die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V 2.6 (Zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen) vermieden wird.

Von der geplanten Freileitung gehen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für die genannte Vogelart aus. Erhebliche baubedingte Störungen sind mangels Empfindlichkeit nicht zu besorgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Weißstorch

Der bekannte Brutplatz des Weißstorchs liegt in mehreren Kilometern Entfernung zur Neubautrasse und damit weit außerhalb jeglicher vorhabenbedingter Wirkräume, und es finden bei Vorhabenumsetzung keine Eingriffe statt, die mögliche Ruhestätten oder Nahrungshabitate im Umfeld des bekannten Brutplatzes oder auch in anderen Vorhabenbereichen entwerten würden. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann für den Weißstorch daher ausgeschlossen werden.

Von der geplanten Freileitung gehen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für die genannte Vogelart aus. Der bekannte Brutplatz liegt zudem außerhalb möglicher bauzeitlicher Störwirkungen des gegenständlichen Vorhabens. Weiterhin sind keine Störwirkungen auf Gastvorkommen ersichtlich. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu besorgen.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

C.3.3.1.2.2.4.3 Beschädigungsverbot für Pflanzen

Ein Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Insbesondere wurden für die lediglich aus dem weiteren Umfeld bekannten Arten Europäischer Frauenschuh, Sumpfsiegwurz, Kriechender Sellerie und Sumpf-Glanzkraut keine Vorkommen im Wirkraum bekannt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden nicht erfüllt.

C.3.3.1.2.2.5 Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen kann bei folgenden Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Jedoch

ist nicht für alle Eingriffsbereiche die hinreichende Wirksamkeit der Maßnahmen vor dem geplanten Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) sichergestellt oder es besteht keine hinreichende Flächenverfügbarkeit im erreichbaren Umfeld. Dies ist für die Konfliktbereiche

- Mast Nr. 121 (B116),
- Mast Nr. 28 und Rückbaumast Nr. 66,
- Mast Nr. 35 und Rückbaumast Nr. 76,
- Mast Nr. 62 und Rückbaumast Nr. 114,
- Mast Nr. 123,
- Mast Nr. 132
- Mast Nr. 140 – Nr. 142

der Fall.

Zauneidechse

Die sich aus den Auswertungen ergebenden, über die gesamte Trasse verteilten 16 Konfliktbereiche umfassen insgesamt ca. 3,47 ha ausschließlich temporär beeinträchtigter Reptilienlebensräume. Dies ist für die Konfliktbereiche

- Masten Nr. 20 – Nr. 22,
- Mast Nr. 32 und Rückbaumast Nr. 73,
- Mast Nr. 62 und Rückbaumast Nr. 114,
- Mast Nr. 64 und Rückbaumast Nr. 117,
- Mast Nr. 74,
- Rückbaumast Nr. 156,
- Mast Nr. 107 – Nr. 108 und Rückbaumast Nr. 174 – Nr. 175,
- Mast Nr. 119 – Nr. 120 und Rückbaumast Nr. 188 – Nr. 189,
- Mast Nr. 123,
- Mast Nr. 137 und Rückbaumast Nr. 207,
- Mast Nr. 140 – Nr. 142,
- Rückbaumast Nr. 232 sowie
- Mast Nr. 175 und Rückbaumast Nr. 244

der Fall.

Feldlerche

Die sich aus den Auswertungen ergebenden 55 Konfliktbereiche umfassen

- 2 Reviere bei Mast Nr. 2 – Nr. 16,
- 13 Reviere bei Mast Nr. 17 – Nr. 39,
- 10 Reviere bei Mast Nr. 41 – Nr. 71,
- 18 Reviere bei Mast Nr. 75 – Nr. 106,
- 8 Reviere bei Mast Nr. 110 – Nr. 139 und
- 4 Reviere bei Mast Nr. 144 – Nr. 165.

Ferner sind baubedingt zusätzlich 15 Konfliktbereiche gegeben. Dabei handelt es sich um

- 3 Reviere bei Mast Nr. 17 – Nr. 39,
- 3 Reviere bei Mast Nr. 41 – Mast Nr. 71,
- 4 Reviere bei Mast Nr. 75 – Mast Nr. 106,

- 3 Reviere bei Mast Nr. 110 – Mast Nr. 139 und
- 2 Reviere bei Mast Nr. 144 – Mast Nr. 165.

Es kann daher nicht in jedem Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird

Goldammer

Von der Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mangels gesicherter Ausweichmöglichkeiten bei drei Brutrevieren im Bereich von

- Mast Nr. 50,
- Mast Nr. 159 und Rückbaumast Nr. 230 sowie
- Mast Nr. 101

nicht gesichert auszugehen.

Wachtel und Wiesenschafstelze

Von den gegenständlichen Brutvogelarten Wachtel und Wiesenschafstelze ergeben sich anlagebedingte Betroffenheiten für 4 kartierte Wachtel-Reviere und 5 kartierte Wiesenschafstelzen-Reviere. Dies umfasst für die Wachtel die Konfliktbereiche

- Rückbaumast Nr. 40 – Nr. 41,
- Mast Nr. 25 bzw. Rückbaumast Nr. 62,
- Mast Nr. 26 bzw. Rückbaumast Nr. 63 und
- Mast Nr. 103 bzw. Rückbaumast Nr. 169.

Bei der Wiesenschafstelze handelt es sich um die Konfliktbereiche

- Mast Nr. 24 bzw. Rückbaumast Nr. 61,
- Mast Nr. 80,
- Mast Nr. 121,
- Mast Nr. 154 und
- Mast Nr. 168 bzw. Rückbaumast Nr. 238.

C.3.3.1.2.2.5.1 Ausnahmegründe

Das Vorhaben unterfällt den Ausnahmegründen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 (Gesundheit der Menschen, öffentliche Sicherheit) und Nr. 5 (andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) BNatSchG.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Notfall-VO (EU) 2022/2577 ist bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall anzunehmen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen im Übrigen auch nach nationalem Recht das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn diese Gründe den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG

damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-RL (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Unabhängig hiervon gründet das überwiegende öffentliche Interesse an der Vorhabenverwirklichung auf dem BBPlG, der TEN-E-Verordnung, dem UCTE-Transmission Development Plan 2008 und dem europäischen Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan (TYNDP7).

C.3.3.1.2.2.5.2 Alternativenprüfung

Gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Als Alternative kommen alle Vorhabenvarianten in Betracht, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele noch – wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad – verwirklichen lassen (BVerwG Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Die Alternativen müssen darüber hinaus zumutbar sein. Zumutbar sind diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand – auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht (BVerwG Urt. v. 17.05.2002 – 4 A 28/01).

Es sind auch keine zumutbaren Alternativen i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben (vgl. Ausführungen unter C.3.4.2).

C.3.3.1.2.2.5.3 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands

Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung des EuGH auch nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10). Für die betreffenden Arten hat die Vorhabenträgerin eine Prüfung des Erhaltungszustandes vorgenommen (PU 18.1).

Haselmaus

Die Haselmaus wurde in 17 der insgesamt 50 untersuchten Waldflächen nachgewiesen. Die Fundorte wurden als jeweils eigenständige lokale Population gewertet. Von weiteren Vorkommen ist auszugehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als mittel-schlecht (C) bewertet. Auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend bewertet. Die vorhabenbedingten Eingriffe erfolgen kleinflächig, sodass auf lokaler Ebene nicht von einem Verlust der jeweiligen lokalen Population auszugehen ist. Habitatflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt (Wiederherstellungsmaßnahme W 5), sodass die Gesamtlebensraumfläche wieder zur Verfügung stehen wird. Eine weitere Sicherung des Erhaltungszustands erfolgt durch die

geplante Neuanlage von Habitaten (Maßnahme FCS 3), sodass auch auf biogeographischer Ebene keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt.

Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird vorhabenbedingt nicht behindert.

Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde vielfach im gesamten Plangebiet nachgewiesen. Sie ist in allen geeigneten Habitaten zu erwarten. Die in Tab. 11 der PU 18.1 genannten Fundorte wurden als jeweils eigenständige lokale Population gewertet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist im Bereich der Innqueerung als gut (B), im übrigen Trassenverlauf als mittel-schlecht (C) bewertet. Auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend bewertet. Die vorhabenbedingten Eingriffe erfolgen kleinflächig, sodass auf lokaler Ebene nicht von einem Verlust der jeweiligen lokalen Population auszugehen ist. Eine weitere Sicherung des Erhaltungszustands erfolgt durch die geplante Neuanlage von Habitaten (Maßnahme FCS 2), sodass auch auf biogeographischer Ebene keine Verschlechterung des Erhaltungszustands anzunehmen ist.

Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird vorhabenbedingt nicht behindert.

Feldlerche

Die Feldlerche ist weit verbreitet und besiedelt nahezu alle geeigneten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet ohne dabei Schwerpunktbereiche aufzuweisen. Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist in Bezug auf das Brutvorkommen in der kontinentalen Region Bayerns ungünstig/schlecht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist mittel-schlecht (C). Durch die geplante Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerche (Maßnahme FCS 4) wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Population in der biogeographischen Region nicht weiter verschlechtert und die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Der zeitliche Versatz zwischen Beeinträchtigung und Maßnahmenwirksamkeit wird sich nicht auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art auswirken, da insgesamt relativ wenige Brutpaare (55 + 15 Brutpaare im Verhältnis zu einem gesamt-bayerischen Brutbestand von ca. 54.000-135.000) beeinträchtigt werden und mit geringer zeitlicher Verzögerung wirksame Maßnahmen für deren Kompensation umgesetzt werden.

Es ist somit gewährleistet, dass sich auch der Erhaltungszustand der Populationen der Feldlerche in übergeordneten Regionen nicht aufgrund des vorliegenden Projektes verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dadurch nicht behindert wird.

Goldammer

Die Goldammer kommt im Eingriffsbereich nahezu flächendeckend und häufig vor. Die Vorkommen sind gemäß PU 18.1 Teil einer nicht näher abgrenzbaren lokalen Population. In der betreffenden biogeographischen Region wird der Erhaltungszustand als günstig bewertet. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung wird davon ausgegangen, dass diese Angabe auch

weitgehend mit der Situation im gegenständlichen Gebiet übereinstimmt. Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population oder auf biogeographischer Ebene ist aufgrund der nahezu flächendeckenden Vorkommen und der im Zuge von Ausgleichserfordernissen neu entstehenden Lebensräume auszuschließen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die geplante Neuanlage von Hecken-/Gebüschstrukturen ausgeglichen (Maßnahme FCS 1).

Unter Berücksichtigung der FCS-Maßnahme ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Goldammer durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Wachtel und Wiesenschafstelze

Sowohl die Wachtel als auch die Wiesenschafstelze sind im Zuge der mehrjährigen Erfassungen zumindest in einzelnen Jahren in nahezu allen geeigneten landwirtschaftlich genutzten Gebieten nachgewiesen worden.

Unabhängig von den Ergebnissen der Erhebungen lassen sich dabei die jeweiligen lokalen Populationen nicht abschließend beurteilen. Da sich daher mangels ausreichender Daten zu den Vorkommen keine bzw. aufgrund der Ökologie und Biologie grundsätzlich kaum abschließend lokale Populationen eindeutig abgrenzen und bewerten lassen, wird zur Bewertung des Vorkommens der gegenständlichen Vogelarten auf den jeweiligen Erhaltungszustand in der biogeographischen Region verwiesen. Diese Angaben dürften dabei weitgehend mit der Situation im gegenständlichen Gebiet übereinstimmen, da hier weder besonders hochwertige Lebensräume, die tendenziell einen eher günstigeren Erhaltungszustand als auf Ebene der biogeographischen Region rechtfertigen würden, noch besonders ungünstige Lebensräume mit einer eher schlechteren Tendenz vorhanden sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Wachtel daher als mittel-schlecht (C) und für die Wiesenschafstelze als gut (B) bewertet. Von der Maßnahme sind nur sehr wenige Individuen betroffen, und die Arten werden von den sehr umfangreichen FCS-Maßnahmen zur Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerche (FCS 4) profitieren.

Damit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Arten nicht zu erwarten.

C.3.3.1.2.2.5.4 Ermessen

Die Voraussetzungen für die vorsorgliche Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Schädigung der oben bezeichneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Haselmaus, Zauneidechse, Feldlerche, Goldammer, Wachtel und Wiesenschafstelze liegen vor.

Die Ausnahmen können nach pflichtgemäßer Ermessenausübung erteilt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für o. g. Arten ist auszuschließen. Die Eingriffe sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs-/Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und FCS-Maßnahmen kompensierbar. Dem artenschutzrechtlichen Schutzstatus steht das hohe öffentliche Interesse an der Vorhabenverwirklichung gegenüber. Das hohe Interesse an der Vorhabenverwirklichung, das u. a. auf dem gesetzgeberischen

Willen (BBPlG) und auf der Verordnung (EU) 2022/2577 gründet, rechtfertigt den vorgesehenen Eingriff.

Eine gesonderte Ausnahme ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG),
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff dabei nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten. Gem. § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich diese Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

C.3.3.1.3.1 Eingriff

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch das plangegenständliche Vorhaben sind Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Diese lassen sich dabei in bau-, betriebsbedingte sowie anlagenbedingte Eingriffe unterteilen. Die einzelnen Eingriffe sind im landespflegerischen Begleitplan (PU 12.1) beschrieben.

C.3.3.1.3.2 Vermeidungsgebot

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Alternative Trassenverläufe zählen dabei

nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die Alternativenprüfung ist in der fachplanerischen Abwägung, die auch die Naturschutzbelange und den Vergleich der Eingriffsintensität verschiedener Trassenvarianten umfasst, abgearbeitet mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben auf der gewählten Trasse zulässig ist. Nur dieses und kein anderes Vorhaben ist daher im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG daraufhin zu untersuchen, ob es Beeinträchtigungen verursacht, die vermeidbar sind (BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10/96). Bei Modifizierungen an der von der Vorhabenträgerin gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, ob es sich um eine Planungsalternative oder um eine bloße Vermeidungsmaßnahme handelt. Die Unterscheidung zwischen beiden hat wesentlich danach zu erfolgen, ob die in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der Vorhabenträgerin umfasst angesehen werden kann (BVerwG Urt. v. 19.03.2003 – 9 A 33/02, DVBl. 2003, 1069). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt daher nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern es bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 12.1) dargestellt. Zudem gelten die unter A.4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderungen des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen eine Verschiebung von Masten zur Eingriffsminimierung nach dem Vermeidungsgebot i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG gefordert wird, werden die entstehenden Beeinträchtigungen kompensiert.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Schneise sowie des bereits bestehenden, rückzubauenden Masts auf der gleichen Grundstücksfläche ist eine Verschiebung des geplanten Masts Nr. 73 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Vielmehr hätte eine solche Verschiebung neue Betroffenheiten sowie Bewirtschaftungerschwernisse zur Folge.

Sofern abweichende Einschätzungen der Grünlandbestände durch die Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden bestehen, sind dies geringfügige Abweichungen, welche die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens

nicht behindern. Diese sind jedoch im Zuge der ökologischen Baubegleitung nachzubilanzieren. Auf A.4.9.1.10 und A.4.9.1.11 wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren Beeinträchtigungen, welche sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, sind in PU 12.1 dargestellt.

C.3.3.1.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die trotz der vorgehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Solche unvermeidbaren Eingriffe führen nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Vielmehr sind unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das räumliche Element verlangt dabei, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen (BVerwG Ur. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Ur. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10). Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt aber weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als eine andere potentielle Ausgleichsfläche (BayVGH Ur. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041).

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 12.1) dargestellt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des plangegenständlichen Leitungsbauvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der

dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, das Wasser, Klima und die Luft.

Der Ausgleichsbedarf wurde gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt (PU 12.1, Kap. 4.6). Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.

Der im Einzelnen ermittelte Kompensationsbedarf ist dabei im landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 12.1) dargestellt.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhaftem Flächenverlust ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten.

Für Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG Urt. 23.08.1996 – 4 A 29/95). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (PU 14) aufgeführt. Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen fachlich geeignet, d. h. erfolgsversprechend, vorhabennah und mit geringstmöglicher Beeinträchtigung entgegenstehender Belange, vor allem des Eigentumsrechts, verwirklicht werden.

C.3.3.1.3.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen

Wie bereits dargestellt, hat hinsichtlich der nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigungen durch das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung dahingehend zu erfolgen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im vorliegenden Fall fällt diese Abwägung unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung, zugunsten des Vorhabens aus. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes des Eingriffs zurückstehen. Das Vorhaben ist daher nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen.

Sofern unvermeidbare Eingriffe zugelassen werden, hat der Verursacher, im vorliegenden Fall also die Vorhabenträgerin, für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten.

Als Ersatzgeld für den Ersatzneubau wurde ein Betrag von 1.514.005 € ermittelt (vgl. PU 12.1).

Die Eingriffsbewertung basiert auf einer Bewertung des Landschaftsbildes, das gutachterlich den einzelnen Maststandorten zugeordnet wurde, der Masthöhe und der sich daraus ergebenden Eingriffsintensität und ist fachlich nicht zu beanstanden. Die Eingriffsintensität ist für alle Neubaumasten aufgrund der Masthöhen von deutlich über 30 m als „hoch“ einzustufen. In den Bereichen, in denen durch die bestehenden 220-kV-Freileitungen B104 und B97 eine Vorbelastung vorhanden ist, wird diese berücksichtigt. Die Masthöhe der rückzubauenden Masten wird in Abzug gebracht, so dass die Eingriffsintensität dort nur mit „gering“ bzw. „nicht erheblich“ zu bewerten ist. Der Wert des Landschaftsbildes und die Eingriffsintensität ergeben eine Bemessungszahl in Prozenten, die auf die Herstellungskosten angewendet wird.

C.3.3.2 Immissionsschutz

Durch Hochspannungsfreileitungen werden Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Lärm und Luftverunreinigungen hervorgerufen.

Die plangegenständliche Höchstspannungsfreileitung stellt dabei als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von mehr als 1000 Volt im Frequenzbereich von 50 Hertz eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

C.3.3.2.1 Elektromagnetische Felder

C.3.3.2.1.1 Geltende Grenzwerte

Freileitungen erzeugen auf Grund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Es handelt sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz. Diese Frequenz ist dem so genannten Niederfrequenzbereich zugeordnet.

Gem. § 3 Abs. 1, § 23 BImSchG und § 3 der 26. BImSchV sind Hochspannungsleitungen, die zu den Niederfrequenzanlagen zählen, so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Anlagen, die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden. Wird die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, werden Schutzanlagen notwendig, oder das Vorhaben ist unzulässig, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Die Grenzwerte ergeben sich aus dem Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV. Danach sind grundsätzlich folgende Grenzwerte einzuhalten:

- für die elektrische Feldstärke liegt der Grenzwert bei 5 kV/m,

- für die magnetische Flussdichte liegt der Grenzwert bei 200 μT .

Gem. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nur so errichtet und betrieben werden, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der magnetischen Flussdichte ist somit ein Grenzwert von 100 μT zu Grunde zu legen.

Diese Grenzwerte basieren auf den im Jahr 2010 von der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bis heute vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt bzw. durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt sind (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10). Ein neuer Stand der Wissenschaft, der geeignet wäre, die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Frage zu stellen, besteht nicht. Ein neuer Stand der Wissenschaft ist nicht erreicht, solange bisher anerkannte wissenschaftliche Aussagen nur kritisch hinterfragt und kontrovers diskutiert werden, ohne dass sich in der Forschung bereits ein neuer Grundkonsens abzeichnet (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04).

Ein solcher neuer Grundkonsens ist nicht ersichtlich. In einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission („Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“) heißt es, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass Ergebnisse von epidemiologischen Studien über einen möglichen Zusammenhang zwischen Leukämieerkrankungen von Kindern und Magnetfeldexpositionen nach wie vor weder durch Laborstudien (in vitro und in vivo) noch durch Wirkungsmodelle unterstützt werden und daher zu wenig gesichert sind, um Grenzwertregelungen zu rechtfertigen. Das Bundesamt für Strahlenschutz äußert sich ebenso dahingehend, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand bei Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet ist (www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/schutz/grenzwerte/grenzwerte_node.html, Stand: 30.01.2023).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Grenzwerte ergeben sich nicht (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, BVerwG Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18). Aus der staatlichen Schutz-

pflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen. Dem Ordnungsgeber kommt dabei ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu. Eine Verletzung der Schutzpflicht kann erst festgestellt werden, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien. Ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen ist es Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten. Verletzt ist diese Pflicht erst, wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich evident untragbar geworden ist (BVerfG, Kammerbeschluss v. 24.01.2007 – 1 BvR 382/05). Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit, die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Ordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13).

C.3.3.2.1.2 Einhaltung der Grenzwerte

Auf den Spannungsfeldern mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung wurde die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV rechnerisch überprüft. In den Planunterlagen sind die Querprofile des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte in Abhängigkeit vom Abstand zur Leitungsachse berechnet und dargestellt. Die Rechenergebnisse und ein Immissionsbericht liegen in der PU 16.1 bei. Bei der Berechnung wurde jeweils das Spannungsfeld mit dem geringsten Abstand zwischen Leitungsachse und Wohnbebauung sowie zwischen Leiter und Boden unter Berücksichtigung der ungünstigsten Mastgeometrie für den jeweiligen Masttyp ausgewählt. Als Berechnungsparameter wurden exemplarisch die Musterspannungsfelder Donaumast bzw. Tonnenmast (Masten Nr. 121 - 146 und Nr. 173 - 175) sowie Donau-Einebenenmast (Masten Nr. 146 - 172) herangezogen.

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde die höchste betriebliche Anlagenauslastung mit einer Betriebsspannung von 420 kV bzw. 420/245 kV zugrunde gelegt.

Die vorgelegten Rechenergebnisse sind plausibel und können als Prognose für die zu erwartenden Immissionen verwendet werden. Für die für die Immissionsberechnung ausgewählten Spannungsfelder ergeben sich dabei folgende Werte (jeweils 1 m über Erdoberkante):

Berechnungsspannungsfeld	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
Donaumast	4,0 kV/m	39,4 µT
Tonnenmast	3,9 kV/m	35,9 µT
Donau-Einebenenmast	4,9 kV/m	51,9 µT

Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung am tiefsten Durchhang des Leiterseils zwischen zwei Masten. Mit zunehmendem Abstand zur Leitungstrasse nehmen die zu erwartenden Werte weiter deutlich ab, sodass selbst für die nächstgelegene Wohnbebauung diese Werte noch

geringer liegen. Eine Darstellung für die zu erwartenden Werte der elektrischen und magnetischen Felder in tabellarischer Form ist dabei in PU 16.1.5 für die untersuchten Gebäude beigefügt.

Es ist festzustellen, dass entlang des gesamten Leitungsverlaufs im Bereich von Häusern und Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen nach § 3 Abs.1, § 23 BImSchG und § 3 der 26. BImSchV zuzuordnen sind, die zu erwartenden magnetischen und elektrischen Felder deutlich unterhalb der vom Verordnungsgeber festgelegten Grenzwerte liegen.

C.3.3.2.1.3 Minimierungsgebot

Zudem wurde dem in § 4 der 26. BImSchV zum Ausdruck kommenden Minimierungsgebot entsprochen. Danach sind bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Minimierungsgebot wird dabei durch die 26. BImSchVVwV konkretisiert.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Prüfung der Minimierungsmöglichkeiten erscheint plausibel. Durch die geplanten Masthöhen hat bereits insofern eine deutliche Optimierung im Sinne des Minimierungsgebots stattgefunden, als die minimalen Bodenabstände die nach der DIN EN 50341 geforderten Mindestbodenabstände für 110- und 380-kV-Leitungen teilweise deutlich übertreffen (Abstandsoptimierung).

Die Vorschrift erfordert indes nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18). Der auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG gestützte § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV dient dabei der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und steht im Rang unterhalb der formellen Bundesgesetze. Schon daher begründet die Norm keinen zwingenden Vorrang einer Minimierung elektromagnetischer Felder, wenn diese in Konflikt mit anderen Zielen mit Gesetzesrang gerät (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18).

Eine darüberhinausgehende Erhöhung der Bodenabstände durch Masterrhöhungen hätte, insbesondere auf Grund der Entfernung zu den maßgeblichen Minimierungsorten, nur eine sehr geringe weitere Immissionsreduzierung zur Folge und würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr entsprechen. Gleichzeitig würde die damit einhergehende Erhöhung der Masten einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Zudem müssten wegen der geänderten statischen Anforderungen und den notwendigen Änderungen an den Mastfundamenten zusätzliche Eingriffe in den Boden und in die Eigentumsrechte Dritter vorgenommen werden.

Maßnahmen die eine elektrische Abschirmung des plangegegenständliche Vorhabens ermöglichen, würden i. d. R. eine zusätzliche Traverse erfordern. Dies wirkt sich jedoch negativ auf die Masthöhe und somit auch auf das Landschaftsbild aus. Aufgrund der geringen Wirksamkeit in Anbetracht der deutlich

unterschrittenen Grenzwerte für elektrische Felder und der Unverhältnismäßigkeit aufgrund einer zusätzlichen Masterhöhung wird eine elektrische Schirmung nicht vorgesehen.

Die Minimierung der Seilabstände wird bereits im Rahmen der Planung durch möglichst geringe Phasenabstände und dem Einsatz von V-Ketten umgesetzt. Eine weitere Reduzierung der Phasenabstände würde die Auswahl des Mastes in Frage stellen und z. B. zu einem Austausch eines Winkelabspannmasten WA140 durch einen WA160 führen. Ähnlich verhält es sich mit Wahl des Tragmasten T1 (Spannfeldlängen bis 450 m) oder T2 (Spannfeldlängen bis 650 m). Zur Überbrückung größerer Spannfelder liegen die Aufhängepunkte der Phasen bei T2 weiter auseinander, was sich zunächst negativ auf die elektrischen und magnetischen Felder auswirkt. Durch die Wahl der T2-Maste könnten jedoch größere Abstände zur Wohnbebauung eingehalten und zudem Maste gezielt auf Flurstücks- oder Bewirtschaftungsgrenzen verlegt werden. Aufgrund des begrenzten Minimierungspotentials bei gleichzeitig nachteiliger Auswirkung wird diese Minimierungsmaßnahme hier nicht angewendet. Die Leiteranordnung umfasst die Auflage der einzelnen Phasen (L1, L2, L3) auf den Traversen und kann unterschiedliche Konstellationen annehmen. Dabei variieren auch die Feldeinflüsse in Abhängigkeit der Phasenlage. Bei einer vorgegebenen geometrischen Seilanordnung wird die Anschlussreihenfolge der Drehstromleiter an die Seile so gewählt, dass sich die von den einzelnen Leiterseilen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder bestmöglich kompensieren.

Im Übrigen hat durch die Optimierung der Mastkopfgeometrie eine Optimierung im Sinne des Minimierungsgebots stattgefunden.

Dem in § 4 der 26. BImSchV zum Ausdruck kommenden Minimierungsgebot wird somit entsprochen.

C.3.3.2.2 Schallimmissionen

Bei dem Betrieb sowie dem Bau einer Höchstspannungsleitung entstehen Schallimmissionen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

C.3.3.2.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Beim Betrieb von Hochspannungsleitungen, wie der plangegenständlichen 380/220-kV-Freileitung können Schallimmissionen durch den sog. Corona-Effekt entstehen. Als Corona bezeichnet man den Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast. Durch elektrische Entladungen können dort Geräusche entstehen. Meist ist ein Knistern oft mit einem gleichbleibenden, brummenden Ton zu hören. Diese Geräusche entstehen dabei insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder Raureif.

Maßgeblich für die Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen ist dabei die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Diese gilt gem. ihrer Nr. 1 für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

§ 49 Abs. 2b EnWG in der seit 29.07.2022 geltenden Fassung legt fest, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen, die in der Regel an wenigen Stunden bzw. Tagen eines Jahres durch Niederschlag oder hohe Luftfeuchtigkeit auftreten können, bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltenes Ereignis im Sinne des TA Lärm gelten, für das statt der bislang für Anlagen geltenden Grenzwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm die höheren Grenzwerte nach Nr. 6.3 TA Lärm anzuwenden sind. Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 lit. b bis g TA Lärm tags 70 dB(A) bzw. nachts 55 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte in Gebieten nach Nr. 6.1 lit. b TA Lärm am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A), in Gebieten nach Nr. 6.1 lit. c bis g am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Vorliegend sind aber selbst die strengeren Grenzwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten, was sich aus den auf Grundlage der früheren Rechtslage erstellten Planunterlagen ergibt.

Gem. Nr. 4.2 i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm war sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

in Industriegebieten		70 dB(A)
in Gewerbegebieten (GI-Gebiete)	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
in urbanen Gebieten (GE-Gebiete)	tags	63 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MK-, MD- und MI-Gebiete)	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (WA-Gebiete)	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten (WR-Gebiete)	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Die für ein Mischgebiet geltenden Werte gelten grundsätzlich ebenfalls für Wohngebäude im Außenbereich.

Wie sich aus dieser Auflistung ergibt, sind nachts niedrigere Immissionsrichtwerte einzuhalten. Da die durch den geplanten Betrieb der 380/220-kV-Leitung verursachten Geräuschimmissionen sowohl tagsüber wie auch nachts gleichermaßen einwirken können, beschränkt sich die von der Vorhabenträgerin eingereichte schalltechnische Untersuchung auf den in der TA Lärm angegebenen Nachtzeitraum.

In sog. Gemengelagen, d. h. in Bereichen, in denen Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, sind Nutzungskonflikte infolge von Lärmimmissionen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechend auszugleichen (BVerwG Urt. v. 12.12.1975 – 4 C 71/73, BVerwG Beschluss v. 12.09.2007 – 7 B 24.07).

Werden die genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage beim Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Leitungsgeräusche ausgehen.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd zu dem plangegegenständlichen Leitungsbauvorhaben vorgelegt. Aus diesem Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass bei antragsgemäßer Errichtung der Trasse sowie bei ordnungsgemäßem Betrieb der 380/220-kV-Leitung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Hinsichtlich der Geräuschemissionen wurde die schalltechnische Untersuchung – abweichend von der Nennspannung von 380 kV bzw. 220 kV – für den Betriebszustand mit der maximalen Spannung von 420 kV bzw. 245 kV im Sinne einer „Worst-case“-Betrachtung durchgeführt.

Um die von den Geräuschemissionen der Koronageräusche eventuell betroffene Bebauung entlang des Trassenverlaufs zu erheben, wurde eine Voruntersuchung anhand von Mindestabständen durchgeführt. Diese Berechnungen wurden vorsorglich unter der pauschalen Vergabe eines emissionsseitigen Tonzuschlags von 3 dB durchgeführt.

Die planfestgestellte 380-kV-Leitung soll dabei in einzelnen Abschnitten mit einer unterschiedlichen Anzahl und Nennspannung der Stromkreise verlaufen. Von Mast Nr. 1 bis Nr. 146 soll die planfestgestellte Leitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen betrieben werden. Ab Mast Nr. 146 werden zwei 220-kV-Stromkreise eingekoppelt und mit den beiden 380-kV-Stromkreisen bis Mast Nr. 175 bei Matzenhof mitgeführt.

Die Bewertung der Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich stellt sich im Einzelnen für die verschiedenen Abschnitte wie folgt dar:

Im Trassenabschnitt zwischen den Masten Nr. 1 und Nr. 146 zeigt das schalltechnische Gutachten (PU 16.2), dass sich im Einwirkbereich der Freileitungstrasse keine Immissionsorte befinden, die der Schutzwürdigkeit für WA-Gebiete (Trassenabstand 36 m) oder WR-Gebiete unterliegen. Folglich werden an allen nächstgelegenen Immissionsorten entlang dieses Streckenabschnitts die Nacht-Immissionswerte für WA-Gebiete in Höhe von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) für MD-/MI-Gebiete eingehalten bzw. unterschritten. Die Geräuschemissionen werden an allen nächstgelegenen Immissionsorten des Streckenabschnitts eingehalten bzw. unterschritten werden, sodass eine immissionsrelevante nächtliche Geräuschvorbelastung durch Anlagen im Sinne der TA Lärm auszuschließen ist.

Im Trassenabschnitt zwischen den Masten Nr. 146 und Nr. 175 zeigt das schalltechnische Gutachten, dass sich im Einwirkbereich der Freileitungstrasse keine Immissionsorte befinden, die der Schutzwürdigkeit für WA-Gebiete (Trassenabstand 115 m) oder MI-Gebiete (Trassenabstand 44 m) unterliegen. Die Geräuschemissionen werden an allen nächstgelegenen Immissionsorten des Streckenabschnitts eingehalten bzw. unterschritten, sodass eine immissionsrelevante nächtliche Geräuschvorbelastung durch Anlagen im Sinne der TA Lärm auszuschließen ist.

Durch die Verwendung von Viererbündeln als Leiterseil wird auch § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Rechnung getragen, wonach nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Verwendung von Viererbündeln führt dazu, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird, wodurch keine vermeidbaren Schallimmissionen durch Korona-geräusche entstehen.

C.3.3.2.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Im Verlauf der Baumaßnahmen ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Von den Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen gehen Geräuschimmissionen aus. Insbesondere während der Herstellung der Mastfundamente sind baubedingte Schallimmissionen zu erwarten.

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen kann nicht auf die TA Lärm zurückgegriffen werden. Gem. ihrer Nr. 1 lit. f gilt diese nämlich nicht für Baustellen. Die Schallimmissionen durch Baulärm sind daher nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm zu beurteilen.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Gem. Nr. 3.1 der AVV Baulärm sind als Immissionswerte festgesetzt für:

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind		70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurzgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Neubaumaßnahme sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.4.1.1.2 aufgenommen. Eine ausdrückliche Anordnung einzelner Maßnahmen zur Lärmreduzierung – wie beispielsweise der Verwendung von Schallschutzmatten und ähnlichem – kann und muss schon angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz verschiedener

Maschinen im Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen. Vielmehr obliegt es der Vorhabenträgerin als Bauherrin, selbst zu bestimmen, welche Maschinen sie einsetzen muss, und deren Einsatz nach Art, Zahl und Verwendungsort dann an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten (vgl. Hessischer VGH, Beschluss v. 11.10.2013 – 9 B 1989/13).

C.3.3.2.3 Luftverunreinigungen

Bei dem Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen können durch den Koronaeffekt Luftschadstoffe wie Oxon und Stickstoffoxide gebildet werden.

In der Literatur finden sich Angaben, denen zufolge bei 380-kV-Höchstspannungsleitungen bei ungünstigen Wetterlagen ca. 5 µg/m³ Ozon als Stundenmittelwert in 70 m Entfernung in Mitwindrichtung zu erwarten sind. Als Jahresmittelwert der Zusatzbelastung ergibt sich ein Wert von 0,1 µg/m³. Die Zusatzbelastung liegt damit deutlich unter der Ozon-Hintergrundbelastung. Die Freisetzung der Gase erfolgt oberhalb der Gebäude in die freie Luftströmung. Bei Immissionsorten am Boden ist keine wesentliche Erhöhung der Ozon- oder Stickoxidkonzentration zu erwarten. Die festgesetzten Zielwerte zu Stickoxiden gem. § 3 der 39. BImSchV sowie die festgesetzten Zielwerte zu Ozon gem. § 9 der 39. BImSchV werden nicht überschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe werden daher durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verursacht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch die positive oder negative Aufladung von Luftpartikeln ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe besteht. Das Bundesamt für Strahlenschutz führt insoweit auf seiner Internetseite aus:

„Durch den bei Hochspannungsleitungen zu beobachtenden Korona-Effekt werden an Freileitungsseilen Luftmoleküle und Teilchen elektrisch aufgeladen und dann zum Beispiel bei Wind seitlich verfrachtet. 1996 wurde in England die Hypothese entwickelt, dass die geladenen Partikel das der Anwohner für Atemwegserkrankungen erhöhen. Wissenschaftliche Beweise für diese Vermutung gibt es nicht. Die britische Strahlenschutzbehörde (National Radiological Protection Board/NRPB) hat sich 2004 mit dieser Frage befasst. Ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln an herkömmlichen Hochspannungswechselstromleitungen (HWÜ-Leitungen) wurde als unwahrscheinlich bzw. sehr gering eingeschätzt“ (<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/laufend/stromnetzausbau/schwerpunkt6.html>; Stand 25.07.2024).

C.3.3.2.4 Staub und Erschütterungen

Durch die Bauarbeiten beim Neubau des plangegenständlichen Vorhabens und beim Rückbau entstehen Erschütterungen.

Aufgrund der Entfernung zu Gebäuden und der eingesetzten Bauverfahren ist nicht mit Erschütterungen zu rechnen, die bautechnisch relevant sind. Bei Bedarf soll auf den Einsatz von Kleingeräten zurückgegriffen werden. Aufgrund der Ausführungen in den Planunterlagen ist aus fachlicher Sicht nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu rechnen. Sollte sich bei den Bauarbeiten in der Nähe von Gebäuden die Notwendigkeit von Spundarbeiten oder anderen erschütterungsrelevanter Tätigkeiten ergeben,

werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen die unter A.4.1.2 formulierten Nebenbestimmungen festgesetzt. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen aufgrund von Erschütterungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Durch den Baustellenverkehr entstehen temporär Staub- und Schadstoffemissionen. Unter Einhaltung der Auflage A.4.1.3 sowie aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffemissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

C.3.3.3 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind anders als Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG nicht bloß Maßstab, sondern das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planstufe sind sie nicht zugänglich (BVerwG Urt. v. 18.09.2003 – 4 CN 20.02, BVerwG Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15).

Gegen Ziele der Raumordnung wird nicht verstoßen.

C.3.3.4 Gewässerschutz

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die unter A.4.2 angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

C.3.3.4.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potential. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab.

§ 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof handelt es sich hierbei nicht nur um eine programmistische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung. Die Anforderungen entfalten grundsätzlich verbindliche Wirkung (EuGH Urt. v. 09.02.2015 – C-461/13).

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15). Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann (NdsOVG Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Verschlechterung dabei grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Diese Vorgehensweise soll jedoch nicht gelten, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet (EuGH Urt. v. 01.05.2015 – C-461/13). In einem solchen Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen.

In Bezug auf die übrigen Qualitätskomponenten, welche nicht in der schlechtesten Klasse eingeordnet sind, gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Darüber hinaus sollen auch Verschlechterungen, welche nur vorübergehend wirken, selbst dann unter das Verschlechterungsverbot fallen, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können. Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf (EuGH Urt. v. 01.07.2014 – C-461/13).

Die Vorhabenträgerin hat in der PU 13.3.0 die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf die qualitativen und mengenmäßigen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bewertet. Vom Vorhaben betroffen sind die unter C.2.3.3 aufgelisteten 16 Gewässerkörper.:

Eine potentielle Betroffenheit der Gewässerkörper ergibt sich aus Stoffeinträgen und Eingriffen in den Boden und die Vegetation. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind die in Tab. 11 und 12 der PU 13.2.0 aufgeführten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, auf die verwiesen wird. Nach der gemeinschaftlichen gutachterlichen Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf vom 26.06.2024 wurde für alle Wirkungsebenen festgestellt, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

weder durch bau-, anlagen- noch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu dauerhaften nachteiligen Veränderungen der Zustandsklassen der Qualitätskomponenten der gegenständlichen Fluss- und Grundwasserkörper kommen wird. Unter Berücksichtigung aller geplanter Maßnahmen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch eine ökologische Baubegleitung ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes nicht zu erwarten.

Dem Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser wird damit ausreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben steht der Verwirklichung der in den § 27 und § 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht entgegen.

C.3.3.4.2 Wasserschutzgebiete

Die Neubautrasse quert das Wasserschutzgebiet (WSG) Bodenkirchen-Binabiburg. Zudem quert die rückzubauende Bestandsleitung das WSG Bodenkirchen-Binabiburg, das WSG Wurmansquick und das WSG Erlacher Au.

C.3.3.4.2.1 WSG Bodenkirchen-Binabiburg

Für die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens ist eine Querung des WSG Bodenkirchen-Binabiburg von West nach Südost durch die Schutzzone III (A und B) mit den Maststandorten Nr. 42 und Nr. 43 geplant. Die rückzubauende Bestandsleitung B104 verläuft parallel zum südwestlichen Rand des WSG und durchquert ebenfalls die Schutzzone IIIB mit den rückzubauenden Masten Nr. 86 und Nr. 87.

Die beiden neu zu errichtenden Maste haben als Gründung ein Plattenfundament. Bei Mast Nr. 42 befindet sich die Unterkante des Plattenfundaments in einer Tiefe von 3,7 m, bei Mast Nr. 43 von 2,6 m unter Geländeoberkante.

Für das WSG Bodenkirchen-Binabiburg ist die Wasserschutzgebietsverordnung vom 22.01.2007 gültig. Nach deren § 3 Abs. 1 sind für die Errichtung und den Betrieb der Strommasten folgende Ziffern in den betroffenen Wasserschutzgebietszonen zu beachten:

2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche zu errichten oder zu erweitern
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2, 2.3 (ohne Nr. 7.12)
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmittel außerhalb von Anlagen nach Nrn. 2.2, 2.3 (ohne Nr. 7.12)
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern
5.3	Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden
5.9	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern
5.10	Durchführungen von Bohrungen
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Entsprechend der gemeinsamen Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf vom 07.06.2024 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht den beantragten Ausnahmegenehmigungen von diesen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für das WSG Bodenkirchen-Binabiburg unter Beachtung der unter A.4.2.3 festgesetzten Nebenbestimmungen zugestimmt werden, da bei der Errichtung der Masten nur geringfügig in die Deckschichten eingegriffen wird und somit der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG kann daher eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1, 2.2, 3.3, 3.4 und 5.9 der Verordnung über das WSG Bodenkirchen-Binabiburg erteilt werden. Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG ist die Befreiung vorliegend zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, weil für das plangegegenständliche Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Eine gesonderte Befreiung ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Einer Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 3.5, 5.3, 5.10 und 6.1. der Schutzgebietsverordnung war insoweit nicht erforderlich. Die Baustraßen werden lediglich temporär mittels Lastverteilungsplatten errichtet, so dass nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts Landshut vom 04.07.2024 keine Befreiung nach Nr. 5.1 benötigt wird, da kein Eingriff in die Deckschichten erfolgt. In PU 13.3.0 führt die Vorhabenträgerin selbst aus, dass in der Schutzzone III keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelagert oder abgelagert werden. Eine Befreiung von dem Verbot nach Nr. 3.5 ist somit ebenfalls nicht erforderlich. Zudem sind notwendige Erdaufschlüsse über Nr. 2.1 abgedeckt, so dass für die Errichtung der Masten, welche mittels Plattenfundamenten erfolgt, keine weiteren Bohrungen notwendig werden, welche unter den Anwendungsbereich von Nr. 5.10 fallen. Zudem benötigen bauliche Anlagen – wie die plangegegenständlichen Masten Nr. 42 und Nr. 43 – keine Befreiung von der Nr. 6.1, da weder Wasser anfällt noch eine Grundwassergefährdung zu erwarten ist.

C.3.3.4.2.2 WSG Wurmanssquick

Mast Nr. 195 der rückzubauenden Bestandsleitung B104 befindet sich in der Schutzzone IIIA des WSG Wurmanssquick.

Das alte Betonfundament von Mast Nr. 195 (B104) soll bis in eine Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante abgebrochen und entfernt werden.

Folgende Verbotstatbestände oder nur beschränkt zulässige Handlungen gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung des WSG Wurmanssquick werden nach Ansicht der Vorhabenträgerin dadurch berührt:

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche; auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben
2.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.3
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze [...] abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)

4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

Entsprechend der gemeinsamen Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf vom 07.06.2024 sowie der Ergänzung vom 05.07.2024 liegt laut der „Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände“ im Bereich des Rückbaumastes Nr. 195 der Grundwasserstand tiefer als 3,0 m unter Geländeoberkante. Eine Beeinträchtigung bzw. Aufdeckung des Grundwassers sollte sich somit nicht einstellen. Die entstandene Grube wird mit geeignetem und ortsüblichen Boden schichtkonform verfüllt. Der Schutzzweck des WSG wird somit nicht gefährdet. Daher kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG die beantragte Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2, 2.2, 4.3 der Verordnung über das WSG Wurmannsquick – unter Beachtung der unter A.4.2.3 festgesetzten Nebenbestimmungen sowie der in PU 13.3.0 beschriebenen Maßnahmen erteilt werden. Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG ist die Befreiung vorliegend zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, weil für das plangegenständliche Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überlegendes öffentliches Interesse besteht.

Eine gesonderte Befreiung ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 2.4, 4.1 und 4.2 der Schutzgebietsverordnung ist hingegen nicht erforderlich.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen für die Demontage des Bestandsmasts liegen in den Schutzzonen IIIA und IIIB. Die Baustraßen werden mittels Lastverteilungsplatten errichtet und sind nicht wassergefährdend ausgeführt. Die Lastverteilungsplatten sorgen für eine bodenschonende Befahrung und verhindern schädliche Bodenverdichtungen. Die Baustelleneinrichtung und das Baustofflager sollen ebenfalls auf Lastverteilungsplatten errichtet werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Baustelleneinrichtungsfläche und das Baustofflager vollständig zurückgebaut. Ein Eingriff in die Deckschichten liegt somit nicht vor. In PU 13.3.0 führt die Vorhabenträgerin selbst aus, dass in der Schutzzone III keine Abfälle im Sinne des KrWG gelagert oder abgelagert werden.

Bei den Rückbauarbeiten am Mast Nr. 195 in der Schutzzone IIIA werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. Die Betankung der Maschinen findet ausschließlich auf befestigten Flächen und unter Vorhaltung von Bindemitteln statt. Ein Havariekonzept für Schadensfälle wird vorgehalten. Abfälle im Sinne des KrWG werden in Schutzzone III weder gelagert noch abgelagert. Neue Masten werden im WSG Wurmannsquick nicht errichtet.

C.3.3.4.2.3 WSG Erlacher Au

Im WSG Erlacher Au sollen die Leiterseile der Bestandsleitung B104 im Abschnitt zwischen Mast Nr. 256 und Nr. 258 demontiert werden. Damit auch der Rückbau der Leiterseile in den Abschnitten von Mast Nr. 8 (B97) zu Mast Nr. 7 und Nr. 9 (ebenfalls B97) zu Mast Nr. 256 (B104) möglich ist, müssen die beiden zu diesem Zeitpunkt noch mit 220 kV betriebenen Stromkreise der Bestandsleitung B104, mit der neu errichteten Ltg. B153 verbunden werden. Hierfür ist eine Netzverbindung über das so genannte „Portra-Portal“ vorgesehen, welches die Verbindung von Mast Nr. 256 (B104) zu Mast Nr. 9 (B97) ergänzt.

Die Masten des Portals werden dabei auf Metallplatten gestellt und in vierfacher Richtung über zwei Stahlseile abgespannt. Die insgesamt acht Stahlseile werden nicht im Boden verankert, sondern an Containern befestigt, sodass ein Eingriff in den Boden vermieden wird. Das Portra-Portal soll voraussichtlich für die Dauer von 5 Jahren als Provisorium dienen.

Durch das Vorhaben werden folgende Verbotstatbestände oder nur beschränkt zulässige Handlungen gem. § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung nach Ansicht der Vorhabenträgerin berührt:

3.4	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §19g Abs. 5 WHG (jeweils bezogen auf Schutzzone I und II)</u>
5.1	<u>Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern (jeweils bezogen auf Schutzzone I und II)</u>
5.10	<u>Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (jeweils bezogen auf Schutzzone I und II)</u>
6.1	<u>Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (jeweils bezogen auf Schutzzone I und II)</u>
7	<u>Betreteten (bezogen auf Schutzzone I)</u>

Entsprechend der gemeinsamen Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf vom 07.06.2024 sowie der Ergänzung vom 05.07.2024 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG die beantragte Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 3.4, 5.10, 7 der Verordnung über das WSG Erlacher Au unter Beachtung der in PU 13.3.0 festgesetzten Maßnahmen sowie der unter A.4.2.3 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden. Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG ist sie vorliegend zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, weil für das plangegegenständliche Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Eine gesonderte Befreiung ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 5.1 und 6.1 der Schutzgebietsverordnung ist hingegen nicht erforderlich.

Entsprechend PU 13.3.0 ist für die Errichtung des Portals keine Bauwasserhaltung notwendig. Die Weganbindung erfolgt weitgehend über bestehende Wirtschaftswege. Wassergefährdende Stoffe werden für die Errichtung des

Portra-Portals sowie für die Montage und Demontage der Leiterseile nicht eingesetzt. Die Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. In Schutzzone I findet keine Betankung statt. Die Betankung in Schutzzone II findet ausschließlich auf befestigten Flächen und unter Vorhaltung von Bindemitteln statt. Ein Havariekonzept für Schadensfälle wird vorgehalten. Die temporären Baustraßen werden mittels Lastverteilungsplatten errichtet und sind nicht wassergefährdend ausgeführt. Die Lastverteilungsplatten sorgen für eine bodenschonende Befahrung und verhindern schädliche Bodenverdichtungen. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Baustraßen vollständig zurückgebaut. Die Baustelleneinrichtung für die Errichtung des Portra-Portals wird ebenfalls auf Lastverteilungsplatten errichtet. Nach Abschluss der Maßnahme wird die Baustelleneinrichtungsfläche vollständig zurückgebaut.

C.3.3.4.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG bilden gem. § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Zuständig hierfür ist gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 WHG ist dabei gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Gem. §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig sind dabei

- das temporäre Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG),
- das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) sowie
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

durch die Baugrubenumschließung und Bauwasserhaltung während der Bauzeit sowie

- das dauerhafte Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberflächennahe Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- das dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)

durch die nach Abschluss der Baumaßnahme im Untergrund verbleibenden Baukörper.

Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Da die Gestattungen gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden, werden sie unter A.5.1 gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter A.5.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls und eine Verschlechterung des Grundwassers sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen dabei auf § 13 WHG.

C.3.3.4.3.1 Temporäre Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung

Für die Errichtung der Fundamente des plangegegenständlichen Vorhabens sollen Baugruben ausgehoben werden, die ca. 3 bis 4 Wochen wasserfrei gehalten werden müssen. Die Baugruben sollen mit Spülfiltern oder Brunnen ausgestattet werden. Das somit geförderte Grundwasser soll in Oberflächengewässer (Vorfluter) eingeleitet bzw. flächig versickert werden.

Die geförderten Mengen reichen von 46 m³ bis 13.121 m³. Eine detaillierte Auflistung der Wasserhaltungsmaßnahmen an den betroffenen Masten, eine Auflistung der geplanten Einleitstellen sowie Detailpläne der Entnahme- und Einleitstellen können der PU 13.1 entnommen werden.

Bei Einhaltung der unter A.5.3 festgesetzten Nebenbestimmungen wird die Schutzfunktion der Deckschichten durch das Einbinden der Fundamente nicht wesentlich vermindert. Eine Auswirkung der Bauwasserhaltung auf benachbarte Grundstücke ist nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben unter den nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die gemeinsame Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf wurde beachtet.

C.3.3.4.3.2 Dauerhafte Auswirkungen durch den Baukörper im Endzustand

Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente sind nur an den Maststandorten (Neubau) und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Aufgrund der geringen Fundamentgrößen ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird.

Die Fundamente der Neubaumaste können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der nur punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Nach derzeitigem Stand der Planung werden alle Fundamente der Bestandsleitung rückgebaut. Die dabei entstehenden Gruben werden entsprechend des Bodenaufbaus mit geeignetem und lokalem Boden wiederverfüllt. Damit bestehen sowohl für den Grundwasserstrom als auch für die Grundwasserneubildung keine Hindernisse mehr.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann – unter Beachtung der unter A.5.3 festgesetzten Nebenbestimmungen – der Gewässerbenutzung zugestimmt werden.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt. Die gutachterliche Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf wurde beachtet.

C.3.3.4.4 Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen sind nach der beispielhaften Aufzählung in § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG u. a. Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen und Leitungsanlagen. Der Anlagenbegriff des § 36 WHG ist grundsätzlich weit zu verstehen und erfasst „alle künstlichen, als solche wahrnehmbaren Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer, die wasserwirtschaftliche Bedeutung haben können“. Kennzeichnendes Merkmal von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 WHG und des ergänzenden Landesrechts ist, dass sie in besonderer Gestaltung an das Gewässer „herangetragen“ und mit ihnen gemäß ihrer Funktion keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden. Darunter fallen z. B. auch Stromleitungen, die das Gewässer in lichter Höhe überspannen.

Nach Art. 20 Abs. 1 BayWG dürfen Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im Sinne des § 36 WHG an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren.

Für bestimmte Gewässer dritter Ordnung hat die Regierung von Niederbayern mit Verordnung vom 1. Februar 1990 (RABl. S. 17) eine Genehmigungspflicht begründet.

Die Vorhabenträgerin sieht bei den unten aufgeführten Fließgewässern eine Betroffenheit und beantragt deshalb eine Anlagengenehmigung gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG.

Gewässer		Trassenbereich	Anlage- und baubedingte Eingriffe	Entfernung Gewässerufer
Name	Ordnung	Neubau- masten		
Kleine Vils	II.	19 – 20	Schutzstreifen Zuwegung Provisorien	
Große Vils	II.	31 – 32	Schutzstreifen Arbeitsflächen Schutzgerüst Zuwegungen Schleifgerüste Provisorien Bauwasserhaltung	

Bina	III. (betroffenes Segment)	43 – 44	Schutzstreifen Arbeitsflächen Schutzgerüst Zuwegungen Schleifgerüste Provisorien Bauwasserhaltung	
Rott	II.	79 – 80	Schutzstreifen Maststandort 79 Arbeitsflächen Zuwegungen Bauwasserhaltung	Mast Nr. 79: 32 m
Geratskirchner Bach	III.	116	Schutzstreifen Maststandort 116	Mast Nr. 116: 19 m

Für die Masten Nr. 43 und Nr. 44 besteht gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG keine Genehmigungspflicht. Die Bina stellt zwar ein Gewässer III. Ordnung dar, wird jedoch nicht in der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Niederbayern genannt.

Mast Nr. 116 (Fl.-Nr. 244 Gemarkung Hirschhorn) befindet sich hingegen gem. der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Niederbayern zwischen dem Anfangspunkt (Einmündung des Rotheneichner Grabens bei Bergham, Gde. Mitterskirchen) und dem Endpunkt (Mündung in die Rott in Gern, Stadt Egenfelden), für den Genehmigungspflicht gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG am Geratskirchner Bach besteht.

Eine Anlagengenehmigung gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG ist somit nur für die Masten Nrn. 19 – 20, Nrn 31 – 32, Nrn. 79 – 80 und Nr. 116 erforderlich.

Eine Genehmigung darf nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

Die Maststandorte Nr. 79 und Nr. 116 sollen in einer Entfernung zum Ufer von weniger als 60 m errichtet werden. Ihre Errichtung ist daher genehmigungspflichtig. Die Maste bewirken nur einen minimalen Eingriff in den Untergrund und eine sehr kleinräumige Flächenversiegelung. Das verwendete Material der Fundamente (Stahl/Beton) ist nicht gewässerschädlich. Die erdberührenden Betonteile des Fundaments werden nicht angestrichen. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl; welcher ebenfalls keine gewässerschädigende Wirkung hat. Die Korrosionsschutzbeschichtung der Neubaumaste ist schwermetallarm. Die Grenzwerte gem. Anhang II der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) werden eingehalten. Zwar sind innerhalb des 60-m-Bereichs für die Mastgründungen Eingriffe in die Vegetation erforderlich. An diesen Stellen erfolgt aber eine Wiederbegrünerung im Zuge der Wiederherstellungsmaßnahmen (W 1 und W 3).

Durch die Überspannung der Gewässer ist aufgrund der Höhe der einzelnen Leiterseile eine nachteilige Einwirkung auf die betroffenen Gewässer nicht zu befürchten. Die Gewässer werden zudem so überspannt, dass im Schutzstreifen ein Eingriff in den Uferbewuchs vermieden wird (vgl. PU 12.3).

Nur einzelne hohe Bäume unterliegen ggf. einer Entnahme oder Aufwuchsbeschränkung, welche auf das notwendige Maß begrenzt werden (vgl. PU 12.3). Eventuell notwendig werdende Gehölzrückschnitte werden auf das Notwendige beschränkt. Durch den Corona-Effekt entstehendes Ozon oder Stickoxide können in wenigen Metern Entfernung vom Leiterseil nicht mehr eindeutig nachgewiesen werden. Auch geringe Mengen haben keinen relevanten negativen Einfluss auf das Gewässer.

Die Maßnahmen führen weder zu schädlichen Gewässerveränderungen noch wird die Gewässerunterhaltung erschwert. Des Weiteren steht den Baumaßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen, vielmehr besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.

Die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG zur Querung der Kleinen Vils, der Großen Vils, der Rott, des Geratskirchner Bachs sowie zur Errichtung von Mast Nr. 79 an der Rott und Mast Nr. 116 am Geratskirchner Bach war daher mit den unter A.4.2.1 festgesetzten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Eine gesonderte Genehmigung ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.4.5 Erdaufschlüsse gem. § 49 WHG

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (Erdaufschlüsse), bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde gemäß § 49 WHG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 BayWG; der Antrag auf Planfeststellung und die damit verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnisse gilt gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG als Anzeige.

Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Dies wird im Rahmen von Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten/Fundamente beachtet.

C.3.3.4.6 Überschwemmungsgebiete

Die geplante Neubauleitung quert die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Großen Vils, Kleinen Vils und Bina im Landkreis Landshut sowie der Rott und des Geratskirchner Bachs im Landkreis Rottal-Inn. Die Neubaumasten Nrn. 19 und 20 des plangegegenständlichen Vorhabens sowie die Bestandsmasten Nrn. 53 und 54 (B104) befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Vils. Die Mastgründung des neu zu errichtenden Masts Nr. 31 und des Rückbaumasts Nr. 71 (B104) liegen vollständig im Überschwemmungsgebiet der Großen Vils. Bei Mast Nr. 44 liegt der Arbeitsbereich innerhalb, das Fundament selbst jedoch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Bina. Die neu zu errichtenden Masten Nrn. 79 und 80 werden außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rott errichtet, allerdings finden Eingriffe in selbiges durch den Rückbau der Bestandsmasten Nrn. 137 bis 139 (B104) statt. Zudem soll der Neubaumast Nr. 116 im

Überschwemmungsgebiet des Geratskirchner Bachs errichtet werden und der Bestandsmast Nr. 185 (B104) aus diesem Überschwemmungsgebiet rückgebaut werden.

Bei Neubaumast Nr. 31 entsteht ein Retentionsraumverlust von 2,6 m³, wobei hier der Rückbau des Bestandmastes Nr. 71 (B104) bereits berücksichtigt ist. Der HQ₁₀₀-Abfluss beträgt am Bauort ca. 200 m³/s. Im Verhältnis zum Hochwasserabfluss kann der Retentionsraumverlust daher als unwesentlich eingestuft werden.

Durch den Rückbau der Bestandsmasten Nrn. 137, 138 und 139 (B104) aus dem Überschwemmungsgebiet der Rott entsteht ein Retentionsraumgewinn von 0,66 m³.

Mittels der Neuerrichtung von Mast Nr. 116 und dem Rückbau des Bestandmastes Nr. 185 im Überschwemmungsgebiet des Geratskirchner Bachs verbleibt ein Retentionsraumverlust von 1,9 m³. Der verlorengegangene Retentionsraum ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht vernachlässigbar und entspricht einer unwesentlichen Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung. Das Ausgleichserfordernis kann – nach gemeinsamer Einschätzung der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf vom 07.06.2024 – auch hier entfallen.

Bei HQ₁₀₀ treten am Standort des Masts Nr. 31 mit ca. 1 m/s und am Mast Nr. 116 mit ca. 0,3 m/s relativ hohe Fließgeschwindigkeiten auf. Dies ist bei der Mastgründung zu beachten (Auskolkung).

Einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bedarf es nicht: Ausweislich des Wortlautes des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG bezieht sich das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt lediglich auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Vorliegend ist das Bauplanungsrecht indes nicht einschlägig, denn die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich ausschließlich und abschließend nach den fachplanungsrechtlichen Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG; für eine gemeindliche Bauleitplanung ist kein Raum, sodass § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auf das planfestgestellte Vorhaben keine Anwendung findet.

Das plangegenständliche Vorhaben ist vielmehr an den Vorgaben des § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu messen. Danach ist in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 WHG die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen untersagt, die den Wasserabfluss behindern können. Gemeint sind damit Anlagen, die quer zur Fließrichtung des Wassers ausgerichtet sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, WHG, § 78a Rn. 4). Dies trifft auf die Fundamente von Stromleitungsmasten schon gar nicht zu.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserstand und Abfluss sowie auch die Rückhaltung bei Hochwasser sind – nach der gemeinsamen Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Deggendorf vom 07.06.2024 – durch das Vorhaben überdies nicht zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG. Die materiellen Voraussetzungen hierfür wären freilich ohnedies – unter Berücksichtigung der unter A.4.2.2 festgesetzten Nebenbestimmungen – erfüllt. Somit ist auch dem Erhaltungsgebot des § 77 WHG hinreichend Rechnung getragen.

C.3.3.4.7 Hochwasserrisikogebiete

Die geplante Neubauleitung sowie schon die Bestandsleitung queren Hochwassergefahrenflächen (HQ_{extrem}), die z. T. nicht im Einzugsgebiet der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (Bina, Rott, Geratskirchner Bach, Kleine Vils, Große Vils) liegen bzw. nicht nach § 76 Abs. 1 WHG als solche definiert sind.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind (§ 78b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WHG). § 78b WHG legt besondere Regelungen für Risikogebiete fest, die sich außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden, um Hochwasserschutzmaßnahmen auch in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Bauliche Anlagen sollen hier nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG). Mit den anerkannten Regeln der Technik knüpft der Bundesgesetzgeber an den niedrigsten im Umwelt- und Technikrecht bekannten Schutzstandard – unterhalb des Stands von Wissenschaft und Technik bzw. des Stands der Technik an. Es ist als anerkannte Regeln der Technik die jeweils herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Fall ist eine Fläche im Einzugsbereich der Bina betroffen. Hier sind sowohl temporäre Maßnahmen als auch eine dauerhafte Inanspruchnahme durch Mast Nr. 44 sowie dessen Mastfundament vorgesehen:

Hochwasserrisikogebiete		Trassenbereich		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Name (Gewässer)	Ermittlungsdatum	Neubau-mast	Rückbau-mast			
Bina	08.12.2009	44 (randlich)		Bodenkirchen	Binabiburg	2271

Die Errichtung von Mast Nr. 44 wahrt die Anforderungen nach § 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Das zu errichtende Mastfundament stellt nur einen minimalen Eingriff in den Untergrund und eine sehr kleinräumige Flächenversiegelung dar. Im Rahmen der Bauausführung werden die Ansprüche an die technische Realisierung zur Erhaltung der Hochwasserschutzfunktionen – wie von § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gefordert – berücksichtigt. Dazu gehört auch die Beständigkeit gegenüber dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG.

C.3.3.4.8 Gewässerrandstreifen

Einer Befreiung von dem Gebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Satz 1 BayWG bedurfte es – trotz eines entsprechenden Antrags der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit der Errichtung der Maste Nr. 79 und Nr. 80 sowie den rückzubauenden Masten Nr. 137 und Nr. 138 (B104) – im vorliegenden Fall nicht. Die beantragte Befreiung wird daher für die rechtmäßige Durchführung des Vorhabens nicht benötigt.

Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist in Bayern gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Die in PU 13.3.0 als genehmigungsrelevant genannten Maste Nr. 79 und Nr. 80 sowie die rückzubauenden Maste Nrn. 137 und 138 (B104) befinden sich nicht auf Grundstücken des Freistaats Bayern. Bis auf Rückbaumast Nr. 137 sind die übrigen – oben aufgezeigten – Masten des Weiteren mehr als 10 m vom Ufer der Rott (Gewässer zweiter Ordnung) entfernt. Soweit die Bautätigkeiten mit dem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG in Konflikt treten sollten, ist dies unerheblich, da der Gewässerrandstreifen nicht tangiert ist.

Soweit die Vorhabenträgerin auch eine Befreiung vom Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG beantragt, bedarf es einer solchen schon nicht, weil § 38 Abs. 4 WHG aufgrund abweichenden Landesrechts (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayWG) in Bayern keine Geltung beansprucht.

C.3.3.4.9 Messstellen

Mit Schreiben vom 30.05.2023 trägt das Bayerische Landesamt für Umwelt vor, dass im näheren Umfeld der Trasse mehrere Grundwassermessstellen vorhanden sind.

- Hammersbach T3 F (1131764200124)
- Hammersbach T3 T (1131764200023)
- Brunnen I Binabiburg (4110754000002)

Eine Berücksichtigung der Standorte einschließlich der Zustrombereiche der Grundwassermessstellen sollte vorgenommen werden. Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen.

C.3.3.5 Bodenschutz und Altlasten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem BBodSchG i. V. m. der Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des BBodSchG abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist nach seinem § 1, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet durch die Errichtung der neuen Maststandorte sowie die Anlage von dauerhaften Zuwegungen zu den Masten statt. Insgesamt werden ca. 26,3 ha dauerhaft beansprucht. Die einzelnen Maststandorte wurden auf ihre Tauglichkeit von Geologen bewertet.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung und die Festlegung der einzelnen Mastfundamente.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Neubau und Rückbau einschließlich aller dafür benötigten Flächen (Baufelder, Provisorien usw.) beträgt ca. 446 ha.

Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Zudem setzt die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Beeinträchtigung der Böden und Erdoberflächen eine bodenkundliche Baubegleitung mit entsprechend qualifiziertem Fachpersonal ein (vgl. Maßnahme V 1.2). Auch werden unter Beachtung lagebezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen die Zuwegungen in Teilbereichen als einfache provisorische Baustraßen durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt, um Flurschäden zu minimieren (vgl. PU 2).

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Beim Rückbau der Leitung anfallende Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Die Vorgaben und Hinweise der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ sowie der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ sind zu beachten (vgl. A.4.5.6).

Mit Schreiben vom 10.12.2018 und 30.05.2023 trägt das Bayerische Landesamt für Umwelt vor, dass die Fundamente der Masten laut Erläuterungsbericht nur bis 1,5 m unter der Geländeoberkante abgebaut werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass von dem im Boden verbleibenden Restfundamenten Gefahren für die Schutzgüter Grundwasser und Boden ausgehen.

Bei den nachträglichen Beschichtungsarbeiten vor Ort sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen in den Boden zu treffen. Überschüssiges Oberbodenmaterial und, sofern angetroffen, kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV zu verwerten.

Außerdem befinden sich auf der geplanten Trassierung im Bereich folgender rückzubauender bestehender Masten bzw. Ersatzmasten Verdachtsflächen auf Altablagerungen:

Rückzubauender Mast Nr.	Ersatzmast Nr.	Kataster-nummer ABuDIS	Flächenart
40	1011	27400049	Verdachtsfläche
75	34	27400038	Verdachtsfläche
135	78	27700094	Verdachtsfläche
168	102	27700804	Verdachtsfläche
54	20	27400006	entlassen unter Auflagen
225	-	27700023	entlassen unter Auflagen

Inwieweit sich hieraus Einschränkungen ergeben, ist mit den Behörden vor Ort abzustimmen. Ob sich weitere Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Planungsgebiet befinden, kann nicht abschließend geklärt werden. Sollten im Zuge der Bauarbeiten kontaminierte Böden angetroffen werden sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 1.5 (Umgang mit Altablagerungen) vor.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen (Maßnahme V 1.2). Die DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 werden von der Vorhabenträgerin eingehalten (vgl. Maßnahme V 1.3 und Zusage A.6.6). Dies bedeutet u. a. die Trennung von Unter- und Oberboden sowie eine Mienthöhe von maximal zwei Meter. Zudem ist der ausgehobene Mutterboden in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

In Bodenschutzwäldern werden besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion ergriffen (Maßnahme V 4.4). Die Arbeiten an den Maststandorten Nr. 160, im Spannfeld 169 – 170 und ggf. am Freileitungsprovisorium nordwestlich Mast Nr. 160 sind unter weitestgehender Schonung bzw. Erhaltung des Waldes durchzuführen. Zudem wird der Arbeitsbereich zur Errichtung von Mast Nr. 160 nicht größer als nötig und soweit möglich außerhalb des Waldes hergestellt. Eine Rodung von Wurzelstöcken wird vermieden.

Zudem sind Baustellenflächen zum Schutz vor Bodenerosion insbesondere in Hanglagen fachgerecht zu sichern. Für die Bauausführung im Wald östlich von Mast Nr. 169 werden Eingriffe erforderlichenfalls auf eine Einzelbaumaßnahme beschränkt. Die Baumaßnahmen erfolgen dabei in enger Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung.

Innerhalb des Schutzstreifens in bestehenden Waldflächen erfolgt in Bereichen mit betriebsbedingter Aufwuchsbeschränkung von weniger als 15 m abschnittsweise die Entwicklung von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung. Von der Vorhabenträgerin ist mit Maßnahme W 5 die Entwicklung von Vorwaldstadien/Niederwald mit z. B. Birke, Zitterpappel, Eberesche, Salweide und Brombeergebüschen vorgesehen (Maßnahmenblatt W 5).

Bei einer sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahme und Bepflanzung der Eingriffsflächen ist nicht mit einer erhöhten Erosionsgefahr zu rechnen.

C.3.3.6 Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern

C.3.3.6.1 Rodung

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u. a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gem. Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung für das Vorliegen einer Rodung von Wald i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand der „Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung)“ schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellten Nutzung fällt (vgl. BayVGH Urt. v. 16.07.1987 – 19 B 83 A. 251). Damit unterliegen alle Waldflächen im Trassenbereich mit Aufwuchsbeschränkungen für Bäume dem Rodungsbegriff. Sofern das plangegegenständliche Vorhaben mittels einer Waldschneise durch den Wald geführt wird, liegt somit eine „andere Bodennutzungsart“ i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG vor. Lediglich wenn eine Überspannung dergestalt erfolgt, dass eine Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich erschwert wird, liegt keine Rodung i. S. d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG vor.

Die Rodungserlaubnis kann im vorliegenden Fall erteilt werden. Auch nach Mitteilung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut vom 23.05.2023 ist die Rodung der vorgesehenen Flächen aus walddrechtlichen Gründen möglich, sofern ein Waldersatz im Verhältnis 1:1 vorgenommen wird.

Durch das plangegegenständliche Vorhaben kommt es zu einer Rodung im Umfang von 17,12 ha. Hierauf entfallen 15,57 ha auf Aufwuchsbeschränkungen für Bäume und weitere 1,55 ha auf die Herstellung gehölzfreier Bereiche um die Maststandorte. Die Überspannung bestehender Waldflächen (ohne Aufwuchsbeschränkung) im Umfang von 10,36 ha ist nicht als Rodung zu werten (vgl. oben).

Schutz-, Bann- oder Erholungswald oder Naturwaldreservat sind nicht betroffen. Die Waldflächen weisen jedoch teilweise besondere Waldfunktionen gemäß Waldfunktionsplan auf. Eine Darstellung kann Kap. 3.3.4.4 der PU 12.1 sowie PU 12.2.1 entnommen werden. Mit der Zustimmung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist davon auszugehen, dass sich am Ostrand des Frauenholzes (PU 12.2.1, Blatt-Nr. 8) und im Bereich Tann (PU 12.2.1, Blatt-Nr. 49, 49a und 50) insoweit keine Zielkonflikte ergeben.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit rechtfertigen die Rodung. Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das

öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung. Bei der Walderhaltung handelt es sich zwar um eine Gemeinwohlaufgabe. Die unter C.3.4.2.2 dargestellte Variantenprüfung zeigt jedoch, dass es sich bei dem plangegenständlichen Vorhaben – trotz der Eingriffe in den Waldbestand – um die Vorzugsvariante handelt.

Mit dem Rückbau der bestehenden Freileitungen ist die Aufhebung bestehender Aufwuchsbeschränkungen auf einer Fläche von 9,50 ha verbunden. Diese Flächen, die bisher die Waldeigenschaft nach Waldrecht wegen Aufwuchsbeschränkungen nicht hatten, können wieder zu Wald im Sinne des Waldgesetzes werden. Eine Anrechnung dieser Flächen ist insofern möglich, als dort sichergestellt ist, dass diese Flächen auch wieder zu Wald im Sinne des Waldgesetzes werden. Eine vertragliche Sicherung dieser Flächen durch die Vorhabenträgerin ist derzeit noch nicht erfolgt. Ein Waldausgleich ist hier jedoch grundsätzlich möglich und wurde auch durch Nebenbestimmung festgesetzt (vgl. A.4.6.14.).

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird.

C.3.3.6.2 Aufforstung

Nach den Planunterlagen werden als Ausgleich für die gerodeten Waldflächen (nach Gegenrechnung der Fläche von 9,50 ha, s. o.) insgesamt weitere 8,21 ha Ersatzaufforstungen vorgenommen.

Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke an sich der Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung für die anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 4 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 2 BayWaldG). Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG liegen vor. Es sind keine der vorstehenden Versagungsgründe ersichtlich.

Der vorgesehene Ausgleich von Rodungseingriffen in den Wald erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut. Die genauen Aufforstungsmaßnahmen zum Waldersatz insbesondere in Bezug auf die anzupflanzenden Gehölze sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen (vgl. A.4.6.14).

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.7 Eigentumsgarantie

Das Eigentum genießt gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem

Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

§ 45 EnWG bietet die Möglichkeit der Enteignung, entsprechend den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG, wenn und soweit dies zur Durchführung eines Vorhabens nötig ist, das nach §§ 43, 43b EnWG planfestgestellt oder plangenehmigt ist. Die Planfeststellung hat daher enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sie ist für die Enteignungsbehörde bindend. Die Genehmigung des Vorhabens darf daher nur erteilt werden, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit notwendig ist.

Die plangegenständliche 380-kV-Freileitung ist in Nr. 32 des BBPI aufgeführt. Gem. § 1 Abs. 1 BBPIG wird für diese Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Das Leitungsbauvorhaben verwirklicht damit die vom Gesetzgeber formulierten Gemeinwohlziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Die Mitführung der 220-kV-Freileitung führt zu keinen hierüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.

Andere Alternativen, die das Eigentum in einem geringeren Maße beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen würde. Insbesondere würde die Inanspruchnahme anderer Grundstücke die rechtliche Entziehung bzw. Belastung des Eigentums nur verlagern und nicht verhindern. Andere Alternativen, die möglicherweise weniger Eigentum in Anspruch nehmen würden, sind auf Grund anderer Belange und Rechte, wie z. B. des Naturschutzes, nicht gegeben.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

C.3.3.8 Anforderungen nach § 49 EnWG

Die von § 49 Abs. 1 EnWG gestellten Sicherheitsanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung werden eingehalten. Gem. § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten werden. Für die Bemessung und Konstruktion sowie die Ausführung der Bautätigkeiten der geplanten 380-kV-Freileitung sind die Normen DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 relevant. Diese sind ebenso vom Vorstand des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) unter der Nummer VDE 0210 in das VDE-Vorschriftswerk aufgenommen und der Fachöffentlichkeit bekannt gegeben worden.

Bei dem Bau der Freileitung werden die zitierten Vorschriften von der Vorhabenträgerin eingehalten.

C.3.4 Abwägung

Gem. § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist „Opt-out“-Erklärungen gem. § 118 Abs. 49, Abs. 50 EnWG abgegeben (vgl. B.2.5). Diese Vorschriften räumen Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie insbesondere bei fortgeschrittenen Planungen auf die Anwendbarkeit der abwägungsbezogenen Neuregelungen in der seit 29.12.2023 geltenden Fassung des EnWG verzichten wollen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde durch Verwaltungsakt ist entgegen dem Gesetzeswortlaut „Antrag“ nicht erforderlich (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 141). Demnach sind weder § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG noch § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG bei der Abwägung anzuwenden.

Im Rahmen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots verbleibt es daher dabei, dass

- erstens eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- zweitens in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und
- drittens weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG Ur. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16).

C.3.4.1 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebots dar (Beschluss v. 05.06.1992 – BVerwG 4 NB 21.92). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept nur in Teilabschnitten verwirklichen können (BVerwG Ur. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Eine Abschnittsbildung ist allerdings unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG Ur. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12). Eine Abschnittsbildung verletzt dabei Dritte in ihren Rechten, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht (BVerwG Ur. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97). Für die sachliche Rechtfertigung des Teilabschnitts ist es indes nicht erforderlich, dass ihm im Falle fehlender Weiterführung des

Vorhabens eine eigene sinnvolle energiewirtschaftliche Funktion zukommt (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15).

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist ein Teilabschnitt des im BBPI unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simbach – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

Die Bildung der einzelnen Abschnitte folgt dabei im Sinne einer praktikablen und effektiv handhabbaren Planung aus den einzelnen Abschnitten der technischen Realisierung des Vorhabens.

Ebenso ist nach der Rechtsprechung für die grundsätzlich zulässige Abschnittsbildung erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ angestellt wird. Die Prognose muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Ob sich die weiteren Projektabschnitte verwirklichen lassen, ist anhand objektiver Gegebenheiten nach summarischer Würdigung des Sachverhalts zu beurteilen (BVerwG, Beschluss v. 28.11.2013 – 9 B 14/13).

Nach derzeitigem Verfahrensstand sind die übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens mit Planfeststellungsbeschlüssen vom 10.07.2023 bzw. 16.01.2023 genehmigt und befinden sich bereits teilweise in Realisierung.

C.3.4.2 Planungsalternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Sie kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99).

Es reicht vielmehr aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur so weit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (BVerwG Urt. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

C.3.4.2.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

Die Nullvariante kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht dienen. In § 1 Abs. 1 BBPlG wird vom Gesetzgeber für das planfestgestellte Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Für die Planfeststellung steht somit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit fest.

Die erforderliche Übertragungskapazität kann auch nicht dadurch erreicht werden, dass bei der bestehenden 220-kV-Freileitung andere technische Optionen zur Steigerung der Übertragungskapazität ausgeschöpft werden.

Eine Erhöhung der Transportkapazität kann durch eine Änderung der Leiterseile nicht erreicht werden. Eine Vergrößerung des Seilquerschnitts lässt die Statik der Masten nicht zu. Die Verwendung von querschnittsgleichen sog. „heißen“ Leiterseilen zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität bringen und zusätzlich größere Baumaßnahmen an den Bestandsmaßnahmen bedingen.

Auch durch Freileitungsmonitoring kann der zusätzliche Bedarf an Übertragungsleistung nicht gedeckt werden (siehe C.3.4.2.3.4).

Ein Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben auf Grund einer Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch) kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht dienen. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen i. R. d. Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite, und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Abs. 2 EnWG). Im vorliegenden Fall wären dies ein Anfahrverbot für das Spitzenleistungskraftwerk Irsching oder Anforderungen zur Leistungsbeschränkung des Kohlekraftwerks Zolling.

Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der be-

troffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sog. „Cross Border Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet, in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären häufiger Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG erforderlich. Diese führen zu Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen, welche die Systemsicherheit im Rahmen des UCTE-Verbundes beeinträchtigen. Auch wird durch die Einschränkung der Erzeugung thermischer Kraftwerke deren wirtschaftliche Betriebsweise beeinträchtigt, was zu höheren Preisen für elektrische Energie führt.

Redispatchmaßnahmen entsprechen daher auf Dauer nicht den Zielen des § 1 EnWG und sind daher nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen. Die dauerhafte Anwendung marktbezogener Maßnahmen widerspricht den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, wonach Übertragungsnetzbetreiber dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen haben, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zudem wären technische Möglichkeiten allein, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen durch ein FLM oder durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen zu erhöhen, nicht geeignet, die gesetzliche Bedarfsfeststellung in Frage zu stellen (BVerwG Ur. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Trotz der verbindlichen Planfeststellung durch den Gesetzgeber ist die Planfeststellungsbehörde allerdings verpflichtet zu prüfen, ob dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnisse unüberwindbare Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen (BVerwG, Ur. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03). Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren stehen dem Vorhaben keine derart unüberwindbaren Belange entgegen. In der genehmigten Kraftwerkliste zum Szenariorahmen 2019-2030, der Grundlage für den von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten Netzentwicklungsplan ist, auf welchem wiederum die Auswahl der Vorhaben nach dem BBPIG beruht, war zwar das Gaskraftwerk Haiming noch als ein in der Planung befindliches Vorhaben aufgeführt. Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2018 ist die Genehmigung zum Bau des Gaskraftwerks in Haiming erloschen, so dass dieses Vorhaben nicht mehr realisiert wird. Der plangegenständlichen Leitung bedarf es allerdings – wie bereits unter C.3.2 dargestellt – unabhängig von der Realisierung des Gaskraftwerks in Haiming.

C.3.4.2.2 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden die verschiedenen räumlichen Planungsvarianten behandelt. Die Forderungen von etwa Grundeigentümern und Pächtern, lediglich einzelne Maste zu verschieben, werden hingegen bei der jeweiligen Einwendung dargestellt.

Eine begründete Darstellung der Trassenvarianten kann PU 2 und dem Anhang 3 zur PU 2 entnommen werden.

Gegenüber der planfestgestellten Trasse hat sich die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig aufgedrängt. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wurden in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet.

C.3.4.2.2.1 Varianten Göttlkofen

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden von der Vorhabenträgerin zwei Variantenvergleiche zur Findung der optimalen Leitungsführung im Bereich Göttlkofen erstellt. So wurde die – als Ergebnis eines ersten Variantenvergleichs – ursprünglich als vorzugswürdig erachtete Variante nochmals mit neuen Varianten verglichen.

Ursprünglich waren von der Vorhabenträgerin im Raum Göttlkofen drei Varianten betrachtet worden.

Variante A (auch als Antragstrasse bezeichnet): Die Variante beginnt bei Mast Nr. 121 (B116) und verläuft weitestgehend entlang der Bestandsleitung bis südlich des Bestandsmastes Nr. 30 (B104) und verläuft zunächst in offener Feldflur. Die Trasse kreuzt die Kreisstraße LA 11, quert ein Waldgebiet und die offene Feldflur in der Schneise der Bestandstrasse, bis sie wiederum die LA 11 kreuzt. Ab Bestandsmast Nr. 36 (B104) verlässt sie die Bestandstrasse und führt in geringem Abstand zu dieser durch die offene Feldflur. Kurz vor der Kreuzung mit der Kreisstraße LA 3 wechselt sie auf die westliche Seite der Bestandstrasse. Bei Kirmbach quert sie wiederum die Bestandstrasse in östliche Richtung und verläuft parallel zu ihr, bis sie südwestlich von Ober-Reith an die geplante Trasse anschließt [nahe Bestandsmast Nr. 47 (B104)].

Variante B: Die Variante verläuft bis zum Bestandsmast Nr. 37 (B104) auf der Trasse der Variante A. Ab Bestandsmast Nr. 37 (B104) verläuft die Variante in südwestliche Richtung durch offene Feldflur und schneidet einen Waldkomplex. Am westlichen Waldrand knickt die Trasse nach Süden ab und tangiert den Waldkomplex erneut. Nach Querung der LA 3 knickt sie nach Südosten ab, durchschneidet einen Wald und schließt bei Kirmbach wieder an die Variante A an. Mit dieser zusammen verläuft sie bis zum Endpunkt südwestlich von Ober-Reith.

Variante C: Variante C beginnt ebenfalls bei Mast Nr. 121 (B116) und verläuft anschließend südlich des Bestandsmastes Nr. 30 (B104) in südwestliche Richtung durch Ackerflur. Westlich Obermusbach wechselt sie die Richtung und verläuft in südöstlicher Richtung durch die Feldflur. Auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 37 (B104) schneidet sie einen Waldkomplex in südlicher Richtung. Am westlichen Waldrand knickt die Trasse nach Südosten ab und tangiert den Waldkomplex erneut. Nach Querung der LA 3 nähert sie sich der bestehenden Trasse aus südöstlicher Richtung an. Auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 41 (B104) biegt sie nach Süden ab und verläuft in einigem Abstand zur bestehenden Leitung überwiegend in offener Feldflur. Auf Höhe der Masten Nrn. 43 / 44 (B104) wird ein kleines Waldstück gequert. Südwestlich von Ober-Reith schließt die Variante B wieder an die Variante A an.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin hat sich dabei die Variante A als vorzugswürdig erwiesen. Variante A verläuft weitestgehend entlang bzw. parallel zur Bestandstrasse, wodurch der Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und

Pflanzen, die Neuinanspruchnahme von Bodendenkmälern sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Vergleich zu den Varianten B und C am geringsten ausfällt. Variante B verläuft zum größten Teil entlang oder parallel zur Bestandstrasse, was dazu führt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Verlust von Lebensräumen, die von geringer bis mittlerer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind, zwischen den Varianten A und C einzuordnen ist. Variante C weicht deutlich von der Bestandstrasse ab, wodurch der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen für Flora und Fauna, die Neuinanspruchnahme von Bodendenkmälern sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich höher sind als bei den anderen beiden Varianten.

Für Variante A spricht zudem, dass kein Neubau in einer neuen Trasse erforderlich ist und dass aufgrund der Länge der Trasse die geringste Anzahl an Maststandorten benötigt wird, wodurch die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ebenfalls am geringsten ausfällt.

Bei Variante B ist die Trasse zwar am längsten, es wird dennoch lediglich ein zusätzlicher Mast im Vergleich zur Variante A benötigt, wodurch die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden nur geringfügig höher ist. Ein längeres Teilstück der Trasse verläuft abweichend zu Variante A in einem deutlichen Abstand zur Bestandstrasse, was teilweise einen Neubau in einer neuen Trasse erfordert und die Beanspruchung von Bodendenkmälern im Vergleich zu Variante A geringfügig erhöht.

Durch die wesentlich längere Trasse der Variante C sind mehr Maststandorte notwendig, und die Schutzgüter Boden und Wasser werden stärker beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Kriteriums Schutzgebiete und geschützte Biotope sind die Varianten A und C gleichberechtigt vorzugswürdig.

In die Abwägung einzustellen sind zudem die Auswirkungen der einzelnen Varianten auf das Schutzgut Mensch. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden bei allen Varianten eingehalten, so dass der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der geplanten Leitung gewährleistet ist. Variante A nähert sich der Wohnbebauung in fünf Fällen bis auf 100 m, der geringste Abstand beträgt dabei 80 m. Obwohl Variante C weniger Wohngebäude im trassennahen Bereich passiert, nähert sie sich in zwei Fällen auf 50 m bzw. auf 65 m an Wohnbebauung an. Diese starke Annäherung ist entsprechend zu gewichten. Die maximale Annäherung der Variante B an Wohngebäude ist geringer als bei den Varianten A und C, die Anzahl an Wohngebäuden, die im Abstand von bis zu 200 m zur Trassenmitte angesiedelt sind, ist kleiner als bei Variante A und nur unwesentlich höher als bei Variante C.

Für Variante A sprechen weiterhin der Aspekt der Kosten, da die Variante aufgrund der geringsten Länge und der geringsten Mastanzahl als am kostengünstigsten zu bewerten ist und der Belang des Eigentumsschutzes, da die Bestandsleitung die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke in ihrer Schutzwürdigkeit mindert.

In der Gesamtschau der Argumente und vor dem Hintergrund, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit durch die eingehaltenen einschlägigen Grenz- und Richtwerte gewährleistet ist, gibt die Vorhabenträgerin Variante A

der Vorzug. Die Vorhabenträgerin hat den Aspekt der Vorzugswürdigkeit von Variante B im Hinblick auf das Schutzgut Mensch mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt. Es überwiegen aber die Argumente für Variante A als Antragstrasse, da diese im Hinblick auf den weit überwiegenden Teil der weiteren betrachteten Schutzgüter vorzugswürdig ist, dem Schutz des gewichtigen Belangs des Eigentums am besten gerecht wird und zudem die geringsten Kosten verursacht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Variantenauswahl nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass Variante B sich gegenüber dem Schutzgut Mensch als vorteilhafter erweist. In einer Gesamtschau der betroffenen Belange überwiegt dieser Vorteil jedoch nicht dergestalt, dass sich diese Variante gegenüber Variante A als insgesamt vorteilhafter herausstellt.

Die ursprüngliche Variante A (auch als Antragstrasse bezeichnet) hat die Vorhabenträgerin aufgrund der vorgebrachten Einwände im Rahmen des Erörterungstermins nochmals mit weiteren Varianten verglichen. Auf die bereits ausgeschiedenen Varianten geht die Vorhabenträgerin indes nicht mehr ein. Diese vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da es konsequent erscheint, Varianten, die sich bereits nicht gegenüber Variante A durchsetzen konnten, nicht erneut in die Prüfung einzustellen.

Neben Variante A (auch als Antragstrasse bezeichnet) wurden zusätzlich folgende Varianten betrachtet:

Variante 1: Der Absprung von der Bestandsleitung erfolgt hier am Mast Nr. 118 (B116) und verläuft am Rande des Riedenbergs südöstlich in Richtung Obermusbach. An dieser Stelle beginnt ein nahezu geradliniger Verlauf auf einer Länge von ca. 2,3 km in südöstlicher Richtung bis Mellenberg, von wo aus man wieder zur Bestandsleitung zurückkehrt.

Variante 2: Der Absprung von der Bestandsleitung erfolgt hier am Mast Nr. 121 (B116) und verläuft in südöstlicher Richtung zum Pfarrwiesgraben östlich an Gersteneck vorbei bis zum geplanten Mast Nr. 3. Von dort aus knickt die Trasse in südsüdwestlicher Richtung ab, entlang dem Waldrand am Fuße des Riedenbergs bis auf Höhe von Obermusbach. An dieser Stelle beginnt ein nahezu geradliniger Verlauf auf einer Länge von ca. 2,3 km in südsüdöstlicher Richtung bis Mellenberg, von wo aus man wieder zur Bestandsleitung zurückkehrt.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Varianten kann dem Anhang 3 zur PU 2 entnommen werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin in PU 2 zu dem Ergebnis, dass sich die Variante 1 gegenüber der Plantrasse nicht als vorzugswürdig darstellt. Wesentlich hierfür ist, dass Mast Nr. 118 (B116) nach PU 2 statisch für die elektrotechnische Verdrillung der einzelnen Phasen vorgesehen ist und somit aus technischen Gründen nicht gleichzeitig als Einbindemast für die Leitung B152 vorgesehen werden kann. Einen anderen Mast für die Verdrillung vorzusehen, hätte zwei Mastneubauten zur Folge. Variante 1 ist aus netztechnischer Sicht nicht umsetzbar. Sie würde daher insbesondere den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit entgegenstehen.

Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass sich auch die ursprüngliche Antragstrasse gegenüber der plangegegenständlichen Trasse nicht als vorzugswürdig darstellt (genaue Ausführungen können dem Anhang 3 zur PU 2 entnommen werden), ist nicht zu beanstanden. Im Wesentlichen begründet die Vorhabenträgerin die Leitungsführung aufgrund der deutlichen Entlastung des Schutzgutes Mensch. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Variante 2 um ca. 450 m länger ist und zusätzliche Maststandorte erfordert. Die Variante 2 weist jedoch Vorteile hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung auf. Sie entlastet den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich bei fünf und im Innenbereich bei vier Wohnanlagen im Vergleich zur Antragsstrasse. Die starke Annäherung an Wohngebäude in Göttlkofen und Kirmbach (Annäherung bis 80 m) entfällt. Außerdem kann die Querung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes vermieden werden. Variante 2 führt über überwiegend landwirtschaftlich genutztes Offenland. Die vorhandenen Waldgebiete werden als Waldüberspannung gequert. Mithin geht auch die Planfeststellungsbehörde von der Vorzugswürdigkeit der Variante 2 im Vergleich sowohl zur Antragsvariante als auch zur Variante 1 aus.

C.3.4.2.2.2 Varianten Wurmansquick Nord

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden von der Vorhabenträgerin zwei Variantenvergleiche zur Findung der optimalen Leitungsführung im Bereich Wurmansquick erstellt. So wurde die als Ergebnis eines ersten Variantenvergleichs als vorzugswürdig erachtete Variante nochmals mit neuen Varianten verglichen.

Ursprünglich wurden von der Vorhabenträgerin zwei Varianten im Raum Wurmansquick vertieft betrachtet:

Variante A1a: Die Variante A1a verläuft in einem weiten Bogen mit einem Abstand bis ca. 1.560 m zur bestehenden 220-kV-Freileitung um den Ort Wurmansquick. Diese Variante beginnt östlich des bestehenden Masts Nr. 188 (B104), verläuft in nordöstliche Richtung über Ackerflur, knickt kurz nach der Straße „Egelsberg“ in östliche Richtung über die Feldmark ab und quert einen Ausläufer eines Waldkomplexes. Nach erneut kurzer Strecke über Ackerflur knickt diese Variante nach Nordosten ab, um nördlich von Wurmansquick in östliche Richtung die Kreisstraße PAN 51 und kurz danach die Bundesstraße B 20 zu überqueren. Danach verläuft die Trassenvariante entlang der B 20 in südöstliche Richtung. Westlich von Wurmansquick quert sie die B 20 auf Höhe des Mastes Nr. 199 (B104) erneut und verläuft weiter nach Süden bis zum Endpunkt zwischen den Bestandsmasten Nrn. 200 / 201 nördlich der bestehenden Trasse.

Variante A1b (auch als Antragstrasse bezeichnet): Die Variante A1b (im Planungsverlauf etwas modifiziert) verläuft in einem weiten Bogen mit einem Abstand bis ca. 1.780 m zur bestehenden 220-kV-Freileitung um den Ort Wurmansquick. Diese Variante beginnt östlich des Bestandsmastes Nr. 188 (B104), verläuft in nordöstliche Richtung, quert ein Waldstück, verläuft über Ackerflur, knickt kurz nach der Straße „Egelsberg“ in östliche Richtung über die Feldmark ab und überspannt dabei einen Waldkomplex. Nach erneut kurzer Strecke über Ackerflur knickt diese Trasse nach Nordosten ab. Sie verläuft weiter entlang dem Waldrand und überquert nördlich von Wurmansquick in

östliche Richtung die PAN 51 und kurz danach die B 20. Nach der Umspannung eines Einzelgehöftes verläuft die Trassenvariante entlang der B 20 in südöstliche Richtung. Westlich von Wurmansquick quert sie die B 20 auf Höhe des Mastes Nr. 199 erneut und verläuft weiter nach Süden bis zum Endpunkt zwischen Mast 200 / 201 nördlich der bestehenden Trasse.

Die Varianten A1a und A1b weichen deutlich von der Bestandstrasse ab und sind aufgrund ihres vergleichbaren Verlaufs ähnlich zu beurteilen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass beide Varianten relativ geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter darstellen. Variante A1a ist in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie zusätzlicher Wuchshöhenbeschränkungen und im Hinblick auf die Kosten der Vorzug einzuräumen. Zudem sprechen für Variante A1a die Bündelung mit der B 20 auf einem deutlich längeren Streckenabschnitt als bei Variante A1b sowie die geringeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Variante A1b ist in Bezug auf das Schutzgut Mensch etwas günstiger einzuschätzen. Den leichten Vorteil für das Schutzgut Mensch gewichtet die Vorhabenträgerin hier stärker als die leichten Vorteile für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild und das Kriterium der Raumordnung/Regionalplanung für Variante A1b. In der Gesamtabwägung aller Belange räumt die Vorhabenträgerin Variante A1b den Vorzug ein und beantragt diese im Rahmen der Planfeststellung.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, das Schutzgut Mensch im Rahmen der Abwägung stärker zu gewichten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Variantenauswahl erfolgte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit zutreffend.

Die ursprüngliche Variante A1b (auch als Antragstrasse bezeichnet) hat die Vorhabenträgerin aufgrund der vorgebrachten Einwände im Rahmen des Erörterungstermins nochmals mit weiteren Varianten verglichen. Auf die bereits ausgeschiedenen Varianten geht die Vorhabenträgerin indes nicht mehr ein. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da es konsequent erscheint, Varianten, die sich bereits nicht gegenüber der Variante A1b durchsetzen konnten, nicht noch einmal in die Prüfung einzustellen.

Neben der Variante A1b (auch als Antragstrasse bezeichnet) wurden zusätzlich folgende Varianten betrachtet:

Variante 2: Die Variante verläuft zunächst weitgehend entlang der Bestandstrasse. Im Bereich Egelsberg erfolgt eine Umgehung im südlicheren Bereich. Im Bereich Unteröd kreuzt die Variante die Bestandstrasse wieder nach Norden. Dort verläuft sie parallel ca. 50 m nördlich der Bestandstrasse bis kurz vor Maier am Berg, welcher nördlich umgangen wird.

Variante 3: Die Variante verläuft ab Mast Nr. 118 in einem Bogen südöstlich der Bestandstrasse über das Galgenholz bis kurz vor Lacken und im weiteren Verlauf Richtung Gehöft Klagermann. An diesem Scheitelpunkt knickt der Verlauf in nordöstlicher Richtung ab zur Bestandstrasse.

Variante 4: Die Variante verläuft als weitreichende Umgehung von Wurmansquick im südlichen Bereich. Ab Mast Nr. 118 verläuft die Variante 4 zunächst in südsüdwestlicher Richtung. Im Bereich Blümelholz knickt die Variante 4 nach südöstlicher Richtung ab und verläuft im weiteren Verlauf entlang Poppenberg, Oberham, Oberwendling und Unterwendling. Von dort knickt die

Leitung Richtung Osten nach Kronwitten ab und verläuft in einem Abstand von ca. 200 m parallel zur Bestandstrasse. Die Variante mündet bei Mast Nr. 148 wieder in die Bestandstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin in PU 2 zu dem Ergebnis, dass sich die als „Antragsvariante (braun)“ bezeichnete Variante und die Varianten 2, 3 und 4 gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig darstellen.

Die „Antragsvariante (braun)“ führt zu einer stärkeren Betroffenheit durch überwiegend geringere Abstände zur Wohnbebauung. Zudem erfordert die Plantrasse durch den geradlinigen Verlauf weniger Masten und ist daher mit einem geringeren Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Angesichts der Tatsache, dass das plangegegenständliche Vorhaben von der geschlossenen Wohnbebauung abrückt, ist die Plantrasse vorzugswürdig.

Variante 2 orientiert sich ausgeprägt an der Bestandsleitung und erfordert daher weiterhin eine Überspannung bzw. starke Annäherung an den Ortskern von Wurmansquick. Gleichzeitig wäre mindestens ein Maststandort im Trinkwasserschutzgebiet Wurmansquick erforderlich. Zudem müsste das Trinkwasserschutzgebiet auf ganzer Länge (ca. 580 m) überspannt werden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass Variante 2 aufgrund ihres bestandsnahen Verlaufs Vorteile hinsichtlich der Mastanzahl, Trassenlänge, Vorbelastung und des Landschaftsbilds aufweist. Umgekehrt führt Variante 2 zu erheblichen Nachteilen beim Wohnumfeldschutz; so betrüge der geringste Abstand zu den Häusern in Wurmansquick lediglich 8 m und im Bereich zwischen den Masten Nr. M122W und Nr. M126W wäre die Überspannung eines Wohngrundstücks erforderlich. Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, der Entlastung des Orts Wurmansquick und dem Schutzgut Wasser größeres Gewicht beizumessen als der Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter, ist nicht zu beanstanden.

Die Variante 3 ist kürzer als die plangegegenständliche Trasse, benötigt damit zwei Tragmasten weniger, allerdings jedoch einen Winkelmasten mehr. Ferner quert diese Variante ein Vorranggebiet für Wasserversorgung auf einer Länge von ca. 780 m.

Variante 4 weist mit ca. 12 km die größte Trassenlänge auf. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher höher als bei kürzeren Varianten. Zudem wird bei Hickerstall auf ca. 1.200 m ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet berührt. Bündelungen mit sonstigen Vorbelastungen werden nicht erzielt. In den Offenlandbereichen werden vor allem intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen beansprucht, sodass von einer stärkeren Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (31 Maststandorte auf landwirtschaftlichen und 4 Maststandorte auf forstwirtschaftlichen Flächen) auszugehen ist.

Insgesamt ist damit die als „Variante 1“ bezeichnete plangegegenständliche Trasse auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig. Es ergibt sich nicht nur eine geringere Betroffenheit durch überwiegend größere Abstände zu Wohnbebauungen, sondern der geschlossene Siedlungsbereich der Ortschaft Wurmansquick kann insgesamt weiträumig umgangen werden. Zudem kann im Vergleich zur Antragstrasse durch einen geradlinigeren Verlauf, mehr Tragmasten und einen Mast weniger sowohl eine Verbesserung des Landschaftsbildes als auch eine Kostenreduzierung erreicht werden.

C.3.4.2.2.3 Varianten Edstall

Die als „Antragsvariante (dunkelrot)“ bezeichnete Trasse wurde bereits oben unter B.1.2 beschrieben.

Die Variante „Edstall Süd (lila)“ schwenkt über die Masten Nr. 138E bis Nr. 141E weiter südlich von der Bestandstrasse ab und verläuft von dort an geradlinig in östlicher Richtung. Die Rückführung auf die Bestandstrasse erfolgt bei Mast Nr. 144E.

Gegenüber der bestehenden Leitung bewirken beide Varianten größere Abstände zu Wohnbebauungen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Variante Edstall Süd stärker von der Wohnbebauung abrückt. Die Antragsvariante hat zum Vorteil, dass sie in bereits vorbelastetem Bereich verläuft. Aus der geringeren Leitungslänge und der Möglichkeit, mehr Trag- und weniger Winkelmasten zu verwenden, ergeben sich zudem eine entsprechend geringere Belastung des Landschaftsbildes und geringere Kosten für die Freileitung. Beide Varianten sind mit vergleichbaren Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter verbunden. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Antragsvariante ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.3.4.2.2.4 Varianten Tann

Im Laufe der PlanungenPlanungendes Genehmigungsverfahrens wurden von der Vorhabenträgerin zwei Variantenvergleiche zur Findung der optimalen Leitungsführung im Bereich Tann mehrere Varianten geprüft. Die Vorhabenträgerin hat sich nochmals mit den Varianten aus dem Raumordnungsverfahren auseinandergesetzt und anschließendanschließenderstellt. So wurde die dort als raumverträglich bewertetebewerteteErgebnis eines ersten Variantenvergleichs als vorzugswürdig erachtete Variante nochmals mit einer neuen Varianten verglichen.

Ursprünglich wurden von der Vorhabenträgerin drei Varianten im Raum Tann vertieft betrachtet:

Variante A: Die Variante beginnt südlich der Bestandstrasse auf Höhe des Maststandortes 221. Die Trasse verläuft in östliche Richtung durch Feldflur, quert die Bestandstrasse und die PAN 8 am Mast Nr. 221 sowie im Anschluss an ein Waldstück die St 2090 nördlich Jetzelsberg. Unmittelbar danach schwenkt die Leitung in südliche Richtung ein, um kurz danach wieder in östliche Richtung abzuführen. Vor Mundsberg überspannt sie einen Bach sowie einen Waldstreifen. Nach Letzterem biegt sie in südöstliche Richtung ab. Nun verläuft die Trassenvariante durch Feldflur bis zur PAN 15, wo sie nach Südosten abknickt und diese überquert. Auf Höhe on Mast Nr. 227 trifft die geplanten Leitung auf die bestehende Leitung und verläuft im Anschluss parallel zu dieser weiter in südöstliche Richtung.

Variante B: Die Variante verläuft von Mast Nr. 220 bis Mast Nr. 223 in geringer Entfernung von maximal ca. 75 m südlich der bestehenden 220-kV-Freileitung und überspannt dabei die PAN 8 nahe Mast Nr. 221 sowie im Anschluss an ein Waldstück die St 2090 südlich Jetzelsberg. Sie verläuft zwischen Mast 223 und den Masten Nrn. 224 und 225 in der 220-kV-Freileitungstrasse weiter durch ein Gewerbegebiet nördlich Tann. Anschließend knickt Variante B ab

und verläuft mit einem Abstand von maximal ca. 40 m in östlicher Richtung etwa parallel zur bestehenden 220-kV-Freileitung. Sie erreicht ihren Endpunkt zwischen den Masten Nrn. 226 und 227.

Variante C: Die Variante zweigt bei Mast Nr. 220 in nördliche Richtung ab, verläuft etwa 890 m deckungsgleich mit Variante A und biegt kurz vor der St 2090 wiederum von Variante A in nordöstlicher Richtung ab. Variante C verläuft anschließend in einem weiten Bogen durch Feldflur und Waldbereiche sowie in einem längeren Abschnitt gebündelt mit der PAN 15 um die Ortschaften Jetzelsberg, Kronwitten, Mundsberg und Winichen. Etwa auf Höhe von Bestandsmast 225 schließt sie wieder an Variante B an und verläuft die letzten 648 m deckungsgleich mit dieser.

Die Vorhabenträgerin sieht die Variante A insoweit als vorzugswürdig an. Insofern führt die Vorhabenträgerin aus, dass eine Gegenüberstellung zeigt, dass zwar Variante B vor Variante A und C den kürzesten Trassenverlauf hat und die Errichtung der geringsten Anzahl von Masten erfordert. Auch bezüglich des Landschaftsbildes schneidet Variante B vor Variante A und Variante C am besten ab, denn durch den weitestgehend in der Bestandstrasse verbleibenden Verlauf werden deutlich weniger Maststandorte in Bereichen errichtet bzw. Flächen überspannt, deren Landschaftsbild noch unbelastet ist und eine hohe bis mittlere Bedeutung besitzt. Zudem spricht für Variante B im Hinblick auf den abwägungserheblichen Belang des Eigentums ihr trassengleicher bzw. paralleler Verlauf auf einer Strecke von 1765 m. Die 220-kV-Bestandsleitung prägt die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke und mindert im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Insofern ist ein Großteil der durch Variante B in Anspruch zu nehmenden Grundstücke durch die Vorbelastung der 220-kV-Bestandstrasse gemindert und im Grundsatz weniger schutzwürdig als das im Rahmen des Trassenverlaufs von Varianten A oder C neu in Anspruch zu nehmende Grundeigentum. Deutlich gegen Variante B spricht, dass sich mehrere Wohngebäude in Jetzelsberg in unmittelbarer Trassennähe befinden. Die Leitung reicht in 4 Fällen bis zu 40 m an Wohngebäude heran. Zudem überspannt Variante B auf einer Strecke von 120 m teilweise Gebäude mit dauerhafter Wohnnutzung in einem bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiet. Das sehr dichte Heranreichen an Wohnbebauung stellt die Vorhabenträgerin mit dem entsprechend hohem Gewicht in die Gesamtabwägung ein. Variante A wurde im Hinblick auf den Abstand zur Wohnbebauung unter Berücksichtigung von Maßgabe Nr. 11 optimiert und verläuft nun in einem Abstand von mindestens 81 m zur Wohnbebauung. Neben der Entlastungswirkung für die Wohnbebauung der Ortschaft Tann, spricht für Variante A auch, dass sie die im Vergleich geringsten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere // Pflanzen verursacht. Variante C ist aufgrund des größten Abstands zur Wohnbebauung zwar im Hinblick auf das Schutzgut Mensch vorzugswürdig. Jedoch sind die Auswirkungen von Variante C auf die Belange des Landschaftsbildes am negativsten zu bewerten, da der geplante Trassenbereich kaum Vorbelastungen aufweist und mehrere Waldgebiete nördlich Kronwitten mit angrenzenden Biotopflächen „Bachbegleitende Erlengehölze mit Feuchtwaldbereich und Nasswiesen zwischen Dachgrub und Kronwitten“ beeinträchtigt und entwertet. Zudem quert Variante C auf einer Strecke von 200 m die Aufforstungsfläche eines historisch alten Waldstandortes. Insofern schneidet Variante C auch im Hinblick auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen am schlechtesten ab. In der Gesamtabwägung räumt die Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund der

sehr nahen Annäherung an Wohnbebauung durch Variante B Variante A den Vorzug ein. In der Gesamtschau der zu beachtenden Aspekte gibt die Vorhabenträgerin Variante A den Vorzug vor den Varianten B und C.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin, das Schutzgut Mensch im Rahmen der Abwägung stärker zu gewichten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Variantenauswahl erfolgte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit zutreffend. Zudem wurden die Varianten B und C in der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2026 als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar beurteilt. Ein Vorhabenträger ist im Planfeststellungsverfahren dabei insbesondere nicht verpflichtet, eine Alternativenprüfung zu sämtlichen (denkbaren) Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14). Die Festlegung großräumiger Trassen für raumbedeutsame Vorhaben ist weitgehend auch eine raumordnerische Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04), an der sich die Planfeststellungsbehörde orientieren kann, auch wenn sie sie nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet. (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18). Die Vorhabenträgerin sich für die raumverträgliche Variante A entschieden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung der Ausführungen in PU 2.1 – auch nicht zu beanstanden.

Die ursprüngliche Variante A (auch als Antragstrasse bezeichnet) hat die Vorhabenträgerin aufgrund der vorgebrachten Einwände im Rahmen des Erörterungstermins nochmals mit weiteren Varianten verglichen. Auf die bereits ausgeschiedenen Varianten geht die Vorhabenträgerin indes nicht mehr ein. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da es konsequent erscheint, Varianten, die sich bereits nicht gegenüber der Variante A durchsetzen konnten, nicht noch einmal in die Prüfung einzustellen.

Die als „Alternative Nord (grün)“ bezeichnete Trasse wurde bereits oben unter B.1.2 beschrieben. Sie zeichnet sich durch eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 150 in östlicher und des Maststandortes Nr. 152 in nördlicher Richtung aus. In der Folge entfällt der Maststandort Nr. 151 im ausgewiesenen Gewerbegebiet Tann.

Die ursprüngliche „Antragsvariante (grau)“ schwenkt bei Mast Nr. 151 in südliche Richtung ab und führt anschließend in östliche Richtung. Der Maststandort Nr. 151 befindet sich dabei im Gewerbegebiet von Tann.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin in PU 2 zu dem Ergebnis, dass sich die „Antragsvariante (grau)“ gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig darstellt. Aus der höheren Mastanzahl und Leitungslänge der Antragsvariante ergibt sich zudem eine entsprechend höhere Belastung des Landschaftsbildes. Die plangegegenständliche Trasse weist daher Vorteile hinsichtlich Mastanzahl, Trassenlänge und Landschaftsbild auf.

C.3.4.2.2.5 Varianten Frauenhaselbach

Die Vorhabenträgerin hat im Bereich Frauenhaselbach neben dem plangegegenständlichen Vorhaben noch zwei weitere Varianten geprüft:

Variante B trennt sich von der Bestandstrasse zwischen den Bestandsmasten Nrn. 104 und 105. Sie verläuft dann in zunehmend größerer Entfernung zur bestehenden 220-kV-Freileitung in südöstliche Richtung in etwa gleich der plangegegenständlichen Variante. Etwa unterhalb von Mast Nr. 107 knickt sie in nordöstliche Richtung ab und quert die Bestandstrasse sowie die Kreisstraße MÜ 1. Nördlich der MÜ 1 knickt sie in südöstliche Richtung ab, nähert sich dem plangegegenständlichen Vorhaben an und quert dieses bei Bestandsmast Nr. 111. Variante B verläuft weiter in südöstliche Richtung bis zum Endpunkt auf Höhe der Bestandsmasten Nrn. 112 und 113.

Unterschiede zwischen dem plangegegenständlichen Vorhaben und Variante B ergeben sich vor allem im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild. Variante B und das plangegegenständliche Vorhaben weisen eine vergleichbare Länge von 2.760 bzw. 2.765 m auf. Das plangegegenständliche Vorhaben kann auf einer Länge von 1.470 m trassengleich oder parallel zur Bestandstrasse errichtet werden, ein trassennaher Neubau ist auf einer Strecke von 1.295 m möglich. Variante B verläuft auf 1.595 m trassengleich oder parallel und auf 985 m trassennah, auf 180 m ist ein Neubau mit Rückbau erforderlich. Das plangegegenständliche Vorhaben verläuft somit vollständig innerhalb des vorbelasteten Bereichs. Zudem quert das plangegegenständliche Vorhaben Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild im Vergleich zur Variante B auf der kürzesten Strecke. Das plangegegenständliche Vorhaben nähert sich einem Wohngebäude auf 90 m an; in einem Abstand von 100 m bis 200 m liegen zwei Wohngebäude. Von der Variante B werden jedoch sechs Wohngebäude im 100- bis 200-m-Bereich berührt. Die Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter sind bei beiden Varianten vergleichbar. Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund der Vorteile für das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch zu der Auffassung, dass das plangegegenständliche Vorhaben vorzugswürdig ist. Zudem liegt das plangegegenständliche Vorhaben im vorbelasteten Bereich. Vorbelastungen prägen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke und mindern im Grundsatz deren Schutzwürdigkeit (BVerwG Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10).

Variante C (auch als Variante Frauenhaselbach Nord bezeichnet) zweigt im Spannungsfeld zwischen den Masten Nrn. 53 und 54 nach Norden ab, kreuzt dabei die Kreisstraße LA 56 und verläuft in einem Abstand von ca. 230 m nördlich Frauenhaselbach, bis sie anschließend in südöstlicher Richtung wieder zurück zur Bestandstrasse verläuft. Dabei werden v. a. Offenlandbereiche wie Ackerflächen genutzt und wenige Waldbereiche überspannt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ebenso wie die Vorhabenträgerin in PU 2 zu dem Ergebnis, dass sich die Variante C gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig darstellt. Der Variante C kommt beim Schutzgut Mensch ein leichter Vorteil zu, da diese die geringste Anzahl an Wohngebäuden im Trassenbereich tangiert und zudem das Wohngebäude mit dem geringsten Abstand zur Trassenmitte 110 m entfernt liegt. Die Variante C würde jedoch eine Überspannung bislang nicht vorbelasteter Offenlandbereiche, Waldbereiche und eines geschützten Feuchtbiotops im Bereich des Masts Nr. 56a erfordern. Aus der höheren Mastanzahl und Leitungslänge der Variante Frauenhaselbach Nord ergibt sich zudem eine entsprechend höhere Belastung des Landschaftsbildes. Die Antragsvariante verläuft demgegenüber vollständig innerhalb des durch die 220-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Bereichs. Streckenweise kann eine Bündelung mit der Kreisstraße

MÜ 1 erreicht werden. Die Plantrasse weist daher Vorteile hinsichtlich Mastanzahl, Trassenlänge, Vorbelastung und Landschaftsbild auf, welche die leichten Vorteile beim Schutzgut Mensch überwiegen.

C.3.4.2.2.6 Varianten Reut

Die als „Variante „Mast Nr. 160 bis 162 (in PU 2.1 Abbildung 23 grün eingezeichnet)“ bezeichnete plangegenständliche Trasse wurde bereits oben unter B.1.2 beschrieben. Der Abstand zur Wohnbebauung kann dabei nur durch eine Verschiebung von Mast Nr. 163 merklich vergrößert werden, da eine weitere Verschiebung von Mast Nr. 164 nach Süden entweder einen Standort innerhalb des Waldgebietes oder eine Annäherung auf unter 50 m an das Anwesen auf Fl.-Nr. 163 Gemarkung Reut zur Folge hätte. Dabei findet in beiden Fällen ein erheblicher Eingriff in den Wald zwischen den Masten Nr. 164 und Nr. 165 statt, ohne die Abstandssituation zum Siedlungsgebiet Birkenstraße merklich zu erhöhen. Diese wird maßgeblich durch Mast Nr. 163 bestimmt. Eine Verschiebung von Mast Nr. 163 wird untenstehend abgewogen.

Die als „Mast Nr. 160 bis 162 (grün)“ bezeichnete plangegenständliche Trasse zeichnet sich durch die Verschiebung des Maststandorts Nr. 161 um ca. 53 m auf ehemals für Kiesabbau genutzte Flächen in nordwestlicher Richtung aus. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die als „Mast Nr. 162 bis Nr. 164 (blau)“ bezeichnete Variante zeichnet sich durch die Verschiebung des Maststandorts Nr. 163 aus. Dadurch wird der Waldbestand um ca. 100 m südlicher gekreuzt. Zudem wird ein zusätzlicher Maststandort erforderlich. Neben geringfügig verbesserten Abständen zur Wohnbebauung, wobei die Abstandsregeln des LEP von 200 m im Außenbereich mit einem Abstand von minimal 148 m im Vergleich zu 133 m weiterhin unterschritten werden, sind bedeutende Unterschiede lediglich in der Anzahl der notwendigen Masten gegeben. In der plangegenständlichen Trasse wird jedoch die Vorbelastung der vorhandenen Freileitung in längerem Verlauf genutzt, und die Mastanzahl ist reduziert. Hieraus ergibt sich neben einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch eine Kostenreduzierung.

Soweit eine Beeinträchtigung von Waldflächen durch die plangegenständliche Trasse vorgetragen wurden vermag die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld Mast Nr. 163 bis Nr. 164 lediglich auf den Fl.-Nrn. 123, 128 und 380 Gemarkung Reut Wald zu erkennen. Dieser Wald wird überspannt. Der Abstand zur Wohnbebauung kann nur durch eine Verschiebung von Mast Nr. 163 erfolgen, da eine weitere Verschiebung von Mast Nr. 164 nach Süden entweder einen Standort innerhalb des Waldgebietes oder eine Annäherung auf unter 50 m an das Anwesen auf dem Flurstück Nr. 163 Gemarkung Reut zur Folge hätte. Dabei findet in beiden Fällen ein erheblicher Eingriff in den Wald zwischen Mast Nr. 164 und Nr. 165 statt, ohne die Abstandssituation zum Siedlungsgebiet merklich zu erhöhen. Diese wird maßgeblich durch Mast Nr. 163 bestimmt. Eine Verschiebung von Mast Nr. 163 wurde bereits oben behandelt. Daher verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre dortigen Ausführungen.

Damit ist für die Planfeststellungsbehörde ein geringfügig größerer Abstand zur Wohnbebauung gegenüber einer geringfügigeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und geringeren Kosten abzuwägen. Dabei steht ein geringfügig größerer Abstand zur Wohnbebauung dem Interesse der Allgemeinheit

an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i. S. v. § 1 EnWG sowie einer Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG gegenüber. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin die Antragstrasse weiterverfolgt.

C.3.4.2.2.7 Varianten Maier am Berg

Im Bereich Maier am Berg wurden von der Vorhabenträgerin zusätzlich zur plangegegenständlichen Planung zwei weitere Varianten geprüft.

Variante A verläuft von Mast Nr. 203 bis ca. 200 m über Mast Nr. 209 (jeweils Bestandsleitung Nr. B104) hinaus in einem geringen Abstand von maximal 87 m neben der bestehenden 220-kV-Freileitung B104 in der Feldflur. Die Variante A quert die Bestandsleitung dabei zwischen den Masten Nrn. 203/204, 206 und 207/208. Etwa auf der Höhe von Mast Nr. 208 und südlich der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung quert die Variante A die Bundesstraße B 20.

Variante B startet ebenfalls bei Mast Nr. 203 (B104) nördlich der Bestandstrasse. Sie läuft in der Feldflur ein kurzes Stück parallel zur bestehenden 220-kV-Freileitung, knickt dann aber auf Höhe von Mast Nr. 204 (B104) nach Nordosten ab, um kurz danach wieder in Richtung Südosten abzubiegen und parallel zur bestehenden 220-kV-Freileitung zu verlaufen. Die Variante B quert dabei die B 20. Auf Höhe der Maststandorte Nr. 208/209 knickt sie nach Südosten ab und endet zwischen den Masten Nr. 209 und Nr. 210 (B104).

Für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter bestehen zwischen dem plangegegenständlichen Vorhaben sowie den beiden dargestellten Varianten keine Unterschiede. Die Variante A ist zwar gerümgfügig kürzer als die übrigen Varianten und weist eine größere Nähe zur Bestandsleitung auf. Weiterhin nimmt die Variante A keine schützenswerten Biotope in Anspruch und macht neue Wuchshöhenbeschränkungen nur in geringstem Maß erforderlich. Beim Schutzgut Landschaft weist Variante A von allen drei Varianten die geringsten Beeinträchtigungen auf. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist die Variante A allerdings deutlich am schlechtesten zu bewerten. Die gesetzlichen Vorgaben zur Schutz der menschlichen Gesundheit werden bei allen Varianten eingehalten, so dass der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der geplanten Leitung gewährleistet ist. Variante A läuft indes an zwei Wohngebäuden in einem Abstand von 30 m, an einem Wohngebäude in einem Abstand von 40 m und an einem Wohngebäude in einem Abstand von 85 m zur Trassenmitte vorbei. Das plangegegenständliche Vorhaben nähert sich hingegen lediglich einem Wohngebäude bis auf 85 m an. Die Variante B verläuft in einem Abstand von mehr als 100 m zur Wohnbebauung. Im Bereich von 100 m bis 200 m Abstand passieren die Varianten A und das plangegegenständliche Vorhaben vier, Variante B fünf Wohngebäude. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist daher Variante B vor dem plangegegenständlichen Vorhaben vor Variante A der Vorzug zu geben. Das plangegegenständliche Vorhaben ist hinsichtlich des Kriteriums Raumordnung und Regionalplanung aufgrund der Bündelung mit der B 20 neben der Variante A gleichberechtigt vorzugswürdig. Im Hinblick auf die weiteren zu betrachtenden Belange und

Schutzgüter nimmt das plangegegenständliche Vorhaben eine Mittelstellung zwischen den Varianten A und B ein. Es erreicht im Hinblick auf das Schutzgut Mensch eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zu Variante A und minimiert gleichzeitig zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Vergleich zu Variante B. Der Trassenverlauf des plangegegenständlichen Vorhabens rückt im Vergleich zu Variante B näher an die Bestandsstrasse und befindet sich somit weitgehend auf dem gesamten Trassenabschnitt im Nahbereich (bis 200 m) der Bestandsleitung. In der Gesamtabwägung aller Belange und vor dem Hintergrund der hohen Gewichtung der starken Annäherung an Wohngebäude durch Variante A räumt die Vorhabenträgerin dem plangegegenständlichen Vorhaben den Vorzug ein.

Da das plangegegenständliche Vorhaben den betroffenen Schutzgütern am meisten Rechnung trägt, welche unter Abwägung aller Belange die ausgewogenste Lösung darstellt, kommt die Planfeststellungsbehörde ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass dem plangegegenständlichen Vorhaben gegenüber den Varianten A und B der Vorzug einzuräumen ist.

C.3.4.2.2.8 Variante Bestandsausbau

Die Nutzung der Bestandsleitung für das plangegegenständliche Vorhaben ist aus statischen Gründen nicht möglich. Der Bodenabstand muss im Vergleich zur 220-kV-Ebene vergrößert werden, was eine Masterhöhung zur Folge hätte. Gleichzeitig müssten die alten Masten ein Vierfachbündelleiter tragen können, die im Vergleich zu den bestehenden Leiterseilen (Einfachseil bzw. Zweierbündel mit kleinerem Durchmesser) deutlich schwerer sind. Eine Vergrößerung des Seilquerschnittes lässt die Statik der bestehenden Maste jedoch nicht zu.

Zudem wurde der bestandsnahe Neubau im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 18.05.2016 geprüft. In Fällen, wo verschiedene Trassenvarianten eingebracht wurden, führte die landesplanerische Beurteilung in den meisten Fällen zu einer negativen Beurteilung der Bestands- oder bestandsnahen Trasse.

Wirkt sich das Vorhaben auch auf diesen Trassenvarianten in starkem Maße positiv auf die energiewirtschaftlichen Belange aus und stärkt die Wirtschaftsstandorte in Nieder- und Oberbayern, so sind die Schutzgüter Wasser, Land- und Forstwirtschaft, Boden, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung in unterschiedlicher Form und Ausprägung beeinträchtigt. Dennoch kann das Vorhaben in den meisten dieser Trassenabschnitten unter Berücksichtigung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung noch in Einklang gebracht werden.

Negativ in die Gesamtbewertung einzustellen sind die Belange des Schutzgutes Mensch. Bei einigen Varianten wird der aus Immissionsschutzgründen erforderliche Mindestabstand in Bezug auf den Lärm gerade noch eingehalten. Allerdings ist bei Abschnitten, die lediglich einen Abstand von weniger als 100 m von der geplanten Stromleitung zu Wohnhäusern aufweisen, davon auszugehen, dass die Belange des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes erheblich negativ berührt sind. Bei den meisten Bestands- oder bestandsnahen Trassenvarianten überwiegen diese erheblich negativ berührten Belange die

bereits aufgeführten positiven Aspekte der geplanten Stromleitung. Im Ergebnis sind die Bestands- oder bestandsnahen Trassenvarianten nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Die Vorhabenträgerin hat diese Varianten im Planfeststellungsverfahren – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend – nicht weiterverfolgt. Die Vorhabenträgerin ist im Planfeststellungsverfahren nicht verpflichtet, nochmals eine Alternativenprüfung zu sämtlichen Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde (BVerwG Beschluss v. 21.12.1995 – 11 VR 6/95). Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung ist dabei rechtlich nicht zu beanstanden.

C.3.4.2.2.9 Varianten Raumordnungsverfahren

Für das plangegegenständliche Vorhaben hat vor dem Planfeststellungsverfahren ein Raumordnungsverfahren stattgefunden. Dabei wurden zusätzlich in den Bereichen Seyboldsdorf, Biniabiburg, Massing, Unterdietfurt, Hammersbach und Brauching Varianten geprüft. Eine genaue Beschreibung der Varianten kann der PU 2.1 entnommen werden. Die landesplanerische Beurteilung vom 18.05.2028 kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es jeweils nur eine Variante in den einzelnen Bereichen den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die übrigen Varianten sind mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.

Ein Vorhabenträger ist im Planfeststellungsverfahren dabei insbesondere nicht verpflichtet, eine Alternativenprüfung zu sämtlichen (denkbaren) Trassenvarianten vorzulegen, sofern bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14). Die Festlegung großräumiger Trassen für raumbedeutsame Vorhaben ist weitgehend auch eine raumordnerische Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04), an der sich die Planfeststellungsbehörde orientieren kann, auch wenn sie sie nicht von einer eigenverantwortlichen Entscheidung entbindet. (BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18).

Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der oben genannten Bereich ausschließlich für die Varianten entschieden, die mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung der Ausführungen in PU 2.1 – nicht zu beanstanden.

C.3.4.2.3 Technische Varianten und Ausführungsalternativen

Neben der Ausgestaltung des plangegegenständlichen Vorhabens als Freileitung mit Stahlgittermasten kommen noch andere technische Ausführungsalternativen in Betracht. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

C.3.4.2.3.1 Ausführung als erdverlegte Leitung

Als technische Alternative zu einer 380-kV-Freileitung kommt für die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungsleitungen eine vollständige oder teilweise unterirdische Verlegung der Leitung in Betracht. Diese könnte mittels eines Erdkabels oder einer gasisolierten Leitung (GIL) erfolgen. Diese Alternativen gilt es daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

C.3.4.2.3.1.1 Gesetzlicher Rahmen

Der Vorrang der Freileitung gegenüber einer erdverlegten Leitung, unabhängig davon, ob es sich um ein Erdkabel oder um eine gasisolierte Leitung handelt, ergibt sich zunächst aus dem Gesetz.

Vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften des BBPIG zu Ende geführt (vgl. § 4 Abs. 4 BBPIG). Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des BBPIG fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt. Die Vorhabenträgerin hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Realisierung des Leitungsbauvorhabens als Erdkabel steht in rechtlicher Hinsicht das BBPI entgegen. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 BBPIG a. F. enthaltene Möglichkeit des Einsatzes von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten bezieht sich ausschließlich auf die in § 2 Abs. 2 Satz 1 BBPIG a. F. genannten, mit „B“ gekennzeichneten Vorhaben. Das gegenständliche Vorhaben zählte nicht dazu.

(Auch nach der aktuellen Rechtslage wäre eine Ausführung der Leitung als Erdkabel nicht zulässig. So regelt § 2 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 1 BBPIG n. F., dass ein Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsdrehstrom-Übertragung nur dann als Erdkabel nach Maßgabe des § 4 BBPIG errichtet werden kann, wenn es sich um ein im BBPI mit „B“ bzw. „F“ gekennzeichnetes Pilotprojekt handelt. Bei dem plangegegenständlichen Leitungsbauvorhaben, welches Bestandteil des BBPI-Vorhabens Nr. 32 ist, fehlt diese Kennzeichnung jedoch.)

Gem. § 4 Abs. 3 BBPIG gelten dabei als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen. Von dieser Vorschrift sind somit Erdkabel genauso wie gasisolierte Leitungen (GIL) erfasst und zwar unabhängig davon, ob diese im Erdboden oder in Tunnelanlagen verlegt werden.

Die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens als erdverlegte Leitung scheidet zudem deswegen aus, weil § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ausschließlich die Planfeststellungsbedürftigkeit für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr regelt.

Würde man jedoch o. g. Vorgaben für nicht abschließend erachten, könnte die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage einer Abwägungsentscheidung über den weitergehenden Einsatz von Erdkabeln als technische Alternative zu einer Freileitung entscheiden. Dass eine solche Befugnis nicht besteht, wurde vom BVerwG inzwischen klargestellt. Danach ist der Katalog an Erdkabelpilotprojekten abschließend (BVerwG Urt. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19). Eine Einordnung als sog. Erdkabelpilotprojekt ist mithin die Grundvoraussetzung dafür, dass die Planfeststellungsbehörde Erdkabelprüfungen durchführen bzw. von der Vorhabenträgerin verlangen kann.

Im Folgenden soll dennoch im Rahmen der Abwägung der technischen Varianten auch auf die Ausführung des Vorhabens als erdverlegte Leitung anstelle einer Freileitung eingegangen werden, da dies von einer Vielzahl von Einwendern – z. T. auch in Kenntnis der Rechtslage – gefordert wurde. Die

einzelnen Ausführungsvarianten einer erdverlegten Leitung als Erdkabel oder gasisolierte Leitung werden dabei differenziert voneinander betrachtet.

C.3.4.2.3.1.2 Erdkabel

Auch unter Abwägung der Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitungen insbesondere anhand der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG gelangt die Planfeststellungsbehörde zu keinem Vorrang der Erdverkabelung gegenüber der Freileitung.

Das EnWG legt in § 1 Abs. 1 als übergeordnete Ziele fest, dass die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen soll.

Zunächst erweisen sich Erdkabel hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Immissionen gegenüber einer Freileitung als vorteilhaft.

In der unmittelbaren Umgebung des Kabels entsteht zunächst kein elektrisches Feld. Ein Kabel besteht aus einem zentralen Leiter, der von einer elektrischen Isolierschicht umgeben ist. Umschlossen wird dies durch einen metallischen Schirm, der elektrisch geerdet wird. Das elektrische Feld wird daher von der metallischen Ummantelung abgeschirmt. Freileitungen weisen hingegen keine Schirmung der Leiter auf, so dass auch die elektrischen Felder nicht abgeschirmt werden.

Das magnetische Feld lässt sich jedoch nicht abschirmen. Die verglichen zur Freileitung engere Anordnung der Leiter führt mit zunehmendem Abstand zu einer verbesserten gegenseitigen Kompensation der Feldbeiträge der einzelnen Phasen. Außerhalb des Trassenbereichs sind die verursachten magnetischen Felder daher deutlich niedriger als diejenigen einer Freileitung der gleichen Spannungsebene (Witzmann, Erdkabel oder gasisolierte Leitungen (GIL) zur Drehstromübertragung auf der Hochspannungsebene (380 kV) – Grundsätze zu Technik und Wirtschaftlichkeit, S. 9). Gleichzeitig ist der Abstand zur Feldquelle direkt über der Kabeltrasse ein Bereich, an dem vergleichsweise hohe Werte der magnetischen Flussdichte auftreten. So liegt bei Kabeln mit einer Verlegetiefe von 1,5 m der Maximalwert der Magnetfelder im Trassenbereich etwa um den Faktor 3 über den Werten einer typischen Freileitung (Witzmann, a. a. O., S. 9).

Durch die Verlegung unter der Erde treten bei Erdkabeln naturgemäß auch keine Schallimmissionen in Form von Koronageräuschen auf. Ebenso wenig ist der Betrieb eines Erdkabels mit Ozon- oder Stickoxidemissionen verbunden.

Zudem fehlt einer Erdverkabelung die optisch-psychologische Wirkung, wie sie von den Mastbauwerken und den Leiterseilen einer Freileitung ausgeht.

Aus Umweltschutzgesichtspunkten besteht der Vorteil einer Erdverkabelung insbesondere in dem Entfallen des Kollisionsrisikos für Vögel. Ebenso zeichnen sich Freileitungen im Gegensatz zu Erdkabeln dadurch aus, dass die für ihre Realisierung notwendigen Masten in der Landschaft weithin sichtbar sind. Im Vergleich zu Freileitungen greifen Erdkabel, bei denen Masten nicht nötig sind, damit kaum in das Landschaftsbild ein. Die Kabelgräben eines Erdkabels sind nach Abschluss der Bauarbeiten fast unsichtbar.

Demgegenüber weist eine Erdverkabelung auch Nachteile im Hinblick auf den Naturschutz auf. Eine Verlegung von Erdkabeln wirkt sich durch flächenmäßige Eingriffe in vorhandene Tierlebensräume (insbesondere Bodenlebewesen) und Vegetationsstrukturen entlang der Gesamtstrecke auch negativ auf Natur- und Artenschutz aus. Dabei ist der Schutzstreifen dauerhaft frei von jeder Bebauung sowie tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen zu halten, so dass grundsätzlich nur ein Grasbewuchs möglich ist. Zwar ist der Schutzbereich bei einer Freileitung wesentlich breiter, indes sind Pflanzenbewuchs auch in Form von Sträuchern und Bäumen (ggf. mit Aufwuchsbeschränkungen) sowie eine Unterbaubarkeit innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich weiter möglich. Zudem erfordern Erdverkabelungsstrecken bei der Verbindung zwischen Kabel- und Freileitungsabschnitten am Beginn und am Ende jeweils eine Kabelübergangsanlage. Die Planung der Kabelübergangsanlagen geht in der Regel von einer Breite von ca. 70 m und einer Länge von rund 50 m bezogen auf die Leitungsrichtung aus. In regelmäßigen Teilabschnitten werden bei einem Erdkabel zudem Muffenbauwerke benötigt. Für Freileitungen, deren Wirkungen sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken, ist dahingehend im Regelfall von einer dauerhaft veränderten aber unversiegelten Aufstandsfläche von ca. 50 – 200 m² auszugehen.

Der mit der Erdverkabelung verbundene flächenmäßige Eingriff in die Bodenstruktur kann zudem zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen. Durch den Betrieb einer Kabelanlage entstehen Verluste, die eine Erwärmung der Kabel und ihrer unmittelbaren Umgebung zur Folge haben. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geht in einer Stellungnahme zum Thema „Netzausbau durch Freileitungen und Erdkabel“ (Stand: September 2006) davon aus, dass bei einem Abstand von 3 m zum Kabel die Erhöhung der Bodentemperatur weniger als 5° C beträgt (ebenso: Witzmann, a. a. O., S. 10). Eine partielle Bodenaustrocknung kann daher im Nahbereich der Kabel in Abhängigkeit von der Strombelastbarkeit auftreten. Ein bisher nicht untersuchtes Risiko sind zudem thermische Aufschaukelungseffekte (z. B. im Sommer unter Trockenheit und hoher einstrahlungsbedingter Erwärmung). Ob und in welcher Höhe diese Effekte eintreten, kann derzeit nicht sicher beantwortet werden (Witzmann, a. a. O., S. 10).

Im Bereich der Drehstromübertragung entsprechen Kabelanlagen und kombinierte Kabel-/Freileitungslösungen des Weiteren nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (BVerwG Beschluss v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12, UPR 2013, 345; BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7A 4/12; BT-Drs. 18/5581 v. 16.07.2015, S. 7; Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 29.11.2018) und damit nicht dem in § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG geforderten Standard. Insbesondere der großräumige Einsatz von Erdkabeln ist im Hochspannungsnetz noch nicht erprobt. Höchstspannungserdkabel im Drehstrombereich sind weltweit bislang nur auf wenigen Strecken wie z. B. in Ballungsgebieten von Tokio, Berlin und Madrid im Einsatz. Dabei sind 40 km Trassenlänge das Maximum an Erdverkabelung im Drehstrombereich auf der Höchstspannungsebene innerhalb eines elektrischen Systems.

Zudem verwirklicht eine Freileitung das in § 1 Abs. 1 EnWG formulierte Ziel einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität viel mehr als eine Erdverkabelung. Zwar besitzt eine Freileitung mit ca. 3,2 Fehlern pro 100 km und Jahr die höchste Fehlerrate im Leitungssystemvergleich, wobei die meis-

ten Fehler Lichtbogenfehler ohne Folgen für die Betriebsmittel sind. Die meisten dieser Fehler lassen sich jedoch durch Abschalten und automatisches Wiedereinschalten in Bruchteilen einer Sekunde beheben und haben somit keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Stromkreise. Bei auftretenden Fehlern, die eine längerfristige Abschaltung zur Folge haben, beläuft sich die Reparaturdauer auf wenige Stunden bis Tage. Erdkabel besitzen dahingegen mit ca. 1,6 Fehlern pro 100 km und Jahr eine geringere Fehlerrate als eine Freileitung. Fehler sind aber immer mit Schäden verbunden. Die Reparaturdauer beläuft sich auf ca. drei bis sechs Wochen. Aktuelle Analysen (CIGRE) von weltweit im Einsatz befindlichen landverlegten Drehstromkabeln der Höchstspannungsebene zeigen, dass die Nichtverfügbarkeit von Kabeln gegenüber Freileitungen – mindestens – um den Faktor 10 (bis zu 25) höher ist. So beträgt die Reparaturzeit einer Kabelanlage im Durchschnitt rund 600 Stunden (25 Tage). Eine häufige Fehlerquelle stellen vor allem Muffen dar, deren Anzahl sich mit der Länge des Kabelabschnitts erhöht, da 380-kV-Kabel nur in Teilstücken von bis zu 1.200 m transportiert werden können. Im Gegensatz dazu liegt die durchschnittliche Reparaturzeit einer Freileitung bei 3,34 Stunden. Die Nichtverfügbarkeit eines Erdkabels im Vergleich zu einer Freileitung ist somit deutlich höher (Witzmann, a. a. O., S. 16).

Bei einer teilweisen Verkabelung der Strecke besteht zusätzlich das Problem, dass bei derartigen Mischanordnungen von Kabel- und Freileitung sich für die Kabelleitung erhöhte Gefährdungen durch Überspannungen auf Grund nicht auszuschließender Blitzeinschläge bei einem Gewitter in den Freileitungsteil ergeben (Paul, Kabel oder Freileitung?, S. 10).

Ferner spricht für die Verwirklichung des Vorhabens als Freileitung deren Lebenserwartung. Freileitungen besitzen eine Lebenserwartung von 80 Jahren oder mehr. Bei Erdkabeln, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen zur Lebensdauer vorliegen, wird von einer Lebensdauer von 40 Jahren ausgegangen (Paul, a. a. O., S. 15). Die durchschnittliche Lebenserwartung einer Freileitung ist damit doppelt so hoch wie die eines Erdkabels.

Auch hinsichtlich der notwendigen Kosten ist eine Freileitung einer Erdverkabelung vorzuziehen. Die Kosten einer Leitung sind dabei in der Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn sie einen privaten Vorhabenträger belasten (BVerwG Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10; BVerwG Urte. v. 14.03.2018 – 9 B11.18). Bei einer Erdverkabelung ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Diese liegen in Abhängigkeit vom Kupferpreis beim 4,7- bis 7,3-Fachen der Investitionskosten bzw. beim 3,6- bis ca 5,8-Fachen der Gesamtkosten (inklusive Betrieb und Instandhaltung) für eine 380-kV-Freileitung mit zwei Systemen.

Die mehrfach angesprochene (mögliche) höhere Akzeptanz einer erdverlegten Leitung in der Bevölkerung hat bei der Abwägung hingegen außer Betracht zu bleiben. Zwar darf einem Planfeststellungsverfahren ein informelles Verfahren mit dem Ziel vorgeschaltet werden, eine Empfehlung zu erarbeiten, die auf breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit stoßen kann. Die Akzeptanz einer Entscheidung als solche, also ihre – vermutete – Billigung durch einen wie auch immer gezogenen Kreis von Betroffenen, wird damit aber nicht selbst zum abwägungserheblichen Belang. Die Planfeststellungsbehörde ist vielmehr selbst bei einem vorhergehenden, auf Förderung von Akzeptanz gerichteten

teten Verfahren weiter gehalten, die für eine sachgerechte Ausübung planerische Gestaltung notwendige Distanz und Neutralität zu wahren (BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10; BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13).

In der Gesamtschau der oben genannten Punkte scheidet die Alternative Erdkabel somit im Rahmen der Abwägung wegen ihrer überwiegenden Nachteile aus. Die Vorteile einer Erdverkabelung hinsichtlich Immissionsschutz, Landschaftsbild und des reduzierten Anflugrisikos für Vögel überwiegen die mit einem Erdkabel einhergehenden Nachteile nicht, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass auch bei den von der Freileitung ausgehenden Immissionen die vorgegebenen Grenzwerte deutlich unterschritten werden und durch die Anbringung von Vogelmarkern das Anprallrisiko von Vögeln deutlich gemindert werden kann.

C.3.4.2.3.1.3 Gasisolierte Leitungen (GIL)

Bei gasisolierten Leitern erfolgt die eigentliche Energieübertragung mit einem sogenannten Rohrleiter. Diesen umgibt ein Schutzrohr, das mit Isoliergas, in der Regel einem ungiftigen und nicht brennbaren Gemisch aus Stickstoff und Schwefelhexafluorid, gefüllt ist. Der spannungsführende Teil ist neben dem isolierenden Gasgemisch durch Stützisolatoren von dem umgebenden, geerdeten Leitungsmantel isoliert angebracht.

Grundsätzlich gilt für die Alternative gasisolierte Leitung das zum Thema Erdkabel bereits Gesagte entsprechend.

Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass bei gasisolierten Leitungen die auftretenden Magnetfelder deutlich geringer sind, da diese als starr geerdetes System arbeiten. Die niedrige Impedanz des massiven Außenleiters ermöglicht einen nahezu vollständigen Kompensationsstrom in der Umhüllung. Weniger als 1 % des Betriebsstroms kann im Außenbereich gemessen werden (Witzmann, a. a. O., S. 9).

Gasisolierte Leitungen besitzen zudem eine geringere Lebenserwartung als Freileitungen. So wird bei einer gasisolierten Leitung von einer Lebenserwartung von mehr als 40 Jahren ausgegangen (Paul, Kabel oder Freileitung?, S. 15).

Die höheren Investitionskosten gegenüber einer 380-kV-Freileitung entsprechen zudem nicht der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Der Einsatz erfolgt bislang nur über relativ kurze Strecken. Betriebserfahrungen auf sehr langen Strecken fehlen. In Deutschland wird die GIL-Technologie bisher nur vereinzelt, beispielsweise in Frankfurt (zwei 380-kV-Systeme mit jeweils 1.800 MVA) auf einer Länge von ca. 1 km eingesetzt (Technologieübersicht. Das deutsche Hochspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen., S. 63).

C.3.4.2.3.2 Hochspannungsgleichstromübertragung

Als weitere technische Alternative kommt die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens als Gleichstromverbindung in Betracht.

Die Drehstromübertragung ist allerdings gegenüber der Gleichstromübertragung vorzugswürdig.

Bei der Verwirklichung des Vorhabens als Gleichstromverbindung (HGÜ) müsste zur Verknüpfung mit dem Drehstromnetz an jeder Ein- und Auskopelstelle (hierbei handelt es sich um Anschlusspunkte mit den untergelagerten Netzen) jeweils eine sogenannte Konverterstation errichtet werden. Diese Konverterstation wandelt dabei Gleichstrom in Drehstrom und umgekehrt um. Konverterstationen bedürfen dabei hoher Investitionskosten. Zudem gibt es zusätzliche Wandlungsverluste im Prozentbereich, die bei der Ausführung als Drehstromverbindung nicht anfallen. HGÜ-Leitungen sind aus diesem Grund bei einem Einsatz im vermaschten Übertragungsnetz erst ab einer größeren Länge wirtschaftlich zu betreiben. Der typische Anwendungsfall für HGÜ bei der Übertragung hoher elektrischer Leistung ist daher der Transport von mehreren hundert Kilometern von einem Netzverknüpfungspunkt zum anderen. Innerhalb eines eng vermaschten Drehstromnetzes, wie es im vorliegenden Fall gegeben ist, entspricht der Einsatz eines HGÜ-Systems somit nicht dem Stand der Technik.

Das planfestgestellte Leitungsvorhaben ist dabei ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Leitung von Altheim bis zur Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart. Die Gesamtstrecke von Altheim bis St. Peter beträgt ca. 86 km und dazwischen sollen die Umspannwerke Simbach und Pirach angeschlossen werden. Würde das plangegenständliche Leitungsvorhaben als Gleichstromvorhaben verwirklicht, würden dort ebenfalls Konverter benötigt. Somit ist die Leitungslänge des plangegenständlichen Vorhabens für eine wirtschaftliche HGÜ-Verbindung zu kurz.

Eine Realisierung des Vorhabens in Form der HGÜ-Technik stünde damit auch den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entgegen, eine preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.

C.3.4.2.3.3 Ausführungsalternativen Masttypen

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens kommen überwiegend Stahlgittermasten des Typs „Donau“ oder „Donau-Einebene“ zum Einsatz. Aufgrund verschiedener Anforderungen kommen weitere Mastkonstruktionen wie Tonnenmaste, Mischformen von Masten und Sonderkonstruktionen zum Einsatz. Maststandort Nr. 121 (B116) wird zudem als Kreuztraversenmast ausgeführt. Die einzelnen Masttypen können Kap. 5.1.2.2 der PU 2.1 und PU 6 entnommen werden.

C.3.4.2.3.3.1 Tonnenmaste

Tonnengestänge wird verwendet, um die Neubeanspruchung von Flächen in Waldschneisen zu verringern. Tonnenmasten erfordern im Vergleich zum Donaumastgestänge ca. 6 bis 12 m schmalere Schutzstreifen.

Im Übrigen erweist sich der Donaumast gegenüber dem Tonnenmast hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als die bessere Alternative. Denn die Tonnenmasten benötigen breitere und tiefere Fundamente, um die auftretenden vertikalen und horizontalen Kräfte gegen das Erdreich aufnehmen zu können. Insoweit fällt die Fundamentfläche gegenüber den Donaumasten um ca. 25 %

höher aus, sodass sich der Rückgriff auf das Privateigentum sowie der Eingriff auf das Schutzgut Boden deutlich erhöhen würden.

Daneben fällt der Tonnenmast aufgrund der zusätzlichen Traverse ca. 5 bis 8 m höher aus, sodass mit diesem zugleich eine stärkere Raumwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergehen würde.

Schließlich ist sowohl die Vergrößerung der Fundamentfläche als auch die Masterhöhung bedingt durch den zusätzlichen Material- und Montageaufwand mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Die Anordnung der Phasenleiter untereinander sorgt ferner dafür, dass sich die elektromagnetischen Felder stärker auswirken als bei Donaumasten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das immissionsschutzrechtliche Minimierungsgebot der 26. BImSchV und der Tatsache relevant, dass es sich bei dem vorliegenden Planungsgebiet um eine stark zersiedelte Region handelt.

Aufgrund der oben beschriebenen vorhandenen Offenlandanteile relativiert sich auch der Vorteil eines Tonnenmasts durch den schmaleren Schutzstreifen, während die mit ihm verbundenen Nachteile vollumfänglich bestehen bleiben. Zudem gilt es zu beachten, dass der Waldbestand – bei einer Waldschneise – nicht vollumfänglich verloren geht, sondern lediglich der Bewuchs – mit Blick auf die Anlagensicherheit – gering zu halten ist.

C.3.4.2.3.3.2 Einebenenmaste

Je nach den spezifischen Anforderungen der einzelnen Schutzgüter kann der Einebenenmast bei Querung von Vogelschutzgebieten (wegen der geringeren Höhe) eingesetzt werden, um mögliche Konflikte zu minimieren. Ein genereller Einsatz von Einebenenmasten anstelle von Donaumasten erfolgt im plangegenständlichen Vorhaben jedoch nicht.

Die optische Erscheinung würde sich nicht massiv vom Erscheinungsbild eines Donaumasts unterscheiden, da bei Einebenenmasten aus Blitzschutzgründen eine Erdseiltraverse oder geteilte Erdseilstütze eingesetzt werden müsste.

Die Vorteile des Donaumasts gegenüber dem Einebenenmast liegen in der geringeren Grundstücksinanspruchnahme und den geringeren Immissionen und Baukosten. Sofern die Außenleiterabstände an der Leitung vergrößert werden – wie es bei einem Einebenenmast der Fall ist –, erhöhen sich sowohl die magnetischen als auch die elektrischen Felder. Diese Felder können mit dem Donaumastbild weitestgehend minimiert werden. Auch hier ist dies im Hinblick auf das immissionsschutzrechtliche Minimierungsgebot der 26. BImSchV und auf die Tatsache relevant, dass es sich bei dem vorliegenden Planungsgebiet um eine stark zersiedelte und landwirtschaftlich überprägte Region handelt.

Für das Donaumastgestänge spricht zudem dessen – im Vergleich zum Einebenenmast bei gleicher Bauhöhe (unterste Traverse) – geringeres Gewicht (bei Tragmasten ca. 10 bis 15 %, bei Winkelabspannmasten auch mehr als 20 %). Die hieraus resultierenden geringeren Materialkosten sprechen dabei zudem für den Einsatz von Donaumasten. Die große Traversenbreite bei Einebenenmasten verursacht höhere Torsionskräfte, was wiederum zu massiveren Eckstielen führt.

Die sich aus der Verwendung von Einebenenmasten ergebenden Vorteile sind – unter Berücksichtigung, dass der Waldbestand (bei einer Waldschneise) nicht vollumfänglich verloren geht, sondern lediglich der Bewuchs (mit Blick auf die Anlagensicherheit) gering zu halten ist – nicht derart gravierend, dass die damit verbundenen Nachteile überwiegen.

C.3.4.2.3.3.3 Kompaktmaste

Als Kompaktmaste werden sog. Stahlvollwandmaste und Stahlbetonmaste bezeichnet. Kompaktmaste sind dabei vollständig geschlossene Pfähle, deren äußeres Erscheinungsbild an die Maste von Windenergieanlagen erinnert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Verwendung von Kompaktmasten nicht vorzugswürdig. Diese entsprechen zum einen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Um technische Erfahrungen zu sammeln, werden diese erst im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt. Zwar erfordern Kompaktmaste aufgrund des schmaleren Mastkörpers und der damit einhergehenden geringeren Trassenbreite einen schmäleren Schutzstreifen, was sich auf einzelne Schutzgüter wie z. B. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auswirken kann. Hinsichtlich der zu versiegelnden Fläche besteht jedoch kein Vorteil, da für die Gründung eines Kompaktmastes eine vergleichbare Fläche wie für die Gründung eines Stahlgittermastes erforderlich ist.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Verwendung von Kompaktmasten mit einem erhöhten Material- und Technikeinsatz verbunden ist. So erfordert die Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Kompaktmasten neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen insbesondere einen verstärkten Wegeausbau, um der Transportlast wie den erforderlichen Wenderradien der notwendigen Transportfahrzeuge gerecht zu werden. Anders als bei herkömmlichen Stahlgittermasten müssen hierfür auch Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, was sich wiederum negativ auf die oben beschriebenen Schutzgüter auswirkt. Auch ist bei der Verwendung von Kompaktmasten von höheren Investitionskosten auszugehen. Für Kompaktmaste werden die Investitionskosten auf das 1,5- bis 3-Fache gegenüber einem Stahlgittermast beziffert (Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie Agentur, S. 51). Die höheren Investitionskosten bei Kompaktmasten entsprechen somit nicht § 1 Abs. 1 EnWG, welcher eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zum Ziel hat.

C.3.4.2.3.4 Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseile

Eine weitere Alternative für die Erhöhung der Übertragungsleistung ist ein witterungsbedingter Betrieb der bestehenden 220-kV-Freileitung B104, das sogenannte Freileitungsmonitoring. Das Monitoring von Freileitungen nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlungsmöglichkeiten für die Leiterseile gegenüber den Normalbedingungen aus und ermöglicht so eine höhere Strombelastbarkeit. Die Übertragungskapazität von Freileitungen wird dabei um ca. 15 % erhöht, wobei aber auch höhere Netzverluste und ein Rückgang der Systemstabilität zu akzeptieren sind. Ein FLM wurde für die

bestehende 220-kV-Freileitung B104 bereits eingeführt. Es führt witterungsbedingt aber nur zu einer Erhöhung der (n-1)-gesicherten Übertragungsleistung von 636 MVA auf 731 MVA (bzw. von ca. 540 MW auf 621 MW). Das FLM allein ist daher nicht geeignet, den für über 3.000 MVA erforderlichen und hier planfestzustellenden Netzausbau zu ersetzen. Der zusätzliche Bedarf an Übertragungsleistung kann dadurch nicht gedeckt werden. Ein ergänzendes FLM kommt daher als Alternative nicht in Betracht.

C.3.4.2.3.5 Ergebnis der Alternativenprüfung

Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen und aufdrängen würde.

C.3.4.3 Raumordnung und Landes- und Regionalplanung

C.3.4.3.1 Landesplanerische Beurteilung

Unter Berücksichtigung der in der landesplanerischen Beurteilung beschriebenen Maßgaben kann in der Abwägung der Trassenverlauf noch als raumverträglich angesehen werden bzw. es liegt kein Widerspruch zu Erfordernissen der Raumordnung vor.

Für das plangegegenständliche Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016 abgeschlossen wurde. Als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen (und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLpLG).

In den niederbayerischen Streckenabschnitten werden alle Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung umgesetzt. Entsprechend der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Niederbayern vom 23.03.2018 sind kleinräumige Abweichungen (wie beispielsweise nordwestlich von Wurmansquick am Demmelhuber Holz) als geringfügige Optimierungen des Trassenverlaufs einzustufen, die von dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung noch voll abgedeckt werden. Ferner wurde auf weitere ökologische Optimierungen nördlich von Wurmansquick entgegen der Intention von Maßgabe 8 der landesplanerischen Beurteilung verzichtet, um dort betroffene Anwohner nicht stärker zu belasten. Angesichts der hohen Bedeutung des Wohnumfeldschutzes ist dies entsprechend der Stellungnahme höheren Landesplanungsbehörde vertretbar.

Mit erneuter Stellungnahme vom 06.04.2023 wurde zudem bestätigt, dass auch die Umplanungen im Zuge des Deckblattverfahrens den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen und hiergegen keine Einwände bestehen.

Der Regionale Planungsverband Landshut hat am 27.03.2018 zu dem plangegegenständlichen Vorhaben – weitgehend identisch mit der höheren Landesplanungsbehörde – Stellung genommen. Dabei teilte der Regionale Planungsverband Landshut zudem mit, eine Erdverkabelung in Abschnitten zu

unterstützen, in denen der Wohnumfeldschutz beeinträchtigt und die Entwicklungsmöglichkeit von Kommunen eingeschränkt werde, sollte eine zeitnahe Änderung des BBPlG die derzeit nicht bestehenden rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

In den oberbayerischen Streckenabschnitten werden alle Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung umgesetzt. Entsprechend der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern vom 10.04.2018 ist die im Bereich Frauenhaselbach beantragte Variante (bezeichnet als „modifizierte Variante A“) als Optimierung der positiv raumgeordneten Variante B zu werten, die mit einer Entlastung für die ansässigen Einwohner verbunden ist und damit der Umsetzung der Maßgabe II.3 aus der landesplanerischen Beurteilung dient.

Mit erneuter Stellungnahme vom 26.05.2023 wurde bestätigt, dass die vorgelegten Änderungen der Planunterlagen keine landesplanerische Neubewertung gegenüber der Stellungnahme vom 10.04.2018 veranlassen.

C.3.4.3.2 Abstände gem. LEP Bayern

Bei den in Punkt 6.1.2 des LEP Bayern genannten Mindestabständen zu Wohngebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (400 m im Innenbereich, 200 m im Außenbereich) handelt es sich nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, Art. 2 Nr. 3 BayLplG handelt es sich dabei um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Somit sind die Grundsätze der Raumordnung, anders als die Ziele der Raumordnung, lediglich Maßstab für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, nicht jedoch verbindliche Vorgaben i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG.

C.3.4.3.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche gem. LEP Bayern

Gem. Punkt 7.1.3 des LEP Bayern soll in freien Landschaftsbereichen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden oder möglichst gebündelt und unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Sofern diese Bereiche keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, Art. 2 Nr. 3 BayLplG handelt es sich dabei um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Somit sind die Grundsätze der Raumordnung, anders als die Ziele der Raumordnung, lediglich Maßstab für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, nicht jedoch verbindliche Vorgaben i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG.

C.3.4.4 Primärer Sektor

C.3.4.4.1 Landwirtschaft

Der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind so-

wohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch die Trassenführung und den Schutzstreifen des plangegegenständlichen Vorhabens landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch mit Ausnahme der Maststandorte erhalten. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt daher, dass der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Ein nur teilweiser Ausgleich der naturschutzfachlichen Kompensation in Geld ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht möglich, da die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass der naturschutzfachliche Eingriff ausgeglichen werden kann.

Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Das Ausgleichskonzept kann der PU 12.1 entnommen werden.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen (PU 12.1). Die Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 ist vorgesehen (vgl. V 1.2 und V 1.3).

Die Wahl der Maststandorte erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange. Hierzu gehört es auch, die Bewirtschaftungserschwernisse möglichst gering zu halten. Soweit es dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer entsprochen hat, es technisch und unter Berücksichtigung der weiteren abwägungserheblichen Belange möglich ist, sind die Maststandorte an den zur Kenntnis gebrachten Bewirtschaftungsgrenzen geplant und Masten an Straßen und Wegen überwiegend an die Flurstücksgrenzen gerückt.

Der Rückbau der Fundamente erfolgt entsprechend der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2015).

Eine vollständige Beseitigung der unterirdischen Bauwerke (insbesondere Mastfundament) kann von der Vorhabenträgerin nicht verlangt werden. Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks voraus (OLG Celle Urt. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04). Eine pauschale vollständige Entfernung aller Mastfundamente übersteigt die Grenzen der Zumutbarkeit i. S. d. oben zitierten Rechtsprechung. Die Alt-Mastfundamente werden bis zu einer für die landwirtschaftliche Nutzung konfliktfreien Tiefe von ca. 1,50 m unter Erdoberkante entfernt. Die nach der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsübli-

chem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt. Zudem wird das eingefüllte Erdreich dabei unter Berücksichtigung eines späteren Setzens ausreichend verdichtet. Ferner wird auf A.6.3 verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch auf die landwirtschaftliche Produktion sind nach den Planunterlagen (PU 13) mit Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel werden so eingesetzt, dass keine Gefahr der Kontamination für den Boden zu erwarten ist (vgl. V 1.3).

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten – insbesondere aufgrund des Einsatzes großer landwirtschaftlicher Maschinen – erfolgt durch die Ausgestaltung der Leitung nicht. So ist das Befahren mit großen landwirtschaftlichen Maschinen durch die gewählten Abstände der Leiterseile auch an den niedrigsten Stellen der geplanten Trasse weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte oder landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Die Planunterlagen sehen die Einhaltung von mindestens 15 m Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante vor (vgl. PU 2). Die Unterfahrbarkeit des plangelegten Vorhabens mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Maschinen mit einer Gesamthöhe von 8,50 m wird gewährleistet. Nach derzeitigem Stand der Technik ist die Durchfahrts Höhe ausreichend.

Negative Auswirkungen der planfestgestellten 380-kV-Freileitung auf den GPS-Empfang von landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu erwarten. Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigungen bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden, ist entsprechend der in § 4 EMVG formulierten Anforderung an landwirtschaftliche Maschinen, nicht mit Störungen dieser Geräte zu rechnen.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden im Grunderwerbsverzeichnis (PU 14.2) dargestellt. Ein durch direkte Flächeninanspruchnahme eintretender Rechtsverlust und andere hierdurch gegebenenfalls eintretende Vermögensnachteile werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Dies betrifft Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Soweit Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitsflächen), werden ggf. entstehende Flurschäden wieder beseitigt oder ggf. entschädigt.

Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellungsbeschlusses. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34/79, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 13/99). Der Umfang

der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Prämien gehören nicht zu den Dienstbarkeitsentschädigungen, sondern fallen unter Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Folgeschäden. Folgeschäden sind sog. andere Vermögensnachteile im Sinne von Art. 11 BayEG und beziehen sich auf temporäre Inanspruchnahmen während des Baus. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung, ist also so lange zu bezahlen, wie die Kausalität der entstandenen Schäden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Allerdings ist eine Entschädigung nur für Vermögensnachteile zu gewähren, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind.

Dauerhafte Inanspruchnahmen von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, sind im Rahmen der Maststandortentschädigung nach Jennissen/Wolbring bereits enthalten. Eine zusätzliche Entschädigung erfolgt daher nicht.

Bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme wird der betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter rechtzeitig über die Baumaßnahme informiert, so dass der Betroffene seine Förderfläche rechtzeitig abmelden kann (vgl. A.4.6.13). Nach der Baumaßnahme kann der Nutzungsberechtigte die Flächenprämie wieder beantragen. Die Vorhabenträgerin leistet Entschädigungen für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahme sowie der dadurch entstandenen Schäden und Kosten. Eine darüber hinausgehende Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin besteht nicht. Ferner bleiben Entschädigungsfragen privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Zum Schutz gegen Korrosion werden die i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens zum Einsatz kommenden Stahlgittermasten feuerverzinkt (vgl. PU 2). Um eine Abwitterung des Überzugs aus Zink zu verhindern, wird zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei werden aus Gründen des Umweltschutzes schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungen eingesetzt.

Landwirtschaftlicher Verkehr wird durch die Baumaßnahme nur vorübergehend beeinträchtigt. Im Wegenutzungsplan (PU 3) werden die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Wege aufgeführt. Die flurstücksgenaue Wegenutzung ist zudem den Grunderwerbsplänen (PU 14.1) zu entnehmen. Mit der Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahme W 1 wird sichergestellt, dass nach Ende der Bauarbeiten die in Anspruch genommenen Baustellenflächen und -zufahrten wiederhergestellt, die Baustraßen und Stellflächen der Baumaschinen zurückgebaut, evtl. entstandene Verdichtungen oder Verunreinigungen der Flächen beseitigt und die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen, Intensivgrünland) oder sonstigen Grünanlagen fachgerecht wiederhergestellt und die Böden hierbei ggf. gelockert werden. Anschließend werden sie der ursprünglichen oder geplanten Nutzung zugeführt. Im Bereich von Grünland erfolgt eine Wieseneinsaat.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch den Anforderungen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG Genüge getan. Das Rücksichtnahmegebot bezieht

sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Zudem werden die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann.

Mit Schreiben vom 24.04.2023 fordert der Bayerische Bauernverband, ökologische Ausgleichsflächen aufgrund des BNatSchG so anzulegen, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintergerierten Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibt oder ein Ausgleich in Geld seitens der Vorhabenträgerin anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt. Es sei ferner bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden. Ausgleichsflächen seien grundsätzlich multifunktional anzulegen. Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung und sonstige Ausgleichsbedürfnisse müssten grundsätzlich auf ein und derselben Fläche realisiert werden, um den Flächenverbrauch weiter zu minimieren. Die geplanten A/E-Maßnahmen auf dem Schutzstreifen der rückzubauenden Trasse sowie auf dem Schutzstreifen neuen Trasse seien ausschließlich im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern zu realisieren.

Nach den Planunterlagen ist sichergestellt, dass keine für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG besonders geeigneten Böden für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Bei der Austeilung der Maststandorte wurde auf hochwertige landwirtschaftliche Flächen Rücksicht genommen. Die Begründung der Vorhabenträgerin und der Umfang flächenmäßiger Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kann Nr. 5.2.2 der PU 12.1 entnommen werden. Nach den Planunterlagen wurden Ausgleichsflächen vorwiegend auf Flächen, die an bestehende Waldflächen angrenzen und somit für walddrechtlichen Ausgleich geeignet sind, deren Verfügbarkeit durch Vereinbarungen mit dem Eigentümer gegeben ist bzw. Flächen, die den Vorgaben der Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- (AZ) und Grünlandzahlen (GZ) gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV entsprechen. Dabei sind nahezu alle Kompensationsmaßnahmen auf Flächen geplant, bei denen die Acker- und Grünlandzahlen der Bodenschätzung unterhalb des Durchschnittes des jeweiligen Landkreises liegen. Nach den Planunterlagen weist ein kleiner Teilbereich der Kompensationsfläche A/E 3 als Grünlandstandort über dem Landkreisschnitt liegende Werte auf. Der Teilbereich ist jedoch flächenmäßig untergeordnet. Der weit überwiegende Anteil der Kompensationsfläche A/E 3 wird als Ackerschlag genutzt.

Das plangegegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses für den Höchstspannungsleitungsbau Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar

vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss (BVerwG, Urte. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestgestellten Vorhabens in seiner Existenz gefährdet ist oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner Erfahrung kann jedoch ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristigen Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder Vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2.16). Soweit eine derartige Existenzgefährdung im Anhörungsverfahren von einem Betroffenen vorgetragen wurde, erfolgte die Abwägung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Einwendungsbearbeitung unter C.3.4.11. Dabei sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte erkennbar, welche auf eine Existenzgefährdung hindeuten. Hierbei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass lediglich durch die Maststandorte Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen. Die Überspannung der Grundstücke steht einer landwirtschaftlichen Nutzung indes nicht entgegen.

Mit den Maßnahmen zum Schutz von Gewässern und Böden (vgl. PU 12.3) ist sichergestellt, dass die Baumaßnahmen in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Zur Minderung von Flurschäden werden nach den Planunterlagen unter Beachtung lagebezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen die Zuwegungen in Teilbereichen als einfache provisorische Baustraßen durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt.

Im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens kommen ausschließlich feuerverzinkte Stahlgitterkonstruktionen zum Einsatz, die bereits über eine Werksbeschichtung verfügen. Eine spätere Entrostung oder das „Abnageln“ alter Farbschichten ist bei den zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Mit einer Kontamination des Bodens ist aus diesen Gründen nicht zu rechnen. Ein zukünftiger Schutzanstrich wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Verwendung lösemittelarmer sowie schwermetallfreier Beschichtungen durchgeführt.

Die Haftung der Vorhabenträgerin für etwaige Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Soweit eine Jagdwertminderung vorgetragen wird, wird auf C.3.4.4.3 verwiesen.

C.3.4.4.2 Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft sowie des Schutzes der Wälder berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut hat mit Schreiben vom 24.03.2018 sowie vom 23.05.2023 seine forstwirtschaftliche Sicht dargelegt.

Dabei wurde die Verlegung von Mast Nr. 47 auf die Bestandstrasse sowie der Maste Nr. 64, Nr. 124 und Nr. 125 nach Osten gefordert. Ebenso seien die Vorschläge der Waldbesitzer für die Verschiebung der Masten Nr. 1007 und 1008 zu berücksichtigen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 47 auf die Bestandstrasse hätte eine Annäherung an die Wohnbebauung in Altfaltersbach sowie die Aufgabe des geradlinigen Verlaufs der Leitungstrasse zur Folge. Damit würde ein Winkelabspannmast anstatt eines Tragmastes notwendig. Dies hätte eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie höhere Kosten zur Folge. Zudem wurde der Mast Nr. 47 dahingehend erhöht, dass eine Überspannung des angrenzenden Waldsaums erfolgt. Eine Verlegung von Mast Nr. 64 ist aufgrund des steilen Geländes und der Annäherung an die Wohnbebauung nicht möglich. Mast Nr. 125 wurde mit Einverständnis des Grundeigentümers in der waldrandnahen Lage geplant. Diese war Bedingung, um den Ort Wurmannsquick umgehen zu können. Mast Nr. 124 wiederum wurde weiträumig nach Westen verschoben, sodass sich eine geradlinige Überspannung ohne Aufwuchsbeschränkung ergibt.

Mast Nr. 1007 ist außerhalb des Waldes geplant, ebenso Mast Nr. 1009. Aufgrund des möglichst geradlinigen Verlaufes liegt Mast Nr. 1008 zwangsläufig innerhalb des Waldes. Allerdings ermöglicht der geradlinige Verlauf zum einen die Verwendung eines Tragmastes und zum anderen kann der Wald ohne Aufwuchsbeschränkung vollständig überspannt werden. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Planungen der Vorhabenträgerin insoweit nicht zu beanstanden sind.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut sein Einverständnis mit dem plangegenständlichen Vorhaben mitgeteilt.

Der Bayerische Bauernverband fordert mit Schreiben vom 10.12.2018 und 24.04.2023 Anschneidungen von Forstflächen zu vermeiden, um dadurch zu erwartende Kalamitäten wie Rotfäule und Windbruch zu unterbinden. Ist eine dauerhafte Abholzung notwendig, wird gefordert, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen bzw. Kalamitäten ggf. entschädigt werden müssen.

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zusage unter A.6.11.

Zudem wird gefordert, Forstflächen so zu überspannen, dass der darunterliegende Schutzstreifen nach wie vor forstwirtschaftlich mit Hochstammbäumen bewirtschaftet werden kann.

Es wurden Bereiche für Waldüberspannungen ermittelt und sind in diesem Verfahren eingebracht.

Eine Waldüberspannung bietet zwar Vorteile hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, da die Eingriffe in dieses Schutzgut minimiert werden können. Für das Schutzgut Tiere sind die Auswirkungen der betrachteten Varianten als in etwa gleich anzusehen, wobei die Trasse mit Waldschneise einen leichten Vorteil in Bezug auf das Anflugrisiko für Vögel aufweist. Ferner erhöht sich aufgrund der höheren Maste und Leiterseile die Sichtbarkeit bei einer Waldüberspannung gegenüber einer Ausführung als Waldschneise. Nach PU 12.1 wurde u. a. die Überspannung wertvoller Wald- und Gehölzflächen unter Berücksichtigung der Endaufwuchshöhe und die Trassierung entlang vorhandener Schneisen der 220-kV-Bestandsleitung miteinbezogen. Im Bereich der Inquerung wurde ein Portra-Portal geplant, um Eingriffe in das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ zwischen Mast Nr. 256 (B104) und Mast Nr. 9 (B97) zu minimieren. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Soweit von Einwendern konkrete Waldüberspannungen gefordert wurden, werden diese in den jeweiligen Einwendungen behandelt.

C.3.4.4.3 Jagd

Wie das Eigentum ist auch das Recht der Jagdausübung gegen Beeinträchtigungen und rechtswidrige Störungen geschützt. Belange des Jagdwesens werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 19.03.2018 sowie vom 24.04.2023 trägt der Bayerische Bauernverband zwar vor, dass durch das plangegegenständliche Vorhaben eine Beeinträchtigung der Jagd während der Bauzeit zu erwarten und in den betroffenen Jagdrevieren deshalb mit einer temporären Jagdwertminderung zu rechnen sei.

Ob eine Wertminderung des Jagdgebiets durch die Errichtung des plangegegenständlichen Verfahrens vorliegt (z. B. temporäre Beeinträchtigung des Wildes aufgrund der Bautätigkeit, Rodungen, Durchschneidung von Jagdrevieren), ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und in einem nachfolgenden entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Eine Festsetzung entschädigungsrechtlicher Fragestellungen im Planfeststellungsbeschluss erfolgte deshalb nicht.

Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass während der Bauzeit nur geringe Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Wildes vorliegen. Es ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine Anpassung und Gewöhnung an die Situation stattfindet. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der beschränkten Dauer der Baumaßnahme von wenigen Wochen und dem Verzicht auf Bauarbeiten zwischen 20:00 Uhr und 7.00 Uhr (vgl. A.4.1.1.5), sind durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens keine Schallimmissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen.

C.3.4.4.4 Fischerei

Mit Schreiben vom 20.02.2018 wird von Seiten der Fachberatung Fischerei – Bezirk Niederbayern wie folgt Stellung genommen.

Danach bestehen bei Wiederherstellung der ursprünglichen Zustands vor Baubeginn, der Herstellung eines guten ökologischen Zustands betroffener

Gerinne mit ökologisch schlechter Struktur und ohne gewässertypischen Bewuchs und bei Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Einwände.

Bei einzelnen kleinen Gewässern ist eine bauzeitliche Verlegung vorgesehen. Der Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Gewässer Oberbach (Mast Nr. 40), Graben zum Thambach (Mast Nr. 68), Graben zum Weihbach (Mast Nr. 75), Gollerbach (Mast Nr. 126) und der Kreuzaigner Graben (Mast Nr. 35) wird durch die Wiederherstellungsmaßnahme W 3 (PU 12.3) Rechnung getragen. Eine Wiederherstellung der Gewässer erfolgt in Abstimmung mit den Grundeigentümern. Zur Berücksichtigung der umweltfachlichen Belange erfolgt während des gesamten Bauzeitraumes eine ökologische Bauleitung (PU 12.1).

Im Übrigen wird den erhobenen Forderungen durch die unter A.4.2 festgesetzten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

C.3.4.5 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des BLfD vom 19.03.2018 und vom 13.06.2023 werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht berührt.

Das plangegegenständliche Vorhaben befindet sich innerhalb bekannter Bodendenkmäler und Vermutungsflächen:

Objekt	Inv.Nr.	Fl.-Nr. [Gemarkung]
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7439-0036	281, 286, 287, 288, 291, 295, 321, 323, 426, 426/2, 427, 428, 430, 559, 560, 562, 563, 564, 565, 566, 568, 628 [Adlkofen]
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7439-0037	287, 288, 1075, 1076, 1077, 1079, 1085, 1086 [Dietelskirchen]
Siedlung metallzeitlicher Zeitstellung, u.a. der Bronzezeit	D-2-7540-0006	2355 [Binabiburg]; 13/18, 81, 84, 430/1 [Aich]
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7540-0014	2261/6, 2268/2, 2268/3, 2269, 2269/2, 2270, 2271, 2271/2, 2271/3, 2272, 2273, 2274, 2286, 2286/2, 2287, 2288, 2289, 2354, 2354/2, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359 [Binabiburg]; 13/18, 81, 82, 84, 90, 91, 92, 95, 228/2, 423, 428, 429, 430, 430/1, 430/2, 433, 433/15, 433/27, 436 [Aich]
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7539-0011	1314, 1315, 1316, 1317/1, 1322/3, 1344, 1349/2, 1350, 1351 [Die-mannskirchen]
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7641-0004	240, 241, 241/2, 268 [Massing]; 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1157, 1158, 1158/2, 1159, 1160 [Malling]
Siedlung vorgeschichtlicher und neolithischer Zeitstellung, u. a. der Altheimer Gruppe, sowie der	D-2-7540-0091	1126, 1142, 1143, 1148, 1161 [Seyboldsdorf]

Latènezeit, der karolinisch-ottonischen Zeit und des Hochmittelalters		
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7540-0012	429, 430/4, 431, 431/2, 438, 443 [Seyboldsdorf]
Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7540-0013	998/2, 998/9, 1094, 1097/2, 1111, 1112/1, 1126, 1132, 1139, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1148, 1158, 1160, 1161 [Seyboldsdorf]
Burgstall des hohen oder späten Mittelalters („Schüssel“ bzw. „Limmelburg“)	D-2-7642-0017	1429, 1444, 1445, 1452/1 [Lohbruck]
Siedlung des Mittelalters	V-2-7642-0005	573 [Hirschhorn]; 1443, 1444, 1445, 1452/1 [Lohbruck]
Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung	V-2-7642-0006	302, 303, 304, 305, 305/2, 306 [Wurmannsquick]; 669, 694, 769, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 779/2, 780 [Hickerstall]

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedarf derjenige, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, der Erlaubnis. Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine Erlaubnis nur unter erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen.

Der Neubau des plangegenständlichen Vorhabens kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe (C.3.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des BLfD dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen (A.4.4) trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung des Bodendenkmals abgelehnt werden müsste. Zudem beauftragt die Vorhabenträgerin eine archäologische Baubegleitung (PU 15.1).

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des BLfD nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die Vorhabenträgerin erhält die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden Nebenbestimmungen und Hinweise nach A.4.4 festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in der obigen Tabelle genannten, betroffenen Flurnummern der Gmkg.

Adlkofen, Dietelskirchen, Aich, Binabiburg, Diemannskirchen, Mailing, Masing, Reut, Erlach, Unterdietfurt, Frauensattling, Seyboldsdorf, Lohbruck, Wurmansquick, Hirschhorn und Hickerstall.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden energiewirtschaftlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Feststellungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Soweit beim Bodenabtrag bzw. Ausbau von modernen Belägen keine Bodendenkmäler in den Vermutungsfällen festgestellt werden, sind diese Nebenbestimmungen hinfällig.

C.3.4.6

Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele – also die Einhaltung der Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels – zu berücksichtigen.

Das Berücksichtigungsgebot verlangt, das abwägende Einstellen der maßgeblichen Belange des Klimaschutzes entsprechend dem in § 1 Satz 3 KSG festgelegten Ziel die Treibhausgas-Emissionen bis zum Zieljahr 2030 so zu reduzieren, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Die nationalen Klimaschutzziele bestehen gem. § 3 KSG darin, die Treibhausgase-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgas-Emissionen so weit gemindert werden, dass Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Das Berücksichtigungsgebot erfordert, dass die Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Abwägungsprozess einfließen. Eine gesteigerte Beachtungspflicht im Sinne eines Optimierungsgebots wird von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht verlangt.

Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind dabei nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potenziell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig für den Netzausbau keine konkretisierenden Vorgaben. Dies ist von Bedeutung für die Frage, was für eine sachgerechte Erfüllung dieser im Rahmen der Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen mit Augenmaß inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (vgl. BVerwG Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21). So ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt (vgl. BVerwG Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21).

Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgas-Emissionen des plangegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass das plangegenständliche Vorhaben unmittelbar zu einem nachhaltigen Netzausbau für eine Einspeisungssteigerung erneuerbarer Energien beiträgt und damit zumindest mittelbar die Erreichung der Klimaziele der §§ 3 ff. KSG fördert.

Im Rahmen der Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens wird in einem Umfang von 17,12 ha in den vorhandenen Waldbestand eingegriffen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung B104 und die dadurch entfallenden Aufwuchsbeschränkungen kann künftig wieder Wald nach dem BayWaldG in Höhe von 9,50 ha entstehen. Zusätzlich werden von der Vorhabenträgerin – als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen – Waldneugründungen in Höhe von 8,21 ha vorgenommen (vgl. PU 12.1). Durch den Umfang und die Art der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme kann gewährleistet werden, dass die Zielsetzung des § 3a KSG trotz der vorhabenbedingten Eingriffe gewahrt bleibt.

Die vom Baustellen- und Lieferverkehr ausgehenden Treibhausemissionen sind nicht abschätzbar. Bei den Arbeiten werden etwa Bohrgeräte, Transportfahrzeuge und Autokräne eingesetzt.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG die Eignung der im BBPI geführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt hat. Damit leistet das plangegenständliche Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von erneuerbaren Energien aus CO₂-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dient damit dem übergeordneten Ziel des verminderten Ausstoßes von Treibhausgasen.

Das plangegenständliche Vorhaben führt somit zwar einerseits auch zu CO₂-Emissionen, andererseits ist es aber gerade auch ein Teil der Energiewende und dient damit dem Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels (§ 1 KSG). Die von dem Vorhaben verursachten CO₂-Emissionen sind gegenüber

dem damit verfolgten Zweck der Energiewende als untergeordnet zu bewerten.

C.3.4.7 Kommunale Belange

Die von dem plangegegenständlichen Vorhaben betroffene Stadt Eggenfelden, die Märkte Geisenhausen und Gangkofen sowie die Gemeinden Kröning, Unterdietfurt, Zeilarn und Niedertaufkirchen haben jeweils keine Bedenken und Einwendungen erhoben.

Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind im Markt Pfeffenhausen und in den Gemeinden Wurmsham, Mengkofen, Perach, Bayerbach und Niederaichbach vorgesehen. Einwendungen oder Bedenken hiergegen werden von den betroffenen Kommunen nicht geltend gemacht.

Soweit kommunale Belange geltend gemacht wurden, werden diese nachfolgend – getrennt nach der jeweiligen Stelle – behandelt.

C.3.4.7.1 Gemeinde Adlkofen

Mit Schreiben vom 22.02.2018 sowie im Rahmen des Erörterungstermins macht die Gemeinde Adlkofen geltend, durch den beabsichtigten Trassenverlauf in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt zu sein, da etwa ein Zusammenwachsen der Ortsteile Göttlkofen und Göttlkofen-Sandberg verhindert werde. Zudem widerspricht die Gemeinde dem Trassenverlauf im Gemeindegebiet, da die Vorgaben des LEP hinsichtlich der Abstandsvorschriften nicht eingehalten würden.

Im Zuge des Deckblattverfahrens wurden Alternativtrassen im Gemeindegebiet Adlkofen geprüft und letztlich eine Variante gewählt, bei der der Abstand zu Wohngebäuden im Vergleich zur ursprünglichen Antragstrasse vergrößert werden konnte (vgl. Ausführungen unter C.3.4.2.2.1). Zudem ist auszuführen, dass es sich bei den Abstandsvorschriften des LEP Bayern um Grundsätze der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung (Art. 2 Nr. 2 BayLplG) sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar.

Soweit sich die Gemeinde auf eine Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit beruft, ist festzuhalten, dass diesbezüglich keine hinreichend bestimmte Planung, sondern lediglich eine vage Planungsabsicht dargestellt wurde. Die Betroffenheit kann sich grundsätzlich nur aus einer Beeinträchtigung der Planungshoheit ergeben, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Ein Entwicklungshemmnis oder bloße Einschränkungen von Planungsabsichten einer Gemeinde sind im Rahmen einer späteren Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 18/91).

Mit weiterer Stellungnahme der Gemeinde Adlkofen vom 01.06.2023 erhebt die Gemeinde keine Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben mehr.

C.3.4.7.2 Stadt Vilsbiburg

Die Stadt Vilsbiburg hat mit Schreiben vom 05.03.2018 sowie im Erörterungstermin zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen.

Die Stadt Vilsbiburg fordert, dass insbesondere in den Bereichen Seyboldsdorf und Frauensattling trotz der in den Antragsunterlagen abschließend abgewogenen Varianten eine alternative Variante in Erwägung gezogen werden soll, die größere Abstände zur Wohnbebauung einhält. Zudem soll – sofern eine alternative Trassenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist – eine Erdverkabelung durchgeführt werden. Die Stadt Vilsbiburg fordert weiter, dass statt der Gittermasten Kompaktmasten zu verwenden sind sowie eine Beeinträchtigung des Sonderlandeplatzes (Special Airfield EDMP) zu prüfen ist.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Wie auch die Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde insbesondere im Bereich Seyboldsdorf von der Vorzugswürdigkeit der Variante B gegenüber den Varianten A und C aus. Für Variante B spricht die Abstandsoptimierung der Trasse zur Wohnbebauung. Außerdem verläuft Variante B im vergleichsweise größten Abstand zu Baudenkmalern und ist damit auch im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vorzugswürdig.

Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist, wie bereits unter C.3.4.2.3.1.2 ausgeführt, nicht möglich. Auch die geforderte Verwendung von Kompaktmasten entspricht derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland (vgl. C.3.4.2.3.3.3). Bezüglich des Sonderlandeplatzes der Stadt Vilsbiburg wurde die zuständige Behörde (Luftamt Südbayern) für den Luftverkehr in Bayern in die Anhörung einbezogen. Das Luftamt Südbayern hat in dieser Hinsicht keine Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben erhoben. Insoweit sind hier auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

C.3.4.7.3 Gemeinde Bodenkirchen

Die Gemeinde Bodenkirchen hat mit Schreiben vom 13.03.2018 zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen. Statt der vorgesehenen Stahlgittermasten sollen Kompaktmasten verwendet werden. Zudem soll im Bereich zwischen Pfisterham und Niederaich eine Erdverkabelung erfolgen. Es soll auch geprüft werden, ob durch eine geringfügige Änderung der Trasse Wälder, etwa im Bereich des „Käsholzes“ bei Mast Nr. 47, gänzlich umgangen werden können, da verstärkt Schäden durch Windwurf oder Käferbefall befürchtet werden. Schließlich soll gemäß ergänzender Stellungnahme vom 28.05.2018 bei Ausführung der Masten Nr. 42 und Nr. 43 im Wasserschutzgebiet Bodenkirchen darauf geachtet werden, dass es zu keiner Gefährdung des Grundwassers komme und vor allen Dingen die Wassergewinnung des Brunnens Binabiburg nicht gefährdet werde.

Hinsichtlich der geforderten Verwendung von Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.3.3 verwiesen sowie in Bezug auf die geforderte Erdverkabelung auf C.3.4.2.3.1.2.

In Bezug auf die geforderte Umplanung der Trasse, um den Wald im Bereich des „Käsholzes“ zu umgehen, ist auszuführen, dass zwar für eine Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes ggf. mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden gerechnet werden muss. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden aber durch die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Zudem werden zur Vermeidung eines möglichen Schädlingsbefalls durch den Borkenkäfer, der nachweislich bei Windwurfschäden durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen wurde, von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, und Forsten bzw. der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Maßnahmen veranlasst. Es wird ferner auf A.6.11 verwiesen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Planungen der Vorhabenträgerin rechtlich nicht zu beanstanden sind. Die Verschiebung der Trasse im Bereich „Käsholz“ dient der Erhöhung des Abstands zur südlich gelegenen Wohnbebauung (Altfaltersberg, Psaller-söd).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich des Trinkwasserschutzbereichs „Bodenkirchen“ werden mit der Vermeidungsmaßnahme V 4.5 entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen (vgl. Tabelle 20 der PU 12.1, Maßnahmenblatt zu V 4.5, PU 12.3).

Im Zuge der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung macht die Gemeinde Bodenkirchen keine Einwendungen mehr geltend (Schreiben vom 26.06.2023).

C.3.4.7.4 Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Mit Schreiben vom 01.03.2018 sowie vom 25.05.2023 teilt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit mit, dass sie der vorgelegten Planung für die Errichtung der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung nicht zustimme. Bezüglich der nicht eingehaltenen Abstände zur Wohnbebauung verweist sie zudem auf den Landesentwicklungsplan. Insbesondere im Bereich Frauenhaselbach komme es zu einer starken Annäherung an die Wohnbebauung.

Im Rahmen des Erörterungstermins greift die Stadt Neumarkt-Sankt Veit das vorgebrachte Argument der zu geringen Abstände zur Wohnbebauung auf. Ferner wird die Trassenplanung abgelehnt und eine stärker am Bestand orientierte Trassenführung gefordert.

In Bezug auf die Abstandsvorschriften des LEP Bayern ist auszuführen, dass es sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung (Art. 2 Nr. 2 BayLplG) sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Soweit das Vorhaben hier zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Auch im Bereich Frauenhaselbach ist eine umfangreiche Abwägung der möglichen Trassenvarianten erfolgt (vgl. C.3.4.2.2.5). Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben – hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange – als besser dar.

C.3.4.7.5 Markt Massing

Der Markt Massing trägt mit Schreiben vom 07.03.2018 und vom 23.05.2023 vor, dass nach Berücksichtigung der vor und im Raumordnungsverfahren geäußerten Belange, keine weiteren Einwände im Hinblick auf tangierte Rechtspositionen des Marktes Massing bestehen. Allgemein wird jedoch die Notwendigkeit der neuen Leitung in Bezug auf das erst zu bauende Gaskraftwerk Haiming in Frage gestellt. Zudem wird gefordert, auf Teilstrecken eine Erdverkabelung vorzunehmen sowie alternative Masten (insbesondere Kompaktmasten) zu verwenden.

Auch wenn das geplante Gaskraftwerk in Haiming nicht mehr realisiert wird, ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Diesbezüglich ist auf C.3.2 zu verweisen. Die geforderte Erdverkabelung ist nicht umsetzbar (vgl. C.3.4.2.3.1.2). Hinsichtlich der Forderung nach alternativen Masttypen wird auf C.3.4.2.3.3 bzw. speziell für Kompaktmaste auf C.3.4.2.3.3.3 Bezug genommen.

C.3.4.7.6 Gemeinde Mitterskirchen

Die Gemeinde Mitterskirchen fordert mit Schreiben vom 13.03.2018 insbesondere im Bereich der Wohnbebauung in Hofau und Hammersbach anstatt der vorgesehenen Freileitungen Erdverkabelungen durchzuführen.

Um Doppelungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der geforderten Prüfung einer Erdverkabelung auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen.

Im Zuge der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung macht die Gemeinde Mitterskirchen keine Einwendungen mehr geltend (Schreiben vom 02.06.2023).

C.3.4.7.7 Markt Wurmansquick

Der Markt Wurmansquick hat mit Schreiben vom 12.03.2018 sowie vom 12.05.2023 Stellung genommen. Zunächst solle die Notwendigkeit des Ausbaus der bestehenden Leitung von 220-kV auf 380-kV überprüft werden. Des Weiteren wird bezüglich nicht eingehaltener Abstände zur Wohnbebauung auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans verwiesen. In diesen Bereichen der Unterschreitung der Abstandsvorgaben wird aus mehreren Gründen die Prüfung und Umsetzung einer Erdverkabelung gefordert. Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt, dass dem Schutzgut Mensch die oberste Priorität einzuräumen sei und daher eine Erdverkabelung vorzugswürdig sei. So könne die Belastung durch elektromagnetische Strahlung sowie Koronageräusche vermieden werden. Außerdem könnten Einwirkungen auf das Landschaftsbild, die insbesondere durch die hohen Masten entstehen, minimiert werden. Im neuen Koalitionsvertrag zwischen den Parteien CDU/CSU und der SPD sei vereinbart worden, das bestehende Gesetz zu überprüfen und eine Erdverkabelung auch bei 380-kV Wechselspannung zu ermöglichen. Bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung hierzu solle das Genehmigungsverfahren ausgesetzt werden.

Soweit es dennoch zum Ausbau als Freileitung komme, wird der Einsatz von Kompaktmasten gefordert. Diese würden ein kleineres elektrisches und elektromagnetisches Feld verursachen, weniger Fläche benötigen und auch geringere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Bewirtschaftung der Flächen durch die Landwirtschaft bedeuten.

Darüber hinaus wird die Prüfung einer Ausführung als Gleichstromtrasse gefordert. Bei der Planung und dem anschließenden Bau seien die gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Schließlich weist der Markt Wurmanssquick auf § 5 Abs. 4 der Stromnutzungsentgeltverordnung hin. Danach könne die Kommune einen finanziellen Ausgleich verlangen. Mit der Kommune solle eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden.

Der Einwand bzgl. des geringen Abstands zwischen der Leitungstrasse und dem Trainingsgelände des SSV Wurmanssquick bzw. der Schule und dem Kindergarten hat sich durch die Verschiebung der Trasse nach Nord-Osten im Zuge des Deckblattverfahrens erledigt.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Argumente hinsichtlich der Abstandsvorgaben gemäß LEP, die geforderte Erdverkabelung und die Betroffenheit der kommunalen Einrichtungen erneut aufgegriffen. Ergänzend wird der vollständige Rückbau der Bestandsmasten Nr. 194 bis Nr. 196 gefordert.

Die erforderliche Planrechtfertigung für das plangegegenständliche Vorhaben ist gegeben und kann detailliert den Ausführungen unter C.3.2 entnommen werden. Die Übertragungskapazität der bestehenden 220-kV-Leitung ist bereits gegenwärtig ausgeschöpft und die (n-1)-Sicherheit in diesem Netzbereich nur mit netzseitigen und zunehmend marktbezogenen Maßnahmen zu beherrschen. Die Übertragungsfähigkeit für den 220-kV-Leitungsabschnitt zwischen Altheim und Matzenhof war dabei ab dem Jahr 2016 bis zu über 90 % ausgeschöpft, wodurch die (n-1)-Sicherheit nur durch die Anwendung des sog. Freileitungsmonitoring gewährleistet werden konnte.

In Bezug auf die Abstandsvorschriften des LEP Bayern ist auszuführen, dass es sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung (Art. 2 Nr. 2 BayLplG) sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Soweit das Vorhaben hier zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Die geforderte Erdverkabelung ist aus den unter C.3.4.2.3.1.2 ausgeführten Gründen nicht umsetzbar. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens hat keinen Erfolg. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit Verweis auf die erfolgte Abwägung unter C.3.4 keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

Auch der Forderung nach alternativen Masttypen kann nicht entsprochen werden. Diesbezüglich wird auf C.3.4.2.3.3.3 Bezug genommen. Dass die Drehstromübertragung gegenüber der Gleichstromübertragung vorzugswürdig ist, kann C.3.4.2.3.2 entnommen werden. Die plangegegenständliche 380-kV-Leitung verändert unstreitig das Landschaftsbild (vgl. C.2.6.4). Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere was den Eingriff durch baubedingten Verlust an landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen betrifft, aber durch eine entsprechende landschaftsgerechte Wiederherstellung und Optimierung gemindert oder durch Ersatzgeldleistung kompensiert (vgl. A.4.3.3). Vereinbarungen zur Zahlung des Ausgleiches gemäß § 5 Abs. 4 StromNEV, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8b ARegV wird die Vorhabenträgerin mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss auf Antrag der Gemeinden abschließen und diesen nachkommen.

In Bezug auf den geforderten vollständigen Rückbau der Bestandmasten Nr. 194 bis Nr. 196 verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.3 und A.6.3.

C.3.4.7.8 Markt Tann

Der Markt Tann hat mit Schreiben vom 15.03.2018 sowie vom 06.02.2019 und vom 31.05.2023 sowie im Rahmen des Erörterungstermins zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen und wendet sich aus mehreren Gründen gegen dieses.

Mit der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung sei ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde verbunden. Aufgrund der topographischen Situation in der Gemeinde und der besonderen strukturellen Gegebenheiten verbleibe als potentieller Entwicklungsbereich nur das Gebiet im Norden von Tann, in dem die Masten Nr. 147 bis Nr. 153 verlaufen sollen. Mit dem Standort der Masten Nr. 150 auf Fl.-Nr. 1866 Gemarkung Zimmern und Nr. 151 auf Fl.-Nrn. 1783, 1833 und 1831 Gemarkung Zimmern bestehe zudem kein Einverständnis. Der alleinige Wegfall von Mast Nr. 151 führe zu keiner Verbesserung der Durchschneidung der Erweiterungsbereiche des Gewerbegebietes.

Die Trasse solle zudem aufgrund der Unterschreitung der im LEP festgeschriebenen Abstände verschoben werden.

Um Beeinträchtigungen durch die Unterschreitung der Abstände sowie Entwicklungshindernisse für den Markt Tann zu vermeiden, wird darüber hinaus gefordert, im Bereich „Tann-Nord“ und Breitenberg eine Erdverkabelung auszuführen.

Auch befürchtet der Markt Tann wegen der zu geringen Abständen der Trasse zur Wohnbebauung gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Anwohner. Es ergebe sich insbesondere aufgrund des neuen Umspannwerks (110 kV) mit entsprechender Unterverteilung, der 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting sowie der neuen 380-kV-Leitung eine Konzentrationswirkung mit erheblichen Belastungen. Aufgrund der Nähe der geplanten Trasse zu Freizeiteinrichtungen des Marktes Tann (Freibad, Sportanlagen) geht der Markt Tann von einer Zunahme der Strahlenbelastung für die Nutzer der Freizeitanlagen aus. Dadurch werde die Attraktivität und Akzeptanz der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen.

Außerdem geht der Markt Tann durch die Neuanlage der Trasse von einer Beeinträchtigung bei Planung und Bau von Hochwasserschutz-Maßnahmen aus.

Auch aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes wird das Vorhaben abgelehnt. Durch die hohen Starkstrommasten würde das ländlich strukturierte und landschaftlich sehr ansprechende Erscheinungsbild von Tann in Mitleidenschaft gezogen. Der nördliche Ortseingang von Tann sei geprägt durch eine nach Süden hin abfallende Naturlandschaft mit einzigartigem Blick auf das Voralpenland.

Schließlich befürchtet der Markt Tann, der seit vielen Jahrhunderten ein bekannter und stark frequentierter Wallfahrtsort ist, dass die neue Höchstspannungsleitung Auswirkungen auf die Attraktivität des Marktes Tann als Pilgerzentrum haben wird. Der Markt Tann fordert weiter eine Bündelung der Maßnahmen der 380-kV-Leitung und dem Ausbau der Leitung Pirach – Pleinting zur Reduzierung der Kosten und der Bauzeiten sowie der Belastungen für die Anlieger.

Insgesamt möchte der Markt Tann einen Leitungsverlauf erzielen, der in einem weiten Bogen um Tann herumführt und spricht sich unter dem Aspekt des Schutzguts Mensch für die im Raumordnungsverfahren abgelehnte Trassenvariante C aus. Außerdem fordert der Markt Tann, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen, bis über eine gesetzliche Regelung zur Erdverkabelung entschieden ist.

Der geltend gemachten Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit konnte durch die Umplanung der Maststandorte Nr. 150 bis Nr. 152 begegnet werden (vgl. C.3.4.2.2.4). Durch den Entfall des Maststandortes Nr. 151 sowie der Verschiebung der Trasse in nördliche Richtung verbleibt dem Markt Tann genügend Entwicklungsbereich im Norden. Auch der Mast Nr. 150 wurde im Zuge der Umplanung auf Fl.-Nrn. 1854 und 1857 Gemarkung Zimmern velegt.

In Bezug auf die Abstandsvorschriften des LEP Bayern ist auszuführen, dass es sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung (Art. 2 Nr. 2 BayLplG) sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Soweit das Vorhaben hier zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt.

Durch die plangegegenständliche Höchstspannungsfreileitung werden die sich aus dem Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV ergebenden Grenzwerte ausnahmslos eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind damit weder für die Anwohner noch für die Nutzer der Freizeiteinrichtungen zu befürchten.

Eine kumulierende Betrachtung, insbesondere mit den Auswirkungen verschiedener Leitungsvorhaben, ist in den Regelungen der 26. BImSchV nicht vorgesehen.

Die Ausführung als Erdverkabelung ist aus den in Kapitel C.3.4.2.3.1.2 näher dargelegten Gründen nicht möglich. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens hat keinen Erfolg. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch mit Verweis auf die erfolgte Abwägung unter C.3.4 keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

Das plangegegenständliche Vorhaben steht möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Tann nicht entgegen. Die geplanten Maststandorte befinden sich nicht in diesem Bereich und eine Überspannung der wasser-technischen Bauwerke wäre auch schadlos möglich.

Unstreitig verändert die geplante 380-kV-Leitung das Landschaftsbild (vgl. C.2.6.4). Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere was den Eingriff durch baubedingten Verlust an landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen betrifft, aber durch eine entsprechende landschaftsgerechte Wiederherstellung und Optimierung gemindert oder durch Ersatzgeldleistung kompensiert (vgl. A.4.3.3).

In Bezug auf mögliche Auswirkungen als Wallfahrtsort ist auszuführen, dass durch die Planfeststellung nicht nur die Zulässigkeit des Vorhabens, sondern auch die Zulässigkeit einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen bezüglich aller berührten öffentlichen Belange (§§ 43c Satz 1, 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. Art 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG) festgestellt wird. In der Planfeststellung werden dementsprechend auch alle sonstigen Belange wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Erholungs- und Wohnnutzung usw. berücksichtigt. Eine relevante Beeinträchtigung ist hier nicht zu erwarten, zumal diesbezüglich von dem Einwender keine konkret geschützte Rechtsposition genannt wurde. Nicht geschützt ist die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird. Hier wurden lediglich mittelbare Folgewirkungen – das Ausbleiben von Pilgern – unterstellt, ohne dass dies mit Fakten oder anderen Nachweisen untermauert wurde. Eine Änderung oder gar ein Verzicht auf die Planung ist dadurch nicht gerechtfertigt.

Die vom Markt Tann geforderte Bündelung der Leitungsvorhaben ist technisch nicht umsetzbar. Aufgrund der Fortschreibung des Netzentwicklungsplans und daraus resultierender unterschiedlicher Planungszeitpunkte, der gleichzeitig aber gegebenen Notwendigkeit des zeitnahen Ausbaus (vgl. C.3.2; C.3.4.11.1.1.3) ergibt sich der zeitlich versetzte Ausbau, verbunden mit dem Rückbau der Traverse.

Variante C des Raumordnungsverfahrens, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016 abgeschlossen wurde, ist nicht vorzugswürdig. Vielmehr entspricht Variante C nicht den Erfordernissen der Raumordnung und wurde deshalb abgelehnt. Variante C ist zwar aufgrund des größten Abstands zur Wohnbebauung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch vorzugswürdig, jedoch sind die Auswirkungen dieser Variante auf die Belange des Landschaftsbildes am negativsten zu bewerten. Insbesondere die Kulturlandschaftsräume nördlich von Tann weisen ein in besonderem Maße attraktives Landschaftsbild mit einer hohen Morphodynamik auf. Sie zeichnen sich im Besonderen durch ihre Vielfalt, Eigenart und besondere Schönheit aus. Eine

Durchschneidung dieser weitgehend noch unbeeinträchtigten Landschaftsräume durch eine 380-kV-Leitung würde zu einer schwerwiegenden und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung führen. Zudem beeinträchtigt und entwertet Variante C mehrere Waldgebiete nördlich Kronwitten mit angrenzenden Biotopflächen „Bachbegleitende Erlengehölze mit Feuchtwaldbereich und Nasswiesen zwischen Dachgrub und Kronwitten“. Insofern schneidet Variante C im Hinblick auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen am schlechtesten ab. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann dieser Bewertung gefolgt werden, sodass sich die Variante C des Raumordnungsverfahrens aus den aufgezeigten Gründen nicht als vorzugswürdig darstellt. Eine umfangreiche Abwägung der möglichen Trassenvarianten ist erfolgt. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben – hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange – als besser dar.

C.3.4.7.9 Gemeinde Reut

Die Gemeinde Reut spricht sich mit Schreiben vom 09.03.2018 sowie vom 31.05.2023 gegen das plangegegenständliche Vorhaben aus. Sie bezweifelt bereits die Notwendigkeit der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung und sieht die damit verbundenen Gesundheitsrisiken durch elektromagnetische Strahlung für die Bürger als nicht tragbar an. Zudem bemängelt die Gemeinde Reut die fehlende Einhaltung der Abstandsvorschriften des LEP Bayern von 400 m bzw. 200 m zur Wohnbebauung. Weiterhin wird die Prüfung einer Erdverkabelung gefordert. Schließlich spricht sich die Gemeinde Reut gegen die von der Vorhabenträgerin im Bereich um die Ortschaft Tann gewählte Trassenvariante A aus, da mit der Umgehung des Ortes neue Gemeindebereiche belastet werden. Zudem solle die Trasse insbesondere in Bezug auf den Standort des Masten Nr. 163 erneut überprüft werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins greift die Gemeinde Reut Ihre Argumente hinsichtlich der zu geringen Abstände zur Wohnbebauung auf. Ferner entstünden starke Belastungen bisher unbelasteter Bereiche, sodass die Gemeinde eine Trassenführung entlang der Bestandstrasse mit entsprechenden Abstandsoptimierungen bevorzuge.

Die erforderliche Planrechtfertigung für das plangegegenständliche Vorhaben ist gegeben und kann detailliert den Ausführungen unter C.3.2 entnommen werden. Durch die plangegegenständliche Höchstspannungsfreileitung werden die sich aus dem Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV ergebenden Grenzwerte eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). In Bezug auf die Abstandsvorschriften des LEP Bayern ist auszuführen, dass es sich hierbei um Grundsätze der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung (Art. 2 Nr. 2 BayLplG) sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Soweit das Vorhaben hier zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führt, ist dies sachlich gerechtfertigt. Die Ausführung als Erdverkabelung ist aus den in Kapitel C.3.4.2.3.1.2 näher dargelegten Gründen nicht möglich. In rechtlich nicht zu beanstandender

Weise hat sich die Vorhabenträgerin für die Antragstrasse entschieden. Neben der Entlastungswirkung für die Wohnbebauung der Ortschaft Tann, etwa im Vergleich zur sehr nahen Annäherung an Wohnbebauung durch Variante B, spricht für Variante A auch, dass sie die im Vergleich geringsten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere/Pflanzen verursacht (vgl. 4.4.2.7 der PU 2). Ausweislich Kapitel C.3.4.2.2.6 wurden nach Durchführung des Erörterungstermins im Bereich Reut zudem mehrere Varianten detailliert geprüft und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Hinsichtlich der geforderten Verschiebung von Mast Nr. 163 verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.2.2.6.

C.3.4.7.10 Stadt Simbach a.Inn

Die Stadt Simbach a.Inn hat mit Schreiben vom 23.02.2018 zum plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen und spricht sich im Bereich „Brauching“ wegen des größeren Abstands zur bestehenden Wohnbebauung für die Variante A aus.

In der Gesamtschau der zu beachtenden Aspekte räumt sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde im Bereich Brauching der Variante A den Vorrang vor Variante B ein (vgl. B.1.2; Kap. 4.4.2.8 der PU 2.1). Der Einwand hat sich somit erledigt.

Im Zuge der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung macht die Stadt Simbach a.Inn keine Einwendungen mehr geltend (Schreiben vom 31.05.2023).

C.3.4.8 Versorgungsinfrastrukturen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über das „Ob“ und „Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht aber über Kostenregelungen der Beteiligten. Diese richtet sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach einer getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

C.3.4.8.1 Bayernwerk Netz GmbH

Durch den Verlauf der planfestgestellten Trasse werden 110-kV-, Mittel- und Niederspannungs- und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betroffen. Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH durch das gegenständliche Planfeststellungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin für die ggf. notwendigen Anpassungen bzw. Provisorien an den Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH die entsprechenden Dienstbarkeiten/Gestattungsverträge zur Duldung der Baumaßnahme zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH, auf Kosten der Vorhabenträgerin abzuschließen hat.

Im Bereich der Masten Nr. 21 und Nr. 22 der 110-kV-Leitung Simbach – Pfarrkirchen (Leitung Nr. O58) der Bayernwerk Netz GmbH ist außerdem ein 110-kV-Provisorium mittels Baueinsatzkabel vorgesehen. Im Rahmen der konsolidierten Planung und zur Realisierung dieses Vorhabens ist es grundsätzlich erforderlich, dass ein Umbauvertrag, der die technischen Einzelheiten und die Kostentragung bzw. Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin regelt, zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Vorhabenträgerin abgeschlossen wird.

Nach Mitteilung der Bayernwerk Netz GmbH (zuletzt am 30.05.2023) besteht mit den technischen Planungen der Vorhabenträgerin Einverständnis. Auch über die einzuholenden Dienstbarkeiten sowie den abzuschließenden Umbauvertrag konnte eine Einigung erzielt werden. Hinsichtlich der weiter vorgebrachten Punkte wurden von der Vorhabenträgerin Zusagen abgegeben (vgl. A.6.14, A.6.15, A.6.16) oder es erfolgte eine Festsetzung als Nebenbestimmung (vgl. A.4.8.1). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde damit das Vorbringen der Bayernwerk Netz GmbH ausreichend gewürdigt.

C.3.4.8.2 Energienetze Bayern GmbH

Mit Stellungnahme vom 30.05.2023 hat die Energienetze Bayern GmbH (ENB) mitgeteilt, in ihren Belangen insbesondere durch den geänderten Verlauf des 220-kV-Freileitungsprovisoriums tangiert zu sein, da nun unmittelbar im Bereich der Hochdruckleitungstrasse auf Fl.-Nr. 646 der Gemarkung Thambach mit der Errichtung eines Mastprovisoriums zu rechnen sei. Die ENB weist darauf hin, dass der genaue Standort des Mastprovisoriums, dessen Fundamentgestaltung und Verankerungen frühzeitig abzustimmen seien, um eine Gefährdung der Gashochdruckleitung auszuschließen. Auch ggf. erforderliche Schwertransporte über die Leitungstrasse seien hinsichtlich zu beachtender Sicherungsmaßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung abzustimmen. Weiter wird der Hinweis erteilt, dass bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung die Maßgaben und Auflagen des Merkblatts „Schutzanweisung für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen“ zwingend einzuhalten seien. Die ENB gibt außerdem an, dass es sich bei der Gasleitung um eine Stahlleitung handle, die über einen kathodischen Korrosionsschutz verfüge und daher die durch das Technische Regelwerk vorgegebenen Mindestabstände zu beachten seien.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Annäherung des Vorhabens an die Hochdruckleitungstrasse im benannten Grundstück. Die Installation des Anschlusspunktes des Freileitungsprovisoriums ist aus diesem Grund auf Fl.-Nr. 552 Gemarkung Thambach verlegt worden. Temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen am Mast Nr. 67 über den Schutzstreifen der Hochdruckleitung sind dennoch erforderlich und unvermeidbar. In Bezug auf die mit kathodischem Korrosionsschutz beaufschlagten Stahlleitung sichert die Vorhabenträgerin eine entsprechende Beachtung hinsichtlich elektromagnetischer Beeinflussung zu (vgl. A.6.17).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der ENB unter A.4.8.2 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorbringen damit ausreichend gewürdigt.

C.3.4.8.3 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 21.04.2023 mitgeteilt, dass sich im Bereich der Maste Nrn. 78 – 79 der planfestgestellten Trasse Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Diese Anlagen seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Vodafone weist darauf hin, dass die Telekommunikationsanlagen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, sei bei der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ein entsprechender Antrag mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten zu stellen. Weiter wird der Hinweis erteilt, dass die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlage entstehenden Kosten zu erstatten seien. Das von der Vorhabenträgerin angefragte Gebiet würde sich zudem auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinden. Die Vorhabenträgerin solle sich deshalb direkt an die Deutsche Bahn AG wenden. Bezüglich der restlichen Bereiche der planfestgestellten Trasse (Trassenabschnitt Adlkofen bis Mast Nr. 78) werden durch die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwendungen erhoben.

Laut Vorhabenträgerin wurden die Hinweise an die bauausführenden Firmen weitergeleitet. Weiterhin wurde die Deutsche Bahn AG beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH unter A.4.8.3 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Damit wurde dem Einwand Rechnung getragen.

C.3.4.8.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Innerhalb der planfestgestellten Trasse befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 13.03.2018 sowie 24.04.2023 inhaltlich Stellung genommen. Es wird gefordert, bei den Planungen für die Verlegung der geplanten Höchstspannungsleitung auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Rücksicht zu nehmen. Die Planungen sollen so ausgerichtet und abgestimmt werden, dass die Telekommunikationslinien sowohl in ihrem Bestand als auch in ihrem ungestörten Betrieb geschützt sind. Weiter werden Schutzmaßnahmen für die von der Telekom Deutschland GmbH betriebenen Telekommunikationsanlagen angesprochen.

Sollte es durch das plangegegenständliche Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Betriebs von Telekommunikationsanlagen kommen, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die entsprechenden Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen (vgl. A.6.18, A.6.19). Die weiteren Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden unter A.4.8.4 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Damit wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Vorbringen der Deutschen Telekom Technik GmbH ausreichend gewürdigt.

C.3.4.8.5 Uniper Kraftwerke GmbH

Mit Stellungnahme vom 13.02.2018 hat die Uniper Kraftwerke GmbH mitgeteilt, durch das plangegegenständliche Vorhaben in diesem Abschnitt grundsätzlich nicht beeinträchtigt zu sein.

C.3.4.9 Verkehr

C.3.4.9.1 Straße

Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Die Autobahndirektion Südbayern äußerte in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2018 keinerlei Einwände, insbesondere stellte sie fest, dass die Planungen zur Bundesstraße B 15neu nicht vom planfeststellungsgegenständlichen Vorhaben berührt werden.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens teilte die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Regensburg mit Schreiben vom 23.05.2023 mit, dass vom Teilabschnitt 2 der Freileitung Adlkofen – Matzenhof keine Belange der Autobahn berührt werden.

Mit Schreiben vom 06.03.2018 teilte das Staatliche Bauamt (StBA) Landshut mit, dass die (damals) aktuellen Raumordnungstrassen der B 15neu vom plangegegenständlichen Vorhaben nicht betroffen sind. Des Weiteren wies das StBA darauf hin, dass für die Kreuzungen mit Staats- und Bundesstraßen im Bereich des StBA Landshut jeweils gesonderte Gestattungsverträge abzuschließen sind (A.4.7.1.2).

Im Rahmen des Deckblattverfahrens äußerte das StBA Landshut mit Schreiben vom 15.05.2023, dass hinsichtlich geplanter Schutzgerüste – je nach Nähe zur Fahrbahn – individuelle straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen oder passive Schutzeinrichtungen notwendig werden (A.4.7.1.3).

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass Mast Nr. 19 sich in der Anbauverbotszone zur Staatsstraße St 2054 nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) befindet. Von der Vorhabenträgerin wurde vorgetragen, dass dieser Mast nicht ohne Weiteres verschoben werden kann, da jede Mastverschiebung Konsequenzen nach sich zieht. So ergäbe sich bei einer Verschiebung von Mast Nr. 19 in der Achse 19 – 20 eine Annäherung an ein Gehöft, wodurch die Betroffenheiten vergrößert würden. Bei einer Verschiebung von Mast Nr. 19 in der Achse 18 – 20 ergäbe sich im Spannungsfeld der Masten Nr. 19 und Nr. 20 ein anderer Winkel, der dazu führen würde, dass die Nutzung der vorhandenen Trasse nicht mehr ohne zusätzlichen Waldeingriff möglich wäre. Darüber hinaus würde dies auch zu einer Änderung der Winkelgruppe von Mast Nr. 20 führen, so dass ein anderer Masttyp mit größeren Dimensionen sowohl in Höhe als auch Erdaustritt erforderlich werden würde. In der Bewertung der daraus folgenden Belange (zusätzlicher umweltfachlicher Eingriff, Annäherung Wohnbebauung, höherer Eingriff Landschaftsbild, zusätzliche Kosten) kommt eine Verschiebung des Mastes Nr. 19 daher nicht in Betracht.

Das StBA Landshut forderte in seiner weiteren Stellungnahme vom 04.10.2023, dass der Bereich zwischen dem jetzigen Fahrbahnrand und der Fundamentaßenkante (10,9 m) für den möglichen Ausbau der Straße einschließlich des Geh- und Radweges zur Verfügung stehen müsse.

Falls das Fundament auch oberirdisch gebaut werde, sei eine passive Schutzeinrichtung notwendig. Bei Einstufung des Mastes als „schutzbedürftigen Bereich mit besonderer Gefährdung Dritter“ werde gemäß den Richtlinien für

passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) der Mindestabstand von 11,5 m unterschritten und somit werde eine Leitplanke notwendig.

Die Vorhabenträgerin sicherte die Kostenübernahme für die Erstellung dieser Leitplanke zu und erklärte sich mit diesen zusätzlichen Erfordernissen einverstanden (A.6.21).

In Einzelfällen kann von dem Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet (Art. 23 Abs. 2 BayStrWG).

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird durch den Maststandort Nr. 19 nicht gefährdet. Davon wäre nur auszugehen, wenn nach allgemeiner Erfahrung in überschaubarer Zukunft der Eintritt eines Verkehrsunfalls oder doch eine Verkehrsbehinderung zu erwarten wäre. Abzustellen ist dabei auf den Horizont eines geeigneten Kraftfahrers, der sein Verhalten im Straßenverkehr nach den geltenden Vorschriften ausrichtet. Bauliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen gehören entlang von Bundesstraßen und Landstraßen zu den üblichen Erscheinungsformen, mit denen ein Verkehrsteilnehmer rechnet und auf die er sich einstellt. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten. Das Lichtraumprofil der Straße ist durch die geplante Leitung nicht eingeschränkt. Der Abstand der Leiterseile über der Fahrbahnoberkante beträgt mehr als 30 m. Die Masttraversen ragen nicht über die Fahrbahn. Die Beachtung der RPS wurde zur Auflage gemacht (A.4.7.1.1). Für den Bereich zwischen jetzigem Fahrbahnrand der St 2054 und Fundamentaußenkante des Masts Nr. 19 ist mit 10,9 m aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Platz für einen zukünftigen Ausbau der Straße. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind in diesem Bereich keine weiteren baulichen Maßnahmen geplant. Zukünftige bauliche Maßnahmen bedürfen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde lässt daher eine Ausnahme vom Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu.

Eine gesonderte Ausnahme ist nicht erforderlich, da sie von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Das StBA Passau hatte keine Einwände, was es mit Schreiben vom 26.02.2018 bekundete. Im Rahmen des Deckblattverfahrens kam es zu Verschiebungen von Maststandorten, so dass sich nun die Masten Nr. 72 und Nr. 138 – ausgehend von einem Mastfundament von 20 x 20 m – in den jeweiligen Anbauverbotszonen nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG und § 9 Abs. 1 FStrG befänden. Mit Stellungnahme vom 14.04.2023 bat das StBA Passau für den Fall einer tatsächlichen Berührung der Anbauverbotszonen daher um Verschiebung der beiden Masten.

Nachdem der Abstand von Mast Nr. 72 zum Fahrbahnrand 20,5 m und der Abstand von Mast Nr. 138 zum Fahrbahnrand 23,4 m beträgt, sind die Anbauverbotszonen nicht verletzt, so dass eine Verschiebung dieser beiden Masten nicht erforderlich ist und die Belange des Straßenverkehrs nicht berührt sind.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 teilte das Fernstraßen-Bundesamt mit, dass das plangegegenständliche Vorhaben nicht im Nahbereich von Bundesautobahnen liegt und keine anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG berührt.

Mit Schreiben vom 16.03.2018 teilte das Landratsamt Mühldorf a.Inn mit, dass Maste im Straßenverlauf ein Aufprallhindernis darstellten. Daher werde eine Absicherung gemäß RPS gefordert. Sofern keine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger vorliege, seien die Anbauverbotszonen einzuhalten. Sofern keine explizite Ausnahme von dem Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt werde, seien die entsprechenden Anbauverbotszonen einzuhalten. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde sind die Anbauverbotszonen im Landkreis Mühldorf a.Inn durch die Maststandorte eingehalten. Eine Ausnahme von dem Anbauverbot gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG ist daher nicht notwendig.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens forderte das Landratsamt Mühldorf a.Inn mit Schreiben vom 26.05.2023 eine Zustandsdokumentation der Kreisstraßen MÜ 1, MÜ 2, MÜ 4 und MÜ 36 vor Baubeginn in Form einer Beweissicherung. Diese müsse dem Baulastträger vor Beginn der Arbeiten in digitaler Form übermittelt werden. Entstehende Schäden seien nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht zu beheben oder alternativ finanziell auszugleichen. Dem ist durch die allgemeine Dokumentationspflicht zu Beweissicherungszwecken (A.6.8) Genüge getan.

Hinsichtlich baubedingt entstehender Schäden wird auf A.4.6.5 erwiesen.

C.3.4.9.2 Eisenbahn

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – trägt als von der DB Netz AG und DB Regio Netz Infrastruktur GmbH (Südostbayernbahn – SOB) bevollmächtigt (im Folgenden DB AG) vor, dass gegen das planfestgestellte Vorhaben unter Beachtung und Einhaltung von Auflagen keine Bedenken bestehen.

Den Forderungen der DB AG wurde mit Festsetzung der Nebenbestimmungen unter A.4.7.2 Rechnung getragen.

Die DB AG weist darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen, zu Immissionen an der benachbarten Bebauung führen kann. Zudem seien künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

C.3.4.9.3 Luftfahrt

Nach Mitteilung des Luftamts Südbayern vom 29.01.2018 werden durch das plangegegenständliche Vorhaben keine luftrechtlichen Belange berührt. Mit Schreiben vom 07.06.2023 gibt das Luftamt jedoch an, mehrere Bedenken bezüglich des Neubaus der Leitung zu haben. Aufgrund der geplanten Höhe der Masten Nr. 100 bis Nr. 109 müsse das Circling-Anflugverfahren am VLP Eggenfelden angehoben werden, die Anhebung der Hindernisfreihöhen würde nach Überzeugung des Luftamtes zu einer deutlichen Verschlechterung der Nutzbarkeit des Circling-Anflugverfahrens 08 führen, welches das

einzig vorhandene und nutzbare Instrumentenanflugverfahren am VLP Eggenfelden sei. Deswegen werde vom Luftamt genauso wie von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) gefordert, dass die Masten auf eine Gesamthöhe von 501,00 m ü. NN gesenkt werden. Unabhängig von dieser Maximalhöhe, müssen die Masten Nr. 94 bis Nr. 116 und der dazwischenliegende Leitungsverlauf mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV Kennzeichnung versehen werden. Außerdem müssten die Masten als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte veröffentlicht werden.

Nach mehreren Besprechungen des Luftamtes, der DFS und des VLP Eggenfelden mit der Vorhabenträgerin wurde die Stellungnahme des Luftamtes mit Schreiben vom 05.02.2024 ergänzt. Da eine Verringerung der Masthöhen und eine Befeuern der Leiterseile technisch nicht möglich sind und eine permanente Nachtbefeuern der Masten kritisch gesehen wird, werde auf diese Punkte verzichtet. Durch die Höhe der Masten müsse die Hindernisfreihöhe um 70 Fuß angehoben werden, was negative Auswirkungen auf den Instrumentenanflug des Flugplatzes habe. Durch die Anhebung der Hindernisfreihöhe erhöhe sich auch die Mindestsinkflughöhe, was je nach Wetterlage einen Anflug des VLP Eggenfelden nicht möglich mache. Da der Flugplatz als Verkehrslandeplatz zugelassen und im LEP Bayern als Schwerpunktlandeplatz festgelegt worden sei, sei eine Beeinträchtigung der Anfliegbarkeit nicht hinnehmbar, es sei denn, es könnten luftverkehrliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Um Beeinträchtigungen auszugleichen, hätten sich die Beteiligten darauf verständigt, dass nun auch für den Landeanflug von Westen kommend ein Geradeausanflug eingerichtet werden soll. Prüfungen der DFS haben ergeben, dass dies in Eggenfelden flugbetrieblich grundsätzlich möglich sei, allerdings aufgrund für längere Zeit gebundener Ressourcen der DFS erst in ca. 5 Jahren eingeführt werden könne. Aufgrund der Verschlechterung des derzeitigen Anflugverfahrens müsse die Vorhabenträgerin eine Entschädigung in Geld leisten, welche mit den gesamten Kosten die Planung und Einrichtung eines IFR-Anfluges auf die Piste 08 (Anflug von Westen kommend) sowie die damit einhergehenden Folgekosten, insbesondere für die Erneuerung bzw. Erweiterung der Pistenbefeuern. Diese Summe würde auch dann zur Zahlung fällig, wenn die bisherige positive Einschätzung seitens der DFS zur Machbarkeit des IFR-Anfluges auf die Piste 08 am Ende negativ ausfalle.

Neben dieser Entschädigung wird die früher geforderte Nachtkennzeichnung der Masten Nr. 94 bis Nr. 116 dahingehend abgewandelt, dass diese zu den Zeiten ausgeschaltet werden könne, an denen am VLP Eggenfelden kein Flugbetrieb stattfinde. Die Steuerung der Nachtkennzeichnung könne aus luftrechtlicher Sicht auch vom Flugplatz übernommen werden. Deswegen sei zwischen der Vorhabenträgerin und der Flugplatzbetreiberin ein Betreuungsvertrag mit Kostennote für die Überwachung der Hindernisbefeuern abzuschließen. Die Forderungen für die Tageskennzeichnung und die Veröffentlichung der Masten als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte blieben erhalten. Außerdem wird gefordert, dass die erstmalige Masterrichtung dem Luftamt Südbayern mit zwei Wochen Vorlaufzeit angezeigt wird. Sollten S des Weiteren Baugeräte und/oder Kräne zum Einsatz kommen, die die geplanten Masten in der Höhe überschreiten, wird um Vorlage gebeten, damit die DFS deren Auswirkungen auf die Flugverfahren feststellen kann.

Die zwischen dem Luftamt und der Vorhabenträgerin abgestimmten Forderungen sind als Nebenbestimmungen unter A.4.7.3 festgesetzt; technische Einzelheiten sind in PU 2.5 spezifiziert.

C.3.4.10 Verschonungsinteressen

C.3.4.10.1 Elektromagnetische Felder

Bei der Planfeststellung einer Hochspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn die Grenzwerte unterschritten sind (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18, BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10). Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13). Angesichts des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bedarf es einer solchen Abwägung aber nur, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die diese Vorschrift nicht erfasst. Dies sind namentlich alternative Trassenverläufe (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18).

Wie unter C.3.3.2.1 bereits ausgeführt, werden die elektromagnetischen Felder z. T. deutlich unterschritten. Dem Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischen Feldern ist deshalb nur geringes Gewicht beizumessen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

C.3.4.10.2 Optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung ist durch das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben nicht gegeben.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG fehlt den Leiterseilen die massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers (BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16). Eine optisch bedrängende Wirkung ist bei den Leiterseilen daher nicht gegeben. Es sind daher maßgeblich die Wirkungen der Stahlgittermasten zu betrachten. Diese sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick nach oben ziehen (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18). Sie sind allerdings lichtdurchlässig und verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil. Weiterhin lassen sie, wenn auch eingeschränkt, einen Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 9 B 11.18). Eine erdrückende Wirkung ist daher nach der Rechtsprechung Extremfällen vorbehalten (BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16).

Der Mast mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung (Mast Nr. 176) weist eine Höhe von 44,8 m auf und befindet sich in einer Entfernung von ca. 51,6 m zur nächsten Wohnbebauung. Dabei handelt es sich jedoch um eine temporäre Betroffenheit, die sich mit den Projektrealisierungen Bundesgrenze (AT) – Pleinting und Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach erübrigt. Danach

folgt Mast Nr. 138 mit einer Höhe von 55,5 m und einem Abstand zur Wohnbebauung von etwa 99,1 m. Das BVerwG hat mit Urteil vom 14.03.2018 (Az.: 4 A 5.17) – zwar unter Einbeziehung der Ausrichtung der Wohnbebauung und Vorbelastung – eine erdrückende Wirkung bei 80 m hohen Masten in 70 m Entfernung verneint. Von einer optisch bedrängenden Wirkung kann bei dem plangegegenständlichen Vorhaben daher allein aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung nicht gesprochen werden.

C.3.4.10.3 Erholungsfunktion

Es ist unstreitig, dass das plangegegenständliche Vorhaben das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Die Eignung eines Gebiets zur Erholung ist dabei von mehreren Faktoren abhängig (z. B. Abgeschlossenheit, Ruhe, Nutzung der Landschaft zur körperlichen Betätigung). Durch das plangegegenständliche Vorhaben wird zweifelsohne die landschaftliche Erscheinung durch die geplanten Masten verändert. Eine Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen oder Radfahren bleibt weiterhin – jedenfalls mit nur geringen Einschränkungen – bestehen. Bis auf die neu entstehenden Waldschneisen und die für die Maststandorte erforderlichen Rodungen bleibt der Waldbestand zur Erholung in der Natur erhalten. Auch in Waldschneisen geht an sich die Waldeigenschaft in der Regel nur graduell verloren; ein weitreichender Verlust an Waldfunktionen ist hier höchstens teilweise zu erwarten. Eine erhebliche, nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermag die Planfeststellungsbehörde unter diesen Gesichtspunkten daher nicht zu erkennen.

C.3.4.11 Einwendungen und Stellungnahmen

Gem. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Im Folgenden werden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dabei sind Ausführungen, die bei einer konkreten Einwendung oder Stellungnahme gemacht werden, etwa, weil dort die Betroffenheit besonders augenscheinlich zu Tage tritt, auf gleichartige Fallkonstellationen zu übertragen, auch wenn die Ausführungen nicht mehr explizit wiederholt werden.

Hinweis:

Personalien der Einwender im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender-Nr.) zitiert. Den Einwendern wurde ihre persönliche Einwender-Nr., die ihnen die entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, im Rahmen der Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin mitgeteilt. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die maskuline Singularform verwendet.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind Planbetroffene nicht darauf festgelegt, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern können sie auch in Sammeleinwendungen vorbringen (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 10 A 25/95, BVerwG, Beschluss vom 18.12.2012 – 9 B 24.12). Sammeleinwendungen sind nachstehend in der Überschrift als solche gekennzeichnet. Die gesammelt geltend gemachten Punkte werden

jeweils (soweit einschlägig) unter den Punkten „Allgemeine Einwendungen“, „Anträge auf Auflagen“ und „Antrag zum Verfahren“ behandelt. Soweit darüber hinaus individuelle Einwendungen erhoben werden bzw. Ergänzungen einzelner Einwender erfolgten, werden diese im Anschluss unter Bezugnahme auf die entsprechende Identifikationsnummer behandelt. Soweit einige Einwendungen nicht form- und fristgerecht eingegangen sind (zu spät, ohne Unterschrift etc.) und inhaltsgleiche Einwendungen vorliegen, wird zur vereinfachten Darstellung auf eine derartige Differenzierung verzichtet.

C.3.4.11.1 Sammeleinwendung P-0101 bis P-0134, P-1003 und P-2006

C.3.4.11.1.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 19.03.2018 allgemein erhobenen Einwendungen wurden im Zuge des Deckblattverfahrens mit Schreiben vom 30.05.2023 aufrechterhalten und lauten wie folgt:

C.3.4.11.1.1.1 Die Errichtung der geplanten 380-kV-Freileitung wird grundsätzlich abgelehnt. Das Vorhaben verstoße in der beantragten Form gegen das Abwägungsgebot öffentlicher und privater Belange.

Die öffentlichen und privaten Belange wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss ausführlich abgewogen. Insoweit wird auf C.3.4 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

C.3.4.11.1.1.2 Die Einwender äußern Zweifel an der Notwendigkeit der ausgelegten Planung. Die geplante 380-kV-Freileitung wäre im Bundesbedarfsplangesetz zum Abtransport der Leistung eines geplanten Erdgaskraftwerkes im Raum Burghausen bereits am 23.07.2013 festgestellt worden. Somit stehe die Leitung in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Erdgaskraftwerk. Da dieses jedoch nicht realisiert wurde, könne die Festlegung des BBPIG aus dem Jahr 2013 nicht mehr als Begründung für das geplante Vorhaben herangezogen werden.

Das plangegegenständliche Vorhaben ist als Teilvorhaben in Nr. 32 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Der Bedarf besteht darüber hinaus auch unabhängig von der Realisierung des angesprochenen Erdgaskraftwerkes (vgl. C.3.2).

C.3.4.11.1.1.3 Es wird die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das plangegegenständliche Vorhaben sehe vor, dass die bestehende 220-kV-Leitung Pirach, Pleinting und St. Peter, bis zum, bereits im BBPIG verankerten, Ausbau auf 380 kV mit der Neubauleitung mitgeführt werde. Aus Sicht der Einwender könne bei gleichzeitiger Fertigstellung der 380-kV-Trassen auf eine zusätzliche Traverse verzichtet werden und es ergäben sich geringere Baukosten, eine verkürzte Bauzeit und eine geringere Belastung der Menschen und übrigen Schutzgüter.

Der Ausbau der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Österreich ist für das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Stromnetze erforderlich.

Durch diese übergeordnete Bedeutung dieser Leitung ist die Planung und Genehmigung priorisiert (vgl. C.3.2).

Die Höchstspannungsleitung von Pirach nach Pleinting (Leitung B69), welche zwischen Tann (Simhar) und Simbach a.Inn auf dem Gestänge der Leitung B152 verläuft, wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt in das BBPI-Vorhaben Nr. 32 aufgenommen und befindet sich noch nicht im Planfeststellungsverfahren. Die Alternative zur vorübergehenden Mitnahme der 220-kV-Leitung wäre eine Aufrechterhaltung von Freileitungsprovisorien bzw. Baueinsatzkabeln. Daraus entstünden erhebliche landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen und Flächeninanspruchnahmen.

Die für die Mitnahme der 220-kV-Freileitung notwendige Traverse wird zurückgebaut (vgl. A.6.25). Allerdings resultieren die in dem Leitungsabschnitt auftretenden Masthöhen von bis zu 80 m mitunter aus der geplanten Überspannung von Waldbereichen, sodass ein Verzicht auf die vorübergehende Mitnahme der 220-kV-Freileitung zu unwesentlich kleineren Masthöhen führen würde.

Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPIG festgelegten Bedarfs bedeuten. Eine Verkürzung der Bauzeit bis zur schlussendlich vorgesehenen Maßnahme durch den Verzicht auf die Mitnahme der 220-kV-Freileitung ist für die Bewilligungsbehörde nach sorgfältiger Abwägung nicht ersichtlich. Demnach stehen die höheren Baukosten und die zeitlich begrenzte höhere Beeinträchtigung durch Bau- und Rückbaumaßnahmen für die Mitnahme der 220-kV-Freileitung, höheren Kosten und erheblichen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung und einer erheblichen Flächenbeanspruchung im gleichen Zeitraum durch den alternativen Einsatz eines Baueinsatzkabels entgegen.

- C.3.4.11.1.1.4 Es wird eine Erdverkabelung gefordert. In der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016 sei die alternative Trassenführung über ein Erdkabel nicht geprüft worden. Es wird jedoch auf den fortlaufenden Wandel des Rechtsrahmens für die Zulassung von Netzausbauprojekten und die Zielsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD zur Schaffung einer höheren Akzeptanz für den Netzausbau durch mehr Erdverkabelung verwiesen. Erdkabelvorhaben seien schon nach dem bislang geltenden Fachrecht genehmigungsfähig. Ein grundsätzliches „Verkabelungsverbot“ könne weder dem Wortlaut, noch dem Sinn und Zweck des EnWG entnommen werden. Vielmehr erlaubten die §§ 43 ff. EnWG weiterhin für bestimmte Erdkabel die Durchführung von Planfeststellungsverfahren ohne selbst materielle Anforderungen an die Errichtung der Kabel zu statuieren. Nach heutigem Stand der Technik seien Verkabelungen bzw. Teilverkabelungen möglich und erfolgen bereits. Hierzu wurde auf die tunnelgeführte 380-kV-Erdkabelstrecke in Berlin verwiesen.

Durch die Ausführung als Erdkabel würden sich die Belastungen durch elektrische und magnetische Felder, sowie durch auftretende Schallimmissionen reduzieren und Wertminderungen der Wohnhäuser und Baugrundstücke sowie der Lebensqualität verhindert. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Technik durch elektromagnetische Strahlung könne, im Gegensatz zur Freileitung, ausgeschlossen werden. Ferner würden die Schutzgüter Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf Tourismus und Landwirtschaft, letzteres insbesondere durch

die Maststandorte, würden vermieden. Zudem könne der Schutzstreifen von 68 m auf ca. 25 m reduziert und so das Eigentum der vom Vorhaben betroffenen besser geschützt werden.

Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Die im Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV und gem. Nr. 4.2 i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder und Schallimmissionen werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1 und C.3.3.2.2.1). Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Geräte ist nicht zu erwarten (vgl. C.3.4.4.1). Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist vom Einwender hinzunehmen. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.10.3 getätigten Ausführungen verwiesen. Von der Vorhabenträgerin vorgenommene Eingriffe in die Natur werden kompensiert (vgl. PU 12.1).

- C.3.4.11.1.1.5 Die Verwendung von Kompaktmasten wird angeregt. Diese würden im Vergleich zu Stahlgittermasten Vorteile bezüglich der Größe des elektromagnetischen Feldes, geringerer Schalldruckpegel und geringerer Bauzeit sowie geringerer Rauminanspruchnahme bieten. Darüber hinaus würden Betonmasten eine bessere Ökobilanz bei der Lebenszyklusanalyse aufweisen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.3 verwiesen.

- C.3.4.11.1.1.6 Die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens als Gleichstromverbindung wird angeregt. Für diese gelte laut BBPIG ein Vorrang als Erdkabel. Ferner könne bei gleichem Materialaufwand für die Leiter eine höhere Übertragung stattfinden und die Transportverluste seien geringer. Damit könne die Übertragungsleitung schmaler gebaut werden und damit werde die Landschaft weniger beeinträchtigt.

Hinsichtlich einer Ausführung als Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung wird auf C.3.4.2.3.2 verwiesen.

- C.3.4.11.1.1.7 Es wird eingewendet, dass das durchgeführte Raumordnungsverfahren lediglich gutachterlichen Charakter habe und die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren detailliert zu prüfen sei. Gerade in Bereichen, in denen im Vergleich zur Bestandstrasse eine Neutrassierung vorgenommen werde, seien die Grundsätze 1.1.3 G (LEP), 5.4.1 G (LEP) und 7.1.3 G (LEP) des Landesentwicklungsplanes nicht erfüllt. Somit entsprächen die Planungsabschnitte zwischen den Maststandorten Nr. 85 und Nr. 91 und zwischen den Maststandorten Nr. 119 und Nr. 133 nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Bei den genannten Erfordernissen der Raumordnung handelt es sich ausschließlich um Grundsätze der Raumordnung. Diese stellen gem. § 3 Abs. 1

Nr. 3, Art. 2 Nr. 3 BayLplG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Somit sind die Grundsätze der Raumordnung, anders als die Ziele der Raumordnung, lediglich Maßstab für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, nicht jedoch verbindliche Vorgaben i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Art. 2 Nr. 2 BayLplG. Die Trassenführung wurde von der Planfeststellungsbehörde eingehend geprüft und abgewogen. Hierzu wird auf C.3.3.3 und C.3.4.2 verwiesen.

C.3.4.11.1.1.8 Die Trassenfestlegung unterliege dem Abwägungsgebot, sodass im Rahmen der Alternativen- und Variantenprüfung die sich anbietenden Alternativlösungen in die Abwägung einbezogen werden müssten. Nach den Darlegungen des BVerwG (BVerwGE 48, 56) seien in dem von der Vorhabenträgerin angeführten Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12 insoweit die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit „dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde.“ So seien die Planlösungen häufig nicht nachvollziehbar und weder ausreichend ermittelt noch zutreffend gewichtet. Auch seien die Trassen frühzeitig unter Ausschluss der Bevölkerung festgelegt worden. Grundsätzlich sei die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens auf der Bestandstrasse vorzuziehen. Dadurch würden neue Betroffenheiten vermieden. Die Varianten B in den Bereichen Binabiburg und Wurmansquick-Nord seien daher in Bezug auf den Belang des Eigentums in jedem Fall vorzugswürdig. Die an der 220-kV-Bestandsleitung für die Umstellung des vorhandenen Leitungssystems auf die 380-kV-Ebene in Anspruch zu nehmenden Grundstücke seien durch die Vorbelastung geprägt und daher bevorzugt für die Ausbaumaßnahme heranzuziehen. Zudem werde dadurch eine deutlich geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Erhaltung unverbauter Waldbereiche erreicht. In sensiblen Bereichen sollte das Vorhaben zudem als Erdkabel ausgeführt werden.

Im Hinblick auf das Abwägungsgebot wird auf C.3.4.2.2.2 und C.3.4.2.2.9 verwiesen. Der durchgeführte Variantenvergleich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine umfassende Abwägung der Trassenalternativen ist damit erfolgt. Eine möglichst frühe Beteiligung der Öffentlichkeit hat bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens stattgefunden. Die vom BVerwG zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10; BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7/10), gilt nicht uneingeschränkt, sondern nur, wenn die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse nicht erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse ist (BVerwG, Urteil v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, juris Rn. 35).

Bezüglich einer Ausführung als Erdkabel wird auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen.

C.3.4.11.1.2 Anträge zur Festsetzung von Auflagen

Mit Schreiben vom 19.03.2018 werden von den Einwendern für den Fall, dass die ausgelegte Planung planfestgestellt wird, auch mehrere Anträge zur Aufnahme von Auflagen gestellt. Diese seien aus ihrer Sicht notwendig, um die Nachteile und Risiken der Baumaßnahme zu begrenzen.

Die gestellten Anträge werden abgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wird. Die einzelnen Anträge waren dabei wie folgt zu beurteilen.

C.3.4.11.1.2.1 Sämtliche Arbeiten, die zu Schäden am landwirtschaftlichen Aufwuchs führen könnten, dürften erst nach unmittelbarer Ernte in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben erfolgen. Jegliche Schäden am Aufwuchs und am aufstockenden Bestand seien angemessen zu entschädigen.

Die Realisierung des Vorhabens muss unabhängig von ackerbaulichen Verzögerungen erfolgen. Die notwendigen Bauarbeiten bringen naturgemäß Einschränkungen für die betroffenen Grundstücke mit sich. Soweit Schäden am Aufwuchs zu befürchten sind, sind diese hinzunehmen, da eine Aussetzung der Bauzeit bis unmittelbar nach der Ernte zusammen mit anderen Baustellenaussetzungen (naturschutzfachliche Bauzeitbeschränkungen) die Bauarbeiten bis zum Erliegen behindern könnten.

C.3.4.11.1.2.2 Des Weiteren wird eine Beweislastumkehr dahingehend beantragt, dass alle Flurschäden (Bodenverdichtungen, Ernteauffälle, Aufwuchsschäden, etc.) von der Vorhabenträgerin zu ersetzen seien, sofern diese im Einzelfall nicht nachweisen könne, dass diese Schäden nicht durch den Neubau der Leitung verursacht würden.

Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des BVerwG – , dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung im Hinblick auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist.

Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen. Zudem wird durch die Nebenbestimmung A.4.6.5 zum Beweissicherungsverfahren für die Grundinanspruchnahme gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Grundstücks kausal einen Schaden herbeigeführt hat.

C.3.4.11.1.2.3 Hinsichtlich der Durchführung der im landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen (Ausgleich, Ersatz und Gestaltungsmaßnahmen) wird

beantragt, dass sichergestellt werden muss, dass es zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen kommt. Gehölze sollten unter Berücksichtigung des Wachstums in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Zufahrten stehen, damit diese von landwirtschaftlichen Maschinen, genutzt werden können. Andernfalls seien die entstehenden Beeinträchtigungen von der Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden mit den Eigentümern und den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen wird möglichst gering gehalten. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten festgestellt. Die Vorhabenträgerin hat insoweit auch zugesagt, nach Abschluss der Arbeiten entstandene Schäden zu beheben (A.4.6.5). Eine Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt daher nicht.

- C.3.4.11.1.2.4 Die Vorhabenträgerin habe sicherzustellen, dass die wegemäßige Erreichbarkeit sämtlicher Flächen auch während der Bauzeit ununterbrochen gewährleistet sei. Hierzu seien in Absprache mit den Grundeigentümern und gegebenenfalls Pächtern Überführungsmöglichkeiten an geeigneten Stellen anzulegen. Die entstehenden Um- und Mehrwege sowie die betrieblichen Mehrkosten seien zu entschädigen.

An Straßen und Wegen werden Schutzgerüste aufgebaut, damit es zu keiner Gefährdung im Straßenverkehr kommt und alle Flächen zur Bewirtschaftung erreichbar sind. Soweit es baubedingt dennoch vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt, insbesondere Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zumutbar.

- C.3.4.11.1.2.5 Im Planfeststellungsbeschluss sei dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht für die durch die Schlagdurchschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen entstehenden Bewirtschaftungsnachteile festzusetzen.

Die Aufnahme einer Entschädigungspflicht für die durch Schlagdurchschneidung entstehenden Bewirtschaftungsnachteile dem Grunde nach in den Planfeststellungsbeschluss erfolgte nicht. Entschädigungsfragen bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

- C.3.4.11.1.2.6 Bei Arbeiten mit schwerem Gerät sowie an den Maststandorten bestehe die Gefahr von Bodenverdichtungen. Sollte es zu Bodenverdichtungen kommen, seien diese wieder zu lockern, damit es nicht zu dauerhaften Mindererträgen komme. Durch die Baumaßnahme dennoch verursachte Mindererträge seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, wobei eine Beweislastumkehr beantragt wird.

Hinsichtlich der geforderten Beweislastumkehr wird auf die unter C.3.4.11.1.2.2 getätigten Aussagen verwiesen. Schädlichen Bodenverdichtungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung entgegengewirkt.

- C.3.4.11.1.2.7 Soweit Humus abgeschoben werde, seien die Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen sei.

Die Baumaßnahme wird in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Zur Herstellung der Baugrube für Mastfundamente wird der Oberboden (Humus) abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert (A.4.6.7). Ein Vermischen des Humus mit dem Unterboden wird dadurch vermieden. Nach Fertigstellung der Baustelle wird als letzte Schicht der Humus wiederaufgebracht. Zur Planung, Begleitung, Dokumentation und Überwachung der Arbeiten hinsichtlich Beeinträchtigungen der Böden und Erdoberflächen setzt die Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung durch anerkannte Fachleute ein (vgl. PU 12.1).

- C.3.4.11.1.2.8 Die Benutzung des land- und forstwirtschaftliche Wegenetzes sei in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Es sei vorab und einvernehmlich zu klären, welche land- und forstwirtschaftlichen Wege für welchen Zeitraum durch Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden.

Die Planunterlagen zeigen, dass eine Benutzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes über das erforderliche Maß hinaus nicht geplant ist. Dies würde zudem den Interessen der Vorhabenträgerin widersprechen. Die durch das Vorhaben zu benutzenden Wege sind durch den planfestgestellten Wegenutzungsplan (PU 3) festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich zudem bemühen, für das Befahren von privaten Wegen notwendige zivilrechtliche Gestattungen freihändig von Weggenossenschaften oder Eigentümern zu erlangen. Die Umsetzung von Bauarbeiten benötigt dabei eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Nutzungsmöglichkeiten von Straßen und Wegen. Die Bauarbeiten werden bei Beginn angekündigt (A.6.8).

- C.3.4.11.1.2.9 Die beim Bau der 380-kV-Leitung oder durch Unterhaltungsarbeiten an der Leitung verursachten Beschädigungen und Abnutzungen des untergeordneten land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes seien von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Wege müssten auch während der Bauzeit ständig in einem befahrbaren Zustand gehalten werden. Gleiches soll auch für die Nutzung von Grundstückszufahrten gelten.

Den Anträgen wird durch Nebenbestimmung (vgl. A.4.6.5) bzw. durch Zusage der Vorhabenträgerin (A.6.12) entsprochen.

- C.3.4.11.1.2.10 Die Vorhabenträgerin müsse eine Entschädigung dafür leisten, sofern das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß instandgesetzt werde. Gleiches solle auch für die Nutzung von Grundstückszufahrten gelten.

Für entstehende Nachteile, die durch eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Instandsetzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Gleiches gilt ebenfalls für die Nutzung von Grundstückszufahrten. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgte daher nicht.

- C.3.4.11.1.2.11 Die Vorhabenträgerin müsse rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, an den sich die Betroffenen bei auftretenden Problemen jederzeit wenden können.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass vor Baubeginn vom Anlagenbetreiber und von der Baufirma Verantwortliche benannt werden, die ständig in Kontakt mit den beteiligten Eigentümern, Pächtern und Behörden stehen (A.6.1). Der Aufnahme einer diesbezüglichen Auflage in den Planfeststellungsbeschluss bedurfte es somit nicht.

- C.3.4.11.1.2.12 Die Vorhabenträgerin müsse die überlassenen Flächen mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke kennzeichnen und die Grundeigentümer und Bewirtschafter hierüber informieren.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde die Zusage (A.6.2) gegeben, dass eine Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke in Abstimmung mit den Beteiligten rechtzeitig vorgenommen wird. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss war daher nicht erforderlich.

- C.3.4.11.1.2.13 Vor Beginn der Baumaßnahme sei die Lage von Drainagen vor Ort zu eruieren. Soweit es trotzdem zu Schäden, auch nur in mittelbar betroffenen Flächen komme, müssten diese entschädigt und die Drainagen umgehend wieder in Stand gesetzt werden.

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. A.4.6.2). Sofern der Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen mitgeteilt werden, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet (A.6.9).

- C.3.4.11.1.2.14 Den grundstücksbetroffenen Landwirten seien genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Bauwerks- und Lagepläne – als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (PU 7 und PU 14) wurden öffentlich ausgelegt und können zudem auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden. Eine frühzeitige Information der betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert (A.6.13). Zusätzlich werden den Betroffenen i. R. d. privatrechtlich abzuschließenden Einigung die Unterlagen zur persönlichen Betroffenheit vorgelegt.

- C.3.4.11.1.2.15 Die Vorhabenträgerin müsse die rein baubedingten Verwaltungsmehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Arbeitskraft der Landwirte für das Antragswesen für Fördermittel langfristig gebunden wird, erstatten.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Entsprechende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34/79, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 13/99). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Prämien gehören nicht zu den Dienstbarkeitsentschädigungen, sondern

fallen unter Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Folgeschäden. Folgeschäden sind sog. andere Vermögensnachteile im Sinne von Art. 11 BayEG und beziehen sich auf temporäre Inanspruchnahmen während des Baus. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung, ist also so lange zu bezahlen, wie die Kausalität den entstandenen Schaden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Allerdings ist eine Entschädigung nur für Vermögensnachteile zu gewähren, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind.

Dauerhafte Inanspruchnahmen von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, ist im Rahmen der Maststandortentschädigung nach Jennissen/Wolbring, bereits enthalten. Der betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter wird rechtzeitig über die Baumaßnahme informiert, so dass der Betroffene seine Förderfläche rechtzeitig abmelden kann. Nach der Baumaßnahme kann der Nutzungsberechtigte die Flächenprämie wieder beantragen. Die Vorhabenträgerin leistet Entschädigungen für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahme sowie der dadurch entstandenen Schäden und Kosten. Eine darüberhinausgehende Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin besteht nicht. Ferner bleiben Entschädigungsfragen privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

- C.3.4.11.1.2.16 Sollten durch die Maststandorte unwirtschaftliche Restflächen entstehen, seien diese auf Verlangen des Eigentümers von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgte nicht. Auf Antrag kann im Planfeststellungsbeschluss über die Übernahme eines Grundstücks bzw. die Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück entschieden werden. Ein solcher Anspruch kommt allerdings nur in Betracht, wenn die von dem planfestgestellten Vorhaben zu erwartenden Immissionen ihrer Intensität nach die Grenze zur faktisch „enteignenden“ Planauswirkung überschreiten, also die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch das Grundstück so schwer und unerträglich treffen, dass eine sinnvolle Nutzung praktisch ausgeschlossen ist. Wann dies anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 – 11 A 6/00). Ein Übernahmeanpruch scheidet im vorliegenden Fall schon deswegen aus, da die Einwender keine Tatsachen vortragen, dass es durch das Vorhaben zu unwirtschaftlichen Restflächen kommt, welche die Privatnützigkeit ihres Eigentums nahezu vollständig beseitigen würden.

- C.3.4.11.1.2.17 Zusätzlich wird die Aufnahme einer allgemeinen Entschädigungspflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen und Schäden in den Planfeststellungsbeschluss beantragt.

Dem Antrag wurde nicht entsprochen. Die Haftung der Vorhabenträgerin für etwaige Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen und Schäden.

C.3.4.11.1.3 Antrag zum Verfahren

Mit Schreiben vom 19.03.2018 wird ein Erörterungstermin gefordert.

Ein Erörterungstermin hat am 23.01.2019 stattgefunden. Der Antrag hat sich dadurch erledigt.

C.3.4.11.1.4 Einwendung P-0101

Über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 573 der Gemarkung Hirschhorn zu sein. Der Einwender befürchte, dass durch den Leitungsbau jede Bauerwartung für das genannte Grundstück verloren gehe. Zudem wird ein bestandsorientierter Ausbau der bestehenden 220-kV-Leitung sowie die Ausführung als Erdkabel in sensiblen Bereichen gefordert. Sofern es bei einer Umsetzung als Freileitung bleibe, müssten sämtliche Nachteile bei den Rodungsmaßnahmen für den Mast Nr. 125 auf Fl.-Nr. 1382/2 Gemarkung Lohbruck angemessen und vollständig entschädigt werden. Zudem sollte die Voraussetzung für eine vernünftige Folgenutzung der gerodeten Fläche, z. B. als PV-Freiflächenanlage, geschaffen werden und die Flächen nicht für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Im Erörterungstermin ergänzte der Einwender, dass der Eingriff in das Landschaftsbild und den Waldbestand im Bereich des Maststandortes Nr. 125 nur unter den genannten Auflagen (keine Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück des Einwenders, uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des gerodeten Areals) zustimmungsfähig sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Den befürchteten Verlust jeder Bauerwartung bezüglich des Grundstücks Fl.-Nr. 573 der Gemarkung Hirschhorn muss der Einwender als sonstige mittelbare Beeinträchtigung hinnehmen. Die in Zukunft vom Einwender angenommene Entwicklungsmöglichkeit ist rein hypothetischer Natur. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, wonach in diesem Bereich eine Ausweisung als Bauland vorgesehen ist. Bezüglich der Forderungen, dass das plangegegenständliche Vorhaben als Erdkabel oder bestandsstrassenorientiert umgesetzt werden soll, wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Für die durch Rodungen entstandenen Nachteile gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Eine Umwidmung der Nutzung der von der Rodung betroffenen Flächenreste mit Ausnahme der für den Unterhalt der Masten erforderlichen Fläche erfolgt nicht. Die Vorhabenträgerin sagt ferner zu, dass Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe nur bei vorliegender Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

C.3.4.11.1.5 Einwendung P-0102

Der Einwender fordert über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen hinaus die geplante Trasse um 50 m nach Norden auf die Bestandstrasse zu verschieben, da es sich bei dem betroffenen Grundstück um wertvollen alten Baumbestand handle, dessen Restbestand durch die Entnahme der Randbäume stark geschädigt werde. Die Erschließungssituation während und nach Durchführung der Baumaßnahme am untergeordneten Wegenetz dürfe nicht verschlechtert werden. Es werde darüber hinaus abgelehnt, den Grundbesitz für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zur

Verfügung zu stellen. Im Zuge der Erörterung wurden die Einwände bezüglich des geplanten Trassenverlaufs und der Kompensationsmaßnahmen auf Privatgrund aufrechterhalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Verlagerung der Trasse in südliche Richtung (Bereich zwischen Mast Nr. 140 und Nr. 142) ist aufgrund des größeren Abstands zur östlich gelegenen Wohnbebauung notwendig. Die im Rahmen der Erörterung zugesagte Prüfung einer Verschiebung der Antragstrasse in südliche Richtung wurde verworfen. Einer nochmal verbesserten Abstandssituation stehen eine höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und höhere Kosten durch eine höhere Anzahl benötigter Winkelabspannmasten gegenüber. Diese Variante würde somit dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i. S. v. § 1 EnWG entgegenstehen. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Zudem wird auf die Zusage A.6.11 verwiesen. Im Hinblick auf die Erschließungssituation des untergeordneten Wegenetzes wird auf die Auflage A.6.12 verwiesen.

C.3.4.11.1.6 Einwendung P-0103

Über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender den Mast Nr. 72 nach Westen Richtung Staatsstraße St 2111 zu verschieben, da der in den Planfeststellungsunterlagen verzeichnete Waldstreifen östlich der Straße nicht mehr vorhanden sei. Ferner sollte der Mast Nr. 69 auf die südöstliche Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 243 Gemarkung Schöffthal oder in den nördlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 268 Gemarkung Schöffthal versetzt werden, da Fl.-Nr. 242 Gemarkung Schöffthal zusammen mit den Fl.-Nrn. 243 und 244 zusammenhängend bewirtschaftet werde.

Die Vorhabenträgerin stimmte einer Verschiebung des Mastes Nr. 69 in Richtung des Grundstücks Fl.-Nr. 241 Gemarkung Schöffthal im Vergleich zur ursprünglich eingereichten Planung zu. Der Mast Nr. 69 wurde an die Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 268 und 241 Gemarkung Schöffthal versetzt. Einer Versetzung des Mastes vollständig auf Fl.-Nr. 241 steht der Verlust dreier umweltfachlich bedeutsamer kartierter Einzelbäume mit Quartierfunktion entgegen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 72 näher an die Straße (St 2111) würde einen zusätzlichen Konflikt mit den gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG einzuhaltendem Mindestabstand bedeuten. Danach dürfen bauliche Anlagen an Staatsstraßen nur bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet werden.

C.3.4.11.1.7 Einwendung P-0104

Über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender Entschädigungen für aufgrund des Eingriffs in den

Waldbestand entstehende betriebliche Nachteile. Zudem wird eine ordnungsgemäße Rekultivierung und fachgerechte Entwicklungspflege der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen – soweit ihnen nicht durch eine Nebenbestimmung entsprochen wurde. Auf A.4.6.5 wird verwiesen. Ferner gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt daher nicht.

C.3.4.11.1.8 Einwendung P-0105

Über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass der Mast Nr. 88 nach Norden in den Bereich der Bestandstrasse zu verschieben sei, da die geplante Trasse nur einen Abstand von 170 m vom Anwesen des Einwenders aufweise. Dies entspreche jedoch nicht der Teilfortschreibung des LEP, wonach 200 m vorgesehen seien. Ferner fürchtet der Einwender durch die Inanspruchnahme des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 977 und 977/2 Gemarkung Wolfsegg nicht wieder behebbare Folgeschäden durch Bodenverdichtung und damit eine dauerhafte Ertragsminderung. Außerdem wird auf die im Bereich des Mastes Nr. 88 verlaufende Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Entwässerungsanlage hingewiesen. Diese müsse während und nach der Baumaßnahme funktionsfähig bleiben und müsse ggf. auf Kosten der Vorhabenträgerin verlegt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Bezüglich der Abstände gem. LEP Bayern wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Bei der Festlegung der neuen Trasse werden die Abstände zu Wohnbebauungen so festgelegt, dass eine gleichmäßige Belastung des Umfeldes eintritt. Der Standort des Masten Nr. 88 ist so gewählt, dass die Abstände zu den angrenzenden Wohnbebauungen ausgeglichen sind. Eine Verschiebung des Mastes hätte zur Folge, dass die nördliche Hofstelle (Fl.-Nr. 1022) in einem größeren Maße belastet wird als die südlichen Wohnbebauungen. Bestehende Zu- und Abläufe der Wasserversorgung sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Alle der Vorhabenträgerin bekannten Zu- und Abläufe der Wasserversorgung werden an die ausführende Firma weitergeleitet, damit eine Schädigung der Versorgungsleitung verhindert wird. Schädlichen Bodenverdichtungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung entgegengewirkt.

C.3.4.11.1.9 Einwendung P-0106

Über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Verlegung des Mastes Nr. 73 auf die nordwestliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 987 Gemarkung Hörbering, um unnötige unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden. Ferner fordert der Einwender eine Entschädigung im Zusammenhang mit der Forstfläche Fl.-Nr. 987.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 73 würde das Spannungsfeld erweitern, wodurch ein Abspannmast mit größerer Austrittsfläche notwendig wird. Hierdurch würde es zu einem größeren Bodeneingriff und steigenden Kosten kommen. Zudem würde ein Abspannmast aufgrund seiner Dimensionierung eine erhöhte Sichtbarkeit aufweisen. Zusätzlich würde die Verschiebung einen Eingriff in den bestehenden Wald auf

den Parzellen 983, 984, 985 und 986 bedeuten, da im Anschluss auch die Achse zwischen den Masten Nr. 73 und Nr. 74 angepasst werden müsste. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt daher nicht.

C.3.4.11.1.10 Einwendung P-0107

Der Einwender trägt über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen hinaus vor, dass die geplante Leitungstrasse im Abstand von nur etwa 80 m zum geplanten Austragshaus verläuft. Ferner sollte die Trasse, da die gesamte Entwicklung des Betriebes nach Süden hin gehe, nach Norden verlegt werden und der Mast Nr. 89 als Kompaktmast mit deutlich schmalerer Traversenausladung errichtet werden. Zudem fordert der Einwender, aufgrund der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme für die geplante Leitung und das geplante Leitungsprovisorium, die Bereitstellung von geeignetem Ersatzland auf Pachtbasis durch die Vorhabenträgerin, da bereits durch kleine Flächenverluste die Gefahr der Gewerblichkeit bestehe und der Fortbestand des Betriebes gefährdet sei. Im Zuge der Erörterung bekräftigt der Einwender seine vorgebrachten Befürchtungen und fordert einen größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung der Trasse eine Abstandsmittelung der Trassenachse zwischen Einzelgehöften in Hinblick auf eine gerechte Lastenverteilung hin optimiert. Das geplante Austragshaus wird dabei bereits berücksichtigt. In Bezug auf die geforderte Ausführung als Kompaktmast wird auf C.3.4.2.3.3.3 verwiesen.

Durch eine Verlegung der Trasse nach Norden müsste ein zusätzlicher Mast aufgestellt werden. Dies hat neben zusätzlichen Betroffenheiten auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaft sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine Verschiebung der Trasse nach Norden nicht vorzugswürdig ist.

Im Hinblick auf den befürchteten Flächenverlust und der geforderten Bereitstellung von geeignetem Ersatzland ist für die Planfeststellungsbehörde aufgrund des geringfügigen dauerhaften Flächenverlustes i. H. v. ca. 156 m² nicht ersichtlich, dass eine Existenzgefährdung vorliegt. Hierzu wird auf C.3.4.4.1 verwiesen. Für temporär in Anspruch genommene Flächen gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Eine Aufnahme einer auf die Bereitstellung von Ersatzland gerichteten Nebenbedingung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht.

C.3.4.11.1.11 Einwendung P-0108

Über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachte Anliegen hinaus trägt der Einwender vor, dass sich durch die geplante Trassenführung die Lebensbedingungen nördlich von Wurmannsquick und für die im Einflussbereich der Leitung liegenden öffentliche Gebäude (Schulen, Kindergärten und Sportgelände) verschlechtere und die Belastung durch die geplante Freileitung im Zusammenspiel mit dem geplanten Ausbau der Bundesstraße B 20 unverhältnismäßig zunehme. Eine vertiefte Trassenprüfung zwischen den Maststandorten Nr. 127 und 131 wird gefordert. Zudem wird eine Umsetzung als Erdkabel gefordert. Alternativ müsse die Verwendung von Kompaktmasten sowie

eine Ausführung auf der Bestandstrasse geprüft werden. Sofern eine Freileitung umgesetzt wird, soll das Planfeststellungsverfahren ausgesetzt werden, bis die Erdverkabelung im Bundestag behandelt worden sei. Ferner sollten aufgrund der befürchteten Gesundheitsgefährdung für die Anwohner und die gehaltenen Nutztiere, Langzeitstudien abgewartet werden.

Der Einwender fordert zudem eine Planlösung, sodass für den Mast Nr. 125 auf Fl.-Nr. 1382 Gemarkung Lohbruck keine Rodung des mit staatlichen Fördermitteln aufgeforsteten hochwertigen Mischbestandes notwendig wird. Zudem sollte der Mast Nr. 127 auf Fl.-Nr. 1345 Gemarkung Lohbruck nach Osten weiter von den Gebäuden abgerückt und nur hälftig auf dem genannten Grundstück platziert werden, um einen gerechten Lastenausgleich unter den Betroffenen zu erzielen. Ebenso sei der Einzugsbereich des Brunnens für die Nutzwasserversorgung des Betriebes unter dem Mast Nr. 127 zu berücksichtigen. Die Einwender machten darauf aufmerksam, dass neue Stallungen nördlich der in den Planfeststellungsunterlagen von 2015 dargestellten Bestandsbebauung errichtet worden seien und die Baustellenzufahrt durch den Hof auf Fl.-Nr. 1342 Gemarkung Lohbruck verlaufen würde.

Der Einwender trägt darüber hinaus vor, dass das Raumordnungsverfahren nicht korrekt abgewickelt worden sei und verweist auf die Betroffenheit des Bürgermeisters.

Im Zuge der Erörterung bekräftigt der Einwender seine vorgebrachten Standpunkte bezüglich der befürchteten Gesundheitsgefährdung sowie der Maststandorte Nr. 127 und Nr. 125 und moniert die fehlerhafte Plandarstellung, in der die bereits bestehenden Erweiterungen der Stallanlagen nicht berücksichtigt seien.

Die Einwendungen werden – soweit diesen nicht durch Zusagen und Nebenbestimmungen stattgegeben wurde – zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin sagte in der Erörterung eine Prüfung der Trassenführung zu und änderte den Verlauf der beantragten Strecke. Hierbei wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Der Mast Nr. 127 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens geringfügig nach Osten verschoben und je zur Hälfte auf der Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 1201 und 1345 Gemarkung Lohbruck positioniert. Durch den Mast Nr. 127 besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung des darunter verlaufenden Brunnenwassers. Auf A.4.2.1.1 wird verwiesen. Auch der Mast Nr. 125 wurde geringfügig nach Nordosten an den Rand des Grundstücks Fl.-Nr. 1382/2 Gemarkung Lohbruck verlegt. Mit Verlegung des Mastes Nr. 124 auf Fl.-Nr. 1414 Gemarkung Lohbruck ändert sich die Trassierung. Im Mastbereich Nr. 124 bis Nr. 125 erfolgt eine Überspannung der Waldfläche. Lediglich am Maststandort ist Rodung und gehölzfreie Zone erforderlich. Hier verweist die Planfeststellungsbehörde auch auf A.6.11. Für die durch Rodungen entstandenen Nachteile gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Das Raumordnungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Ausführungen des Einwenders werden nicht näher konkretisiert, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennen kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen der 26. BImSchV bezüglich Immissionschutz werden eingehalten. Hinsichtlich der befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigung der Anwohner sowie der Nutztiere wird auf C.3.3.2.1 verwie-

sen. Damit ist der Immissionsschutz hinreichend behandelt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Veranlassung das Planfeststellungsverfahren, wie vom Einwender beantragt, auszusetzen, um Langzeitstudien abzuwarten.

Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel oder mittels Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.1 und C.3.4.2.3.3 verwiesen.

Weitere vom Einwender erhobene Einwendungen werden unter den Nummern P-0352, P-0355 und P-1142 einzeln abgehandelt.

C.3.4.11.1.12 Einwendung P-0109

Der Einwender trägt über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachte Anliegen hinaus vor, dass der geplante Leitungsverlauf mit den beiden Masten Nr. 136 und Nr. 137 auf Fl.-Nrn. 793 und 998/1 Gemarkung Lohbruck sowie die geplante Überspannung sämtlicher Weideflächen eine Existenzbedrohung des Betriebes darstelle. Die Maßnahme stelle gesundheitliche Gefahren für die dort weidenden Nutztiere dar. Zudem sei dadurch der Absatz des hochwertigen Fleisches der gehaltenen Kobe-Rinder nicht mehr möglich. Ferner unterbinde die geplante Trasse jede Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes, insbesondere die Errichtung des auf Fl.-Nr. 793 Gemarkung Hickerstall geplanten Mutterkuhstalls. Darüber hinaus wird gefordert der Planungsvariante B im Planungsabschnitt Maier am Berg zwischen Mast Nr. 135 und Nr. 139 gegenüber der beantragten Variante AB den Vorzug zu geben, da hier die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch geringer wären. Zudem wären die für die Variante B benötigten Maststandorte auf den Fl.-Nr. 791 und Fl.-Nr. 792 Gemarkung Hickerstall für die Einwender vorzugswürdig, da die restlichen Betriebsflächen geschont und die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten erhalten blieben. Hilfsweise, sofern die beantragte Trassenführung beibehalten werde, sei Variante A mit der marginal höheren Belastung des Wohnhauses in Hinblick auf den dann möglichen Fortbestand des Betriebes vorzuziehen.

Im Zuge der Erörterung betonte der Einwender die Existenzgefährdung seines Betriebes aufgrund der geplanten Überspannung und fordert eine Prüfung der Existenzgefährdung. Ferner fordert er die Verlegung des Maststandorts Nr. 137 auf eine öffentlich gewidmete Fläche. Zudem betonte der Einwender die bereits erteilte Verweigerung der Betretungserlaubnis und forderte einen kompletten Erhalt der Weideflächen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Überarbeitung der Trasse im Bereich Wurmansquick im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde der Mast Nr. 136 nach Südwesten auf die Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 795 und 796 Gemarkung Hickerstall verschoben. Das Grundstück Fl.-Nr. 793 wird lediglich überspannt. Der Mast Nr. 137 ist nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde auf dem Grundstück Fl.-Nr. 799 Gemarkung Hickerstall geplant. Eine Verlegung von Mast Nr. 137 auf das in der Trassenachse südlich befindliche Grundstück Fl.-Nr. 984/6 führt zu keiner erheblichen Verbesserung der Betroffenheiten und wurde von der Vorhabenträgerin nicht weiterverfolgt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Verschiebung der Trasse scheidet

aus, da die gewählte Trassenführung als einzig raum- und umweltverträgliches Ergebnis aus dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren hervorgegangen ist. Die geforderten Trassenalternativen führen zu stärkeren Annäherungen an Wohnbebauung und größeren Eingriffen in den Naturraum. Hierzu sei auf C.3.4.2.2 verwiesen. Auch kann die Planfeststellungsbehörde keine Hinweise auf eine mögliche Existenzgefährdung durch die geplanten Maststandorte und die Überspannung der Weideflächen erkennen. Zum einen ist nur ein dauerhafter Flächenverlust von 0,9 % der Betriebsfläche vorgesehen. Hierzu wird auf C.3.4.3 verwiesen. Zum anderen werden die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (vgl. hierzu Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 20.03.2024). Eine verfestigte Planung hinsichtlich der vom Einwender geplanten betrieblichen Erweiterung mittels eines Mutterkuhstalls auf Fl.-Nr. 793 Gemarkung Hickerstall ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde wurde diese zwischenzeitlich aufgegeben und es wird stattdessen auf genannter Fläche unter Absprache mit der Vorhabenträgerin eine Flächen-PV-Anlage geplant. Damit hat sich der Einwand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

C.3.4.11.1.13 Einwendung P-0110

Der Einwender erklärt über die in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachten Einwendungen hinaus, dass mit der geplanten Variante ein erheblicher Wertverlust der Anwesen befürchtet werde, der angemessen entschädigt werden müsse. Zudem wird durch die vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme und dem Maststandort Nr. 44 auf den Fl.-Nrn. 2271 und 2287 Gemarkung Binabiburg eine Bodenverdichtung befürchtet. Daher wird eine angemessene Entschädigung gefordert. Darüber hinaus wird eine Umplanung der Trasse zwischen Niederaichbach und Pfistersham gefordert. Der Einwender ist gegen die Umsetzung der Variante A. Variante A und B seien in Bezug auf die untersuchten Schutzgüter identisch bewertet worden. Zudem werden visuelle Beeinträchtigungen, eine optische Trennung der Orte Niederaichbach und Pfistersham, sowie Beeinträchtigungen des Erholungswertes bei Durchführung der Variante A befürchtet. Ferner sieht der Einwender eine Existenzgefährdung des durch die Variante A mit fünf Maststandorten und über 1.000 m überspanntem betrieblichen Grund beeinträchtigen Pferdehaltungsbetriebes.

Im Zuge der Erörterung hält der Einwender an der Ablehnung der Trassenvariante A fest, fordert eine Erdverkabelung, hilfsweise eine Freileitung mit Kompaktmasten und sieht in der Wahl der Antragstrasse eine unzulässige Vorfestlegung ohne Alternativenprüfung. Darüber hinaus moniert der Einwender die gegenüber dem LEP unterschrittenen Abstände von ca. 100 m zu seinem Wohnhaus und lehnt die Inanspruchnahme seines Grundstücks für das beantragte Vorhaben strikt ab.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insofern wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Die im Zuge der Erörterung monierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2). Sofern eine Existenzgefährdung für den Pferdehaltungsbetrieb vorgebracht wird, vermag die Planfeststellungsbehörde eine solche nicht zu erkennen. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und Überspannungen führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Pferdehaltungsbetriebes. Allein die Maststandorte führen zu einem dauerhaften Flächenverlust für den genannten Betrieb. Dabei handelt es sich jedoch um kleinflächige dauerhafte Inanspruchnahmen welche nicht zu einer Existenzgefährdung führen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Eine unzulässige Vorfestlegung des Trassenverlaufs wie im Zuge der Erörterung vom Einwender vermutet, liegt im vorliegenden Fall aber nicht vor. Hierzu wird auf C.3.4.2 verwiesen. Bezüglich der geforderten Alternativen als Erdkabel oder mittels Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.3.1 und C.3.4.2.3.3.3 verwiesen.

C.3.4.11.1.14 Einwendung P-0111

Der Einwender führt über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachte Vorbringen hinaus an, dass mit einem Trassenverlauf ca. 170 m westlich, südlich und östlich des Wohnanwesens kein Einverständnis bestehe. Es wird darüber hinaus abgelehnt, den Hausgarten im westlichen Grundstücksbereich als Baustraße für den Mast Nr. 133 zur Verfügung zu stellen. Da die Zufahrt zu Mast Nr. 133 auf ca. 50 m an das Wohngebäude heranrückt, wird beantragt, die Vorhabenträgerin zur Beweissicherung am Grundstück und zur Entschädigung sämtlicher Schäden und Nachteile an den Gebäuden dem Grunde nach zu verpflichten. Darüber hinaus wird eine Wertminderung des Wohnanwesens befürchtet.

Im Zuge der Erörterung wurde eine alternative Wegführung für die Zufahrt zu Mast Nr. 133 gefordert und Befürchtungen hinsichtlich Wertminderung und Beeinträchtigung des Wohnumfeldes geäußert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch die erfolgte Umplanung der Trasse zwischen den Masten Nr. 127 und Nr. 137 sieht die Planfeststellungsbehörde durch die beantragte Variante keine direkte Betroffenheit des Einwenders mehr.

C.3.4.11.1.15 Einwendung P-0112

Der Einwender trägt über die unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellten Einwendungen hinaus vor, dass keine Bereitschaft bestehe Grund und Boden für Maststandorte abzugeben. Zudem müsse mit der Überspannung der Grundstücke mit Fl.-Nr. 1551 und Fl.-Nr. 1553 Gemarkung Lohbruck wertvoller Baumbestand gerodet und als Kompensationsfläche verwendet werden. Dies führe zu höherer Anfälligkeit für Schädlingsbefall und Sturmschäden des Restbestandes und beeinträchtige die Bewirtschaftung des Grundbesitzes. Zudem dürften gemäß Rechtsprechung des BVerwG mit Ausgleichsmaßnah-

men verbundene nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 40.07, vgl auch NVwZ 2010, 66 ff.). Zudem sei die dem Wald vorgelagerte Wiese sehr sumpfig und es bestehe die Gefahr, dass durch die Rodung des Waldes weniger Wasser aufgenommen werde, wodurch die Wiese negativ beeinträchtigt werde. Auf den oben genannten Flurstücken entspringe zudem eine Quelle, die die Hofstelle versorge. Es müsse sichergestellt werden, dass die Quantität und Qualität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werde. Eine Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträgerin vor Umsetzung sowie die Verpflichtung zur Entschädigung für sämtliche Verschlechterungen sowie für den Verlust staatlicher Ausgleichszahlungen werde gefordert.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1347 Gemarkung Lohbruck, das für die Errichtung des Mastes Nr. 128 in Anspruch genommen wird, sei drainiert. Zudem überbaue der Mast die Abwasserleitung der Hofstelle Aicha 2, 84329 Wurmansquick. Sowohl die Abwasserleitung als auch die Drainagen seien während und nach der Baumaßnahme funktionsfähig zu halten. Zudem werde eine Bodenverdichtung und damit eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung erwartet. Durch die sehr steile Einfahrt von der PAN 31 auf das Grundstück sei ferner eine Aufschüttung notwendig, welche das Grünland jedoch dauerhaft beeinträchtige. Auch wird befürchtet, dass der Bodenschutz nicht beachtet werde.

Fl.-Nrn. 1352 und 1353 Gemarkung Lohbruck würden gemeinschaftlich bewirtschaftet. Im westlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1353 Gemarkung Lohbruck solle der Mast Nr. 129 errichtet werden. Das Grundstück verfüge über Drainagen mit Sammelschacht. Zudem erschwere der bereits in unmittelbarer Nähe zum neuen Masten vorhandene Mast die Bewirtschaftung. Es wird gefordert, dass die Erreichbarkeit für die Bewirtschaftung durchgehend gewährleistet werde, gegebenenfalls sei Entschädigung zu leisten. Ebenso werde eine vollständige und angemessene Entschädigung für sämtliche betrieblichen Nachteile gefordert. Darüber hinaus werden Befürchtungen geäußert, dass die GPS-gesteuerten Systeme der Landtechnik durch die Freileitung beeinträchtigt würden. Es müsse zudem sichergestellt werden, dass eine Betriebserweiterung auf hofnahen Flächen möglich bleibe.

Ferner werden, mit Ausnahme des erheblichen Flächenverlustes für die Landwirtschaft (pro Mast 14 x 14 m) bei Ausführung als Freileitung die gleichen Einwendungen erhoben, welche unter C.3.4.11.12.1 abgehandelt wurden. Auf die betreffenden Ausführungen werde daher verwiesen.

Im Zuge des Erörterungstermins widersprach der Einwender der Verwendung von Privatgrund für Ausgleichsmaßnahmen und richtete sich gegen die geplanten Eingriffe in forstwirtschaftliche Nutzflächen auf Fl.-Nrn. 1551 und 1553 Gemarkung Lohbruck. Ferner fordert er eine Verlegung des Maststandortes Nr. 129 aufgrund der eingeschränkten Zufahrt. Diese sei auch für den Maststandort Nr. 128 problematisch. Die Böschung sei zu steil und die Wiese zu vernässt. Zudem bestünden Drainagen und Abwasserleitungen. Eine Inanspruchnahme des Grundstücks werde abgelehnt.

Im Zuge der mit dem Deckblattverfahren durchgeführten Trassenänderung um Wurmansquick hat der Einwender mit Schreiben vom 30.05.2023 weitere Einwendungen erhoben. Für den durch die Trassenänderung nun auf Fl.-Nr. 1358 Gemarkung Lohbruck geplanten Mast Nr. 129 müsse ein alternativer

Maststandort gefunden werden, da der Mast die innere Erschließung des Grundstücks überbaue und die Fläche während und nach der Baumaßnahme in vollem Umfang bewirtschaftbar bleiben müsse.

Eine Einzeleinwendung des Einwenders wird unter C.3.4.11.106 behandelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwendungen betreffend Fl.-Nrn. 1346, 1347, 1352, und 1353 Gemarkung Lohbruck haben sich erledigt, da diese Grundstücke aufgrund der Umtrassierung nicht mehr vom Leitungsverlauf betroffen sind.

Durch die geplante Verringerung der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkung auf dem Flurstück 1553 im Bereich der Leitungstrasse ist dort Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung als Vermeidungsmaßnahme geplant. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt jedoch auf externen Kompensationsflächen. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Ferner wird auf A.6.11 verwiesen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, sind durch die Vorhabenträgerin auszugleichen. Durch eine geeignete Auswahl von Gehölzen (Weiden, Erlen) kann zudem die Wasseraufnahme der dem Wald vorgelagerten Wiese erhöht werden, sodass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich der vorhandenen Drainagen wird auf A.4.6.2 verwiesen. Bezüglich der auf Fl.-Nrn. 1551 und 1553 Gemarkung Lohbruck entspringenden Quelle sagt die Vorhabenträgerin zu, eine Beweissicherung und gemeinsame Zustandsfeststellung durchzuführen. Der Quellbereich wird nicht tangiert, da keine Eingriffe in den Untergrund erfolgen und ausschließlich normales forstwirtschaftliches Gerät genutzt wird.

Hinsichtlich der geforderten Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträgerin vor Umsetzung sowie die Verpflichtung zur Entschädigung für sämtliche Verschlechterungen sowie für den Verlust staatlicher Ausgleichszahlungen wird auf C.3.4.11.1.2.15 sowie verwiesen.

Der Mast Nr. 128 wurde aufgrund der Umplanung näher an die PAN 31 verschoben. Ebenso fand eine Verschiebung des Mastes Nr. 129 gegenüber der ursprünglichen Planung weiter in das Flurstück Nr. 1358 statt. Hinsichtlich der mit Schreiben vom 30.05.2023 geforderten Verschiebung des Mastes Nr. 129 würde eine Verschiebung des Mastes die Verwendung eines Winkelabspannmastes bedeuten, der durch eine stärkere konstruktive Ausbildung auch eine größere Bodenfläche erfordert. Im Sinne der Minimierung der Flächeninanspruchnahme hält die Vorhabenträgerin an dem Standort fest. Zudem sicherte die Vorhabenträgerin zu, dass die bereits vorhandenen Fahrwege nach Abschluss der Bauarbeiten in gleichem Maß erhalten bleiben. Während der Bauphase wird die Erreichbarkeit der einzelnen Ackerflächen im Einklang mit den Bauabläufen sichergestellt dem Bewirtschafter abgestimmt. Eine erheblich größere Einschränkung der Erreichbarkeit der Teilflächen auf dem Flurstück 1358 (Gemarkung Lohbruck) durch den gewählten Maststandort im Gegensatz zu den vom Einwender vorgeschlagenen Alternativstandorten ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Hinsichtlich der befürchteten

Beeinträchtigung GPS-gesteuerter Systeme in der Landwirtschaft wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

C.3.4.11.1.16 Einwendung P-0113

Der Einwender trägt über die unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellten Einwendungen hinaus vor, dass sich durch das Vorhaben die Lebensbedingungen in der Ortslage Ebn verschlechtern würden. Ferner sei die umgenutzte Hofstelle auf Fl.-Nr. 605 Gemarkung Eggstetten in Vollblock-Bauweise errichtet und daher sehr anfällig für Erschütterungen. Zudem sei beabsichtigt, den Gebäudebestand nach Osten hin zu erweitern. Es sei nicht hinnehmbar, dass das denkmalgeschützte Anwesen großen Gefahren ausgesetzt und die Bauabsichten nicht durchgeführt werden könnten, indem die Zuwegung zu den Masten unmittelbar östlich des Gebäudes geführt werden. Die Zufahrt für den Mast Nr. 174 habe daher über die Zuwegung zu Mast Nr. 175 zu erfolgen. Die Hofstelle auf Fl.-Nr. 945 Gemarkung Kirchberg sei nicht unter Denkmalschutz und die Tierhaltung sei vom Eigentümer bereits aufgegeben worden. Ferner wird gefordert, die Zuwegung zum Mast Nr. 36 im 3. Teilabschnitt der Leitung zu ändern. Alternativ sollte die Baustraße nach Osten vom Gebäudebestand abrücken und entlang der Ackergrenze über Fl.-Nr. 642 Gemarkung Kirchberg am Inn und weiter über Fl.-Nr. 964 Gemarkung Kirchberg am Inn geführt werden. Zudem wird eine Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten und eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin im Schadensfall gefordert.

Im Zuge der Erörterung forderte der Einwender neben dem Ausbau der Bestandstrasse die Verlegung des Mastes Nr. 174 um 150 m nach Norden, da dieser sich auf einem Hügelrücken befinde und somit weithin sichtbar wäre. Zudem bekräftigte er seine Befürchtungen bezüglich der Beeinträchtigungen des denkmalgeschützten Ensembles aufgrund des direkt am Wohnhaus vorbeiführenden Anliegerweges bei bauzeitlichen Durchfahrten von Großgeräten. Zudem fordert er eine rechtliche Überprüfung des Wegestatus, da möglicherweise ohnehin keine rechtlich bindende öffentliche Widmung des Weges vorliege. Auch forderte der Einwender wiederholt Beweissicherungsmaßnahmen und eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Die Einwendungen werden abgewiesen.

Die vorliegenden Planunterlagen lassen keine Betroffenheit entlang des Wohnhauses auf Fl.-Nr. 605 Gemarkung Eggstätten durch die Zuwegungen zu den einzelnen Maststandorten erkennen. Zwar verläuft die Zuwegung von Norden her entlang des Grundstückes, knickt allerdings noch vor dem Wohngebäude in östliche Richtung ab. Laut Vorhabenträgerin besteht nach Vor-Ort-Abstimmungen mit der plangegenständlichen Wegführung das Einverständnis der Betroffenen. Die Zuwegung des Mastes Nr. 36 im Teilabschnitt 3 der geplanten Leitung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Eine Aufnahme der Beweislastumkehr in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht. Hierzu wird auch auf C.3.4.11.1.1.2 verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Beweissicherung wird auf A.4.6.5 verwiesen.

C.3.4.11.1.17 Einwendung P-0114

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 Dargestellte hinaus vor, dass bereits Vorbelastungen durch die B 20 und die PAN 51 bestünden und aufgrund der Trassierung nördlich von Wurmansquick mit einer Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Ortslage Straß zu rechnen sei. Der verbliebene Erholungswert ginge unwiderruflich verloren. Ferner sollen gemäß LEP freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten bleiben. (7.1.3 LEP 2013(G)). Es wird daher eine Ausführung als Erdkabel oder auf der Bestandstrasse gefordert. Mit dem Standort des Mastes Nr. 128 auf Fl.-Nr. 1346 Gemarkung Lohbruck könne der Einwender notfalls leben. Ferner fordert der Einwender den Mast Nr. 124 zu verschieben, da auf Fl.-Nr. 1431 Gemarkung Lohbruck wertvoller Mischbestand gerodet werden müsste. Außerdem wäre ein dauerhafter Verlust von Pflanzen und Tieren durch die Rodung zu befürchten. Ferner wird die Verschiebung des Mastes Nr. 132 auf Fl.-Nr. 291 Gemarkung Wurmansquick gefordert. Der Mast soll nach Westen in die südwestliche Grundstücksecke verschoben werden, um die entstehenden Lasten gerecht auf die angrenzenden Grundeigentümer zu verteilen.

Im Übrigen werden die gleichen Einwendungen erhoben, die unter C.3.4.11.12.1 abgehandelt wurden. Auf betreffende Ausführungen wird daher verwiesen.

Im Zuge der Erörterung fordert der Einwender erneut die Verlegung der Masten Nr. 124 und Nr. 132.

Weitere Einwendungen sind unter C.3.4.11.107 und C.3.4.11.108 erfasst.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch die im Zuge des Deckblattverfahrens geänderte Trassenführung um Wurmansquick, hierzu wird auf C.3.4.2.2 verwiesen, sind die Einwendungen für das gegenständliche Vorhaben nicht mehr relevant. Die Masten Nr. 124, Nr. 128 und Nr. 132 sind auf andere Flurstücke versetzt worden. In Bezug auf die Erholungsfunktion wird auf C.3.4.10.2 verwiesen. Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3. LEP 2013 (G) sowie den Abstandsvorschriften um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Zweifellos ist es richtig, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse jedoch erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, juris Rn. 35). Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen.

C.3.4.11.1.18 Einwendung P-0115

Über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 Dargestellte hinaus hat der Einwender erneut die Erdverkabelung gefordert, alternativ wird die Ausführung als Kompaktmasten oder der Ausbau der Bestandstrasse gefordert. Gemäß LEP sollen freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten bleiben. (7.1.3 LEP 2013(G)). Die Anlieger der bestehenden Trasse hätten dagegen bewusst in

die Konfliktlage gebaut, sodass deren Schutzwürdigkeit gemäß Rechtsprechung des BVerwG gemindert sei (vgl. BVerwG; Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10 BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10). Durch die Freileitung würden die Lebensbedingungen in den Ortslagen Aicha und Schilling ebenso wie die Ausgleichs- und Erholungsfunktion der bislang nicht durch großtechnische Infrastruktur überprägten Landschaft nachhaltig beeinträchtigt. Insbesondere der künftige Ausbau der Bundesstraße als Zubringer zur A94 würde die Belastungen zusätzlich steigern. Zudem lägen öffentliche Einrichtungen im unmittelbaren Einflussbereich der neuen Trasse.

Der Einwender fordert hinsichtlich der auf Fl.-Nr. 340 Gemarkung Wurmannsquick vorhandenen Quelle des Grassenseer Bachs, wodurch auch der Brunnen der Hofstelle des Einwenders versorgt werde, eine Verlegung von Mast Nr. 131. Zudem berühre der auf Fl.-Nr. 1347 Gemarkung Lohbruck geplante Mast Nr. 128 sowie dessen Zufahrt die Abwasserleitung der Anwesen Aicha 2 und Aicha 2a und sollte auf Fl.-Nr. 1348 Gemarkung Lohbruck verlegt werden. Die Abwasserleitung müsse während und nach der Baumaßnahme funktionsfähig bleiben. Hinsichtlich der Eigenwasserversorgung wird die Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträgerin gefordert. Ebenso müsse diese dem Grunde nach zu Entschädigungen für sämtliche Verschlechterungen des Wasserdargebots und der Wasserqualität verpflichtet werden.

Im Zuge des Erörterungstermins moniert der Einwender über den allgemeinen Teil und seine Einwendung vom 10.12.2018 hinaus, dass das ROV weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt worden sei und die Antragstrasse im Bereich Wurmannsquick den Erfordernissen der Raumordnung nicht entspreche. Neben ungenügender Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch sei die beantragte Variante zudem mit Eingriffen in genutzte Wasservorkommen und Waldbestand verbunden, welcher zum Ausschluss der Südvariante im ROV geführt hätte. Ferner würden alle Variantenvorschläge einer Freileitungsführung abgelehnt. Ebenso sieht der Einwender den Ausbau seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet und befürchtet die Beeinträchtigung GPS-gesteuerter landwirtschaftlicher Maschinen. In Bezug auf den eigengenutzten Brunnen fordert der Einwender eine Beweislastumkehr bzw. die Zusicherung, dass die Funktionsfähigkeit des Brunnens erhalten bleibt. Auch soll der Mast Nr. 128 verlegt werden, um dem Schutzgut Mensch besser gerecht zu werden. Ferner greift der Einwender seine Forderung zur Verlegung von Mast Nr. 131 auf. Dieser berühre ein Biotop, welches Schaden nähme.

Weitere Einwendungen des Einwenders wurden unter C.3.4.11.88 (P-1079), C.3.4.11.89 (P-1080), C.3.4.11.91 (P-1082) und C.3.4.11.182 (P-2543) behandelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsverfahren sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Für den Bereich Wurmannsquick wurde aus Immissionsschutzgründen nach Abwägung und Gewichtung aller Schutzgüter eine Umgehung des Siedlungsgebietes befürwortet. Eine ungenügende Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch, wie vom Einwender vorgetragen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Ebenso wurde das Raumordnungsverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde kann keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennen.

Im Zuge des Deckblattverfahrens wurde der Mast Nr. 131 großräumig verschoben, sodass die Einwendungen hinsichtlich des Maststandortes nicht mehr relevant sind. Auch der Mast Nr. 128 wurde auf Fl.-Nr. 1345 Gemarkung Lohbruck nach Nord-Osten an die PAN 31 verschoben. Beeinträchtigungen der Abwasserleitung, die in westlicher Richtung erst das Flurstück Nr. 1347 Gemarkung Lohbruck und dann das Flurstück Nr. 1346 Gemarkung Lohbruck unterquert, sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht. Sofern die Abwasserleitung dennoch betroffen ist, wird auf A.4.2.1.1 verwiesen.

Eine Verlegung auf Fl.-Nr. 1348 Gemarkung Lohbruck ist aufgrund der erheblichen Ungleichheit der benachbarten Spannfeldlängen, welche sich dadurch ergeben würden, nicht möglich. Durch den geänderten Verlauf vergrößert sich auch der Abstand zu den öffentlichen Gebäuden und deren Beeinträchtigungen werden reduziert. Bezüglich der befürchteten Beeinträchtigung GPS-gesteuerter landwirtschaftlicher Maschinen wird auf C.3.4.11.1.4 verwiesen. Ferner sagte die Vorhabenträgerin im Zuge des Erörterungstermins zu, dass ausreichend Wasser zur Bewässerung der Obstwiesen zur Verfügung stehen werde. Hinsichtlich der geforderten Beweislastumkehr wird auf C.3.4.11.1.2.2 verwiesen. Optische Beeinträchtigungen der Landschaft durch die Freileitung und insbesondere durch die Masten sind jedoch gegeben. Allerdings besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auch auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16).

Hinsichtlich der geforderten Umsetzung als Erdkabel oder mit Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.1 und C.3.4.2.3.3 verwiesen. Es ist richtig, dass gemäß 7.1.3 LEP 2013 (G) freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten bleiben sollen. Allerdings handelt es sich hierbei im Gegensatz zu den bindenden Zielen des LEP um einen Grundsatz. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen.

C.3.4.11.1.19 Einwendung P-0116

Der Einwender trägt über das allgemeine Vorbringen unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 hinaus vor, dass Fl.-Nr. 277/3 Gemarkung Massing die wertvollste Fläche des Betriebes sei und der Mast Nr. 84 mittig an die nördliche Grenze des Grundstücks verlegt werden sollte, damit die heutige einheitliche Bewirtschaftung des Grundstücks Fl.-Nrn. 276, 277 und 277/2 Gemarkung Massing weiter möglich bleibt. Ferner wird gefordert, dass sämtliche betriebliche Nachteile angemessen entschädigt und die Baustraße auf Fl.-Nr. 277/3 Gemarkung Massing ordnungsgemäß rekultiviert wird, damit keine dauernde Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und sonstige Folgeschäden entstehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch eine Verschiebung des Mastes Nr. 84, wie vom Einwender gefordert, müsste der nahezu mittige Verlauf der Trasse zwischen den benachbarten Wohnbebauungen zu Lasten einer Seite aufgegeben werden. Ferner wäre

dazu ein Winkelabspannmast anstelle des vorgesehenen Tragmastes notwendig. Neben einer höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind damit höhere Kosten und ein größerer Bodeneingriff verbunden. Dies würde den Zielen den § 1 EnWG an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom entgegenstehen. Bezüglich der geforderten Entschädigung und Rekultivierung der Baustraße auf Fl.-Nr. 277/3 Gemarkung Massing gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Zudem wird im Hinblick auf die geforderte Rekultivierung auf A.4.6 verwiesen.

C.3.4.11.1.20 Einwendung P-0117

Der Einwender trägt über die unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachten Einwände vor, dass die geplante Freileitung zu einer nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung führen würde und im Bereich der Leitungsführung gemäß beigefügtem Lageplan das Anwesen des Einwenders eingemauert würde. Ferner sollen gemäß LEP freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten bleiben. (7.1.3 LEP 2013(G)). Es wird daher eine Ausführung als Erdkabel oder auf der Bestandstrasse gefordert. Aufgrund des Fledermausvorkommens im Bereich der Überspannung westlich des auf Fl.-Nr. 338 Gemarkung Randling geplanten Mastes sei das Vorhaben in der geplanten Form nicht durchführbar.

Im Zuge der Erörterung griff der Einwender die in seiner Stellungnahme bereits aufgeführten Sachverhalte hinsichtlich des Fledermausvorkommens in der Nähe des Grundstücks Fl.-Nr. 388 Gemarkung Randling auf. Darüber hinaus fordert der Einwender die Einhaltung entsprechender Mindestabstände gemäß LEP. Der Abstand zwischen der Trasse und der Hofstelle mit dem von den Eltern des Einwenders genutzten Wohnhaus betrage lediglich rund 70 m.

Weitere Einwendungen des Einwenders sind in C.3.4.11.19 (P-0842), C.3.4.11.42 (P-1026) und C.3.4.11.43 (P-1027) dargestellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den genannten Erfordernissen der Raumordnung handelt es sich ausschließlich um Grundsätze der Raumordnung. (vgl. C.3.4.3.2) Durch die im Zuge des Deckblattverfahrens erfolgte Verschiebung des Mastes Nr. 152 in nordöstliche Richtung und den geänderten Leitungsverlauf mit Wegfall des geplanten Mastes Nr. 151 vergrößert sich zudem der Abstand der Freileitung zum Anwesen des Einwenders auf ca. 131 m. Ebenso wird bezüglich der geforderten Ausführung der Freileitung als Erdkabel oder auf der Bestandstrasse auf C.3.4.2.3.1 und C.3.4.2.2.8 verwiesen. Zwar sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, juris Rn. 35). Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Da die Bestandstrasse unmittelbar durch den Markt Tann verläuft und sich bis zu 60 m an die Wohnbebauung im Innenbereich annähert, würde ein Neubau entlang der Bestandstrasse zu einer deutlich stärkeren Belastung der umliegenden

Anwohner und zu erheblich mehr Betroffenheiten führen. Ferner liegt die Wohnbebauung innerhalb von Tann im Innenbereich und ist daher noch schützenswürdiger als die Wohnbebauung im Außenbereich, daher würde ein Abstand von 60 m zu der Trassenachse die Vorgaben des LEP Bayern noch deutlicher unterschreiten. Bezüglich des im Bereich der Überspannung westlich des Maststandortes Nr. 152 gemeldete Fledermausvorkommen sagte die Vorhabenträgerin zu, dass das Fledermausquartier (Höhlenbaum) unverändert erhalten bleibt, Auf C.3.3.1.2.2.4 wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Fledermausvorkommens erwartet die Planfeststellungsbehörde daher nicht.

C.3.4.11.1.21 Einwendung P-0118

Der Einwender fordert über das unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 Dargestellte hinaus erneut die Ausführung als Erdkabel bzw. sollte es bei einer Freileitung bleiben die Verwendung von Kompaktmasten. Ferner habe der Ausbau auf der Bestandstrasse zu erfolgen, um keine weiteren Betroffenheiten zu schaffen. Die plangegegenständliche Leitungstrasse widerspreche den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung, wonach freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten werden sollen (7.1.3. LEP 2013 (G)). Die Anlieger der bestehenden Trasse hätten bewusst in die Konfliktlage hineingebaut, sodass diese Gebiete weniger schützenswert seien. Ferner sei die Inanspruchnahme des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 2316 Gemarkung Binabiburg nicht hinnehmbar. Durch die Leitung werde das Grundstück ungünstig angeschnitten. Es handle sich um sehr wertvollen Fichtenbestand, welchem durch den Aufriss des Waldmantels und der Entnahme der starken Randbäume beträchtliche Folgeschäden durch Borkenkäferbefall, Sonnenbrand, Windwurf etc. drohen würde, welche erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge hätten. Diese seien angemessen und vollständig zu entschädigen. Es wird daher beantragt, die Trasse nach Süden abzurücken, damit der Waldrand nicht mehr berührt werde. Auch die vorübergehende Inanspruchnahme der Pachtflächen Fl.-Nr. 2287 und Fl.-Nr. 2338 Gemarkung Binabiburg werde aufgrund der befürchteten Folgeschäden wie Bodenverdichtung und Staunässe und den damit einhergehenden Ertragsminderungen kritisch gesehen. Hinsichtlich einer gerechten Lastenverteilung aller Grundstückseigentümer sei der Mast Nr. 45 auf dem Flurstück Nr. 2338 Gemarkung Binabiburg nach Westen mittig auf die südwestliche Grundstücksecke zu verschieben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Forderung einer Ausführung als Erdkabel oder die Verwendung von Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.1.2 und C.3.4.2.3.3.3 verwiesen. Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3. LEP 2013 (G) sowie den Abstandsvorschriften um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Zweifellos ist es richtig, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse jedoch erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, juris Rn. 35). Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Durch eine Erhöhung der Masten Nr. 47 und Nr. 48 um

jeweils 12 m im Deckblattverfahren werden nun der beschriebene Waldbereich als auch die Baumreihe entlang der Zufahrtstraße zur Wohnlage Psalleröd überspannt. Daher sind hinsichtlich der befürchteten Rodungen mit Ausnahme im Bereich des Maststandortes Nr. 47 keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich Überspannungen gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatz wie für Maststandorte und im Zuge der Baumaßnahme entstandene Schäden. Hinsichtlich der befürchteten Ertragseinbußen im Nachgang der Bauarbeiten aufgrund Bodenverdichtung und Staunässe wird auf A.4.6 verwiesen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 45 nach Westen und damit aus der Leitungsachse hätte zur Folge, dass dort ein Abspannmast benötigt würde. Damit würden sich die Austrittsmaße und die benötigten Arbeitsflächen vergrößern und das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt werden.

Weitere dem Einwender separat vorgebrachte Einwendungen wurden unter C.3.4.16.29 behandelt.

C.3.4.11.1.22 Einwendung P-0119

Über die in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachten Einwände hinaus fordert der Einwender, die Leitung nach Süden – weg von der Hofstelle – zu verlegen, da der Mindestabstand nach LEP nicht eingehalten werde. Überdies werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Freileitung befürchtet. Im Bereich des neuen Mastes Nr. 75 werde die Abwasserleitung und Vorflut für die Entwässerung der Hofstelle überbaut. Bestand und Funktion müsse während und nach der Baumaßnahme gewährleistet sein. Gegebenenfalls müsse der Graben auf Kosten der Vorhabenträgerin verrohrt werden. Die für den Bau des Masts Nr. 75 auf Fl.-Nr. 1034 Gemarkung Höbering und den Rückbau des Bestandsmasts Nr. 131 benötigte Baustellenzufahrt wird in der vorgestellten Form jedoch abgelehnt. Bei dem Acker handelt es sich um eine sehr hochwertige Fläche mit Hofstellenanschluss. Die Vorhabenträgerin habe auch im Sinne eines gerechten Lastenausgleichs unter den betroffenen Grundstückseigentümern, die Andienung der Bauflächen dahingehend umzuplanen, dass die Baustraße entlang der südlichen und westlichen Grenze von Fl.-Nr. 1055 Gemarkung Hörbering und hälftig auf den angrenzenden Fl.-Nrn. 1067 und 1068 Gemarkung Hörbering geführt werde. Mit der Überspannung der Waldgrundstücke des Einwenders bestehe grundsätzlich Einverständnis, sofern in entschädigungsrechtlicher Hinsicht eine Einigung erzielt werden könne und die Hiebsflächen künftig als Acker genutzt werden können.

Im Zuge des Erörterungstermins hat der Einwender die oben bereits aufgeführten Argumente erneut bekräftigt.

Im Zuge des Deckblattverfahrens brachte der Einwender vor, dass der Mast Nr. 75 direkt auf drei von seinem Hof und Wohnhaus wegführenden Abwasserleitungen erstellt werde. Dabei handle es sich um Leitungen, die das Oberflächen- und Dachflächenwasser des landwirtschaftlichen Anwesens und des Wohnhauses ableiten. Eine Befahrung mit Baufahrzeugen sei ohne Beschädigung der Rohrleitungen nicht möglich. Ebenso würde eine großflächige Umleitung mit einem Knick in der Leitung den Ablauf behindern und bei Starkregen evtl. einen Rückstau verursachen. Auch die neu geplante Zuwegung zu Mast Nr. 75 führe in unmittelbarer Nähe über drei Drainagen, die hier fächer-

artig in den Entwässerungsgraben führen, über den dieser Mast errichtet werden soll. Eine Überführung mit Baufahrzeugen auch bei Mattenverlegung sei hier nicht möglich. Als Lösung biete sich nur die Verlegung des Mastes Nr. 75 nach Süden an. Damit würde sich auch der Abstand zum Wohnhaus vergrößern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die vom LEP festgelegten Mindestabstände sind in der Verordnung über das LEP unter 6.1.2 G (LEP) geregelt. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.13 verwiesen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten, gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Die Zuwegung zu Mast Nr. 75 und den Bestandsmast Nr. 131 wurde von der Vorhabenträgerin entsprechend dem Vorbringen des Einwenders entlang der südlichen und westlichen Grenze von Fl.-Nr. 1055 Gemarkung Hörbering und hälftig auf den angrenzenden Fl.-Nrn. 1067 und 1068 Gemarkung Hörbering umgeplant. Hinsichtlich der bestehenden Drainagen wird auf A.4.6.3 verwiesen. Als Waldflächen im Eigentum des Einwenders sind Fl.-Nrn. 1041 und 986 Gemarkung Hörbering betroffen. Auf Fl.-Nr. 1041 werden 90 m² für die Führung des Baueinsatzkabels temporär genutzt. Diese Fläche liegt außerhalb des Waldes und wird bereits beackert. Das Flurstück 986 wird derzeit bereits von der bestehenden Leitung überspannt und innerhalb der Schneise vom Einwender als Ackerfläche genutzt. Es erfolgt eine randliche Aufweitung dieser Schneise in südwestlicher Richtung in einem Streifen von ca. 3 m. Die Waldflächen im parallelen Schutzstreifen der geplanten Leitung unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung, sind jedoch weiter als Waldflächen gewidmet. Eine Entwidmung ist nicht vorgesehen. Sofern eine Nutzungsänderung gewünscht wird, hat der Einwender diese beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen. Im Rahmen des ökologischen Schneisenmanagements sind von der Vorhabenträgerin je nach Breite der angeschnittenen Waldbereiche angrenzend an den vorhandenen Wald gestufte Waldrandbereiche vorgesehen. Die Entwicklung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Soweit diese Maßnahme seitens des Grundstückseigentümers abgelehnt wird, ist ein Ausgleich für die von der Aufwuchsbeschränkung betroffenen Flächen an einer anderen geeigneten Stelle, außerhalb des Schutzstreifens, notwendig. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch private Grundstücksflächen für entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2.10, Juris Rn. 35).

C.3.4.11.1.23 Einwendung P-0120

Der Einwender bringt über die in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 behandelten Einwände vor, dass mit dem anteilig auf Fl.-Nr. 834/3 Gemarkung Malling geplanten Mast Nr. 78 kein Einverständnis bestünde. Da es sich um eine nur 35 m breite, nördlich an die Bahnlinie Passau – Neumarkt-Sankt Veit angrenzende Ackerfläche handle, führe der Maststandort zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Bewirtschaftung. Ferner ginge für das Grundstück jede Entwicklungsfähigkeit für eine PV-Freiflächenanlage verloren. Daher wird beantragt, den Mast Nr. 78 auf das angrenzende Grundstück Fl.-Nr. 789 Gemarkung Malling zu verschieben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Mast Nr. 78 ist auf der östlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Fl.-Nr. 789 Gemarkung Malling geplant. Zwar verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass Maststandorte zu Bewirtschaftungerschwernissen führen. Eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Bewirtschaftung kann von der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkannt werden. Eine Verschiebung nach Süden auf Fl.-Nr. 789 Gemarkung Malling würde zum einen zu einer Verkleinerung der Abstände zur Wohnbebauung führen. Zum anderen würde dies bedeuten, dass sich die Leitungssachse ändert, sodass entweder auch der Mast Nr. 79 nach Süden verschoben werden müsste oder der Mast Nr. 79 von einem Tragmast in einen Abspannmast geändert werden müsste. Durch die massivere Ausführung eines Winkelabspannmastes im Gegensatz zu einem reinen Tragmasten hätte dies eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge und widerspräche zudem dem Ziel des § 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom. Einen Verlust jeder Entwicklungsfähigkeit für eine PV-Freiflächenanlage sieht die Planfeststellungsbehörde ferner nicht gegeben. Gemäß der Vorhabenträgerin ist eine Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage, unter Einhaltung notwendiger Auflagen, wie Arbeitsraum und Zugänglichkeit der Masten, vertikale Schutzabstände sowie ausreichende Erdung, weiterhin möglich.

C.3.4.11.1.24 Einwendung P-0121

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 behandelte Vorbringen vor, dass die Bestandsleitung ausgebaut werden oder die neue Leitung als Erdkabel bzw. unter Verwendung von Kompaktmasten errichtet werden solle. Nach den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung sollten freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten werden (7.1.3. LEP 2013 (G)). Das BVerwG habe in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern. Darüber hinaus überbaue der Mast Nr. 126 auf Fl.-Nr. 1200 Gemarkung Lohbruck einen Abwasserkanal der Marktgemeinde Wurmansquick. Daher sei der Mast auf Fl.-Nr. 1196 Gemarkung Lohbruck zu verlegen. Ferner seien aufgrund der ökologischen Bewirtschaftung für jegliche Bauflächen auf den ökologisch bewirtschafteten Grundstücken Fl.-Nrn. 1198 und 1200 Gemarkung Lohbruck eine andere Planlösung zu finden und beim Bau und Betrieb der Leitung dürften keine Chemikalien und sonstige Schadstoffe Verwendung finden.

Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Zusagen oder Auflagen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel oder mittels Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.1 und C.3.4.2.3.3 verwiesen. Ferner wird bezüglich den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere 7.1.3 LEP 2013 (G), auf C.3.4.11.1.13 verwiesen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 126 in südlicher Richtung führt zur stärkeren Annäherung der Trasse an das südöstlich gelegene Gehöft und ist somit nicht umsetzbar. Ein Verrücken des Mastes in nördliche Richtung würde zu einer Bewirtschaftungerschwernis des Einwenders führen und wäre offensichtlich nicht in dessen Interesse. Das Fundament

des Mastes wird aufgrund der Abwasserleitung mit Bohrpfählen ausgeführt. Darüber hinaus wird auf A.4.2.1.1 verwiesen.

C.3.4.11.1.25 Einwendungen P-0122 und P-2006

Der Einwender nennt über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 Dargestellte folgende Einwände. Die Inanspruchnahme von Fl.-Nr. 1383 Gemarkung Lohbruck werde abgelehnt, da dieses Grundstück für die landwirtschaftliche Nutzung verpachtet sei und durch den Leitungsbau eine erhebliche Wertminderung zu erwarten sei.

Auch mit der Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.-Nrn. 267, 283 und 268 Gemarkung Wurmansquick bestehe kein Einverständnis. Diese Flächen seien für eine Bebauung prädestiniert. Durch die geplante Überspannung werde die bestehende Bauerwartung zunichte gemacht. Die Flächen wären für eine Besiedelung unbrauchbar und deren Verkehrswert erheblich gemindert. Ferner werde der Marktgemeinde Wurmansquick, eines der größten zukünftigen Siedlungsgebiete abgesprochen und hierdurch ein enormes Wachstumspotential verwehrt. Daher wird der Leitungsbau abgelehnt.

Hilfsweise wird eine vollständige Entschädigung gefordert. Um keine neuen Betroffenheiten zu schaffen, wird der Ausbau der Bestandsleitung oder die Ausführung als Erdkabel gefordert. Nach den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung sollen freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten werden (7.1.3. LEP 2013 (G)). Das BVerwG habe in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10; BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10). Die Anlieger der Bestandstrasse hätten „sehenden Auges“ in die Konfliktlage hineingebaut.

Ferner sei gemäß 26. BImSchV, § 7a die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber anzuhören. Die Ergebnisse der Beteiligung seien zu berücksichtigen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich eines Ausbaus der Bestandsleitung und der Ausführung als Erdkabel wird auf C.3.4.2.2.8 sowie C.3.4.2.3.1.2 verwiesen. Aufgrund der Umplanungen im Deckblattverfahren sind Fl.-Nrn. 283, 267 und 268 Gemarkung Wurmansquick nicht mehr durch den Leitungsbau betroffen.

Fl.-Nr. 1383 Gemarkung Lohbruck wird hingegen maßgeblich für die Überspannung durch die Leiterseile benötigt. Während der Bauphase kommt eine vorübergehende Nutzung von Teilflächen für den Seilzug der Leiterseile einschließlich des Fahrwegs zur Seilzugfläche hinzu. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Hierbei fanden auch die Abstände zur Leitungstrasse Berücksichtigung. Hierzu wird zudem auf C.3.4.11.1.1.7 verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Entschädigungspflicht verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.1.2.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

§ 7a der 26. BImSchV regelt die Beteiligung von Kommunen, in deren Gebiet eine Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der geplanten 380-kV-Freileitung handelt es sich jedoch um eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Die betroffenen Kommunen wurden jedoch im Zuge des Planfeststellungsverfahrens gemäß Art. 73 BayVwVfG angehört und einbezogen. Auf B.2 wird verwiesen.

C.3.4.11.1.26 Einwendungen P-0123 und P-1003

Der Einwender befürchtet über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 genannte Vorbringen hinaus eine Wertminderung seiner Grundstücke aufgrund von Maststandorten und Überspannungen. Ferner sei die Leitung weiter nach Norden zu verschieben, da durch die Leitung verfestigte Planungsüberlegungen des Marktes Tann zur Erweiterung der dortigen Wohngebiete blockiert würden.

Der Mast Nr. 151 müsse zudem nach Osten verschoben werden, um unnötige Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks Fl.-Nr. 1783 Gemarkung Zimmern zu vermeiden. Auch könne damit der Abstand zur Hofstelle vergrößert werden.

Im Bereich Jetzelsberg nähere sich die Trasse der Wohnbebauung bis auf etwa 70 m an, laut LEP sei jedoch ein Mindestabstand von 200 m vorgesehen. Ferner überspanne die Freileitung im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 148 und Nr. 149 das Waldgrundstück Fl.-Nr. 1895 Gemarkung Zimmern die damit einhergehende Wertminderung des Waldes könne nicht hingenommen werden. Aufgrund der hohen Emissionswerte von insgesamt vier Höchstspannungssystemen auf ein und demselben Mast würden erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie eine erhebliche Zunahme der Lärmemission zur Tages- und vor allem Nachtzeit aufgrund einer mehr als vierfachen Erhöhung der Stromdurchleitung befürchtet. Zudem führe die Freileitung mit bis zu 75 m hohen Stahlgittermasten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ergänzend wird eine Erdverkabelung, bzw. die Aussetzung des Verfahrens bis zur evtl. gesetzlichen Regelung zur Erdverkabelung, gefordert. Auch solle zwischen den Maststandorten Nr. 220 und Nr. 227 die auf S. 61 f. des Erläuterungsberichts beschriebene Trassenvariante C umgesetzt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des geforderten Erdkabels wird auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen. Durch das Deckblattverfahren entfällt der auf Fl.-Nr. 1783 Gemarkung Zimmern geplante Mast Nr. 151. Das Grundstück sowie Fl.-Nr. 1846 Gemarkung Zimmern ist daher nicht mehr betroffen.

Auch der Mast Nr. 150 wurde großflächig verschoben, sodass Fl.-Nr. 1865 Gemarkung Zimmern lediglich durch Überspannung betroffen ist.

Weiterhin von einem Maststandort (Mast Nr. 149) sowie durch Überspannungen betroffen sind die weiteren Grundstücke Fl.-Nrn. 1895 und 1862 Gemarkung Zimmern. Durch die Überspannung entstehen keine Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Der Wald auf Fl.-Nr. 1895 Gemarkung Zimmern wird komplett überspannt und in seinem Aufwuchs nicht eingeschränkt. Auch für die Errichtung des Mastes Nr. 149 an der Waldgrenze sind keine Eingriffe in den Wald erforderlich. Eine Wertminderung

bzw. Wertverlust des Waldes durch die Überspannung kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennen.

Ferner steht der zukünftige Mast Nr. 149 in einer Flächenausbuchtung an der unmittelbaren Bewirtschaftungsgrenze, sodass die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung lediglich am Grundstücksrand erschwert ist. Zwar verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass Maststandorte zu Bewirtschaftungserchwernissen führen, eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Bewirtschaftung kann von der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkannt werden. Die Vorhabenträgerin leistet ferner für Maststandorte, Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen Entschädigungen. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

Die von Einwender über die Maststandorte, der Überspannung und temporären Eigentumsbeeinträchtigungen hinausgehende Wertminderung ist grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.

Durch die im Zuge des Deckblattverfahrens erfolgte Umplanung sind die vom Einwender kritisierten Einschränkungen hinsichtlich der verfestigten Planungen zur Ortsentwicklung des Marktes Tann nicht mehr gegeben.

Eine optisch bedrängende Wirkung aufgrund der Masthöhen kann die Planfeststellungsbehörde für das im Eigentum des Einwenders befindliche landwirtschaftliche Anwesen nicht erkennen.

Der Abstand zu dem im Eigentum des Einwenders befindlichen landwirtschaftlichen Anwesen beträgt bei der planfestgestellten Trasse mehr als 200 m und entspricht den Grundsätzen des LEP. Zudem sind Stahlgittermasten lichtdurchlässig und lassen einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft zu. Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.3.2 und C.3.4.10.2.

Die vom Einwender geforderte Trassenvariante C ist aufgrund des größten Abstands zur Wohnbebauung zwar im Hinblick auf das Schutzgut Mensch vorzugswürdig, schneidet im Hinblick auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen sowie bei den Belangen des Landschaftsbildes jedoch am schlechtesten ab. Die Trasse wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze, sowie unter Abwägung aller Schutzgüter von der Vorhabenträgerin geplant (vgl. C.3.4.2.2.4). Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm werden eingehalten, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine unzumutbaren Beeinträchtigungen hinsichtlich der Geräusentwicklung sowie keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. C.3.3.2.1 und C.3.3.2.2).

C.3.4.11.1.27 Einwendung P-0124

Über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 genannte Vorbringen hinaus fordert der Einwender erneut den Ausbau der Bestandstrasse, die Ausführung mit Kompaktmasten oder als Erdkabel. Zudem kritisiert der Einwender, dass nach den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten werden sollen (7.1.3. LEP 2013 (G)). Das BVerwG habe in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbe- reich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.19; BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10). Die Anlieger der bestehenden Trasse hätten „sehenden Auges“ in die Konfliktlage hineingebaut. Mit der bereits bestehenden Be- lastung durch die Bundesstraße B 20 und die Kreisstraße PAN 31 werde eine erhebliche Beeinträchtigung der verbliebenen Ausgleichs- und Erholungs- funktion befürchtet. Ferner seien auch mehrere öffentliche Einrichtungen in nur etwa 200 m westlich der neuen Leitung betroffen. Diese Beeinträchtigun- gen seien unverhältnismäßig und es müsse eine Umplanung erfolgen.

Aufgrund der Leitung sei auch der Totalausfall GPS-gesteuerter landwirt- schaftlicher Maschinen zu befürchten. Daher wird eine angemessene und vollständige Entschädigung sämtlicher betrieblicher Nachteile gefordert.

Ferner verwies der Einwender darauf, dass der Mast Nr. 131 den Quellbereich des Grassenseer Bachs auf Fl.-Nr. 340 Gemarkung Wurmansquick über- baue. Der Mast dürfe dort nicht errichtet werden, da bereits durch die Verroh- rung beim Bau der Bundesstraße eine Nässestelle verblieben sei. Darüber hinaus sei das Grundstück bestens drainiert und der Bestand und die Funktion der Drainagen müsse gesichert sein. Auch der Mast Nr. 130 auf Fl.-Nr. 346 Gemarkung Wurmansquick sei nach Süden an die B 20 auf Fl.-Nr. 347 Ge- markung Wurmansquick zu verschieben. Alternativ sei der Mast an die nörd- liche Grundstücksgrenze des Flurstücks Fl.-Nr. 345/1 Gemarkung Wur- mansquick abzurücken. Zudem weist der Einwender darauf hin, dass der Kiesweg Fl.-Nr. 344/1 Gemarkung Wurmansquick seit den 80er-Jahren nicht mehr vorhanden sei.

Während des Erörterungstermins erkundigte sich der Einwender über die Möglichkeit die 220-kV-Bestandsleitung durch eine 110-kV-Leitung als Erdka- bel zu ergänzen. Zudem kritisiert der Einwender, dass die Mindestabstände gemäß LEP mehrfach nicht eingehalten würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel, mittels Kompaktmasten oder den Ausbau der Bestandstrasse wird auf C.3.4.2.3.1.2, C.3.4.2.3.3.3 und C.3.4.2.2.8 verwiesen.

Eine Ergänzung der Bestandsleitung durch ein 110-kV-Erdkabel erforderte den Bau zweier Umspannwerke und ist nicht Stand der Technik. Zudem steht der unabhängig von der Kapazitätserweiterung notwendige Sanierungsbedarf

der Bestandsleitung einem solchen Vorhaben entgegen. Die monierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2).. Die vom Einwender vorgebrachten einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung wurden von der Planfeststellungsbehörde unter C.3.4.11.1.21 ausführlich behandelt. Auf diese Ausführungen wird daher verwiesen. Durch die weiträumigen Umplanungen im Zuge des Deckblattverfahrens besteht im Bereich der Masten Nr. 129 bis Nr. 132 keine Bündelung mit der B 20 oder der PAN 31 mehr, eine Beeinträchtigung der vom Einwender genannten öffentlichen Einrichtungen sowie die Grundstücksbetroffenheit des Einwenders ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mehr gegeben. Bezüglich der befürchteten Beeinträchtigung GPS-gesteuerter landwirtschaftlicher Maschinen wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Es gelten zudem die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen.

C.3.4.11.1.28 Einwendung P-0125

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 Genannte vor, dass die Einkreisung seines Anwesens von drei Seiten ebenso wie die Bündelung mit der B 20 und der PAN 51 eine unzumutbare Belastung darstelle. Auch würden die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere 7.1.3 LEP 2013 (G) und der erforderliche Mindestabstand im Außenbereich nicht eingehalten. Insbesondere der Bereich der Masten Nr. 130 und Nr. 131 sei aufgrund des Passierens von Trainingsgelände, Schule, Kindergarten und Wohnbebauung im Ortszusammenhang nicht als „außerhalb von Ortschaften“ zu betrachten. Der geforderte Mindestabstand würde hier in keinsten Weise eingehalten.

Das BVerwG habe in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.19; BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10). Daher wird der Ausbau der Bestandsstrasse gefordert. Gegebenenfalls müsse die Leitung als Erdkabel oder unter Verwendung von Kompaktmasten ausgeführt werden. Zudem seien alternative Techniken, insbesondere die Aufrüstung der bestehenden Trasse mit Hochtemperaturleiterseilen oder der Neubau als Gleichstrom-Erdkabel sowie die Verwendung von Kompaktmasten nicht ausreichend berücksichtigt worden. Daher wird die Aussetzung des Verfahrens beantragt, bis eine politische Entscheidung zum Netzausbau, insbesondere zur Erdverkabelung, getroffen wurde.

Die Nordtrasse um Wurmannsquick müsse generell in Frage gestellt werden, da einer der gewichtigsten Gründe gegen eine Südtrasse die Rodung überspannter Waldflächen gewesen seien. Allerdings müsse nun auch auf der Nordtrasse zum Schutz der Anwohner gerodet werden. Zudem beeinträchtige die Errichtung der bis zu 73 m hohen Masten mit sechs Leitungen in Viererbündeln das Landschaftsbild und störe das Wohlbefinden. Zudem würde die Erholungsfunktion beeinträchtigt, insbesondere der Skilift nahe Wurmannsquick werde zunehmend unattraktiv.

Auch werden erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Hochspannungsleitung befürchtet. Hinsichtlich der Baustraße zu Mast Nr. 125 auf dem Weg Fl.-Nr. 1385 Gemarkung Lohbruck bestehe kein Einverständnis. Es wird befürchtet, dass der Baustellenverkehr die Drainierung des Flurstücks Fl.-Nr. 1413 Gemarkung Lohbruck beschädigt. Die Drainierung verlaufe zunächst entlang des Weges und unterquere diesen anschließend, um im südöstlichen Bereich Fl.-Nr. 1384 Gemarkung Lohbruck zu queren. Sofern die Zuwegung nicht verlegt werde, müsse der Bestand und die Funktion der Drainagen sichergestellt werden und sei im Schadensfall angemessen und vollständig zu entschädigen. Kritik äußert der Einwender auch hinsichtlich des Standortes von Mast Nr. 124. Dadurch werde das alle zwei Jahre stattfindende Drachenfest beeinträchtigt.

Im Übrigen bringt der Einwender, mit Ausnahme der befürchteten Waldschäden durch Rodung und der Beeinträchtigung des geplanten Wanderweges, die gleichen Einwände wie unter C.3.4.11.12.1 vor. Auf die dahingehenden Ausführungen wird verwiesen.

Weitere Punkte hat der Einwender mit Schreiben vom 13.04.2018 zurückgenommen.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender alle bereits schriftlich vorgebrachten Einwendungen erneut auf. Darüber hinaus wird der Verlust der Heimat eingewendet. Zudem wird erneut der Planungsstopp gefordert. Die Genehmigung solle nur bei einer wesentlichen Verbesserung der Beeinträchtigungen erteilt werden.

Weitere Einwendungen des Einwenders wurden unter C.3.4.11.82 aufgeführt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die im Zuge der Erörterung monierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP sowie der Grundsatz 7.1.3 LEP 2013 (G) ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2). Durch die weiträumigen Umpfanungen im Zuge des Deckblattverfahrens besteht im Bereich der Masten Nr. 129 bis Nr. 132 keine Bündelung mit der B 20 oder der PAN 31 mehr, eine Beeinträchtigung der vom Einwender genannten öffentlichen Einrichtungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mehr gegeben.

Hinsichtlich der geminderten Schutzwürdigkeit von Grundstücken, die durch Vorbelastungen bestehender Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen, wird auf C.3.4.11.1.1.8 verwiesen. Die Antragstrasse wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze sowie unter Abwägung aller Schutzgüter von der Vorhabenträgerin geplant. Dies ist von Seiten der Planfeststellungsvariante nicht zu beanstanden.

Die technischen Varianten sowie Trassenvarianten wurden unter C.3.4.2 ausführlich abgewogen.

Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit Verweis auf die erfolgte Abwägung jedoch keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

Bezüglich der eingewendeten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion sowie dem thematisierten Verlust der Heimat wird auf C.3.4.11.12.8 verwiesen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht zu erwarten. In Bezug auf die befürchtete Beeinträchtigung des Drachenfestes verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.12.64.

Hinsichtlich der entlang bzw. unter dem Bauweg zu Mast Nr. 125 verlaufenden Drainagen auf Fl.-Nr. 1385 Gemarkung Lohbruck wird auf A.4.6.2 verwiesen.

C.3.4.11.1.29 Einwendung P-0126

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 genannte Vorbringen vor, dass die Bestandstrasse ausgebaut werden müsse, um keine neuen Betroffenheiten zu schaffen.

Ferner sollen nach den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten werden (7.1.3. LEP 2013 (G)). Das BVerwG habe in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10; BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10). Die Anlieger der bestehenden Trasse hätten bewusst in die Konfliktlage hineingebaut. Durch die Bundesstraße B 20, die Kreisstraße PAN 31 sowie einem nur 120 m westlich der Hofstelle errichteten Zimmereibetrieb bestünde bereits eine Belastung, die durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Strommasten verstärkt werde. Die noch verbliebene Ausgleichs- und Erholungsfunktion werde durch die Leitung massiv gestört und sei unverhältnismäßig. Durch die geplante 380-kV-Leitung in nur 104 Meter Abstand zum Wohnhaus und die Nähe der geplanten Leitung zu mehreren öffentlichen Einrichtungen wie den Kindergarten, die Krippe, die Grund- und Mittelschule und ein weitläufiges Sportgelände werde ein weiteres Gesundheitsrisiko und eine zusätzliche Lärmbelastung befürchtet. Die geplante Trasse mache zudem Rodungen in erheblichem Umfang notwendig. Diese werden jedoch vom Einwender abgelehnt. Zudem kritisiert der Einwender die Einflussnahme der Gemeinde auf den Trassenverlauf.

Ebenso bestehe kein Einverständnis mit der Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 1351 Gemarkung Lohbruck. Dabei handelt sich um eine Acker- und Grünlandfläche, für die Mittel aus dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in Anspruch genommen werden und für die betriebseigene Bienenhaltung beansprucht werde. Die geplante Überspannung und Errichtung von Trommel- und Windenplätzen führe zu unwiederbringlichen Beeinträchtigungen. Einer Nutzung seiner Grundstücke stimme der Einwender nicht zu. Ferner werden hinsichtlich der elektrischen Magnetfelder der Freileitung Risiken für die Bienen des Einwenders gesehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des geforderten Ausbaus der Bestandstrasse, den Grundsätzen des LEP, der Bündelung mit der B 20 und der PAN 31 sowie die befürchtete Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen wird auf C.3.4.11.1.28 verwiesen.

Aufgrund des Wegfalls der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Ferner wird auf A.6.11 verwiesen. Es gelten dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Ferner wurde das Planfeststellungsverfahren unter Einhaltung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Dabei kann die Gemeinde ebenso wie die betroffenen Privatpersonen Stellung zum geplanten Vorhaben nehmen. Aufgrund der weiträumigen Umplanung im Rahmen des Deckblattverfahrens wird Fl.-Nr. 1351 Gemarkung Lohbruck nicht mehr beansprucht. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der weiträumigen Umplanung auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Leitung in direkter Umgebung des Wohnsitzes des Einwenders.

C.3.4.11.1.30 Einwendung P-0127

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 dargestellte Vorbringen vor, dass die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung (7.1.3. LEP 2013 (G)) nicht eingehalten würden. Das BVerwG habe in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10; BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10). Die Anlieger der bestehenden Trasse hätten jedoch bewusst in die Konfliktlage hineingebaut. Daher fordert der Einwender den Ausbau der Bestandstrasse. Alternativ wird die Ausführung als Erdkabel gefordert. Zudem kritisiert der Einwender die durch die Freileitung hervorgerufene Beeinträchtigung der Ausgleichs- und Erholungsfunktion, welche durch die Bundesstraße B 20 und die Kreisstraße PAN 31 ohnehin bereits erheblich vorbelastet sei. Auch befänden sich öffentliche Einrichtungen im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten Freileitung, sodass eine Verschlechterung der Lebensbedingungen befürchtet wird.

Im Zuge des Erörterungstermins erweitert der Einwender sein Vorbringen dahingehend, dass durch die Inanspruchnahme des in Verbindung mit einer Bienenzucht, biologisch wertvollen Ackerlandes infolge bauzeitlicher Nutzung eine Beeinträchtigung befürchtet werde. Ferner wird die konsequente Einhaltung der Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung nach LEP gefordert.

Weitere Einwendungen wurden unter C.3.4.11.127 behandelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die kritisierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP sowie der Grundsatz 7.1.3 LEP 2013 (G) ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2). Zwar kann die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird, eine erhebliche nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermag die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu erkennen. Auf

C.3.4.10.2 wird verwiesen. Die Trassenführung sowie die technischen Alternativen wurden von der Bewilligungsbehörde eingehend geprüft und abgewogen. Hierzu wird auf die Trassenalternativen in PU 2 sowie den Ausführungen unter C.3.4 verwiesen. Aufgrund der weiträumigen Umplanung besteht im Bereich zwischen Mast Nr. 129 bis Nr. 132 keine Bündelung mit der PAN 31 und der B 20. Auch die vom Einwender genannten öffentlichen Einrichtungen, sowie das Anwesen des Einwenders befinden sich damit nicht mehr in unmittelbarer Umgebung der planfestgestellten Freileitungstrasse.

C.3.4.11.1.31 Einwendung P-0128

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 433 Gemarkung Aich zu sein. Im Übrigen trägt der Einwender die identischen Einwendungen wie Einwendung P-0110 vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wird insoweit auf C.3.4.11.1.13 verwiesen.

C.3.4.11.1.32 Einwendung P-0129

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 genannte Vorbringen vor, dass Fl.-Nr. 1403 Gemarkung Lohbruck bereits durch die Bundesstraße B 20 und die Kreisstraße PAN 31 vorbelastet sei. Laut Planungsbüro sei grundsätzlich die kürzeste Verbindung auszubauen. Zudem stiegen beim Neubau die Kosten im Gegensatz zum Bestandsausbau. Der Einwender fordert daher die Nordtrasse zu verwerfen und den Ausbau der Bestandstrasse vorzunehmen. Ferner wird die Ausführung mittels Kompaktmasten oder als Erdkabel gefordert. Ferner wird eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens bis zur Änderung der entsprechenden Gesetze gefordert. Die plangegegenständliche Leitungstrasse beeinträchtigt das Landschaftsbild und widerspreche den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung wonach freie Landschaftsbereiche unzerschnitten erhalten werden sollen (7.1.3. LEP 2013 (G)). Das BVerwG habe in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10; BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10). Die Anlieger der bestehenden Trasse hätten bewusst in die Konfliktlage hineingebaut, sodass diese Gebiete weniger schützenswert seien. Aber durch Einwirkung des damaligen Bürgermeisters und eines Gemeinderates wäre beim Scopingtermin ein weiterer Untersuchungsraum verlangt worden, während der Ausbau der Bestandstrasse so gut wie entschieden gewesen sei. Die neue Trasse rücke verantwortungslos nahe an öffentliche Einrichtungen und die Siedlung Wurmansquick Ost heran. Der Einwender sieht die durch den Neubau betroffenen Bürger nördlich von Wurmansquick daher übermäßig belastet sowie benachteiligt und fordert die Abstandsregelung für den Innen- und Außenbereich anzugleichen und einen Mindestabstand von 400 m zu Wohnhäusern einzuhalten.

Des Weiteren wendet sich der Einwender gegen den geplanten Maststandort auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 1353 Gemarkung Lohbruck. Zudem wäre durch die beantragte Trassenführung der Wald auf Fl.-Nrn. 1418, 1421 und 1444 Gemarkung Lohbruck durch Rodungen betroffen. Der Einwender wen-

det sich gegen die dadurch zu erwartenden Schädigungen (Windwurf, Sonnenbrand, Borkenkäferbefall etc.). Die Trasse sei so umzuplanen oder auszuführen, dass keine Rodungsmaßnahmen erforderlich und die Versorgung der Hofstelle mit Brennholz dauerhaft gesichert seien. Daher müsse Ersatzwald, nicht weiter als zwei km entfernt, gesichert werden. Der Einwender verweist überdies auf das Bodendenkmal auf Fl.-Nr. 1444 Gemarkung Lohbruck, wendet sich gegen den Bau der plangegegenständlichen Stromtrasse und bemängelt die fehlenden Einwirkungsmöglichkeiten.

Im Zuge des Erörterungstermins sieht der Einwender das Abwägungsgebot im ROV als verletzt, da die Antragstrasse mit Abweichung vom Bestand zahlreiche Beeinträchtigungen von Anliegern erkennen lasse. Auch die Maststandorte Nr. 123 und Nr. 124 werden wegen erheblichen Eingriffs in den Waldbestand abgelehnt. Der Einwender befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Stromtrasse und durch die Bündelung mit mehreren Straßen rund um das Anwesen des Einwenders eine nicht hinnehmbare Mehrbelastung. Zudem bemängelt der Einwender, dass die Trassenvariante Wurmansquick Nord keine vernünftige Lösung und von der Vorhabensträgerin nicht offen kommuniziert worden sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.30 verwiesen. Bezüglich des geforderten Ausbaus der Bestandstrasse, der Ausführung als Erdkabel oder unter Verwendung von Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.1, C.3.4.2.3.3 und C.3.4.2.2.8 verwiesen. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, wie vom Einwender gefordert, würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPIG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch mit Verweis auf die erfolgte Abwägung unter C.3.4 zum einen keinen Hinweis darauf, dass die Trassenvariante, wie vom Einwender behauptet, keine vernünftige Lösung sei, zum anderen auch keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3. LEP 2013 (G) sowie den Abstandsvorschriften des LEP um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Somit kann in begründeten Fällen von den vorgeschriebenen Abständen abgewichen werden. Eine Angleichung der Abstände von Innen- und Außenbereichen ist gemäß Anlage zur Verordnung über das LEP Ziffer 6.1.2 ebenfalls nicht vorgesehen. Bindend sind jedoch die Bestimmungen gem. 26. BImSchV, welche eingehalten werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist daher nicht anzunehmen. Die Trasse wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze, sowie unter Abwägung aller Schutzgüter von der Vorhabenträgerin geplant. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Verletzung des Minimierungsgebotes in der Gesamtabwägung im Zuge des ROV liegt nicht vor. Vielmehr erfolgte die Prüfung der genauen Trassenführung im Zuge der Planfeststellung und wurde unter C.3.4.2.2 eingehend abgewogen. Das Bodendenkmal auf Fl.-Nr. 1444 Gemarkung Lohbruck wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Seitens des BLfD liegt eine

Stellungnahme vor. Diese ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und in die Abwägung eingeflossen.

Aufgrund der Umplanung im Zuge des Deckblattverfahrens ist Fl.-Nr. 1353 Gemarkung Lohbruck nicht mehr durch einen Maststandort betroffen. Die Waldgrundstücke Fl.-Nr. 1444, 1421 und 1418 Gemarkung Lohbruck werden laut Vorhabenträgerin überspannt.

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Darüber hinaus wird auf A.6.11 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Einwender bemängelten fehlenden Einwirkungsmöglichkeiten verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Möglichkeit der Stellungnahme bei Auslegung der Planungsunterlagen sowie die stattgefundene Erörterung.

C.3.4.11.1.33 Einwendung P-0130

Der Einwender trägt über die in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 genannten Einwände vor, dass mit der Verwendung der Fl.-Nrn. 78 und 362 Gemarkung Wiesbach keine größeren Bedenken bestünden. Allerdings werde die Inanspruchnahme der Forstfläche auf Fl.-Nrn. 367, 420 und 421 Gemarkung Wiesbach abgelehnt. Das Gelände, das auf Fl.-Nr. 362 Gemarkung Wiesbach nach Süden hin topographisch anspruchsvoll sei, sei bei dem beantragten Schutzstreifen nicht berücksichtigt worden. Eine Rodung dürfe jedoch nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Bei den beiden anderen Grundstücken handle es sich um wertvollen Mischbestand. Die beabsichtigten Rodungen seien ferner auch nicht notwendig. Auch die Verwendung der genannten Forstgrundstücke für Kompensationsmaßnahmen der Vorhabenträgerin sei nicht hinnehmbar. Die Zufahrt zu Mast Nr. 64 über das Grundstück des Einwenders wird ebenso wie die Verwendung des Grundstücks als Windenplatz abgelehnt. Vielmehr könne das Baufeld nach Süden abzweigend auch in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung angefahren werden und die Anseilung über die Bestandstrasse sei möglich. Ferner würden die Grundstücke des Einwenders nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet, sodass Bodenverdichtungen und Verunreinigungen mit bodenschädlichen Stoffen vermieden werden und Unfälle diesbezüglich sofort gemeldet werden sollten. Im Zuge der Erörterung fordert der Einwender, dass der Schutzstreifen auf Fl.-Nrn. 376, 420 und 421 reduziert werde.

Die Einwendungen werden – soweit diesen nicht durch Zusagen und Nebenbestimmungen stattgegeben wurde – zurückgewiesen.

Aufgrund des Wegfalls der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Die Vorhabenträgerin sicherte in der Erörterung zudem zu, dass auf der Nordseite der Fl.-Nrn. 420 und 421 im Bereich der vorhandenen Schneise keine Baumfällungen mehr erforderlich seien. Ferner wird auf A.6.11 verwiesen. Es gelten dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Speziell auf Fl.-Nr. 376 wurde der Schutzstreifen nach Süden angepasst und ist um 7,5 m kürzer als der Schutzstreifen im Norden. Dies

stellt laut Vorhabenträgerin somit die Minimalanforderungen an einen Schutzstreifen dar. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt generell auf externen Kompensationsflächen; allerdings ist aufgrund der Aufwuchsbeschränkung im Bereich der Leitungstrasse auf oben genanntem Grundstück ein standortgerechter Laubmischwald als Vermeidungsmaßnahme geplant. Im Zuge des Deckblattverfahrens wurden die Zuwegung zum Mast Nr. 64 sowie der Windenplatz geändert. Somit ist Fl.-Nr. 420 Gemarkung Wiesbach diesbezüglich nicht mehr betroffen. Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenverdichtungen und Verunreinigungen mit bodenschädlichen Stoffen wird auf A.4.6 sowie A.6.6 und A.6.7 verwiesen.

C.3.4.11.1.34 Einwendung P-0131

Der Einwender trägt über die in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 genannten Einwände hinaus vor, dass das geplante Vorhaben auf der Bestandstrasse oder als Erdkabel ausgeführt werden soll. Darüber hinaus sollen freie Landschaftsbereiche gemäß 7.3.1 LEP 2013 (G) unzerschnitten erhalten bleiben, sodass diesbezüglich eine Umplanung erfolgen müsse. Der Einwender fordert zudem den Mast Nr. 125 auf dem Flurstück Nr. 1382/3 Gemarkung Lohbruck um 3-5 m nach Westen zu versetzen, um die günstige Erschließungssituation der angrenzenden Ackerfläche Fl.-Nr. 1414 Gemarkung Lohbruck nicht zu verschlechtern. Ferner müsse sichergestellt sein, dass das Grundstück durchgehend befahrbar und die vorhandene Drainage funktionsfähig bestehen bleibt. Bezüglich der vorübergehenden Inanspruchnahmen des Grundstücks Fl.-Nr. 1197 Gemarkung Lohbruck für eine Baustraße und der Pachtfläche Fl.-Nr. 1425 Gemarkung Lohbruck gebe es vorbehaltlich einer Einigung in entschädigungsrechtlicher Hinsicht keine größeren Einwendungen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den genannten Erfordernissen der Raumordnung handelt es sich ausschließlich um Grundsätze der Raumordnung. Auf C.3.4.11.1.1.7 wird verwiesen. Hinsichtlich der Befahrbarkeit des Grundstücks Fl.-Nr. 1414 Gemarkung Lohbruck wurde der Mast Nr. 125 entsprechend der Vorstellung des Einwenders geringfügig nach Westen verschoben. Aufgrund der Umplanungen entfällt die Zuwegung auf Fl.-Nr. 1197 Gemarkung Lohbruck. Auch die vom Einwender monierte Zugänglichkeit mit landwirtschaftlichem Gerät ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde problemlos möglich. Bezüglich der befürchteten Beschädigung von Drainagen im Zuge der Bauarbeiten wird auf A.4.6.2 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist im Hinblick auf den vom Einwender vorgebrachten Einwand, dass bezüglich der vorübergehenden Inanspruchnahmen des Grundstücks Fl.-Nr. 1197 Gemarkung Lohbruck für eine Baustraße und der Pachtfläche Fl.-Nr. 1425 Gemarkung Lohbruck es vorbehaltlich einer Einigung in entschädigungsrechtlicher Hinsicht keine größeren Einwendungen gebe, darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 EnWG die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig ist, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzung dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist –

nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen wird auf G.2 verwiesen.

Der Einwender reichte eine weitere Einzeleinwendung ein. Diese ist unter C.3.4.11.93 behandelt.

C.3.4.11.1.35 Einwendung P-0132

Der Einwender trägt über die unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachten Einwendungen hinaus vor, dass ein Wertverlust des Anwesens befürchtet werde. Daher werde ein Ausbau der Bestandstrasse oder die Umsetzung als Erdkabel gefordert. Zudem hätten die Bewohner der Bestandstrasse freiwillig an diese gebaut. Der geplante Ausbau führe zu einer Zerschneidung freier Landschaftsbereiche und widerspreche so dem Grundsatz 7.1.3 LEP 2013 (G) des Landesentwicklungsplanes und habe eine Zerstörung des Landschaftsbildes zur Folge. Der Planungsraum sei ferner Heimat sehr wertvoller und teils besonders geschützter Tierbestände (u. a. Fledermäuse, Buntspechte, Silberreiher, Kiebitze und Sperber) und würde durch Zugvögel (Wildgänse und Schwalben) genutzt. Darüber hinaus moniert der Einwender, dass das Wasserschutzgebiet Wurmansquick einer der Gründe gewesen sei, die vorrangig für die Forderung einer neuen Trassenführung im Norden waren, da vorzugsweise im Bereich von Wasserschutzgebieten eine neue Mastgründung vermieden werden sollte. Im Vergleich dazu sei in der Gemeinde Bodenkirchen genau gegensätzlich entschieden und der Bau der Hochspannungsleitung in bestehendes Wasserschutzgebiet verlagert worden. Das Anwesen des Einwenders sei bereits durch die Bundesstraße B 20 und die Kreisstraße PAN 31 vorbelastet. Diese Belastungen würden sich bei einem künftigen Ausbau der Bundesstraße als Zubringer zur BAB A 94 noch verstärken. Eine weitere Beeinträchtigung des verbleibenden Aufenthalts- und Erholungswerts des bislang nicht durch großtechnische Infrastruktureinrichtungen überprägten Landschaftsraums im Norden von Wurmansquick sei unverhältnismäßig. Zudem wird gefordert, dass der Einzugsbereich des Nutzwasserbrunnens der Hofstelle durch den Windenplatz auf Fl.-Nr. 1244 nicht beeinträchtigt wird. Zudem wird eine Beweislastumkehr im Falle einer Beeinträchtigung des Einzugsbereichs im Zuge der Maßnahmen gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es nicht (BayVGH, Urt. v. 17.07.2009 – 22 A 09.40010). Demnach berühren hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes i. d. R. nicht den Schutz des Eigentumsrechtes. Falls es durch das plangegenständliche Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur 380-kV-Freileitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist

grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer regelmäßig damit sogar rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.

Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

Zwar kann die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird, jedoch steht dem Eingriff in das Landschaftsbild die deutliche Entlastung des Schutzgutes Mensch in der Bestandstrasse gegenüber. Hier verweist die Planfeststellungsbehörde auch auf C.3.4.10.2. Ferner handelt es sich beim Grundsatz 7.1.3 LEP 2013 (G) lediglich um einen Grundsatz und nicht um ein rechtsverbindliches Ziel des LEP. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.1.7 verwiesen.

Von der Vorhabenträgerin wurden die Trassenalternativen unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze, die unter anderem eine Neubelastung unberührter Flächen vermeiden sollen, sowie unter Abwägung aller Schutzgüter geplant. Auch wenn bei Realisierung der Variante B Maststandorte in der Wasserschutzzone II vermieden werden könnten, ist eine Mastgründung in der Wasserschutzzone III im Einzelfall möglich, da kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung abgeleitet wird. Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde die Trassenführung im Bereich Wurmansquick angepasst. Auf C.3.4.2.2.2 wird verwiesen.

Bei Fl.-Nr. 1244 Gemarkung Lohbruck handelt es sich um eine Ackerfläche. Nachdem kein Eingriff in den Boden geplant ist und das Gewicht der Seilzugmaschine bzw. Trommel etwa dem von landwirtschaftlichen Maschinen entspricht, ist eine Beeinträchtigung des Einzugsgebietes des Nutzwasserbrunnens sowie eine zusätzliche Verdichtung des Bodens nicht zu erwarten. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin diese zu beseitigen oder zu ersetzen (A.4.6.5). Hinsichtlich der geforderten Beweislastumkehr wird auf C.3.4.11.1.2.2 verwiesen. In Bezug auf das vom Einwender genannte Fledermausvorkommen und der Beeinträchtigung verschiedener heimischer Vogelarten (u. a. Buntspechte, Silberreiher, Kiebitze und Sperber) und Zugvögel

(Wildgänse und Schwalben) nördlich von Wurmansquick sieht die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ein Konfliktpotenzial. Auf C.3.3.1.2.2.4 wird verwiesen.

Weitere Ausführungen des Einwenders werden unter C.3.4.11.84 berücksichtigt.

C.3.4.11.1.36 Einwendung P-0133

Über die unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachten Einwendungen hinaus trägt der Einwender inhaltsgleiche Einwendungen zu C.3.4.11.12 vor. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Darüber hinaus bringt der Einwender vor, dass während der Bauphase ausreichend Ersatzland zur Verfügung gestellt werden müsse und die verbliebenen betrieblichen Nachteile vollständig und angemessen entschädigt werden müssten. Ansonsten drohe dem Betrieb die Gewerblichkeit. Ferner fehle der Bedarf für die neue Leitung, die bis zu 75 m hohen Masten beeinträchtigen und zerstören die Landschaft und die Sichtbeziehung zum unter Denkmalschutz stehenden Hof auf Fl.-Nr. 2120 Gemarkung Zimmern. Es wird daher beantragt, den Ausbau der Bestandsstrasse vorzunehmen. Der Einwender kritisiert den Standort des Mastes Nr. 146, welcher mitten in der Hauptbewirtschaftungslinie des Ackergrundstücks Fl.-Nr. 2021/5 Gemarkung Zimmern gerückt worden sei. Dieser Mast sei jedoch nicht notwendig, da die Leitung in gerader Linie von Mast Nr. 145 zu Mast Nr. 147 über den Bestandsmast Nr. 82 geführt werden könne. Zumindest sei der Mast Nr. 146, sofern auf ihn nicht verzichtet werden könne, nach Westen an die Grundstücksgrenze zu verschieben. Ebenso sollte der Mast Nr. 147 auf dem gleichen Grundstück nach Westen bis zur Baustraße abgerückt werden, da im Bereich des Baufeldes mehrere Quelfassungen und Drainagen vorhanden seien. Alternativ wird der Erhalt der Quelfassungen und Drainagen in Bestand und Funktion während und nach der Baumaßnahme oder eine Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen gefordert. Durch die auf den Flurstücken des Einwenders befindlichen Provisoriumsflächen sei auch nach Durchführung der Baumaßnahme ein Ertragsausfall zu erwarten, welcher im erwarteten Umfang nicht verkraftet werden könne. Der Einwender wies darüber hinaus darauf hin, dass sein Betrieb bereits durch den beabsichtigten Ausbau der Staatsstraße St 2090 südlich von Tann betroffen sei.

Im Zuge des Erörterungstermins kritisierte der Einwender erneut die Flächeninanspruchnahme für Provisorien im Bereich des Mastes Nr. 147. Dies führe zu erheblichen Belastungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und solle daher verlegt werden. Auch sehe sich der Einwender durch die Aufnahme von drei Maststandorten inklusive Überspannung stark beeinträchtigt. Der Einwender forderte erneut die Verlegung der Masten Nr. 146 und Nr. 147. Ersterer solle an den Waldrand und letzterer nach Süden in Richtung der geplanten Zufahrt verschoben werden. Überdies forderte der Einwender, dass die Fundamente der Altmasten vollständig zurückgebaut werden. Auch dürften seine Grundstücke nur mit dessen Zustimmung und nach vorheriger Information betreten werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Bedarfs der plangegegenständlichen 380-kV-Freileitung wird auf C.3.2 verwiesen. Die Trassenvarianten wurden unter C.3.4 gründlich abgewogen. Hierzu wird insbesondere auf C.3.4.2.2.8 verwiesen.

Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die angesprochene Aussicht wird durch die Freileitung weder ganz noch teilweise verbaut. Sofern die mitgeteilte Anschrift auch dem tatsächlichen Wohnsitz entspricht, liegt das Anwesen des Einwenders nordöstlich des genannten unter Denkmalschutz stehenden Anwesens (Fl.-Nr. 2120 Gemarkung Zimmern). Die Leitung verläuft allerdings südlich des Grundstücks Fl.-Nr. 2120 Gemarkung Zimmern. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Anwesen des Einwenders und dem Anwesen auf Fl.-Nr. 2120 Gemarkung Zimmern kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennen. Da Stahlgittermasten lichtdurchlässig sind und einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft zulassen sieht die Planfeststellungsbehörde keine optisch bedrängende Wirkung oder eine Behinderung der Sichtbeziehung gegeben. Zudem befindet sich die Leitung aus Sicht des Einwenders hinter dem genannten Anwesen auf Fl.-Nr. 2120 Gemarkung Zimmern und verstellt somit nicht die Aussicht auf dieses.

Durch den Einbindepunkt der Ltg. Nr. B69 muss der Mast Nr. 146 in der Trassenachse der Ltg. Nr. B69 und in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Mast Nr. 219 (Ltg. Nr. B104) errichtet werden. Andernfalls sind zusätzliche Umbauarbeiten an der Ltg. Nr. B69 erforderlich, wodurch die Betroffenen vergrößert werden. Eine Verschiebung von Mast Nr. 147 würde dazu führen, dass das Spannfeld Mast Nr. 147 – Mast Nr. 148 eine Länge von ca. 560 m erreichen würde. Mit den geplanten Masttypen sind Spannfeldlängen von deutlich über 500 m jedoch nicht realisierbar. Hinsichtlich der geplanten Masttypen wird auf die Abwägung unter C.3.4.2.3.3 und den Zielen den § 1 EnWG an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom verwiesen. Bei den auf den Flurstücken des Einwenders befindlichen Provisoriumsflächen handelt es sich um Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel. Freileitungsprovisorien können unterquert werden, ein landwirtschaftlicher Betrieb ist unter den Überspannungsbereichen weiterhin möglich. Der geplante Korridor des Baueinsatzkabels ist während des temporären Betriebes nicht als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. Gemäß der Vorhabenträgerin wird das Provisorium während der Bauzeit so ausgelegt, dass für die Betroffenen eine minimale Behinderung bestehen wird. Auf A.6.12 wird verwiesen. Ferner ist der Einwender Eigentümer von 31,7 ha Grundstücksfläche. Davon werden 406 m² dauerhaft entzogen. Im vorliegenden Fall beträgt der dauerhafte Flächenverlust 0,04 ha und damit 0,13 % der landwirtschaftlichen Eigentumsflächen. Inwieweit der Betrieb durch den beabsichtigten Ausbau der Staatsstraße St 2090 betroffen ist, hat der Einwender nicht näher erläutert. Somit kann die Planfeststellungsbehörde keine Existenzgefährdung des Betriebes i. S. d. Ausführungen unter C.3.4.3 erkennen

Hinsichtlich der durch das Baueinsatzkabel entstehenden, zeitlich befristeten betrieblichen Nachteile sowie für Maststandorte gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüchen.. Bezüglich der Drainagen wird auf A.4.6.2 verwiesen. Der vollständige Rückbau der Mastfundamente erfolgt in der Regel nicht. Hierzu wird auf C.3.4.4.1 sowie A.6.1 verwiesen.

Hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahme wird auf A.6.26 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch im Hinblick auf Zutrittsverweigerungen darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Sofern an der Zutrittsverweigerung festgehalten wird, besteht für die Vorhabenträgerin die Möglichkeit über die zuständige Enteignungsbehörde Zugriff auf die entsprechenden Flächen zu erhalten.

Weitere Ausführungen des Einwenders werden unter C.3.4.11.133, C.3.4.11.135 und C.3.4.11.136 dargestellt. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

C.3.4.11.1.37 Einwendung P-0134

Der Einwender trägt über die in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 vorgebrachten Einwände hinaus vor, dass das plangegenständliche Vorhaben als Erdkabel errichtet bzw. Kompaktmasten verwendet werden sollen. Ferner wird beantragt, die Trasse umzuplanen, da die Mindestabstände zur Wohnbebauung gemäß LEP nicht eingehalten würden.

Im Sinne einer gerechten Lastenverteilung fordert der Einwender den Mast Nr. 97 auf Fl.-Nr. 1277 Gemarkung Unterdietfurt nach Nordosten abzurücken, so dass dieser anteilig auf Fl.-Nrn. 123, 124 und 1277 Gemarkung Unterdietfurt stehe. Ferner müsse der Mast Nr. 98 auf Fl.-Nr. 1268 Gemarkung Unterdietfurt dahingehend verschoben werden, dass je 50 % des Mastes auf dem genannten Grundstück sowie Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Unterdietfurt stehen. Dadurch wäre zudem eine ansonsten nicht mehr gewährleistete sinnvolle Bewirtschaftung der Flurstücke mittels seitlicher Vorbeifahrt satt großflächiger Umfahrung möglich. Auch der Mast Nr. 138 auf Fl.-Nr. 986 Gemarkung Hickerstall sei zur Verkleinerung der vorhabenbedingt nicht mehr bewirtschaftbaren Restflächen nach Westen zur Bundesstraße B 20 hin abzurücken. Neben der Verdichtung der Ackerflächen durch die Bautätigkeit werden nachteiligen Veränderungen der Bewirtschaftbarkeit und der Ertragsfähigkeit der Ackerfläche aufgrund der geplanten Bauwasserhaltung bei Mast Nr. 98 befürchtet. Hierzu wird für sämtliche betrieblichen Nachteile durch das Vorhaben eine angemessene und vollständige Entschädigung gefordert. Hinsichtlich des Wasserdargebots und der Oberflächenwasserabflussverhältnisse wird für Fl.-Nr. 1268 Gemarkung Unterdietfurt vor Beginn der Baumaßnahmen eine Beweissicherung gefordert.

Die Baustraße zu Mast Nr. 98 dürfe zudem nicht entlang der Weide (Fl.-Nrn. 1276, 1275, 1273, 1272 und 1268 Gemarkung Unterdietfurt) geführt werden, sondern habe vom Baufeld des Mastes Nr. 97 aus zu erfolgen. Der bestehende Weg könne allenfalls für den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 162 genutzt werden. Ferner habe die Zufahrt für den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 208 entlang der östlichen Grundstücksgrenze und nicht mittig durch das Grundstück Fl.-Nr. 986 Gemarkung Hickerstall zu verlaufen. Auch kritisiert der Einwender, dass es durch die Zufahrt zu Mast Nr. 98 vorbei am Anwesen des Einwenders, zu einer erheblichen Belastung für ihn und seine

Pferde kommen würde. Durch den enormen Verkehr neben der Pferdeweide sei ein Betrieb des Hofes während dieser Zeit nicht möglich und somit würden alle Einsteller verloren gehen. Der Einwender wies zudem darauf hin, dass im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 134 Gemarkung Unterdietfurt kein Feldgehölz vorhanden sei, das wiederhergestellt werden müsse. Anpflanzungen, die die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks Fl.-Nr. 1268 Gemarkung Unterdietfurt beeinträchtigen, seien zu vermeiden.

Im Zuge des Erörterungstermins fordert der Einwender erneut die oben dargestellte Verlegung der Masten Nr. 97 und Nr. 98. Bei dem Gehölz auf Fl.-Nr. 134 Gemarkung Unterdietfurt handle es sich nur um einen Strauch. Die Anpflanzung von Bäumen etc. auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche werde verweigert. Ferner werde befürchtet, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Gründung von Mast Nr. 98, sich negativ auf die Eigenwasserversorgung über einen Hausbrunnen auswirken.

Darüber hinaus könne die Baustraße zu Mast Nr. 98 für den Rückbau und den Unterhalt genutzt werden, sofern deren geforderte Verlegung berücksichtigt werde. Auch bestünde Einverständnis, die Zufahrt zum Bestandsmast Nr. 208 auf dem Grund und Boden des Einwenders aufzuweiten. Hinsichtlich des Maststandortes Nr. 138 bestehe ein Einvernehmen, sofern die verbleibende Dreiecksfläche als unwirtschaftlich behandelt und entsprechend entschädigt werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Gesprächen der Vorhabenträgerin mit allen betroffenen Flurstückseigentümern in dem Bereich wurde der Mast Nr. 98 im Rahmen des Deckblattverfahrens je hälftig auf Fl.-Nrn. 1268 und 1267 Gemarkung Unterdietfurt verschoben. Auch wurde der Mast Nr. 97 je hälftig auf Fl.-Nrn. 124 und 1277 Gemarkung Unterdietfurt verlegt. Eine Verlegung des Mastes Nr. 138 nach Westen zur Bundesstraße B 20 hin würde einen zusätzlichen Konflikt mit den gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG einzuhaltenden Mindestabstand bedeuten. Danach dürfen bauliche Anlagen an Bundesstraßen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, nur bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet werden. Mit der vorliegenden Planung ergibt sich ein Abstand von 20-25 m (äußerer Rand Traverse). Eine Verschiebung in westliche Richtung ist somit nicht möglich. Bei einer südlichen Verschiebung erhöht sich die überspannte Fläche über der Bundesstraße was aus Gründen der Verkehrssicherheit (höhere Gefahr durch herabfallender Teile bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Eisansatz) abzulehnen ist. Bei der Verschiebung des Mastes auf die gegenüberliegende Straßenseite verringert sich der Abstand zur Wohnbebauung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Verzicht auf Verschiebung des Mastes Nr. 98 durch die Vorhabenträgerin somit nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Bodens durch Verdichtung sowie der geplanten Bauwasserhaltung verweist die Planfeststellungsbehörde auf A.6.7, A.4.6.5 und A.4.2.1.1.

Eine Verlegung der Zuwegung zu Bestandsmast Nr. 208 kann aus technischer Sicht nicht erfolgen da die Forderung des Einwenders eine direkte Zufahrt auf

den Bestandsmast Nr. 208 zur Folge hätte. In Summe führen drei Zuwegungen von der Straße Fl.-Nr. 973/3 Gemarkung Hickerstall auf den nordwestlichen Teil des Grundstücks Nr. 986 Gemarkung Hickerstall. Von West nach Ost betrachtet, dient die erste dem Auf- und Abbau des Schutzgerüsts für den Seilzug entlang der B 20, die zweite dem Erreichen einer Fläche zum Rückverankern des Neubaumastes Nr. 138 beim Seilzug und die dritte dem Erreichen der Arbeitsfläche zum Rückbau des Bestandsmastes Nr. 208. Da alle drei zu unterschiedlichen Bauphasen benötigt werden, sind sie jeweils mit der geringsten Flächeninanspruchnahme geplant. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens der Forderung des Einwenders nachgekommen und die maßgebliche Zuwegung zum Neubaumast Nr. 98 aus Richtung Neubaumast Nr. 97 geplant. Die ursprüngliche Zuwegung entlang des Grundstückes Nr. 1268 Gemarkung Unterdietfurt verbleibt jedoch in der Planung, da diese der Erreichbarkeit des Mastes im späteren Betrieb der Freileitung dient und dinglich gesichert wird. Laut Vorhabenträgerin wurde dies so mit den Einwendern abgestimmt. Bei dem Gehölz auf Fl.-Nr. 134 Gemarkung Unterdietfurt handelt es sich nur um einen Strauch, welcher durch die Vorhabenträgerin 1:1 ersetzt wird. Der Mast Nr. 98 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens mittig auf die Flurstücksgrenze zwischen Fl.-Nr. 1268 und Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Unterdietfurt verschoben. Damit ergeben sich für die Bewirtschaftung keine unwirtschaftlichen Restflächen mehr.

C.3.4.11.2 Einwendung P-0135

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 19.03.2018 vor, dass Einwendungen gegen die Trassenplanungen erhoben werden, sollte die Nutzung der Flurnrn. 2137/1 und 2145 der Gemarkung Zimmern (Giegerenz) als Ackerland beeinträchtigt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Fl.-Nr. 2145 ist lediglich aufgrund des Freileitungsprovisoriums der 220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (B104) sowie aufgrund des Baueinsatzkabels für eine 20-kV-Leitung zeitlich begrenzt durch den Leitungsbau betroffen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung liegt nicht vor. Die Vorhabenträgerin leistet Entschädigungen für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahme sowie der dadurch entstandenen Schäden und Kosten. Eine darüber hinausgehende Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin besteht nicht. Ferner bleiben Entschädigungsfragen privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Fl.-Nr. 2137/1 Gemarkung Zimmern wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

C.3.4.11.3 Einwendung P-0136

Der Einwender trägt vor, mit der beantragten Variante AB Maier am Berg einverstanden zu sein.

Im Zuge des Erörterungstermins bat der Einwender um Mitteilung, wie der Trassenverlauf im Bereich Wurmansquick liege und ob es Änderungen gegenüber der Antragstrasse gebe.

Die Trassenführung Wurmansquick Nord hat sich im Zuge des Deckblattverfahrens verändert. Die geänderten Unterlagen wurden im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung erneut ausgelegt. Auf dies wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Eine dadurch hervorgerufene Betroffenheit des Einwenders ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Die Trassenvariante Maier am Berg hat sich im Deckblattverfahren nicht verändert. Weitere Ausführungen der Planfeststellungsbehörde erfolgen daher nicht.

C.3.4.11.4 Einwendung P-0137

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 16.03.2018 vor, dass der Abstand der neuen Trasse nur etwa 120 m vom Wohnhaus betrage. Daher werde eine Erkrankung durch Strahlenbelastung befürchtet. Der gewählte Trassenverlauf berücksichtige nur unzureichend das Schutzgut Mensch und halte die gemäß Energieausbaugesetz und LEP Bayern vorgesehenen Mindestabstände von 200 m nicht ein. Darüber hinaus sei 2013 der Wortlaut von § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV geändert worden, da die bisherige Formulierung zu schwach gewesen sei, um dem Vorsorgegedanken gerecht zu werden. Zudem habe die Regierung von Niederbayern im Raumordnungsverfahren darauf hingewiesen, dass erst ab einem Abstand von 200 m der Wert der allgemeinen Grundbelastung erreicht sei und allein die Berücksichtigung emissionsschutzfachlicher Grenzwerte nicht ausreiche, um das Schutzgut Mensch zu erfassen. Überdies empfehle das Bundesamt für Strahlenschutz zudem unvermeidbare Wirkungen auch unterhalb der Grenzwerte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Mit der Verschiebung der Masten Nr. 161 und Nr. 162 nach Norden und der dort nur spärlich vorhandenen Bebauung könnten die 200 m Mindestabstand realisiert werden. Zudem entfalle mit dieser Verlegung die Rodung weiterer Waldflächen.

Ferner stelle der geplante Leitungsverlauf eine Wertminderung des unter Denkmalschutz stehenden Anwesens dar. Da der Mast deutlich höher ausfällt als bei der gegenwärtigen Bestandstrasse befände sich dieser voll im Blickfeld des Einwenders und es werde in diesem Bereich eine Erdverkabelung angelegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung der Trasse die Abstände zur Wohnbebauung mit Rücksicht auf andere zu berücksichtigende Trassierungsgrundsätze optimiert. Die Unterschreitung der im LEP Bayern definierten Abstände führt nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens (vgl. C.3.4.3.2). Die maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte nach der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm werden eingehalten. Das Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischer Strahlung wurde berücksichtigt (vgl. C.3.4.10.1). Der Immissionschutz sowie das Minimierungsgebot werden unter C.3.3.2 bzw. C.3.3.2.1.3 berücksichtigt.

Eine nördliche Verlegung der Trasse hätte erhebliche Ausholungen zur Folge und würde größere Masttypen erfordern. Im Norden von Fl.-Nr. 398 Gemarkung Reut, und damit im nördlichen Schneisenbereich des zu querenden Waldstückes, befinden sich jedoch aus umweltfachlicher Sicht schützenswerte Quartier- und Biotopbäume. Bezüglich der vom Einwender angeregten

Ausführung als Erdkabel wird auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen. Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist vom Einwender hinzunehmen. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.10.3 getätigten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.11.5 Einwendung P-0138

Über das unter C.3.4.11.4 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass aufgrund der unter der Verschalung des Hauses angesiedelten Fledermauspopulation ein größerer Abstand der Leitung zum Anwesen eingehalten werden müsse. Es wird zudem eine Verschiebung der Trasse nach Süden durch die Versetzung des Mastes Nr. 163 angeregt. Ebenso wird eine Verschiebung der Masten Nr. 163 und Nr. 164 nach Osten vorgeschlagen, um den Abstand der Leitung zum Anwesen des Einwenders sowie zum Rest des Wohngebietes zu erhöhen.

Im Rahmen des Erörterungstermins trug der Einwender vor, dass die Abstandsregeln gemäß LEP nicht eingehalten würden, obwohl eine Verschiebung der Trasse nach Süden möglich wäre. Eine echte Alternativenprüfung hätte nicht stattgefunden. Der Mast Nr. 163 sollte nach Süden verlegt werden, damit der zur Verfügung stehende Korridor von 400 m auf alle Anlieger gleichermaßen verteilt werde. Ferner wird die Überspannung des Waldgebietes im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 163 und Mast Nr. 164 gefordert, da das Forstgutachten für eine Berücksichtigung in der Planung zu spät gekommen sei. Aufgrund der höheren Masten wird wiederum eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet. Ferner äußerte der Einwender gesundheitliche Bedenken.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf C.3.4.11.4 wird verwiesen. Die Trassenalternativen wurden im Planfeststellungsverfahren ausreichend abgewogen (vgl. C.3.4.2.2.6). Da die Antragstrasse vom Flurstück Nr. 112/1 Gemarkung Reut geringfügig abrückt, ist ferner keine Beeinträchtigung der Fledermauspopulation zu erwarten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 20.03.2024). Das anlagebedingte Kollisionsrisiko von Fledermäusen durch den Betrieb des plangegegenständlichen Vorhabens wurde unter C.3.3.1.2.2.4.1 berücksichtigt. Eine Verschiebung der Trasse nach Süden wurde von der Vorhabenträgerin in PU 2.4 (Anhang 3 Stellungnahme Prüfaufträge) ausführlich abgewogen. Die Abstandsvorgaben gemäß LEP werden in beiden Fällen unterschritten.

Die beantragte Variante verläuft jedoch in weiteren Bereichen in der Nähe der Bestandsleitung und die Anzahl der benötigten Masten ist geringer. Neben einer kleineren Flächeninanspruchnahme führt dies auch zu einer geringeren Belastung des Landschaftsbildes, sodass die Vorhabenträgerin eine Verschiebung der Trasse nach Süden nicht weiterverfolgt hat. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.6 Einwendung P-0139

Der Einwender trägt vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 7, 106, 123, 118/4 und 380 Gemarkung Reut zu sein. Mast Nr. 162 stehe mitten im Grundstück Fl.-Nr. 89 Gemarkung Reut [nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde ebenfalls im Eigentum des Einwenders] und führe zu einer erschwerten Nutzung und dem dauerhaften Verlust von Einnahmen. Unklar sei auch, inwieweit der Schutzstreifen zu Einschränkungen der Bewirtschaftung führe. Daher wird die Verlegung des Mastes nach Nordwesten an die Grundstücksgrenze gefordert. Ebenso bestehe kein Einverständnis mit der Zuwegung zu Mast Nr. 162 quer über Fl.-Nr. 89 Gemarkung Reut. Es wird die Verlegung der Zuwegung von Nordwesten zu dem vom Einwender vorgeschlagenen Maststandort gefordert.

Auch mit dem Verlauf des Provisoriums über die Hofstelle bei Fl.-Nr. 7 Gemarkung Reut bestehe kein Einverständnis. Dieser Bereich werde als landwirtschaftlicher Arbeits- und Lagerbereich sowie zur Haltung von Freilandhühnern verwendet. Die dauerhafte Nutzung sei unabdingbar. Es seien hierzu jedoch keine Informationen zu etwaigen Einschränkungen hinsichtlich Nutzung, Begehbarkeit und Anfahrbarkeit aus den Unterlagen ersichtlich. Ferner werde durch das Provisorium ein als Biotop eingestufte Waldbereich in Anspruch genommen. Dabei sei jedoch nicht zu erkennen, in welchem Umfang eine Schädigung des Biotops erfolgen werde. Mit der Rodung sowie der Aufwuchsbeschränkung im Trassenbereich der Grundstücke Fl.-Nr. 123 und 380 bestehe überdies kein Einverständnis. Der Waldbestand sei gesund und stelle einen erheblichen Vermögenswert dar. Eine Notwendigkeit der Rodung sei zum jetzigen Zeitpunkt weder gegeben noch wirtschaftlich sinnvoll. Es wird daher eine Erhöhung der Masten gefordert, sodass keine Aufwuchsbeschränkungen entstehen. Ferner seien durch die geplanten Rodungen Höhlenbäume betroffen, deren Entfernung in den kommenden zehn Jahren gemäß entsprechender Verpflichtung verboten sei. Andernfalls sei mit Rückzahlungs- und ggf. auch Entschädigungspflichten zu rechnen. In diesem Zusammenhang sei es nicht ausreichend, sich bei der Planung und im Rahmen der Planunterlagen darauf zu beschränken, Entschädigungsansprüche dem Grunde nach vorzusehen, ohne vorher die konkreten Betroffenheiten und mögliche Planalternativen zu prüfen. Daher werde um Einräumung eines Gesprächstermins gebeten.

Im Zuge des Deckblattverfahrens brachte der Einwender vor, dass die Masten Nr. 163 und Nr. 164 eine höhere Traversenhöhe aufweisen sollten, um den Endaufwuchshöhen der Bäume gerecht zu werden und Rodungen schützenswerter Altbäume zu vermeiden. Dies würde für die naheliegenden Gebäude und Anwohner zudem einen erhöhten Abstand zur Leitung bedeuten.

Weitere Ausführungen des Einwenders wurden unter C.3.4.11.6 behandelt. Auf die dortigen Inhalte wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 162, wie vom Einwender gefordert, ist nicht möglich. Dies hätte Masterrhöhungen, größere Masttypen sowie eine Änderung eines Tragmastes zu einem Spannmast zur Folge. Zudem wären zahlreiche neue Betroffenheiten und eine erhebliche Ausholzung im Rahmen der Bautätigkeit notwendig. Allerdings wurde der Mast im Zuge des Deckblattverfahrens geringfügig nach Nordosten verschoben und befindet sich nun vollständig auf Fl.-Nr. 89 Gemarkung Reut. Damit richtet sich das Spannungsfeld der Maste Nr. 161/162 an der vorhandenen Schneise des Waldstückes aus, so dass dort keine Eingriffe in die geschützten Gehölze vorgenommen werden müssen. Durch die mittige Platzierung zwischen die benachbarten Maste Nr. 161 und Nr. 163 entfällt die Notwendigkeit eines weiteren Mastes. Die Zuwegung wurde, wie vom Einwender gefordert, umgeplant, sodass die Zufahrt zu Mast Nr. 162 nun von Nordwesten erfolgt. Bei dem geplanten Provisorium handelt es sich um ein Freileitungsvisorium, welches abhängig vom gewählten System einen Bodenabstand von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes aufweist und unterquert werden kann. Eine Beeinträchtigung des Biotops erfolgt nicht. Die Erhöhung von Masten würde eine Veränderung verschiedener Schutzgüter und Belange mit sich ziehen. Für den Zeitraum der Mitführung der 220-kV-Freileitung wird eine Entnahme der Fichten notwendig, da die Höhe der unteren Traverse 46 m beträgt. Nach Abbau der 220-kV-Freileitung ist eine Wuchshöhe von 45 m möglich. Für die durch Rodungen und Überspannungen entstandenen Nachteile gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen.

C.3.4.11.7 Einwendung P-0140

Der Einwender trägt im Wesentlichen (mit Ausnahme der Beeinträchtigung von Höhlenbäumen) die gleichen bereits unter C.3.4.11.6 dargestellten Einwände vor.

Darüber hinaus greift der Einwender die unter P-0139 schriftlich geäußerten Einwände im Zuge des Erörterungstermins auf und nimmt die Weigerung, Mast Nr. 162 zu verlegen, zur Kenntnis, begrüßt allerdings die Zusage der Verlegung der Mastzufahrt. Darüber hinaus wird, sofern das Provisorium zwingend erforderlich und keine andere Trasse möglich sei, die uneingeschränkte Erreichbarkeit der jeweiligen Nutzflächen mit den vorhandenen Gerätschaften gefordert. Ferner monierte der Einwender, dass die Endaufwuchshöhen der Bäume auf Fl.-Nr. 12 Gemarkung Reut deutlich über den Angaben der Vorhabenträgerin seien, sodass Rodungen nicht auszuschließen seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf C.3.4.11.6 wird verwiesen.

C.3.4.11.8 Einwendung P-0141

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 08.03.2018 vor, dass das in den Planunterlagen ausgewiesene Grundstück Fl.-Nr. 384/1 Gemarkung Reut nicht mehr existiere, da es mit Fl.-Nr. 378 Gemarkung Reut verschmolzen worden sei. Zudem handle es sich nicht mehr um Ackerfläche, sondern im nördlichen Bereich um Wald, im südlichen Bereich um eine Christbaumpflanzung und um einen Obstgarten. Dies müsse in den Planunterlagen korrigiert werden. Auch habe die Zuwegung zu Mast Nr. 164 im Bereich des zu rodenden Schutzstreifens entlang dem künftigen Waldrand zu verlaufen. Dieser Weg könne dann

dauerhaft als Zuwegung zu dem im Bereich des Schutzstreifens zukünftig geplanten Ackerlandes dienen. Generell hätten die Baustraßen östlich der Kreisstraße entlang des künftigen Waldrandes zu verlaufen. Hinsichtlich des Leitungsabstandes zum Boden wird befürchtet, dass dieser im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 163 und Nr. 164 im Hinblick auf die gelegentlich auf dem Flurstück spielenden Kinder zu gering ausfalle. Auch müsse die Erdverkabelung geprüft werden. Die auf Fl.-Nr. 378 Gemarkung Reut geplante Aufstellfläche berücksichtige nicht die Hanglage wodurch die Aufstellfläche unmöglich würde. Ebenso müsse sichergestellt werden, dass das auf oben genanntem Grundstück geplante Kabellager die Zuwegung zum Hofgrundstück nicht behindere. Auch die Zuwegung auf dem Flurstück 384/1 Gemarkung Reut müsse an den östlichen Rand des genannten Grundstücks verschoben werden, um die Folgen der Zerschneidung des Grundstückes zu minimieren. Hinsichtlich des auf Fl.-Nr. 128 Gemarkung Reut vermuteten Quellbereichs der Trinkwasserversorgung des Einwenders wird dessen Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme befürchtet. Daher wird sowohl für Überspannungen, temporäre Grundstücksinanspruchnahmen und vorhabenbedingte Wertminderungen auch für etwaige Folgekosten eine angemessene Entschädigung gefordert.

Im Zuge des Erörterungstermins erneuerte der Einwender seine Forderungen hinsichtlich Plankorrektur, Erdverkabelung, dem Abstand der Leitungstrasse zum Boden und der Trinkwasserversorgung. Zudem wurde eine angemessene Entschädigung für mit dem Vorhaben verbundene Nutzungseinschränkungen sowie vorhabenbedingte Wertverluste und Folgekosten gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planunterlagen wurden hinsichtlich des Grundstücks Fl.-Nr. 378 Gemarkung Reut geändert. Die Zuwegung zu Mast Nr. 164 und Nr. 165 wurde entsprechend dem Wunsch des Einwenders verlegt. Allerdings besteht auf Fl.-Nr. 128 Gemarkung Reut weiterhin eine Arbeitsfläche sowie die zugehörige Zuwegung von der Kreisstraße PAN 44. . Diese Zuwegungen werden mit Bodenschutzmatten, Stahlplatten oder Holzbohlen ertüchtigt und sind nur temporär notwendig. Eine Zerschneidung des Grundstücks Fl.-Nr. 384/1 Gemarkung Reut aufgrund der geplanten temporären Zuwegung liegt nicht vor. Die geplante Zuwegung ist bereits an der Nutzungsgrenze des Ackers zum Wald geplant. Auch eine Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Hofstelle aufgrund des Kabellagers auf Fl.-Nr. 378 Gemarkung Reut ist nicht zu erwarten. Hierzu wird auch auf A.6.12 verwiesen.

Der Abstand der Leiterseile zum Boden stellt die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sicher. Das Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischer Strahlung wurde berücksichtigt (vgl. C.3.4.10.1). Der Immissionschutz sowie das Minimierungsgebot werden unter C.3.3.2 bzw. C.3.3.2.1.3 berücksichtigt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Bezüglich der privaten Trinkwasserversorgung hat die Vorhabenträgerin im Zuge des Erörterungstermins die Durchführung einer Beweissicherung am Brunnen des Einwenders zugesagt. Zudem wird auf A.4.2.1.1 verwiesen. Für die vom Einwender geforderten Entschädigungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatz. Hierzu wird auch auf C.3.4.11.1.2.5 verwiesen.

C.3.4.11.9 Einwendung P-0142

Der Einwender wendet sich gegen das plangegegenständliche Vorhaben, welches in maximal 100 m von ihren Wohnhäusern errichtet werde. Dadurch sei mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Dies stelle daher einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Einwender dar. Aufgrund von Koronaentladungen sei zudem mit unzumutbaren geräuschbelastungen zu rechnen. Die unmittelbare und nahe Blickbeziehung führe zudem zu einer Wertminderung der Wohngebäude und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ferner würden eine Lindenallee sowie eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche überspannt und so der Lebensraum vieler schützenswerter Tiere beeinträchtigt. Die geplante Trassenführung verstoße gegen Grundlagen und Ziele des Landesentwicklungsplanes, wonach gesunde Lebensbedingungen geschaffen und die Landschaft Bayerns erhalten werden sollen. Daher müsse die geplante Trasse entweder als Erdkabel oder gemäß der ursprünglich vorgesehenen „Trassenvariante B Maier am Berg“ ausgeführt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel wird auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen.

Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich ferner um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Aufgrund der geänderten Trassenführung im Bereich der Masten Nr. 134 bis Nr. 137 erhöht sich der Abstand des plangegegenständlichen Vorhabens zum Anwesen auf Fl.-Nr. 782 Gemarkung Hickerstall von 141 m auf 149 m. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV nicht zu erwarten. Ebenso werden die Bestimmungen der TA Lärm eingehalten. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen (vgl. C.3.3.2.2.1). Bezüglich der von den Einwendern befürchteten Wertminderungen der Wohngebäude und landwirtschaftlichen Nutzflächen wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Sofern der Einwender die Beeinträchtigung der Natur kritisiert, ist das plangegegenständliche Vorhaben mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.3.1.3.3 sowie die naturschutzfachlichen Auflagen unter A.4.3.

C.3.4.11.10 Sammeleinwendung P-0143 bis P-0163, P-1052, P-1146, P-9006

C.3.4.11.10.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 14.03.2018 bzw. mit Schreiben vom 15.03.2023 allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender P-0143 bis P-0163, P-1052 und P-9006 lauten wie folgt:

C.3.4.11.10.1.1 Der Einwender kritisiert die geplante Verwendung von Stahlgittermasten und setzt sich für die Verwendung von Kompaktmasten ein. Diese hätten eine geringere Trassenbreite und geringere Bodenaustrittsmaße und durch ihre filigranere Bauart eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Die Bauteile könnten ferner in verschiedenen Längen hergestellt und vor Ort montiert werden. Ein größerer Platzbedarf zur Montage ergebe sich dadurch nicht. Bei Montage einer Stahlgittertraverse könne ferner auf die Verwendung eines Hubsteigers verzichtet werden. Die Mehrkosten der Kompaktmasten könnten zudem über die Netzregulierung erstattet werden. Sofern Stahlgittermasten umgesetzt werden, fordert der Einwender in Waldschneisen die Verwendung von Tonnenmasten.

In Bezug auf die geforderte Umsetzung mittels Kompaktmasten bilden C.3.4.2.3.3 den Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde. Die Verwendung von Kompaktmasten scheidet daher aus. In Waldschneisen sagte die Vorhabenträgerin hingegen die Verwendung des Mastbildes Tonne zu.

C.3.4.11.10.1.2 Es wird für die neue Leitung sowie die rückzubauende Bestandsleitung der vollständige Rückbau der Mastfundamente gefordert.

Eine vollständige Beseitigung der unterirdischen Bauwerke (insbesondere Mastfundament) kann von der Vorhabenträgerin nicht verlangt werden. Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks voraus (OLG Celle Ur. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04). Eine pauschale vollständige Entfernung aller Mastfundamente übersteigt die Grenzen der Zumutbarkeit i. S. d. oben zitierten Rechtsprechung (vgl. C.3.4.4.1). Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die Zusage A.6.3.

C.3.4.11.10.1.3 Beim Befahren der Grundstücke wird die Verwendung möglichst leichter Baufahrzeuge mit großvolumigen Radialreifen gefordert. Ferner seien vor Benutzung der Baustraßen der Humus abzuschieben, die Flächen auszukoffern und mit tragbaren Materialien oder durch Lastenverteilungsplatten zu sichern. Nach Ende der Baumaßnahme seien diese wieder zurückzubauen. Ebenso dürfe die Baumaßnahme nicht bei Wassersättigung der zu befahrenen Böden durchgeführt werden.

C.3.4.11.10.1.4 Die Baumaßnahme wird in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Soweit möglich werden vorhandene Wege als Baustraße genutzt. Temporäre Zufahrtswege werden ausschließlich für den Bau verwendet. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Für die notwendigen temporären (baubedingten) Zuwegungen werden grundsätzlich vorhandene Zufahrten der Landwirtschaft genutzt. Einfache provisorische Baustraßen werden durch Auslegung von Bohlen/Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die Bohlen/Platten etc. ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt (Anlage 12.1 Seite 67). Die Arbeiten finden bei möglichst trockenen Bodenverhältnissen statt. Bau- und Schwerlastfahrzeuge besitzen eine möglichst große Bereifung. Provisorische Fahrspuren, neue Zufahren zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. der beauftragten Baufirma ebenfalls nach Abschluss der Arbeiten ohne nachteilige Be-

einträchtigung des Bodens und der Oberflächengewässer wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt (vgl. A.6.7) Zur Herstellung der Baugrube für Mastfundamente wird der Oberboden Humus abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert (vgl. A.4.6.7). Ein Vermischen des Humus mit dem Unterboden wird dadurch vermieden. Nach Fertigstellung der Baustelle wird als letzte Schicht der Humus wieder aufgebracht. Zur Planung, Begleitung, Dokumentation und Überwachung der Arbeiten hinsichtlich Beeinträchtigungen der Böden und Erdoberflächen setzt die Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung durch anerkannte Fachleute ein (vgl. A.4.9.1) Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Einwand damit ausreichend berücksichtigt. Ferner kritisiert der Einwender, dass es für die Betroffenen nicht ersichtlich wäre, welche Waldflächen überspannt werden und welche von Schneisen betroffen sind. Hinsichtlich der notwendigen Schneisen im Wald moniert der Einwender deren Heranziehung für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen. Die Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung mache eine weitere Bewirtschaftung der Flächen sowie etwaiger Restflächen, welche durch die Schneise abgeschnitten würden, unmöglich. Vielmehr würden die Grundstückseigentümer zusätzlich mit der Pflege der betroffenen Schneise belastet. Auch die Anlage von Biotopen auf Flächen, die bisher keine Biotope seien, wäre eine völlige zwangsweise Entwertung der betroffenen Waldgrundstücke und verstoße gegen das Gebot des geringstmöglichen Eingriffes. Normale naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen könnten auch im Naturraum oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen etc. umgesetzt werden. Zudem seien die Wurzelstöcke der zu rodenden Bäume zu entfernen, damit die Fläche künftig durch den Grundstückseigentümer genutzt werden könne.

Flächen mit (Wieder-)Herstellungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen sind in PU 14 gekennzeichnet. Die konkret geplanten Maßnahmen sind in PU 12 beschrieben. Soweit in der Stellungnahme gefordert wird, Waldrodungen nach Rücksprache mit den Eigentümern vollständig durchzuführen bzw. die Wurzelstöcke nach Aufforderung ebenfalls zu entfernen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin dieses Ansinnen ablehnen darf. Das Entfernen der Wurzelstöcke seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens würde eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten. Dies ist für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich und stellt zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff dar. Die Ablehnung, die Wurzelstöcke zu entfernen, steht einer künftigen Nutzung der Fläche durch den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Aufwuchsbeschränkungen auch nicht entgegen. Gerade eine Nutzung als Wiese oder Acker ist weiterhin möglich. Allerdings liegt die weitere Umwandlung dann im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers. Das private Interesse, die Flächen anderweitig zu nutzen, rechtfertigt nicht, der Vorhabenträgerin einen erhöhten naturschutzrechtlichen Eingriff aufzuerlegen, der für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht notwendig ist. Er widerspricht der Maßgabe, den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Die Flächen bleiben weiterhin als Wald gewidmet. Die durch eine bauzeitliche Rodung betroffenen Flächen werden nach Abschluss der Maßnahme ihrem Ursprungszustand entsprechend wiederhergestellt. In den Schneisenbereichen ist aufgrund der Höhenbeschränkung ein Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung vorgesehen. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt auf externen Kompensationsflächen, deren Pflege durch

die Vorhabenträgerin vorgenommen wird. Wege sind durch die Maßnahme nicht betroffen, sodass keine zu bewirtschaftenden Restflächen durch die Schneise abgeschnitten werden.

C.3.4.11.10.1.5 Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme müsse eine angemessene Entschädigung der entsprechenden Flächen oder die Übernahme der Flächen durch die Vorhabenträgerin auf Pachtbasis erfolgen. Ferner werden bezüglich der aus der Bewirtschaftung genommenen Flächen Probleme mit der Düngeverordnung befürchtet. Ebenso müsse die Vorhabenträgerin für den, aufgrund der Maßnahme notwendigen, Neuerwerb von Zahlungsansprüchen für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen die Kosten tragen.

Ein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG, welcher im Planfeststellungsverfahren der Vorhabenträgerin aufzuerlegen ist, besteht nicht. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG sieht für den Fall, dass die Behörde trotz an sich entgegenstehender, in der Abwägung nicht überwindbarer Rechte Dritter den Plan feststellt und technisch-reale Vorkehrungen oder Anlagen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zum Schutz gegen Auswirkungen des Vorhabens oder seiner Errichtung untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar wären, einen Anspruch der durch die Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens Betroffenen auf angemessene Entschädigung vor. Bei dem Anspruch handelt es sich somit um ein Surrogat für nicht zu verwirklichende Ansprüche auf einen technisch-realen Ausgleich unzumutbarer Auswirkungen der Planung (BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12.05). Bei der Forderung, unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen sowie Schneisenflächen zu pachten und den hierfür ortsüblichen Pachtzins zu zahlen, handelt es sich jedoch um kein Surrogat für nicht verwirklichte Ansprüche auf einen technisch-realen Ausgleich. Nach Art. 13 Abs. 1 BayEG ist die Entschädigung grundsätzlich in Form eines einmaligen Betrages zu leisten, soweit das BayEG nichts anderes bestimmt. Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, wenn das den übrigen Beteiligten zuzumuten ist und die Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag für den Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellen würde (Art. 15 Abs. 4 BayEG). Entsprechend der zeitlich unbefristeten Dienstbarkeit erfolgt die Entschädigung in Form einer Einmalzahlung, welche den Wertverlust reflektieren soll. Wiederkehrende Zahlungen wie Neu- oder Nachentschädigungen sind aber nicht vorgesehen und auch nicht üblich.

Sonstige Entschädigungsfragen bleiben den privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch Auflagen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin, entsprochen wurde.

C.3.4.11.10.2 Einwendung P-0143

Über die in C.3.4.11.10.1 behandelten Einwendungen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 424 Gemarkung Tambach sei. Bezüglich des auf seinem Grundstück geplanten Mast Nr. 64 wird eine Anpassung des Arbeitsstreifens, eine Verkleinerung des Schutzstreifens sowie der Arbeitsflächen gefordert. Ebenso wird die Verlegung der Zuwegung auf den Weg südlich von Mast Nr. 64 vorgeschlagen. Dieser Weg

müsse jedoch nach der Baumaßnahme im jetzigen Umfang wiederhergestellt werden.

Im Zuge des Erörterungstermins kritisierte der Einwender die im Vergleich zur Bestandstrasse größeren Arbeits- und Schutzstreifen und erläuterte nochmals die von ihm erstellte Skizze. Ferner sprach er sich gegen Kompensationsmaßnahmen auf seinem Grundstück aus und wiederholte die Forderung nach einer Wiederherstellung des Weges, sobald die Baumaßnahme abgeschlossen sei. Zudem fragte der Einwender nach, ob im Bereich des Schutzstreifens bei Mast Nr. 64 die Anlage einer Kurzumtriebsplantage mit den Erfordernissen der Leitungstrasse im Einklang stehe.

Weiterhin wendet der Einwender im Rahmen des Deckblattverfahrens ein, dass unklar sei, ob es sich bei der auf seinem Grundstück geplanten CEF 6 Maßnahme um eine dauerhafte oder temporäre Maßnahme handle. Gleichfalls bestehe kein Einverständnis mit der Festsetzung von Ausgleichsflächen auf seinem Grundstück.

Die Zuwegung zum Mast Nr. 64 wurde entsprechend den Wünschen des Einwenders verlegt. Hinsichtlich der Wiederherstellung des Weges nach Ende der Baumaßnahme wird auf A.4.6.5 verwiesen. Darüber hinaus wird die geplante CEF 6-Maßnahme auf dem Grundstück des Einwenders nicht umgesetzt.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die Anlage von Waldschneisen wurde mit dem Ziel der Eingriffsminimierung angepasst. Aufgrund der veränderten Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Ebenso wurden die Arbeits und Aufstellflächen im Bereich von Mast Nr. 64 überarbeitet und befinden sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 424 Gemarkung Thambach überwiegend im Bereich der Waldschneise der Bestandsleitung. Dennoch müssen die Schneisen bis zum Neubaumast verlängert und Flächen für den Seilzug eingerichtet werden, sodass dem Vorschlag des Einwenders nur bedingt entsprochen werden kann.

C.3.4.11.10.3 Einwendung P-0144

Über die in C.3.4.11.10.1 genannten Einwände hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 772 und Fl.-Nr. 764 Gemarkung Dietelskirchen sei. Diese würden durch das plangegegenständliche Vorhaben überspannt werden. Die Masten Nr. 7 und Nr. 8 auf Fl.-Nrn. 764 und 772 Gemarkung Dietelskirchen sollten soweit wie möglich nach Süden bzw. Osten verschoben werden.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender die bereits genannten Einwände auf.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wendet der Einwender ein, dass er ebenfalls Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 763 und 759 Gemarkung Dietelskirchen sei. Der Einwender moniert, dass im Rahmen von Gesprächen zugesagte Trassenänderungen nicht berücksichtigt wurden. Bezüglich des Rückbaus der Bestandstrasse sollte die Zuwegung zum Bestandmast Nr. 37 wie zugesagt entgegen der nun veröffentlichten Planunterlagen entlang der Grundstücksgrenze auf dem bereits vorhandenen Feld- und Waldweg verlaufen und dann im Anschluss senkrecht zum Maststandort führen. Ferner wird

beantragt, die zugesagte vollständige Entfernung der Mastfundamente der Masten Nr. 36 und Nr. 37 in den Planfeststellungsbescheid als Auflage aufzunehmen. Ferner kritisiert der Einwender, dass die besprochene Verschiebung von Mast Nr. 1008 um ca. 80 m nicht in den Planungen berücksichtigt worden sei. Dadurch ergebe sich eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ein geringerer Aufwand beim Anlegen der Zuwegung. Der geringere Aufwand zur Erstellung der Zuwegung führe zudem zu einer geringeren Beeinträchtigung durch Windwurfschäden. Ferner wäre die überspannte Waldfläche geringer und die Bewirtschaftung der Fläche wäre sicherer und im Hinblick auf Aufwuchsbeschränkungen vereinfacht. Sofern keine Mastverschiebung erfolgt, müsse die Erreichbarkeit des Waldgrundstückes über den Waldweg weiterhin gewährleistet sein. Der Aufwand aufgrund des längeren Weges müsse entschädigt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit diesen nicht durch Zusagen oder Auflagen entsprochen wurde.

Aufgrund der Umplanungen sind Fl.-Nrn. 772 und 764 Gemarkung Dietelskirchen nicht mehr durch einen Maststandort betroffen. Laut der Vorhabenträgerin handelt es sich bei den zugesagten Trassenänderungen um Zusagen in Bezug auf die Prüfung möglicher Trassenänderungen. Die zugesicherte Verlegung der Zufahrt zu Bestandsmast Nr. 37 wird bei der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Eine Verschiebung von Mast Nr. 1008 hat die Verwendung von Winkelabspannmasten für die Standorte Nr. 1007 bis Nr. 1009 zur Folge. Damit verbunden wäre ein höherer Flächenverbrauch, eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zusätzliche temporäre Arbeitsflächen für den notwendigen Seilzug und höhere Baukosten. Dies würde auch den Zielen den § 1 EnWG an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom entgegenstehen. Unter Abwägung aller Trassierungsgrundsätze hat sich die Vorhabenträgerin gegen eine Verschiebung des Mastes Nr. 1008, wie vom Antragsteller gefordert, entschieden und ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Mastfundamente wird auf C.3.4.11.10.1 verwiesen. Der durch den Mast Nr. 1008 überbaute Weg wird in dieser Zone wiederhergestellt. Es ergeben sich dadurch nur unwesentliche Verlängerungen des Fahrweges und es sind keine zusätzlichen Waldeingriffe erforderlich. Ein Anspruch auf Entschädigung ergibt sich daraus nicht.

C.3.4.11.10.4 Einwendung P-0145

Über die in C.3.4.11.10.1 genannten Einwände hinaus fordert der Einwender, dass die Masten Nr. 115 und Nr. 116 nach Westen verschoben werden. Dadurch könne, auch wenn die Mindestabstände laut LEP nicht erreicht würden, der Abstand zum Anwesen des Einwenders verdoppelt werden, ohne den Abstand zu den anderen Wohnbebauungen deutlich zu verringern. Ferner ergäben sich keine wesentlichen Neubetroffenheiten. Mast Nr. 115 würde auf demselben Grundstück näher an den vorhandenen Weg, der ohnehin zu einer erschwerten Bewirtschaftung führe, verschoben. Mast Nr. 116 sollte auf das Gemeindegrundstück Fl.-Nr. 254/1 Gemarkung Hirschhorn verschoben werden. Da es sich um Umland handle, wäre von einer Zustimmung der Gemeinde auszugehen.

Im Zuge des Erörterungstermins forderte der Einwender die Vergrößerung des Abstands der Trasse zu seinem Anwesen. Dabei sollte zumindest der Mast Nr. 115 nach Süden auf die andere Seite des Weges verlegt werden. Am 31.01.2019 hat der Einwender die Zustimmung der Grundstückseigentümerin zur Verlegung von Mast Nr. 115 auf Fl.-Nr. 273 Gemarkung Hickerstall vorgelegt.

Mast Nr. 115 wurde im Zuge des Deckblattverfahrens gemäß der Forderung des Antragstellers auf die andere Seite des Weges auf das Flurstück Nr. 273 Gemarkung Hickerstall verlegt. Um die Flächeninanspruchnahme durch die Verwendung eines Tragmastes beim Standort von Mast Nr. 116 zu minimieren, muss aus statischen Gründen dieser bei den gegebenen Spannfeldlängen annähernd mittig zwischen den benachbarten Masten stehen. Zur besseren Bewirtschaftung der umliegenden Ackerfläche wurde dieser so weit wie möglich an den Weg positioniert

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Aus den eingereichten Unterlagen des Einwenders ist ersichtlich, dass nicht eine Verschiebung der Masten Nr. 115 und Nr. 116 nach Westen, sondern eine Verschiebung nach Südwesten auf Fl.-Nrn. 273 und 245/1 Gemarkung Hickerstall angestrebt wird. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 116 in das Flurstück 245/1 Gemarkung Hirschhorn stellt eine Beeinträchtigung des amtlich kartierten Biotops B7642 1001.01 als auch einer nach § 30 BNatSchG geschützten Fläche (B114-WG00BK) mit bestätigten Vorkommen der Arten Kuckuck, Goldammer und Stieglitz dar. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 116 nach Südwesten ist aufgrund des höherwertigen Biotops auf Fl.-Nr. 245/1 Gemarkung Hickerstall nicht möglich. .

C.3.4.11.10.5 Einwendung P-0146

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1374/3 und Fl.-Nr. 1374/6 Gemarkung Diemannskirchen sei. Aufgrund der Überspannung müsse Hochwald gefällt werden. Daher fordert der Einwender, die geplante Leitung auf der Trasse der bestehenden Leitung zu führen. Hinsichtlich der gemäß LPB geplanten Ausgleichsmaßnahme W 7 bestehe kein Einverständnis. Zudem müsse die Zufahrt zu besagtem Grundstück während der gesamten Bauzeit möglich bleiben. Ferner plane der Einwender das Grundstück zur Verladung von Stamm- / Langholz zu nutzen und bat um eine diesbezügliche Aussage der Vorhabenträgerin.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Zuge des Deckblattverfahrens wurde die geplante Leitung im Spannfeld zwischen Mast Nr. 15 und Mast Nr. 16 auf den Verlauf der Bestandstrasse geändert. Die Herstellung eines Waldrandes – W 7 ist damit auch nicht mehr geplant. Hinsichtlich der Zufahrten und Wege wird auf A.6.13 verwiesen. Hinsichtlich der geplanten Grundstücksnutzung spreche gemäß Vorhabenträgerin prinzipiell nichts gegen die Nutzung des Grundstücks zur Stamm- und Langholzlagerung, sofern die geplante Nutzung mit der Vorhabenträgerin abgestimmt wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist den Einwendungen damit ausreichend Rechnung getragen worden.

C.3.4.11.10.6 Einwendung P-0147

Über die in C.3.4.11.10.1 vorgebrachten Einwände hinaus bringt der Einwender vor, dass er als Eigentümer und Pächter der Grundstücke Fl.-Nrn. 128, 131, 132, 137, 138 und 141 Gemarkung Reut massiv vom geplanten Vorhaben betroffen sei. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf seinen Grundstücken bestehe kein Einverständnis. Überdies fordert der Einwender, dass in den zu rodenden Waldflächen die Wurzelstöcke entfernt werden, damit die Flächen anderweitig sinnvoll genutzt werden könnten. Darüber hinaus werde dem Trassenverlauf nur zugestimmt, wenn die zu entfernende Waldfläche auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 128 und 137 Gemarkung Reut als Ackerland genutzt werden dürfen. Gemäß AELF sei dies unter Einhaltung bestimmter Bedingungen machbar. Die damit verbundenen Einschränkungen und Kosten müssten ebenfalls entschädigt werden. Ferner wird eingewendet, dass seine eingebrachten Vorschläge zu den Zuwegungen zu den Maststandorten nicht berücksichtigt worden seien. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben seien ca. 20 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen. Dadurch entstünden massive Probleme bei der Einhaltung der Düngeverordnung und der Futtermittelversorgung. Hierfür seien Lösungen und Ausgleichsleistungen notwendig. Ein alternativer Trassenvorschlag der provisorischen Trasse entlang der neuen Trasse sei abgelehnt worden, obwohl dadurch weniger Fläche verbraucht und die Ortschaft Reut wesentlich entlastet werden würde. Die aufgrund der Trassennähe entstehenden Einschränkungen bezüglich der Betriebsentwicklung sowie der zukünftig ausgeschlossenen Nutzung als Bauland müssten auf Basis höherer Grundstücksverkehrswerte entschädigt werden.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender die bereits aufgeführten Einwände auf. So forderte er erneut die vollständige Entfernung der Wurzelstöcke bei der Durchführung von Rodungsarbeiten und befürchtete durch die Inanspruchnahme seiner Flächen Probleme bei der Einhaltung der Düngeverordnung. Um diese einhalten zu können, seien Ersatzflächen notwendig, um keine Einschränkung des Betriebes zu verursachen. Mit Ausgleichsflächen auf seinem Grund zeigt sich der Einwender nicht einverstanden. Auch müssten die Zufahrten im Bereich der Maststandorte Nr. 164 und Nr. 165 anhand der vom Einwender vorgelegten Planauszüge geprüft werden. Die Zuwegungen sollten erhalten und als Wirtschaftsweg genutzt werden.

Die Zuwegungen zu den Masten Nr. 165 und Nr. 166 wurden im Zuge des Deckblattverfahrens entsprechend den Vorschlägen des Einwenders umgeplant.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Gemäß der im Deckblattverfahren angepassten Planunterlagen ist der Einwender lediglich mit dem Grundstück Fl.-Nr. 137 Gemarkung Reut von Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden nur mit Zustimmung der Eigentümer ausgeführt. Sofern Eigentümer den geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zustimmen, hat die Vorhabenträgerin hierfür andere Flächen zu finden. Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt dabei gemäß PU 12.1 entweder durch den Erwerb der Flächen oder durch dingliche Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit Eintragung im Grundbuch). In Bezug auf die geforderte vollständige Entfernung der Wurzelstöcke wird

auf C.3.4.11.10.1.4 verwiesen. Die Waldflächen im parallelen Schutzstreifen der geplanten Leitung unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung, sind jedoch weiter als Waldflächen gewidmet. Eine Entwidmung ist nicht vorgesehen. Sofern eine Nutzungsänderung gewünscht wird, hat der Einwender diese beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen.

Die vom Einwender geforderte Verlegung des Freileitungsprovisoriums entlang der Bestands- bzw. Neubautrasse würde die Erreichbarkeit der Baufelder unmöglich machen, da diese im Süden durch das Waldgebiet abgegrenzt sind. Hinzu kommt, dass es im Ortsbereich Reut zu einer Bündelung aller Leitungen kommen würde, was wiederum die Bauarbeiten erschweren bzw. gegen Sicherheitsauflagen verstoßen würde.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt und auch im Erläuterungsbericht klargestellt, dass wirtschaftliche Nachteile grundsätzlich entschädigt werden. Es wird auf C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

C.3.4.11.10.7 Einwendung P-0148

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus vor, dass er Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1296 Gemarkung Diemannskirchen sei. Das Grundstück werde für den Maststandort Nr. 15 in Anspruch genommen. Dieser sei jedoch nach Osten an die Grundstücksgrenze zu verschieben, damit keine Bereiche entstehen, die mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht bearbeitet werden könnten. Auch mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehe kein Einverständnis. Zudem fordert der Einwender, dass die Zufahrt zum genannten Grundstück während der gesamten Bauzeit möglich bleibt.

Im Zuge des Erörterungstermins erneuerte der Einwender seine oben dargestellten Einwände.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde der Mast Nr. 15 an die östliche Grundstücksgrenze versetzt. In Bezug auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen. Ebenso verweist die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Zufahrt auf A.6.13 und A.6.8.

C.3.4.11.10.8 Einwendung P-0149

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 945, 949 und 952/1 Gemarkung Rudlfing zu sein. Aus Sicht des Einwenders sei es technisch möglich, die neue Freileitung parallel zur bestehenden 220-kV-Leitung zu errichten, ohne die 220-kV-Leitung hierfür außer Betrieb zu setzen. Die Errichtung des geplanten Provisoriums wäre damit nicht nötig und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen könnten vermieden werden. Sofern doch ein Provisorium errichtet werde, wird die Verlegung eines Baueinsatzkabels aufgrund der Nähe zum Anwesen des Einwenders gefordert. Ferner wird die Verlegung der geplanten Leitung nach Süden gefordert, da der erforderliche Abstand gemäß LEP zum Anwesen des Einwenders nicht eingehalten werde. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehe kein Einverständnis. Ebenso bestehe

grundsätzlich kein Einverständnis die Baustraße zu den Masten Nr. 139 und Nr. 140 über das Anwesen und den Eigentümerweg des Einwenders zu führen. Sofern im Bereich Ettstall im Zuge der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Nachbarn begradigt werde, wäre ein Einverständnis mit der Baustraße unter Umständen möglich. Einen Plan mit der vorgeschlagenen Begradigung liege der Einwendung bei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Recherche der Planfeststellungsbehörde handelt es sich um die Grundstücke Fl.-Nrn. 945, 949 und 952/1 Gemarkung Obertürken. Technisch ist es nicht möglich die Systeme der Bestands- und Neubauleitung parallel zu führen. Da während der Bauphase jedoch ständig zwei Systeme in Betrieb sein müssen, kann auf das für ein System ausgelegte Freileitungsprovisorium nicht verzichtet werden. Der Vorteil von Freileitungsprovisorien besteht darin, dass diese unterquert werden können, ein landwirtschaftlicher Betrieb ist unter den Überspannungsbereichen weiterhin möglich. Bei einem Baueinsatzkabel ist während des temporären Betriebes die Fläche nicht landwirtschaftlich nutzbar. Da es sich bei den Provisorien um temporäre Strukturen handelt, fällt die Beeinträchtigung der Anwohner geringer aus als bei Freileitungen. Bei der Planung des Freileitungsprovisoriums wurde darauf geachtet, dass die anliegenden Höfe gleichmäßig betroffen sind und die Abstände zur Wohnbebauung in gleichen Maße ausfallen. Die Abstandsregeln nach Nr. 6.1.2 des LEP beziehen sich ausschließlich auf die dauerhaft vorhandene Freileitung. Für den Bau erforderliche Provisorien werden hiervon nicht umfasst, so dass dies Abstandsvorgaben insoweit nicht zur Anwendung kommen. Der vom Einwender genannte Plan mit der vorgeschlagenen Begradigung lag der Einwendung nicht bei und kann durch die Planfeststellungsbehörde nicht bewertet werden. Die Straße, nach Recherche der Planfeststellungsbehörde im Bereich Edstall, ist jedoch öffentlich gewidmet und ausreichend ausgebaut. Daher sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Laut Vorhabentägerin besteht mit dem Einwender eine Einigung, sodass von einem Einverständnis mit der Planung auszugehen ist. Hinsichtlich der kritisierten Ausgleichsmaßnahmen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen.

C.3.4.11.10.9 Einwendung P-0150

Über das in C.3.4.11.10.1 genannte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1067, 1068 und 1072 Gemarkung Hörbering zu sein. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestünde kein Einverständnis. Im Bereich des Mastes Nr. 75 verlaufe ein Entwässerungsgraben, in dem die Drainagen der Grundstücke Fl.-Nr. 1067 und Fl.-Nr. 1072 münden. Die Drainagen sowie der Entwässerungsgraben seien nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ferner fordert der Einwender, das Schutzgerüst, welches auf Fl.-Nr. 1068 Gemarkung Hörbering geplant sei, auf die andere Straßenseite zu verlegen.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender die oben genannten Einwände erneut auf. Neue Einwände wurden nicht genannt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie den Drainagen wird auf C.3.4.11.6 bzw. A.4.6.2 verwiesen. Bei den beiden Schutzgerüsten auf

den Flurstücken Nr. 1068 und Nr. 1285/1 der Gemarkung Hörbering handelt es sich um temporäre Schutzgerüste für die Neubeseilung bzw. den Beseilungsrückbau. Laut Vorhabenträgerin ist das Schutzgerüst auf dem Flurstück Nr. 1068 nötig, da aus Sicherheitsgründen auf beiden Straßenseiten Schutzgerüste erforderlich seien. Zudem würde die Errichtung des Schutzgerüsts auf der anderen Straßenseite die Arbeiten am Neubaumast Nr. 76 erschweren. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war eine Verlegung des Schutzgerüsts somit nicht veranlasst.

C.3.4.11.10.10 Einwendung P-0151

Über das in C.3.4.11.10.1 aufgeführte Vorbringen hinaus fordert der Einwender für die rückzubauenden Bestandsmasten den vollständigen Rückbau der Mastfundamente. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sei damit zu rechnen, dass nach Beseitigung der Leitung im Bereich des Bestandsmastes Nr. 198 Bauland ausgewiesen werde. Im Bereich des Bestandsmastes Nr. 201 sei aufgrund der Hanglage damit zu rechnen, dass die Deckschicht aufgrund von Erosion abgetragen werde. Ferner wurzelten Anbaukulturen teilweise bis zu einer Tiefe von drei Metern, wodurch Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung befürchtet werden.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender die oben genannten Einwände auf. Neue Einwände wurden nicht genannt.

Den Einwendungen wurde von Seiten der Vorhabenträgerin entsprochen. Diese hat dem Einwender den vollständigen Rückbau beider Bestandsmasten (Nr. 198 und Nr. 201) zugesagt (A.6.22).

C.3.4.11.10.11 Einwendung P-0152

Über die in C.3.4.11.10.1 aufgeführten Einwände hinaus bringt der Einwender vor, mit den Fl.-Nrn. 949/2 und 950 Gemarkung Obertürken sowie den Fl.-Nrn. 838, 902/1 und 902 Gemarkung Reut durch das Vorhaben betroffen zu sein. Durch die Überspannung der Fl.-Nrn. 949/2 und 950 Gemarkung Obertürken wäre die Rodung von 4.000 m² bis 5.000 m² Wald, dessen Pflege durch die Waldbesitzervereinigung erfolgt, notwendig. Damit würde eine erhebliche Wertminderung des Waldes eintreten. Es wird daher eine Erdverkabelung auf den angrenzenden Feldern oder die Verwendung höherer Masten gefordert. Ferner moniert der Einwender, dass die Mindestabstände gemäß LEP nicht eingehalten würden und befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen. Auch hier wird in entsprechend zersiedelten Bereichen die Erdverkabelung gefordert, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden könnten. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken des Einwenders bestehe darüber hinaus kein Einverständnis. Ferner werde durch die plangegenständliche Freileitung das Landschaftsbild beeinträchtigt und es sei mit einer erheblichen Wertminderung für das Anwesen des Einwenders zu rechnen.

Weitere Ausführungen des Einwenders werden unter C.3.4.11.34 (P-1016) bis C.3.4.11.36 (P-1018) behandelt. Auf die jeweiligen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Überprüfung der Einwendung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es sich bei den genannten Grundstücken Fl.-Nrn. 838, 902 und

902/1 Gemarkung Reut um die Grundstücke Fl.-Nrn. 838, 902 und 902/1 Gemarkung Rangling handelt. Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen.

Höhere Masten, um eine Überspannung ohne Rodungen sicherzustellen, führen wiederum zu deutlich größerem Flächenverbrauch aufgrund der größeren Bodenaustrittsmaße und führen zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Naturschutzfachliche Aspekte, die eine Waldüberspannung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Durch die geplante Verringerung der Baumfallkurve wird sich der Eingriff in den Wald reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt und auch im Erläuterungsbericht klargestellt, dass wirtschaftliche Nachteile grundsätzlich entschädigt werden. Dies betrifft auch Folgeschäden nach dem BayEG. Weitergehende Regelungen sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Wertminderungen, wie vom Antragsteller für sein Anwesen befürchtet, sind unter Umständen hinzunehmen. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Von der Vorhabenträgerin vorgenommene Eingriffe in die Natur werden kompensiert (vgl. PU 12.1). Auf A.6.11 wird verwiesen. In Bezug auf die geplanten Ausgleichsflächen verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.10.6. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen.

C.3.4.11.10.12 Einwendung P-0153

Der Einwender trägt über das in C.3.4.11.10.1 dargelegte Vorbringen vor, dass seine Eigentums- und Pachtflächen betroffen seien. Bei den durch das Provisorium und den entsprechenden Bau- und Aufstellflächen in Anspruch genommenen Grundstücken Fl.-Nrn. 74/2 74/4 und 74/5 Gemarkung Unterdietfurt entstünden unwirtschaftliche Restflächen und diese wären nicht mehr mittels Zufahrt erreichbar. Es wird daher gefordert, alle unwirtschaftlichen Restflächen und unerreichbare Flächen zu entschädigen. Hinsichtlich der Grundstücke Fl.-Nrn 105, 117, 122, 123 und 1319 Gemarkung Unterdietfurt, welche ebenfalls durch das Provisorium betroffen sind, wird ebenfalls eine Entschädigung unwirtschaftlicher Teilflächen gefordert, sofern keine Zuwegung zu entstehenden Restflächen geschaffen werde. In diesem Zusammenhang erkundigte sich der Einwender über die Einsatzdauer der Provisorien. Für die im Bereich des Bestandsmastes Nr. 160 geplanten Zuwegungen wird eine Überarbeitung bezüglich eines geringeren Flächenverbrauchs gefordert. Auch für die Abwasserleitung für die Hofstelle des Einwenders östlich der Sprinzenberger Straße wird die Sicherstellung des Bestands und der Funktion während und nach der Baumaßnahme gefordert.

Fl.-Nr. 134 Gemarkung Unterdietfurt werde ebenfalls durch das Provisorium beeinträchtigt. Besagtes Grundstück diene als Freilauffläche des ortsfesten Hühnerstalls im nördlichen Grundstücksbereichs. Durch den Verlust der Freilauffläche könnten die Eier nicht mehr als Eier aus Freilandhaltung veräußert werden. Ferner sei unklar, ob das Provisorium gequert werden könne, um die freiliegende Fläche südlich des Provisoriums nutzen zu können. Es wird daher gefordert, alle durch den Flächenentzug entstehenden Nachteile zu entschädigen. Mit den auf dem genannten Grundstück geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehe zudem kein Einverständnis.

Im Rahmen des Erörterungstermins griff der Einwender die oben behandelten Punkte auf. Ferner merkte der Einwender an, dass durch die Lage und Ausbildung des Provisoriums ggf. eine Einschränkung der Bewirtschaftung v. a. durch Abspannungen möglich sei und auch Behinderungen hinsichtlich der Zugänglichkeit bzw. Zufahrt aufgrund der Höhenentwicklung der Leitung auftreten.

Mit Schreiben vom 30.01.2019 ergänzte der Einwender sein Vorbringen um die Forderung, den Mast Nr. 96, welcher unmittelbar auf der Flurgrenze zwischen Fl.-Nr. 76 und Fl.-Nr. 77 Gemarkung Unterdietfurt geplant ist, soweit wie möglich Richtung Osten zur Straße zu verschieben. Überdies konkretisierte der Einwender sein Vorbringen hinsichtlich des Hühnerstalls auf dem Flurstück Fl.-Nr. 134 Gemarkung Unterdietfurt. Dabei handle es sich nicht um Masthaltung, sondern um Legehennen, die sich bis auf Ein- und Ausstallung ganzjährig auf dem Grundstück befänden. Aufgrund der Anzahl der Tiere und der behördlichen Vorgaben, sei die vollständige Fläche notwendig.

Eine weitere Ausführung des Einwenders wurde unter C.3.4.11.20 behandelt. Auf die entsprechende Darstellung wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Entschädigung für unwirtschaftliche Restflächen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen. Die Zuwegung zu den Grundstücken des Einwenders sind über den gesamten Bauzeitraum gewährleistet. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auch auf A.6.7 und A.6.4. In Bezug auf die erwähnte Abwasserleitung wird auf A.4.2.1.1 verwiesen.

Das Provisorium wird auf sehr engem Korridor erstellt. Etwaige Zufahrten werden bei der gegebenenfalls benötigten Abspannung berücksichtigt. Ebenso werden diese bei der Querung von Wegen ausreichend hoch ausgeführt, damit diese unterquert werden können. Da es sich im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 135 Gemarkung Unterdietfurt auch um ein Freileitungsprovisorium handelt, welches unterquert werden kann, und die Grenzwerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden, sieht die Planfeststellungsbehörde keine gravierenden Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Grundstücks als Freilauffläche für die vom Einwender genannten Hühner. Ferner wird auf die Ausführungen hinsichtlich Entschädigungen unter C.3.4.11.10.6 verwiesen. Bezüglich der Vorbehalte gegenüber den geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird ebenfalls auf C.3.4.11.10.6 verwiesen. Die geforderte Verschiebung von Mast Nr. 96 wird unter C.3.4.11.20 ausgeführt.

C.3.4.11.10.13 Einwendung P-0154

Der Einwender verwehrt sich über das in C.3.4.11.10.1 genannte Vorbringen hinaus dagegen, dass der Mast Nr. 140 auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 950 Gemarkung Obertürken errichtet werden soll. Daher wird gefordert, dass die Grundstücke des Einwenders während der Baumaßnahmen mittels einer Zufahrt erreichbar bleiben.

Aufgrund der nicht eingehaltenen Mindestabstände und des Eingriffs in die Waldflächen wird eine Erdverkabelung, alternativ die Verwendung von Kompaktmasten oder Tonnenmasten, gefordert. Die geplante Baustraße zum Mast Nr. 140 könne nach Beendigung der Maßnahme zum Zweck der Bewirtschaftung erhalten bleiben. Allerdings müsse im Bereich des Grundstücks Fl.-

Nr. 951/1 die Kurve bei der Errichtung der Baustraße begradigt werden. Ferner bestehe kein Einverständnis mit der Errichtung des geplanten Provisoriums. Da es technisch möglich sei, die neue Freileitung parallel zur bestehenden 220-kV-Leitung zu errichten, ohne dass die 220-kV-Leitung hierfür außer Betrieb genommen werden müsse. Die Errichtung des geplanten Provisoriums wäre damit nicht nötig und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen könnten vermieden werden. Sofern doch ein Provisorium errichtet werde, fordert der Einwender –aufgrund der Nähe zu seinem Anwesen – die Verlegung eines Baueinsatzkabels. Zudem bestehe kein Einverständnis mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken des Einwenders.

Im Rahmen des Erörterungstermins griff der Einwender die oben genannten Argumente bzgl. der geplanten Baustraße und des Provisoriums nochmals auf. Ferner wurde die Verlegung von Mast Nr. 140 nach Süden sowie eine Verlegung der Trasse im Bereich zwischen Mast Nr. 139 bis Mast Nr. 141 gefordert. Damit ließe sich der Eingriff in den Waldbestand vermeiden. Alternativ wurde die Erhöhung der Masten Nr. 139 bis Nr. 141 gefordert, um den Wald zu überspannen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass ausweislich der eingereichten Planfeststellungsunterlagen der Mast Nr. 140 auf dem Flurstück 950/2 Gemarkung Obertürken errichtet wird. Als Baustraße zu Mast Nr. 140 dient ein bereits vorhandener Wirtschaftsweg. Die Heranziehung dieses Weges durch die Vorhabenträgerin ist dabei im Sinne der Eingriffsminimierung von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Begradigung der Kurve im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 951/1 Gemarkung Obertürken ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dabei für die Realisierung des plangegenständlichen Vorhabens nicht notwendig und muss von der Vorhabenträgerin daher auch nicht vorgenommen werden. Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel oder mittels Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.1.2 und C.3.4.2.3.3 verwiesen. Im Bereich der Waldschneisen hat die Vorhabenträgerin jedoch die Verwendung des Mastbildes Tonne zugesagt. Die vom Einwender als unnötig angesehenen Provisorien sind technisch notwendig. Hierzu wird auch auf C.3.4.11.10.8 verwiesen. Bezüglich der vom Einwender monierten Ausgleichsmaßnahmen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen. Eine Verlegung des Mastes Nr. 140 außerhalb des Waldbereichs ist aufgrund der ausgereizten statisch maximal möglichen Spannfeldlängen nicht möglich. Die Spannfeldlängen wurden mit dem Ziel, möglichst wenig Maststandorte und damit wenig Wald- und Landschaftseingriff zu haben, möglichst lang gewählt. Bei maximalen Spannfeldlängen müssen diese aus statischen Gründen beidseitig annähernd gleich lang sein. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 140 hätte daher in dem Abschnitt einen zusätzlichen Mast zur Folge mit all den verbundenen Auswirkungen für Natur, Landschaft, Boden und Wohnumfeld. Eine Überspannung des Waldbereiches ist durch die Spannweiten und den gegebenen Endwuchshöhen des Gehölzes nicht möglich. Ebenso bedingen eine Erhöhung der Masten eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und aufgrund der notwendigerweise massiveren Ausführung eine größere Bodenaustrittsfläche. Eine Verschiebung der Trasse zwischen den Masten Nr. 139 und Nr. 141 nach Süden wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Verlegung der Masten Nr. 138 bis Nr. 143 geprüft. Zwar

ergäben sich überwiegend größere Abstände zu Wohnbebauungen, allerdings verlief die Trasse weniger in bereits vorbelasteten Bereichen und würde eine höhere Anzahl von Winkelabspannmasten benötigen. Dies würde zu einer höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu höheren Kosten und größeren Bodeneingriffen führen. Daher wurde der eingebrachte Prüfungsauftrag von der Vorhabenträgerin nicht weiterverfolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.10.14 Einwendung P-0155

Über das in C.3.4.11.10.1 behandelte Vorbringen hinaus trägt der Einwender die gleichen Einwände vor, die unter C.3.4.11.10.4 behandelt wurden. Daher wird insoweit auf C.3.4.11.10.4 verwiesen.

C.3.4.11.10.15 Einwendung P-0156

Über das in C.3.4.16.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass der Abstand der geplanten Freileitung mit ca. 300 m zum Anwesen des Einwenders auf Fl.-Nr. 1498 Gemarkung Tegernbach gemäß LEP zu gering sei. Durch eine geringfügige Trassenverschiebung nach Süden in Richtung Waldrand könne der Abstand von 400 m eingehalten werden. Aufgrund der topografischen Lage wäre die Freileitung durch einen Hügel für die Bewohner von Jesenkofen optisch verdeckt. Eine Verschiebung der Masten Nr. 52 und Nr. 53 führe zu keinen neuen Betroffenheiten. Darüber hinaus bestünde kein Einverständnis mit Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken des Einwenders.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender die bereits dargestellten Einwände erneut auf. Ergänzend äußerte der Einwender, dass die Baustraße südlich von Mast Nr. 53 gegebenenfalls bestehen bleiben könne und nicht zurückgebaut werden müsse.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Abstandsvorschriften des LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Eine Verschiebung der Masten Nr. 52 und Nr. 53 hätte zur Folge, dass diese aus der geplanten Leitungssachse genommen werden müssten. Hierfür müssten die Masten Nr. 51 und Nr. 52 jeweils in einen Winkelabspannmast umgewandelt werden. Eine Verschiebung von Mast Nr. 53 hätte zudem zur Folge, dass das plangegegenständliche Vorhaben nicht mehr in der bestehenden Waldschneise (Fl.-Nr. 1273, Gemarkung Binabiburg) verlaufen würde und ein Waldeinschlag erfolgen müsste. Zudem müsste auch der Mast Nr. 54 als Abspannmast ausgeführt werden. Zwischen den Masten Nr. 51 und Nr. 52 sowie zwischen den Masten Nr. 53 und Nr. 54 würde die vom Einwender aufgezeigte Variante zu signifikanten Eingriffen in die Waldgebiete führen und dabei vor allem die wertvollen Waldsäume beeinträchtigen. Winkelabspannmasten sind dabei aufgrund ihrer Dimensionierung in der Landschaft deutlich besser wahrnehmbar. Zusammen mit den Mehrkosten sowie dem größerengrößeren Flächenverbrauch entspräche dies nicht dem Ziel des § 1 EnWG nach nacheinander möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom. Bei den Baustraßen südlich von Mast Nr. 53 entlang der Grundstücke Fl.-Nrn. 1432 sowie 1472 Gemarkung Tegernbach handelt es sich bereits um

Bestandswege. Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen.

C.3.4.11.10.16 Einwendung P-0157

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus teilte der Einwender mit, Eigentümer der Waldgrundstücke Fl.-Nrn. 1347/2, 1347/5 sowie der Ackerflächen Grundstücke Fl.-Nrn. 1316, 1350 und des Wiesengrundstücks Fl.-Nr. 1414 Gemarkung Diemannskirchen sowie Pächter des Grundstücks Fl.-Nr. 363 Gemarkung Diemannskirchen zu sein. Um die schon vorhandene Schneise in den Waldgrundstücken nicht weiter zu verbreitern, wird die Verlegung der geplanten Trasse auf die Bestandstrasse gefordert. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken des Einwenders bestehe ferner kein Einverständnis. Darüber hinaus wird die Verschiebung des Mastes Nr. 24 in die Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 363 Gemarkung Diemannskirchen gefordert, da der geplante Standort sich in einem zu geringen Abstand zu den nördlichen und westlichen Flurgrenzen befinde und eine Bearbeitung der dazwischenliegenden Flächen mit konventionellem Gerät unmöglich sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 24 weiter Richtung Grundstücksgrenze hat zur Folge, dass das Mastfundament teilweise Fl.-Nr. 75 Gemarkung Seyboldsdorf belastet. Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist der Bau des plangegenständlichen Vorhabens und damit der Ausbau der Übertragungsnetze zur Sicherstellung der Versorgung mit Strom nicht durchführbar. Eine Verschiebung des Masten hätte nur eine Verlagerung des Eigentumseingriffs zur Folge, da nach Kenntniss der Planfeststellungsbehörde der dann betroffene Grundstückseigentümer seine Zustimmung ebenfalls verweigert. Da eine Verschiebung somit zu keiner Reduzierung des Eigentumseingriffs führt, ist eine solche aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.. (Die Planfeststellungsbehörde weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass der Mast Nr. 24 ausweislich der Planunterlagen auf Fl.-Nr. 363 Gemarkung Seyboldsdorf liegt.) Ebenso scheint es sich nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde bei Fl.-Nr. 1347/2 Gemarkung Diemannskirchen nicht um ein Waldgrundstück zu handeln. Zudem ist dieses auch – ebenso wie das etwaig vorhandene Grundstück Fl.-Nr. 1347/5 Gemarkung Diemannskirchen – nicht vom plangegenständlichen Vorhaben betroffen. Sollten jedoch die Waldgrundstücke Fl.-Nrn. 1374/2 und 1374/5 Gemarkung Diemannskirchen vom Einwender gemeint worden sein, wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens der geplante Trassenverlauf auf beiden Grundstücken der Bestandstrasse – zur Eingriffsminimierung – angepasst .. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen

C.3.4.11.10.17 Einwendung P-0158

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus teilte der Einwender mit, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 213 und 219 Gemarkung Hirschhorn sowie Bewirtschafter des Grundstücks Fl.-Nr. 216 Gemarkung Hirschhorn zu sein. Bei Fl.-Nr. 219 Gemarkung Hirschhorn handle es sich um die einzige Fläche des Einwenders, auf der eine betriebliche Weiterentwicklung möglich

sei. Um eine bauliche Entwicklung nach Fertigstellung der Freileitung zu ermöglichen, müsse der Mast Nr. 117 auf den Maststandort des Bestandsmastes Nr. 186 und der Mast Nr. 118 nach Süden verschoben werden. Damit erhöhe sich auch der Abstand der Freileitung zur nördlich gelegenen Wohnbebauung. Ferner bestehe mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.-Nr. 213 Gemarkung Hirschhorn kein Einverständnis.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Masten Nr. 117 und Nr. 118 befinden sich auf den jeweiligen Grundstücksgrenzen, um die Betroffenheiten zu minimieren und zu verteilen. Eine Verschiebung der Masten, wie vom Einwender vorgetragen, würde den mit ca. 100 m ohnehin geringen Abstand des plangegegenständlichen Vorhabens zu den südlich angrenzenden Gebäuden weiter verringern, während der Abstand zu der nördlichen Wohnbebauung von derzeit ca. 160 m weiter vergrößert werde. Der Mast Nr. 118 steht dabei etwa 200 m von der nächsten Wohnbebauung auf Feldgrundstücken. Eine Einschränkung betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten vermag die Planfeststellungsbehörde daher nicht zu erkennen. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsflächen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen.

C.3.4.11.10.18 Einwendungen P-0159 und P-1146

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus teilte der Einwender mit, dass sein Anwesen nur etwa 300 m vom geplanten Maststandort Nr. 126 entfernt sei. Dies führe zu einer Abgrenzung vom Markt Wurmansquick und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ferner wird eine Wertminderung des Anwesens sowie die übermäßige Geräuschbelastung in Verbindung mit dem von der B 20 verursachten Verkehrslärm befürchtet. Daher wird eine Erdverkabelung auf der Bestandstrasse gefordert. Zudem könne dadurch eine Beeinträchtigung GPS-gesteuerter autonomer Fahrzeuge durch elektromagnetische Strahlung, im Gegensatz zur Freileitung, ausgeschlossen werden. Sofern eine Erdverkabelung nicht möglich sei, wird die Verwendung von Kompaktmasten gefordert. Die geplanten Stahlgittermasten werden vom Einwender als nicht mehr zeitgemäß abgelehnt und es wird die Einstellung des Verfahrens bis zu einer politischen Entscheidung gefordert.

Im Rahmen des Erörterungstermins reichte der Einwender mehrere Dokumente ein. Diese umfassten eine Präsentation über die Vorteile von Kompaktmasten gegenüber Stahlgittermasten am Beispiel des Vorhabens Ostbayernring sowie die Einschätzung eines Herstellers von Landmaschinen und des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bezüglich der Beeinträchtigung von GPS-Signalen durch elektromagnetische Strahlung. Darüber hinaus wurde ein Auszug einer Website eingereicht, wonach etwaige Mehrkosten für Vollwand-Kompaktmasten grundsätzlich übernommen würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich

beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Da der Maststandort Nr. 126 etwa 300 m vom Anwesen des Einwenders entfernt ist, sowie Stahlgittermasten lichtdurchlässig sind und einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft zulassen, sieht die Planfeststellungsbehörde keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Hierzu wird auch auf C.3.4.10.2 verwiesen.

Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm eingehalten werden, sind keine gesundheitlichen und übermäßigen akustischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich der befürchteten Beeinträchtigung GPS-gesteuerter Fahrzeuge und Maschinen wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel oder Kompaktmast wird auf C.3.4.2.3.1.2 und C.3.4.2.3.3 verwiesen. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, wie vom Einwender gefordert, würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch mit Verweis auf die erfolgte Abwägung unter C.3.4 auch keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

C.3.4.11.10.19 Einwendung P-0160

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 28, 35, 135, 136 und 144 Gemarkung Hammersbach zu sein. Die Hofstelle befinde sich auf Fl.-Nr. 28 Gemarkung Hammersbach. Der Einwender moniert den im Vergleich zur Bestandsleitung näheren Verlauf der geplanten Freileitung an dessen Hofstelle. Diese würde durch die Leitung umbaut. Ferner führt der Einwender eine gehäufte Beobachtung schwerer Erkrankungen an, die möglicherweise auf die Bestandsleitung zurückgeführt werden könne. Daher befürchte der Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die von der Freileitung verursachten elektromagnetischen Strahlung. Die damit verbundene Angst vor weiteren schwerwiegenden Erkrankungen führe zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Lebensqualität, die in keinerlei Verhältnis zu dem mit der neuen Leitung verbundenen Nutzen stehe. Auch sei nicht ersichtlich, warum die geplante Leitung bei Maststandort Nr. 111 nicht nach Nordosten weg vom besiedelten Bereich abknickt. Zum Schutz der Bevölkerung sei ein möglichst großer Abstand zu vorhandener Bebauung zu wählen.

Überdies fordert der Einwender, dass die Zufahrt zu seinen von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücken während der gesamten Bauzeit gewährleistet bleibe.

Weitere Ausführungen des Einwenders werden unter C.3.4.11.145 und C.3.4.11.146 behandelt. Auf die jeweiligen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde von der Vorhabenträgerin unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant, dies ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Das Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischer Strahlung wurde berücksichtigt (vgl. C.3.4.10.1). Der Immissionschutz sowie das Minimierungsgebot werden unter C.3.3.2 bzw. C.3.3.2.1.3 berücksichtigt.

Aufgrund der eingehaltenen Grenzwerte der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeiten wird auf A.6.12 und A.6.13 verwiesen.

C.3.4.11.10.20 Einwendung P-0161

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, Bewohner des Grundstücks Fl.-Nr. 975/2 Gemarkung Obertürken zu sein. Ferner bestehe kein Einverständnis mit der Errichtung des geplanten Provisoriums. Da es technisch möglich sei, die neue Freileitung parallel zur bestehenden 220-kV-Leitung zu errichten, ohne dass die 220-kV-Leitung hierfür außer Betrieb genommen werden müsse. Die Errichtung des geplanten Provisoriums wäre damit nicht nötig und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen könnten vermieden werden. Sofern doch ein Provisorium errichtet werde, wird die Verlegung eines Baueinsatzkabels aufgrund der Nähe zum Anwesen des Einwenders gefordert. Auch moniert der Einwender, dass der Abstand von 200 m gemäß LEP nicht eingehalten werde und fordert daher eine Verlegung der Leitungstrasse nach Süden. Ebenso bestehe kein Einverständnis mit den auf den Grundstücken des Einwenders geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Auch wendet sich der Einwender gegen die unmittelbar neben seinem Wohnhaus vorbeiführende Baustraße. Die damit verbundene Beeinträchtigung sei unzumutbar. Gerade in Verbindung mit dem provisorischen Leitersystem und der Baustelle für die neue Leitungstrasse, welche weniger als 100 m bzw. im Fall der neuen Leitungstrasse weniger als 200 m am Wohnhaus vorbeiführe.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender den bereits aufgeführten Einwand hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen auf und forderte erneut die geplante Trasse im Bereich der Masten Nr. 138 bis Nr. 143 nach Süden zu verlegen. Hierdurch könne der Abstand zur Wohnbebauung deutlich vergrößert werden, während Waldstücke überspannt werden könnten. Ferner erkundigte sich der Einwender, ob ein Provisorium notwendig sei und wie lange dieses in Betrieb bleibe. Hinsichtlich der Baustraße werden eine starke Lärmbelästigung, eine Gefährdung durch den Baustellenverkehr sowie Schäden an Gebäuden und Anlagen durch Erschütterungen befürchtet. Zudem fehle eine durchgehende öffentliche Widmung. Weiter käme es durch den geplanten Ausbau der Trasse Pirach – Pleinting zu einer Doppelbelastung der Anwohner und es sei nicht abschätzbar wie sich dieser Leitungsbau auf das gegenständliche Vorhaben auswirke.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Recherche der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei Fl.-Nr. 975/2 Gemarkung Obertürken um ein unbebautes Grundstück. Der Wohnort befindet sich nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde auf Fl.-Nr. 984

Gemarkung Obertürken. Hinsichtlich des Provisoriums wird auf C.3.4.11.10.13 verwiesen. Bei den Abstandsvorschriften des LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auch auf C.3.4.3.2 verwiesen. Die Verlegung der Trasse nach Süden im Bereich der Masten Nr. 138 bis Nr. 143 wurde von der Vorhabenträgerin ausführlich geprüft und in PU 2.4 dargestellt. Dabei steht einem nochmals größeren Abstand zu Wohnbebauungen eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine höhere Anzahl von Winkelabspannmasten und einem längeren Verlauf außerhalb des bereits vorbelasteten Bereiches gegenüber. Daher verfolgt die Vorhabenträgerin den Prüfauftrag nicht weiter. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht zu beanstanden. Bezüglich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen. Das vom Einwender vorgebrachte Vorhaben der Leitungstrasse Pirach – Pleinting ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. In Bezug auf die Baustraße ergibt sich eine zu geringe Straßenbreite von teilweise deutlich kleiner 3 m auf Fl.-Nr. 990 Gemarkung Obertürken. Ein Ausweichen auf das östlich befindliche Flurstück Nr. 973 ist aufgrund von nahe der Straße errichteter Gebäude und einem deutlich höheren Geländeniveau nicht möglich. Der ausgebaute und ohne weitere Maßnahmen nutzbare Straßenbereich im Bereich der Engstelle liegt auf dem Flurstück des Einwenders und hat eine Flächengröße von 27 m². Ferner sind der Mast Nr. 141 und der benachbarte Trassenbereich südlich durch ein nicht erschlossenes Waldstück begrenzt. Aus südöstlicher Richtung liegen keine nutzbaren Wegeverbindungen vor. Eine Vermeidung der Flächeninanspruchnahme des Einwenders hat eine Inanspruchnahme von erheblicher landwirtschaftlicher Ackerfläche zur Folge und wurde daher von der Vorhabenträgerin verworfen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Betroffenheiten nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.10.21 Einwendung P-0162

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen trägt der Einwender vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1009, 1022, 1023 und 1031 Gemarkung Roggling zu sein. Die Hofstelle des Einwenders befinde sich ferner auf Fl.-Nr. 975/2. Im Übrigen trägt der Einwender sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch im Rahmen des Erörterungstermins die gleichen Argumente vor wie der Einwender P-0161.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Nach Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde befinden sich die genannten Grundstücke Fl.-Nrn. 1009, 1022, 1023 und 1031 in der Gemarkung Obertürken. Im Übrigen wird auf C.3.4.11.10.20 verwiesen.

C.3.4.11.10.22 Einwendung P-0163

Über das in C.3.4.11.10.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Verwendung des Mastbildes Donau abgelehnt werde. Dieses sei im Vergleich zum landschaftsfreundlicheren Kompaktmast nicht mehr zeitgemäß. Zudem habe der Hersteller von Kompaktmasten entgegen der Darstellung der Vorhabenträgerin ein entsprechendes Angebot abgegeben. Durch die immer weiter nordwärts verschobene Trassenplanung würden die Abstandsvorschriften des LEP in Angerstorf nicht mehr eingehalten. Dies

würde zu einer Einfriedung eines landwirtschaftlichen Anwesens in Aicha führen. Eine Freileitungstrasse führe zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Neben den bekannten negativen Einflüssen auf die Anwohner hätte dies zudem einen großen Wertverlust der Immobilien zur Folge. Auch sei aufgrund der von der Freileitung verursachten elektromagnetischen Strahlung mit Beeinträchtigungen GPS-gesteuerter Fahrzeuge und Maschinen zu rechnen. Dies bestätigten beispielsweise auch das LDBV (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) sowie ein Hersteller von Landmaschinen. Daher wird vom Einwender die Erdverkabelung sowie die Aussetzung des Verfahrens bis zur gesetzlichen Regelung gefordert. Alternativ zu einer Erdverkabelung könne nur einer Freileitung unter Verwendung von Kompaktmasten zugestimmt werden. Auch werde der Mast Nr. 126 in den Bereich des Gollerbachbettes, welches nur durch Drainagen bewirtschaftet werden könne, geplant. Durch die Baumaßnahmen wird die Beschädigung der Drainagen befürchtet.

Im Zuge des Erörterungstermins trug der Einwender vor, dass mit der Leitungsführung ein starker Eingriff in das Landschaftsbild verbunden sei, welcher vermieden werden müsse. Ferner würde das direkte Wohnumfeld des Einwenders von drei Seiten umschlossen werden. Daher wurde eine Erdverkabelung gefordert. Ferner griff der Einwender die bereits genannten Argumente hinsichtlich der befürchteten Störung von GPS-Signalen und der Beeinträchtigung von Drainagen am geplanten Standort des Mastes Nr. 126 auf.

Weitere Argumente des Einwenders werden unter C.3.4.11.131 behandelt. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Dabei wurde auch das Schutzgut Mensch sowie der Abstand der Freileitung zu Wohnbebauungen berücksichtigt. Bei den vom Einwender genannten Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich jedoch nicht um Ziele, sondern lediglich um Grundsätze der Raumordnung. Insoweit wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Hinsichtlich der Ausführungen zu Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.3 verwiesen. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, wie vom Einwender gefordert, würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch mit Verweis auf die erfolgte Abwägung unter C.3.4 auch keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist vom Einwender hinzunehmen. Hierzu wird auf C.3.4.11.4 verwiesen. Bezüglich der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Geräte müssen diese laut § 4 EMVG (Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten), nach dem Stand der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Damit sind keine Beeinträchtigungen dieser Geräte zu erwarten. Hinsichtlich

der vom Einwender vorgebrachten Drainagen bei Mast Nr. 126 wird auf A.4.6.2 und A.6.9 verwiesen.

C.3.4.11.11 Sammeleinwendung P-0351

Die Einwender tragen inhaltsgleich vor, dass die Maststandorte Nr. 154 und Nr. 155 abgelehnt würden. Diese wiesen einen Abstand von 250 m von der Wohnbebauung auf und entsprächen nicht den Abstandsvorschriften des LEP, wonach 400 m im Innenbereich eingehalten werden müssten. Durch die insgesamt vier Höchstspannungsleitungen auf einer Trasse würden zudem gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Emmissionswerte und eine Zunahme der bereits erheblichen Lärmbelastung durch die Bestandsleitung befürchtet. Zudem kritisiert der Einwender die mit bis zu 75 m hohen Masten, welche eine Beeinträchtigung der Landschaft darstellen würden. Auch moniert der Einwender den zu erwartenden Wertverlust des privaten Grundbesitzes. Auch könne durch die gleichzeitige Fertigstellung der Kabeltrasse Altheim – Adlkofen mit der Kabeltrasse Pleinting – Simbach auf die Mitnahme der 220-kV-Leitung mittels der dritten Traverse verzichtet werden. Dies würde erhebliche Vorteile für den Betreiber und die Anwohner bringen. Ergänzend wird die Erdverkabelung der geplanten Trasse gefordert. Da aufgrund des Koalitionsvertrages mit einer gesetzlichen Neuregelung hinsichtlich einer möglichen Erdverkabelung zu rechnen sei, wird die Aussetzung des Verfahrens bis zur gesetzlichen Regelung beantragt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Mit Einhaltung der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist jedoch sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen (vgl. C.3.3.2.2.1).

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion in unzumutbarem Maße sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht gegeben. Hierzu wird auch auf C.3.4.10.2 und C.3.4.10.3 verwiesen. Für Maststandorte, Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen leistet die Vorhabenträgerin Entschädigungen. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Hinsichtlich Wertminderungen lediglich mittelbar durch die Freileitung betroffener Grundstückseigentümer wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Soweit eine gleichzeitige Fertigstellung der Kabeltrasse Altheim – Adlkofen mit der Kabeltrasse Pleinting – Simbach sowie der Verzicht auf die Mitnahme der 220-kV-Leitung mittels der dritten Traverse gefordert wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.1.1.3. Die

Forderung nach einer Erdverkabelung sowie nach der Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens wurde von der Planfeststellungsbehörde unter C.3.4.11.10.22 behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen.

C.3.4.11.12 Sammeleinwendung P-0352, P-0501 bis P-0513, P-0518 bis P-0794, P-1152, P-1552, P-2002, P-2003, P-2010, P-2011, P-2013 und P-9001

C.3.4.11.12.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 15.03.2018 allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender P-0352, P-0501 bis P-0513, P-0518 bis P-0794, P-1152, P-1552, P-2002, P-2003, P-2010, P-2011, P-2013 und P-9001 lautet wie folgt:

Die Einwender tragen vor, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zum Bau der Trasse als Erdkabel sowohl als Wechselstromleitung als auch als Gleichstromleitung nicht genug ausgeschöpft worden seien. Freileitungen seien nach Aussage des Bundesumweltministeriums und des Landes Bayern mit deutlich höheren Verlusten und mit einer deutlich größeren Gefahr großflächiger Ausfälle verbunden und daher unwirtschaftlicher als Erdkabel. Ferner seien Stahlgittermasten vom Typ Donau bei allen Anwohnern die am wenigsten tolerierte Variante. Darüber hinaus verschlechtere sich die Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Natur durch die Umzingelung von Wurmansquick und das Orts- und Landschaftsbild werde zerstört. Hier sei im Zuge der Dorferneuerung Hirschhorn ein Wanderweg über das Demmelhuberbachtal nach Wurmansquick angedacht, um den Naherholungscharakter wieder zu stärken. Gerade die Bündelung der Antragstrasse mit der Bundesstraße B 20 stelle eine weitere massive Belastung der Anwohner dar. In Verbindung mit der Freileitung wird neben dem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken auch ein dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Demmelhuberbachtal sowie der relativen Nähe zu einem Flachmoor befürchtet. Ebenso bedeute die Ausführung als Freileitung einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft (pro Mast 14 x 14 m) und die notwendigen Rodungen überspannter Waldflächen schwäche den Restbestand des Waldes insbesondere in Hinblick auf Sturmschäden und Schädlingsbefall. Auch verweist der Einwender auf die Nähe der Trasse (94 m) zu Freizeiteinrichtungen und öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergarten). Deren Nutzer hätten die größte Sensibilität gegenüber Magnetfeldern und somit sei deren gesundheitliche Auswirkungen am größten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Demmelhuber Bach wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach querende 20-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Auch eine Einrichtung eines Wanderweges und dessen Nutzung ist neben dem plangegenständlichen Vorhaben möglich. Durch den geplanten Wegfall der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Ferner wird auf A.6.11 verwiesen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, sind durch die Vorhabenträgerin auszugleichen. Hierbei gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Diese finden auch für den durch die Maststandorte bedingten Flächenverlust Anwendung. Die befürchteten Wertverluste der

Immobilien und Grundstücke sind ersatzfrei hinzunehmen. Hierzu wird ferner auf C.3.4.11.1.35 verwiesen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens erfolgte im Bereich Wurmansquick eine weiträumige Verschiebung der Trasse nach Nordosten. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kindergarten) vermag die Planfeststellungsbehörde bei einem Abstand von über 900 m nicht mehr erkennen. Bezüglich der geforderten Ausführung als Erdkabel, der Bündelung mit der Bundesstraße B 20 wird auf C.3.4.11.1.30 verwiesen. Bezüglich der Ausführung als Stahlgittermast wird auf die Abwägung unter C.3.4.2.3.3 verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion in unzumutbarem Maße sieht die Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Hierzu wird auf C.3.4.10.3 verwiesen.

C.3.4.11.12.2 Einwendung P-0501

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus wendet sich der Einwender gegen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und fordert eine Erdverkabelung. Ferner moniert der Einwender, dass lokalpolitische Entscheidungen die Trassenführung hin zur umstrittenen Nordtrasse beeinflusst hätten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.30 verwiesen. Bezüglich der geforderten Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens als Erdkabel wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen. Ferner wurde das Planfeststellungsverfahren unter Einhaltung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Dabei kann die Gemeinde ebenso wie die betroffenen Privatpersonen Stellung zum geplanten Vorhaben nehmen.

C.3.4.11.12.3 Einwendung P-0502

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus moniert der Einwender, dass durch die geplante Freileitung die Aussicht von seinem Anwesen auf die Alpenkette beeinträchtigt werde und fordert eine Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die Freileitung verläuft im Spannungsfeld der Masten Nr. 125 bis Nr. 127 zwischen den Orten Aicha im Südosten und Angerstorf im Norden. Der geplanten Freileitung sind die Anwesen Angerstorf 1 mit 151 m und Angerstorf 2 mit 138 m aus nördlicher Richtung am nächsten. Das BVerwG (Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17) hat – zwar unter Einbeziehung der

Ausrichtung der Wohnbebauung und Vorbelastung – eine erdrückende Wirkung bei 80 m hohen Masten in 70 m Entfernung verneint. Da Stahlgittermasten zudem lichtdurchlässig sind und einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft zulassen, sieht die Planfeststellungsbehörde keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Hierzu wird auch auf C.3.4.10.2 verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen.

C.3.4.11.12.4 Einwendung P-0503 und P-1552

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender eine Erdverkabelung oder eine Verschiebung der Trasse, da die gemäß LEP festgelegten Mindestabstände nicht eingehalten würden. So betrage der Abstand zwischen 50 m und 170 m. Die Nichteinhaltung der Mindestabstände gemäß LEP komme einem Bruch der gesetzlichen Regelungen des LEP gleich. Ferner sehe der Einwender dadurch sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit angegriffen. Zudem verweist der Einwender auf die ohnehin bereits bestehende Lärmbelastung aufgrund der B 588. Eine Kontaktaufnahme mit der bayerischen Staatsregierung behielt sich der Einwender vor.

Im Rahmen einer Kontaktaufnahme mit dem Staatsministerium mit Schreiben vom 05.07.2018, 07.07.2018 und 09.07.2018 monierte der Einwender erneut, wie oben beschrieben, dass die Mindestabstände gemäß LEP nicht eingehalten würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Durch die Verschiebung der Masten Nr. 115 und Nr. 116 erhöht sich der Abstand zum Anwesen Endach 10 um etwa 15 m. In der kleinräumigen Betrachtung führt ein Verschieben der Trasse zwischen Mast Nr. 116 und Mast Nr. 118 zu keiner Verbesserung der Abstände zur Wohnbebauung. Die größte Annäherung der Trassenachse an Wohnbebauungen findet zwischen den Wohnhäusern Alte Hauptstr. 9 (ca. 159 m) und Endach 1 (ca. 97 m) statt. Obwohl die Abstandsvorgaben des LEP unterschritten werden, führt der Trassenverlauf entlang der Bestandstrasse zu der geringsten Betroffenheit der Anwohner. Auch ein Verschieben der Trasse in diesem Bereich nach Norden ist nicht möglich, da für die Ortschaft Hirschhorn die Abstandsvorgaben für Wohnhäuser im Innenbereich gilt. Eine großräumige Umtrassierung nördlich von Hirschhorn wiederum führt zu keiner Verbesserung, da eine dichte Wohnbebauung entlang der Bundesstraße B 588 eine höhere Betroffenheit durch eine Trassenannäherung zur Folge hätte. Zudem ist auch eine großräumige Umtrassierung nördlich von Leitenbach keine Verbesserung der Trassenabstände zu Wohngebäuden. Der Abstand zur Wohnbebauung würde mindestens 60 m betragen und damit erheblichere Betroffenheiten erzeugen.

Unbestritten führt die geplante Freileitung zu einer Lärmbelastung für den Einwender. Da die geplante Freileitung im Spannungsfeld der Masten Nr. 115 bis

Nr. 119 jedoch nahe der Bestandstrasse der 220-kV-Freileitung erfolgt, ist bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben. Ferner ist mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm für die Planfeststellungsbehörde eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung jedoch nicht ersichtlich. Da zudem die Bestimmungen der 26. BImSchV eingehalten werden, ist nicht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen (vgl. C.3.3.2.1).

C.3.4.11.12.5 Einwendung P-0504

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender die gleichen Argumente vor, wie unter C.3.4.11.12.6 dargestellt. Ergänzend bringt der Einwender vor, dass es keine Gegner einer Erdverkabelung gäbe und diese zudem den Umwelteinflüssen weniger stark ausgesetzt wäre, wodurch eine längere Lebensdauer und geringere Wartungsarbeiten entstünden. Durch direktere Wege ergäben sich zudem eine kürzere Leitung und weniger Stromverlust.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.12.6. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.6 Einwendungen P-0505 bis P-0507

Die Einwender P-0505 bis P-0507 tragen jeweils gleichlautende Einwendungen vor.

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus tragen die Einwender vor, dass die Technik für die Verlegung der Leitung als Erdkabel bereits bestünde und in anderen Ländern bereits umgesetzt werde. Die Erdverkabelung werde aber von der Vorhabenträgerin nicht angeboten. Dabei dürften die höheren Kosten für eine Erdverkabelung nicht allein als Grund herangezogen werden, um eine Umsetzung zu verneinen. Auch dürfe eine Erdverkabelung nicht von der Gewandtheit der politischen Akteure der jeweiligen Regierungsbezirke abhängig gemacht werden. Ferner kritisieren die Einwender, dass die Mindestabstände laut LEP nicht eingehalten würden und befürchten die Belastung der Landschaft und Menschen durch Strahlung und Magnetfelder. Auch würde die Freileitung zur Klimaerwärmung beitragen und zu einer Beeinträchtigung von Zugvögeln und der Fledermauspopulation in der kleinen Ortschaft Rigl führen. Zudem wenden die Einwender sich gegen die Verwendung von Stahlgittermasten und monieren, dass keine Angebote für alternative Masten eingeholt worden wären.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Ebenso wurde die mögliche Ausführung mittels Kompaktmasten abgewogen. Hierzu wird auf C.3.4.2.3.3 verwiesen. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bun-

desamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 20.03.2024). Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind ferner auch für den Menschen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Anhaltspunkt, wonach das plangegegenständliche Vorhaben zur Klimaerwärmung beitragen würde, können von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes wurden beachtet (vgl. C.3.4.6).

C.3.4.11.12.7 Einwendung P-0508

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender, dass die Mindestabstände gemäß LEP in vielen Bereichen nicht eingehalten würden. Zudem wird um eine Ausführung als Erdkabel gebeten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich im Gegensatz zu den verbindlichen Zielen der Raumordnung um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen.

C.3.4.11.12.8 Einwendung P-0509

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Freileitung und befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen. Es sei zudem unverständlich, dass über eine Erdverkabelung diskutiert werde, da diese in jeder neuen Siedlung stattfände.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zwar kann die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird, aufgrund der im Deckblattverfahren geänderten Trassenführung um Wurmannsquick befindet sich die Leitung jedoch mindestens 268 m vom nächsten Wohngebäude (Innenbereich) entfernt. Im Außenbereich wird ein Mindestabstand von 77 m erreicht. Die Masten Nr. 123 bis Nr. 131 befinden sich mindestens 130 m, Mast Nr. 136 mindestens 120 m entfernt vom nächsten Wohngebäude. Auch eine Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen oder Radfahren bleibt weiterhin – jedenfalls mit nur geringen Einschränkungen – bestehen. Eine optisch bedrängende Wirkung oder eine erhebliche nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermag die Planfeststellungsbehörde dabei jedoch nicht zu erkennen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Im Falle einer Verkabelung einer neuen Siedlung handelt es sich um die Spannungsebene 1 – maximal 20-kV. In diesem Bereich der Nieder- und Mittelspannung sind Verkabelungen Stand der Technik. Dies gilt jedoch nicht für das Höchstspannungsnetz. Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen. Eine Erdverkabelung scheidet daher aus.

C.3.4.11.12.9 Einwendung P-0510

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Nähe der Freileitung zu den öffentlichen Einrichtungen inakzeptabel sei und diese darüber hinaus dem Image eines kleinen, bayrisch idyllischen Ortes wie Wurmansquick schade.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch die weiträumigen Umplanungen im Zuge des Deckblattverfahrens besteht im Bereich der Masten Nr. 129 bis Nr. 132 keine Bündelung mit der B 20 oder der PAN 31 mehr, eine Beeinträchtigung der vom Einwender genannten öffentlichen Einrichtungen, welche sich südwestlich der B 20 befinden, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mehr gegeben.

C.3.4.11.12.10 Einwendung P-0511

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die Nähe der Freileitung zu den Sportanlagen und befürchtet dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Soweit die räumliche Nähe zu den Sportplätzen beanstandet wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.12.9.

C.3.4.11.12.11 Einwendung P-0512

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus wendet sich der Einwender generell gegen eine Freileitung und fordert eine Erdverkabelung.

Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.12 Einwendung P-0513

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Südvariante um Wurmansquick aufgrund von Waldüberspannungen verworfen wurde, bei der Nordvariante diesen aber keine Bedeutung zukomme. Zudem moniert der Einwender die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Zick-Zack-Kurs der Freileitung um Wurmansquick. Auch sei bei vernünftigem Energiemanagement kein Bedarf an einer neuen Höchstspannungsleitung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. In diesem Planfeststellungsverfahren sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 verwiesen. Im Zuge des Deckblattverfahrens

rens ist es zudem zu einer weiträumigen Umplanung im Bereich Wurmannsquick gekommen. Insoweit wurde auch auf einen möglichst geradlinigen Verlauf geachtet.

C.3.4.11.12.13 Einwendung P-0514

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die räumliche Umfassung der Hofstellen in Aicha und fordert eine Erweiterung des Untersuchungskorridors.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsverfahren sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Gegenüber der ursprünglich beantragten Variante fand im Rahmen des Deckblattverfahrens eine Änderung der Trassenführung statt. Dadurch rückt die Trasse östlich des Anwesens Aicha 3 ab Mast Nr. 127 deutlich nach Osten ab. Eine räumliche Umfassung weiterer Anwesen in Aicha ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

C.3.4.11.12.14 Einwendung P-0515

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Untersuchung von Kompaktmasten und befürchtet eine Wertminderung der Grundstücke.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Abwägung der verschiedenen Masttypen hat im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss stattgefunden. Hierzu wird auf C.3.4.2.3.3 verwiesen. Eine eventuell eintretende Wertminderung seiner Grundstücke ist vom Einwender hinzunehmen. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde sind keine Grundstücke des Einwenders unmittelbar betroffen. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücke deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

C.3.4.11.12.15 Einwendung P-0516

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass sich die Starkstromleitung im Sichtfeld seines Wohnhauses befinde und dies zu einer Wertminderung führe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung wird auf C.3.4.11.12.14 verwiesen. Der derzeitige Wohnort befindet sich nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, sodass eine direkte Sichtachse zum plangegegenständlichen Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden kann. Zumal das Anwesen im südlichen Teil des Ortes verortet werden kann, während die Freileitung aufgrund der

Umtrassierung im Rahmen des Deckblattverfahrens hauptsächlich nordwestlich der Ortschaft entlang läuft. Soweit dennoch eine direkte Sichtbeziehung zum plangegegenständlichen Vorhaben besteht und somit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

C.3.4.11.12.16 Einwendung P-0517

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender pauschal ein nicht näher definiertes Kiebitzvorkommen zu überprüfen. Zudem kritisiert der Einwender die Zerstörung der Natur sowie die Umzingelung der Gehöfte.

Artenschutzrechtliche Belange wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss umfassen abgearbeitet (vgl. C.3.3.1.2). Hinsichtlich der kritisierten Umfassung der Gehöfte wird auf C.3.4.11.12.13 verwiesen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.17 Einwendung P-0518

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus befürchtet der Einwender, dass durch die Freileitung in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes und des Kindergartens eine hohe Belastung der Kinder und Jugendlichen entstehe. Ferner verweist der Einwender pauschal auf die Umweltverschmutzung und das Artensterben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Bestimmungen der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Sofern durch die Maßnahme Beeinträchtigungen der Umwelt entstehen, werden diese kompensiert. Durch die weiträumigen Umplanungen im Zuge des Deckblattverfahrens besteht im Bereich Wurmansquick keine Beeinträchtigung der vom Einwender genannten öffentlichen Einrichtungen mehr.

C.3.4.11.12.18 Einwendung P-0519 und P-0520

Die Einwender P-0519 und P-0520 tragen jeweils gleichlautende Einwendungen vor.

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Erdverkabelung um Wurmansquick.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.12.19 Einwendung P-0521

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass von seinem Anwesen aus die geplante Trasse, ebenso wie die bestehende 220-kV-Leitung und die Mittelspannungsleitung zu sehen sein

werden. Zudem befürchtet der Einwender Beeinträchtigungen GPS-gesteuerter landwirtschaftlicher Maschinen und eine zusätzliche Lärmbelastung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die Freileitung verläuft im Spannungsfeld der Masten Nr. 125 bis Nr. 127 zwischen den Orten Aicha im Südosten und Angerstorf im Norden. Der geplanten Freileitung ist das Anwesen Angerstorf 2 mit 138 m aus nördlicher Richtung am nächsten. Das BVerwG (Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17) hat – zwar unter Einbeziehung der Ausrichtung der Wohnbebauung und Vorbelastung – eine erdrückende Wirkung bei 80 m hohen Masten in 70 m Entfernung verneint. Sofern die mitgeteilte Anschrift dem tatsächlichen Wohnsitz des Einwenders entspricht, befindet sich das Anwesen des Einwenders über einen Kilometer nördlich der geplanten Freileitung. Zwar ist die Freileitung nicht durch anderweitige Bebauung oder Gehölze verdeckt; eine optisch bedrückende Wirkung vermag die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu sehen. Hierzu wird auch auf C.3.4.10.3 verwiesen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung GPS-gesteuerter Fahrzeuge wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

C.3.4.11.12.20 Einwendung P-0522

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen trägt der Einwender vor, dass sich durch die Abholzung die Landschaft verändere.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies ist jedoch für die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens zwingend erforderlich, da ansonsten die mit ihm verfolgten Ziele nicht verwirklicht werden können. Anderweitige Alternativen, die zu geringen optischen Veränderungen führen würden, bestehen nicht (vgl. C.3.4.2.2.2). Soweit Wald gerodet wird, hat die Vorhabenträgerin einen Ausgleich vorzunehmen (vgl. C.3.3.6.2).

C.3.4.11.12.21 Einwendung P-0523

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Erdverkabelung auf der Bestandstrasse. Der beantragte Trassenverlauf verlaufe auf einem Höhenzug nördlich von Wurmannsquick und beschreibe einen Umweg gegenüber der Bestandstrasse, was eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedinge. Die geplante Trassenvariante führe durch die Querung von Biotopen und den Quellgebieten von Demmelhuber Bach, Gollerbach und Grasenseerbach zu deren unwiederbringlichen Zerstörung. Ferner werde während der Bauphase das artenreiche Grünland

durch Bodenverdichtung zerstört, es erfolgt eine Durchtrennung stockwerkstrennender Bodenschichten und zudem kommt es zum Austritt von Betriebs- und Schadstoffen, welche Boden und Wasser zerstören. Es sei unverständlich, warum die neue Leitung durch hochwertige, unbelastete Landschaft gebaut werde und bisher nicht betroffene Anwohner einen Wertverlust ihrer Häuser und Grundstücke hinnehmen müssten, während die Anwohner der Bestandstrasse bewusst in die Nähe der bestehenden Freileitung gebaut hätten.

Auch befürchtet der Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Ionisierung von Luftpartikeln durch Korona-Effekte sowie der durch die Leitung entstehenden Magnetfelder und fordert einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 600 m. Auch die mit Korona-Effekten verbundene Lärmbelastung sowie die durch die Leitung verursachten starken Windgeräusche kritisiert der Einwender.

Im Zuge des Erörterungstermins wurde der Bedarf der neuen Freileitung von Seiten des Einwenders bezweifelt. Zudem forderte der Einwender erneut die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung im Bereich Wurmansquick zu schaffen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Bedarf für die plangegenständliche Leitung wurde im BBPIG festgelegt. Hierzu wird zudem auf C.3.4.2.1 verwiesen. Eine Erdverkabelung des plangegenständlichen Vorhabens scheidet dabei aus (vgl. C.3.4.2.3.1). Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf C.3.4.11.12.20 verwiesen. Bezüglich der vorgebrachten Wertminderungen wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Der Maststandort Nr. 131 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens nach Nordosten verschoben. Der nun geplante Maststandort Nr. 131 befindet sich seitlich eines Erfassungsarmes des Grasenseer Bach in leicht erhöhter Lage. Durch die seitliche Lage ergibt sich kein räumlicher Konflikt mit dem Bach- und Quellbereich. Nebenarme wie auch der der Hauptarm des Baches sind teilweise verrohrt. Darüber hinaus wird laut Vorhabenträgerin die bauausführende Firma vor Einrichten der temporären Bauflächen zur Erkundung potenziell wasserführenden Adern verpflichtet.

Der Gollerbach wiederum wird im Bereich des Mastes Nr. 126 während der Bauarbeiten verrohrt. Diese Verrohrung wird jedoch nach Abschluss der Maßnahmen wieder aufgehoben. Der Demmelhuber Bach wird hingegen überspannt, eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Ferner wird auf die Nebenbestimmung A.4.6.1 verwiesen. Schädlichen Bodenverdichtungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung entgegengewirkt und alle bauzeitlich beanspruchten Flächen werden im Anschluss wieder hergestellt (Wiederherstellungsmaßnahme W1). Negative Beeinträchtigungen von Gewässer liegen nicht vor. (vgl. C.3.3.4)

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte laut TA Lärm ist folglich sichergestellt, dass das plangegenständliche Vorhaben insoweit keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzuläs-

sigen Lärmbelästigungen führen (vgl. C.3.3.2.2.1). Auch kann es witterungsbedingt zeitlich begrenzt zu Geräuschen durch ein Verfangen des Windes in den Leiterseilen oder dem Mastgestänge kommen. Dies ist aufgrund stark variierender Parameter nicht berechenbar. Allerdings finden Freileitungstrassen weltweit in unterschiedlichsten Klimazonen Verwendung, sodass die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen vermag, dass es hierbei zu unzumutbaren Lärmbelästigungen kommen kann.

C.3.4.11.12.22 Einwendung P-0525

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender pauschal und ohne dies weiter auszuführen eine Prüfung des Raumordnungsverfahrens.

Das Raumordnungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde kann keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.23 Einwendung P-0527

Über das unter C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die starke Veränderung der natürlichen Landschaft.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.12.20. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.24 Einwendung P-0529

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes und fordert den Leitungsbau auf der Bestandstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.12.20 sowie auf die Abwägung der Bestandstrasse unter C.3.4.2.2.8. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.25 Einwendung P-0530

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen trägt der Einwender vor, Pächter / Käufer eines Betriebes mit Wohnhaus zu sein. Unabhängig von den gesundheitlichen Bedenken entstünde durch die Leitung eine deutliche Wertminderung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Hinsichtlich der Wertminderungen wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

C.3.4.11.12.26 Einwendung P-0531

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Einwohner und die Natur um Wurmansquick langfristig durch

die Leitung beeinträchtigt würden, während Kurorte oder anderweitig touristisch erschlossenen Orte besser behandelt würden. Daher fordert der Einwender die Erdverkabelung im Bereich Wurmansquick.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung des plangegenständlichen Vorhabens scheidet aus (vgl. C.3.4.2.3.1).

C.3.4.11.12.27 Einwendung P-0532 und P-0533

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Untersuchung von Kompaktmasten.

Kompaktmasten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter C.3.4.2.3.3.3 abgewogen. Die Verwendung von Kompaktmasten scheidet dabei aus. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.28 Einwendung P-0534 und P-0540

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus wendet sich der Einwender gegen die Umzingelung der Gehöfte.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.12.13. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.29 Einwendung P-0535

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Erweiterung des Untersuchungskorridors.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Untersuchungskorridor wurde mit den Fachstellen abgestimmt und nicht bemängelt. Eine Erweiterung ist somit nicht erforderlich.

C.3.4.11.12.30 Einwendung P-0536

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, direkt von der Nähe der Freileitung betroffen zu sein. Bereits die Bestandsleitung führe in einem Abstand von etwa 30 m an seinem Anwesen vorbei. Der Einwender befürchte aufgrund elektromagnetischer Felder gesundheitliche Belastungen, welche mit der größeren Stromtrasse noch zunehmen. Zudem habe bereits geringer Wind eine erhebliche Lärmbelastung zur Folge. Der Einwender fordert daher die Erdverkabelung und kritisiert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Verwendung von Stahlgittermasten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Sowohl die Erdverkabelung als auch die Verwendung von verschiedenen Masttypen wurde im Planfeststellungsverfahren ausführlich behandelt. Es wird daher auf C.3.4.2.3.1 und C.3.4.2.3.3 verwiesen.

Zwar kann die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des

landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Aufgrund der im Deckblattverfahren geänderten Trassenführung um Wurmansquick vergrößert sich der Abstand der Freileitung jedoch von etwa 30 m (Bestandsleitung) auf 149 m (plangegegenständliches Vorhaben). Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Ferner hat das BVerwG (Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17) – zwar unter Einbeziehung der Ausrichtung der Wohnbebauung und Vorbelastung – eine erdrückende Wirkung bei 80 m hohen Masten in 70 m Entfernung verneint. Da Stahlgittermasten zudem lichtdurchlässig sind und einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft zulassen, sieht die Planfeststellungsbehörde keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Hierzu wird auch auf C.3.4.10.2 verwiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind zudem keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte laut TA Lärm ist sichergestellt, dass das plangegegenständliche Vorhaben insoweit keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastigungen führen (vgl. C.3.3.2.2.1). Auch kann es witterungsbedingt zeitlich begrenzt zu Geräuschen durch ein Verfangen des Windes in den Leiterseilen oder dem Mastgestänge kommen. Dies ist aufgrund stark variierender Parameter nicht berechenbar. Allerdings finden Freileitungstrassen weltweit in unterschiedlichsten Klimazonen Verwendung, so dass die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen vermag, dass es hierbei zu unzumutbaren Lärmbelastigungen kommen kann.

C.3.4.11.12.31 Einwendung P-0537

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus wendet sich der Einwender pauschal gegen Waldüberspannungen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei Freileitungen kommen als Ausführungsvarianten im Bereich von Waldgebieten eine Querung des Waldes durch Anlegung einer Schneise oder eine Überspannung in Betracht. Eine Waldüberspannung bietet Vorteile hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, da die Eingriffe in dieses Schutzgut minimiert werden können. Für das Schutzgut Tiere sind die Auswirkungen der betrachteten Varianten als in etwa gleich anzusehen, wobei die Trasse mit Waldschneise einen leichten Vorteil in Bezug auf das Anflugrisiko für Vögel aufweist. Bei einer Waldüberspannung würde sich aufgrund der höheren Maste und Leiterseile die Sichtbarkeit gegenüber der Variante mit Waldschneise erhöhen. Eine Waldschneise kann daher nicht pauschal gegenüber Waldüberspannungen als vorzugswürdig erachtet werden. Die Entscheidung hierzu muss bei der Trassenplanung unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze mit einfließen. Insoweit muss immer die konkrete Situation betrachtet werden. Eine pauschale Ablehnung von Waldüberspannungen kann daher nicht vorgenommen werden.

C.3.4.11.12.32 Einwendung P-0538

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die geplante Freileitung hinsichtlich des Flugverkehrs und den damit einhergehenden Umwelt- und Gesundheitsbelastungen, eine weitere nicht hinnehmbare Belastung der Anwohner in Wurmansquick, welches sich in der Einfugschneise des Salzburger Flughafens befindet, darstelle. Ferner spricht sich der Einwender für eine Erdverkabelung aus, da diese in Kriegszeiten als potenzielles Angriffsziel nicht erkennbar sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Eine kumulierende Betrachtung, insbesondere mit den Auswirkungen des Luftverkehrs, sind in den Regelungen der 26. BImSchV nicht vorgesehen. Wurmansquick ist von Salzburg ca. 64 km entfernt. Die Planfeststellungsbehörde kann insoweit nicht erkennen, dass durch eine Kumulation der Belastungen ein unzumutbares Maß erreicht wird. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.12.33 Einwendung P-0539

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die Zerstörung der Umwelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch das plangegegenständliche Vorhaben erfolgen zweifelsfrei Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese wurden jedoch unter C.3.3.1 ausführlich behandelt. Unvermeidliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen [der Umwelt] werden durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert (vgl. PU 12.1). Zudem ergreift die Vorhabenträgerin eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs PU 12.1).

C.3.4.11.12.34 Einwendung P-0541

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus bezieht sich der Einwender auf die Koalitionsverhandlungen und fragt, ob eine Erdverkabelung noch verhandelt werde. Zudem kritisiert der Einwender die Entwertung der Grundstücke sowie die Unterschreitung der Mindestabstände.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Hinsichtlich der befürchteten Entwertung von Grundstücken und der Unterschreitung von Mindestabständen wird auf C.3.4.11.1.1.4 und C.3.4.11.1.13 verwiesen.

C.3.4.11.12.35 Einwendung P-0542

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus bezieht sich der Einwender auf die Koalitionsverhandlungen und fragt, ob eine Erdverkabelung noch verhandelt werde. Zudem forderte der Einwender, dass das Planfeststellungsverfahren abgewartet werden solle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens hat keinen Erfolg. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPIG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit Verweis auf die erfolgte Abwägung unter C.3.4 keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

C.3.4.11.12.36 Einwendung P-0543

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die Masten als veraltet und fordert eine Erdverkabelung.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.37 Einwendung P-0544

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Untersuchung von Kompaktmasten und befürchtet die Entwertung der Grundstücke.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Kompaktmasten wurden unter C.3.4.2.3.3.3 betrachtet. Hinsichtlich der Wertminderung von Grundstücken wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

C.3.4.11.12.38 Einwendung P-0545

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender den Vorrang infrastruktureller Einrichtungen gegenüber dem Naturschutz.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Durch das plangegegenständliche Vorhaben erfolgen zweifelsfrei Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese wurden jedoch unter C.3.3.1 ausführlich behandelt. Unvermeidliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen [der Umwelt] werden durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert (vgl. PU 12.1). Zudem ergreift die Vorhabenträgerin eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs (vgl. PU 12.1).

C.3.4.11.12.39 Einwendung P-0546

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender im Wesentlichen die gleichen Einwände vor wie unter C.3.4.11.15 dargestellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.15.

C.3.4.11.12.40 Einwendung P-0548

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Erdverkabelung, da sich bei allen Trassenführungen Probleme aufgrund der großen Nähe zu Wohnbebauungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Eingriffe in empfindliche Ökosysteme ergäben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1).

C.3.4.11.12.41 Einwendung P-0549

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender, dass die Mindestabstände nicht eingehalten würden. Dies führe zum einen zu einer Wertminderung der Immobilien und zum anderen zu einer Beeinträchtigung der Bevölkerungsentwicklung in Wurmansquick. Daher fordert der Einwender die Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Hinsichtlich der Wertminderung von Grundstücken wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Bei den Mindestabständen gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Bestandsleitung seit den 1930er Jahren existiert. Es handelt sich bei dem plangegenständlichen Vorhaben lediglich um einen Ersatzneubau. Es mag zwar zutreffend sein, dass sich die Bevölkerungsentwicklung aufgrund des plangegenständlichen Vorhabens ändert. Die Attraktivität einer Kommune ist aber abhängig von dem Zusammenspiel vieler harter und weicher Standortfaktoren. Dies allein an der Existenz einer 380-kV-Freileitung festzumachen, greift zu kurz.

C.3.4.11.12.42 Einwendung P-0550

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus äußert der Einwender Bedenken hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen, welche in Zusammenhang mit Höchstspannungsleitungen entstünden.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.43 Einwendung P-0551

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und fordert dieses in seiner derzeitigen Beschaffenheit zu erhalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit

Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Die Nullvariante, das heißt den Verzicht auf das plangegegenständliche Vorhaben – welcher lediglich den Status quo aufrechterhalten würde – kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht dienen. Zwar kann die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird auf C.3.4.10.3 verwiesen.

C.3.4.11.12.44 Einwendung P-0554

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, die nächsten 70 Jahre mit der Freileitung leben zu müssen. Durch den Bau der Freileitung neben Kindergarten und Sportanlagen bestehen Bedenken hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Daher fordert der Einwender eine Erdverkabelung bzw. stellt den Bedarf für die geplante Freileitung in Frage.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPIG aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt (vgl. C.3.2). Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Durch die großräumige Umplanung des Trassenverlaufs im Rahmen des Deckblattverfahrens sind der Kindergarten und die Sportanlagen in Wurmansquick von der Freileitung nicht mehr betroffen.

C.3.4.11.12.45 Einwendung P-0555

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus befürchtet der Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere durch eine Ionisierung der Luftpartikel durch die Freileitung. Daher fordert der Einwender die Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf Grund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, auch nur mit sehr geringen Korona-Effekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen. Mit Einhaltung der 26. BImSchV sind ferner keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.12.46 Einwendung P-0556

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass nach erfolgreicher Sanierung seines Anwesens aufgrund des Leitungsbaus mit Wertminderungen zu rechnen sei. Ferner werden Bedenken hinsichtlich der eingehaltenen Abstände zur Wohnbebauung geäußert.

Im Zuge des Erörterungstermins führte der Einwender an, dass die Trasse im Bereich von Mast Nr. 131 zu nahe am Wohnhaus gebaut werde. Ferner griff der Einwender den bereits genannten zu erwartenden Wertverlust seiner Immobilie auf.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit die angegebene Adresse auch der Wohnanschrift des Einwenders entspricht, sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund großräumiger Umplanung des Trassenverlaufs im Rahmen des Deckblattverfahrens hinsichtlich des Abstands zur Freileitung keine Betroffenheit mehr. In Bezug auf die befürchtete Wertminderung wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

C.3.4.11.12.47 Einwendung P-0557

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus befürchtet der Einwender, dass Wurmansquick aufgrund des Trassenbaus als Zuzugsgebiet uninteressant werde und insbesondere junge Familien nicht in ein solches Risikogebiet ziehen würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Bestandsleitung seit den 1930er Jahren existiert. Es handelt sich bei dem plangegegenständlichen Vorhaben lediglich um einen Ersatzneubau. Es mag zwar zutreffend sein, dass sich die Bevölkerungsentwicklung aufgrund des plangegegenständlichen Vorhabens ändert. Die Attraktivität einer Kommune ist aber abhängig von dem Zusammenspiel vieler harter und weicher Standortfaktoren. Dies allein an der Existenz einer 380-kV-Freileitung festzumachen, greift zu kurz.

C.3.4.11.12.48 Einwendung P-0559 und P-0560

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass auch bei einer Erdverkabelung ein Mindestabstand von ca. 100 m eingehalten werden solle. Auch moniert der Einwender, dass Kompaktmasten bei der Planung nicht ausreichend beachtet worden seien. Darüber hinaus müssten bei der Trassenplanung individuelle zukünftige Hoferweiterungen berücksichtigt werden. Zudem würden Rodungen sowie die weitere Verwendung dieser Flächen als Ausgleichsflächen die betriebliche Grundlage der Forstwirte zerstören.

Der Einwender trägt weiter vor, dass die geplante Freileitung die Wasserversorgung des Anwesens Roßhub 1 und die Kanalisation auf dem Flurstück 1347 Gemarkung Lohbruck beeinträchtigt. Weder die Wasserversorgung noch die Kanalisation dürften beschädigt werden. Im Falle von Schäden müsse man die entsprechenden Schäden selbst dokumentieren, um überhaupt eine Entschädigung für entsprechende Schäden zu erhalten. Im Bereich der Bestandstrasse hätten sich ferner viele bewusst für ein Leben in der

Nähe einer Freileitung ausgesprochen, daher sei unklar, warum die Bestandstrasse nicht beibehalten werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Es bedarf somit keiner Klärung der Frage, welchen Abstand eine solche einzuhalten hätte. Auch Kompaktmasten wurden im Planfeststellungsbescheid behandelt. Hierzu wird auf C.3.4.2.3.3 verwiesen. Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, juris Rn. 35). Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Dabei wurde auch der Bestandsausbau unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Bereits verfestigte Planungen hinsichtlich Erweiterungen von landwirtschaftlichen Anwesen fanden dabei Berücksichtigung bei der Trassenplanung. Sofern es sich bei der mitgeteilten Anschrift um die tatsächliche Anschrift des landwirtschaftlichen Betriebes handelt, verläuft die geplante Freileitung ca. 300 m davon entfernt. Eine Beeinträchtigung der Erweiterungsmöglichkeiten des angegebenen landwirtschaftlichen Betriebes vermag die Planfeststellungsbehörde daher nicht zu erkennen. Zudem wird die Bebaubarkeit von Flächen im Umkreis von Höchstspannungsleitungen nicht zwingend durch sie eingeschränkt. Es bedarf jedoch der Abstimmung und Freigabe der Vorhabenträgerin, um alle Sicherheitsregelungen zu beachten. Hinsichtlich der Kanalisation und der Wasserversorgung wird auf A.4.2.1.1 verwiesen. Sofern Schäden im Zuge der Maßnahme auftreten, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, diese zu beheben oder zu entschädigen. Hierzu wird auf A.6.9 verwiesen. In Bezug auf die Ausgleichsflächen wird auf C.3.4.11.10.6 verwiesen.

C.3.4.11.12.49 Einwendung P-0563

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass durch die geplante Freileitung der schöne Ausblick auf die Natur zerstört werde und seine landwirtschaftliche Fläche durch Überspannung im Wert gemindert werde. Auch kritisiert der Einwender die Zerstörung des Quellbereichs des Grasenseerbaches durch den dort geplanten Mast.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch einen Abgleich der Einwendung mit dem Grunderwerbsverzeichnis ist ersichtlich, dass der Einwender aufgrund der Umplanung im Bereich Wurmannsquick durch den geplanten Bau der plangegegenständlichen Freileitung nicht mehr direkt betroffen ist. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, wird auf C.3.4.11.12.43 verwiesen. Der Maststandort Nr. 131 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens nach Nordosten verschoben. Hierzu wird auf C.3.4.11.12.21 verwiesen.

C.3.4.11.12.50 Einwendung P-0564

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender, dass die geplante Trasse weniger als 200 m vom Wohnhaus seiner Eltern und dem Wohnhaus seines Bruders mit Familie verlaufen würde und diese durch die B 20 und die PAN 31 bereits erheblich beeinträchtigt seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insofern wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Die im Zuge der Erörterung monierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2). Als solche sind sie der Abwägung zugänglich. Eine Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung würde automatisch zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte laut TA Lärm ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen.

C.3.4.11.12.51 Einwendung P-0565

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender die Erdverkabelung auf der Bestandstrasse und spricht sich für eine dezentrale Stromversorgung aus, damit der gesamte Neubau überflüssig werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.52 Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt (vgl. C.3.2). Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Einwendung P-0566

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender, dass landwirtschaftliche Flächen anders als ökologische Flächen des Bundes nicht als achtenswert betrachtet würden. Zudem habe der Einwender Bedenken hinsichtlich des Abstands der Freileitungstrasse von unter 100 m zu seiner Hofstelle und der damit einhergehenden Strahlenbelastung. Daher fordert der Einwender die Erdverkabelung.

Im Zuge des Erörterungstermins forderte der Einwender erneut die Erdverkabelung und kritisierte die Unterschreitung des Mindestabstands zu seiner Hofstelle. Der Abstand betrage weniger als 100 m und insbesondere der Mast Nr. 138 läge in einer Engstelle. Daher solle der Mast nach Süden verschoben werden. Ferner fragte der Einwender nach, ob die im Raumordnungsverfahren betrachtete Möglichkeit, die Trasse im Norden hinter seinem Hof entlangzuführen, noch bestehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für hochwertige ökologische Flächen enthält das BNatSchG sowie das Bay-NatSchG besondere Regelungen zu deren Schutz. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn deshalb zunächst landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Der Abstand zum Anwesen des Einwenders beträgt

86 m. Die im Zuge der Erörterung monierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2). Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Eine Verschiebung von Mast Nr. 138 wurde in PU 2.4 geprüft und von der Vorhabenträgerin verworfen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Auswahl der Maststandorte basiert auf den gesetzlichen Trassierungsgrundsätzen.

C.3.4.11.12.53 Einwendung P-0567

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender die zusätzliche Lärmbelastung. Zudem wendet sich der Einwender gegen eine weitere Annäherung der Trasse an sein Wohnhaus im Vergleich zur Bestandstrasse, da aufgrund der größeren Leitung eine zusätzliche elektromagnetische Belastung befürchtet wird. Ebenso bemängelt der Einwender den aufgrund der Freileitung eintretenden Wertverlust von Grundstücken und Wohngebäuden und wehrt sich gegen die notwendige Unterquerung der Leitung im täglichen Leben. Hinsichtlich des Abstands der Freileitung zur Wohnbebauung verweist der Einwender auf die Abstandsregeln gemäß LEP, die bei den meisten Anwesen in Wurmannsquick, Endach und Hirschhorn nicht eingehalten würden. Erheblich betroffen sei die Siedlung „Am Eheberg“ in Hirschhorn, bei der die 400 m Mindestabstand zu Wohngebieten laut LEP nicht eingehalten würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Hinsichtlich der Abstände in Endach und der Siedlung „Am Eheberg“ in Hirschhorn wird auf C.3.4.11.12.4 verwiesen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm werden eingehalten, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine unzumutbaren Beeinträchtigungen hinsichtlich der Geräuschentwicklung sowie keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. C.3.3.2.1 und C.3.3.2.2.1). In Bezug auf Wertminderungen lediglich mittelbar durch die Freileitung betroffener Grundstückseigentümer verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.1.4.

C.3.4.11.12.54 Einwendung P-0568

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender, dass der Abstand der Masten zu Wohngebäuden, Schule und Kindergarten weniger als 400 m betragen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Hierbei fanden auch die Abstände zur Leitungstrasse Berücksichtigung. Im Übrigen wurde die Lei-

tung im Rahmen des Deckblattverfahrens im Bereich Wurmansquick weiträumig nach Nordosten verschoben. Eine Beeinträchtigung von Schulen und Kindergärten kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht mehr erkennen.

C.3.4.11.12.55 Einwendung P-0569

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus wendet sich der Einwender gegen die geplante Freileitung in der Nähe seines Anwesens und seiner Heimat.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trasse wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze, sowie unter Abwägung aller Schutzgüter von der Vorhabenträgerin geplant. Die Abwägung verschiedener Trassenalternativen wurde in C.3.4.2.2.2 sowie der PU 2 ausführlich dargestellt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.12.56 Einwendung P-0570

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus kritisiert der Einwender, dass den Belangen der Bürger ein zu geringer Stellenwert beigemessen werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trasse wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze sowie unter Abwägung aller Schutzgüter von der Vorhabenträgerin geplant. Die Abwägung verschiedener räumlicher Trassenalternativen wurde in C.3.4.2.2.2 sowie der PU 2 ausführlich dargestellt. Die Abwägung einzelner Maststandorte bzw. kleinräumiger Trassenverläufe erfolgte im Rahmen der Einzeleinwendungen.

C.3.4.11.12.57 Einwendung P-0571

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus befürchtet der Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und die Landschaft durch elektromagnetische Strahlung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1).

C.3.4.11.12.58 Einwendung P-0572

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus sieht der Einwender den Bedarf für die plangegenständliche 380-kV-Freileitung nicht gegeben.

Im Rahmen des Erörterungstermins sah der Einwender deutliche Verzögerungen des Genehmigungsprozesses in Verbindung mit einer Planänderung und bezweifelte ein Interesse der Vorhabenträgerin weitere Optimierungen zu prüfen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt (vgl. C.3.2). Umplanungen führen in aller Regel zu Terminverzögerungen. Dennoch ist die Vorhabenträgerin den im Erörterungstermin erfassten Prüfaufträgen nachgekommen. Diese sowie deren Ergebnisse sind in PU 2.4 aufgeführt. Sich daraus ergebende Änderungen für das plangegenständliche Vorhaben wurden im Zuge des Deckblattverfahrens berücksichtigt.

C.3.4.11.12.59 Einwendung P-0573

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus sieht der Einwender den Bedarf für die plangegenständliche 380-kV-Freileitung nicht gegeben.

Im Rahmen des Erörterungstermins sah der Einwender deutliche Verzögerungen des Genehmigungsprozesses in Verbindung mit einer Planänderung und bezweifelte ein Interesse der Vorhabenträgerin weitere Optimierungen zu prüfen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Umplanungen führen in aller Regel zu Terminverzögerungen. Dennoch ist die Vorhabenträgerin den im Erörterungstermin erfassten Prüfaufträgen nachgekommen. Diese sowie deren Ergebnisse sind in PU 2.4 aufgeführt. Sich daraus ergebende Änderungen für das plangegenständliche Vorhaben wurden im Zuge des Deckblattverfahrens berücksichtigt.

C.3.4.11.12.60 Einwendung P-0576

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender große gesundheitliche Bedenken durch die Nähe der Leitungstrasse zu Wohngebieten vor. Auch sei die Höhe der Masten nach Ansicht des Einwenders nicht zu vertreten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.30 verwiesen. Die Höhe der Masten ergibt sich aus einzuhaltenden Bodenabständen der Leiterseile – um eine sichere Nutzung landwirtschaftlicher Flächen gewährleisten zu können – der Topographie sowie vorhandenen Gehölzbeständen, die bei der Planung der Maste berücksichtigt werden müssen.

C.3.4.11.12.61 Einwendung P-0577

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Belastung der Anwohner durch die B 20 ohnehin bereits sehr hoch sei. Zudem bedinge die geplante Nordtrasse in Sichtweite eine Wertminderung des Wohnhauses. Aufgrund der hohen Mehrkosten der Nordtrasse um Wurmansquick im Gegensatz zur Südtrasse fordert der Einwender eine verpflichtende Gegenüberstellung beider Trassenvarianten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen (vgl. C.3.3.2.2.1). In Bezug auf Wertminderungen lediglich mittelbar durch die Freileitung betroffener Grundstückseigentümer verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.1.1.4. Eine großräumige Umplanung im Rahmen des Deckblattverfahrens führte im Bereich Wurmansquick zu einem geänderten Trassenverlauf. Die Varianten wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss abgewogen (vgl. C.3.4.2.2.2).

C.3.4.11.12.62 Einwendung P-0578

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass der alte Baumbestand überspannter Waldflächen einen großen Anteil am Naherholungsangebot darstelle. Zudem äußert der Einwender gesundheitliche Bedenken gegen die Freileitung in unmittelbarer Nähe zu Kindergarten und Schule.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Unvermeidliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen [der Umwelt] werden durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert. (vgl. PU 12.1). Einen Verlust der Erholungsfunktion kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Hierzu verweist sie auch auf Ausführungen unter C.3.4.10.3. Eine großräumige Umplanung im Rahmen des Deckblattverfahrens führte im Bereich Wurmansquick zu einem geänderten Trassenverlauf, wodurch die Trasse weiter von Schule und Kindergarten abgerückt wurde. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Betroffenheit dieser Einrichtungen mehr durch die geplante Freileitung.

C.3.4.11.12.63 Einwendung P-0579

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die geplante Freileitung mit ihren hohen Masten die Aussicht vom Garten und der Terrasse des Einwenders beeinträchtige. Zudem sei mit einer Wertminderung des landwirtschaftlichen Anwesens und mit Ertragseinbußen bei einer eventuellen Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Auch könne nicht sichergestellt werden, dass die Wasserversorgung des hofeigenen Brunnens nicht durch die Freileitung beeinträchtigt werde. Ferner führe die Baumaßnahme zu erhöhtem Schädlingsbefall der betroffenen Wäl-

der und es seien Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Spurführungssysteme zu erwarten. Zudem spricht sich der Einwender für eine dezentrale Energieversorgung aus und bezweifelt den Nutzen der neuen Freileitung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Sofern die mitgeteilte Anschrift auch dem tatsächlichen Wohnsitz entspricht, liegt das Anwesen des Einwenders etwa 700 m nördlich der geplanten Freileitung. Die Abstände des LEP werden in diesem Fall deutlich erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde kann daher keine direkte Betroffenheit des Einwenders feststellen. Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer regelmäßig damit sogar rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.

Die vom Einwender über die Maststandorte, der Überspannung und temporären Eigentumsbeeinträchtigungen hinausgehende Wertminderung ist grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04).

Unvermeidliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen [der Umwelt] werden durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert. (vgl. PU 12.1). Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt jedoch auf externen Kompensationsflächen. Ferner wird auf A.6.11 verwiesen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, sind durch die Vorhabenträgerin auszugleichen. Hinsichtlich landwirtschaftlicher Spurführungssysteme wird auf die Ausführungen bezüglich der Beeinträchtigung GPS-gesteuerter Fahrzeuge unter C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Da der Planfeststellungsbehörde keine detaillierten Informationen hinsichtlich der genauen Lage der Wasserversorgung für den hofeigenen Brunnen des Einwenders vorliegen, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C.3.3.4.

Vor Baubeginn wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, die die Boden- und Wasserverhältnisse an den jeweiligen Standorten genau untersucht und entsprechende Gründungsempfehlungen ausspricht. Dadurch können eventuelle Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt vermieden werden. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung des Brunnens auf der Hofstelle des Einwenders.

C.3.4.11.12.64 Einwendung P-0580

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Freileitung das Feld auf Höhe „Am Höhenfeld“ / „Am Gangsteig“ überspanne und somit das dort veranstaltete Drachenfest beeinträchtigt werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Mast Nr. 124 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens nach Nordwesten versetzt. Darüber hinaus ist das plangegenständliche Vorhaben als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher eine größere Bedeutsamkeit des plangegenständlichen Vorhabens für die Allgemeinheit als für das vom Einwender vorgebrachte Drachenfest. Ferner erschließt sich der Planfeststellungsbehörde die zwingende Ortsgebundenheit des genannten Drachenfestes nicht. In der Nähe von Wurmansquick stünden Feldgrundstücke in ausreichender Anzahl zur Verfügung, um einer Beeinträchtigung durch die Freileitung zu entgehen.

C.3.4.11.12.65 Einwendung P-0581

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass der Nutzen der neuen Trasse sowie die Aussage eine Erdverkabelung sei nicht möglich, nicht nachvollziehbar seien. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fordert der Einwender die Staatsregierung auf, sich mehr für die Belange der Bürger einzusetzen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Unvermeidliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen [der Umwelt] werden durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert. (vgl. PU 12.1). Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen.

C.3.4.11.12.66 Einwendung P-0582

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass durch die geplante Trasse eine erhebliche gesundheitliche Belastung entstünde. Vor allem an Kindergarten, Schule und Freizeiteinrichtungen seien Kinder aufgrund der nicht eingehaltenen Mindestabstände ganztags der elektromagnetischen Strahlung ausgesetzt. Zudem würden die nahegelegenen Wälder durch Rodung zerstört. Den Kindern, die an Wald- und Wandertagen diese Wälder nutzen, könne die Natur nicht mehr vermittelt werden. Bei

der Trassenplanung seien die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht berücksichtigt und die Mindestabstände nicht eingehalten. Daher wird eine Erdverkabelung gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1.1). Hinsichtlich der Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen wie Schule, Kindergarten und Freizeitgelände in Wurmansquick sowie der Erholungsfunktion wird auf C.3.4.11.12.1 verwiesen. Unvermeidliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen [der Umwelt] werden durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert (vgl. PU 12.1). Hinsichtlich der Mindestabstände gemäß LEP wird zudem auf C.3.4.3.2 verwiesen. Hinsichtlich einer Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen. Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens scheidet aus.

C.3.4.11.12.67 Einwendung P-0584

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trug der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins seine Mehrfachbetroffenheit durch die geplante Freileitung und der Leitung Pirach – Pleinting vor. Zudem fragte der Einwender, ob ein direkt betroffener Grundstückseigentümer in der Lage sei, etwas gegen die Trasse zu tun und bezweifelte den Nutzen des Erörterungstermins. Darüber hinaus kritisierte der Einwender die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Trasse, befürchtet in acht Jahren von der Infrastruktur umgeben zu sein und fordert eine Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Stromleitung Pirach – Pleinting ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Zuge des Anhörungsverfahrens sowie der Erörterung haben alle Betroffenen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Planfeststellungsbescheides. Sofern die mitgeteilte Anschrift des Einwenders dem tatsächlichen Wohnort entspricht, verläuft die plangegegenständliche Freileitung etwa 800 m nördlich des Anwesens, womit eine indirekte Betroffenheit des Einwenders für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich ist. Auch gemäß Grunderwerbsverzeichnis ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Hinweise darauf, dass der Einwender direkt von der Freileitung betroffen ist. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Eine optisch bedrängende Wirkung aufgrund der Masthöhen kann die Planfeststellungsbehörde für das Anwesen des Einwenders ebenfalls nicht erkennen. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.12.68 Einwendung P-0607

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus forderte der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins die Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.12.1.

C.3.4.11.12.69 Einwendung P-0659

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Notwendigkeit von verschiedenen Energieexperten stark bezweifelt bzw. verneint werde.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

C.3.4.11.12.70 Einwendung P-0679

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trug der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins vor, dass auch die neue Trassenvariante Wurmansquick Nord kritisch gesehen werde. Fraglich sei zudem, ob dabei die Rodung von Wald oder dessen Überspannung vorgesehen sei. Der Einwender bevorzuge daher die Erdverkabelung. Auch sei der Einwender über den schnellen Wechsel der Trassenvariante überrascht und erkundigte sich, ob dadurch die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden könnten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Bei Maststandort Nr. 124 soll eine Waldüberspannung ohne Schneisenausbildung erfolgen. Eingriffe in den Waldbestand sind somit auf den Maststandort und evtl. Zufahrten beschränkt. Durch die im Rahmen des Deckblattverfahrens angepasste Trassenführung um Wurmansquick haben sich die Abstände zu Wohngebäuden (Innenbereich) in Wurmansquick vergrößert. Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich sind im Wesentlichen unverändert. Die Abstände zu den Anwesen Rigl 9, Rigl 10, Aicha 2a und Angerstorf 14 verringern sich jedoch. Die größte Annäherung an die Wohnbebauung erfolgt mit 129 m an das Anwesen Rigl 9. Die Trassenführung wurde in PU 2.4 dargestellt und unter C.3.4.2.2.2 in diesem Planfeststellungsbeschlusses abgewogen.

C.3.4.11.12.71 Einwendung P-0698

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender aufgrund seines Wohnortes neben der Grund- und Mittelschule gesundheitliche Bedenken hinsichtlich der plangegenständlichen Freileitung vor. Auch wende sich der Einwender aufgrund der Ungewissheit über die Notwendigkeit der Leitung gegen das plangegenständliche Vorhaben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Mit Änderung der Trassenführung im Zuge des Deckblattverfahrens wurde die Freileitung von Kindergarten, Schule und Sportgelände in Wurmansquick nach Nordosten abgerückt. Sofern die mitgeteilte Anschrift auch dem tatsächlichen Wohnsitz entspricht, liegt das Anwesen des Einwenders etwa 1.000 m südwestlich der geplanten Freileitung. Die Abstände des LEP werden in diesem Fall deutlich erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde kann daher keine direkte Betroffenheit des Einwenders feststellen.

C.3.4.11.12.72 Einwendung P-0766

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus äußerte der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins Zweifel an den Trassierungsgrundsätzen. Es sei unklar, warum die Südvariante (Variante C) des Raumordnungsverfahrens beplant werde. Darüber hinaus sei unverständlich, warum eine Erdverkabelung in den Niederlanden gebaut werde und dies in Deutschland nicht möglich sei. Ferner sei die Antragstrasse mit Unterschreitung der Abstandsregeln im Bereich der Schule und des Kindergartens in Wurmansquick in das Verfahren eingebracht worden, um die neue Trassenvariante mit deutlicher Entlastung der Anlieger einfacher genehmigt zu bekommen.

Der Einwender lehnt die Trassenvariante Wurmansquick Nord ab, da hierdurch neue Betroffenheiten entstünden und fordert die Erdverkabelung auf der Bestandstrasse. Zudem kritisiert der Einwender, dass Betroffene in der Regel keine Planunterlagen erhielten und erst spät oder gar nicht über Änderungen informiert würden. Auch würden durch die Vorlage mehrere Trassenvarianten die Gemeindebürger gezielt gegeneinander ausgespielt werden. Hierbei erkundigte sich der Einwender über die Möglichkeit Trassenvorschläge einzubringen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenvariante C wurde in der landesplanerischen Beurteilung als negativ beurteilt. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Die Trassenplanung unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze obliegt der Vorhabenträgerin. Trassenvorschläge können im Rahmen der Einwendung auch von Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht werden. Die Planfeststellungsbehörde wägt die Trassenvarianten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ab. Auch hinsichtlich der Trassenvariante Wurmansquick Nord erfolgte eine solche Abwägung. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.2.2.2. Die Information der Betroffenen erfolgt einerseits durch die Vorhabenträgerin. Soweit es das Planfeststellungsverfahren betrifft, wurde die Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen von der jeweiligen Kommune informiert. Zudem erfolgte von Seiten der Planfeststellungsbehörde eine jeweils eine Pressemitteilung hierzu. Die Planunterlagen konnten in den betroffenen Kommunen und auf der Internetseite der Regierung eingesehen werden. Durch die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2023

wurde die Öffentlichkeit auch über die vorgenommenen Änderungen informiert.

C.3.4.11.12.73 Einwendung P-0768

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender einen Abstand der Freileitung von 200 m.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Hierbei fanden auch die Abstände zur Leitungstrasse Berücksichtigung.

C.3.4.11.12.74 Einwendungen P-0797 bis P-0799

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender die gleichen Einwände vor wie unter C.3.4.11.16 dargestellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.16.

C.3.4.11.12.75 Einwendung P-0800

Über das in C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender die gleichen Einwände vor wie unter C.3.4.11.16 dargestellt.

Im Rahmen des Erörterungstermins trug der Einwender vor, dass die Vorhabenträgerin das berechtigte Schutzbedürfnis der Anwohner nicht berücksichtige und der kostengünstigsten Variante den Vorzug gäbe. Die im ländlichen Raum vorhandene starke Zersiedelung erfordere jedoch zwingend eine Erdverkabelung. Ferner bat der Einwender um Information, inwieweit der spätere Ausbau der Leitung Pirach – Pleinting, ggf. aufgrund geänderter gesetzlicher Regularien, als Erdkabel dann auch Auswirkungen auf die gegenständliche Leitungsführung Adlkofen – Matzenhof habe. Des Weiteren bat der Einwender um Erläuterung, ob in begründeten Ausnahmefällen, wie im Bereich Wurmannsquick, eine nachträgliche Aufnahme der Trasse oder eines Trassenabschnittes in den BBPI unter mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben möglich sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Der spätere Ausbau der Leitung Pirach – Pleinting sowie nachträgliche Umbaumaßnahmen sind nicht Teil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.16.

C.3.4.11.13 Einwendung P-0353

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 12.01.2017 vor, dass der Mindestabstand von Höchstspannungsleitungen gemäß LEP 400 m und im Außenbereich mindestens 200 m einzuhalten sei. Zudem wird ein Wertverlust der Immobilien sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Freileitung befürchtet.

Im Zuge des Erörterungstermins forderte der Einwender Kirnbach nicht zu queren. Ferner griff der Einwender die bereits geäußerten Bedenken hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen, dem befürchteten Wertverlust der Immobilien und dem Mindestabstand gemäß LEP auf. Ergänzend befürchtete der Einwender eine starke Beeinträchtigung des Wohnumfeldes sowie der Nutzung des Außenbereiches. Ferner wurde vom Einwender eine alternative Trassenführung mit einer großräumigen Abweichung nach Westen vorgeschlagen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde im Zuge des Deckblattverfahrens geändert. Damit konnte der Abstand zu den Wohngebäuden erhöht werden. Der geringste Abstand zur Trasse wurde von 80 m im Außenbereich auf 90 m im Außenbereich erhöht und die Anzahl der betroffenen Gebäude reduziert. Eine Querung von Kirnbach entfällt. Hinsichtlich der Mindestabstände gemäß LEP wird zudem auf C.3.4.3.2 verwiesen. Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist vom Einwender hinzunehmen. Hierzu wird auf C.3.4.11.25 verwiesen. Mit Einhaltung der Bestimmungen der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1).

C.3.4.11.14 Einwendung P-0354

Mit Schreiben vom 19.02.2018 wendet sich der Einwender gegen eine Querung durch Kirnbach. Durch die Erhöhung der Spannung, aber nur einer geringen Vergrößerung des Abstandes werden höhere gesundheitliche Risiken befürchtet. Zudem müsse mit einem Wertverlust der Immobilien gerechnet werden. Der Einwender fordert die Einhaltung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP und spricht sich für eine großräumige Umgehung von Kirnbach in westlicher Richtung aus.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die gleichen Einwände wie unter C.3.4.11.13 dargestellt erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.13. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.15 Einwendung P-0355

Der Einwender trägt vor, dass der Mindestabstand von 400 m gemäß LEP nicht eingehalten werde. Aufgrund des zu geringen Abstandes sowie durch die von der Freileitung verursachten Feldstärken, welche über den Grenzwerten für elektrische Felder lägen, befürchtet der Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Kinder des Kindergartens. Auch führe die Ionisierung von Luftpartikeln durch Corona-Effekte zu einer erhöhten Schadstoffbelastung. Die Freileitung führe zudem zu einer Minderung der Erholungs- und Ausgleichsfunktion im Hinblick auf den Wurmansquicker Skilift und reduziere die Attraktivität des Marktes Wurmansquicker. Dadurch beschleunige sich die negative Bevölkerungsentwicklung. Die alternativ mögliche Erdverkabelung sei nicht geprüft worden. Der hierbei angeführte Verweis auf die fehlende gesetzliche Grundlage, sei im Hinblick auf die Gesundheit der Kinder nicht akzeptabel.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender die bereits genannten Befürchtungen hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf und monierte wiederholt die nicht eingehaltenen Mindestabstände gemäß LEP. Trotz neuer Trassenvariante mit vergrößertem Abstand zur Bebauung vermisste der Einwender die Betrachtung neuer Technologien und alternativer Konzepte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Auf Grund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, auch nur mit sehr geringen Corona-Effekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen. Durch die geänderte Trassenführung mit einer nordöstlichen Verschiebung der Antragstrasse erhöhen sich die Abstände zur Wohnbebauung in Wurmansquick. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.16 Einwendung P-0795, P-0796 und P-9002

Der Einwender kritisiert, dass die Mindestabstände gemäß LEP aufgrund der starken Zersiedelung nicht eingehalten werden könnten. So sei der Mindestabstand zu Schule, Kindergarten, Trainingsgelände und Wohnbebauung im Bereich der Masten Nr. 130 und Nr. 131 mit einem Abstand von unter 100 m (Trainingsgelände) bzw. 230 m (Schule) und 275 m (Kindergarten) viel zu gering. Zudem werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Freileitung befürchtet. Die Freileitung zerstöre ferner das Landschaftsbild des Demmelhuber Tales mit Waldsäumungen und beeinträchtige die Erholungsfunktion um Wurmansquick. So würde es bei einigen Anwesen zu einer Umfassung durch die Freileitung kommen und auch der Wurmansquicker Skilift vollkommen unattraktiv werden. Auch das östlich von Mast Nr. 124 stattfindende Drachenfest würde durch die Freileitung unmöglich. Auch dürfe es nicht sein, dass den Kosten gegenüber dem Schutzgut Mensch Vorrang eingeräumt werde. Daher fordert der Einwender die Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind zudem keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ferner erfolgte im Rahmen des Deckblattverfahrens ein Abrücken der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 127 bis Nr. 135 nach Nordwesten. Damit haben sich die Abstände zu Schule, Kindergarten, Trainingsgelände und Wohnbebauung in Wurmansquick auf über 500 m vergrößert und die Planfeststellungsbehörde sieht keine direkte Betroffenheit mehr. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Drachenfestes wird auf C.3.4.11.12.64 verwiesen. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Der Demmelhuber Bach wird jedoch von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung

eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach querende 20-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Eine erhebliche, nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermag die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zu erkennen. Dies ist auch für den vom Einwender genannten Skilift bei Wurmannsquick der Fall. Zwar beträgt die Gesamthöhe der Masten Nr. 123 und Nr. 124 88 m bzw. 88,5 m, jedoch wird die Freileitung, die nordwestlich des Skiliftes verläuft, von diesem optisch zum Teil durch den dazwischenliegenden Wald abgeschirmt. Soweit der Einwender pauschal die Umfassung von Anwesen durch die Freileitung bemängelt, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Trassenführung unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Beachtung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen wurde. Einen Vorrang der Kosteneinsparung gegenüber dem Schutzgut Mensch kann die Planfeststellungsbehörde dabei nicht erkennen. Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Bestandsleitung seit den 1930er Jahren existiert. Es handelt sich bei dem plangegegenständlichen Vorhaben lediglich um einen Ersatzneubau. Es mag zwar zutreffend sein, dass sich die Bevölkerungsentwicklung aufgrund des plangegegenständlichen Vorhabens ändert. Die Attraktivität einer Kommune ist aber abhängig von dem Zusammenspiel vieler harter und weicher Standortfaktoren. Dies allein an der Existenz einer 380-kV-Freileitung festzumachen, greift zu kurz.

C.3.4.11.17 Sammeleinwendung P-0801 bis P-0825, P-0827 bis P-0830, P-2001, P-9000

C.3.4.11.17.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 03.03.2018 allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender P-0801 bis P-0825, P-0827 bis P-0830, P-2001, P-9000 lauten wie folgt:

Der Einwender fasst die dem plangegegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Verfahrensschritte von der Vorlage verschiedener Trassenvarianten, über das Raumordnungsverfahren bis zur Bewertung verschiedener Trassenalternativen rund um Göttlkofen gemäß ausgelegtem Erläuterungsbericht zusammen und bestreitet den Bedarf für den Leitungsausbau. Der Umstand, dass durch die Vorhabenträgerin ein Ausbau angemeldet werde, bedeute nicht, dass ein tatsächlicher Bedarf bestehe. Auch auf die entsprechenden und unreflektierten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange innerhalb des Raumordnungsverfahrens sei bislang nicht eingegangen worden. Ferner sei es nicht nachvollziehbar und daher fachlich zu überprüfen, warum der Ausbau in Teilabschnitte eingeteilt werde. Dadurch verengten sich die Planungsalternativen auf die Bereiche entlang der Bestandstrasse. Eine ergebnisoffene Prüfung großräumiger Trassenalternativen fehle dadurch. In der Folge habe die Vorhabenträgerin nur drei Planungsvarianten mit kleinräumigen Trassenalternativen in das Planfeststellungsverfahren eingebracht, jedoch dränge sich im zweiten Abschnitt eine bislang unberücksichtigte Trassenalternative (im folgenden Alternativ-Variante) auf, welche der Einwendung beigelegt werde. Die von der Vorhabenträgerin weiterverfolgte Trassenvariante A

sei abwägungsfehlerhaft. Der Alternativ-Variante, zumindest aber der Variante C, sei der Vorzug einzuräumen. Die angeblichen Nachteile der Variante C könnten durch eine Erdverkabelung vermieden werden.

Eine Entscheidung für Variante A führe zu einer Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung in Göttlkofen und das Ortsbild werde aufgrund der Größe der Anlage zerstört. Auch das Schutzgut Mensch sei unzureichend berücksichtigt. Dies führe dazu, dass die Freileitung näher an die Wohnbebauung heranrücke und die Anwohner gesundheitlicher Gefahren ausgesetzt würden, sowie durch das zerstörte Ortsbild die Lebensqualität beeinträchtigt werde. Auch würden die Abstandsvorschriften gemäß LEP sowie die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder, Lärm und Luftverunreinigung nicht eingehalten. Die alleinige Berücksichtigung immissionsschutzfachlicher Grenzwerte genüge nicht, um die Wirkung von Hochspannungsfreileitungen auf die betroffene Bevölkerung zu erfassen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sei gemäß LEP dann gegeben, wenn die Höchstspannungsleitung einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich im Innenbereich, zu allen anderen Wohngebäuden mindestens aber einen Abstand von 200 m einhalte. Damit sei verbindlich aufgenommen worden, dass zumindest die Bereiche in einem Abstand von bis zu 400 m zu Wohnhäusern im Innenbereich als räumlich besonders sensibel zu betrachten seien. Bei der Trassenvariante A rücke die Trasse jedoch auf weniger als 100 m an die Wohnbebauung heran, wodurch die Aussage, es befänden sich keine Wohnhäuser in sehr geringem Abstand, falsch sei. Auch die Argumentation, durch den Kauf von Grundstücken im Bereich der vorhandenen 220-kV-Freileitung die Immissionsbelastung bewusst in Kauf genommen zu haben, werde durch den LEP widerlegt. Darüber hinaus hätte nicht mit einer Verschlimmerung gerechnet werden müssen. Mit der Alternativ-Variante könne hingegen der Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden. Dem Schutzgut Mensch müsse eine hohe Gewichtung zukommen. Vor diesem Hintergrund sei die Alternativ-Variante oder aber die Variante C zu bevorzugen. In jedem Fall wäre eine Erdverkabelung vorzunehmen.

Die stärkere Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen durch Variante C ließe außer Acht, dass durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung erhebliche Flächen der Natur zurückgeführt werden könnten. Auch führe die Variante A zu erheblichen Wertverlusten des Grundeigentums der Anwohner und es sei aufgrund der Gesundheitsbelastung mit einem Wegzug von Familien zu rechnen.

In jedem Fall müsse ein Leitungsausbau als Erdverkabelung realisiert werden, unabhängig von der zu wählenden Trassenführung. Eine Erdverkabelung sei in der Öffentlichkeit besser akzeptiert als eine Freileitung. Von der Erdverkabelung würde eine geringere Störung und Strahlenbelastung ausgehen, was die Wohnfeldqualität im gesamten Ort Göttlkofen erhöhe. Auch dürfe es nicht sein, dass den Kosten gegenüber der Gesundheit, der Lebensqualität und dem Grundeigentum der Anwohner Vorrang eingeräumt werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Das Raumordnungsverfahren

wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016 abgeschlossen. Einen Hinweis, dass die Einwendungen der Träger öffentlicher Belange nicht berücksichtigt wurden, hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens äußerte die mittlere Landesplanungsbehörde sowohl hinsichtlich der ursprünglichen Trassenplanung als auch hinsichtlich der im Deckblattverfahren erfolgten Umplanungen im Bereich Göttlkofen keine Einwände. Hinsichtlich der vom Einwender bemängelten Abschnittsbildung wird auf C.3.4.1 verwiesen. Die im Deckblattverfahren umgeplante Trasse im Bereich Göttlkofen entspricht in weiten Teilen der vom Einwender eingebrachten Alternativ-Variante. Damit beträgt der geringste Abstand zur Wohnbebauung 90 m im Bereich Reith (Geisenhausen). Die monierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2). Eine Aussage zu Grundstücken, die aufgrund einer Bestandsleitung vorbelastet sind, trifft der LEP hingegen nicht. In Bezug auf Wertminderungen lediglich mittelbar durch die Freileitung betroffener Grundstückseigentümer verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.1.4. Ebenso sind mit Einhaltung der gemäß § 3 der 26. BImSchV geltenden Maßgaben keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die im Zuge des Deckblattverfahrens erfolgte Umplanung ist die städtebauliche Entwicklung Göttlkofens sowie dessen Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die vom Einwender unabhängig von der Trassenalternative geforderte Erdverkabelung ist im Planfeststellungsbeschluss behandelt worden und scheidet aus. Insoweit wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen.

C.3.4.11.17.2 Einwendung P-0806 und P-0811

Über das in C.3.4.11.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus griff der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins die bereits unter C.3.4.11.17.1 dargestellten Einwände hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder, den Mindestabständen gemäß LEP, der Alternativ-Variante um Göttlkofen und den Wertminderungen von Anwesen im Trassenbereich auf. Dabei werden neben Wertminderungen auch starke Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Außenbereiches und der Wertverlust von Immobilien befürchtet. Ferner hätte Deutschland im europäischen Vergleich die höchsten Grenzwerte. Darüber hinaus fordert der Einwender den vollständigen Rückbau der Mastfundamente beim Trassenrückbau der Bestandsleitung. Zudem fordert der Einwender Kirmbach nicht zu queren.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der bereits in C.3.4.11.17.1 dargestellten und im Erörterungstermin wieder aufgegriffenen Einwände verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in C.3.4.11.17.1. Hinsichtlich der Mastfundamente wird auf C.3.4.11.10.1.2 verwiesen. Die vom Einwender über die Maststandorte, der Überspannung und temporären Eigentumsbeeinträchtigungen hinausgehende Wertminderung ist grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt

der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04). Die in Deutschland maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind in der 26. BImSchV geregelt und für die Planfeststellungsbehörde zwingend zu beachten. Mit Einhaltung der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Durch die Trassenumplanung im Bereich Göttlkofen erfolgt keine Querung von Kirmbach.

C.3.4.11.17.3 Einwendung P-0818

Über das in C.3.4.11.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus bringt der Einwender mit Ausnahme der geforderten Fundamententfernung beim Rückbau der Bestandsmasten die gleiche Einwendung wie unter C.3.4.11.17.2 dargestellt vor. Zusätzlich fordert der Einwender in Bezug auf die Trassenvariante Göttlkofen eine deutliche Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung umzusetzen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.17.2.

C.3.4.11.17.4 Einwendung P-0821

Über das in C.3.4.11.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus bringt der Einwender mit Ausnahme der geforderten Fundamententfernung beim Rückbau der Bestandsmasten die gleiche Einwendung wie unter C.3.4.11.17.2 dargestellt vor. Zudem äußert der Einwender Bedenken in Bezug auf die Funktionsfähigkeit GPS-gesteuerter landwirtschaftlicher Maschinen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf C.3.4.11.17.2. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung GPS-gesteuerter landwirtschaftlicher Maschinen wird auf C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

C.3.4.11.17.5 Einwendung P-0824 und P-0829

Über das in C.3.4.11.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus teilt der Einwender mit, dass bei der Variante A die Trasse in weniger als 100 m von dessen Anwesen verlaufen würde, was im Widerspruch zum LEP stehe.

Im Rahmen des Erörterungstermins brachte der Einwender mit Ausnahme der geforderten Fundamententfernung beim Rückbau der Bestandsmasten die gleiche Einwendung wie unter C.3.4.11.16 dargestellt vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Sofern die mitgeteilte Anschrift auch dem tatsächlichen Wohnsitz entspricht, liegt das Anwesen des Einwenders etwa 500 m nordöstlich der im Zuge des Deckblattverfahrens umgeplanten Freileitungstrasse. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Beeinträchtigung des Einwenders durch die Freileitungstrasse mehr gegeben. Hinsichtlich dem geforderten Fundamententfernung beim Rückbau der Bestandmasten wird auf C.3.4.11.16 verwiesen.

C.3.4.11.17.6 Einwendungen P-0825, P-0827 bis P-0828 und P-0830

Über das in C.3.4.11.17.1 dargestellte Vorbringen hinaus teilte der Einwender mit, dass bei der Variante A die Trasse in weniger als 100 m von dessen Anwesen verlaufen würde, was im Widerspruch zum LEP stehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Sofern die mitgeteilte Anschrift auch dem tatsächlichen Wohnsitz entspricht, liegt das Anwesen des Einwenders etwa 300 m nordöstlich der im Zuge des Deckblattverfahrens umgeplanten Freileitungstrasse. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Beeinträchtigung des Einwenders durch die Freileitungstrasse mehr gegeben.

C.3.4.11.17.7 Einwendung P-0826

Über das in C.3.4.11.17.1 und C.3.4.11.17.6 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender im Rahmen des Deckblattverfahrens die Höhe der Masten Nrn. 1011 bis 1014 zu reduzieren und eine Kürzung des Bewuchses sowie eine Aufwuchsbeschränkung vorzusehen. Besonders der Mast Nr. 1013 sei in einer exponierten Lage geplant, sodass dieser weithin sichtbar wäre. Ferner sei der Einwender Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 368, 368/1 und 367 Gemarkung Dietelskirchen und damit unmittelbarer Anlieger.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die beantragte Trassenvariante wurde in PU 2.4 umfassend abgewogen. Die der Planung zugrundeliegende Dimensionierung der Masten, einschließlich der Mastgesamthöhen, folgt dieser Abwägung sowie technischen Erfordernissen. Der Bemessung der Masthöhen liegt ein Fachgutachten zu den am Standort erwarteten Endwuchshöhen der gegebenen Bäume zugrunde. Eine Verringerung der Masthöhe ist ohne maßgeblichen Waldeingriff daher nicht möglich und würde die Trassenführung in Frage stellen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht zu beanstanden. Zudem würden sowohl eine Kappung des Baumbestandes als auch eine nachfolgende Aufwuchsbeschränkung zu weiteren Betroffenheiten führen, da die vom Einwender genannten Flurstücke zwar an der Trasse anliegen jedoch nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer direkten Grundstücksbetroffenheit durch die geplante Trasse führen.

C.3.4.11.18 Sammeleinwendung P-0831 bis P-0837 und P-9003

C.3.4.11.18.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 08.03.2018 allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender P-0831 bis P-0837 sowie P-9003 lauten wie folgt:

Die Einwender tragen vor, dass die Mindestabstände der Freileitung, laut Landesentwicklungsplan, von 200 m im Außenbereich und 400 m innerorts zu Anwesen in Wurmannsquick, Hammersbach, Endach und Hirschhorn nicht eingehalten würden. Zudem würden die Einwender die Erdverkabelung fordern und verweisen auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD. Durch den Bau der Stromtrasse als Freileitung wird ein erheblicher Wertverlust der Immobilien und Grundstücke, ein erheblicher Flächenverlust für die

Landwirtschaft sowie Ertrags- und Einnahmeeinbußen befürchtet. Die Einwender sehen eine Zerstörung des Landschafts- und Ortsbildes und eine weitere massive Belastung der Bürger Hirschhorns durch zusätzlichen Lärm und zusätzliche Schadstoffe, neben der bereits den Ort zerschneidenden Bundesstraße B 588. Das Erdkabel sei nach Meinung der Einwender umweltfreundlicher als die Freileitung, da die Freileitung deutlich höheren Verlusten bei der Energieübertragung und stärkeren atmosphärischen Störungen ausgesetzt sei, was folglich die Gefahr großflächiger Ausfälle im Höchstspannungsnetz und erhebliche Reparaturkosten verursache. Eine erneute Prüfung möglicher anderer Trassenvarianten werde gefordert, wenn es nicht zur Erdverkabelung kommen sollte, da bei einer ungefähr selben Leitungslänge nur ein Bruchteil von Häusern betroffen wäre und dies bei einem größeren Abstand möglich sei. Anstelle der geplanten Stahlgittermasten werden Kompaktmasten gefordert. Es wird gerügt, dass Unterlagen im Planfeststellungsverfahren nur mit einem Masttypen vorhanden seien. Durch den Einsatz von Kompaktmasten wäre bei gleicher oder niedrigerer Höhe ein wesentlich schlanker und schöner Mast möglich. Der Flächenverbrauch würde sich reduzieren. Auch werde durch die Kompaktmasten weniger Wald zerstört und die Abstände der Leiterseile zu Gebäuden würden größer.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insofern wird auf C.3.4.2.2 verwiesen. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Der Koalitionsvertrag stellt keine rechtliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren dar, sondern ist eine Regelung der Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Ebenso wurde die mögliche Ausführung mittels Kompaktmasten abgewogen. Hierzu wird auf C.3.4.2.3.3 verwiesen. Ausführungen zu alternativen Masttypen sind unter Punkt C.3.4.2.3.3 zu finden. Zu den behaupteten, aus den vorhabenbedingten Veränderung des Wohnumfeldes entstehenden Grundstückswertminderung wird auf Punkt C.3.4.11.1.35 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04). Unvermeidliche, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert. (vgl. PU 12.1). Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind zudem keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch kann es witterungsbedingt zeitlich begrenzt zu Geräuschen durch ein Verfangen des Windes in den Leiterseilen oder dem Mastgestänge kommen. Dies ist aufgrund stark variierender Parameter nicht berechenbar. Allerdings finden Freileitungstrassen weltweit in unterschiedlichsten Klimazonen Verwendung sodass die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen vermag, dass es hierbei zu unzumutbaren Lärmbelastigungen kommen kann. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte laut TA Lärm ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastigungen führen.

C.3.4.11.18.2 Einwendungen P-0834 bis P-0837

Über das unter C.3.4.11.18.1 dargestellte Vorbringen hinaus tragen die Einwender P-0834 bis P-0837 in Bezug auf die eingereichten Unterlagen zu den Maststandorten Nr. 117 und Nr. 118 vor:

Die Einwender tragen vor, dass der gesetzlich geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werde. Zudem wären keine aktuellen Pläne verwendet worden, denn ein im Jahre 2014 errichtetes Haus auf dem Flurstück Nr. 204/5 Gemarkung Hirschhorn sei in den Plänen nicht eingezeichnet. Es solle dringend darauf geachtet werden, dass die Leitung nicht weiter nach Norden verschoben werde. Für Mast Nr. 118 solle jedoch geprüft werden, ob dieser weiter nach Süden verschoben werden könnte, um die Belastung der Anwohner so gering wie möglich zu halten. Zudem füge sich der Mast dezenter in das Landschaftsbild ein. Die Einwender befürchten, dass eine eventuell ange dachte Siedlungserweiterung bzw. Ortsabrundung angrenzend zur Closenstraße bzw. am Eheberg durch ein Verschieben der Leitung in Richtung der Häuser vermutlich ausgeschlossen sei und man sich die Möglichkeit der Erweiterung des Ortes in diese Richtung verbaut hätte. Zusätzlich wird ein Wertverlust der Immobilien befürchtet. Die Grundstückseigentümer der Maststandorte auf „Flurnummer 216 und Flurnummer 219“ (Gemarkung wurde nicht genannt) würden aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Verschiebung Richtung Süden vorziehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG besteht der Plan aus der Zeichnung und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Vollständig ist der Plan demnach, wenn Zeichnungen, Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen ermöglichen. Der eingereichte Plan muss dem Zweck der Auslegung genügen, die interessierte Öffentlichkeit über das beabsichtigte Vorhaben (Anlass, Größe und voraussichtliche Auswirkungen) zu informieren und potentiell Betroffenen Anstoß geben, eine Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen (vgl. BVerwG, 14.11.2002 – 4 A15.02, juris Rn. 12; Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 73 Rn. 18 zur gleichlautenden Bundesvorschrift). Danach sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend. Sie ermöglichen der Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung aller anderen notwendigen behördlichen Entscheidungen eine einheitliche, umfassende und abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu treffen. Eine Verschiebung von Mast Nr. 118 an den Waldrand würde zu Feldlängen führen, für die die Masten statisch nicht ausgelegt sind. Des Weiteren hätte diese Verschiebung an den südöstlichen Waldrand einen starken Eingriff in den Wald zur Folge. Aus den beiden genannten Gründen kann Mast Nr. 118 nicht verschoben werden. Bezüglich einer Erweiterung der Siedlung Hirschhorn sind bisher keine Planungen bekannt. Darüber hinaus rückt die Leitung im Bereich Hirschhorn weiter von der bestehenden Leitung ab, so dass sich für das dortige Siedlungsgebiet eine Verbesserung der Situation ergibt. Zu den behaupteten aus der vorhabenbedingten Veränderung des

Wohnumfeldes entstehenden Grundstückswertminderung wird auf C.3.4.11.1.35 verwiesen.

C.3.4.11.19 Sammeleinwendung P-0838 bis P-0859, P-1023, P-9004 und P-9005

C.3.4.11.19.1 Allgemeine Einwendungen

Die Einwender bringen vor, dass mit nur 70 m Abstand zum Anwesen der Einwender mehrere Hochspannungsleitungen vorbeiführen würden. Gemäß LEP seien im Innenbereich 400 m und im Außenbereich 200 m Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Durch die hohen Emissionswerte von insgesamt vier Höchstspannungssystemen auf einem Mast werden gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie eine zunehmende Lärmbelastung befürchtet. Die bis zu 75 m hohen Masten würden zudem die Landschaft zerstören. Auch befürchten die Einwender durch die Trasse eine Wertminderung ihrer Grundstücke und beantragen eine Erdverkabelung. Auch werde die Aussetzung des Vorhabens, bis über eine eventuelle gesetzliche Regelung zur Erdverkabelung entschieden sei, gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Nachfolgend wird auf C.3.4.11.1.1.3 verwiesen. Bezüglich Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken wird auf C.3.4.11.1.35 verwiesen. Die 26. BImSchV sowie die TA Lärm werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie eine übermäßige Lärmbelastung sind daher nicht zu erwarten. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Im Übrigen führt die Trassenführung der Freileitung nicht zu einer umzingelnden Wirkung des Einzelnen. Im konkreten Fall ist die plangegenständliche Leitung bzw. sind die Masten Nr. 152 und Nr. 153 im Norden und Osten und somit von zwei Seiten für die Einwender sichtbar. Durch die im Zuge des Deckblattverfahrens erfolgte Verschiebung des Mastes Nr. 152 in nordöstliche Richtung und den geänderten Leitungsverlauf mit Wegfall des geplanten Mastes Nr. 151 vergrößert sich zudem der Abstand der Freileitung zu den Anwesen der Einwender. Auf C.3.4.10.2 wird verwiesen. Da Stahlgittermasten lichtdurchlässig sind und einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft zulassen sowie der Mast Nr. 152 sich zudem vor einem Waldstück befindet, sieht die Planfeststellungsbehörde keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Bezüglich der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.19.2 Einwendungen P-0846 bis P-0852

Über das unter C.3.4.11.19.1 dargestellte Vorbringen hinaus tragen die Einwender P-0846 bis P-0852 vor, dass durch die gleichzeitige Fertigstellung der Kabeltrasse Altheim – Adlkofen mit der Kabeltrasse Pleinting – Simbach auf

die Mitnahme der 220-kV-Leitung mittels der dritten Traverse verzichtet werden könne. Dies würde erhebliche Vorteile für den Betreiber und die Anwohner bringen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der gleichzeitigen Fertigstellung der Kabeltrasse Altheim – Adlkofen mit der Kabeltrasse Pleinting – Simbach sowie des Verzichts auf die Mitnahme der 220-kV-Leitung mittels der dritten Traverse verweist die Planfeststellungsbehörde auf C.3.4.11.1.1.3.

C.3.4.11.19.3 Einwendung P-0847

Der Einwender erläutert über das unter C.3.4.11.19.1 dargestellte Vorbringen hinaus, dass der Eckmast Nr. 153 auf sein Grundstück Fl.-Nr. 331 Gemarkung Randling verbaut werden solle, er aber nicht bereit sei sein Grundstück zu verkaufen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Grundstück wird für den geplanten Maststandort Nr. 153, die Überspannung durch die Leiterseile und temporär für die Aufstellung der Seilzugtechnik sowie Schutzgerüste einschließlich zugehöriger Fahrwege benötigt. Die Eigentumsinanspruchnahme ist nicht vermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus, da die gewählte Trassenführung als einzig raum- und umweltverträgliches Ergebnis aus dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren hervorgegangen ist. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf C.3.2 verwiesen. Durch die Überspannung des Flurstückes wird die landwirtschaftliche Nutzung während der Betriebszeit der Freileitung in keiner Weise eingeschränkt. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

C.3.4.11.19.4 Einwendung P-0848

Der Einwender trägt über das unter C.3.4.11.19.1 dargestellte Vorbringen hinaus vor, durch zusätzliche Strahlungen der neuen Hochspannungsleitung gesundheitliche Bedenken zu haben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Aufgrund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, auch nur mit sehr geringen Korona-Effekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen.

C.3.4.11.19.5 Einwendung P-0849

Der Einwender trägt über das unter C.3.4.11.19.1 dargestellte Vorbringen hinaus vor, dass die Höchststromleitungen der Masten Nr. 153 und Nr. 154 ca. 350 m an dem Grundstück des Einwenders vorbeiführen, welches in Kürze als Bauerwartungsland durch die Marktgemeinde Tann ausgewiesen werden würde. Eine Wohnbebauung wäre damit nicht möglich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte spielt es eine wesentliche Rolle, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte und verfestigte und genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge (BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007 – 7 B 73.06). Eine solche hinreichend konkretisierte und verfestigte Planung ist nicht bekannt und wurde auch vom Einwender nicht dargelegt. Für die Wohnbebauung ergibt sich daher keine Betroffenheit. Zudem muss der Einwender die befürchtete Entwertung des Grundstücks als mögliches Bauland als sonstige mittelbare Beeinträchtigung durch das plangegenständliche Vorhaben hinnehmen. Die zukünftige vom Einwender angenommene Entwicklungsmöglichkeit ist rein hypothetischer Natur.

C.3.4.11.19.6 Einwendung P-0851 und P-0852

Die Einwender verweisen über das unter C.3.4.11.19.1 dargestellte Vorbringen hinaus auf den Koalitionsvertrag der Parteien CDU/CSU und SPD, wo entsprechende Absichten und Vorgehensweisen beim künftigen bundesweiten Stromnetzausbau vereinbart worden sind, welche eine gesetzliche Neuregelung erwarten ließen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Koalitionsvertrag stellt keine rechtliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren dar, sondern ist eine Regelung der Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen in Einklang.

C.3.4.11.20 Einwendung P-1001

Die Einwender bringen mit Schreiben vom 16.02.2018 vor, dass der Mast Nr. 96 jeweils hälftig auf Fl.-Nrn. 76 und 77 Gemarkung Unterdietfurt geplant sei. Beide Grundstücke würden als eine Ackerfläche bewirtschaftet, wodurch sich aufgrund des mittig geplanten Maststandortes erhebliche Bearbeitungserchwernisse ergäben. Daher wird die Verschiebung des Mastes an die östliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 76 oder an die nordöstliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 76 Gemarkung Unterdietfurt gefordert

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 96 würde einen zusätzlichen Konflikt mit dem BayStrWG mit sich bringen. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen bis zu einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Der Standort des zukünftigen Mast Nr. 96 weist, gemessen vom äußeren zugewandten Eckstiel, genau diesen Abstand auf und kann daher nicht näher an die Straße (PAN 29) verschoben werden. Mit der mittigen Lage des Mastes auf der Katastergrenze verteilt sich die Beeinträchtigung der zukünftigen Flächenbewirtschaftung auf gleichmäßig auf die Grundstückseigentümer und minimiert die Belastung eines einzelnen Grundstückseigentümers. Eine Verschiebung des Mastes in nordöstliche Richtung würde darüber hinaus mit der Provisoriumstrasse im Konflikt stehen und damit den Abstand des Mastes zur Wohnbebauung von ca. 160 m auf weniger als 115 m verringern. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Festhalten der Vorhabenträgerin am geplanten Maststandort nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.21 Einwendung P-1002

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 15.02.2018 sowie im Rahmen des Erörterungstermins vor, dass der derzeit vorhandene Weg Fl.-Nr. 254 Gemarkung Schöfthal auf seinem Grundstück nicht der im Kataster dargestellten Wegführung entspreche. Daher fordert der Einwender, die für die Baumaßnahme genutzten Zufahrten auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 263 Gemarkung Schöfthal nach Beendigung des Baus vollständig zu entfernen und die Fläche wieder in den vormaligen Zustand gemäß Katastereintrag zu versetzen. Auch auf einen defekten Wasserabfluss im nördlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 263 Gemarkung Schöfthal wird hingewiesen und dessen Wiederherstellung im Zuge der Baumaßnahme gefordert.

Wie in A.4.6.5 und A.6.7 dargestellt, werden genutzte Straßen, Wege und Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt und etwaige im Zuge der Umsetzung des plangegegenständlichen Vorhabens entstandene Schäden beseitigt. Der Rückbau vorhandener und bereits vor Baubeginn von der Wegführung gemäß Kataster abweichender Wege auf den im Kataster eingetragenen Verlauf ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin haftet grundsätzlich nur für die von ihr verursachten Schäden. Sie kann daher nicht zur Wiederherstellung des bereits defekten Wasserabflusses verpflichtet werden.

C.3.4.11.22 Einwendung P-1003

Der Einwender kritisiert, dass die Masten Nr. 150 und Nr. 151 die Mindestabstände von 200 m gemäß LEP im Außenbereich zu seinem landwirtschaftlichen Anwesen mit Wohngebäude nicht einhalten würden. Durch die insgesamt vier Höchstspannungsleitungen auf einer Trasse werden zudem gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der Emissionswerte und eine Zunahme der bereits erheblichen Lärmbelastung durch die Bestandsleitung befürchtet. Zudem kritisiert der Einwender die mit bis zu 75 m hohen Masten, die eine Beeinträchtigung der Landschaft darstellen würden. Auch moniert der Einwender den zu erwartenden Wertverlust des privaten Grundbesitzes. Die

Erdverkabelung der geplanten Trasse, sowie die Aussetzung des Vorhabens, bis über eine eventuelle gesetzliche Regelung zur Erdverkabelung entschieden sei, wird gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf C.3.4.3.2 verwiesen. Durch die Umplanung der Trassenführung nördlich von Tann ist der Mast Nr. 151 weggefallen. Das Wohngebäude des Einwenders ist nach der Umplanung mind. 240 m von der Leitungsachse entfernt. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder (vgl. C.3.3.2.1) und die gesetzlichen Grenzwerte für Schallimmissionen (vgl. C.3.3.2.2.1) werden eingehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Auf Grund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, auch nur mit sehr geringen Corona-Effekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen. Stahlgittermasten sind lichtdurchlässig und haben einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Landschaft. Fl.-Nrn. 1854, 1862 und 1865 Gemarkung Zimmern werden für den Bau und Betrieb des Vorhabens benötigt. Das Grundstück wird für den geplanten Maststandort Nr. 150, die Überspannung durch die Leiterseile und temporär für Arbeitsflächen sowie die Aufstellung der Seilzugtechnik einschließlich zugehörigen Fahrweg benötigt. Die Eigentumsinanspruchnahme ist nicht vermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus, da unter Berücksichtigung rechtskräftiger Planung (z. B. Bebauungsplan des Marktes Tann) mit angepasster Trassierung ein raum- und umweltverträgliches Ergebnis erzielt wird. Darüber hinausgehende Verschiebungen führen zu stärkeren Annäherungen an Wohnbebauung und größeren Eingriffen in den Naturraum. Bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf C.3.2 verwiesen. Durch die Überspannung der Flurstücke wird die landwirtschaftliche Nutzung während der Betriebszeit der Freileitung in keinsten Weise eingeschränkt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Mast Nr. 150 beträgt ca. 185 m². Für Zuwegungen und temporäre Flächen (Seilzugflächen, Schutzgerüste, Arbeitsflächen) werden vorrangig Konstruktionen verwendet, die keine nachhaltige Bodenveränderung verursachen. Eventuelle Nutzungseinschränkungen während der Bauphase werden separat erfasst und ausgeglichen. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Mittelbare Beeinträchtigungen wie Wertminderungen, die am Grundstücksmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zu der Freileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht umfasst. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.23 Einwendung P-1004

Die Einwender verweisen über das unter C.3.4.11.19 dargestellte Vorbringen hinaus, dass wenn Trassenvariante A realisiert werden sollte, dann wäre der

Einwender besonders stark betroffen, da er viel Zeit auf den überspannten Flächen verbringe und dadurch befürchtet er eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Trassenvariante C im Bereich Reut solle realisiert werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt und Unverständnis für die Entscheidung der Variante A im ROV geäußert.

Weitere Ausführungen des Einwenders werden unter C.3.4.11.26 behandelt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Wenn die Grenzwerte unterschritten werden, ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht zu befürchten. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2.6 verwiesen.

C.3.4.11.24 Einwendung P-1005

Der Einwender rügt, dass die gesetzlichen Möglichkeiten eines Erdkabels nicht genug ausgeschöpft würden und fordert eine Erdverkabelung der gesamten Strecke. Die Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Natur, sowie der wunderbare Ausblick in die Alpen und den bayerischen Wald, die ursprüngliche Form und Ansicht des Marktes, das Landschaftsbild würden durch den Bau der Hochspannungsleitung zerstört werden. Darüber hinaus stelle die Bündelung der 380-kV-Freileitung mit der B 20/PAN 51 eine weitere massive Belastung der Anwohner dar. Außerdem stelle man die Notwendigkeit des Ausbaus in Frage, da das Gaskraftwerk der Firma OMV in Haiming realisiert werden könnte. Der Einwender trägt vor, dass Hochtemperaturleiterseile eingesetzt und die Bestandstrasse vorrangig ausgebaut werden sollten. Durch die unnötige und bewusst enge Trassenführung an den Wohngebäuden der Anlieger der Bestandstrasse würde im Faktor Schutzgut Mensch eine bewusst hohe Empfindlichkeit in der Bewertung herbeigeführt werden. Außerdem wird gerügt, dass die Trasse zu nah (150 m) an Freizeiteinrichtungen, Sportplätze, Grund- und Mittelschule, sowie Kindergarten mit neu errichteter Kinderkrippe führe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Das Thema Erdkabel ist im Planfeststellungsbeschluss behandelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auch auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16). Die Trassenführung wurde unter Beachtung der

gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Bündelung von Infrastrukturvorhaben, wie vom Einwender kritisiert, dient der Minimierung unterschiedlicher Betroffenheiten privater und öffentlicher Belange. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie auch Beeinträchtigungen des Menschen sollen dadurch vermieden werden. Durch die weiträumige Umplanung im Bereich Wurmansquick im Rahmen des Deckblattverfahrens besteht zwischen den Mast Nr. 127 und Mast Nr. 132 keine Bündelung mit der B 20 mehr. Aufgrund der genannten Umplanung sieht die Planfeststellungsbehörde auch keine Betroffenheit der vom Einwender genannten öffentlichen Einrichtungen mehr. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung für das Kraftwerk Haiming ist zwar 2018 abgelaufen. Der Bedarf besteht darüber hinaus auch unabhängig von der Realisierung des Kraftwerks. Bezüglich des Kraftwerks Haiming und der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf C.3.2 verwiesen.

Sofern die mitgeteilte Anschrift dem tatsächlichen Wohnort des Einwenders entspricht, befindet sich das Anwesen über einen Kilometer von der geplanten Leitung entfernt. Eine Betroffenheit kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht erkennen. Die Ortslage Leiten wird durch den Ersatzneubau komplett von einer Freileitung entlastet. Die bestehenden Masten werden zurückgebaut und durch die geplante Trassenführung wird es auch keine Sichtbeziehung mehr zur Freileitung geben. Auch die Ortslage Unteröd wird deutlich durch den Ersatzneubau entlastet. Bei den Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Mit großräumiger Umplanung des Trassenverlaufs im Rahmen des Deckblattverfahrens sind der Kindergarten und die Sportanlagen in Wurmansquick durch die Freileitung nicht mehr betroffen.

C.3.4.11.25 Einwendung P-1006

Der Einwender gibt an, dass auf seinem Grundstück eine Zufahrt zu Mast Nr. 160 vorgesehen sei. Die vorhandene Brücke über den Nopplinger Bach sei vermutlich nicht stabil genug, um die Belastung einer solchen Baumaßnahme standzuhalten. Auch wird befürchtet, dass der vorhandene Weg durch die Beanspruchung beschädigt werden könnte. Beides solle nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand bzw. wie zuvor versetzt werden.

Wie in A.6.7 und A.6.8 dargestellt, werden vor Baubeginn die genutzten Wege untersucht und nach Beendigung der Bauarbeiten, werden die Wege wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

C.3.4.11.26 Einwendung P-1007

Der Einwender gibt an, dass sein Waldgrundstück überspannt werden solle und damit kein Einverständnis bestehe. Die geplante Trassenführung führe zu nahe am Wohnhaus des Einwenders vorbei, was zu einer Wertminderung führe. Es werden gesundheitliche Bedenken bezüglich der Trasse geäußert. Der Zick-Zack-Kurs der Leitung wird hinterfragt und es wird gemutmaßt, dass zum Wohle des Industrie- und Wohngebiets der Bestandstrasse die Natur zerstört werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gemäß Grunderwerbsverzeichnis ist der Einwender mit Grundstück Fl.-Nr. 343/2 Gemarkung Rangling vom Neubau betroffen. Allerdings erfolgt aufgrund der Umplanungen im Rahmen des Deckblattverfahrens keine Überspannung des Grundstückes. Das Grundstück ist jedoch durch Zuwegungen zu Mast Nr. 152 betroffen. Diese wurde vom Einwender jedoch nicht beanstandet. Im Rahmen des Deckblattverfahrens entfällt der Maststandort Nr. 151 und der Mast Nr. 152 wird nach Norden verschoben. Sofern die mitgeteilte Adresse dem Wohnsitz entspricht, beträgt der neue Abstand zur Leitungssachse ca. 200 m und hält somit auch die Werte der LEP ein. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Betroffenheiten des Einwenders. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen sind nicht zu befürchten, da die Grenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Ein eventueller Wertverlust des Anwesens durch die Nähe zur Leitung muss (vgl. C.3.4.11.1.1.4) ersatzlos hingenommen werden. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde die Variante A bei Tann positiv beurteilt. Dabei stand dem Eingriff in Natur und Landschaft die deutliche Entlastung des Schutzgutes Mensch in der Bestandstrasse gegenüber. Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung (PU 18.1 und PU 18.3) und im LBP (PU 12.1) werden mögliche Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der 380-kV-Freileitung untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen dargelegt, wie von § 15 Abs. 2 BNatSchG gefordert.

C.3.4.11.27 Einwendung P-1008

Die Einwender bedanken sich für die starke Erhöhung der Abstände der Trasse zur Wohnbebauung im Vergleich zur Bestandstrasse.

Da es sich um keine Einwendung im Sinne von Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG handelt, ist keine Entscheidung erforderlich.

C.3.4.11.28 Einwendung P-1009

Der Einwender begrüßt die Änderung des Trassenverlaufs im Ortsstück Aich.

Da es sich um keine Einwendung im Sinne von Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG handelt, ist keine Betroffenheit erkennbar, die im Planfeststellungsbeschluss Berücksichtigung finden müsste.

C.3.4.11.29 Einwendung P-1010

Der Einwender gibt an, dass die geplante Durchfahrt durch seine Hofstelle für die Baustraße zum Mast Nr. 175 zu eng sei und dadurch die dort befindliche Güllegrube einstürzen könnte. Es wird eine alternative Zuwegung zu Mast Nr. 175 über die Baustraße von Mast Nr. 174 vorgeschlagen. Des Weiteren soll der Mast Nr. 173 so weit weg von der Hofstelle errichtet werden wie es

möglich ist. Der Standort von Mast Nr. 174 müsse so gewählt werden, dass die Rodungsfläche minimal sei. Ein zusätzlicher Windenplatz im Wald werde strikt abgelehnt. Rund um das Mastfundament müsse gewährleistet werden, dass keine Staunässe entstehe. Die anzulegende Baustraße dürfe nur mit zertifiziertem Material gebaut werden und müsse nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rückgebaut werden. Des Weiteren sind entstandene Flurschäden zu ersetzen. Es wird beantragt, die Fundamente der Bestandstrasse wie auch die Fundamente der neu zu bauenden Trasse – bei Einstellung des Betriebs – vollständig zu entfernen. Die Baustromleitungen sollen möglichst an den Grundstücksgrenzen verlegt werden, damit eine vernünftige Bewirtschaftung der Grundstücke auch während der Bauphase gewährleistet ist. Außerdem wird angefragt, wer die Flächen unter den Masten pflegt.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt. Vor allem wurde auf die sehr enge Durchfahrt bei der Hofstelle hingewiesen und eine Alternativzufahrt von Mast Nr. 174 zu Mast Nr. 175 wurde vorgeschlagen.

Die Zufahrt zu Mast Nr. 175 wurde von der Vorhabenträgerin angepasst und wird künftig über die Zuwegung zu Mast Nr. 174 erfolgen. Der Windenplatz für Mast Nr. 174 ist im Bereich des westlich angrenzenden Grünlandes vorgesehen. Die vorgesehene Rodungsfläche ist damit schon so gering wie möglich geplant worden und kann nicht mehr verkleinert werden. Eine Beschädigung der Felder durch Staunässe oder eine Beschädigung der Wege ist nicht zu befürchten, da alle für den Bau der Masten benutzten Flächen nach dem Bau wieder in ihren Ursprungszustand versetzt werden. Sollten dennoch Schäden entstanden sein, sind diese von der Vorhabenträgerin zu entschädigen (vgl. A.6.9). Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesagt, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen und Wegen in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern und Baulastträgern festgestellt wird (vgl. A.4.6.5). Durch die Arbeiten entstandene Schäden werden nach Abschluss der Arbeiten behoben / reguliert (vgl. A.6.7 und A.6.8). Beim Rückbau der Leitung steht die Eingriffsminimierung im Vordergrund. Wie in C.3.4.4.1 dargestellt, sieht die Vorhabenträgerin einen Rückbau der Fundamente bis 1,5 m unter Erdoberkante vor. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Wie in A.6.4 dargestellt, sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die beauftragten Baufirmen im Vorfeld der Arbeiten den Grundstückseigentümer und den Pächter informieren und sich mit diesen abstimmen. Im Zuge dieser Abstimmung kann gegebenenfalls ein leicht geänderter Verlauf des Baueinsatzkabels besprochen werden. Der Pflegeaufwand der Mastflächen durch den Flächeneigentümer wird in der letzten Fassung konkret berücksichtigt und in die Entschädigung eingepreist. Ungeachtet dessen, wird die Vorhabenträgerin einen die Mastkonstruktion gefährdenden Bewuchs auf ihre Kosten beseitigen.

Des Weiteren werden die übrigen Einwendungen zurückgewiesen.

C.3.4.11.30 Einwendung P-1012

Der Einwender trägt vor, dass sein Waldgrundstück durch den Leitungsbau stark betroffen sei. Dies werde abgelehnt. Das entsprechende Grundstück sei ein schmaler Mischwaldstreifen, der stark an Wert einbüßen würde. Bei einer eventuellen Begehung des Grundstücks mit einem Sachverständigen wollen die Eigentümer teilnehmen.

Eine Teilnahme an der Begehung durch den Sachverständigen für die Wertbegutachtung des Waldes ist möglich. Der Termin wird von der Vorhabenträgerin vorher bekanntgegeben.

Die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Grundstück wird maßgeblich für die Überspannung durch die Leiterseile benötigt. Die Eigentumsinanspruchnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist erforderlich und nicht vermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus, da nur so eine bestmögliche Maximierung des Abstandes zur Wohnbebauung (Edstall) erreicht werden kann. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Das öffentliche und private Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben überwiegt das Interesse des Einwenders an der Nichtinanspruchnahme des Eigentums.

C.3.4.11.31 Einwendung P-1013

Der Einwender trägt vor, dass auf seinem Waldgrundstück Fl.-Nr. 969/2 Gemarkung Zeilarn eine vielfältige Tier- und Pflanzenvielfalt vorhanden sei. Zu deren Schutz wird eine Erdverkabelung gefordert.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt und auf die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt hingewiesen.

Laut Vorhabenträgerin sind auf Fl.-Nr. 969/2 Gemarkung Zeilarn keine Eingriffe vorgesehen.

Die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen.

C.3.4.11.32 Einwendung P-1014

Der Einwender befürchtet durch die Rodung so vieler Bäume eine starke Schädigung und Wertminderung des Waldes. Es komme zu schädlichen Spätfolgen, wie erhöhten Windwurf, Käferbefall und Sonnenbrand. Die Befürchtungen beruhen dabei auf Erfahrungsberichten aus dem Neubau der B 388.,

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt. Um den Waldeingriff zu minimieren wird zudem eine Verlegung der

Trasse nach Süden beantragt. Des Weiteren wird gefordert, bei dem Rückbau der Trasse die Altfundamente vollständig zu entfernen.

Die Vorhabenträgerin sichert den vollständigen Rückbau zu, wenn die verbliebenen Fundamente einer baulichen Nutzung entgegenstehen, siehe A.6.3. Anhand von Archivunterlagen wird die Vorhabenträgerin zudem im Einzelfall den vollständigen Rückbau prüfen und setzt sich mit den Betroffenen in Verbindung.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Trassenverlegung nach Süden ist wegen des Abstandes zur Wohnbebauung und aufgrund von Zwangspunkten nicht möglich. Eingriffe in den Wald und Folgeschäden bei Windwurf würden in jedem Falle entschädigt. Um den Waldeingriff zu minimieren wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens die Masten Nr. 47 und Nr. 48 um jeweils 12 m erhöht. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.4.2 verwiesen. Soweit Wald auf dem Grundstück des Einwenders betroffen ist, wird dieser überspannt.

C.3.4.11.33 Einwendung P-1015

Der Einwender fordert eine Überarbeitung der bestehenden Pläne, da durch die aktuelle Planung eine Baustellenzufahrt im Bereich eines Baches liege und die zu befahrenden Felder drainiert seien, wobei eine Beschädigung der Drainagen befürchtet wird. Durch vermutete Bodenverdichtungen werde eine spätere Bewirtschaftung erschwert und es komme zu Ernteauffällen. Der Verlauf der Provisorien wird bemängelt. Dadurch werde die Bewirtschaftung des verpachteten Feldes unmöglich gemacht. Dies führe zu Problemen beim Pächter bezüglich dessen Düngerbilanz. Außerdem sollen die Provisorien möglichst weit weg von der Wohnbebauung in Lehl 1 und 2 geführt werden.

Die Vorhabenträgerin garantiert die Weiterleitung der Informationen an die bauausführende Firma. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem oder Grabensystem verursacht worden sein, wird der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt (vgl. A.4.6.2 und A.6.9). Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenverdichtungen und Verunreinigungen mit bodenschädlichen Stoffen wird auf A.4.6 sowie A.6.6 und A.6.7 verwiesen. Durch den Einsatz von Freileitungsprovisorien ist eine Unterquerung möglich. Es sind daher kaum Bewirtschaftungseinschränkungen zu befürchten. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleiben dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 27.03.1980 – 4 C 34.79, juris Rn. 37; Urteil vom 11.01.2001 – 4 A 13.99, juris, Rn. 44). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Trassenverlauf des Provisoriums östlich um das Grundstück Lehl 1 ist notwendig, da sich nordöstlich auf dem Flurstück Nr. 141 ein Waldstück befindet. Zu diesem Waldstück muss ein Abstand eingehalten werden, um keinen zusätzlich Eingriff zu verursachen. Eine Verschiebung in Richtung Osten ist laut Vorhabenträgerin nicht möglich. Bei dem Provisorium handelt es sich im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 141 Gemarkung Reut um ein Freileitungsprovisorium. Diese kann unterquert werden, sodass ein landwirtschaftlicher Betrieb unter den Überspannungsbereichen weiterhin möglich ist, Einschränkungen ergeben sich allenfalls, durch die provisorischen Stützkonstruktionen.

C.3.4.11.34 Einwendung P-1016

Der Einwender wehrt sich gegen den viel zu geringen Abstand der neu geplanten Trasse zu seinem Einfamilienhaus. Dieser betrage lediglich circa 100 m. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet, da schon die bestehende 220-kV-Trasse zu einer Vielzahl von Erkrankungen im Umfeld der Leitung geführt habe. Auch trete durch den Bau eine Wertminderung des Grundstücks ein. Seit dem Extremwetterereignis vom 01.06.2016 sei das Haus unbewohnbar und eine erneute Bewohnung werde bei der Realisierung der Trasse bezweifelt. Zum Schutz vor Gesundheitsschäden, Wertminderung und Verschandelung der Landschaft wird eine Erdverkabelung beantragt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Abstandsregelungen des LEP Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (vgl. C.3.4.3.2). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Der vom Einwender behauptete Wertverlust ist ohne Entschädigung hinzunehmen, siehe dazu C.3.4.11.1.4. Der Einwender hat auch keine Umstände dargelegt, die im Einzelfall eine abweichende Bewertung erfordern. Anhaltspunkte, wonach beim betroffenen Grundstückseigentümer die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wurde, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation.

C.3.4.11.35 Einwendung P-1017

Der Einwender wehrt sich gegen den viel zu geringen Abstand der neu geplanten Trasse zu seinem Elternhaus, der weniger als 200 m betrage. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet, da schon die bestehende

220-kV-Trasse zu einer Vielzahl von Erkrankungen im Umfeld der Leitung geführt habe. Durch den Bau wird eine Wertminderung des Grundstückes und des Hauses befürchtet. Zum Schutz vor Gesundheitsschäden, Wertminderung und Verschandelung der Landschaft wird eine Erdverkabelung beantragt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Abstandsregelungen des LEP Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (vgl. C.3.4.3.2). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Der vom Einwender behauptete Wertverlust ist ohne Entschädigung hinzunehmen, siehe dazu C.3.4.11.1.1.4. Der Einwender hat auch keine Umstände dargelegt, die im Einzelfall eine abweichende Bewertung erfordern. Anhaltspunkte, wonach beim betroffenen Grundstückseigentümer die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wurde, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation.

C.3.4.11.36 Einwendung P-1018

Der Einwender wehrt sich gegen die Rodung seines Waldes auf Fl.-Nrn. 949/2 und 950 Gemarkung Obertürken. Der Einwender sei weder Land- noch Forstwirt, sondern nehme die Dienstleistungen der Waldbesitzvereinigung für Waldpflege in Anspruch. Deswegen sei ihm der Erhalt des Waldes wichtig und weder Ökopunkte noch eine Christbaumplantage könnten dies kompensieren. Aus diesem Grund werde eine Erdverkabelung beantragt, sollte dies nicht möglich sein, soll der Wald überspannt werden und als letzte Möglichkeit sollen „schlankere“ Masten benützt werden, um die zu rodende Fläche möglichst gering zu halten. Durch die Leitung wird eine Wertminderung und gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Hinsichtlich der geforderten Waldüberspannung seiner Grundstücke wird auf C.3.4.11.10.11 verwiesen. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannun-

gen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleiben dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980 – 4 C 34.79, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil v. 11.01.2001 – 4 A 13.99, juris Rn. 44). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist.

C.3.4.11.37 Einwendung P-1019 und P-1020

Die Einwender tragen mit Schreiben vom 16.03.2018 vor, dass die 75 m hohen Gittermasten das Landschaftsbild des Ortes Tann zerstören würden. Zudem wird beantragt, die Erdverkabelung und das Planfeststellungsverfahren auszusetzen, bis über eine gesetzliche Regleund zur Erdverkabelung entschieden sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.3 verwiesen. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.38 Einwendung P-1021

Der Einwender beantragt eine Erdverkabelung. Die geplante Trasse verlaufe durch das Kronwittener Tal, welches von vielen Menschen in der Tanner Umgebung als Naherholungsgebiet genutzt werde. Durch den Bau werden gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Mensch und Tier befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.3 verwiesen.

C.3.4.11.39 Einwendung P-1022

Der Einwender orientiert sich bei seiner Einwendung an der Grundeinwendung vom Markt Tann (C.3.4.11.19) und erweitert diese, insbesondere bei den

gesundheitlichen Befürchtungen um einige Quellen und Studien. Bei den Störeinwirkungen durch Lärmimmissionen wird darauf verwiesen, dass der Amateurfunk durch die geplante Trasse beeinträchtigt werde.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt und auf den zu geringen Abstand zur Wohnbebauung hingewiesen. Neuere Studien würden eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung bezeugen und die Planung soll ausgesetzt werden. Es soll auf die Bundes- und Landesregierung eingewirkt werden, die bestehenden Gesetze dahingehend zu verändern, dass eine Erdverkabelung möglich sei und die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden müssten. Die geplante Trasse dürfe den Funkverkehr nicht beeinträchtigen, da über diesen im Notfall Hilferufe abgesendet werden. Das Landschaftsbild werde massiv und nachhaltig gestört und es wird auf eine Studie von Dr. Karsten Runge (2012) verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf C.3.4.11.19 wird verwiesen. Darüber hinaus werden die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Bezüglich der Störwirkung auf den Amateurfunk wird angemerkt, dass die Ursachen von Störungen beim Funkverkehr vielfältig sind. Je nach Witterung und eventuellen Ablagerungen an den Leitern und Isolatoren können auch Höchstspannungsleitungen in geringem Maße Einflüsse nehmen. Die Adresse des Einwenders liegt ca. 1,36 km von der geplanten Leitungstrasse entfernt und damit in einer größeren Entfernung als die derzeitige Bestandstrasse. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verschlechterung der Situation kommt. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden Ausgleichszahlungen gemäß BayKompV erfolgen, die in PU 12 dargestellt sind.

C.3.4.11.40 Einwendung P-1024

Der Einwender trägt vor, dass die geplante Freileitung nicht dem aktuellen wissenschaftlichen modernen Stand der Technik entspreche und die Planungen nicht die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen wiedergäben. Der Raumverträglichkeit werde Vorrang gegenüber dem Schutzgut Mensch eingeräumt. Schutzwürdiger und unbelasteter Naturraum werde seiner Wertigkeit beraubt. Demzufolge wäre auch eine Erdverkabelung möglich, auch wenn diese teurer ist. Die Trassenführung in Variante A bei Tann wird abgelehnt, da dort die Faktoren Natur, Landschaft und Gewässer des Naherholungsgebietes direkt betroffen sind. Es wird eine Wertminderung der im Eigentum befindlichen Liegenschaften befürchtet. Eine Verbesserung der Raumordnung kann bei einer solchen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erkannt werden. Der Abstand der Leitung zu der Liegenschaft des Einwenders wird mit 81 m als zu gering angesehen und es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1), eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist deshalb nicht zu befürchten. Eine Erdverkabelung

des plangegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Bezüglich der Begründung für die Variante A wird auf C.3.4.2.2.4 verwiesen. Der vom Einwender behauptete Wertverlust ist ohne Entschädigung hinzunehmen, siehe dazu C.3.4.11.1.4. Der Einwender hat auch keine Umstände dargelegt, die im Einzelfall eine abweichende Bewertung erfordern. Anhaltspunkte, wonach beim betroffenen Grundstückseigentümer die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wurde, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

C.3.4.11.41 Einwendung P-1025

Der Einwender bemängelt den Standort des Abspannmastes in seinem Grundstück Fl.-Nr. 1398 Gemarkung Reut. Der Mast beeinträchtigt die Nutzung seiner landwirtschaftlichen Fläche und solle deswegen näher an die Kreisstraße PAN 51 verschoben werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 154 würde einen zusätzlichen Konflikt mit dem BayStrWG mit sich bringen. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen nur bis zu einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet werden. Der Standort des zukünftigen Mast Nr. 154 weist diesen Abstand, gemessen vom äußeren zugewandten Eckstiel, auf und kann daher nicht näher an die Straße (PAN 15) verschoben werden. Eine Ausnahme vom Sicherheitsabstand zur Fahrbahn kommt nicht in Betracht, da in diesem Streckenabschnitt eine Doppelkurve und Straßeneinmündungen als Risiko zu werten sind. Auch eine anderweitige Verschiebung des Mastes kommt nicht in Betracht. Die mittige Lage des Mastes auf der Katastergrenze soll die Belastung fair auf die Grundstücksanlieger verteilen und die Beeinträchtigung der zukünftigen Flächenbewirtschaftung minimieren. Es ist nicht zu erkennen, dass mit der Lage des zukünftigen Mastes unwirtschaftliche Restflächen und erhebliche Erschwernisse in der späteren Bewirtschaftung entstehen.

C.3.4.11.42 Einwendung P-1026

Der Einwender gibt an, Einwendungen bezüglich der 380-kV-Hochspannungsleitung zu haben, dessen Begründung er nachreichen werde. Diese ist in Einwendung P-1027 (C.3.4.11.12.43) zu finden.

C.3.4.11.43 Einwendung P-1027

Der Einwender bemängelt den zu geringen Abstand der Leitung zu seinem Wohnhaus und seinen landwirtschaftlichen Gebäuden von 75 m. So kann er weder der Trassenführung noch einer Bebauung seiner Grundstücke zustimmen. Bei der Rodung eines Teils seines Waldes werde der Natur, dem Landschaftsbild und ihm selbst Schaden zugefügt. Einige Fledermausarten, die dort in alten Buchen nisten würden, würden gefährdet und vertrieben. Es wird angefragt, wer für die Wertminderungen des Anwesens aufkomme. Da das Industrie- und Baugebiet zu der schon bestehenden 220-kV-Leitung gebaut wurde, sei nicht ersichtlich, warum die neugeplante Trasse von der Bestand-

strasse abweiche. Da erst vor kurzem eine 110-kV-Erdleitung auf dem Grundstück des Einwenders verlegt worden sei, wird durch die zusätzliche neue 380-kV-Leitung ein erhöhtes Gesundheitsrisiko befürchtet.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2.6 verwiesen. Durch die erneute Umplanung der Trasse ist ein größerer Abstand zum Wohngebäude entstanden. Im Vorfeld der Planung wurde eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Der am Mast Nr. 152 kartierte Höhlenbaum kann erhalten bleiben.

Die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Enteignungsentschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und die Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil v. 27.03.1980 – 4 C 34.79, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil v. 11.01.2001 – 4 A 13.99, juris Rn. 44). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl.C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.44 Einwendung P-1028

Der Einwender sieht durch den geplanten Maststandort Nr. 151 die Existenz seines Gewerbebetriebs bedroht, da durch den Mast jegliche Erweiterung des Firmengeländes mit entsprechenden Anbauten unmöglich wird.

Durch den erneut geänderten Trassenverlauf entfällt der Standort für den Mast Nr. 151 vollständig und somit ist mit keiner Einschränkung des Betriebs des Einwenders zu rechnen.

C.3.4.11.45 Einwendung P-1029

Der Einwender sieht durch den geplanten Maststandort Nr. 151 die Existenz seines Gewerbebetriebs bedroht, da durch den Mast jegliche Erweiterung des Firmengeländes unmöglich würde.

Durch den geänderten Trassenverlauf entfällt der Standort für den Mast Nr. 151 vollständig und somit ist mit keiner Einschränkung des Betriebs des Einwenders zu rechnen.

C.3.4.11.46 Einwendung P-1030

Der Einwender spricht sich gegen die geplante Trassenvariante A im Bereich Frauenhaselbach aus. Es wird gefordert, die Variante C umzusetzen und sollte dies nicht geschehen, soll eine Erdverkabelung durchgeführt werden. Variante A ist durch die negative Beurteilung beim Raumordnungsverfahren

abzulehnen und stattdessen solle Variante C realisiert werden. Durch die neue Trasse würden gesundheitliche Beeinträchtigungen erwartet und diese würden mit Realisierung von Variante C verringert. Die Mindestabstände zu Wohngebäuden würden, laut Landesentwicklungsplan, nicht eingehalten, da mindestens zwei Gebäude bei Variante A unter 200 m entfernt von der Trasse liegen würden. Wegen der starken Winkeln der Masten zueinander wird ein Gutachten bezüglich der Lärm- und Strahlenimmissionen gefordert mit exakten Werten für den Bereich zwischen Mast Nr. 58 und Nr. 59. Es wird auf die Entscheidungen des Stadtrates von Neumarkt-Sankt Veit bezüglich der Trassenvarianten hingewiesen, dort sei Variante A abgelehnt und Variante C zugestimmt worden. Der knickende Verlauf der Variante A wird als sehr störend für das Landschaftsbild empfunden, dadurch wird eine Wertminderung des Wohneigentums befürchtet. Variante C wäre weniger störend für das Landschaftsbild. Durch die nahe Trasse werde die Lebensqualität des Einwenders und seiner Familie stark beeinträchtigt, außerdem sanken die Mieteinnahmen und der Veräußerungswert des Hauses. Die benötigten Provisorien bei Variante A seien bei der Regionalplanung nicht berücksichtigt worden. Es wird eine genaue Kostengegenüberstellung der Gesamtkosten der verschiedenen Varianten beantragt. Das 10 m lange geschützte Biotop bei Variante C könne bedenkenlos zurückgeschnitten werden, dann wäre keine Variante vorzuzugswürdig. Bei Variante A sieht der Einwender eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die nötigen Provisorien gegeben, die bei Variante C nicht notwendig wären. Durch einen Maststandort und den Leitungsverlauf würden die ökologisch bewirtschafteten Flächen des Einwenders beeinträchtigt werden, was Tiere und Pflanzen stärker als bei einer konventionell bewirtschafteten Fläche belasten würde, bei Variante C würden nur konventionell bewirtschaftete Flächen genutzt. Deswegen sei auch eine höhere Entschädigung nötig, sollte Variante A realisiert werden. Auch würden die Schutzgüter Boden und Wasser weniger beeinträchtigt, da die ökologisch bewirtschaftete Fläche schützenswerter sei. Durch den Bau des Mastes Nr. 58 wird eine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers und des Hausbrunnens befürchtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Fl.-Nrn. 1107 und 1108 Gemarkung Wiesbach Erdwärmeleitungen verliefen, die bei dem Bau der Masten und beim Errichten und Betreiben der Provisorien beschädigt werden könnten. Durch den geänderten Verlauf und die höheren Masten werde bei Variante A sehr stark in das Landschaftsbild eingegriffen. Auch wenn schon eine Vorbelastung bestehe, sei Variante C besser, da die Entfernung zu Frauenhaselbach erhöht werden könne. Bei einer Modifizierung von Variante C könne man die Abstände zu den Denkmälern in Jesenkofen vergrößern. Variante C sei zwar länger und benötige einen Mast mehr, aber durch den Einsatz von Provisorien bei Variante A und B und den höheren Entschädigungen für die ökologisch bewirtschaftete Fläche seien diese teurer. Durch die geringe Entfernung der Baustelle zum Wohnhaus würden durch den Einsatz von schweren Maschinen Beschädigungen am Gebäude erwartet, deswegen sollten kleine Handgeräte genutzt werden, um die Erschütterungen so gering wie möglich zu halten. Durch das Provisorium sei die Sicht auf die Straße beschränkt. Im Zuge der Bauarbeiten werde eine erhöhte Lärm- und Abgasbelastung befürchtet, deswegen sollten die Bauarbeiten so umweltverträglich wie möglich erfolgen. Ein neues Schallgutachten mit exakten Berechnungen wird gefordert, damit die genaue Lage vor Ort erkennbar ist. Die Notwendigkeit der Leitung wird angezweifelt, da die Erhöhung auf 380 kV als zu viel empfunden wird. Es wird

gefordert, dass Angaben über die maximale Dauer eines unbedenklichen Aufenthalts unter der Leitung sowie Angaben zur möglichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion durch die Mastgründungen und eine Auflistung der beanspruchten Flächen in den Planfeststellungsunterlagen mitaufgenommen werden. Die Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden angezweifelt und mit anderen Ländern verglichen. Sollte Variante C oder eine Erdkabelverlegung durchgeführt werden, könnten Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt und aufrechterhalten. Außerdem wurde bemängelt, dass zum Zweck der Baugrunduntersuchung das Privatgrundstück des Einwenders ohne seine Erlaubnis betreten worden sei. Die unter der vorhandenen 220-kV-Leitung stehenden Obstbäume würden nicht wachsen, dieses Phänomen werde dann auch bei der neuen 380-kV-Leitung befürchtet. Es wird ausdrücklich eine Erdverkabelung gefordert.

Eine ökologische sowie geologische Baubegleitung ist von vorgesehen (vgl. A.4.3.1). Durch diese wird die vollumfängliche Umsetzung aller dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegender Vorschriften, Planungen und Auflagen gesichert und in Einklang mit den grundstücksspezifischen Anforderungen gebracht.

Bezüglich der Erdwärmeleitungen werden die Informationen an die ausführenden Baufirmen weitergeleitet, damit Maßnahmen getroffen werden können, die eine Schädigung der Versorgungsleitung verhindern. Die Haftung der Vorhabenträgerin für etwaig entstehende Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Eine Erdverkabelung des plangegenständlichen Vorhabens ist wie bereits unter C.3.4.2.3.1 ausgeführt nicht möglich. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.47 Einwendung P-1031

Der Einwender befürchtet, durch die vier Höchstspannungssystemen auf einem und denselben Masten gesundheitliche Beeinträchtigungen für sich und seine Mitarbeiter und erhebliche zusätzliche Lärmemissionen. Zudem halte die Planung die Mindestabstände nicht ein und mindere den Wert des Grundstückes. Die bis zu 73 m hohen Gittermasten würden das Landschaftsbild zerstören. Der Einwender beantragt die Erdverkabelung und das Planfeststellungsverfahren auszusetzen, bis über eine gesetzliche Regelung entschieden worden sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Bezüglich des Eingriffes in das Landschaftsbild wird auf C.3.3.1.3.4 verwiesen. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Zu den behaupteten aus der vorhabenbedingten Veränderung des Wohnumfeldes entstehenden Grundstückswertminderung wird auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.11.1.35 verwiesen. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.48 Einwendung P-1032

Die Einwender lehnen aufgrund der hohen Emissionswerte, erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Lärmemissionen die Trassenführung ab. Es wird die Erdverkabelung trotz der längeren Umsetzungsphase und höheren Baukosten und die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, bis über eine gesetzliche Regelung zur Erdverkabelung entschieden sei, beantragt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.49 Sammeleinwendung P-1033 bis P-1035 und P-2554

C.3.4.11.49.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 15.03.2018 allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender P-1033 bis P-1035 und P-2554 lauten wie folgt:

Die Einwender beantragen die Erdverkabelung der Trasse von Tann bis mindestens 300 m westlich von Kreil (d. h. Erdverkabelung mindestens zwischen Mast Nr. 147 bis Mast Nr. 150, mindestens 50 m südlich der Bestandstrasse) und die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, bis über die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Erdverkabelung entschieden sei. Zudem werde jeder Trassenverlauf, der nördlich der Bestandstrasse verlaufe, bzw. jede Überspannung im Bereich Kreil auf Fl.-Nr. 1957 und Fl.-Nr. 1897 Gemarkung Zimmern und die Überspannung des draufstehenden Hauses abgelehnt. Außer die Trassenführung zwischen Mast Nr. 147 bis Mast Nr. 150 würde mehr als 500 m nördlich der Bestandstrasse bzw. nördlich von Tal 3 verlaufen. Zudem würde jeder Trassenverlauf abgelehnt werden, der die Trasse näher als die bestehende Bestandstrasse an die Häuser auf Fl.-Nr. 1957 und Fl.-

Nr. 1976, sowie das Haus auf Fl.-Nr. 1897, jeweils Gemarkung Zimmern, bringt. Alternativ solle die Trasse so verändert werden, dass Mast Nr. 150 ca. 75 m südwestlich von dem Bestandsmasten Nr. 223 und die weiteren Masten Nr. 148 und Nr. 149 ca. 150 m südlich der Bestandstrasse gesetzt werden. Die Masten Nrn. 147, 148 und 149 sollten so gesetzt werden, dass diese im Bereich 150 m südlich der Bestandstrasse verlaufen würden. Für den Fall, dass der Trassenverlauf ab Mast Nr. 151 und Nr. 152 oder ähnliches weiter nördlich von den im Planfeststellungsverfahren eingereichten Planungen verlegt werden sollte, dann müsse auch die Trassenführung zwischen Mast Nr. 146 bis Mast Nr. 150 nördlich von Tal 3 verlaufen. Zudem tragen die Einwender vor, dass die Masten Nr. 148 und Nr. 149 unter 200 m an den Wohngebäuden vorbeiführe und somit die Mindestabstände des LEP nicht einhalten seien. Die Einwender befürchten, durch die vier Höchstspannungssysteme auf einem und demselben Masten gesundheitliche Beeinträchtigungen und erhebliche zusätzliche Lärmemissionen mit sich bringen. Die bis zu 75 m hohen Gittermasten würden das Landschaftsbild und das Denkmalensemble Kreil zerstören. Ein Wertverlust der Grundstücke und Gebäuden werde befürchtet.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens nehmen die Einwender auf die bereits eingereichten Einwendungen Bezug. Mast Nr. 148 solle weiter nach Süden zur Kante der Kreisstraße PAN 8 versetzt werden. Zudem beeinträchtige die 380-kV-Freileitung den Familienbetrieb und gefährde die Lebensexistenz.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen. Die Fl.-Nr. 1976 Gemarkung Zimmern ist nicht von dem Vorhaben betroffen. Das Grundstück Fl.-Nr. 1957 Gemarkung Zimmern wird für einen Maststandort Nr. 148, für den Rückbau des Bestandsmasts Nr. 221, für die Überspannung durch die Leiterseile und temporär für die Aufstellung der Seilzugtechnik, Schutzgerüste und Leitungsprovisorien einschließlich zugehörigen Fahrwege benötigt. Die Eigentumsinanspruchnahme ist nicht vermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus, da die gewählte Trassenführung als einzig raum- und umweltverträgliches Ergebnis aus dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren hervorgegangen ist. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf C.3.2 verwiesen.

Durch die Überspannung des Flurstückes wird die landwirtschaftliche Nutzung während der Betriebszeit der Freileitung in keinster Weise eingeschränkt. Der Rück- und Zubau eines Masten wird als mit der Bewirtschaftung der Agrarflächen vereinbar angesehen. Eventuelle Nutzungseinschränkungen während der Bauphase werden separat erfasst und ausgeglichen. Dasselbe gilt für Fl.-Nr. 1897 Gemarkung Zimmern. Der Standort des Masten Nr. 150 wurde angepasst und führt somit nördlich an Jetzelsberg vorbei und kreuzt die Staatsstraße St 2090. Der Mastbereich zwischen Nr. 149 und Nr. 151 wurde um geplant, siehe hierzu Punkt B.1.2. Der Maststandort Nr. 151 ist hierbei weggefallen. Mast Nr. 148 kann nicht in Richtung der PAN 8 verschoben werden, da

sonst die Anbauverbotszone der PAN 8 verletzt werde und durch eine größere Flächeninanspruchnahme neue Betroffenheiten entstehen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auch auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16). Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Verletzung des Schutzes der benannten Kultur- und Baudenkmäler durch die ca. 200 m entfernt verlaufende Freileitungstrasse. Hinsichtlich der vom Einwender kritisierten Wertminderungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

C.3.4.11.49.2 Einwendungen P-1033 und P-1035

Über das unter C.3.4.11.49.1 dargestellte Vorbringen hinaus tragen die Einwender P-1033 und P-1035 vor, dass die geplante Trasse hochgradige negative Auswirkungen auf die Qualität fein-stofflicher Präparate (Heilkräuterpräparate), die auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes hergestellt werden, habe. Der Wert der Produkte werde gemindert und habe eine verheerende negative Auswirkung auf die Wahrnehmung der Produkte und deren Herstellungsprozess. Auch habe die Trasse Auswirkungen auf die Qualität der medizinischen fein-stofflichen Behandlungen, soweit dass auch eine erhebliche Minderung des Therapieerfolges nicht ausgeschlossen werden könne. Dieser Wertverlust und betriebzerstörender Geschäftsschaden könne nicht hingenommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt zu der Einschätzung, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt (www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html, Stand: 20.03.2024). Es können somit keine Auswirkungen auf die Heilkräuterpräparate sowie das Unternehmen im Allgemeinen nachgewiesen werden.

C.3.4.11.50 Einwendung P-1036

Der Einwender bekundete die Akzeptanz des Erhalts des bisherigen Trassenverlaufes, da bei einer Änderung der Trasse einige Familien hart getroffen

werden würden und auch ökologisch gesehen ein Alptraum sei, da ca. 2 ha Wald vernichtet werden würden. Jedoch wird eingewandt, dass im Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Adlkofen vom Mai 2015 mit 8:1 Stimmen dafür gestimmt wurde, dass der bisherige Trassenverlauf beibehalten werden solle, nun aber ein Meinungswechsel dazu führe, dass die beiden Ortsteile zusammenwachsen, was der Einwander bei der Grundstückswahl als nicht gegeben sah. Er spreche sich dafür aus, dass der bisherige Trassenverlauf bestehen bleibe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2.1 verwiesen. Dabei wurde auch der Bestandsausbau von der Planfeststellungsbehörde beurteilt (vgl. C.3.4.2.2.8).

C.3.4.11.51 Einwendung P-1037 und P-1515

Der Einwander lehnt eine geplante Stromtrassenverlegungsvariante über Sterneck, Richtung Frauenberg ab, da es sich zwischen den Äckern von Sittlkofen und Frauenberg bei Landshut um Bodendenkmäler handle. Zudem befänden sich zahlreiche schützenswerte Lebewesen in diesem Gebiet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Bereich zwischen Frauenberg und Sittlkofen ist vom plangegegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Baumaßnahmen erfolgen dort nicht.

C.3.4.11.52 Einwendung P-1038

Der Einwander lehnt die modifizierte Variante A Frauenhaselbach ab, da diese die erforderlichen Mindestabstände der Freileitung zu den Wohngebäuden laut LEP nicht einhalte. Die erforderlichen Provisorien während der Baumaßnahme würden ein Drittel seiner Fläche beanspruchen. Dies würde die Fortführung des Betriebes für diesen Zeitraum und voraussichtlich darüber hinaus unmöglich machen. Auch der Sicherheitsaspekt sei nicht zu vernachlässigen, da die Anlage auf dem Boden bei voller Leistung weiterbetrieben werden solle. Hier bestehe aufgrund des zu geringen Anstandes zu Gebäuden ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Tier und Mensch. Der Einwander trägt auch vor, dass bei Variante C nördlich von Frauenhaselbach laut Vorhabenträgerin die Provisorien nicht nötig und die Durchführung kostengünstiger sei. Bei Variante A werden Strahlenbelastungen, Lärm und gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.

Hinzukomme, dass durch den ständigen Stromfluss am Weidezaun, trotz Abschalten des Stromgerätes eine Reparatur an den Zaunlitzen nur durch dicke Handschuhe möglich sei. Bei ungünstigen Wetterlagen im Sommer sei das halbhohes Gras stark aufgeladen, was man deutlich durch ein unangenehmes Beißen und Pritzeln an Knöchel und Fingern bemerke. Der Grenzwert für elektromagnetische Felder (100 Mikrottesla) sei nach Ansicht des Einwenders im Gegensatz zu anderen Studien anderer Länder zu hoch angesetzt.

Zudem könne sich die Vorhabenträgerin nicht auf den Bestandschutz berufen und niedrigere Sicherheitsabstände geltend machen, da es sich um einen Neubau mit erheblicher Leistungssteigerung handle. Dies würde sich durch

die Umsetzung von Variante C vermeiden lassen. Zudem merkt der Einwender an, dass in den Stellungnahmen des Landratsamtes Mühldorf a.Inn und der Stadt Neumarkt-Sankt Veit von Mai 2016 zum Raumordnungsverfahren dem Schutzgut Mensch besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. Somit würde von allen Gremien Variante C befürwortet. Wenn im Zuge des erforderlichen Ausbaus der Trasse die Möglichkeit bestehe für die Bewohner eines ganzen Dorfes Gesundheit und Lebensqualität deutlich zu erhöhen, solle diese Gelegenheit doch genutzt werden, und nicht an Grundstücksverhandlungen scheitern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Die Vorhabenträgerin ist bei der Anordnung und dem Umfang der Provisorien bemüht, die Belange der Flächeneigentümer- und bewirtschafter bestmöglich durch die Wahl der Systeme und deren zeitlichen Einsatz zu berücksichtigen. Eine Existenzgefährdung vermag die Planfeststellungsbehörde – insbesondere, da es sich bei den Provisorien nur um eine temporäre Maßnahme handelt – nicht zu erkennen. Die Vorhabenträgerin sieht zudem Schutzvorkehrungen vor, damit es durch die verlegten Provisorien zu keiner Gefährdung Dritter kommt. So wird z. B. bei einem Baueinsatzkabelprovisorium ein Bauzaun um dieses errichtet, damit Unbefugte keinen Zugang erhalten (vgl. PU 2.1).

Die Vorhabenträgerin leistet ferner für Maststandorte, Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen Entschädigungen. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Darüber hinaus wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2.5 verwiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Was die Grenzwerte in anderen Ländern angeht, so ist hier sorgsam auf die Art der Berechnung zu achten. Auch in den Niederlanden gilt die europäische Norm von 100 Mikrottesla (μT) als verbindlicher Grenzwert, der unbedingt einzuhalten ist. Zusätzlich hierzu haben die niederländischen Behörden eine Empfehlung über elektrische und magnetische Felder in der Nähe von oberirdischen Hochspannungsleitungen ausgesprochen, die jedoch rechtlich nicht bindend ist. Diese Empfehlung macht bei magnetischen Feldern einen Unterschied zwischen bestehenden und neuen Situationen. Die Vorgaben in Deutschland und in den Niederlanden basieren also auf vollkommen unterschiedlichen Bedingungen und lassen sich daher nicht direkt miteinander vergleichen.

C.3.4.11.53 Einwendung P-1039

Der Einwender trägt vor, dass die 380-kV-Freileitung mit Sicherheit eine größere Abstandsfläche zu den bewohnten Grundstücksflächen benötige, um gesundheitsgefährdende Auswirkungen zu vermeiden. Durch die Baumaßnahmen würden äußerst starke Beeinträchtigungen der Lebensqualität (Lärmbe-

lästigung, Sichtbeeinträchtigung etc.) befürchtet. Die Auswirkungen der Freileitung solle bezüglich der gesundheitlichen Belange abgewogen werden. Es wird gebeten, eine erträgliche Lösung zu finden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Die Überspannung von Wohngebäuden in der neuen Trasse wird ausgeschlossen, gemäß § 4 der 26. BImSchV. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auch auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16).

C.3.4.11.54 Sammeleinwendung P-1040 und P-1042

C.3.4.11.54.1 Allgemeine Einwendungen

Die Einwender tragen vor, dass die Trassenführung mit Schutzbereich und Arbeitsraum direkt an der Fl.-Nr. 100/6 und Fl.-Nr. 100/7 Gemarkung Unterdietfurt verlaufe und der erforderliche Mindestabstand zum Wohnbaugebiet nicht eingehalten werde. Durch eine größere Abstandsfläche könnten gesundheitsgefährdende Auswirkungen vermieden werden. Zudem werden durch die Baumaßnahme Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitliche Risiken (elektrische Felder, Strahlung, etc.) befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Die provisorische Leitungsführung wird zwischen dem Bestandsmast Nr. 159 und Nr. 160 abgeführt und muss aus technischen Gründen bis über die Öttinger Straße (PAN 29) gespannt werden. Im Bereich der Wohnhäuser der Einwender wird das Provisorium in ein Baueinsatzkabel am Boden überführt, um die Betroffenheit der Anwohner zu minimieren. Diese Baueinsatzkabel sind vollisoliert und werden während der Einsatzzeit offen auf der Bodenoberkante verlegt. Eine Sichtbeziehung wird zudem durch Büsche und Baumbewuchs an der Südseite des Grundstücks des Einwenders verhindert. Eine Leitungsführung weiter südlich wird durch die Bestands- und Neubautrasse verhindert. Zusätzlich ist anzumerken, dass es sich bei der Provisoriumstrasse um eine

temporäre Leitungsführung handelt, die nach dem Bau der neuen Stromtrasse zurückgebaut wird.

Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auch auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16). Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Bei der Errichtung einer Freileitung ergeben sich zudem Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und durch Baumaschinen auf der Baustelle (Baggerarbeiten beim Aushub, Betonieren, Stockung der Masten, Seilzug etc.). Sie treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf. Dabei werden die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Bezüglich der Ausführungen zu elektrischen und magnetischen Feldern wird auf C.3.4.11.53 verwiesen.

C.3.4.11.54.2 Einwendung P-1042

Über das unter C.3.4.11.54 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender P-1042 vor, durch das Provisorium, das ca. drei Jahre lang unmittelbar vor dem Wohnhaus errichtet werde, in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt zu sein. Zudem würde der Lärm durch die Bauarbeiten und Schwertransporte eine große Belastung darstellen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Provisorien unterliegen den gleichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wie die Freileitung für den Dauerbetrieb. Die Vorgaben und Grenzwerte werden eingehalten. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Einsatz der Provisorien pro Bauabschnitt nur zwischen neun bis zwölf Monate zu erwarten ist. Häufig liegt die Standzeit auch noch darunter. Bei der Errichtung einer Freileitung ergeben sich Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und durch Baumaschinen auf der Baustelle (Baggerarbeiten beim Aushub, Betonieren, Stockung der Masten, Seilzug etc.). Sie treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf. Dabei werden die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet.

C.3.4.11.55 Einwendung P-1041

Der Einwender trägt vor, er sei temporär von der Errichtung der Leitung betroffen, lege keine Einwendungen ein, möchte jedoch an weiteren Verfahrensschritten beteiligt bleiben.

Da keine Einwendungen erfolgt sind, erübrigt sich eine Erwiderung.

C.3.4.11.56 Einwendung P-1043

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 19.03.2018 vor, nicht mit dem Maststandortes auf seinem Grundstück in Neuaich einverstanden zu sein. Der Mast Nr. 103 müsse Richtung Süden verlegt werden und nicht Richtung Norden, da sich hier das Grundstück des Einwenders befinde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Mast Nr. 103 befindet sich auf Fl.-Nr. 569 Gemarkung Unterdietfurt. Das im Eigentum des Einwenders stehende Flurstück Fl.-Nr. 475 Gemarkung Unterdietfurt ist im Süden mit 127 m² Überspannung dauerhaft betroffen, temporär verläuft auf diesem Flurstück ein Provisorium, das für die Umbauarbeiten benötigt wird. Das ebenfalls im Eigentum des Einwenders stehende Flurstück Fl.-Nr. 483 Gemarkung Unterdietfurt ist im Süden minimal durch die Zufahrt zur Errichtung des Provisoriums und der Schutzgerüste betroffen. Eine Errichtung eines Mastes ist auf keinem der beiden vorgenannten Flurstücke 475 und 483 vorgesehen.

C.3.4.11.57 Sammeleinwendung P-1044 und P-1045

C.3.4.11.57.1 Allgemeine Einwendungen

Die Einwender bemängeln mit Schreiben vom 02.03.2018, dass die Leitung deutlich näher an das Wohnhaus rücke und diese deutlich höher werde. Zudem führe die Zick-Zack-Trassenführung durch das Hammersbacher Tal zu einem Verlust der Lebensqualität. Von der Freileitung werden gesundheitliche Auswirkungen befürchtet. Im Allgemeinen werde die Freileitung abgelehnt. Es werden die Erdverkabelung und die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, bis über die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Erdverkabelung entschieden sei, beantragt. Hierzu werde auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der

Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Der Koalitionsvertrag stellt keine rechtliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren dar, sondern ist eine Regelung der Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.57.2 Einwendung P-1045

Über das unter C.3.4.11.57 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender P-1045 vor, dass in der PU 16 für das Nachbaranwesen eine Berechnung der elektromagnetischen Felder aufgeführt sei, jedoch für sein Anwesen nicht. Zudem entstehe ein erheblicher Wertverlust durch das Anrücken der Leitung an das Wohnhaus.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Immissionsberechnungen wurden auf verschiedenen Abschnitten unter Worst-Case-Bedingungen durchgeführt (d. h. schlechteste Phasenlage bei maximaler Auslastung). Die drei Berechnungsspannfelder visualisieren in der PU 16 die elektrischen und magnetischen Felder und repräsentieren durch ihre Auswahl den gesamten Trassenverlauf. Es ist daher gemäß 26. BImSchV nicht erforderlich, für jedes einzelne Haus eine Berechnung vorzulegen. Die befürchteten Wertverluste der Immobilien und Grundstücke sind ersatzfrei hinzunehmen. Hierzu wird ferner auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.35 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, UrT. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, UrT. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21).

C.3.4.11.58 Einwendung P-1046

Der Einwender trägt vor, dass auf Drängen seiner Nachbarn zwei geplante Maststandorte verschoben würden und nun in die Nähe seines Anwesens angerückt seien. Es ergebe sich ein Leitungsabstand unter 150 m zu seinem Anwesen und über 250 m zu dem Anwesen des Nachbarn. Die Mindestabstände würden nicht eingehalten. Zudem werde die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, bis über die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Erdverkabelung entschieden sei, beantragt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aus den Unterlagen ergibt sich eine Betroffenheit des Einwenders durch Überspannung seiner Grundstücke Fl.-Nrn. 1195/1, 1196 und 1388 Gemarkung Lohbruck. Gleichzeitig werden Teile der benannten Flurstücke durch temporäre Flächen zum Aufstellen eines Schutzgerüsts, für Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Sofern die mitgeteilte Anschrift des Einwenders seinem tatsächlichen Wohnsitz entspricht, befindet sich das Anwesen des Einwenders über einen Kilometer vom der beantragten Trasse entfernt. Eine Unterschreitung der Mindestabstände gemäß LEP liegt aus

Sicht der Planfeststellungsbehörde damit nicht vor. Bezüglich der Erdverkabellung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.59 Einwendung P-1047

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes Fl.-Nr. 97/0 Gemarkung Hammersbach als Zuwegung zur Errichtung von Mast Nr. 108. Auf dem Grundstück befindet sich lediglich ein privater Rückweg, sodass für die Durchfahrt auf dem Grundstück ein über 120 m Weg gebaut werden müsse. Die Gesamtlänge des Weges wäre ca. 500 m. Der Einwender fordert deshalb, die für den Rückbau des alten Masten Nr. 176 geplante Zuwegung um ca. 80 m zu verlängern um den neuen Maststandort Nr. 108 zu erreichen. Dies begründet der Einwender damit, dass der Aufwand für die Errichtung eines 400 m längeren LKW-tauglichen Weges, der zudem durch Waldgebiet führe und zurückgebaut werden müsse (aufgrund fehlender Eintragung im Grundbuch), zu aufwendig und zu teuer sei. Zudem möchte der Einwender Auskunft über Entschädigungen für Flurschäden, Wegbreiten, Schäden an Bäumen, Beschädigungen am Wurzelwerk der Bäume, sowie Entschädigungen für Arbeitskosten/Materialkosten für bereits vorhandene Neuanpflanzungen bzw. Arbeitskosten für Naturverjüngungen erhalten. Eine Wertminderung der betroffenen und umliegenden Grundstücke, sowie eine negative Auswirkung auf die Gesundheit werde befürchtet. Durch die geplanten Masthöhen sei von einer nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens trägt der Einwender weiterhin vor, der Beanspruchung des privaten Weges auf seinem Grundstück Flurnummer 97/0 Gemarkung Hammersbach als Zuwegung zum neuen Masten Nr. 108 und alten Masten Nr. 176 nicht zuzustimmen, da es sinnvollere bzw. einfachere Zufahrten von der Ostseite z. B. über die Fl.-Nrn. 317/2 oder 102/3 Gemarkung Hammersbach oder von Mast Nr. 109 kommend gebe. Auch der Beanspruchung des Grundstücks Fl.Nr. 87/0 Gemarkung Hammersbach für die Zuwegung zu Mast Nr. 108 stimmt der Einwender nicht zu.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 ergänzte der Einwender, dass zuerst nur von Kontrollfahrten auszugehen gewesen sei, neueste Planungen würde jedoch die Benutzung mit Fahrzeugen aller Art auch während der Bauphase beeinhalteln. Dies entspreche bei Zustimmung und Eintragung ins Grundbuch einem Freibrief für die Vorhabenträgerin. Vielmehr sollten die sinnvolleren und einfacheren Zufahrten von Westen oder Osten genutzt werden, da es sich dabei um öffentliche Wege handle. Zudem träten auf dem Weg von Osten kein Unwetterbedingten Schäden auf. Mit Schreiben vom 08.04.2024 übermittelte der Einwender ein Bild des nach dem Grundstück Fl.-Nr. 97 Gemarkung Hammersbach nach Norden führenden Weges und griff seine Forderung nach einer alternativen Zuwegung wieder auf.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei der Planung der Zuwegungen wird zur Eingriffsminimierung auf vorhandene Wegstrukturen zurückgegriffen. Für Fälle, in denen keine öffentlich gewidmeten Wege zur Verfügung stehen, kommen auch ausschließlich privat genutzte Wege in Betracht. Aus Gründen der Arbeitssicherheit und durchgängigen Erreichbarkeit der einzelnen Arbeitsstandorte (z. B. Rettungsfahrzeuge)

ist der geplante Weg als Alternative zum Weg aus Richtung Hammersbach erforderlich. Nordöstlich des Trassenbereichs bei Mast Nr. 108 und Mast Nr. 109 verläuft während der Bauphase ein Provisorium aus Baueinsatzkabeln, das bei der hier gegebenen trassengleichen Errichtung des Ersatzneubaus die Netzversorgung sicherstellt. Aufgrund dieses Baueinsatzkabels stellt die geplante Zuwegung aus Westen über die Fl.-Nrn. 407, 99/0 und 97/0 Gemarkung Hammersbach im Gegensatz zur Inanspruchnahme der Wege Fl.-Nr. 102/3 bzw. 317/2 Gemarkung Hammersbach aus nordöstlicher Richtung oder des Weges Fl.-Nrn. 93/2 Gemarkung Hammersbach aus südlicher Richtung die kürzeste Verbindung zum geplanten Mast Nr. 108 dar. Hinzu kommt, dass der vom Einwender geforderte Weg aus nördlicher Richtung nur ein schmales Flurstück aufweist und somit weitere Betroffenheiten auslöst. Bildokumentationen von Seiten der Vorhabenträgerin sowie Recherchen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung machen zudem deutlich, dass ein befahrbarer Weg über die Grundstücke Fl.-Nrn. 407, 99 und 97 Gemarkung Hammersbach vorliegt. Ferner ist aus den Flurkarten ersichtlich, dass nördlich des Grundstücks Fl.-Nr. 97 Gemarkung Hammersbach die im Gemeindebesitz befindliche Hofauer Holzstraße (Fl.-Nr. 102/2) über das Grundstück Fl.-Nr. 102 Gemarkung Hammersbach zum Maststandort Nr. 108 verläuft. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde liegt der Vorhabenträgerin für den Weg Fl.-Nr. 102/2 Gemarkung Hammersbach bereits die notwendige Grunddienstbarkeit vor. Demnach besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Anschluss an das Grundstück Fl.-Nr. 97/0 Gemarkung Hammersbach in nordöstlicher Richtung ein eingetragener öffentlicher Weg. Aus Rücksicht auf die Nutzbarkeit der Wirtschaftsflächen auf Fl.-Nrn. 102 und 103 Gemarkung Hammersbach erfolgt die Zuwegung nicht über den Weg Fl.-Nr. 102/2 Gemarkung Hammersbach, sondern nordöstlich des Waldrandes. Soweit die Beanspruchung des Grundstücks Fl.-Nr. 87/0 Gemarkung Hammersbach beanstandet wurde, hat sich die Einwendung erledigt. Das Grundstück wird in Absprache mit dem Einwender nicht mehr im Zuge des plangegegenständlichen Vorhabens beansprucht.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter C.3.1 verwiesen. Die befürchteten Wertverluste der Immobilien und Grundstücke sind ersatzfrei hinzunehmen. Hierzu wird ferner auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.35 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21). Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in die Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, sind diese gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu wird auch auf C.3.3.1.3.3 verwiesen.

C.3.4.11.60 Einwendung P-1048

Der Einwender trägt vor, dass der Mast Nr. 88 weniger als 100 m Abstand zu seinem Wohnhaus habe. Die Distanz sei etwas größer als bei der Bestands-

leitung, jedoch sei aufgrund der höheren Spannung und Masthöhe die Beeinträchtigung deutlich höher. Die Trassierung verstoße gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, wodurch massive Beeinträchtigungen in Form von Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder befürchtet werden. Zudem befürchtet der Einwender massive Beeinträchtigungen in Form des Wertverlustes des Hauses und des Grundstückes.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben hat sich ergeben, da eine großräumige Umgehung in diesem Bereich aufgrund des Vorliegen zahlreicher Wohnumfeldkreise und den daraus resultierenden neuen Betroffenheiten nicht realisierbar ist. Daher wurde versucht, entlang der Bestandstrasse zu gehen, um keine neuen Betroffenheiten zu generieren. Zusätzlich wurde versucht, die Belastung zwischen den Anwesen Passelsberg 1 und Passelsberg 3 aufzuteilen. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben im Einklang. Bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter C.3.1 verwiesen. Die befürchteten Wertverluste der Immobilien und Grundstücke sind ersatzfrei hinzunehmen. Hierzu wird ferner auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.35 verwiesen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.61 Einwendung P-1049

Der Einwender bittet mit Schreiben vom 15.03.2018, den Mast Nr. 85 nach Westen zu verlegen. Bei Niederschlag gelange Wasser von den angrenzenden Feldern auf sein Grundstück und sammle sich dort. Ein Weiterfluss des Wassers werde durch einen Feldweg blockiert. Von daher sei udie überschwemmte Fläche bei der Bewirtschaftung an dem geplanten Maststandort zu umfahren. Zudem sei der Einwender grundsätzlich für die Erdverkabelung, auch wenn diese ihn stärker betreffen würde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Mast steht auf einer Grundstücks- / Gemarkungsgrenze der Flurstücke Nr. 290 und Nr. 1140 Gemarkung Wolfsegg, um die Betroffenheit zu minimieren. Die Verschiebung von Mast Nr. 85 würde sich zudem auf weitere Maststandorte auswirken. Dadurch müsste der Mast Nr. 86 zusätzlich ein Winkelabspannmast werden. Winkelabspannmasten sind dabei aufgrund ihrer Dimensionierung in der Landschaft deutlich besser wahrnehmbar. Zusammen mit den Mehrkosten sowie dem größeren Flächenverbrauch entspräche dies nicht dem Ziel des § 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom. Alternativ die Masten Nr. 86 und Mast Nr. 87 müsste nach Osten verschoben werden. Dies würde neue Betroffenheiten nach sich ziehen. Insbesondere würde eine Annäherung an Passelsberg erfolgen. Bezüglich einer Ausführung als Erdkabel wird auf C.3.4.2.3.1 verwiesen.

C.3.4.11.62 Einwendung P-1050

Der Einwender bittet mit Schreiben vom 12.02.2018, dass die auf dem Flurstück Nr. 1120 Gemarkung Seyboldsdorf seit ca. fünf Jahren gepflanzte Tannenkultur mit ca. 100 Pflanzen weiterhin bis zum Erreichen der vorgesehenen Aufwuchsbeschränkung von 15 m erhalten werden.

In Bereichen mit Aufwuchsbeschränkungen können Bäume bis zu dieser ungehindert aufwachsen. Erst wenn diese erreicht ist, müssen die Bäume gefällt werden.

C.3.4.11.63 Einwendung P-1051 und P-2568

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 10.03.2018 vor, dass sich Mast Nr. 23 auf seinem Grundstück befinden solle, obwohl ihm mehrfach versichert wurde, dass kein Mast auf der Fl.-Nr. 134 Gemarkung Seyboldsdorf geplant wäre. Der Maststandort auf Fl.-Nr. 134 Gemarkung Seyboldsdorf werde somit abgelehnt, da die Bewirtschaftung des Feldes (sogenannter Spitzacker) stark beeinträchtigt bzw. ein Teil des Feldes nicht mehr bewirtschaftet werden könnte. Außerdem werden erhebliche Wertminderungen des Grundstückes befürchtet, welche durch die Entschädigungsleistungen nicht ausgeglichen werden könnten.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens trägt der Einwender mit Schreiben vom 10.05.2023 vor, dass Mast Nr. 23 auf Fl.-Nr. 134 Gemarkung Seyboldsdorf weiterhin abgelehnt werde und bittet die Planungen zu ändern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Maststandort wurde so gewählt, dass der Mast den Abstand zur nächsten Wohnbebauung berücksichtigt und gleichzeitig den Maßgaben des Raumordnungsverfahrens gerecht wird, welches eine Ausnutzung der Vorbelastung durch eine Trassierung entlang der Bestandstrasse fordert. Außerdem steht Mast Nr. 23 auf der Flurstücksgrenze und damit bereits möglichst nah am Rand einer Bewirtschaftungsfläche. Eine weitere Verschiebung aus der Achse heraus würde den Einsatz eines noch stärker dimensionierten Winkelabspannmasts erforderlich machen. Winkelabspannmasten sind dabei aufgrund ihrer Dimensionierung in der Landschaft deutlich besser wahrnehmbar. Zusammen mit den Mehrkosten sowie dem größeren Flächenverbrauch entspräche dies nicht dem Ziel des § 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom. Die geplante Leitung zielt somit bereits auf eine Eingriffsminimierung ab. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

C.3.4.11.64 Einwendung P-1052 und P-1522

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 19.03.2018 vor, dass die bisher bestehende 220-kV-Freileitung (Mast Nr. 78) eine hohe Belastung darstelle und diese nur ca. 100 m von seinem Wohnbaugrundstück entfernt sei. Zudem befinde sich in unmittelbarer Nähe ein großer Funkturm, der auf digital umgerüstet worden sei. Der neue Mast Nr. 36 solle ca. 20 m westlich gesetzt werden

und befinde sich unwesentlich weiter von seinem Haus. Dadurch werde das Grundstück von Westen und Süden von 380-kV-Hochspannungsleitungen, die in viel zu geringem Abstand zur Wohnbebauung verlaufen, umrahmt. Auch das Provisorium liege zu nah an dem Wohngrundstück. Es wird beantragt, die Trasse im Bereich um Frauensattling (Mast Nrn. 77, 78, 79 alt) als Erdverkabelung vorzunehmen und die Masten im Sichtbereich, vor allem Mast Nr. 36, als Kompaktmast zu erstellen. Der Einwender befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Zusammenwirkung von Strahlungen mit den bereits bestehenden Digital-Funkmasten.

Im Zuge des Deckblattverfahrens wurden die mit Schreiben vom 19.03.2018 bereits erhobenen Einwendungen und Argumente aufrechterhalten. Es wurde gefordert, dass der Abstand der Freileitung nach dem LEP zum Grundstück Fl.-Nrn. 203/4 und 203/3 Gemarkung Vilsbiburg deutlich erhöht werde. Zudem werde die Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.-Nr. 203/3 Gemarkung Vilsbiburg als Arbeitsstreifen sowie für die Führung des Provisoriums, durch Enteignung „auf unbestimmte Zeit“ abgelehnt. Es würden gesundheitliche Beeinträchtigungen und Geräuscheinwirkungen durch die Freileitung, sowie eine erhebliche Wertminderung des Grundstückes befürchtet. Die Erdverkabelung im Bereich zwischen Mast Nr. 35 bis Mast Nr. 37 wurde erneut beantragt. Durch das Provisorium, das mitten durch den Garten des Wohnhauses verlaufe, werden gesundheitliche Risiken befürchtet, da der Abstand zum Haus keine 40 m betrage. Der Einwender trug auch vor, dass sein gepflegter Garten mit alten Baumbestand durch die Errichtung eines Arbeitsstreifens zerstört werde und die Terrasse nicht mehr nutzbar wäre. Auch die massiven psychischen Belastungen könnten nicht hingenommen werden. Die Verhältnismäßigkeit der Errichtung des Provisoriums werde für nicht gewahrt gehalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

§ 3 Abs. 3 der 26. BImSchV fordert die Berücksichtigung aller Immissionen durch Niederfrequenzanlagen sowie ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz. Dieser Vorschrift wurde bei der Ermittlung der elektrischen und magnetischen Felder Rechnung getragen. Eine darüberhinausgehende Summation mit Immissionen aus Anlagen, die in einem anderen Frequenzbereich betrieben werden, sieht die Verordnung nicht vor. Beispielsweise Mobilfunkanlagen werden im Frequenzbereich oberhalb von 800 MHz betrieben. Eine Summation mit Immissionen aufgrund von Betriebsfrequenzen oberhalb von 800 MHz mit denen der Freileitung scheidet daher aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris Rn. 66).

Das Provisorium ist zur Errichtung des Masten Nr. 36 nötig und ist eine temporäre Lösung. Das bedeutet, dass nach der Beendigung des Baus des Abspannabschnittes Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 39 und der Beseilung der Maste das Provisorium wieder abgebaut wird. Ein Arbeitsstreifen auf Fl.-Nr. 203/3 Gemarkung Vilsbiburg bzw. die Nutzung des Flurstückes durch Befahren und Betreten ist nicht vorgesehen. Dem Einwender wurde der Verzicht auf seine Flächen schriftlich durch die Vorhabenträgerin bestätigt. Die Änderung des Provisoriums von Baueinsatzkabel auf Freileitungsprovisorium bedingt sich durch die in der Zwischenzeit gestiegenen Anforderungen an die Netzversorgungssicherheit und Netzauslastung. Die Vorhabenträgerin leistet ferner für

Maststandorte, Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen Entschädigungen. Hierzu wird auf C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Auch werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert (vgl. A.6.7).

Bezüglich der geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 36 nach Westen kann nicht erfolgen. Bei dem Masten Nr. 36 handelt es sich um einen Tragmast. Eine Verschiebung nach Westen und damit aus der Leitungsachse hat zur Folge, dass dort ein Winkelabspannmast benötigt würde. Dies hätte zur Folge, dass sich die Austrittsmaße und die benötigten Arbeitsflächen des ursprünglich geplanten Tragmastes im Vergleich zu den dann notwendig werdenden Abspannmasten vergrößern würden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für Winkelabspannmasten ca. das Doppelte von vergleichbaren Tragmasten betragen und auch neue Betroffenheiten zur Folge hätte. Kompaktmasten wurden unter C.3.4.2.3.3.3 abgewogen. Eine Ausführung als Kompaktmasten erfolgt nicht.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Ausführungen zu elektrischen und magnetischen Felder wird auf den vorangegangenen Punkt C.3.4.11.53 verwiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Die befürchteten Wertverluste der Immobilien und Grundstücke sind ersatzfrei hinzunehmen. Hierzu wird ferner auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.35 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, UrT. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, UrT. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21).

C.3.4.11.65 Einwendung P-1053

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 12.03.2018 vor, dass sich auf Fl.-Nr. 192 Gemarkung Frauensattling Mast Nr. 76 (alt) befinde und dort unterhalb der kompletten Waldschleuse keine Bewirtschaftung oder ideale Nutzung des Waldes möglich sei. Dort seien ein neuer Mast Nr. 35 sowie ein gehölzfreies Biotop geplant. Es wird eine andere Trassenwahl verlangt, bei der der Einwender nicht betroffen sei. Auch der neue Mast auf Fl.-Nr. 449 Gemarkung Frauensattling werde abgelehnt. Der Mast befinde sich in der Mitte eines Aufforstungsbereiches eines Waldes. Für den Bau müssten massive Abholzungen vorgenommen werden. Dadurch müsste die gesamte Fläche abgeholzt werden, da für den Rest des Waldes kein idealer Windschutz mehr bestehe oder man mit Ausfällen bei der Neuaufforstung im Schatten des Restwaldes Probleme habe. Somit entstehe ein kompletter Verlust des Waldes, der 1993 neu aufgeforstet und ein Teil des Bestandwaldes, der 1970 eingepflanzt wurde. Dies sei aus ökologischer und naturschutzrechtlicher Sicht sehr bedenklich.

Außerdem bestehe eine mögliche Beeinträchtigung von Amphibien während der Wanderzeiten bzw. Winterruhe bei Neubau des Masten Nr. 35 und Rückbau des Masten Nr. 76. Der Trassenbau sei aufgrund des Artenschutzes und Tierschutzes, der Umwelt, der Natur, sowie des Landschaftsbildes bedenklich.

Zudem werden Einwendungen hinsichtlich Folgeschäden erhoben, da bei den erheblichen Baumaßnahmen mit dem Verlust und die Verschlechterung der Qualität des Mutterbodens zu rechnen sei. Der Einwender äußert, dass Bedenken bestehen würden, wer die Aufforstung und die Folgeschäden übernehme. Zudem werde eine Wertminderung der gesamten Waldfläche befürchtet. Aufgrund des geplanten Maststandortes werde ein noch größerer Schutzbereich benötigt und somit eine begrenzte Baumwuchshöhe eingehalten werden müssen. Für den Einwender sei es nicht ersichtlich, welche Endwuchshöhe die Bäume haben dürften. Es werden Kompaktmasten gefordert. Der Einwender ist nicht damit einverstanden, dass sein privat angelegter Waldweg für die Baumaßnahmen genutzt werde, da diese beschädigt und der Einwender in der Nutzung des Weges nach den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnte. Für die Fläche des Schutzgerüsts und die Zufahrt würden laut Plan Waldfläche und Ackerfläche benötigt, was von dem Einwender bemängelt werde. Hierbei handele es sich um Waldfläche, in der sich Jungbäume befänden. Es wird verlangt, dass das gehölzfreie Biotop aus dem Plan genommen werde und die Fläche von der Vorhabenträgerin erworben werde.

Der Einwender rügt, dass es für einen Laien schwierig sei, alle Pläne und Daten zu finden, richtig zu lesen und zu verstehen, da es eine Vielzahl an Legenden gebe, welche nicht leicht verständlich und auffindbar seien. Zudem sei es schwer, die Legenden und Pläne zuzuordnen. Die Vorhabenträgerin solle bei einem komplexen Projekt einen Rechtsschutz für die Betroffenen übernehmen. Der Einwender habe an den Informationsveranstaltungen darauf hingewiesen, dass auf dem Nachbargrundstück Fl.-Nr. 189/1 Gemarkung Frauensattling nur Ödland vorhanden sei. Es wurde hierbei nicht erwähnt, dass der Wald überspannt und ein gehölzfreies Biotop entstehen solle. Beim Rückbau der Bestandsleitung werde gefordert, dass das Fundament bodenschonend vollständig entfernt und die Waldfläche wiederhergestellt werde. Die Grunddienstbarkeit des Bestandmasts solle gelöscht werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Grundstücke des Einwenders, einschließlich Fl.-Nr. 449 Gemarkung Frauensattling, werden für den Bau und Betrieb des Vorhabens benötigt. Die Grundstücke werden für den Rückbau des Bestandmasten Nr. 76, als Maststandort für den geplanten Masten Nr. 35, für Leiterseil-Überspannungen und temporär für Arbeitsflächen sowie für die Aufstellung von Schutzgerüsten einschließlich der zugehörigen Fahrwege benötigt. Eine Verschiebung der Trasse, scheidet aus, da die gewählte Trassenführung als einzig raum- und umweltverträgliches Ergebnis aus dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren hervorgegangen ist. Die geforderten Trassenalternativen führen zu stärkeren Annäherungen an Wohnbebauung und größeren Eingriffen in den Naturraum. Hierzu sei auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf C.3.2 verwiesen. Auf dem Flurstück Nr. 192 Gemarkung Frauensattling findet keine Intensivierung der Beeinträchtigung statt, insbesondere steht dem Mastneubau im Zuge des Ersatzneubaus der Leitung der Rückbau der Bestandsleitung, inklusive des

Rückbaus des vorhandenen Masten, gegenüber. Sowohl die beanspruchten Waldflächen des Rückbaubereiches als auch die temporären Waldflächen des Ersatzneubaus werden durch die Herstellung von Vorwald, Laub- und Nadelwald gegenüber dem jetzigen Zustand aufgewertet. Nicht für temporäre Flächen benötigte Waldbereiche bleiben unberührt und werden durch die Freileitung überspannt. Für die Begehung des geplanten Masten, zum Zwecke der Prüfung und Wartung, wird um den Masten eine gehölzfreier Bereich als Biotop angelegt. Das Ackerflurstück Nr. 449 Gemarkung Frauensattling wird an seiner nordöstlichen Flurstücksecke überspannt, temporäre Flächeninanspruchnahmen sind hier nicht geplant. Auf der Fl.-Nr. 449 Gemarkung Frauensattling ist kein neuer Mast geplant. Durch die ausschließliche Überspannung wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks während der Betriebszeit der Freileitung in keinsten Weise eingeschränkt. Eventuelle Nutzungseinschränkungen während der Bauphase werden separat erfasst und ausgeglichen. Die Entwicklung der Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Soweit diese Maßnahme seitens des Grundstückseigentümers abgelehnt wird, ist ein Ausgleich für die von der Aufwuchsbeschränkung betroffenen Flächen an einer anderen geeigneten Stelle, außerhalb des Schutzstreifens, notwendig. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Aufgrund des Wegfalls der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Ferner wird auf die Ausführungen unter A.6.11 verwiesen.

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung (PU 18), im LBP (PU 12) sowie unter C.3.3.1 werden mögliche Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der 380-kV-Freileitung untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen dargelegt, wie von § 15 Abs. 2 BNatSchG gefordert (vgl. C.3.3.1.3.3). Durch die Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.2 in PU 12.1 sowie C.3.3.1.2.2.3) ist die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet. Die Aufforstung sowie die Unterhaltungspflege der Waldflächen in der Trasse wird die Vorhabenträgerin übernehmen. Die Haftung der Vorhabenträgerin für etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In der PU 12.1 (LBP-Erläuterungsbericht, Anhang 3: Forstrechtlicher Ausgleich, Spalte 13) ist die Endwuchshöhe bei Mast Nr. 35 ersichtlich. Diese beträgt in dem Bereich der Maßnahme W 8 (Herstellung standortgerechter Laubmischwald) 27 m. In den Bereichen mit Maßnahme W 3 (Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Biotope) kann nach Bauende der Wald bis zur Endwuchshöhe von 33 m aufwachsen. Kompaktmasten wurden unter C.3.4.2.3.3.3 abgewogen. Im Bereich des Masts Nr. 35 ist eine Zufahrt vonnöten. Die Zufahrt erfolgt entlang des Forstweges in südlicher Richtung. Das Schutzgerüst ist für den Schutz des Straßenverkehrs während des Seilzugs zwingend notwendig. Eine Verlegung des Schutzgerüsts kommt nicht in Betracht. Das Schutzgerüst auf Fl.-Nr. 449 Gemarkung Frauensattling ist nötig, da auf dieser Seite der Straße die größtmögliche Schutzwirkung bei einem etwaigen Seilriss entsteht. Zudem würde die Errichtung des

Schutzgerüstes auf der anderen Straßenseite die Arbeiten am Neubaumast Nr. 35 erschweren. Um den Masten ist ein gehölzfreies Biotop von ca. 10 x 10 m notwendig, um mögliche Wartungsarbeiten am Masten durchführen zu können. Diese Zone ist keine ökologische Ausgleichsfläche, sondern ist im LBP als Herstellungsmaßnahme vorgesehen. Den Maßnahmenplänen des LBP (PU 12.2.2) sind die notwendigen Maßnahmen zu entnehmen. Im Bereich des Masten Nr. 35 ist auf den Baustellenflächen die Wiederherstellung der derzeit bestehenden Biotope (Maßnahme W 3) vorgesehen, es sei denn, sie unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung. Dies ist im Bereich der Maßnahme W 8 (Herstellung standortgerechter Laubmischwald) der Fall. Dort beträgt die Endwuchshöhe 27 m. Gleichzeitig wird unter der bestehenden Leitung die Aufwuchsbeschränkung von 7 m aufgehoben. Dies ist dem Anhang 3 (Forstrechtlicher Ausgleich) des LBP Erläuterungsberichts (PU 12.1) zu entnehmen. Um den Masten Nr. 35 wird eine gehölzfreie Zone hergestellt (Maßnahme W 4). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Amphibien wird während der Bauzeit ein Schutzzaun (Maßnahme AV 4) vorgesehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze wird ein weiterer Schutzzaun (Maßnahme V 9) gestellt. Da der Mast Nr. 35 in einem wassersensiblen Bereich liegt, ist zur Vermeidung von Bodenverdichtungen auf den Bauf lächen die Maßnahme V 3 geplant. Die Berechnung der Wertpunkte dient der Umsetzung der Bayerischen Kompensationsverordnung, die den Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewährleistet.

Für die Übernahme von Rechtsanwaltskosten im Planfeststellungsverfahren existiert keine rechtliche Grundlage. Auf die Fl.-Nr. 189/1 Gemarkung Frauensattling kann kein Mast gestellt werden, da sich hier die Bestandsleitung befindet und diese während des Baus in Betrieb bleiben muss. Die gehölzfreien Zonen waren zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltungen noch nicht in die Planung aufgenommen. Beim Rückbau der Leitung steht die Eingriffsminimierung im Vordergrund. Hinsichtlich der Mastfundamente wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.1.2 verwiesen. Des Weiteren verpflichtet sich die Vorhabenträgerin für den Fall, dass Grundstücke, die für Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung einer Freileitung dauerhaft nicht mehr genutzt werden, die Löschung der Dienstbarkeiten auf ihre Kosten zu veranlassen.

C.3.4.11.66 Einwendung P-1054

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 13.03.2018 vor, dass die bepflanzungsgerechte Aufbereitung / Vorbereitung der zu bepflanzenden Fläche, die Kosten für die Pflanzen, die Pflanzung, die Materialkosten für den angemessenen Schutz der Pflanzen, sowie die Arbeitskosten für die Installation des Schutzes der Netzbetreiber zu übernehmen habe. Der Einwender kümmere sich um die Besorgung der Forstpflanzen. Beim Rückbau des bisherigen Trassenverlaufes sollten Fundamente der bisherigen Masten vollständig entnommen und zeitnah entsorgt werden. Sämtliche Flächen seien anschließend wieder auf den originären Zustand zu rekultivieren. Der Einwender übernehme hierbei keine Kosten. Dasselbe soll für eine zukünftige Stilllegung des neu geplanten Trassenverlaufes gelten. Der Einwender stimme den aktuellen Planunterlagen zu. Sollte sich eine Änderung ergeben, möchte er unmittelbar informiert werden. Außerdem weist der Einwender darauf hin, dass die Kosten für die neu zu erstellende/auszubauende Straße bzw. dauerhafte Zuwegung,

sowie möglicherweise entstehende notariellen Kosten oder andere Kosten, nicht vom Grundstückseigentümer zu tragen seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen stellen eine planerische Grundlage dar, die jedoch der individuellen Zustimmung der Grundstückseigentümer bedarf. Für den Einwender entstehen keine Kosten und die Umsetzung der Maßnahmen kann individuell gestaltet werden. Hinsichtlich der Mastfundamente wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.1.2 verwiesen. Dem Einwender werden keine Kosten durch den Rück- oder Neubau entstehen. Die geänderten Unterlagen wurden im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung erneut ausgelegt. Auf dies wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Der Einwender konnte sich somit über Änderungen informieren.

C.3.4.11.67 Einwendung P-1055

Der Einwender erhebt Einspruch gegen die Verlegung der Stromtrasse Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2 bei Mast Nr. 22 im Ortsbereich Seyboldsdorf, da gesundheitliche Bedenken, eine sinkende Wohnqualität befürchtet und mangelnde Vorinformationen bestünden. Zudem werde erst aus den der Stadtverwaltung Vilsbiburg ausgehängten und im Internet veröffentlichten Unterlagen ersichtlich, dass der Mast so nah an die Häuser verlegt werden sollte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Variante A stellt neben einer teilweisen Entlastung der Wohnbebauung von Seyboldsdorf, einschließlich dem Anwesen des Einwenders, auch eine verträgliche Trassenführung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und das Landschaftsbild dar. Der Plan im Erläuterungsbericht des Raumordnungsverfahrens (ROV) unter Abbildung 13 dient nur dem allgemeinen Verständnis zum Trassenverlauf und den betroffenen Gemeinden. Bedingt durch den Maßstab sind kleinräumige Trassenvarianten nicht erkennbar. Für den Bereich Seyboldsdorf sind im Erläuterungsbericht des ROV auf Seite 55 Ausführungen zu finden. Diese sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Der Einwender hat zudem keinen Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (OVG Lüneburg Urt. v. 28.03.2011 – 7 ME 97/10). v. 17.07.2007 – 7 MS 107/07). Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Position dar, die abgewehrt werden könnte. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (BVerwG Urt. v. 28.03.2007 – 9 A 17.06). Die Information der Bürger erfolgte nach den gesetzlichen Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG. Die Planunterlagen wurden gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG ausgelegt. Zudem

konnten die Planunterlagen gem. Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

C.3.4.11.68 Einwendung P-1056 und P-1069

Die Einwendungen P-1056 und P-1069 sind deckungsgleich. Auf die Ausführungen unter C.3.4.11.81 wird verwiesen.

C.3.4.11.69 Einwendung P-1057

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 12.03.2018 vor, dass Feld- und Waldstücke während der Bauphase jederzeit zugänglich sein müssten, sowie wasserführende Bäche und Gräben nicht aufgestaut werden dürften. Beim Rückbau der Bestandsleitung müssten alle Fundamente komplett entfernt werden und die Fläche der rückgebauten Bestandsmasten wieder zum Bewirtschaften hergestellt werden. Bezüglich Mast Nr. 39 seien die nicht zu bewirtschaftenden Flächen (Ecken) vom Mast zur Straße abzukaufen bzw. wenn dies nicht möglich sei, die Flächen so klein wie möglich zu halten. Das Erdungsband müsse innerhalb des Masten verlegt werden. Sei dies nicht möglich, solle es so tief verlegt werden, dass es beim Bearbeiten des Feldes nicht erreicht / beschädigt werde. Zudem solle Mast Nr. 40 in einer Höhe erbaut werden, dass der Wald überspannt werde und keine Abholzung stattfinden müsste. Es solle ein möglichst schmaler Mast eingesetzt werden, damit die Schneise möglichst schmal bleibe. Außerdem fordert der Einwender, dass die Zufahrt (Wiese) entlang des Baches zum Masten wieder entsprechend hergestellt werde. Vorhandene Drainagen dürften nicht beschädigt werden bzw. müssten nach einer Beschädigung wieder in Stand gesetzt werden. Beim Überfahren des Grabens (zwischen Wald und Altbestandsmasten) müsse dieser verrohrt werden. Der Graben dürfe nicht angestaut werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sei die Zuwegung wieder auf den Ist-Zustand vor dem Baubeginn zu bringen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Zugänglichkeit von Flurstücken während der Bauphase wird nicht erschwert oder beschränkt. Auf A.6.12 wird verwiesen. Auch ist kein Aufstau wasserführender Gräben und Bäche im Rahmen der Baudurchführung vorgesehen. Sollten Bäche oder Gräben durch die Baustellenflächen und Zufahrten betroffen sein, kann eine temporäre Verrohrung zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase notwendig sein. Temporäre Verrohrungen werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Hinsichtlich der Mastfundamente wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.1.2 verwiesen. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

Der Mast Nr. 39 wird durch ein Stahlbetonplattenfundament gegründet, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Gründungssohle mindestens 1,2 m unter Geländeoberkante liegt. Die Erdungseisen werden unter die Bodenplatte und ausschließlich in der von der Bodenplatte überdeckten Fläche angeordnet. Somit ist eine Beeinträchtigung der Feldbearbeitung ausge-

schlossen. Aufgrund des Wegfalls der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Ferner wird auf die Ausführungen unter A.6.11 verwiesen. Im Spannungsfeld von Mast Nr. 40 zu Mast Nr. 41 verläuft die 380-kV-Freileitung in der Achse der rückzubauenden 220-kV-Freileitung. Die bestehende Waldschneise wird hier für die geplante Freileitung genutzt und geringfügig erweitert. Bei Mast Nr. 40 handelt es sich um einen Abspannmast, der größer ist als ein Tragmast. Damit die Schneise möglichst gering ausfällt, werden Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41 als „Tonne“ und nicht als Donaumast ausgeführt, wodurch sich die Breite der Traverse um 5,8 m verringert. Bezüglich der Zufahrt werden die beauftragten Baufirmen im Vorfeld der Arbeiten die Grundstückseigentümer und Pächter informieren und sich mit diesen abstimmen. Hinsichtlich der vom Einwender vorgebrachten Drainagen wird auf A.6.8 und A.4.6.2 verwiesen.

C.3.4.11.70 Einwendung P-1058

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 15.02.2018 vor, dass an der Westseite seiner Waldungen keine Bäume gefällt werden dürften, weil der Waldrand durch den Wind ausgesetzt und destabilisiert werde. Zudem solle die Vorhabenträgerin eine eventuelle Rückzahlung von Fördergeldern übernehmen, falls der Mast in die vom Naturschutz geförderte Hecke gesetzt werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin entschädigt. Entschädigungsfragen bleiben jedoch privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

C.3.4.11.71 Einwendung P-1059

Der Einwender lehnt mit Schreiben vom 18.02.2018 den Maststandort auf der Fl.-Nr. 134 Gemarkung Seyboldsdorf ab. Es werde nach seinen Aussagen kein Maststandort auf Fl.-Nr. 134 geplant, was ihm mehrfach, auch schriftlich, versichert wurde. Nun habe er im Informationsgespräch am 24.01.2018 in Gerzen erfahren, dass sich Mast Nr. 23 auf seinem Grundstück befinde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es ist richtig, dass in den Lageplänen von 2016 der jetzige Mast Nr. 23 (Mast Nr. 47 alt) nicht auf dem Flurstück Nr. 134 Gemarkung Seyboldsdorf geplant wurde. Im Zuge von verschiedenen Umtrassierungen und Anpassungen zwischen den Masten Nr. 20 bis Nr. 26 (Umgehung Seyboldsdorf) ergab sich die Notwendigkeit eines geänderten Maststandortes. Auf den Maststandort von 2016 wurde auch verzichtet, da sich dieser inmitten einer Ackerfläche befunden und somit eine deutliche Erschwernis bei der Bewirtschaftung der Ackerfläche dargestellt hätte. Die Verschiebung des Winkelmastes Nr. 23 auf das Flurstück Nr. 134 Gemarkung Seyboldsdorf wurde nötig, da das Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 22 auf Mast Nr. 23 mehr als 470 m betragen hätte. Derartige Spannungslängen sind nicht nur von zwei Winkelmasten zu überspannen, sondern benötigen dazwischen noch mindestens einen Tragmast. Daher

wurde entschieden, den Mast Nr. 23 näher an den Mast Nr. 24 zu rücken. Eine vollständige Verschiebung des Mastes auf das Flurstück Nr. 200 Gemarkung Seyboldsdorf hätte zur Folge, dass die geplante Leitung näher an die Bebauung in Seyboldsdorf heranrücken und die Spannfelder noch länger bzw. ein zusätzlicher Tragmast zwischen Mast Nr. 23 und Nr. 24 eingefügt werden müsste. Ein Heranrücken an Seyboldsdorf hat eine Vielzahl an neuen Betroffenheiten durch die Annäherung an die Wohnbebauung und ein zusätzlicher Tragmast Mehrkosten von etwa 60.000 € sowie zusätzliche Betroffenheiten zur Folge. Des Weiteren folgt die Positionierung des Mastes auf der Flurstücksgrenze dem Grundsatz der gleichen Lastenverteilung auf alle betroffenen Eigentümer (mittige Position auf der Katastergrenze) und ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung des Ackerlandes (derzeit Bewirtschaftungsgrenze zwischen zwei Flächen) für beide Grundstückeigentümer. Schriftliche Zusicherungen bezüglich der Maststandorte wurden seitens der Vorhabenträgerin nicht gemacht.

C.3.4.11.72 Einwendung P-1060 und P-1052

Die Einwendungen P-1060 und P-1052 sind deckungsgleich. Auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.11.64 wird verwiesen.

C.3.4.11.73 Einwendung P-1061

Der Einwender spricht sich gegen die Höchstspannungsleitung direkt am Ortsrand von Frauensattling aus, da aus gesundheitlichen Bedenken in diesem Bereich der Ortschaft ein größerer Abstand zwischen Wohnbebauung und Leitungsverlauf einzuplanen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen sind nicht zu befürchten, da die Grenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist somit keine Umplanung erforderlich.

C.3.4.11.74 Einwendung P-1062

Der Einwender fordert mit Schreiben vom 14.03.2018, dass der bisherige Trassenverlauf vollständig abgebaut werde, indem die Fundamente der bisherigen Masten vollständig entnommen und zeitnah entsorgt werden. Die Flächen seien anschließend wieder auf den originären Zustand zu rekultivieren. Dies gelte auch für den neuen Trassenverlauf. Der Grundstückeigentümer übernehme hierfür keine Kosten. Bei Änderungen im Trassenverlauf sei der Einwender zu informieren und eine erneute Genehmigung durch den Grundstückeigentümer einzuholen. Für die neu zu erstellende/auszubauende Straße/dauerhafte Zuwegung und den daraus möglicherweise entstehenden notariellen Kosten oder andere Kosten übernehme der Einwender nichts.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.11.66 wird verwiesen.

Ein etwaig notwendiger Ausbau der benötigten Zuwegung erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den Ausgangszustand versetzt. Auf Wunsch und Absprache mit den Flächeneigentümern kann der Ausbau von Zuwegungen auch verbleiben und so die spätere Bewirtschaftung von Grundstücken verbessern. Es entstehen den Eigentümern keine Kosten. Die Haftung der Vorhabenträgerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C.3.4.11.75 Einwendung P-1063

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 15.03.2018 vor, dass die 380-kV-Freileitung auf 170 m an sein Haus heranrücke, was nicht hingenommen werde. Zudem werde die freie Aussicht des Anwesens extrem eingeschränkt und verunstaltet, da der Gittermast Nr. 22 in unmittelbarer Sichtweite errichtet wird. Auch werde in das schöne bayerische Hügelland eingegriffen. Es werde eine Belastung der Wohn- und Lebensqualität durch Elektromog, magnetische Belastungen und akustische Störungen befürchtet. Es wird gefordert, die bisherige Trasse als 220-kV-Leitung zu belassen, da der Trassenausbau von Naturschutzorganisationen sehr kritisch gesehen werde. Zudem wurden weder Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Umwelt ausreichend untersucht, noch wurden Alternativen zum Netzausbau gesucht. Der Einwender trägt auch vor, dass die Errichtung der Gittermasten nicht mehr zeitgemäß sei, da die Möglichkeit der Erdverkabelung bestünde, was eine Verschandelung der Landschaft vermeiden würde. Die Möglichkeit der Erdverkabelung mit ihren Vorteilen an etwaigen Mehrkosten scheitern zu lassen, empfindet der Einwender als Eingriff auf Mensch und Natur. Die Notwendigkeit des Trassenausbaus überzeugt den Einwender nicht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Bezüglich der Planrechtfertigung wird auf Punkt C.3.2 verwiesen.

Bei Neutrassierungen erfolgt – soweit wie unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – eine Vermeidung von Störungen des Wohnumfeldes, indem zu Wohnsiedlungsflächen im Innenbereich und auch zu Einzelhäusern hinreichend große Abstände eingehalten werden. Soweit eine Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen erfolgt bzw. die Leitung parallel zur Trasse der bestehenden 110-kV-Leitung gebaut wird, soll - wenn dem keine anderen Hin-

dernisse entgegenstehen – die neue Leitung nicht näher an Wohnhäuser herangeführt werden als der Verlauf der bestehenden Leitung. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion in unzumutbarem Maße sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 und C.3.4.10.3 verwiesen. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in die Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, sind diese gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu wird auch auf C.3.3.1.3.3 verwiesen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen, Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.76 Einwendung P-1064

Der Einwender, betroffen durch Mast Nr. 26, trägt vor, dass die Masten zu groß seien und das komplette Landschaftsbild kaputt machen würden, da diese bereits von mehreren Kilometern zu sehen seien. Ebenfalls sei die wirtschaftliche Nutzung seines Feldes aufgrund der sehr großen Masten und der darüber hängenden Kabel nicht mehr möglich, wodurch finanzielle Einbußen für die nächsten zehn bis zwanzig Jahren befürchtet werden. Außerdem werde ein großes Risiko für Blitzeinschläge in unmittelbarer Nähe der Masten bzw. der Leitung bei Unwetter gesehen. Laut einer Nachfrage schlage der Blitz nicht in die Leitung, sondern in Gebäude in der Nähe der Leitung ein bzw. es gebe hier Überspannungsschäden. Auch äußert der Einwender aus gesundheitlichen Gründen große Bedenken, da von der Leitung Elektrosmog, elektromagnetische Belastungen und akustische Störungen ausgehen könnten. Dadurch werde die Wohn- und Lebensqualität extrem belastet. Es wird gefordert, den bisherigen Trassenverlauf beizubehalten und eine andere Möglichkeit, wie die Erdverkabelung, zu prüfen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens trug der Einwender vor, dass aus den Planunterlagen nicht ersichtlich sei, wie lange das Provisorium bestehen soll und die Höhe der Entschädigung für das Leitungsprovisorium nicht im Verhältnis zur Beeinträchtigung und der dauerhaften Schädigung der Flurstücke stehe. Zudem sei mit einer starken Beschädigung der landwirtschaftlichen Böden in Form von einer Verdichtung zu rechnen. Das erhöhte Risiko von Blitzeinschlägen und die Beeinträchtigung der Lebensqualität wurde erneut aufgegriffen. Der Einwender rügte auch, dass der Planungsstand des Provisoriums nicht besprochen wurde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind in der PU 8 dargestellt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Die geplante 380-kV-Freileitung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Jedoch nimmt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten mit zunehmender Entfernung deutlich ab. Das Grundstück des Einwenders wird im nordöstlichen Randbereich für die

Überspannung durch die Leiterseile und für einen Teilbereich des Maststandortes Nr. 26 einschließlich der temporären Arbeitsfläche während der Bauphase benötigt. Durch die Überspannung des Grundstückrandbereiches sind entgegen der Befürchtung des Einwenders keine signifikanten Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu erwarten. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen und ist insoweit abzulehnen. Die Vorhabenträgerin leistet jedoch für Maststandorte, Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen Entschädigungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Die Erdung aller Masten folgt zwingend den Ausführungen der DIN EN 50341 und stellt sicher, dass die Berührungsspannung als Teil der Erdungsspannung an freizugänglichen Masten keine Gefahr für Personen darstellt. Des Weiteren ist festzustellen, dass sich im Fall eines Blitzeinschlages im Mast bzw. Erdungsseil im Boden unter dem Mast ein so genannter Spannungstrichter ausbildet, der zum Rand hin stark abnimmt. Außerhalb des Freileitungsschutzbereiches ist nicht von einem schädigenden Wirken des Blitzeinschlages auszugehen, sofern technische Einrichtungen ebenfalls fachgerecht geerdet sind. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in die Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, sind diese gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu wird auch auf C.3.3.1.3.3 verwiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen, Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

Laut Vorhabenträgerin kann von einer Betriebszeit der Provisorien abhängig von den baulichen Gegebenheiten vor Ort vorraussichtlich von sechs Monaten ausgegangen werden. Die Errichtung des Provisoriums wird ab ca. Juni 2025 begonnen und wird ca. zwei bis drei Monate dauern, ebenso wie der Abbau. Die durch die Vorhabenträgerin angebotene Entschädigung bildet nur die Flächeninanspruchnahme durch das Provisorium ab. Der Nutzungsausfall wird je nach tatsächlichem Flächenverbrauch separat geregelt. Eine Verdichtung der Böden entsteht nicht, da bei der temporären Konstruktion kein Bodeneingriff besteht. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich während der Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Auf der Basis der jeweils herrschenden Witterungsverhältnisse werden die Maßnahmen zum Bodenschutz konkretisiert und so eine Schädigung verhindert. Landwirtschaftliche Flächen werden ausschließlich über Lastverteilungsplatten (z. B. Stahlplatten, Verbundplatten, Holzbohlen) befahren. Durch den Umstand, dass dem Einwender Unterlagen zur Entschädigung der Flächeninanspruchnahme vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch Informationen zum Provisorium vermittelt wurden.

C.3.4.11.77 Einwendung P-1065

Der Einwender wendet sich gegen den Maßnahmenplan der Kompensationsflächen auf Fl.-Nrn. 1411, 1424 und 1422 Gemarkung Diemannskirchen, da bei deren Umsetzung keine weitere Nutzung im Sinne seines Betriebes möglich sei. Zudem möchte der Einwender, dass auf den Fl.-Nrn. 1353, 1314,

1435 und 1422 Gemarkung Diemanskirchen die Fundamente der bestehenden Leitung komplett entfernt werden. Er habe in einer Informationsveranstaltung verstanden, dass die Fundamente nur bis 1,50 m unter der Erdoberfläche abgetragen werden sollten und der Rest im Boden verbleibe. Hierbei sieht er ein Problem für nächste Generationen, die teure Altlasten aus ihren Grundstücken entfernen müssten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf den Fl.-Nrn. 1411, 1424 und 1422 Gemarkung Diemanskirchen sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (Tabelle 34 Landwirtschaftspflegerischer Begleitplan). Hinsichtlich der Mastfundamente wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.1.2 verwiesen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung (geplante Bebauung oder spezifische Geländetopographie) im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

C.3.4.11.78 Einwendung P-1066

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 05.03.2018 vor, dass Mast Nr. 13 nicht auf der Fl.-Nr. 1222/0 Gemarkung Diemanskirchen errichtet werden dürfe, da beim Landtausch vor ca. zehn Jahren darauf Wert gelegt wurde, dass sich kein Mast auf dem Grundstück befinde.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Der Mast Nr. 13 ist im Rahmen des Deckblattverfahrens weggefallen. Der Abschnitt in der Gemeinde Geisenhausen beginnt am Ende des Waldes in Richtung des Abspannmastes Nr. 1013. An dieser Stelle zweigt die Trasse in ost-südöstlicher Richtung ein letztes Mal zurück in das Gemeindegebiet Adlkofen bei Mast Nr. 1014, bevor sie sich ab Mast Nr. 1015 für den weiteren Verlauf der Bestandsleitung im Gemeindegebiet Geisenhausen nähert.

C.3.4.11.79 Einwendung P-1067

Die 380-kV-Freileitung verlaufe über die landwirtschaftlichen Nutzflächen und in unmittelbarer Nähe der Hofstelle des Einwenders. Er trägt vor, dass die Masten Nrn. 50, 52 und 53 komplett zurückgebaut werden sollten. Es sollten alle Fundamente und sonstige Bodenbauwerke vollends entfernt werden. Die Baugruben seien entsprechend dem natürlichen Bodengefüge mit entsprechendem Material und humosen Ackerboden auf eine Bearbeitungstiefe von 30 cm wieder zu verfüllen. Auch die notwendigen Baustraßen und vorübergehenden Zufahrten seien ordentlich zu rekultivieren, damit möglichst keine Folgeschäden entstehen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Bau- und Rückbauarbeiten so auszuführen seien, dass keine Metallabfälle auf den Flächen verbleiben, damit es nicht zu Schäden an den Erntemaschinen, landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten und durch das Futter zu Tierschäden komme. Der Einwender sei zudem mit der Platzierung der 3 Gittermasten auf den Fl.-Nrn. 1315, 1351 und 1356 Gemarkung Diemanskirchen nicht einver-

standen, da diese im Vorgewendebereich die Bewirtschaftung beeinträchtigen, was nicht durch eine Entschädigung ausgeglichen werden könnte. Es werde eine Belastung in Bezug auf Energie- und Magnetfelder im Trassenbereich befürchtet, weshalb die Leitungstrasse weiter von der Hofstelle mit dem landwirtschaftlichen Wohnhaus und den Stallungen abzurücken sei. Hierbei beruft sich der Einwender auf den Bestandsschutz seines Betriebes. Der Einwender rügt zudem, dass seine Einwendungen, die er auf den Infoständen erbracht habe, nicht in die Planungen übernommen und nicht berücksichtigt worden seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich des Rückbaus der Fundamente wird auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.11.77 verwiesen. Vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten wird der Zustand der in Anspruch genommen Grundstückflächen dokumentiert. Etwaige durch die Bauausführung entstandenen Schäden werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt. Die Baufirmen sind angewiesen in möglichst bodenschonender Art und Weise den Bau auszuführen. Dazu gehört auch ein "Reinhalten" der Bauflächen. Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Zudem sind sie angewiesen, bei der Lagerung und Handhabung von Materialien und Geräten, die geeignet sind den Boden oder ein Gewässer zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Boden- und Gewässerschutz zu beachten, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Besorgnisgrundsatz), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (VAwS) sowie ggf. die Verordnung der Wasserschutzgebiete. Zum Schutz von Boden und Wasser sieht die Vorhabenträgerin zudem eine Vielzahl an Maßnahmen vor (vgl. PU 12), welche zwingend einzuhalten sind. Auch die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen müssen von der Vorhabenträgerin eingehalten werden. Nachträgliche Verschiebungen von Masten in dem Bereich führen zu grundlegenden Änderungen im Trassenaufbau, da die Strecke von Mast Nr. 46 bis Nr. 55 geradlinig durch Tragmasten mit annähernd gleichen Spannfeldlängen bestimmt ist. Veränderungen in derartigen Teilstrecken führen zum Einsatz von Abspannmasten. Neben einer höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit Winkelabspannmasten höhere Kosten und ein größerer Bodeneingriff verbunden. Dies würde den Zielen den § 1 EnWG an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i. S. v. entgegenstehen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen.

C.3.4.11.80 Einwendung P-1068

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 17.03.2018 vor, dass eine Erhöhung der Leistungskapazität nicht begründet und nicht erforderlich sei. Der überschüssige Strom aus deutschen EEG-Anlagen solle in Pumpspeicherkraftwerke in Österreich geleitet werden. Laut Einwender gebe es im Großraum

Oberösterreich / Salzburg kaum Pumpspeicherwerke und wenige hätten eine Leistung von einigen 100 MW, was keine Erhöhung der Leistungskapazität begründe. Der Anteil des Stromes aus Deutschland betrage gerade einmal 0,005 %. Der Einwender wehrt sich gegen die Errichtung der Masten Nrn. 174 und 175 auf sein betroffenes Grundstück, da für die Errichtung der Masten und Zufahrtswege zu den Mastbaustellen viele Quadratmeter Waldboden abgeholzt werden müssten. Auch werde die Überspannung aufgrund der erheblichen Wertminderung des Grundstückes abgelehnt. Es wird daher gefordert, dass das Baueinsatzkabel zwischen Mast Nr. 241 und Mast Nr. 243 auf Mast Nr. 244 und Mast Nr. 245 verlängert werde. Zudem solle Mast Nr. 173 weiter nach Süden, Mast Nr. 174 in die Mitte des Bestandsmasten Nr. 243/244 verschoben werden. Somit würde Mast Nr. 175 nicht mehr benötigt, da kein Wald überspannt werden müsse. Die Leitung führe dann von Mast Nr. 172 zu Mast Nr. 173 (westlich von Brauching), knicke dann deutlich in östliche Richtung ab zu Mast Nr. 174 neu und verlaufe dann auf der jetzigen Trasse der B 104 zu Mast Nr. 34 der Leitung B 153 (Simbach – St. Peter). Der Bereich zwischen Mast Nr. 174 neu und Mast Nr. 34 sei Niederwald. Der Abstand zur Wohnbebauung in Brauching würde gewährleistet und kein Wald überspannt werden. Sollte jedoch eine Überspannung des Waldgrundstückes Fl.-Nr. 967 Gemarkung Kirchberg stattfinden, solle der Wald so hoch überspannt werden, dass weder Holzwachstum noch die Arbeitsbedingen bei eventuellen Waldarbeiten (Rückarbeiten mit einem Prozessor) eingeschränkt seien. Es sollten so wenig Bäume wie möglich zu opfern sein. Außerdem werde vom Einwender eine höhere Entschädigung vorbehalten, da der Mast künftig die Wald- und Rückarbeiten erheblich einschränken werde. Beim Zufahrtsweg zur Mastbaustelle sei eine der schon bestehenden Rückegassen zu verwenden, um weitere Rodungen zu vermeiden. Alle verursachten Schäden anlässlich des Leitungsbauwerkes seien nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen (einschließlich eventueller notwendiger Aufforstungen) und ausreichend zu entschädigen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Notwendigkeit der Verwirklichung des Vorhabens wird unter C.3.2 dargestellt. Eine nördliche Umplanung, nach dem Vorschlag des Einwenders, würde in Brauching eine höhere Betroffenheit durch zwei Masten hervorrufen. Die erhöhte Betroffenheit ist in der Abwägung der Trassenvariante negativ zu bewerten. Aus technischer Sicht ist eine Umplanung unter der Einbeziehung der Bestandstrasse nicht möglich. Die sich ergebenden Spannfeldlängen würden in dem beschriebenen Fall zu keiner Einsparung eines Masten führen und größere Masttypen erfordern. Bei der Überspannung der Waldflächen im Bereich von Mast Nr. 174 und Nr. 175 wird die Endaufwuchshöhe der Bäume sowie ein Sicherheitsabstand von fünf Metern berücksichtigt. Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommen werden müssen, wurden bereits im Rahmen der Planung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Besonderes Augenmerk gilt dabei der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Waldflächen. Rückegassen werden für die Zuwegungsflächen soweit wie möglich genutzt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden nach Abschluss der Arbeiten behoben / reguliert. Die Haftung der Vorhabenträgerin für etwaige Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C.3.4.11.81 Einwendung P-1069

Mit Schreiben vom 12.03.2018 bezweifelt der Einwender, dass die Aufnahme der Trasse in den BBPI rechtmäßig sei, weil der Netzentwicklungsplan 2012, auf welchem die Einordnung beruhe, gegen die Richtlinie 2001/42/EG verstoße. Bei der Erstellung und Verabschiedung des BBPI erfolge jedoch keine korrekte bzw. gar keine Prüfung vernünftiger Alternativen. Im Gegenteil, die Bundesnetzagentur habe in ihrem Umweltbericht sogar begründet, dass verschiedene Alternativen in der SUP nicht betrachtet worden seien. Hierzu verweist der Einwender auf die Begründung, die der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zusammen mit dem UVPG-Gesellschaft e.V. am 02.05.2013 an die Kommission der europäischen Gemeinschaft übersandt habe. Als Eigentümer der Fl.-Nr. 176 Gemarkung Seyboldsdorf sei der Einwender gegen die 380-kV-Freileitung, da diese je nach Variante bis rund 170 m an eine Hofstelle heranreiche. Obwohl das Baugebiet in Seyboldsdorf bis etwa 30 m an die bisherige Leitung angebaut wurde, stelle die Leitung ein Problem dar. Da nicht auszuschließen sei, dass weitere Bebauungen an die Leitung genehmigt würden, sei eine Erdverkabelung im Bereich Seyboldsdorf sowie seiner Grundstücke erforderlich. Zudem rügt der Einwender, dass das Gesetz zum Ausbau von Energieversorgungsleitungen bei der Planung vernachlässigt worden sei. Außerdem befürchtet der Einwender eine Wertminderung seines Grundbesitzes und einen erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Fläche, da die Mastfundamente einen Flächenverbrauch von 17 x 17 m in 3 bis 5 m Tiefe beanspruchen. Ebenfalls werde landwirtschaftliche Fläche für die Zufahrtswege zu den Masten verbraucht, die bis zu 5 m verdichtet werden. Der Einwender trägt vor, dass zusätzlich während des Baus eine Belastung und Behinderung durch Schwerlasttransporte eintrete. Außerdem macht der Einwender darauf aufmerksam, dass bei den nachfolgenden Feldfrüchten eine Wachstumsstörung nicht auszuschließen sei und eine Umweltgefährdung durch das Freisetzen von Aluminiumoxid bestehe. Ergänzend werde der Einwender durch die 380-kV-Freileitung in der möglichen Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs in Richtung Seyboldsdorf eingeschränkt und das Grundstück durch zusätzliche Grunddienstbarkeiten unnötig belastet. Gleichzeitig führe die Trasse zum Verlust von Lebens- und Wohnqualität durch eine wesentlich höhere elektrische und magnetische Feldstärkenbelastung und akustische Störungen. Die freie Aussicht vom Anwesen würde negativ eingeschränkt und verunstaltet. Auch stehe der Trassenbau im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für die Planfeststellung ist ohne Belang, ob die strategische Umweltprüfung tatsächlich – wie vom Einwender behauptet – fehlerhaft durchgeführt wurde. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wird der Bedarfsplan selbst dann nicht gegenstandslos, wenn eine strategische Umweltprüfung überhaupt nicht durchgeführt wurde (BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, juris Rn. 54; Urt v. 6.11.2013 – 9 A 14.12, juris Rn. 26). Dies gilt erst recht, wenn eine strategische Umweltprüfung fehlerhaft durchgeführt wurde. Bezüglich der Planrechtfertigung wird auf Punkt C.3.2 verwiesen.

Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus, da die gewählte Trassenführung als einzig

raum- und umweltverträgliches Ergebnis aus dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren hervorgegangen ist. Die geforderten Trassenalternativen führen zu stärkeren Annäherungen an Wohnbebauung und größeren Eingriffen in den Naturraum. Hierzu sei auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen.

Durch die Überspannung des Flurstückes wird die landwirtschaftliche Nutzung während der Betriebszeit der Freileitung in keinsten Weise eingeschränkt. Fl.-Nr. 181 Gemarkung Seyboldsdorf ist mit 50 % des Maststandortes Nr. 22 belastet, wobei die Platzierung einen Ausgleich zwischen den Flächeneigentümern herstellt und durch die Grenzlage eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Bewirtschaftung verursacht. Eventuelle Nutzungseinschränkungen während der Bauphase werden separat erfasst und ausgeglichen.

Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen.

Betreffend weiterer Bauabsichten in Seyboldsdorf wird darauf hingewiesen, dass für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte eine wesentliche Rolle spielt, für welches Projekt als erstes eine hinreichend konkretisierte und verfestigte Planung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte und verfestigte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umlanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen, hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge (BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007 – 7 B 73.06). Hinweise auf eine solche hinreichend konkretisierte und verfestigte Planung der Stadt Vilsbiburg oder anderer Leitungsbetreiber liegen nicht vor.

Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) ist nicht anwendbar, da diese nur für die in der Anlage des Gesetzes genannten Vorhaben gilt. Die Möglichkeit einer teilweisen Erdverkabelung besteht für einige dieser Vorhaben nach Maßgabe von § 2 EnLAG. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Anlage genannt. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.2.3.1.2 verwiesen. Bei der Planung wurden die Belange der Privateigentümer als auch die Belange des Naturschutzes, insbesondere der Flächenverbrauch berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.2 in PU 12.1 LBP-Erläuterungsbericht) ist die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet.

Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Auch eine Beregnung der von der 380-kV-Freileitung überspannten Flächen bleibt weiterhin möglich. Die am häufigsten verwendeten Beregnungsmaschinen sind Trommelberegnungsanlagen. In manchen Bereichen kommen auch Breitregner-Anlagen zum Einsatz. Diese Breitregner-Anlagen sind in ihrer Breite mit Spritzenanlagen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, zu vergleichen. Bei beiden Anlagen ist eine Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung möglich. Lediglich durch die Maststandorte tritt an diesen kleinräumigen Stellen eine Beeinträchtigung ein. Für den Bauablauf sind an den Maststandorten eine Zufahrt und eine Arbeitsfläche von mind. 50 x 50 m erforderlich. Die Arbeitsflächen werden in ihrer Form den örtlichen Gegebenheiten angepasst, so dass sich nicht generell eine Rechteckform ergibt. Der genaue Flächenumfang an den einzelnen Maststandorten ist im LBP (PU 12) wie auch in den Lage- und Bauwerksplänen (PU 7) dargestellt. In den Verlängerungen der Leitungsachsen sind bei Abspannmasten zusätzliche Flächen von ca. 50 x 50 m für die Seilwinden und Seiltrommeln erforderlich. Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung und im Betrieb der Leitung zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich befahren. Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von Straßen und Wegen wird, wo erforderlich, durch temporäre Zufahrtswege ermöglicht. Sie dienen auch zur Umgehung von Hindernissen, wie z. B. linearen Gehölzbeständen und Gräben. Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Es hat sich bewährt, diese Zufahrten nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium auszulegen. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann ggf. notwendig sein. Zur Herstellung der Baugrube für die Mastfundamente wird der Oberboden (Humus) abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert. Ein Vermischen des Humus mit dem Unterboden wird dadurch vermieden. Nach Fertigstellung der Baustelle wird als letzte Schicht der Humus wiederaufgebracht. Angeschnittene und durchschnitene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden. Für die Umgehung von Knicks werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt oder provisorische Zufahrtswege eingerichtet. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden behoben / reguliert. Zu den befürchteten bauzeitlichen Störungen ist zu erwähnen, dass während der Herstellung der Mastfundamente ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Mast, in der Regel durch LKW, zu erwarten sind. Dies erfolgt möglichst an einem einzigen

Tag. Für die übrige Bauzeit ergeben sich phasenweise nur noch wenige Anfahrten zu den Maststandorten. Die längste Phase ergibt sich bei der Herstellung der Mastfundamente, die einschließlich der Aushärtungszeit pro Mast ca. zwei bis drei Wochen dauert. Die anschließenden Arbeiten an den einzelnen Maststandorten während des Stockens und des Seilzugs dauern mit Unterbrechungen jeweils nur wenige Tage bis etwa zwei Wochen. Mit den beschriebenen Unterbrechungen ist insgesamt von einer Bauphase an einem Maststandort von durchschnittlich zehn Wochen auszugehen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist nur vorübergehend und wird entsprechend entschädigt. Durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung ist die größtmögliche Schonung der landwirtschaftlichen Belange gewährleistet. Eine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf die Maststandorte sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt. Durch die Einhaltung von mindestens 15 m Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Aluminiumoxid ist ein natürlicher Bestandteil der Erdkruste und kommt in Bodennähe als Folge von Verwitterungen vor. Gesundheits- bzw. umweltschädliche Wirkungen sind der Vorhabenträgerin nicht bekannt. Während der Bauzeit werden den Baufirmen Vorgaben zum Einsatz von Maschinen, Betriebsmittel und Entsorgung von Materialien gemacht. Diese Vorgaben berücksichtigen alle relevanten umweltfachlichen Auflagen. Es werden alle gültigen Normen der Bauwirtschaft eingehalten. Eine zusätzliche Belastung durch Aluminiumoxid kann daher nicht nachvollzogen werden.

Bei der Planung sind berührte öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gereicht abzuwägen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Hierzu wird auf Punkt C.3.1 verwiesen. Auch das in der Einwendung dargelegte Interesse an einer Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs wird umfasst. Bei der genannten Hofstelle handelt es sich um ein nach allen Seiten freistehendes Anwesen welches vom Grundstück des Einwenders umgeben ist. Entwicklungsmöglichkeiten sind somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ausschließlich nach Süden in Richtung der geplanten Leitungstrasse möglich. Damit vermag die Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb erkennen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führt (vgl. C.3.3.2.2). Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich im Gegensatz zu den verbindlichen Zielen der Raumordnung um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen.

C.3.4.11.82 Einwendung P-1070

Der Einwender trägt im Wesentlichen das Gleiche vor wie unter C.3.4.11.1.28 dargestellt. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins monierte der Einwender über die in C.3.4.11.1.28 dargestellten Einwände hinaus, dass aus seiner Sicht Kommentare zum BBPIG durchaus den Schluss zuließen, dass eine Erdverkabelung möglich sei. Zudem gebe es kein Ausschlusskriterium, dass die plangegenständliche Maßnahme nicht doch unter „F“ ausgewiesen werde. Damit

fehle dem Einwender eine Prüfung inwieweit die Erdverkabelung als Gleichstromtrasse nicht eine spürbare Entlastung der Anlieger bewirke. Ferner bemängelte der Einwender fehlende Studien zur Gefährdungsabschätzung im Höchstspannungsbereich und erkundigte sich wie Messungen zu den elektromagnetischen Feldern durchgeführt würden. Da jede Person anders reagiere, seien die Grenzwerte nicht nachvollziehbar / haltbar. Zudem bat der Einwender um Prüfung, ob durch Verwendung anderer Mastausführungen die Wahrnehmbarkeit der Trasse in der Landschaft nicht geringer sei.

Im Zuge des Deckblattverfahrens griff der Einwender das unter C.3.4.11.1.28 genannte Vorbringen bezüglich eines Ausbaus der Bestandstrasse gegebenenfalls mittels Erdkabel, die Drainierung des Flurstücks Nr. 1413 Gemarkung Lohbruck, die Umfassung seines Anwesens in Verbindung mit den Vorbelastungen durch die B 20 und die PAN 51, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wieder auf und stellte die Nordtrasse erneut in Frage. Zudem forderte der Einwender, dass der zur Bewässerung des Gartens vorhandene Brunnen funktionsfähig bleiben müsse. Ferner stelle die Freileitung einen Wertverlust der Immobilien und Grundstücke dar, der in keinsten Weise vergütet werde. Aufgrund der höheren Sensibilität der Freileitungen auf atmosphärische Störungen und der mit fortschreitendem Klimawandel zu erwartenden Extremwetterlagen sei eine Erdverkabelung vorzuziehen. Auch müsse das Schutzgut Mensch die höchste Priorität haben und daher trotz höherer Kosten die Erdverkabelung umgesetzt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich einer Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen. Eine Erdverkabelung des plangegegenständlichen Vorhabens scheidet aus. Vor Baubeginn wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt und die Zufahrt bei Beeinträchtigung der Wasserleiter entweder verlegt oder mit Baggermatten so präpariert, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung des Brunnens auf der Hofstelle des Einwenders. Hinsichtlich der vom Einwender kritisierten Wertminderungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4. Die in Deutschland maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind in der 26. BImSchV geregelt und gelten für alle Menschen gleichermaßen. Mit Einhaltung der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1).

C.3.4.11.83 Einwendung P-1071

Mit Schreiben vom 11.03.2018 trägt der Einwender vor, sich hinsichtlich des Maststandortes Nr. 133 mit der Vorhabenträgerin abgestimmt zu haben. Allerdings werde eine Ausführung als Kompaktmast bevorzugt. Zudem wird beim Rückbau der Bestandstrasse der vollständige Rückbau der Mastfundamente gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Maststandort Nr. 133 hat sich im Rahmen des Deckblattverfahrens weiträumig nach Nordosten verschoben. Kompaktmasten wurden im Planfeststellungsbescheid unter C.3.4.2.3.3.3 abgewogen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Hinsichtlich des geforderten vollständigen Rückbaus der

Mastfundamente wird auf die Ausführungen unter C.3.4.4.1 verwiesen. Ferner steht beim Rückbau der Leitung die Eingriffsminimierung im Vordergrund. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, sieht die Vorhabenträgerin einen Rückbau der Fundamente bis 1,5 m unter Erdoberkante vor. Hierzu verweist die Planfeststellung auf die Ausführungen unter A.6.1

C.3.4.11.84 Einwendung P-1072

Die Einwendungen sind – mit Ausnahme der Schutzwürdigkeit von Grundstücken in der Bestandsleitung, dem Brunnen auf Fl.-Nr. 1245 Gemarkung Lohbruck und dem geforderten Ausbau der Bestandstrasse gegebenenfalls mittels Erdkabel – inhaltlich deckungsgleich mit C.3.4.11.1.35. Darüber hinaus moniert der Einwender, dass aufgrund der gesundheitsschädlichen Strahlung und Emission Wohngebiete umgangen würden, die Leitung aber auf dem Land sehr nahe an den Wohnhäusern vorbei geführt werde. Aufgrund des massiven Eingriffs in bestehende Wälder sei die Trasse südlich von Wurmannsquick verworfen worden, während im Bereich der Nordvariante wiederum ein massiver Eingriff in den Waldbestand notwendig werde. Daher werde die Erdverkabelung gefordert. In diesem Zusammenhang seien die gesetzlichen Möglichkeiten zum Bau der Trasse als Erdkabel von Seiten der Vorhabenträgerin nicht genug ausgeschöpft worden. Zudem werde die Bereitstellung von Grund und Boden für die gegenständliche Baumaßnahme grundsätzlich verweigert und eine Bodenverdichtung der Ackerflächen auf dem Flurstück Nr. 1244 Gemarkung Lohbruck befürchtet. Ferner stünde der Mast Nr. 128 in Konflikt mit der Pumpleitung des Abwasserkanals in Richtung Aicha.

Im Zuge des Erörterungstermins forderte der Einwender, beim Bau von Mast Nr. 128 die Sicherstellung von Bestand und Funktion der auf dem Flurstück befindlichen Schmutzwasserleitung. Zudem untersagte er eine Annäherung des Windenplatzes für den Seilzug auf die Grundstücksgrenze zu Fl.-Nr. 1245 Gemarkung Lohbruck und forderte die Sicherstellung von Bestand und Funktion sowie die Beweissicherung der Schmutzwasserleitung. Zudem kritisierte der Einwender die im Bereich Wurmannsquick vorgenommene Bündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen.

Im Zuge des Deckblattverfahrens hat der Einwender zusätzlich eine Verschiebung des neuen Maststandorts Nr. 128 sowie eine Erhöhung des Abstands der geplanten Trasse zu seinem Anwesen gefordert. Zudem wurde gefordert, die Zuwegung zu Mast Nr. 129 nicht unter Einbeziehung des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1359 Gemarkung Lohbruck zu realisieren. Der Einwender behielt sich außerdem juristische Schritte gegen den geplanten Leitungsverlauf vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 betrachtet und scheidet aus. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Im Rahmen des Deckblattverfahrens kam es im Bereich Wurmannsquick zu einer Änderung der Trassenführung (vgl. C.3.4.2.2.2). Von der Vorhabenträgerin wurden die Trassenalternativen unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze sowie unter Abwägung aller Schutzgüter geplant. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Eine Verlegung der Seilzugfläche auf die Grundstücksgrenze zu Fl.-Nr. 1245 Gemarkung Lohbruck ist nicht erfolgt. Hinsichtlich der befürchteten Bodenverdichtung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.36 verwiesen. Bodenverdichtungen über den bei landwirtschaftlicher Nutzung üblichen Rahmen hinaus sind daher nicht zu erwarten. Der Standort von Mast Nr. 128 wurde im Zuge des Deckblattverfahrens erheblich verändert. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Schmutzwasserleitung kommen, hat die Vorhabenträgerin diese zu beseitigen oder zu ersetzen. Hierzu wird auf die Zusage A.6.8 (Zustandsdokumentation vor Baubeginn) verwiesen. Eine nennenswerte Verschiebung des Mastes Nr. 128 mit einer möglichen Sichtverschattung durch Wald lässt die Mastauseilung des Abspannabschnittes zwischen Mast Nr. 127 und Nr. 132 nicht zu. Eine Trassenänderung wiederum mache einen Winkelabspannmasten notwendig, was wiederum eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge hätte. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 128 wie vom Einwender im Rahmen des Deckblattverfahrens gefordert, ist daher nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde weist im Hinblick auf die vom Einwender geplante Verweigerung zur Bereitstellung seiner durch die Vorhabenträgerin zur Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Sofern an der Weigerung zur Bereitstellung festgehalten wird, besteht für die Vorhabenträgerin die Möglichkeit über die zuständige Enteignungsbehörde Zugriff auf die entsprechenden Flächen zu erhalten. Ferner weist die Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses hin.

Ferner sicherte die Vorhabenträgerin zu, die Zuwegung zu Mast Nr. 129 ohne Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 1359 Gemarkung Lohbruck umzusetzen.

C.3.4.11.85 Sammeleinwendung P-1073 bis P-1076

C.3.4.11.85.1 Allgemeine Einwendungen

Die von den Einwendern inhaltsgleich vorgetragenen Einwendungen lauten wie folgt:

Die Nordtrasse werde vom Einwender abgelehnt. Mast Nr. 122 betreffe das besonders schützenswerte Tal des Demmelhuber Baches mit seinen Wanderwegen und sei dort deplaziert. Mast Nr. 123 greife in das geologisch besonders sensible Gefüge des nördlichen Steilhangs ein und es seien Hangrutsche aufgrund der geplanten Rodungen zu befürchten. Rodungen hätten neben einem Wassereinzugsgebiet darüber hinaus zum Ausschluss der Südvariante geführt, während bei der plangegenständlichen Variante sowohl Rodungen als auch die Betroffenheit von mehreren Wassereinzugsgebieten in Kauf genommen würden. Dies ließe vermuten, dass es sich um eine politische Entscheidung handle. Während der geplante Mast Nr. 124 die Schlucht des LINE-Grabens mit seiner Quelle überquere, gehe die Trassenvariante A1b zu Lasten des erwähnten Anwesens. Dies sei indiskutabel. Der Mast Nr. 126 stünde ferner im früher mäandrierenden Bachbett des Gollerbaches. Ebenso stehe der Mast Nr. 131 mitten im Quellgebiet des Grasenseer Baches.

Die geplante Freileitung führe neben der B 20 zu einer weiteren Belastung durch Infrastruktureinrichtungen. Es wird daher die Erdverkabelung sowie die

Aussetzung des Verfahrens, bis eine politische Entscheidung über eine Erdverkabelung erfolgt ist, gefordert. Sofern keine Erdverkabelung erfolgt, wird die Verwendung von Kompaktmasten gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die plangegenständliche Freileitung wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und dies in den Planfeststellungsunterlagen hinreichend dargestellt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Dabei wurde die Trassenvariante A1b bezüglich des Schutzgutes Mensch als vorzugswürdig abgewogen. Allerdings wurde die Trassenvariante A1b im Rahmen des Deckblattverfahrens umgeplant. Der Abstand der Trassenmitte zum Wohnhaus Angerstorf 2 beträgt demnach etwa 134 m. Durch die umgeplante Trassenführung nördlich von Wurmansquick besteht keine Bündelung mit der B 20 in diesem Bereich mehr. Der Maststandort Nr. 124 wurde nach Nordwesten innerhalb der Leitungssachse verlegt. Der „Schluchtwald“ ist damit nicht mehr betroffen. Auch findet keine Beeinträchtigung der Biotope Nr. 7642-0168-1 und Nr. 7642-0168-2 statt. Bezüglich des Maststandortes Nr. 123 wird eine Fläche von 100 m² dauerhaft gehölzfrei bleiben. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden durch die Vorhabenträgerin rekultiviert. Innerhalb des Schutzstreifens kann es jedoch zu Aufwuchsbeschränkungen kommen. Ausweislich der offiziellen Kartierung handelt es sich nach Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde zudem nicht um einen Schutzwald i. S. d. Art. 10 BayWaldG. Hinweise für eine entsprechende Schutzfunktion des Waldes vor Erosion ergeben sich daher für die Planfeststellungsbehörde nicht. Ferner liegen nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen temporären und dinglichen Sicherungen für den Standort Mast Nr. 123 der Vorhabenträgerin vor. Der Demmelhuber Bach wiederum wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabel für die bereits jetzt den Bach querende 20-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Hinsichtlich des Maststandortes Nr. 126 im ehemals mäandrierenden Bachbett hat die Planfeststellungsbehörde, in Anbetracht der technischen Möglichkeit dort sogar Offshore-Windanlagen mit entsprechender Gründung zu errichten, keine Hinweise darauf, dass eine Mastgründung in diesem Bereich technisch nicht möglich wäre. Der Maststandort Nr. 131 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens nach Nordosten verschoben. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.21 verwiesen.

Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter A.5.3.11.

Das Thema Erdkabel ist im Planfeststellungsbeschluss behandelt worden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung und der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.88 verwiesen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde auch die Verwendung von Kompaktmasten abgewogen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.3.3 verwiesen.

C.3.4.11.85.2 Einwendung P-1073

Über das unter C.3.4.11.85.1 dargestellte Vorbringen trägt der Einwender mit Schreiben vom 07.03.2018 vor, mit seiner Wohnlage in Wurmansquick Nord

und aufgrund seines die beinahe täglichen Aufenthalts im Demmelhuber Bachtals betroffen zu sein. Ferner sei ein in seinem Eigentum befindliches Waldgrundstück durch das plangegegenständliche Vorhaben betroffen. Die bestehende Freileitung sei außerhalb der besiedelten Fläche umgesetzt worden. Erst später hätten die Anwohner bewusst in die Nähe der Freileitung gebaut. Die Notwendigkeit der geplanten Freileitung beruhe auf der Annahme eines stetigen wirtschaftlichen Wachstums, eines Bevölkerungswachstums und dem damit einhergehenden steigenden Stromverbrauch. Das prognostizierte permanente Wachstum werde vom Einwender jedoch skeptisch betrachtet. Anstatt die Bestandstrasse auszubauen, seien zwei alternative Trassenverläufe geprüft worden. Die Südtrasse sei aufgrund eines Wassereinzugsgebietes und einer geringen Waldüberspannung verworfen worden. Die Nordtrasse entspreche einer alten politischen Forderung, die Trassen an Autobahnen oder andere stark befahrene Straßen anzulehnen, weil dort die Lärmemission bedeutungslos sei und vor allem auf eventuell vorhandenen öffentlichen oder entwerteten Grund zurückgegriffen werden könne. Nach dem Druck eines Betroffenen, der die Seilführung (nicht die Sicht auf die Masten) in ca 120 m Entfernung abgelehnt habe, sei die Nordtrasse zur Variante A1b umgeplant worden, so dass nun die Hausnummern Angerstorf 1 und speziell Angerstorf 2 betroffen seien: Die äußerste (linke) Seilführung wäre bei dieser Variante nur noch etwa 104 m von der Südseite des Anwesens Angerstorf 2 entfernt. Ferner kündigte der Einwender an, sich dagegen durch alle Instanzen zu wehren. Der Mast Nr. 126 stünde ferner im früher mäandrierenden Bachbett des Gollerbaches. Die Möglichkeit einer Mastgründung an diesem Standort wird durch den Einwender in Frage gestellt.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender die bereits genannte wesentliche Annäherung der Anwohner an die Bestandstrasse auf. Ferner gebe es weiterhin kein Ausbauerfordernis der bestehenden 220-kV-Freileitung. Die mehrfach geänderte Trasse verwirre und lasse Zweifel an der Trassenwahl aufkommen. Hierzu griff der Einwender die bereits aufgeführte unterschiedliche Bewertung der Südtrasse hinsichtlich Rodungen und Beeinträchtigungen von Wassereinzugsgebieten auf. Ferner bat der Einwender um Mitteilung der Standorte für neue Pumpspeicherkraftwerke in Deutschland bzw. Österreich. Diesbezügliche Planungen seien dem Einwender nicht bekannt. Hinsichtlich des Maststandortes Nr. 123 monierte der Einwender die geplanten Rodungen, da dadurch Hangrutsche befürchtet werden. Eine Zusage des Grundstückseigentümers sei nicht gegeben worden. Ebenso sei der schützenswerte „Schluchtwald“ im Bereich des LINE-Grabens zu erhalten. Das Quellgebiet des Grassenseer Baches dürfe nicht mit dem Mast Nr. 131 überbaut werden. Die Mastgründung erfolge im Gegensatz zur Antwort der Vorhabenträgerin in einem nicht verrohrten Bereich. Die Verwendung von chromathaltigem Beton sei gefährlich. Zudem wird die Erdverkabelung gefordert. Aussagen hinsichtlich der Reparaturdauer wurden vom Einwender angezweifelt. Aufgrund der notwendigen Länge bei Wurmansquick bestünde keine Notwendigkeit zur Verwendung von Muffenbausätzen. Darüber hinaus stelle der Ersatzneubau ein Transitprojekt ohne Nutzen für die Region dar und würde von der Regierung von Niederbayern im Auftrag der Industrie genehmigt. Dabei werde zudem keine zukunftsweisende Technologie verbaut. Der Einwender fordert die dezentrale Stromversorgung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18) besteht nicht. Eine Betroffenheit eines im Eigentum des Einwenders befindlichen Waldgrundstückes kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen. Gemäß Grunderwerbsverzeichnis besteht keine Grundstücksbetroffenheit des Einwenders. Der Erarbeitung und Bewertung von Trassenvarianten liegt nicht die Durchsetzung von Einzelinteressen zu Grunde, sondern die Abwägung der Einflüsse auf die betroffenen Schutzgüter. Auch der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Hinsichtlich der Trassenwahl und der damit einhergehenden Betroffenheit des Anwesens Angerstorf 2 wird zudem auf die Ausführungen unter C.3.4.11.85.1 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Planfeststellungsbeschluss. In Bezug auf die geplanten Maststandorte Nr. 123, Nr. 124, Nr. 126 und Nr. 131 sowie der geforderten Erdverkabelung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.85.1.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Gem. Art. 74 Nr. 2 Satz 1 BayVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden sind.

C.3.4.11.85.3 Einwendung P-1074

Über das in C.3.4.11.85.1 dargestellte Vorbringen hinaus trug der Einwender im Zuge des Erörterungstermins das Fehlen tiefgehender Begründungen im Antwortschreiben der Vorhabenträgerin vor. Dies betreffe insbesondere die Trassenwahl. So sei die Nordvariante in Wurmansquick im Gegensatz zur Südvariante länger, es werde mehr Wald überspannt, und mehrere Maststandorte befänden sich in Quellbereichen, sodass ein Eingriff in den Wasserhaushalt zu befürchten sei. Ein Eingriff in den Wasserhaushalt wiederum habe jedoch zur Ablehnung der Südvariante geführt. Ebenso bezweifelt der Einwender, dass der Norden weniger besiedelt sei und durch die Nordvariante eine geringere Betroffenheit der Anwohner erreicht werden könne. Die Wahl der Antragstrasse sei durch kommunalpolitische Beeinflussung erfolgt.

Ferner wird die Notwendigkeit des plangegegenständlichen Vorhabens angezweifelt. Darüber hinaus bestehe keine Zustimmung des Grundstückseigentümers für den Maststandort Nr. 123. Hinsichtlich des Mastes Nr. 124 bat der Einwender um Information, wie die Überspannung von Wald ausgeführt werde. Eine geringfügige Verlegung des Mastes löse zudem das Grundproblem in Bezug auf das beeinträchtigte Drachenfest nicht. Zudem werde aufgrund Berichten von Anwohnern der Bestandsleitung eine ständige Lärmbelastung durch Koronaentladungen befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der kritisierten Trassenwahl sowie Maststandorten an Steilhängen (gemeint ist Mast Nr. 123) wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.85.1

verwiesen. In Bezug auf die in Frage gestellte Notwendigkeit der geplanten Freileitung wird auf die Ausführungen unter C.3.2 verwiesen. Die Waldüberspannungen werden mit Einsatz von Helikoptern und Drohnentechnik für den Seilzug ohne größere Eingriffe im Leitungsverlauf durchgeführt, direkte Eingriffe beschränken sich auf den eigentlichen Maststandort inkl. Zufahrt. Bezüglich der Beeinträchtigung des Drachenfestes verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.64. Hinsichtlich der befürchteten Lärmbelastung durch Corona-Entladungen bestätigt die Vorhabenträgerin, dass die Geräusentwicklung der 380-kV-Leitung aufgrund der Leiteranordnung sehr viel weniger störend sein wird. Mit Einhaltung der TA Lärm sowie der 26. BImSchV ist das geplante Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.85.4 Einwendung P-1075

Über das in C.3.4.11.85.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er als Anwohner durch die geplante Leitung im Tal des Demmelhuber Baches betroffen sei. Zudem würde durch die geplante Leitung ein ringförmiges Bodendenkmal aus vorchristlicher Zeit gestreift.

Im Rahmen des Erörterungstermins reichte der Einwender zwei Schriftstücke ein. In ersterem wiederholt er die unter C.3.4.11.85.1 und oben aufgeführten Argumente. In zweiterem stellt der Einwender die Notwendigkeit der geplanten Trasse aufgrund der durch die Energiewende dezentralen Stromerzeugung und der fehlenden Speicherkraftwerke in Frage. Auch werde entgegen der Behauptung der Vorhabenträgerin trotz der Westverschiebung des Mastes Nr. 124 das Drachenfest beeinträchtigt. Ferner bestünde für den Maststandort Nr. 123, durch welchen ein Bodendenkmal tangiert werde, keine Absprache mit dem Grundstückseigentümer. Zudem stellt sich der Einwender die Frage, wie eine Waldüberspannung technisch durchgeführt wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Bedarfs der Freileitung und der Waldüberspannung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.85.2 und C.3.4.11.85.3 verwiesen. Bezüglich der Beeinträchtigung des Drachenfestes wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.64 verwiesen. Einwendungen von Seiten des BLfD zum Maststandort Nr. 123 in Nähe eines Bodendenkmals sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Eine Verschiebung des Mastes ist daher unterblieben. Allerdings befinden sich der Mast Nr. 123 sowie die Bau- und Aufstellflächen auf einer archäologischen Vermutungsfläche und reichen bis an das Bodendenkmal heran. Zu deren Schutz wurden die unter A.4.4 aufgeführten Nebenbestimmungen festgesetzt.

C.3.4.11.85.5 Einwendung P-1076

Über das in C.3.4.11.85.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass er als Anwohner durch die geplante Leitung im Tal des Demmelhuber Baches betroffen sei. Zudem werde durch die geplante Leitung ein ringförmiges Bodendenkmal aus vorchristlicher Zeit gestreift.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist ferner auf die Ausführungen unter C.3.4.11.85.4.

C.3.4.11.86 Einwendung P-1077

Mit Schreiben vom 08.03.2018 trägt der Einwender vor, dass sein Waldstück durch den Leitungsbau betroffen sei. Dadurch käme es zu Rodungen, welche nach Umsetzung der Baumaßnahme keine Neuanpflanzung zuließe. Dadurch gehe dringend notwendiger Wald verloren und es bestehe die Gefahr von Sturmschäden. Zudem entstehe eine Wertminderung des Waldgrundstückes. Auch seien Beschädigungen während der Bauphase nicht auszuschließen. Ferner erschwere die Freileitung die Waldarbeiten auf dem Grundstück. Daher stellt der Einwender die Frage, ob ein Ausbau der Bestandsleitung oder eine Erdverkabelung erfolgen könnte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Gemäß Recherchen der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei den genannten Waldgrundstücken um die Fl.-Nrn. 452 und 452/1 Gemarkung Roggling. Im Bereich der genannten Grundstücke, welche bereits durch die Bestandstrasse betroffen sind, wurde die geplante Trasse gegenüber der Bestandstrasse um etwa 25 m nach Süden verschoben, um den Abstand zur nördlich gelegenen Wohnbebauung (Edstall, Grub, Breitreit und Gigerenz) zu verbessern. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Selbst bei einer Erdverkabelung wäre der Schutzstreifen dauerhaft frei von jeder Bebauung sowie tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen zu halten, so dass grundsätzlich nur ein Grasbewuchs möglich ist. Ein Eingriff in das Waldgrundstück des Einwenders ließe sich somit auch mit einer Erdverkabelung nicht vermeiden. Hinsichtlich der befürchteten Sturmschäden sowie Beschädigungen im Rahmen der Baumaßnahmen wird auf die Ausführungen unter A.6.11, A.4.6.5 und A.6.8 verwiesen. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden in Geld entschädigt. Waldflächen bzw. deren Verlust werden im Rahmen eines forstfachlichen Gutachtens monetär bewertet und finanziell ausgeglichen (vgl. PU 2.1, S. 183) Darüber hinaus wird ein Ausgleich für den Verlust von Waldflächen als Lebensraum für verschiedene Artengruppen umgesetzt.

C.3.4.11.87 Einwendung P-1078

Mit Schreiben vom 14.03.2018 fordert der Einwender den Ausbau der Bestandsleitung. Der Ausbau habe priorisiert als Erdkabel zu erfolgen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hätten massive Eingriffe in den Waldbestand dazu geführt, dass eine Trassenführung im südlichen Bereich von Wurmannsquick verworfen wurde. Jedoch sei auch eine Trassenführung im nördlichen Bereich von Wurmannsquick mit massiven Eingriffen in den Waldbestand verbunden. Zudem werde das bestehende Bodendenkmal in direkter Nähe zu Maststandort Nr. 123 sowie dem historischen Waldrandgebiet des Linigraben durch die Maßnahme berührt. Ferner seien durch die Eingriffe

enorme Schäden an Waldrändern aufgrund von Sturmschäden und Schädlingsbefall sowie eine enorme Entwertung zu befürchten. Die Entschädigungen könnten den Verlust von Jahrzehnte altem Wald nicht ersetzen. Auch die Renaturierungsmaßnahmen mit niederwaldartigem Bewuchs stelle eine minderwertige Bepflanzung dar. Dadurch würden den Waldbauern Ausgleichsflächen aufgebürdet, während eine sinnvolle, wirtschaftliche Bepflanzung nicht berücksichtigt werde. Die angegebenen Renaturierungsmaßnahmen könnten über Jahrzehnte keinesfalls die Schutzwirkung eines natürlich gewachsenen Waldrandes ersetzen.

Auch werde die Erweiterungsmöglichkeit der Höfe und Anwesen durch die Freileitung erheblich eingeschränkt. Zudem führe der Bau der Freileitung zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken. Landwirte hätten mit erheblichen Ertrags- und Einnahmeverlusten sowie mit deutlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung zu rechnen. Viele Zufahrten führten zudem über wertvolles Grünland und Ackerland, sodass dessen Schädigung im Rahmen der Baumaßnahme durch Befahrung zu erwarten sei. Erfahrungsgemäß könne nach Abschluss der Maßnahme der vorherige Zustand nicht wieder hergestellt werden. Daher wird die Umlage der monatlichen Konzessionsangaben der Gemeinden an die Grundstücksinhaber gefordert. Ferner befürchtet der Einwender Beeinträchtigungen von GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen. So hätten Erfahrungen des staatlichen Vermessungsamtes sowie Einschätzungen eines Herstellers von landwirtschaftlichen Maschinen Beeinträchtigungen GPS-gesteuerter Operationen aufgezeigt.

Zudem kritisiert der Einwender die geplante Trassenführung über vier Höhenzüge im gesamten Verlauf der Nordtrasse. Dadurch werde das Landschaftsbild auf Dauer zerstört. Auch würden trotz allem die Abstände gemäß LEP nicht eingehalten.

Darüber hinaus seien vom plangegegenständlichen Vorhaben zahlreiche Quellvorkommen betroffen. Die Maststandorte Nr. 126, Nr. 139 und Nr. 131 würden den natürlichen Wasserhaushalt bei einem Bau der Gründungsfundamente belasten. Der Eingriff in die Quellbereiche von Gollerbach und Grasenseerbach durch Mastgründungen würden zu deren Bedrohung führen und einen deutlichen ökologischen Schaden mit nachhaltigen Folgen für die Landwirtschaft sowie der gesamten Umgebung bewirken. Eine Mastgründung auf Flurstück Nr. 340 Gemarkung Wurmansquick (Mast Nr. 131) bedeute den vollständigen ökologischen Kollaps des Grasenseer Baches.

Im Zuge der des Erörterungstermins griff der Einwender seine Argumente hinsichtlich der Beeinträchtigung von GPS-gesteuerten Maschinen und Fahrzeugen, der Betroffenheit der Landwirtschaft sowie der Erdverkabelung erneut auf. Zudem forderte der Einwender die Verwendung von Kompaktmasten, sofern eine Erdverkabelung ausscheide.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der

gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 – und speziell für Wurmansquick unter C.3.4.2.2.2 – ausführlich abgewogen. Dabei wurde neben anderen Faktoren auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Abstand zur Wohnbebauung berücksichtigt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Ferner sind die vom LEP festgelegten Mindestabstände in der Verordnung über das LEP unter 6.1.2 G (LEP) geregelt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.13 verwiesen.

Bezüglich Rodungen und der dadurch entstandenen Nachteile gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Die monatliche Umlage der kommunalen Konzessionsabgaben an die eigentlichen Grundstückseigentümer ist nach Art. 13 BayEG nicht vorgesehen. Auf die Ausführungen unter A.4.6 und A.6.11 wird verwiesen. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkung im Bereich der Leitungstrasse sind aus naturschutzrechtlichen Gründen in den Schneisenflächen Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen. Der forst- und naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf externen Kompensationsflächen. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung des Bodendenkmals bei Mast Nr. 123 sowie dem historischen Waldrand des Linigrabens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.91 verwiesen.

Bereits verfestigte Planungen hinsichtlich Erweiterungen von landwirtschaftlichen Anwesen fanden Berücksichtigung bei der Trassenplanung. Zudem wird die Bebaubarkeit von Flächen im Umkreis von Höchstspannungsleitungen nicht zwingend durch sie eingeschränkt. Es bedarf jedoch der Abstimmung und Freigabe der Vorhabenträgerin, um alle Sicherheitsregelungen zu beachten. Ein Grundeigentümer darf ferner nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnmilieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21). Die Vorhabenträgerin leistet jedoch grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Diese sind allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. In Bezug auf die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Zuge der Bauarbeiten wird auf die Ausführungen unter A.6.7, A.6.13 und A.4.6.5 verwiesen. Die Beeinträchtigung von GPS-gesteuerten Fahrzeugen und Maschinen wurde wiederholt im Planfeststellungsbeschluss behandelt. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4.

Die Masten Nr. 129 und Nr. 131 wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens nach Nord-Westen verschoben. Hinsichtlich der Betroffenheit des Grasenseer Baches wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.21 verwiesen.

Vor dem Bau der Masten wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, welche die Boden- und Wasserverhältnisse an den jeweiligen Standorten genau untersucht und entsprechende Gründungsempfehlungen ausspricht. Dadurch können eventuelle Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt vermieden werden. Während der Bauzeit wird der Gollerbach im Bereich des Masten Nr. 126 verrohrt. Nach Stellung des Masten wird die Verrohrung wieder aufgehoben. Eine Beeinträchtigung des Gollerbaches ist dadurch nicht zu erwarten.

Sowohl eine Erdverkabelung als auch Kompaktmasten wurden im Planfeststellungsbeschluss ausführlich behandelt. Eine Erdverkabelung sowie die Verwendung von Kompaktmasten scheiden dabei aus. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 sowie C.3.4.2.3.3.

C.3.4.11.88 Einwendung P-1079

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 vor, dass neben dem plangegegenständlichen Vorhaben der künftige Ausbau der Bundesstraße als Zubringer zur A 94 und das mit den Jahren gestiegenen Flugaufkommen der Flughäfen München und Salzburg die Belastungen zusätzlich steigern würden. Auch unterschreite die Trasse mit einem Abstand von 108 m zum Wohnhaus des Einwenders die Abstandsvorschriften gemäß LEP. Der Abstand zur Grundstücksgrenze betrage überdies nur 89,7 m. Mit dem Leitungsbau seien Beschädigungen an Straßen und Lagerflächen, eine Kontamination und Verdichtung des Bodens und damit geringere landwirtschaftliche Erträge und Beeinträchtigungen in der Wasserversorgung der Obstplantagen und einer größeren Gefahr von Überschwemmungen zu erwarten. Auch die Rodung von Wäldern führe zum Verlust des Lebensraums von Wildtieren und vergrößere die Schadstoffbelastung durch die reduzierte Filterwirkung. Die Freileitung habe zudem eine höhere Anzahl tödlicher Vogel-Kollisionen sowie eine massive Geräuscentwicklung durch Corona-Entladungen zur Folge. Dabei sei bereits bei geringem Niederschlag mit einem Schallpegel von 38-39 dB(A), bei starkem Regen mit 45 dB(A) zu rechnen, sodass die Immissionsrichtwerte bei Mischgebieten von 45 dB(A) nachts und 60 dB(A) tags deutlich überschritten würden. Ferner weise das Bundesamt für Strahlenschutz darauf hin, dass eine Strahlenbelastung und elektromagnetische Felder für den menschlichen Körper so gering wie möglich zu halten seien. Das Abstandsquadratgesetz gelte für alle Energiegrößen und besage, dass die Dosis mit zunehmendem Abstand zur Strahlenquelle im Quadrat abnehme. Bei höheren Strömungen von elektromagnetischen Feldern könnten nachweislich Schäden und gesundheitliche Gefahren auch weit unterhalb der festgelegten Grenzwerte entstehen. Zudem träte eine hohe Belastung durch ionisierten Feinstaub auf.

Zudem wird neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion, ein Wertverlust von Immobilien und Grundstücken sowie in der Landwirtschaft ein erheblicher Flächenverlust mit entsprechenden Ertrags- und Einnahmeeinbußen befürchtet. Die Anlieger der bestehenden Trasse hätten dagegen bewusst in die Konfliktlage gebaut. Durch die geplante neue nördliche Trassenführung werde dies zu einer ungerechten Wertsteigerung

dieser Grundstücke und darauf befindlichen Immobilien auf Kosten anderer führen.

Der Einwender fordert die Erdverkabelung, Stahlgittermasten seien die am wenigsten tolerierte Variante der Leitungsführung. Mit dem Hintergrund der bevorstehenden Gesetzesänderung wird auf die Aussetzung des Verfahrens bis zur Schaffung einer eindeutigen Gesetzeslage gedrängt.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender seine vorgebrachten Einwände bezüglich des geringen Abstands der Trasse zum Wohnhaus des Einwenders, der gesundheitlichen Belastung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Umwelteingriffe insbesondere die Sicherstellung der Wasserversorgung auf. Zudem erkundigte sich der Einwender, was unter Initialpflanzung als Ersatz für Rodungen zu verstehen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der befürchteten zusätzlichen Belastung durch die Stromleitung und den zukünftigen Ausbau der Bundesstraße als Zubringer zur A 94 wurde nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegt und damit im Sinne der TA Lärm nicht relevant zum Gesamtpegel beiträgt. Auf Grund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern ist, wenn überhaupt, auch nur mit sehr geringen Korona-Effekten zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln ist daher nicht auszugehen. Mit Einhaltung der 26. BImSchV sowie der TA Lärm sieht die Planfeststellungsbehörde keine gesundheitlichen Einschränkungen (vgl. C.3.3.2.1.1 und C.3.3.2.2.1). Wurmansquick ist von Salzburg ca. 64 km und vom Flughafen München ca. 107 km entfernt. Die Planfeststellungsbehörde kann insoweit nicht erkennen, dass durch eine Kumulation der Belastungen ein unzumutbares Maß erreicht wird.

Bezüglich Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken sowie den befürchteten Ertragseinbußen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.4 verwiesen. Entschädigungen werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens nach Art. 8, Art. 10 und Art. 13 f. BayEG bestimmt. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung des Bodens durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird auf die Auflagen und Zusagen unter A.4.5, A.4.6.1, A.4.6.7 sowie A.4.6.5 und A.6.7 verwiesen. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen. Eine Erdverkabelung scheidet daher aus. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.3 verwiesen. Mit Änderung der Trasse um Wurmansquick erhöhen sich die Abstände zum Anwesen des Einwenders auf über 200 m. Ferner sind die vom LEP festgelegten Mindestabstände in der Verordnung über das LEP unter 6.1.2 G (LEP) geregelt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.13 verwiesen.

C.3.4.11.89 Einwendung P-1080

Der Einwender trägt mit seinem Schreiben vom 14.03.2018 vor, dass der Abstand zur Wohnbebauung nur 108 m betrage. Ferner werden gesundheitliche Beeinträchtigungen und Wertminderungen seines Anwesens befürchtet. Daher fordert der Einwender die Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter C.3.4.11.43.

C.3.4.11.90 Einwendung P-1081

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 vor, dass sein Anwesen durch die Leitung entwertet und die Landschaft verunstaltet werde. Zudem würden schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen und Lärmbelastigungen befürchtet. Der Einwender sehe auch keine Gerechtigkeit, da bei den Bürgern, die für geringe Baugrundkosten an die bestehende Leitung angebaut haben, nun aber die Leitung weghaben möchten, eine erhebliche Wertsteigerung des Grundstückes zur Folge haben könnte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Bezüglich des befürchteten Wertverlustes wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.4 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Es besteht auch bisher bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorhandene 220-kV-Freileitung. Durch die Erhöhung der Spannungsebene von 220 kV auf 380 kV sind höhere Masten notwendig. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen nicht, da die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder eingehalten werden (vgl. C.3.3.2.1). Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastigungen führt (vgl. C.3.3.2.2).

Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Eine sachwidrige Ungleichbehandlung ist hierin nicht zu sehen. Ferner wurde der Bestandsausbau unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen.

C.3.4.11.91 Einwendung P-1082

Der Einwender moniert, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bewertung der Wasserschutzgebiete in Wurmansquick und Bodenkirchen nicht beachtet worden sei. Während in Wurmansquick dem Wasserschutzgebiet Vorrang zugestanden wird, wäre in Bodenkirchen die Hochspannungsleitung im Wasserschutzgebiet geplant worden. Eine Verlegung in das Wasserschutzgebiet wäre jedoch auch in Wurmansquick möglich. Unter Berücksichtigung der Abstandskonflikte zur Ortslage Egelsberg im Bereich von Mast Nr. 190/191 der Bestandstrasse hätte sich eine südliche Umgehung ab Mast Nr. 189 in den Tallagen des Leitenbachs vorbei am Wasserschutzgebiet angeboten. Der nördliche Trassenverlauf sei jedoch unter Ausschluss der allgemeinen Bevölkerung festgelegt worden, wobei im Gemeinderat in Wurmansquick das betroffene nördliche Gemeindegebiet deutlich unterrepräsentiert sei. Auch der Eingriff auf bestehende Wälder hätte im südlichen Bereich von Wurmansquick entscheidend für eine Trassenauswahl im nördlichen Bereich beigetragen. Die Variante nördlich von Wurmansquick habe jedoch auch massive Rodungen eines über 200 Jahre alten Eichenbestandes sowie die Schwächung des Restbestandes zur Folge. Bei der anhaltend schlechten Preissituation müssten die Eigentümer ihre kostbare Ware unter Preis verkaufen. Die Entschädigungen könnten den Verlust von Jahrzehnte altem Wald nicht ersetzen. Anstatt einer einmaligen Entschädigung wird eine Umlage der monatlichen Konzessionsabgaben an die Kommunen auf die eigentlichen betroffenen Grundstückseigentümer gefordert, um Wert- und Flächenverlust auszugleichen. Zudem führe die Freileitung zu Störungen der heimischen Vogelwelt und der geschützten Ringelnatter im Bereich seines Anwesens. Auch eine berufliche Weiterentwicklung auf dem landwirtschaftlichen Anwesen durch Ferien auf dem Bauernhof sei durch die mit der Freileitung verbundenen Beeinträchtigungen (verminderte Lebensqualität, Geräuschentwicklung, elektromagnetische Belastung und unmittelbare Sichtbeziehung) nicht möglich. Der Einwender habe zudem kein Verständnis für die Wahl des Maststandortes Nr. 123 in der Nähe eines Bodendenkmals und fordert einen Baustopp, falls Bodenschätze bei den Bauarbeiten gefunden würden. Ferner beruhe die enge Zufahrt auf das Flurstück Nr. 1347 Gemarkung Lohbruck die Gefahr von Beschädigungen des Grundstückes Aicha 2a aufgrund von Rangiertätigkeiten. Mit der Betretung seines Grundstückes bestehe keinerlei Einverständnis.

Auch greift der Einwender die unter C.3.4.11.1.18 vorgebrachten Einwände hinsichtlich der geringeren Schutzwürdigkeit von Grundstücken an der Bestandstrasse sowie die befürchteten Beeinträchtigungen des natürlichen Wasserhaushaltes und des hofeigenen Brunnens durch die Masten Nr. 128 bis Nr. 131 auf. Hierzu wird auf die jeweiligen Ausführungen unter C.3.4.11.1.18 verwiesen. Zudem fordert der Einwender eine Erdverkabelung bzw. eine Aussetzung des Verfahrens.

Die weiteren Einwendungen sind mit P-0352 deckungsgleich und werden unter C.3.4.11.12 behandelt.

Im Rahmen des Erörterungstermins griff der Einwender seine Vorbringen hinsichtlich der Zufahrt auf das Grundstück Fl.-Nr. 1347 Gemarkung Lohbruck, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion auf. Der Einwender habe zudem kein Verständnis für die Wahl des Maststandortes

Nr. 123 in der Nähe eines Bodendenkmals und forderte einen Baustopp, falls Bodenschätze bei den Bauarbeiten gefunden würden. Auch forderte er eine Auskunft des BLfD im konkreten Fall. Zudem fragte er nach, ob es eine Alternativplanung als Erdkabel gebe und wer die Trassenänderung mit einer weiträumigeren Umgehung von Wurmannsquick initiiert habe. Der Einwender sei zudem der Meinung, dass das Schutzgut Mensch bei der Gesamtabwägung nicht genügend berücksichtigt wurde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des vom Einwender kritisierten Raumordnungsverfahrens sowie der behaupteten ungenügenden Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.18 verwiesen. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hinsichtlich der Bewertung von Wasserschutzgebieten und Eingriffen in den Wald kann von der Planfeststellungsbehörde nicht erkannt werden. Im Rahmen der Abwägung sind sämtliche betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen. Insoweit ist das Vorliegen eines Wasserschutzgebiets nicht allein ausschlaggebend für die Trassenwahl. Ferner wurde das Planfeststellungsverfahren unter Einhaltung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Dabei kann die Gemeinde ebenso wie die betroffenen Privatpersonen Stellung zum geplanten Vorhaben nehmen.

Neben den Masten Nr. 128 bis Nr. 131, die nach Nord-Westen verschoben wurden, wurde auch der Mast Nr. 124 durch das Deckblattverfahren nach Nord-Osten verschoben worden. Auswirkungen auf den historischen Waldrand östlich des Mastes Nr. 123 sind daher nicht zu erwarten. Bezüglich Rodungen und der dadurch entstandenen Nachteile gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Die monatliche Umlage der kommunalen Konzessionsabgaben an die eigentlichen Grundstückseigentümer ist nach Art. 13 BayEG nicht vorgesehen. Auf die Ausführungen unter A.4.6 und A.6.11 wird verwiesen. Einwendungen von Seiten des BLfD zum Maststandort Nr. 123 in Nähe eines Bodendenkmals sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Eine Verschiebung des Mastes ist daher nicht zwingend notwendig. Allerdings befinden sich der Mast Nr. 123 sowie die Bau- und Aufstellflächen auf einer archäologischen Vermutungsfläche und reichen bis an das Bodendenkmal heran. Daher wird auf die Auflagen unter A.4.4 verwiesen. Einer betrieblichen Entwicklung hinsichtlich Ferien auf dem Bauernhof steht die Freileitung nicht grundsätzlich im Weg. Aufgrund von Umplanungen ist keine Zufahrt zu Mast Nr. 128 über das Flurstück Nr. 1347 Gemarkung Lohbruck geplant. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.88 verwiesen. Bezüglich der Beeinträchtigung heimischer Vogelarten und der Ringelnatter verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.3.1.2.2.4 sowie die Ausführungen unter A.4.3. Ferner wurde im Bereich des Anwesens des Einwenders kein Vorkommen der Ringelnatter kartiert. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens, wie vom Einwender gefordert, würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch mit Verweis auf die erfolgte Abwägung unter C.3.4 auch keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde weist im Hinblick auf die vom Einwender geplante Zutrittsverweigerung auf seine durch die Vorhabenträgerin zur Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Sofern an der Zutrittsverweigerung festgehalten wird, besteht für die Vorhabenträgerin die Möglichkeit über die zuständige Enteignungsbehörde Zugriff auf die entsprechenden Flächen zu erhalten.

C.3.4.11.92 Einwendung P-1083

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 28.02.2018 vor, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zum Bau der Trasse als Erdkabel nicht genug ausgeschöpft würden, und verweist auf den Koalitionsvertrag. Es werden eine Verschlechterung der Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Natur und damit starke Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit angenommen. Die Freileitung stelle einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und Landschaftsbild nach Art. 6 des Naturschutzgesetzes dar. Auch Geräuscentwicklungen und Strahlenbelastungen werden befürchtet, da der Ort durch die 380-kV-Freileitung umzingelt und die Bundesstraße B 588 und die Alte Hauptstraße zwischen Hirschhorn und Mitterskirchen überspannt wird. Durch den massiven Schwerverkehr sei der Einwender bereits belastet. Für ältere Menschen mit Herzschrittmachern und Hörhilfen bestehe bei sehr heißen Temperaturen eine Gefahr für Leib und Leben, wenn sie unter der Freileitung hindurchgehen. Es bestehe ein erhöhtes Krebs- und Leukämierisiko in der Nähe der Hochspannungsleitung durch erhöhte Schadstoffbelastung, was der Einwender mit einer Studie der Uni Bristol belegen möchte. Die Grenzen elektromagnetischer Felder seien in Schweden, der Schweiz und Lichtenstein um ein hundertfaches niedriger. Zudem werde das Landschafts- und Ortsbild durch den Bau der Stromtrasse auf Dauer zerstört.

Außerdem bestehe ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in Anlehnung an das LEK 1999, insbesondere im Demmelhuberbachtal. Im Rahmen der Dorferneuerung sei ein Wanderweg über das Tal (Demmelhuberbachtal) von Hirschhorn nach Wurmannsquick angedacht. Außerdem trägt der Einwender vor, dass der Restbestand des Waldes durch Rodungen geschwächt werde und ihn für Sturmschäden und Schädlingsbefall anfälliger mache. Weiter entstünden erhebliche Belastungen durch den Bau, Schwertransport und massive Aushubarbeiten.

Zusätzlich werden erhebliche negative wirtschaftliche Folgen durch Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, sowie Ertrags- und Einnahmeeinbußen durch den Flächenverlust befürchtet. Eine Erdverkabelung sei der Freileitung nach Meinung des Einwenders vorzuziehen, da die Freileitung höhere Verluste bei der Energieübertragung habe, umweltschädlicher und atmosphärischen Störungen stärker ausgesetzt sei.

Außerdem teilt der Einwender mit, dass die Stahlgittermasten (Typ Donau) am wenigsten toleriert würden. Der technische Stand der Masttypen sei überholt. Die Bündelung der 380-kV-Freileitung mit der Bundesstraße B 20 stelle eine weitere massive Belastung für alle Einwohner dar. Die Trassennähe von 94 m zu den Wurmannsquick Freizeiteinrichtungen, Sportplätzen, Grund- und Mittelschule, Kindergarten und zur Kindergrippe könne gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben. Es wird die Erdverkabelung

verlangt oder eine andere Trassenwahl, wodurch der Einwender nicht betroffen sei. Ebenso werde eine negative Bevölkerungsentwicklung im Raum Wurmannsquick befürchtet, da die Attraktivität des Wohnumfeldes besonders für junge Familien schwindet. Weiterhin wird eingewandt, dass der Trassenbau im absoluten Widerspruch zu den Vorgaben und Zielen des LEP stehe. Die gesetzlich festgelegten Mindestabstände nach dem LEP würden nicht eingehalten werden. Der Einwender sehe sich im Fall der Errichtung der 380-kV-Freileitung im Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Koalitionsvertrag stellt keine rechtliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren dar, sondern ist eine Regelung der Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Das Thema Erdkabel ist im Planfeststellungsbeschluss behandelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.3.1.3.3 sowie die naturschutzfachlichen Auflagen unter A.4.3. Bezüglich des Eingriffes in das Landschaftsbild wird auf C.3.3.1.3.4 verwiesen; die Beeinträchtigung ist zu entschädigen. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nutzung des Skilifts und des zugehörigen Hangs wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auch auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16).

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Im Übrigen führt die Trassenführung der Freileitung nicht zu einer umzingelnden Wirkung des Einzelnen, da die Leitung nur in eine Richtung sichtbar ist. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Das Vorhaben steht der Errichtung eines Wanderwegs und dessen Nutzung nicht entgegen. Die Bündelung mit anderen Infrastrukturen stellt einen anerkannten Trassierungsgrundsatz bei der Trassierung linearer Infrastrukturen dar. Die Vorbelastung durch Verkehrswege wurde in der Planung jeweils berücksichtigt.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich Schal-

Immissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Bei der Betrachtung eines bestimmten Immissionsortes sind auch bereits vorhandene technische Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Flug- und Straßenlärm fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich der TA Lärm und sind gesondert zu betrachten. Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Da nicht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, vermag die Planfeststellungsbehörde keine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 GG zu erkennen. Was die Grenzwerte in anderen Ländern angeht, so ist hier sorgsam auf die Art der Berechnung zu achten. Auch in den Niederlanden gilt die europäische Norm von 100 Mikrottesla (μT) als verbindlicher Grenzwert, der unbedingt einzuhalten ist. Zusätzlich hierzu haben die niederländischen Behörden eine Empfehlung über elektrische und magnetische Felder in der Nähe von oberirdischen Hochspannungsleitungen ausgesprochen, die jedoch rechtlich nicht bindend ist. Diese Empfehlung unterscheidet bei magnetischen Feldern zwischen bestehenden und neuen Situationen. Die Vorgaben in Deutschland und in den Niederlanden basieren also auf vollkommen unterschiedlichen Bedingungen und lassen sich daher nicht direkt miteinander vergleichen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Der Demmelhuber Bach wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach querende 220-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Durch den geplanten Wegfall der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A.6.11 verwiesen. Die Baumaßnahme wird in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt (vgl. C.3.4.11.1.2.7). Stahlgittermasten sind lichtdurchlässig und haben einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 verwiesen.

C.3.4.11.93 Einwendung P-1084

Über das in C.3.4.11.1.34 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender erneut vor, dass der Mast Nr. 125 auf dem Flurstück Nr. 1382/3 Gemarkung Lohbruck um drei bis fünf Meter nach Westen zu versetzen sei, um die günstige Erschließungssituation der angrenzenden Ackerfläche Fl.-Nr. 1414 Gemarkung Lohbruck nicht zu verschlechtern und den angelegten Wirtschaftsweg im Kurvenbereich (90 Grad) mit landwirtschaftlichem Gerät uneingeschränkt nutzen zu können. Auch werden eine Vermischung der Bodenschichten und eine Verdichtung des Bodens sowie damit verbundene Ertrags- einbußen aufgrund der Baumaßnahmen befürchtet.

Fl.-Nr. 1197 Gemarkung Lohbruck grenze an eine Mastzufahrt an. Es werde jedoch kein Ausweichen des Schwerlastverkehrs oder die Lagerung von Baumaterial auf besagtem Grundstück geduldet. Im Übrigen wird eine Wertminderung der Grundstücke sowie eine Beschädigung der Grundstücksgrenzen befürchtet. Auch äußert der Einwender Bedenken hinsichtlich des in der Nähe der Freileitung befindlichen Kindergartens und der Schule und den damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Ebenso werden Bedenken hinsichtlich der Verantwortung für die Pflege der niederwaldähnlichen Bepflanzung in der Freileitungstrasse und den Rückbau sowie die Wiederherstellung der Wege und Grundstücke geäußert. Die weiteren Einwendungen sind inhaltlich deckungsgleich mit den Ausführungen unter C.3.4.11.1.34. Es wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der befürchteten Ertragseinbußen aufgrund der Vermischung der Bodenschichten und der Verdichtung des Bodens im Zuge der Bauarbeiten wird auf die Ausführungen unter A.6.10 und A.6.7 verwiesen. Sollten im Laufe der Baudurchführung bestehende Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden, wird sich die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Behörde hierzu abstimmen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter A.4.6.3 verwiesen. Für die Schneisenpflege in der Trasse ist wiederum die Vorhabenträgerin zuständig. Aufgrund der Umplanungen entfällt die Zuwegung auf Fl.-Nr. 1196 Gemarkung Lohbruck. Allerdings wird Fl.-Nr. 1414 Gemarkung Lohbruck teilweise als temporäre Arbeitsfläche zur Errichtung des geplanten Masts Nr. 125 benötigt. Hinsichtlich Wertminderungen sowie der Inanspruchnahme von Grundstücken für Maststandorte, und temporären Arbeitsflächen gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatz. Jedoch verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Eine Betroffenheit der vom Einwender benannten öffentlichen Einrichtungen kann die Planfeststellungsbehörde nach erfolgter weiträumiger Umplanung im Rahmen des Deckblattverfahrens nicht mehr erkennen. Zudem werden die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten. Von einer erhöhten gesundheitlichen Belastung ist nicht auszugehen. Hinsichtlich der geforderten Verschiebung von Mast Nr. 125 wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.34 verwiesen.

C.3.4.11.94 Einwendung P-1085

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 03.03.2018 vor, dass er einen erheblichen Wertverlust seines Eigentums befürchte. Zudem werden starke Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuschentwicklung durch Korona-Entladung vermutet. Die entstehenden elektrischen Felder beeinträchtigen die Gesundheit, worauf auch in der Studie der Uni Bristol hingewiesen werde, was mit einem massiv erhöhten Krebsrisiko verbunden sei. Das Landschaftsbild werde durch die Stromtrasse er-

heblich zerstört. Auch die Schwerlasttransporte an seinem Grundstück während des Baus stellten eine erhebliche Belastung und Behinderung dar. Es wird die Ausführung von Kompaktmasten gefordert und die Verlegung des Masten Nr. 121 um ca. 50 m nach Südwesten. Eine Erdverkabelung wird beantragt, wozu sich der Einwender auf den Koalitionsvertrag bezieht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu der behaupteten, aus der vorhabenbedingten Veränderung des Wohnumfeldes entstehenden Grundstückswertminderung wird auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.11.1.35 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 verwiesen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen, Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel oder mittels Kompaktmasten wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.2.3.3 verwiesen.

C.3.4.11.95 Einwendung P-1086

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 22.02.2018 vor, dass Mast Nr. 118 ca. 80 m näher an das Grundstück des Einwenders heranrücke. Um den Lärm- und Abgasbelastungen der Bundesstraße B 588 zu entgehen, könnte die nächste Generation kein Haus weiter oberhalb bauen. Der Mast soll mittig zwischen Siedlung und dem Grundstück des Einwenders bzw. etwas weiter Richtung Hirschhorn auf einer Feldfläche positioniert werden. Es werde ein enormer Wertverlust des Grundstückes und Gebäude befürchtet. Außerdem gehe der Einwender von öfteren Blitzeinschlägen in den Mast aus, welche Solar-Logs und Wechselrichter der Photovoltaikanlagen des Einwenders zerstören könnten und somit ein erheblicher materieller Schaden entstehe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Die Überspannung von Wohngebäuden in der neuen Trasse wird ausgeschlossen, gemäß § 4 der 26. BImSchV. Zudem werden in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenz- bzw. Richtwerte nach der 26. BImSchV bzw. TA Lärm eingehalten. Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen.

Die beantragte Trassenführung verläuft in diesem Bereich bereits mittig zwischen den benachbarten Wohnbebauungen "Endach 1" und "Alte Hauptstraße 9 - 9b". Die Standortwahl erfolgte somit unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Belastungen. Sollte das plangegenständliche Vorhaben räumlich einem angedachten Hausbau im Wege stehen, kann diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Die zur Genehmigung eingereichte Trasse kann nur dann zukünftige Planungen berücksichtigen, wenn

diese bereits hinreichend verfestigt sind (z. B. Bebauungspläne, Bauanträge). Alle anderen Planungen können nicht berücksichtigt werden, da dadurch der Tatbestand der Vorratsplanung erfüllt werden würde, der im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen ist. Aus den genannten Gründen kann dem Wunsch des Einwenders auf Mastverschiebung nicht nachgekommen werden.

Zu der behaupteten, aus der vorhabenbedingten Veränderung des Wohnumfeldes entstehenden Grundstückswertminderung wird auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.11.1.35 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402).

Die Erdung aller Masten folgt zwingend den Ausführungen der DIN EN 50341 und stellt sicher, dass die Berührungsspannung als Teil der Erdungsspannung an freizugängliche Masten keine Gefahr für Personen darstellt. Des Weiteren ist festzustellen, dass sich im Fall eines Blitzeinschlages im Mast bzw. des Erdungsseils im Boden unter dem Masten ein sogenannter Spannungstrichter ausbildet, der zum Rand hin stark abnimmt. Außerhalb des Freileitungsschutzbereiches ist nicht von einem schädigenden Wirken des Blitzeinschlages auszugehen, sofern technische Einrichtungen ebenfalls fachgerecht geerdet sind.

C.3.4.11.96 Einwendung P-1087 und P-1088

Die Einwender tragen mit Schreiben vom 09.03.2018 vor, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zum Bau der Trasse als Erdkabel nicht genug ausgeschöpft worden seien. Es werde eine Verschlechterung der Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Natur und damit eine Beeinträchtigung der seelischen und körperlichen Gesundheit der in dieser Landschaft lebenden und Erholung suchenden Menschen befürchtet. Der wunderbare Ausblick in die Alpen und die Ansicht des Marktes Wurmansquick werde durch die Leitung erheblich eingeschränkt. Das Landschaftsbild würde zerstört werden.

Zudem werde eingewandt, dass der Eingriff in die Quellbereiche deutliche ökologische Schäden zur Folge habe. Durch den Bau der Gründungsfundamente der Masten werde das natürliche Quellen- und Wasserreservoir belastet. Es sind die Maststandorte Mast Nr. 253 A (im Gründungsgebiet des Grasseerbaches), Mast Nr. 248 A (hat Einfluss in den Versickerungsbereich des Gollerbaches in grundwasserführende Schichten) und Mast Nr. 243 A/244 A (im Gründungsgebiet vom Demmelhuberbach mit Bachauengebiet) davon betroffen. Die Einwender bringen vor, dass durch den Bau der Trasse Ala und Alb als Freileitung erhebliche Störungen für die heimische Vogelwelt (Silberreiher und Fledermaus) hervorgerufen würden und ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in Anlehnung an das LEK 1999 bestehe. Die Schutzwürdigkeit des Demmelhubertal werde beeinträchtigt.

Außerdem werden erhebliche negative wirtschaftliche Folgen aufgrund eines Wertverlusts von Immobilien und Grundstücken befürchtet. Es wird gerügt, dass bei dem Abstand der Bundesstraße ein fehlerhaft angewandter Maßstab verwendet worden sei. Für die Landwirtschaft bedeute die Trasse einen erheblichen Flächenverlust und erhebliche Einnahmeeinbußen.

Zudem fügen die Einwender hinzu, dass Freileitungen einen deutlich höheren Stromverlust beim Transport hätten und umweltschädlicher als Erdkabel seien. Die Freileitung sei äußeren Einwirkungen wie Blitzeinschläge, Blitzeis und Stürmen ausgesetzt und könne somit erhebliche Reparaturkosten verursachen. Die Bündelung der 380-kV-Freileitung stelle eine weitere massive Belastung der Anwohner dar, welche bereits durch die B 20/PAN 51 und ihr zunehmendes Verkehrsaufkommen belastet seien. Die Einwender fordern einen vorrangigen Ausbau der Bestandstrasse durch Wurmansquick. Der Mindestabstand des LEP werde zu Freizeiteinrichtungen, Sportplätzen, Grund- und Mittelschule, Kindergarten mit neu eingerichteter Kindergruppe und zu mindestens zehn betroffenen Grundstückseigentümer nicht eingehalten. Hierbei berufen sich die Einwender auf den Koalitionsvertrag. Die Waldschneise an Mast Nr. 124 wird gerügt, da der restliche Wald von dieser Seite keinen Schutz mehr gegen Hitze und Sturm habe. Es werden Fragen aufgeworfen, ob eine Entschädigung vorgesehen sei oder wer für Sturmschäden aufkomme. Durch die Verkleinerung des Waldstückes werde der Brennholzbedarf für die neuwertige Holzheizung nicht gedeckt. Es wird eine Erdverkabelung auf der ganzen Strecke gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich einer Ausführung als Erdkabel wird auf C.3.4.2.3.1.2 verwiesen. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion in unzumutbarem Maße sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 und C.3.4.10.3 verwiesen.

Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auch auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16).

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen.

Vor dem Bau der Masten wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, welche die Boden- und Wasserverhältnisse an den jeweiligen Standorten genau untersucht und entsprechende Gründungsempfehlungen ausspricht. Dadurch können eventuelle Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt vermieden werden. Während der Bauzeit wird der Gollerbach im Bereich des Masts Nr. 126 verrohrt. Nach Stellung des Masts wird die Verrohrung wieder aufgehoben. Eine Beeinträchtigung des Gollerbaches ist dadurch nicht zu erwarten. Der Grasenseerbach ist bereits derzeit im Bereich des geplanten Masten Nr. 131 verrohrt. Der Demmelhuber Bach wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach

querende 220-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. In Bezug auf das vom Einwender genannte Fledermausvorkommen und der Beeinträchtigung verschiedener heimischer Vogelarten (u. a. Buntspechte, Silberreiher, Kiebitze und Sperber) und Zugvögel (Wildgänse und Schwalben) nördlich von Wurmannsquick sieht die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ein Konfliktpotenzial. Auf die Ausführungen unter C.3.3.1.2.2.4 wird verwiesen.

Die befürchteten Wertverluste der Immobilien und Grundstücke sind ersatzfrei hinzunehmen. Hierzu wird ferner auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.35 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Aus der Einwendung heraus wird nicht klar, welcher Abstand zur Bundesstraße gemeint ist. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Einwender den Abstand nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gemeint haben. Danach dürfen bauliche Anlagen an Bundesstraßen (hier B 20) nur bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet werden. Alle Standorte der zukünftigen Masten weisen, gemessen vom äußeren zugewandten Eckstiel, diesen Abstand auf. Die Regelungen des FStrG dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders hinsichtlich der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung sowie zukünftiger Straßenbaugestaltung. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

Die 380-kV-Freileitung ist eine Anlage im Sinne des BImSchG und muss daher in Bezug auf die Geräuschimmissionen nach der TA Lärm bewertet werden. Bei der Betrachtung eines bestimmten Immissionsortes sind auch bereits vorhandene technische Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Flug- und Straßenlärm fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich der TA Lärm und sind somit gesondert zu betrachten. Bei den Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Bezüglich der geplanten Schneise wird auf die Ausführungen unter A.6.11 verwiesen.

C.3.4.11.97 Einwendung P-1089

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 13.03.2018 vor, dass die Freileitung mit einem Abstand von ca. 200 m an der Schule in Wurmannsquick vorbeiführe, was nicht den Abstandsvorschriften des LEP entspreche.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Im Übrigen wurde die Leitung im Rahmen des Deckblattverfahrens im Bereich Wurmannsquick weiträumig nach Nordosten verschoben. Eine Beeinträchtigung von Schulen und Kindergärten kann die Planfeststellungsbehörde daher nicht mehr erkennen.

C.3.4.11.98 Einwendung P-1090

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 vor, dass der Abstand des Masts zum Hof auf der Fl.-Nr. 1353 Gemarkung Martinskirchen nicht einmal 150 m beträgt. Die Wälder auf den Fl.-Nrn. 1418 bis Nr. 1421 und Nr. 1444 Gemarkung Lohbruck sollen zu einem Drittel gerodet werden. Ein solcher Waldfrevel dürfe nicht erlaubt werden. Es wird gerügt, dass die Landbewohner als Menschen zweiter Klasse behandelt würden und die Kinder und Menschen in der unmittelbaren Nähe der 380-kV-Feileitung im Gegensatz zu den Siedlern ungleichbehandelt würden. Es sei festgelegt worden, dass grundsätzlich die kürzeste Verbindung auszubauen sei. Die Landschaft werde verschandelt. Außerdem wird eingewendet, dass durch die Abweichung von der Bestandstrasse immense Kosten entstünden, eine Erdverkabelung nie erwägt worden sei und Kompaktmasten nie im Bauplan berücksichtigt worden seien. Es wird gefordert, die Planung ruhen zu lassen, bis die Regierung über den Netzausbau entschieden habe. Zudem fordert der Einwender, dass die Nordtrasse verworfen und die Bestandstrasse ausgebaut werde und jeder zum Atomausstieg beitrage, nicht nur die Landbevölkerung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Dabei wurde auch der Bestandsausbau unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde beurteilt. Das Grundstück wird für den Maststandort Nr. 129, die Überspannung durch die Leiterseile und temporär für Arbeitsflächen sowie für die Aufstellung von Schutzgerüsten einschließlich zugehöriger Fahrwege benötigt. Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus, da die gewählte Trassenführung als einzig raum- und umweltverträgliches Ergebnis aus dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren hervorgegangen ist. Verschiebungen führen zu stärkeren Annäherungen an Wohnbebauung und zu größeren Eingriffen in den Naturraum. Die beantragte Trassenführung ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, worin auch die betrachteten Trassenvarianten einzeln beschrieben und bewertet worden sind (vgl. PU 2.1).

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Aufgrund des Wegfalls der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Ferner wird auf die Ausführungen unter A.6.11 verwiesen. Die Rodung von Wäldern wird auf das notwendige Maß reduziert (vgl. C.3.3.6). Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung und die Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.88 verwiesen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde auch die Verwendung von Kompaktmasten abgewogen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.3.3 verwiesen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Land- und Stadtbevölkerung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Soweit die Einwendung auf die unterschiedliche Festlegung der Abstandswerte für den Innen- und Außenbereich im LEP abzielt, ist dies eine bewusste Entscheidung des Ordnungsgebers, an die sich die Planfeststellungsbehörde zu halten hat.

C.3.4.11.99 Einwendung P-1091

Der Einwender fordert eine Gleichberechtigung zwischen Landbewohnern und Stadtbewohnern, da die gesamte Gewinnung erneuerbarer Energie ausnahmslos auf dem Land stattfinde. Außerdem müsse man damit rechnen, dass eine bestehende Freileitung ausgebaut werde. Die Erdverkabelung und die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung wird gefordert. Hierbei beruft sich der Einwender auf den Koalitionsvertrag. Durch die Planung werde die wichtigste Sauerstoffregenerierung angegriffen. Der Waldfrevel müsse aufgehalten werden. Es wird ein Ausbau der Bestandstrasse, der Mindestabstand von 400 m zu bewohnten Gebieten, die Gewinnung erneuerbarer Energie durch Atomausstieg und deren Belastung verteilt auf allen Schultern gefordert. Zudem dürfe kein Baum sterben und die Landbevölkerung, vor allem Kinder und Jugend, seien schützenswert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Dabei wurde auch der Bestandsausbau unter C.3.4.2.2.8 beurteilt. Die Rodung von Wäldern wird auf das notwendige Maß reduziert (vgl. C.3.3.6). Der Verlust von Wald wird ausgeglichen. Bei den Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen.

Der Koalitionsvertrag stellt keine rechtliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren dar, sondern ist eine Regelung der Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung sowie der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

Eine Ungleichbehandlung zwischen Land- und Stadtbevölkerung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Soweit die Einwendung auf die unterschiedliche Festlegung der Abstandswerte für den Innen- und Außenbereich im LEP abzielt, ist dies eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers, an die sich die Planfeststellungsbehörde zu halten hat.

Es ist zutreffend, dass der ländliche Raum zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, insbesondere durch PV-Freiflächenanlagen, stark beiträgt. Dies steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Erforderlichkeit des plangegegenständlichen Vorhabens. Bzgl. dessen Notwendigkeit wird auf C.3.2 verwiesen. Die Leitungsgebundene Versorgung mit Strom über weite Strecken erfordert dabei zwangsläufig die Inanspruchnahme des ländlichen Raums.

C.3.4.11.100 Einwendung P-1092

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 im Wesentlichen die unter C.3.4.11.97 dargestellten Punkte vor.

Auf die Ausführungen unter C.3.4.11.97 wird verwiesen.

C.3.4.11.101 Einwendung P-1093

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 vor, dass durch das plangegenständliche Vorhaben die Natur verschandelt werde und der Wald nicht gerodet werden dürfe. Die geplante Ortsumgehung sei für den Einwender nicht verständlich und nicht nachvollziehbar, da Mehrkosten entstünden, welche sich auf die Strompreise niedergeschlagen würden. Die Anwohner der bestehenden 220-kV-Leitung hätten bewusst und ohne zu überlegen an die Leitung gebaut und nun solle die ländliche Bevölkerung dafür bezahlen. Eine unterirdische Verkabelung an der Bestandstrasse sei die beste und billigste Lösung. Die gesamte Gewinnung erneuerbarer Energien finde ausschließlich auf dem Land statt. Zudem trägt der Einwender vor, dass durch die Nordtrasse ganze Ortsteile benachteiligt würden. Er beziehe sich auf den Koalitionsvertrag und fordere eine Erdverkabelung. Eine Begrünung der Bestandstrasse wäre die optimale Lösung, um ein Erholungsgebiet für die Dorfbewohner zu schaffen und die einzigartige Landschaft zu erhalten. Es wird vom Einwender gefordert, dass kein Baum gefällt werden, die bäuerliche Struktur nicht leiden dürfe, die Nordumgehung gestoppt werden soll, Ballungsgebiete sich nicht dem Leitungsbau ausschließen dürften und die Bestandstrasse ausgebaut werde. Es dürften sich zudem keine Trassen in der Nähe von Sportstätten, Schulen und Kindergärten befinden und der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf dem Land sollte eingehalten werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund des Wegfalls der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Die Rodung von Wäldern wird auf das notwendige Maß reduziert (vgl. C.3.3.6). Der Verlust von Wald wird ausgeglichen.

Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen.

Es ist zutreffend, dass der ländliche Raum zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, insbesondere durch PV-Freiflächenanlagen, stark beiträgt. Dies steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Erforderlichkeit des plangegegenständlichen Vorhabens. Bzgl. dessen Notwendigkeit wird auf C.3.2 verwiesen. Die Leitungsgebundene Versorgung mit Strom über weite Strecken erfordert dabei zwangsläufig die Inanspruchnahme des ländlichen Raums.

Der Koalitionsvertrag stellt keine rechtliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren dar, sondern ist eine Regelung der Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Die Planung steht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Bezüglich der geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen.

Die Fragestellung zum Atomausstieg ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Notwendigkeit der Verwirklichung des Vorhabens wird unter C.3.4.2.1 dargestellt. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Bei den Abstandsregeln gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen.

C.3.4.11.102 Einwendung P-1094

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 vor, dass aus Kostengründen die Bestandstrasse ausgebaut werden soll. Durch den Bau der 380-kV-Freileitung werde die Landbevölkerung bestraft und die Natur, welche unwiederbringbar sei, werde zerstört. Durch die viel längere und vor allem teurere Nordtrasse würden vorsätzlich Steuergelder verschwendet und die Strompreise würden steigen. Laut dem Einwender würden die deutsche Staatsbewohner in Klassen unterteilt, was laut Demokratie bzw. Gesetz untersagt sei. Es sei für den Einwender nicht nachvollziehbar, weshalb bei dem Verlauf der Nordtrasse noch viele Tagwerk Wald gerodet werden sollten.

Zudem solle der umweltschonendste und kürzeste Weg gewählt werden, der durch die heutige Technik mit einer Erdverkabelung oder Kompaktmasten ausgebaut werden könne. Der Bau der 380-kV-Freileitung erschwere unnötig und unverständlich das Bearbeiten von landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb fordert der Einwender, dass keine landwirtschaftlichen Flächen unnötig belastet, die Bestandstrasse ausgebaut und die Wälder erhalten werden. Außerdem wird die Erdverkabelung und das Aussetzen des Planfeststellungsverfahrens, bis über die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Erdverkabelung entschieden sei, gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen

(BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Die Notwendigkeit der Verwirklichung des Vorhabens ist unter C.3.4.2.1 dargestellt. Das Raumordnungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde kann keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennen.

Aufgrund des Wegfalls der Baumfallkurve reduziert sich der Eingriff in den Wald. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Die Rodung von Wäldern wird auf das notwendige Maß reduziert (vgl. C.3.3.6). Der Verlust von Wald wird ausgeglichen.

Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel oder mittels Kompaktmasten wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und C.3.4.2.3.3 verwiesen. Bezüglich der Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter Punkt C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.103 Einwendung P-1095

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 vor, Eigentümer des Waldgrundstücks Fl.-Nr. 1418 Gemarkung Lohbruck zu sein. Dieses sei gekauft worden, um eine unabhängige Vrsorgung mit mit Brennholz zu erreichen. Die Existenz als Brennholzversorger werde durch die Abholzung einer großen Fläche ruiniert. Von den 480 aufgeforsteten Waldpflanzen müsse ein großer Teil für das plangegenständliche Vorhaben gerodet werden. Der Einwender fordert deshalb ein analoges Waldgrundstück in seiner Nähe als Ersatz. Die Nordtrassenwälder würden abgeholzt (Waldfrevel), was bei vermehrt aufkommenden Stürmen eine nicht zu erreichende Angriffsfläche bilde und einen Windwurf beflügele. Zudem befinde sich auf Fl.-Nr. 1444 Gemarkung Lohbruck ein Bodendenkmal, das nach Meinung des Einwenders vom Bund Naturschutz nicht berücksichtigt worden sei.

Außerdem findet der Einwender es schwierig, Ausgleichsflächen in der Region zu schaffen. Der Mast auf Fl.-Nr. 1353 Gemarkung Lohbruck sollte nur 150 m vom Hof geplant werden und halte den Mindestabstand nicht ein. Auch bei zehn anderen Anwesen werde der Abstand nicht eingehalten. Der Einwender trägt vor, dass das schützenswerte Gut Mensch außerhalb von Ballungsgebieten nicht existiere. Die Freileitung sei ein unzumutbarer Eingriff in die Natur. Die Ideallösung des Einwenders wäre die überspannte Fläche der Bestandstrasse und die bereits mit der Stromleitung belasteten Gebiete seien weniger schutzwürdig als die unbelasteten Gebiete. Es wird die Erdverkabelung und die Aussetzung des Verfahrens, bis die neue Regierung das Thema Netzausbau behandelt habe, beantragt. Aus Kostengründen und der Umweltverträglichkeit sei eine Freileitung auf der Nordtrasse abzulehnen. Der Einwender trägt auch vor, dass die Trasse verantwortungslos nahe an Schule,

Kindergarten und Sportstätten, sowie der Siedlung Wurmansquick Ost anrücke. Somit seien die Siedlungsanwohner in die Stufe 2 der Klassengesellschaft eingeordnet worden. Außerdem sollten Kompaktmasten ebenso betrachtet werden wie die Erdverkabelung der Bestandstrasse. Es wird gefordert, dass keine unbelasteten landwirtschaftlichen Flächen verschandelt, die Wälder und die bäuerliche Struktur erhalten wird.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens beantragte der Einwender, Mast Nr. 124 ca. 25 m östlich aufzustellen, da an dieser Stelle der Borkenkäfer in den letzten Jahren einen nicht unerheblichen Schaden hinterlassen und ein großes baumleeres Loch verursacht habe. Als Vorteile sehe der Einwender, dass der Nachbar des Einwenders keinerlei Holzeinschlag und Schaden hätte. Die zu errichtende Straße und deren Rodung wäre durch eine Maststandortveränderung bedeutend günstiger und somit nicht zu entgelten. Die Natur würde eine große Menge Bestandholz behalten sowie keine Öffnung für Sturmschäden erfahren. Zudem würde ein bereits offenstehender Waldbereich der Nutzung dienen und viel Straßenbau und Einschlag sparen. Es würden gerade zur aktuellen Zeit immer mehr Ausgleichsflächen für Großbauten vorausgesetzt, das Pflanzen von Bäumen von der Regierung vorangetrieben und gefördert und bei diesem Projekt mit einer kleinen Korrektur könnte die Natur für alle eine große Chance erhalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das benannte Grundstück ist im westlichen Bereich durch die Überspannung der Leiterseile und dem zugehörigen Schutzstreifen betroffen. Die Verlagerung des Mast Nr. 124 in das Demmelhuber Holz begründet sich mit den Standortverhältnissen am vorherigen Standort. Dieser befand sich in unmittelbarer Nähe zu einem hochwertigen Schluchtwald. Auch ist durch die geradlinige Trassierung zwischen Mast Nr. 123 und Nr. 125 der Einsatz eines Tragmastes möglich, was ein kleineres Bodenaustrittsmaß, geringere statische Ausbildung und damit eine bessere Wirtschaftlichkeit bietet. Immissionsrechtliche Auswirkungen kommen nicht zum Tragen. Der Wald wird dabei vollständig überspannt. Der Waldeingriff verringert sich damit im Vergleich zur Antragstrasse und findet nur noch am Maststandort durch die gehölzfrei zu haltende Zone um den Maststandort statt. Durch das Abrücken der Trasse von Wurmansquick und weg vom Verlauf am Waldrand, erfolgt eine deutliche Verbesserung des Landschaftsbildes. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen.

Das benannte Bodendenkmal auf Fl.-Nr. 1444 Gemarkung Lohbruck ist mit der Kennung D-2-7642-0017 in der Liste bayerischer Denkmäler erfasst und in der Planung berücksichtigt. Seitens des BLfD liegt eine Stellungnahme vor und diese ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Kulturgutes. Durch den geplanten Wegfall der Baumfallkurve wird sich der Eingriff in den Wald reduzieren. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Zudem wird auf die Ausführungen unter A.6.11 verwiesen.

Das Raumordnungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde kann keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennen. Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich ferner um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung kommt es durch die Planung nicht. Bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter C.3.1 verwiesen.

Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen.

Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung und die Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.88 verwiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

Die Bewirtschaftungsflächen werden unter Ausnutzung der maximalen Spannfeldlängen überspannt und somit die Zahl der notwendigen Maststandorte minimiert. Durch einen nahezu geradlinigen Trassenverlauf (mit Ausnahme von Mast Nr. 127) kommen Mastbauarten mit einem Bodenaustrittsmaß von 11,5 m x 11,5 m zum Einsatz, was die Flächeninanspruchnahme begrenzt. Der Trassenbereich zwischen Mast Nr. 123 und Mast Nr. 125 ist ein Abspannabschnitt, der den Einsatz eines Tragmastes (Mast Nr. 124) mit geringem Bodenaustrittsmaß ermöglicht. Eine Verschiebung des Mastes, auch nur um 25 m, hätte die Verwendung eines Winkelabspannmastes zur Folge, welcher durch eine stärkere konstruktive Ausbildung auch eine größere Bodenfläche erfordert. Hinzukommen Mehraufwendungen für das Vorhaben durch umfangreicheren Fundamentbau, mehr Mastkonstruktion, was in Summe zu deutlich höheren Kosten führt, die eine Verschiebung nicht ernsthaft in Betracht kommen lässt. Die bewusst vor den Wald positionierte Montagefläche (auf Fl.-Nr. 1553 und 1551 Gemarkung Lohbruck) beansprucht lediglich Grünland. Der die Montagefläche und Maststandort verbindende Weg muss annähernd geradlinig und eben sein, da auf diesem größtmöglich vormontierte Mastelemente transportiert werden. Eine Verlegung des Weges würde diesem Montageverfahren entgegenstehen, welches in der Gesamtschau eine geringe Eingriffsbilanz aufweist.

C.3.4.11.104 Einwendung P-1096

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 15.03.2018 vor, dass sein Anwesen bereits durch die Kreisstraße PAN 21 und die Bundesstraße B 20, durch ein Zimmerei- und Lohnunternehmen und Güllertankzüge in unmittelbarer Nähe belastet sei. Eine 380-kV-Freileitung mit ca. 104 m Abstand zum Wohnhaus würde insoweit ein weiteres Gesundheitsrisiko und einen zusätzlichen Lärmfaktor darstellen. Als Imker und Bienenzüchter möchte der Einwender auf die elektrischen Magnetfelder hinweisen, die für die Bienen ein großes Risiko bedeuteten. Der Einwender verwendet weder Gülle noch Dünger, wodurch eine Vielfalt an Gräsern und Blumen erhalten geblieben seien, die für zahlreiche Insekten als Lebensraum dienen. Die Freileitung würde einen großen Schaden anrichten, welcher nicht mit Geld auszugleichen sei. Die Natur werde durch die ca. 60 m hohen Masten vor allem im Sichtfeld verschandelt. Der Einwender stimmt einer Nutzung seines Grundstückes als Stellfläche und einer Überspannung nicht zu.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen sind nicht zu befürchten, da die Grenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Bundesamt für Strahlenschutz, <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 20.03.2024). Insbesondere die beschriebene Schädigung des Lebensraums für Bienen und andere Insekten wird nicht gesehen. Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass während der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung die Einhaltung aller Vorgaben überwacht. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 8) ist dargelegt, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Die geplante 380-kV-Freileitung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Masten nehmen mit zunehmender Entfernung allerdings deutlich ab. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Durch die Umplanungen wird Fl.-Nr. 1351 Gemarkung Lohbruck nicht mehr beansprucht.

C.3.4.11.105 Einwendung P-1097

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 14.03.2018 vor, dass das junge Kleinunternehmen, welches Angebote auf spiritueller Basis, gesundem Umfeld und Vermeidung von Strahlenfeldern anbiete, durch die ca. 100 m entfernte 380-kV-Freileitung ruiniert werde. Es werde eine Gleichberechtigung gefordert, denn es solle jeder zum Atomausstieg beitragen und nicht nur die Landbevölkerung. Es sei damals entschieden worden, dass die Bestandstrasse ausgebaut werde und nach einem weiteren Untersuchungsraum nun die Leitung an

den Rand einer Siedlung gebaut werde. Es wird eine Erdverkabelung gefordert und das Aussetzen des Planfeststellungsverfahrens bis über die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Erdverkabelung entschieden sei. Hierbei verweist der Einwender auf den Koalitionsvertrag. Der Wald als wichtigste Sauerstoffregenerierung werde angegriffen (Naturfrevel). Es wird gefordert, dass das Unternehmen nicht ruiniert werden dürfe, ein gleicher Schutz für alle bestehe, kein Naturfrevel auf dem Land, den Ausbau der Bestandstrasse und ein Mindestabstand von 400 m zu bewohnten Gebieten. Die Gewinnung erneuerbarer Energie durch Atomausstieg und deren Belastung solle auf alle Schultern verteilt werden und die Landbevölkerung, vor allem Kinder und Jugend, seien schützenswert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde die Trassenführung im Bereich Wurmansquick nach Nordosten verschoben. Sofern die mitgeteilte Anschrift der tatsächlichen Wohnanschrift entspricht, verläuft die plangegenständliche Freileitung über 500 m, und damit unter Einhaltung der Mindestabstände gemäß LEP, vom Anwesen des Einwenders entfernt.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Die von dem Einwender behaupteten Auswirkungen auf das Unternehmen können vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden.

Grundsätzlich sind Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung als weniger schutzwürdig einzustufen. Die Schutzwürdigkeit von Grundstücken kann etwa dadurch erheblich gemindert sein, dass ein Wohnhaus erst nach der Errichtung der Anlage gebaut und sich die Eigentümer der Belastung damit selber ausgesetzt haben (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris Rn. 40). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15, juris Rn. 35). Diese Vorgaben wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen.

Die Rodung von Wäldern wird auf das notwendige Maß reduziert. Für die Waldbereiche, die trotzdem gerodet werden müssen, erfolgt sowohl im Rahmen des Naturschutzes als auch der Forstwirtschaft ein Ausgleich. Im Rahmen der Maßnahmen A 2-7 werden auf verschiedenen Flächen (insgesamt ca. 13 ha) naturnahe Wälder entwickelt. Es sind Anpflanzungen von Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation aus regionalen Vorkommen durch Initialpflanzung vorgesehen (Buchenwald).

Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich ferner um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.106 Einwendung P-1098

Über das in C.3.4.11.1.15 sowie C.3.4.11.12.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb auf jeden Quadratmeter Fläche angewiesen sei. Durch die Arbeitsfläche und die Zufahrt von der PAN 31 sei die obere Hälfte des Grundstücks zur Bewirtschaftung nicht mehr erreichbar. Ferner müsse die Beweissicherung hinsichtlich Schäden bei der Vorhabenträgerin liegen. Darüber hinaus seien Kompaktmasten nicht ausreichend als Alternative in Betracht gezogen worden. Der Einwender fordert zudem, dass selbst bei einer Erdverkabelung ein Abstand von 100 m zur Wohnbebauung einzuhalten sei.

Im Rahmen des Erörterungstermins wandte sich der Einwender erneut gegen die Bündelung der Antragstrasse mit anderen Infrastruktureinrichtungen wie die B 20, da hierdurch auch entsprechende Belastungen der Anlieger vermehrt und die betriebliche Entwicklung beeinträchtigt würden. Der Einwender erkundigte sich, ob Niederschlag Stoffe von den Leitungen auf die Wiesen oder Äcker spült und inwieweit das unter der Leitungstrasse produzierte Gemüse und die Milch als Bio-Produkt verkauft werden können. Zudem werden Absatzeinbußen in der Vermarktung der Produkte befürchtet. Ferner entstünde durch die Überspannung der Grundstücke Fl.-Nrn. 1551 und 1553 Gemarkung Lohbruck mit dahin einhergehender Rodung von Waldbestand und den dadurch ausgelösten Kompensationsbedarf eine doppelte Betroffenheit des Grundstücks. Ferner müsse der landwirtschaftlichen Nutzung Priorität eingeräumt werden, da ein etwaiger Nutzungsentzug umfangreicher Flächen mitunter einen Verlust staatlicher Förderung nach sich ziehe.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wandte der Einwender ein, dass zudem keine Zufriedenheit mit dem ausgewiesenen Arbeitsraum für den Mast Nr. 124 auf den Fl.-Nrn. 1551, 1553 und 1415 Gemarkung Lohbruck bestehe, da die Flächen zur Versorgung der Rinder aufgrund der Futtermittelknappheit benötigt würden und wahrscheinlich dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stünden. Allgemein wird befürchtet, dass staatliche Ausgleichszahlungen verloren gingen, da die vom Leitungsbau betroffene Fläche nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche gewertet werde. Ferner dürften für die Fl.-Nrn. 1358, 1551, 1552 und 1553 Gemarkung Lohbruck keine Baueinschränkungen hinsichtlich PV-Freiflächenanlage oder Windkraftanlagen durch den Leitungsbau entstehen, um etwaige betriebliche Entwicklungen in Richtung Energiegewinnung nicht zu behindern. Zudem wird befürchtet, dass die Beweissicherung beim Grundstückseigentümer verbleibe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund von Umplanungen des Trassenverlaufs nördlich von Wurmannsquick ist Fl.-Nr. 1347 Gemarkung Lohbruck nicht mehr betroffen. Hinsichtlich der Beweissicherung wird auf die Ausführungen unter A.4.6.5 verwiesen. Kompaktmasten wurden unter C.3.4.2.3.3.3 abgewogen. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Damit ist auch der geforderte Abstand von 100 m zur Erdkabeltrasse für das gegenständliche Planfeststellungsverfahren nicht relevant.

Durch die im Deckblattverfahren umgeplante Trassenführung nördlich von Wurmannsquick besteht keine Bündelung mit der B 20 in diesem Bereich mehr. Da die Leiterseile aus Aluminium bestehen und vollständig isoliert bzw.

beschichtet sind, werden keine schädlichen Stoffe (Rost o. ä.) bei Niederschlagsereignissen abgegeben. Bezüglich der vom Einwender monierten Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.6 verwiesen. Bezüglich der durch die Arbeitsfläche am Mast Nr. 124 temporär bedingten Einschränkungen in der Futtermittelgewinnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen wie für alle temporär in Anspruch genommenen Flächen. Eine dauerhafte Einschränkung oder die Anlage dauerhafter Wegkonstruktionen besteht nicht, sodass eine Bewirtschaftung der Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten gegeben sein wird. Auch zukünftigen Betriebserweiterungen oder einer Weiterentwicklung im Bereich der Energiegewinnung steht die geplante Freileitung nicht grundsätzlich im Weg, unterliegt jedoch gegebenenfalls der Abstimmung mit der Vorhabenträgerin.

C.3.4.11.107 Einwendung P-1099

Der Einwender trägt vor, dass durch den Maststandort Nr. 124 die Abholzung von 300 m Randbäumen, die als Windschutz und zum Schutz vor Sonneneinstrahlung dienen, notwendig sei. Dies führe zu stärkeren Schäden durch Windwurf, den Verlust von mindestens 6.000 m² Wald, sodass die Brennholzversorgung der neuwertigen Holzheizung nicht mehr gewährleistet sei. Zudem entstehe ein dauerhafter Verlust von Tieren und Pflanzen. Der angrenzende Linegraben werde gerodet. Der kleine Bach mit seinen Auenwiesen führe in den Demmelhuberbach und sei ein geologisch sensibler Bereich und der einzige unverbaute Erholungsraum nahe Wurmansquick.

Durch den Mast Nr. 128 käme es zusammen mit der B 20 zu einer Umfassung von Wurmansquick und einer Zerstörung des Landschaftsbildes. Ferner entstehe ein erheblicher Wertverlust der Grundstücke und der Verlust an Boden stelle eine erhebliche Einnahmeeinbuße dar. Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Stellplätze und Zuwegungen würden diese dauerhaft verdichtet.

So führe auch der Maststandort Nr. 132 zu Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung des entsprechenden Flurstückes und aufgrund des Maststandortes und der Überspannung zu einem Wertverlust. Zudem führe die Freileitung nur 100 m an Sportplätzen, Kindergärten und Kindergrippe sowie an Grund- und Mittelschulen vorbei. Die Hausbesitzer in Eglsee hätten dagegen bewusst unter die Freileitung gebaut. Da der Einwender von insgesamt drei Masten betroffen sei, wird eine Erdverkabelung oder das Ruhen des Verfahrens bis zur entsprechenden Gesetzesänderung gefordert.

Weitere Einwendungen werden unter C.3.4.11.1.17 dargestellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch die im Zuge des Deckblattverfahrens geänderte Trassenführung um Wurmansquick, hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2.2 verwiesen, sind die Masten Nr. 124, Nr. 128 und Nr. 132 auf andere Flurstücke versetzt worden. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch

auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.3 verwiesen. Der Demmelhuber Bach wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach querende 20-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierbei auch auf die Ausführungen unter A.6.11. Bezüglich des befürchteten Wertverlustes wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.4 verwiesen. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Schädlichen Bodenverdichtungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung entgegengewirkt. In Bezug auf die Vorbelastungen auf der Bestandstrasse sowie der geforderten Erdverkabelung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.17 verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Kindergartens, der Schule und der Kinderkrippe sieht die Planfeststellungsbehörde nach großräumiger Verlegung der Trasse nach Nordosten im Rahmen des Deckblattverfahrens nicht mehr.

C.3.4.11.108 Einwendung P-1100

Der Einwender kritisiert pauschal den mit dem plangegegenständlichen Vorhaben einhergehenden Eingriff in sein Eigentum. Bei seinen landwirtschaftlichen Nutz- und Pachtflächen entstünden erhebliche Ertrags- und Einnahmeeinbußen. Zudem führe das Vorhaben zusammen mit der B 20 zu einer massiven Belastung der Bewohner, dem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einer Zerstörung des Landschaftsbildes und einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Auch führe der Bau der Stromtrasse zu großem Wert- und Flächenverlust sowie massiver Rodung des Waldgrundstückes des Einwenders. Damit sei die Nutz- und Brennholzversorgung gefährdet. Auch stelle der Verlust des Waldgrundstückes eine psychische Belastung für den Einwender dar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der Umplanung im Deckblattverfahrens besteht keine Bündelung mit der B 20 im Bereich Wurmansquick mehr. Hinsichtlich der vom Einwender kritisierten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der beeinträchtigten Erholungsfunktion, dem Wertverlust der Grundstücke und den geplanten Rodungen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.43 verwiesen. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Darüber hinaus kann das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben ist jedoch notwendig (vgl. C.3.2). Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücke bzw. Grundstücksflächen des Einwenders würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleich schwerwiegenden Inanspruchnahme anderer Personen führen.

C.3.4.11.109 Einwendung P-1101

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 12.03.2018 vor, dass die Kinder ganztags elektromagnetischen Strahlungen ausgesetzt seien, da sich die Freileitung in direkter Nähe zu Schulgelände, Kindergarten und Freizeitanlagen befinde. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zu Wohnbebauungen werde nicht eingehalten. Die besonders reizvolle Landschaft und zu schätzende Natur könne den Kindern nicht mehr vermittelt werden, da die Kinder direkt an der Freileitung und darunter auf den Weg zu den Wäldern gingen. Der wertvolle Lehrwald gehe durch die Rodung der überspannten Waldflächen verloren und die über Generationen heranwachsende Waldbestände fielen dem Leitungsbau zum Opfer. Zudem betreffe der Leitungsbau Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in vielfältiger Weise. Schon während der Bauphase würden Pflanzen beschädigt und Tiere verletzt, vertrieben oder sogar getötet werden. Der Lebensraum verändere sich durch die Schneisen dauerhaft.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass durch die Freileitung eine erhebliche Verschlechterung des Landschaftsbildes, der Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Natur und damit eine Beeinträchtigung der seelischen und körperlichen Gesundheit der in dieser Landschaft lebenden und Erholung suchenden Familien bestehe. Die Einwohner fühlten sich in der Freizeit dauerhaft durch die elektromagnetischen Strahlungen belastet. Das Anwesen der Eltern des Einwenders werde durch die Masten umzingelt und verschandelt. Die 380-kV-Freileitung stelle eine weitere nicht hinnehmbare massive Belastung für die Anwohner, neben dem enormen und stetig steigenden Verkehrsaufkommen der B 20, dar.

Auch befürchtet der Einwender schwere Erkrankungen durch die generelle Belastung in der nächsten Umgebung durch elektrische und magnetische Felder. Nach Meinung des Einwenders wurden die gesetzlichen Möglichkeiten zum Bau der Trasse als Erdkabel, sowohl als Wechselstromleitung als auch als Gleichstromleitung, nicht genug ausgeschöpft. Hierzu bezieht sich der Einwender auf den Koalitionsvertrag. Der Einwender verweist auf die im Gesetz klar definierten Schutzgüter, die beachtet werden müssten, da diese laut dem Einwender nicht berücksichtigt worden seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Die einzelnen Felder der Freileitung werden so ausgelegt, dass selbst bei den geringsten Abständen der unteren Leiterseile zum Erdboden die Grenzwerte nach 26. BImSchV eingehalten werden. Da die Grenzwerte der TA Lärm und die 26. BImSchV eingehalten werden und nicht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur rechnen ist, vermag die Planfeststellungsbehörde keine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG zu erkennen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde die Trassenführung im Bereich Wurmansquick nach Nordosten verschoben. Mit einem Abstand der Trasse von über 700 m zu Sportgelände, der Schule und dem Kindergarten sieht die

Planfeststellungsbehörde keine direkte Betroffenheit mehr. Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich ferner um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion in unzumutbarem Maße sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 und C.3.4.10.3 verwiesen. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in die Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, sind diese gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu wird auch auf C.3.3.1.3.3 verwiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen.

Der Demmelhuber Bach wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach querende 220-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. In der artenschutzrechtlichen Prüfung (PU 18) und im LBP (PU 12) werden mögliche Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der 380-kV-Freileitung untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen dargelegt, wie von § 15 Abs. 2 BNatSchG gefordert.

Das Thema Erdkabel ist im Planfeststellungsbeschluss behandelt worden. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 verwiesen.

C.3.4.11.110 Einwendung P-1102

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 12.03.2018 vor, dass die Bürger im Bereich Wurmannsquick durch die Nähe der Trasse zur Wohnbebauung und zu öffentlichen Einrichtungen sowie den damit einhergehenden gesundheitlichen Schädigungen belastet würden. Ferner stelle die Freileitung an sich mit ihren sehr hohen Masten und der geplanten Trassenführung, durch die Wurmannsquick von drei Seiten eingeschlossen werde, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zudem stelle die Freileitung eine Teilenteignung der Anwohner dar, da ihre Immobilien dadurch einem erheblichen Wertverlust unterlägen. Ferner sei die Erdverkabelung nicht ausreichend in Betracht gezogen worden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ferner wurde die Trasse im Rahmen des Deckblattverfahrens im Bereich der Masten Nr. 127 bis Nr. 132 nach Nord-Westen verlegt, sodass die Freileitung zu den vom Einwender vorgebrachten öffentlichen Einrichtungen in Wurmannsquick über 700 m entfernt ist. Eine Beeinträchtigung sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht

mehr gegeben. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. In Bezug auf Wertminderungen lediglich mittelbar durch die Freileitung betroffener Grundstückseigentümer verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4.

C.3.4.11.111 Einwendung P-1103

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 09.03.2018 vor, dass durch das geplante Vorhaben vor allem während der Bauzeit negative Beeinträchtigungen für die Jagd zu erwarten seien. Insbesondere Lärm und optische Reize während der Bauzeit würden sich negativ auf die Wildbestände in den Einständen sowie auf die Wildwechsel auswirken und zu einer erschwerten Bejagbarkeit und folglich auch finanziellen Einbußen führen. Ferner könne der behördlich vorgegebene Abschussplan nicht eingehalten werden, da etwa 4 ha Wald im Revier gerodet werden müsse und damit das Gebiet, das hauptsächlich bejagt werden müsse, betroffen sei. Damit entstünden der Jagdgenossenschaft langfristig finanzielle Nachteile, die zu entschädigen seien. Auch sei die Erfüllung des Abschussplans sowie die Jagdausübung auch in Zukunft in Gefahr, da der Wald aufgrund der Rodungen durch Windwurf und Schädlingsbefall nachhaltig geschädigt werde. Daher wird eine Erdverkabelung gefordert, da somit Rodungen und die zu erwartenden Folgeschäden für den Waldbestand nicht auftreten würden. Ferner wird die Entschädigung von Ertragseinbußen gefordert.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender erneut seine Forderungen nach einer Erdverkabelung sowie hinsichtlich der Entschädigung von Ertragseinbußen auf. Darüber hinaus wurde die Prüfung der Südvariante Wurmannsquick gefordert, sofern keine Erdverkabelung möglich sei. Damit erscheine eine deutliche Reduzierung der Betroffenheiten möglich zu sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der kritisierten Beeinträchtigung des Jagdwesens und der geforderten Entschädigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.4.3 Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant. In diesem Planfeststellungsverfahren sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen.

C.3.4.11.112 Einwendung P-1104

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 12.03.2018 vor, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zum Bau als Erdkabeltrasse nicht genug ausgeschöpft worden seien. Erdkabel seien im Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen gegenüber Freileitungen vorzuziehen, da Freileitungen deutlich höhere Verluste bei der Energieübertragung hätten und dadurch umweltschädlicher seien. Ferner stelle die Bündelung mit der Bundesstraße B 20 eine massive Belastung aller Anwohner dar.

Im Rahmen des Erörterungstermins forderte der Einwender erneut die Erdverkabelung. Zudem monierte der Einwender, dass der Bereich Edstall durch den geplanten Ausbau der 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting erneut betroffen sei und dies in den Antragsunterlagen nur unzureichend dargestellt werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Eine Bündelung mit der B 20 im Bereich Wurmansquick besteht nach Umplanungen im Rahmen des Deckblattverfahrens nicht mehr. Der geplante Ausbau der 220-kV-Freileitung Pirach – Pleinting ist nicht Teil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens.

C.3.4.11.113 Einwendung P-1105

Mit Schreiben vom 12.03.2018 kritisiert der Einwender, dass der gesetzliche Mindestabstand zu seinem Wohnhaus nicht eingehalten werde und der Abstand zur Freileitung weniger als 100 m betrage. Das Schutzgut Mensch werde durch die Vorhabenträgerin ignoriert. Da das Bundeskabinett am 7. Oktober 2015 beschlossen habe, dass beim Netzausbau vorrangig Erdkabel zu verlegen seien, fordert der Einwender den Stopp des Planfeststellungsverfahrens sowie Planungen hinsichtlich einer Erdverkabelung aufzunehmen.

Im Rahmen des Erörterungstermins forderte der Einwender den Mindestabstand der Freileitung von 200 m zur Wohnbebauung. Sofern dieser nicht eingehalten werden könne, sei die kürzestmögliche Verbindung durch Wurmansquick entlang der Bestandstrasse zu wählen. Ferner sei bei der Abwägung zu wenig auf das Schutzgut Mensch eingegangen worden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Abstand zur Wohnbebauung des Einwenders beträgt 135 m. Hinsichtlich der Unterschreitung des Mindestabstands gemäß LEP wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Damit unterliegen die Abstände der Freileitungstrasse der Gesamtabwägung. In dieser wurde auch das Schutzgut Mensch berücksichtigt. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4. Eine zu geringe Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Ein Stopp des Planfeststellungsverfahrens und eine Umplanung für eine Erdverkabelung entspricht zum einen nicht den gesetzlichen Regelungen des BBPIG und läuft zudem dem vordringlichen Bedarf der Stromleitung laut BBPIG entgegen.

C.3.4.11.114 Einwendung P-1106

Mit Schreiben vom 01.03.2018 trägt der Einwender vor, in der Nähe des Marktes Wurmansquick wohnhaft zu sein. Durch die plangegegenständliche Leitung wird eine weitere Beeinträchtigung der Erholungsfunktion befürchtet, die über die Beeinträchtigungen der Bestandsleitung hinausgingen. Zudem werde das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es wird daher der Ausbau der Bestandstrasse

gefordert. Ferner seien Lösungen für eine ökologische Stromversorgung (dezentrale Stromversorgung, Stromsparen, etc.) zu suchen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Frage nach Förderung dezentraler Stromversorgung ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt (vgl. C.3.2). Hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.65 und C.3.4.10.3 verwiesen. Ferner verweist die Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die geforderte Ausführung in der Bestandstrasse auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.18.

C.3.4.11.115 Einwendung P-1107

Mit Schreiben vom 19.02.2018 bringt der Einwender vor, mit dem Waldgrundstück Fl.-Nr. 209 Gemarkung Hirschhorn betroffen zu sein. Im Zuge der Planungen seien zwei Masten um ca. 70 m zu Ungunsten des Einwenders verschoben worden. Daher fordert der Einwender das gleiche Recht für sich. Zudem wendet der Einwender sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes, da er nicht bereit sei, eine Aufwuchsbeschränkung zu akzeptieren oder die benötigte Fläche zu verkaufen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte, die eine Verschiebung der Masten rechtfertigen würden sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch vom Einwender nicht vorgetragen. Das Vorhaben kann dabei ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben ist jedoch notwendig. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücke bzw. Grundstücksflächen des Einwenders würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleich schwerwiegenden Inanspruchnahme anderer Personen führen. Einen Anhaltspunkt, wonach eine Ungleichbehandlung des Einwenders gegeben wäre, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Ferner reduziert sich der Eingriff in den Wald aufgrund der Baumfallkurve auf eine Breite von 28 m mit einer Fläche von etwa 340 m². Überspannungen werden von Seiten der Vorhabenträgerin entschädigt. Entschädigungsfragen bleiben jedoch privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde liegen der Vorhabenträgerin die erforderlichen temporären und dinglichen Sicherungen für Fl.-Nr. 209 Gemarkung Hirschhorn vollständig vor.

C.3.4.11.116 Einwendung P-1108

Mit Schreiben vom 22.02.2018 trägt der Einwender vor, dass der Bau der Stromtrasse als Freileitung einen erheblichen Flächenverlust und damit Einnahmeeinbußen für die Landwirtschaft bedeute und ein Maststandort zum Teil zwei verschiedene Grundstückseigentümer betreffe. Zudem entstünden Wert-

minderungen an Grundstücken und Immobilien. Durch zu nahe Leitungsführung an öffentlichen Einrichtungen wie Sportplatz (Abstand 94 m), Schule und Kindergarten ergäben sich zudem elektromagnetische Belastungen. Ferner werde durch die geplante Maßnahme die Ausgleichs- und Erholungsfunktion beeinträchtigt und es entstehe ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Auch werden vom Einwender Sturmschäden aufgrund von Rodungen und ökologische Schäden im Bereich des Gollerbaches und des Grasenseerbaches befürchtet. Durch Eingriffe in die Quellbereiche seien auch Kleinbrunnenanlagen, die ihr Wasser aus den Quellen beziehen, betroffen. Auch moniert der Einwender eine Beeinträchtigung durch die Leitungstrasse in neubelastetem Bereich der Masterrhöhung um 40 % gegenüber der Bestandsmasten.

Im Rahmen des Erörterungstermins forderte der Einwender die Erdverkabelung und fürchtete, dass bei einem Riss der Leitung Masten umstürzen. Ferner griff der Einwender seine Kritik hinsichtlich Wertminderung seiner Grundstücke aufgrund der Nähe zur Freileitung, die Trassenführung längs des Kindergartens und der öffentlichen Einrichtungen und die Beeinträchtigung des Quellbereiches bei Mast Nr. 131 auf. Zudem forderte der Einwender die Verlegung des Mastes Nr. 130 an den Rand der Ackerfläche. Bei Wahl der von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins vorgestellten und vom Einwender als blaue Trassenvariante bezeichneten Trassenvariante teilte der Einwender mit, nicht mehr direkt betroffen zu sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für Maststandorte, Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen leistet die Vorhabenträgerin Entschädigungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Die Vorhabenträgerin versucht, die Masten nicht in die Mitte von Grundstückflächen zu platzieren, um so eine bestmögliche Bewirtschaftung und Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen. Sofern beide Grundstückseigentümer einen Maststandort ablehnen, wird durch einen Maststandort auf der Grundstücksgrenze eine gleichmäßige Verteilung der Bewirtschaftungerschwernisse erreicht. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die vom Einwender befürchteten Wertminderungen von Immobilien sind ersatzlos hinzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Sofern sich der Einwender auf die Nähe der Trasse zum Kindergarten, der Schule und den Freizeiteinrichtungen in Wurmannsquick bezieht, sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Umplanungen mit einer großräumigen Verlegung der Masten Nr. 128 bis Nr. 134 nach Nordosten im Rahmen des Deckblattverfahrens und einem Abstand der Trasse zu besagten öffentlichen Einrichtungen von mehr als 700 m keine Betroffenheiten mehr. Ferner hat sich damit die vom Einwender geforderte Verlegung des Mastes Nr. 130 erledigt.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erkennen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.3 verwiesen.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.3.1.3.3 sowie den naturschutzfachlichen Auflagen unter A.4.3. Der Demmelhuber Bach wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach querende 20-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Während der Bauzeit wird der Gollerbach im Bereich des Masten Nr. 126 verrohrt. Nach Errichtung des Masten wird die Verrohrung wieder aufgehoben. Eine Beeinträchtigung des Gollerbaches ist dadurch nicht zu erwarten. Der Maststandort Nr. 131 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens nach Nordosten verschoben. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.21 verwiesen. Durch den Bau des Masten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Wald-ränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Trassenschneise (Rodungen) hervorgerufen werden, werden durch die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Zudem wird auch auf die Ausführungen unter A.6.11 verwiesen.

Eine pauschale Berechnung der Beeinträchtigung im neubelasteten Bereich durch die geplante Leitungsstrasse ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Sofern sich die Einwendung auf die größere Dimension der Maste bezieht, werden diese mittels Ersatzgeldzahlungen gemäß BayKompV ausgeglichen. Hinsichtlich einer erdrückenden Wirkung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 verwiesen. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation vermag die Planfeststellungsbehörde in der pauschal vorgebrachten Einwendung nicht zu erkennen. Mit der plangegenständlichen Trassenführung kann die Planfeststellungsbehörde ferner keine direkte Grundstücksbetroffenheit des Einwenders verzeichnen.

C.3.4.11.117 Einwendung P-1109

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 13.03.2018 vor, dass sein Grundstück Fl.-Nr. 1348 Gemarkung Lohbruck durch die neue Freileitung zwischen Mast Nr. 128 und Nr. 129 auf einer Länge von ca. 70 – 80 m überspannt werde. Der Abstand der 380-kV-Freileitung zu Bauernhöfen und Wohnhäusern werde nicht eingehalten. Es wird vorgetragen, dass die Lebensqualität und die Gesundheit der Bürger durch die Freileitung erheblich beeinträchtigt werde. Das Schutzgut Mensch dürfte dem Bau der Freileitung ganz erheblich entgegenstehen.

Zudem würde das Landschaftsbild um Wurmansquick stark beeinträchtigt und bestehende Wälder gefährdet werden. Auch die Tierwelt (z. B. Flugwild, Vögel) dürfte auf Dauer einen Schaden durch die Freileitung nehmen. Der

Einwender sieht durch eine Verwendung von Erdkabeln an neuralgischen Punkten eine erheblich geringere Beeinträchtigung für Mensch, Tier und Landschaft. Die Erdkabel seien viel weniger störanfällig als Freileitungen und würden auf einen längeren Zeitraum Kosten sparen. Es wird die Erdverkabelung des Bereichs Wurmansquick gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen laut LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde die Trasse im Bereich Wurmansquick nach Nordosten verschoben. Dabei stand dem Eingriff in das Landschaftsbild die deutliche Entlastung des Schutzgutes Mensch in der Bestandstrasse gegenüber. Es wird auf C.3.4.2.2.2 verwiesen. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in die Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, sind diese gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu wird auch auf Punkt C.3.3.1.3.3 verwiesen. Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die im Untersuchungsraum vorkommenden Tiere erheblich beeinträchtigt werden. Es wird neuer Lebensraum für Tiere im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort geschaffen. Eine Betroffenheit des vom Einwender genannten Grundstücks Fl.-Nr. 1348 Gemarkung Lohbruck kann die Planfeststellungsbehörde nach Änderung des Trassenverlaufs im Rahmen des Deckblattverfahrens nicht mehr erkennen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.118 Einwendung P-1110

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 15.03.2018 vor, dass die 380-kV-Freileitung nur 104 m Abstand zum Wohnhaus habe und somit ein weiteres Gesundheitsrisiko und zusätzlichen Lärmfaktor, neben der Kreisstraße PAN 31 und Bundesstraße B 20, darstelle. Als Imker und Bienenzüchter weise er auf die elektrischen Magnetfelder hin, welche für die Bienen ein großes Risiko bedeuteten. Zudem befinde sich auf Fl.-Nr. 1351 Gemarkung Lohbruck eine Vielfalt an Gräsern und Blumen, damit Insekten eine Blühfläche und Lebensraum angeboten werde. Der daraus entstehende Schaden für die Insekten könne nicht mit Geld ausgeglichen werden. Die Natur werde im Sichtfeld des Einwenders verschandelt. Außerdem trägt der Einwender vor, dass er auch am Arbeitsplatz von der Stromtrasse umgeben sei, da diese am Kindergarten in Wurmansquick vorbeiführe. Einer Nutzung des Grundstückes des Einwenders als Stellfläche und einer Überspannung werde nicht zugestimmt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen

Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13.12, juris Rn. 20). Die 380-kV-Freileitung ist eine Anlage im Sinne des BImSchG und muss daher in Bezug auf die Geräuschimmissionen nach der TA Lärm bewertet werden (vgl. C.3.3.2). Bei der Betrachtung eines bestimmten Immissionsortes sind auch bereits vorhandene technische Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Flug- und Straßenlärm fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich der TA Lärm und sind somit gesondert zu betrachten. Eine Schädigung des Lebensraums für Bienen und andere Insekten wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Die Einhaltung aller Vorgaben wird während der Baumaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.3.1.3.3 sowie den naturschutzfachlichen Auflagen unter A.4.3.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar. Durch die Umplanungen wird Fl.-Nr. 1351 Gemarkung Lohbruck nicht mehr beansprucht.

C.3.4.11.119 Sammeleinwendung P-1111 bis P-1121, P-2558 und P-2560

C.3.4.11.119.1 Allgemeine Einwendungen

Die von den Einwendern inhaltsgleich vorgetragenen Einwendungen lauten wie folgt:

Die Einwender tragen vor, durch die Nähe zur geplanten Freileitung betroffen zu sein. Dabei stellen sie sich die Frage, ob der Ausbau der Freileitung den tatsächlichen energiepolitischen Erfordernissen entspreche.

Zudem fürchten die Einwender Wertminderungen ihrer Anwesen, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und besonders durch den Standort von Mast Nr. 164 eine Beeinträchtigung der Aussicht. Auch die Vorgaben der 26. BImSchV sind nach dem Dafürhalten der Einwender nicht eingehalten. Zudem widerspreche der Leitungsverlauf den Vorgaben aus dem Raumordnungsverfahren, das dem Schutzgut Mensch oberste Priorität einräume. Der Mindestabstand von 200 m gemäß EnLAG und LEP seien nicht eingehalten. Zudem seien die Möglichkeiten, die sich aus dem Trassenkorridor des Raumordnungsverfahrens ergeben nicht ausgeschöpft worden. Durch den zu geringen Abstand seien erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die von der Freileitung ausgehende elektrische und magnetische Strahlung sowie der Lärmemissionen zu befürchten. Damit stelle die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar. Dabei könne auch die dauerhafte Einwirkung elektrischer und magnetischer Felder sowie Geräuschbelastungen unterhalb der derzeitigen Grenzwerte gesundheitsschädliche Auswirkungen haben. Ebenso könnten sich subjektiv empfundene fehlende Sicherheit zu schädlichen Emissionsquellen negativ auswirken. Auch hätten andere europäische Länder wesentlich geringere Grenzwerte und das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle auf ihrer Homepage die unvermeidbaren Wirkungen auf Mensch und

Umwelt aus Gründen der Vorsorge nach dem Stand der Technik auch unterhalb der Grenzwerte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Unverständlicherweise sei der Mast Nr. 163 unmittelbar in die bestehende Trasse gesetzt worden, anstatt diesen weiträumig nach Süden zu verlagern. Dies wäre, ohne andere Anwohner und deren Anwesen in Bedrängnis zu bringen, möglich.

Es wird daher eine Erdverkabelung gefordert. Sofern dies aus technischer Sicht nicht möglich sei, wird eine deutliche Verlagerung der Trasse in die Mitte des Korridors gefordert, um für alle Anlieger einen annähernd gleichen Sicherheitsabstand zu gewährleisten.

Zudem sei keine hinreichende Prüfung von Alternativlösungen durch weitere Verschränkungen bzw. Überspannungen des Waldgebietes hin zum Reuter Bach geprüft worden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Erforderlichkeit des plangegegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter C.3.2 verwiesen. Die vom Einwender befürchteten Wertminderungen von Immobilien sind ersatzlos hinzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.65 verwiesen.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte gemäß 26. BImSchV wird auf C.3.3.2.1 verwiesen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Das BVerwG macht zudem in seinem Beschluss vom 21.09.2010 – 7 A 7.10 Rn.17, deutlich, dass, soweit die Grenzwerte als zu hoch angreifen und auf die wissenschaftliche Diskussion über Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter den Grenzwerten verweisen wird, dem im gerichtlichen Verfahren nicht zu folgen ist. Die Werte sind zwar nicht abschließend, wie sich aus § 6 der 26. BImSchV ergibt. Das BVerwG hat aber in seinem vor Erlass der 26. BImSchV ergangenen Beschluss vom 9. Februar 1996 (11 VR 46/95) die Grenzwertempfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen herangezogen (ebenso BVerwG, Beschluss vom 02.08.1994 – 7 VR 3.94), die auch der zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 26. BImSchV zugrunde liegt. Dass diese Erkenntnisse mittlerweile überholt sein sollten, hat die Strahlenschutzkommission des Bundes in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards nicht feststellen können. Bei Einhaltung der Grenzwerte besteht deshalb in der Regel keine Gefahr (Jarass, Kommentar zum BImSchG, 8. Aufl. 2010, § 23 Rn. 33). Ferner beginnt der durch das Immissionsschutzrecht vermittelte Gesundheitsschutz erst dort, wo der Erfahrungsschatz der Humanmedizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit der Immissionen zulässt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18.05.1993 – 10 B 681/93).

Die einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich aus dem LEP Bayern, dabei handelt es sich jedoch lediglich um Grundsätze, nicht um Ziele der Landesentwicklung. Auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 wird verwiesen. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Auch wurde eine südliche Verlagerung der Trasse im Bereich der Maststandorte Nr. 161 bis Nr. 164 durch die Vorhaben-

trägerin untersucht. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2.6. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.119.2 Einwendung P-1111

Über das unter C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen hinaus griff der Einwender im Zuge des Erörterungstermins seine bereits geäußerte Kritik hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Masten Nr. 164 mit einer Höhe von über 80 m in direkter Nachbarschaft zur Ortslage Reut erneut auf. Ferner sei der Einwender durch den Ersatzneubau im Süden und das Provisorium im Norden seiner Wohnlage doppelt belastet. Daher forderte der Einwender erneut die Erdverkabelung, da sowohl die Trasse als auch das Provisorium zu nahe an der Siedlung vorbei führten. Mit der Leistungserhöhung von 220 kV auf 380 kV wird darüber hinaus ein deutlicher Zuwachs der Lärmbelastung durch Koronageräusche befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit sich der Einwender auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Masten Nr. 164 bezieht, ist nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde das Anwesen des Einwenders über 250 m von besagtem Masten entfernt. Daher verweist die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich sowie hinsichtlich der übrigen Einwendungen auf die Ausführungen unter C.3.4.11.119.1.

C.3.4.11.119.3 Einwendung P-1113

Über das unter C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass seit der Einwendung im Jahre 2018 nicht von der Trassenführung abgewichen worden sei, obwohl Alternativen vorhanden und umsetzbar seien. Es wird die Umplanung des Mastes Nr. 163 gefordert, um deutlich mehr Abstand zwischen der Stromtrasse und dem Ortsbereich Reut zu erreichen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Verlegung von Mast Nr. 163 wurde im Rahmen einer alternativen Trassenführung geprüft. Die Varianten unterscheiden sich nur geringfügig voneinander und durch beide Trassenverläufe werden die Abstandsvorgaben zum Wohnumfeldschutz gemäß LEP jeweils unterschritten. In der planfestgestellten Trasse wird jedoch die Vorbelastung der vorhandenen Freileitung in längerem Verlauf genutzt und die Mastanzahl reduziert. Hieraus ergibt sich eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Trassierung mit einem Winkelmast bedeutet anlagebedingt eine kleinere Flächeninanspruchnahme sowie eine Kostenreduzierung.

C.3.4.11.119.4 Einwendung P-1114

Über das in C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen hinaus trug der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins vor, nicht mit der derzeitigen Trassenplanung einverstanden zu sein, da die Mindestabstände gemäß LEP oftmals unterschritten seien. Davon betroffen sei in erster Linie die Siedlung „Birkenstraße“. Dort erscheine jedoch eine weiträumige Verschwenkung nach Süden

möglich. Diese Alternative sei jedoch nicht geprüft worden. Zudem fordert der Einwender die Verlegung von Mast Nr. 163 nach Süden. Die betroffenen Anlieger hätten gemeinsam eine Lösung gefunden, damit der zur Verfügung stehende Korridor von 400 m auf alle Anlieger gleichermaßen verteilt werde. Es bestehe daher kein Verständnis, warum ausgerechnet Mast Nr. 163 nicht in die Mitte des Korridors gesetzt werde. Ferner werde eine Überspannung des Waldgebietes im Mastfeld Nr. 163 bis Nr. 164 von West nach Ost gefordert, um den Abstand zum Siedlungsgebiet „Birkenstraße“ zu vergrößern und potenzielle Gesundheitsgefahren zu minimieren. Auch befürchtet der Einwender einen Wertverlust seines Anwesens.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des befürchteten Wertverlustes, der gesundheitlichen Beeinträchtigung und des Abstands der Trasse zur Wohnbebauung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.119.1 verwiesen. Eine Verlegung von Mast Nr. 163 wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Hierzu wird auf C.3.4.2.2.6 verwiesen. Die dort getroffenen Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nicht zu beanstanden. Ein von den Anliegern gemeinsam gefundener Alternativvorschlag liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auch auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2.6. Im Spannungsfeld Mast Nr. 163 bis Nr. 164 vermag die Planfeststellungsbehörde lediglich auf den Flurstücken Nr. 123, Nr. 128 und Nr. 380 Gemarkung Reut Wald zu erkennen. Dieser wird überspannt. Der Abstand zur Wohnbebauung kann nur durch eine Verschiebung von Mast Nr. 163 erfolgen. Eine Verschiebung von Mast Nr. 163 wurde ebenso wie eine weitere Verschiebung von Mast Nr. 164 bereits unter C.3.4.2.2.6 behandelt. Daher verweist die Planfeststellungsbehörde auf die dortigen Ausführungen.

C.3.4.11.119.5 Einwendung P-1115

Über das in C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender im Zuge des Erörterungstermins vor, nicht mit der derzeitigen Trassenplanung einverstanden zu sein, da die Mindestabstände gemäß LEP oftmals unterschritten seien. Davon betroffen sei in erster Linie die Siedlung Birkenstraße. Dort erscheine jedoch eine weiträumige Verschwenkung nach Süden möglich. Diese Alternative sei jedoch nicht geprüft worden. Zudem fordert der Einwender die Verlegung von Mast Nr. 163 nach Süden. Die betroffenen Anlieger hätten gemeinsam eine Lösung gefunden, damit der zur Verfügung stehende Korridor von 400 m auf alle Anlieger gleichermaßen verteilt werde, daher bestünde kein Verständnis, warum ausgerechnet der Mast Nr. 163 nicht in die Mitte des Korridors gesetzt werde. Die fehlende Zustimmung eines Nachbarn könne dabei nicht der Grund sein, warum die Einigung aller weiteren Anwohner nicht berücksichtigt werde. Das Schutzgut Mensch stehe höher als der Waldbestand, der in 30 Jahren möglicherweise trotz des heutigen Schutzes nicht mehr vorhanden sein könnte. Ferner werde eine Überspannung des Waldgebietes im Mastfeld Mast Nr. 163 – Mast Nr. 164 von West nach Ost gefordert, um den Abstand zum Siedlungsgebiet Birkenstraße zu vergrößern. Darüber hinaus fordert der Einwender die Erdverkabelung und bat um Informationen, wie lange die auf der Nordseite seines Anwesens geführten Provisorien betrieben werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Laut Vorhabenträgerin werden die Provisorien abhängig von den baulichen Gegebenheiten vor Ort voraussichtlich maximal ein Jahr benötigt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.119.1 sowie C.3.4.11.119.5.

C.3.4.11.119.6 Einwendung P-1116

Die Einwendung ist mit Ausnahme der geforderten Verschiebung der Masten Nr. 163 und Nr. 164 identisch mit der allgemeinen Einwendung unter C.3.4.11.119.1. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.119.7 Einwendung P-1117

Der Einwender trägt im wesentlichen die gleichen Argumente wie unter C.3.4.11.119.1 dargestellt vor, verzichtet jedoch darauf hinzuweisen, dass dauerhafte Einwirkung elektrischer und magnetischer Felder sowie die Geräuschbelastung auch unterhalb des derzeitigen Grenzwertes, gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen zur Folge haben würden und bereits die subjektive Wahrnehmung fehlender Sicherheit zu schädlichen Emissionsquellen zu gesundheitliche Beeinträchtigung führe.

Im Rahmen des Erörterungstermins trug der Einwender die gleichen Forderungen wie unter C.3.4.11.119.5 bereits dargestellt vor, Insoweit wird eine Waldüberspannung im Bereich zwischen Mast Nr. 163 und Nr. 164 sowie eine Verlegung von Mast Nr. 164 gefordert. In Bezug auf die Abstände der Wohnbebauung unterscheidet sich die Einwendung, im Gegensatz zu dem bereits unter C.3.4.11.119.4 dargestellten Vorbringen, darin, dass in erster Linie die Betroffenheit des Fichtenweges aufgeführt wird. Die nahe Lage zu dem im Vergleich zur Bestandstrasse ungleich höheren Mast Nr. 163 beeinträchtigt insoweit das Wohnumfeld und den Ausblick nach Süden. Auch sei in Anbetracht der anhaltenden Grenzwertdiskussion keine zuverlässige Prognose der gesundheitlichen Auswirkungen in 20 Jahren möglich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Sofern der Abstand der Trasse zur Wohnbebauung im Fichtenweg kritisiert wird, ist dieser mit über 100 m nicht wesentlich geringer als im Bereich der Birkenstraße. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher auf die Ausführungen unter C.3.4.11.119.4. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.119.1 und C.3.4.11.119.5.

C.3.4.11.119.8 Einwendung P-1118 und P-2560

Über das in C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen hinaus fordert der Einwender im Rahmen des Deckblattverfahrens mit Schreiben vom 07.05.2023 erneut die Verlegung von Mast Nr. 163, um den Abstand zur Wohnbebauung im Bereich Reut zu erhöhen. Dieser Forderung sei die Vorhabenträgerin bisher nicht nachgekommen, obwohl Alternativen vorhanden und umsetzbar wären.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Verlegung von Mast Nr. 163 wurde unter C.3.4.2.2.6 abgewogen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre dortigen Ausführungen.

C.3.4.11.119.9 Einwendung P-1119 und P-2558

Über das in C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Neufassung der 26. BImSchV aus dem Jahre 2013 nicht umgesetzt wurde. Es solle alles Erdenkliche unternommen werden, um die Belastung für den menschlichen Organismus so gering wie möglich zu halten. Das Familienanwesen zeige einen Abstandswert von ca. 120 m zur Freileitung auf. Ab einem Abstand von 200 m sei davon auszugehen, dass der Wert der allgemeinen Grundbelastung erreicht sei. Dieser Abstand wäre nach Meinung des Einwenders nördlich und südlich des Trassenkorridors möglich.

Außerdem erweise sich der Standort von Mast Nr. 234 (jetzt Nr. 163) als schlechtere Alternative, als diejenige, die vor dem Raumordnungsverfahren angedacht gewesen sei. Der Einwender verweist insoweit auf das Schreiben zum Abschluss der Raumordnungsverfahren der Regierung von Niederbayern, in dem ein Regelabstand von 40 m – 60 m zur Bestandstrasse beschrieben wurde. Dieser wird auf Höhe seiner Immobilie nicht erreicht. Die Abstände zur Wohnbebauung von unter 200 m hätten mit negativer Gewichtung in die Abwägung einbezogen werden müssen. Der Einwender bringt weiterhin vor, dass alleine die Berücksichtigung immissionsschutzfachlicher Grenzwerte nicht ausreiche, um die Wirkung von Höchstspannungsfreileitungen auf die betroffene Bevölkerung und damit dem Schutzgut Mensch zu erfassen. Sollte die Trasse sich nicht deutlich nach Süden verschieben, werde die Trasse abgelehnt. Der Standort sei aufgrund der Vielzahl negativer Auswirkungen nicht geeignet, um eine Familie zu gründen. Es wird eine Erdverkabelung und die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Außerdem trägt der Einwender vor, dass bislang keine Alternativlösung geprüft worden sei. Es dürfe aus seiner Sicht auch Alternativen zur Rodung der Trassenfläche geben, wodurch die wirtschaftlichen Nachteile betroffener Grundbesitzer reduziert würden.

Im Übrigen trägt der Einwender die gleichen Argumente wie unter C.3.4.11.119.8 dargestellt vor. Auf die entsprechende Ausführung wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3 LEP 2013 (G) sowie den Abstandsvorschriften um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Eine Verlegung von Mast Nr. 163 wurde unter C.3.4.2.2.6 abgewogen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre dortigen Ausführungen. Im Hinblick auf das Abwägungsgebot wird auf die Ausführungen unter C.3.4 und C.3.4.2.2 verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel und die Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und unter C.3.4.11.1.1.3 verwiesen. Bezüglich Alternativen zur Rodung der Trassenfläche haben Alternativprüfungen in diesem Bereich stattgefunden. Die gewählte Trassenvariante wirkt sich auf die Schutzgüter Mensch und Natur in geringster Weise aus.

C.3.4.11.119.10 Einwendung P-1120

Über das in C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen trug der Einwender im Rahmen des Erörterungstermins die gleichen Einwände vor wie unter C.3.4.11.119.7.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens hat der Einwender mit Schreiben vom 09.05.2023 inhaltsgleiche Einwände wie unter C.3.4.11.119.8 dargestellt vorgebracht.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter C.3.4.11.119.7 sowie C.3.4.11.119.8. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.119.11 Einwendung P-1121

Mit Schreiben vom 10.02.2018 trägt der Einwender mit Ausnahme der Erdverkabelung das in C.3.4.11.119.1 dargestellte Vorbringen vor. Im Rahmen des Erörterungstermins trug der Einwender die gleichen Einwände wie unter C.3.4.11.119.4 vor. Zudem würden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder befürchtet, da das Anwesen des Einwenders diese – bauartbedingt – nur schlecht abschirme. Auch müsse das Waldgebiet im Mastfeld Nr. 163 bis Nr. 164 überspannt werden, um die Abstände zur Wohnbebauung im Siedlungsgebiet Birkenstraße zu vergrößern. Sofern die erneut geforderte Erdverkabelung nicht möglich sei, müssten zumindest die Abstandsvorgaben gemäß LEP eingehalten werden bzw. müsse der Mast Nr. 163 so versetzt werden, dass die Abstände zur Wohnbebauung optimiert werden.

Im Zuge des Deckblattverfahrens trug der Einwender das gleiche Vorbringen wie unter C.3.4.11.119.8 vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter C.3.4.11.119.1, C.3.4.11.119.4, C.3.4.11.119.8 und C.3.4.2.2.6. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.120 Sammeleinwendung P-1122 bis P-1125

C.3.4.11.120.1 Allgemeine Einwendungen

Die von den Einwendern inhaltsgleich vorgetragenen Einwendungen lauten wie folgt:

Die Einwender tragen vor, dass die Abstandsvorgaben gemäß LEP verletzt seien. Die Trassenführung werde abgelehnt, da die Notwendigkeit des Leitungsausbaus bezweifelt werde. Das OMV Gaskombikraftwerk als Begründung im Raumordnungsverfahren anzugeben, ergebe keinen Sinn, da somit ein Dauerbetrieb des Gaskraftwerkes vorausgesetzt werde.

Zudem tragen die Einwender vor, dass durch die Wechselstromtechnik elektrische und magnetische Wechselfelder entstünden, die sowohl durch organische und anorganische Stoffe durchdringen könnten. Mit weniger Eingriffen in die Natur würde sich die Gleichstromtechnik mit einer Erdverkabelung realisieren lassen. Deshalb sei zum Gesundheitsschutz dem Wechselstrom der

Vorrang einzuräumen. Die Landschaft werde verschandelt und die Attraktivität des geplanten Wanderweges zwischen Wurmansquick und Hirschhorn werde erheblich eingeschränkt.

Außerdem werde der Wurmansquicker Skilift durch die drohenden Monsterturme unattraktiv und das alle zwei Jahre stattfindende Drachenfest könne aufgrund der Nähe der 380-kV-Freileitung zum Veranstaltungsort nicht mehr durchgeführt werden. Die Einwender tragen auch vor, dass die Freileitung zu nah an das Trainingsgelände des SSV Wurmansquick, die Grund- und Mittelschule und an den Kindergarten heranrücke. Eine Erdverkabelung und die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens werden gefordert. Hierzu wird auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3 LEP 2013 (G) sowie den Abstandsvorschriften um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Hinsichtlich der Abstände in Endach und in Hirschhorn wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.4 verwiesen. Bezüglich der Planrechtfertigung wird auf Punkt C.3.2 verwiesen. Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Der Koalitionsvertrag stellt keine rechtliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren dar, sondern ist eine Regelung der Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Das Raumordnungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde kann keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennen.

Zwar kann die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird, eine Beeinträchtigung der Errichtung eines Wanderweges vermag die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu erkennen. Auf die Ausführungen unter C.3.4.10.3 wird verwiesen. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. In Bezug auf die befürchtete Beeinträchtigung des Drachenfestes verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.12.64.

Eine großräumige Umplanung im Rahmen des Deckblattverfahrens führte im Bereich Wurmansquick zu einem geänderten Trassenverlauf, wodurch die Trasse weiter von Schule und Kindergarten abgerückt wurde. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Betroffenheit dieser Einrichtungen mehr durch die geplante Freileitung.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesund-

heitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel und die Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und unter C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.120.2 Einwendung P-1125

Über das unter C.3.4.11.120.1 dargestellte Vorhaben hinaus trägt der Einwender vor, dass eine wunderbare Waldverjüngung durch den Bau der Leitung verloren gehe. Der wunderbare Ansitz am Morgen und am Abend am Waldrand oder auf einer Bewegungsjagd im „Linigraben“ von Wurmansquick wäre so nicht mehr möglich. Der Einwender sei gegen die 380-kV-Freileitung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Durch die Entwicklung verschiedener Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans wird diesem Folge geleistet. Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die im Untersuchungsraum vorkommenden Tiere erheblich beeinträchtigt werden. Es wird neuer Lebensraum für Tiere im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort geschaffen. Das der Ersatzneubau als solches bzw. die Bauzeit eine signifikante Wirkung auf die Bejagbarkeit hat, kann nicht gesehen werden. Es sind auch keine diesbezüglichen Verweise in der Literatur bekannt.

C.3.4.11.121 Einwendung P-1126

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 17.03.2018 vor, dass die Abstandsvorgaben gemäß LEP verletzt seien. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen und ein erhöhtes Blitzschlagrisiko befürchtet. Erhebliche Umwelteinwirkungen (Lärm und Strahlung) werden erwartet. Aufgrund der Masten- und Leitungshöhe werde das gesamte Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Außerdem bedeute die Trasse für das Anwesen des Einwenders eine erhebliche Wertminderung. Es wird die Erdverkabelung beziehungsweise die Aussetzung des Verfahrens bis zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3. LEP 2013 (G)) sowie den Abstandsvorschriften um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein

Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16). Die vom Einwender befürchteten Wertminderungen von Immobilien sind ersatzlos hinzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich belegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95, Juris Rn. 21). Hinsichtlich der geforderten Ausführung als Erdkabel und die Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.1 und unter C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

C.3.4.11.122 Einwendung P-1127

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 01.03.2018 vor, dass durch die Errichtung der Leitung im Bereich des bestehenden Trassenkorridors die Belastung durch die elektromagnetischen Felder und Geräuschemissionen auf alle paritätisch verteilt und für alle minimiert werden könnte. Das Schutzgut Mensch fließe nicht genügend in die Abwägungsentscheidung ein. Die verankerte Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder zum Schutz der Menschen in der Neufassung der 26. BImSchV aus dem Jahre 2013 werde nicht umgesetzt. Zudem trägt der Einwender vor, durch die Errichtung und dem Betrieb der Höchstspannungsleitung im Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch die elektrischen und magnetischen Strahlungen sowie Lärmemissionen verletzt zu sein. Durch die Masten werde das Landschaftsbild, das persönliche Umfeld des Einwenders und die Lebensqualität beeinträchtigt. Das Anwesen des Einwenders zeige den deutlich schlechtesten Abstandswert von ca. 120 m von allen betroffenen Anwesen im Ortsbereich Reut zur Freileitung auf.

Zudem sei dort der geringste Abstand zum Boden. Es wird ein neuer Trassenentwurf gefordert. Durch die Verlagerung der Mast Nr. 235 (jetzt 164) nach Süden werde dieser für den Einwender weithin sichtbar. Mast Nr. 164 dominiere und überpräge die Aussicht nach Süden sowie das Landschaftsbild. Der im Abschlussbericht zum Raumordnungsverfahren dargelegte Auftrag zur Verschiebung der Trasse zwischen Mast Nr. 234 und 235 sei unzureichend umgesetzt worden. Mast Nr. 234 (jetzt 163) wurde an einem schlechteren Standort geplant, als im Raumordnungsverfahren vorgesehen wurde.

Weiter bringt der Einwender vor, dass die Abstandsvorgaben gemäß LEP bzw. dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) verletzt seien. Nach Meinung des Einwenders sei es nicht ausreichend sich bzgl. des Gesundheitsschutzes auf die Grenzwerte, für elektrische Felder, Lärm und Luftverunreinigungen, zu beziehen. Es dürfe keine Menschen erster und zweiter Klasse hinsichtlich der Gesundheit von Menschen geben. Bestärkt werde das Bundesamt für Strahlenschutz, welches aufgrund epidemiologischen Studien einen statischen Zusammenhang zwischen schwachen Magnetfeldern unterhalb der Grenzwerte und einem etwas erhöhten Risiko für Leukämie im Kindesalter finden. Der Einwender weist auch darauf hin, dass die Freileitung weniger als 100 m zu dem Pferdestall des Einwenders errichtet werde. Außerdem sei die Wohnung in Trockenbauweise im Dachgeschoss errichtet und biete keinen zusätzlichen Schutz vor elektromagnetischer Strahlung.

Es wird ein Wertverlust der Immobilie und gravierende finanzielle Einbußen befürchtet. Es dürften im Hinblick auf den Abstand der Wohnbebauung zur Trasse nicht die gleichen Fehler wie in den 1970er Jahren gemacht werden. Der Bau und der Betrieb der 380-kV-Freileitung könnte negative Auswirkungen auf das Leben sowie die Jagdlebensräume der Fledermäuse haben. Der Einwender verstehe nicht, warum Mast Nr. 234 (jetzt 163) nicht umgesetzt wurde, da die betroffenen Anwohner von Mast Nr. 234 und 235 mit einer Verrückung von bis zu 60 m nach Süden einverstanden seien. Der Leitungsverlauf stelle nach Meinung des Einwenders die für die Vorhabenträgerin wirtschaftlichste Variante dar und vernachlässige den größtmöglichen Schutz der an der Leitung lebenden Menschen. Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes sei nicht eingehalten, da die Abstände zur Freileitung nicht bei allen Anliegern gleich sei.

Es wird gefordert, alle möglichen technischen Lösungen, Verschränkungen, Überspannungen oder Alternativvorschlägen zum Leitungsverlauf im Vorlagebericht der Planfeststellungsunterlagen aufzuzeigen. Zudem stelle sich die Frage, ob die deutliche Erhöhung der Leitungskapazität den tatsächlichen energiepolitischen Erfordernissen entspricht. Es wird die Erdverkabelung beziehungsweise die Aussetzung des Verfahrens bis zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gefordert. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Verschiebung von Mast Nr. 164 nach Osten hin und eine weitreichende Verlagerung der Mast Nr. 163 nach Süden gefordert.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wird auf die bereits vorgebrachten Einwendungen aufmerksam gemacht. Es wird vorgetragen, dass nicht von der Trassenführung abgewichen wurde, obwohl Alternativen vorhanden und umsetzbar seien. Daher werde gebeten, Mast Nr. 163 um zu planen, um mehr Abstand zwischen der Stromtrasse und dem Ortsbereich Reut zu erhalten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Schutzgüter, darunter auch das Schutzgut Mensch, wurden ausführlich abgewogen (vgl. C.3.4.2.2.6). Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Daher vermag die Planfeststellungsbehörde keine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 GG zu erkennen. Das Vorhaben steht der Nutzung des Pferdestalls nicht entgegen. Alle geltenden Richt- und Grenzwerte gelten unabhängig von den baulichen Gegebenheiten.

Es besteht kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage (so explizit: OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.03.2011 – 7 ME 97/10, juris Rn. 18). Auch ein Rechtsanspruch auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung besteht nicht (VG Koblenz, 24.01.2012 – 1 K 748/11.KO, juris Rn. 25 f.). Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann ein Grund- oder Wohnungseigentümer nicht vertrauen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.07.2007 – 7 MS 107/07, juris Rn. 16).

Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3. LEP 2013 (G)) sowie den Abstandsvorschriften um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) ist nicht anwendbar, da diese nur für die in der Anlage

des Gesetzes genannten Vorhaben gilt. Die Möglichkeit einer teilweisen Erdverkabelung besteht für einige dieser Vorhaben nach Maßgabe von § 2 EnLAG. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Anlage genannt.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 163 wurde ebenso wie eine weitere Verschiebung von Mast Nr. 164 bereits unter C.3.4.2.2.6 behandelt. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter ausführlich abgewogen. Auch wurde eine südliche Verlagerung der Trasse im Bereich der Maststandorte Nr. 161 bis Nr. 164 durch die Vorhabenträgerin untersucht.

Bezüglich der vom Einwender vorgebrachten Beeinträchtigung der Landschaft durch die bis zu 75 m hohen Masten wird auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 und C.3.4.10.3 verwiesen. Die Planung führt nicht zu sachwidrigen Ungleichbehandlungen. Bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens wird auf C.3.2 verwiesen. Bezüglich der von den Einwendern befürchteten Wertminderungen der Wohngebäude und landwirtschaftlichen Nutzflächen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4 verwiesen.

In Bezug auf das vom Einwender genannten Fledermausvorkommens sieht die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich keinen erheblichen Konflikt. Auf die Ausführungen unter C.3.3.1.5.2.4 (Konfliktanalyse) wird verwiesen. Die Auflagen und Hinweise aus der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016 wurden mit der vorliegenden Planung umgesetzt. Insbesondere die darin für Reut spezifischen Hinweise in Kapitel 3.3.12 der landesplanerischen Beurteilung vom 18.05.2016 werden als erfüllt angesehen.

Das Thema Erdkabel ist im Planfeststellungsbeschluss behandelt worden. Insofern wird auf die unter C.3.4.2.3.1.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Erdverkabelung und die Aussetzung des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.3 verwiesen.

Aufgrund des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin eine alternative Trassenführung im Bereich von Mast Nr. 163 geprüft und hat diese der ursprünglichen Planung gegenübergestellt. Die Trasse im Bereich Reut wurde unter C.3.4.2.2.6 abgewogen.

C.3.4.11.123 Einwendung P-1128

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 21.02.2018 vor, dass ein Provisorium bei Mast Nr. 160 nahe an seinem Anwesen, sowie nördlich am Rand einer vorhandenen Kiesgrube vorbeiführe. Dies kollidiere mit der geplanten Erweiterung der Kiesgrube in Richtung Norden. Deshalb werde vorgeschlagen Das Provisorium nördlich des Anwesens des Einwenders vorbeizuführen.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Auf Hinweis des Eigentümers gibt es eine Anpassung des Provisoriums. Die vorgeschlagene Alternativroute nördlich am Ortsteil Leiten vorbei unter Berücksichtigung der Obstbaumkultur wurde umgesetzt. Mast Nr. 160 wurde ca. 10 m südöstlich verlegt.

C.3.4.11.124 Einwendung P-1129

Der Einwender fordert, dass Mast Nr. 173 auf Fl.-Nr. 953 Gemarkung Kirchberg nicht ca. 15-20 m von der vorhandenen Straße entfernt in den von dem Einwender bewirtschafteten Acker, sondern direkt an die Straße gebaut werden sollte. Außerdem solle Mast Nr. 172 auf Fl.-Nr. 989/2 und 984 Gemarkung Kirchberg um eine Mastbreite in das Flurstück 990 Gemarkung Kirchberg versetzt werden, um keine großen Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung der Flächen ausgesetzt zu sein. Die Höhe bis zur ersten Traverse des Masten Nr. 172 mit 31,00 m schein dem Einwender zu wenig, um dem Wald zu überspannen. Es werde daher eine Aufstockung um 5-8 m gefordert. Für den Mast Nr. 171 würde sich aufgrund der Verschiebung von Mast Nr. 172 nach Meinung des Einwenders der Standort auf Fl.-Nr. 1009/4 Gemarkung Kirchberg anbieten. Darüber hinaus sei der Einwender durch Mast Nr. 176 jahrelang doppelt durch die temporären Masten belastet. Hierzu verlange der Einwender eine verlässliche Aussage über das geplante Zeitfenster bis zum Abbau der 220-kV-Leitung. Da der Einwender nicht gewillt sei, Beeinträchtigungen über Jahre hinweg billig abspeisen zu lassen, fordere er eine jährliche Pacht von 5.000,00 €. Ca. 200 m unterhalb des Masts Nr. 176 befinde sich ein Brunnen für die Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs mit ca. 200 Rindern. Hier möchte der Einwender gesichert wissen, dass eine lückenlose Wasserversorgung gesichert sei. Zudem möchte er abgeklärt haben, ob die Hecke auf Fl.-Nr. 952 Gemarkung Kirchberg entfernt werden dürfte. Das Provisorium solle laut Einwender nicht durch die landwirtschaftlichen Flächen laufen, sondern an der bestehenden Straße entlangführen. Eine Erklärung seitens der ausführenden Firma bezüglich der Zufahrtswege über Brauching werde gefordert.

Dem Wunsch des Einwenders Mast Nr. 173 zu verschieben, wird nachgekommen. Der Mast wird innerhalb der Leitungssachse nordwestlich an den Fahrbahnrand verschoben und ermöglicht somit eine optimierte landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche. Dadurch wurde auch Mast Nr. 172 ca. 20 m in die nordöstliche Richtung versetzt und um 9 m erhöht. Im Zuge der Planungsänderung in dem Trassenbereich hat sich auch der Maststandort Nr. 171 geringfügig von ca. 7 m in nordwestliche Richtung verschoben.

Die weiteren Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit der Erfahrung von vergleichbaren Projekten kann davon ausgegangen werden, dass es einen zeitlichen Versatz von 5-8 Jahren geben wird, in dem Mast Nr. 176 benötigt wird. Mit der Fertigstellung der Trasse Pirach – Pleinting wird die komplette 220-kV-Bestandstrasse einschließlich Mast Nr. 176 zurückgebaut. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Die Auflage, eine lückenlose Wasserversorgung zu gewährleisten, wird von der Vorhabenträgerin an die Baufirmen weitergegeben. Die Nebenbestimmung A.4.2.1.1 gilt entsprechend. Die Entfernung der Hecke auf Fl.-Nr. 952 kann im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeitenregelung zu beachten. Für die Rodung von Gehölzen im Rahmen von anlagenbedingten und bauzeitlichen Beeinträchtigungen wird ein Ausgleich in Form von Neuanpflanzungen standortgerechter Gehölze erfolgen. Zudem werden

die beauftragen Baufirmen im Vorfeld der Arbeiten den Grundstückseigentümer und Pächter informieren und sich mit diesen bezüglich der Baueinsatzkabel als Provisorium abstimmen. Im Zuge dieser Abstimmung kann gegebenenfalls ein leicht veränderter Verlauf besprochen werden. Die Baufirmen sind angehalten, Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Betriebsvorgänge zu nehmen. Darüber hinaus werden vor Beginn der Baumaßnahmen die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen über den Beginn der Arbeiten informiert. Die bauausführende Firma wird zudem darauf hingewiesen, dem betroffenen Grundstückseigentümer die Zufahrt über Bauching zu erläutern.

C.3.4.11.125 Einwendungen P-1130 und P-1131

Die Einwender fordern aus gesundheitlichen Bedenken und der Minderung der Lebensqualität Mast Nr. 171 auf Fl.-Nr. 1009/3 Gemarkung Kirchberg oder alternativ auf Fl.-Nr. 1009/4 Gemarkung Kirchberg zu verschieben. Laut den Einwender dürfe der europäische Stromhandel nicht die oberste Priorität der Planung sein. Die Stromtrasse dürfe kein Gesundheitsrisiko und keine verminderte Lebensqualität für die Nachkommen bedeuten. Zudem gehe von den Masten elektromagnetische Strahlungen bzw. Elektromog aus, welche durch die Internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation als möglicherweise krebserregend eingestuft werde. Zusätzlich bestehe eine Belastung durch das Summen der Leitung. Außerdem sehen die Einwender eine Ungleichbehandlung, dass die Bewohner von Reisl 365 Tag im Jahr Gesundheitsbelastungen durch die Stromleitung ausgesetzt sind und andere Eigentümer nicht, welche nur 2 Tage im Jahr Feldarbeiten verrichten, aber sich trotzdem weigern könnten. Dabei hätten letztere die Flächen in der Vergangenheit als Tauschflächen dafür erhalten, dass Grundstücke für eine kommunale Bauleitplanung zur Verfügung gestellt wurden.

Im Rahmen des Erörterungstermins haben die Einwender die geforderte Verschiebung von Mast Nr. 171 erneut aufgegriffen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens wird in C.3.2 dargestellt. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus (Reisl 3) und der Bestandstrasse beträgt ca. 100 m und vergrößert sich auf 180 m. Im Zuge der Planungsänderung in dem Trassenbereich hat sich auch der Maststandort Nr. 171 geringfügig von ca. 7 m in nordwestliche Richtung verschoben. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die Planung führt nicht zu sachwidrigen Ungleichbehandlungen. Auf Umstände der in der Vergangenheit liegenden Eigentumswechsel kann aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Rücksicht genommen werden.

C.3.4.11.126 Einwendungen P-1132 und P-1139

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 03.03.2018 vor, dass der Mindestabstand gemäß LEP im Bereich Seyboldsdorf (Pfaffenöder Straße) nicht eingehalten werde. Dieser müsse zu sensiblen Wohnbereichen mit Kindern erhöht werden. Zudem könne der Mast Nr. 21 in die nordöstliche Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 186 Gemarkung Seyboldsdorf versetzt und die Mastgröße angepasst werden um den Abstand zum Wohngebiet in Seyboldsdorf (Pfaffenöder Straße) zu erhöhen. Ebenso könne der Mast Nr. 22 östlich der Dorfstraße Fl.-Nr 179/21 Gemarkung Seyboldsdorf versetzt und in der Größe angepasst werden um den Abstand zur Wohnbebauung zu erhöhen. Dies würde sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Zudem fordert der Einwender, dass eine möglichst geringe Einwirkung auf Mensch und Natur bei der Planung und Realisierung beachtet werde.

Im Rahmen des Erörterungstermins griff der Einwender die oben genannten Einwände der geforderten Verschiebung der Masten Nr. 21 und Nr. 22 auf. Auch kritisierte der Einwender den weiterhin nicht eingehaltenen Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung. Dabei werde jede Trassenvariante um Seyboldsdorf abgelehnt und eine Neutrassierung weiter nördlich vorgeschlagen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Mindestabständen gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen.

Der eingereichte Trassenverlauf verbessert im Vergleich zur Bestandstrasse die Abstände zu der Neubausiedlung Pfaffenöder Straße, ohne all zu große Neubetroffenheiten zu generieren. Eine großräumige Umgehung von Seyboldsdorf im Süden ist aufgrund einer dann benötigten Waldüberspannung / Waldschneise sowie einer Annäherung an Giersdorf und der Siedlung Seyboldsdorf Ringstraße nicht möglich, eine Umgehung nördlich von Seyboldsdorf erfordert ebenfalls Eingriffe in den bestehenden Wald, sowie eine Unterschreitung der Abstände im Bereich der Weiler Hartelsöd, Neißel, Krügelmühle.

Eine Verschiebung des Masts Nr. 21 in die nordöstliche Ecke des Flurstücks 186 führt dazu, dass die bestehende Waldschneise durch dass Spannfeld Mast Nr. 20 –Nr. 21 verlassen wird.. Der geplante Waldeinschlag zwischen Mast Nr. 21 und Nr. 22 und der Waldeinschlag, der sich bei der vom Einwender geforderten Trassenführung zwischen Mast Nr. 21 und Nr. 22 ergäbe, ist in seinem Umfang ungefähr vergleichbar. Bei der vom Einwender geforderten Variante ist jedoch aufgrund der Notwendigkeit einer neuen Waldschneise ein erheblicher Neueingriff in den bestehenden Wald über mehr als 450 m erforderlich. Darüber hinaus ist bei einem Verlassen der Waldschneise aufgrund des Geländeverlaufs eine Überspannung des Waldes nur durch eine deutliche Erhöhung der Masten oder durch Maststandorte auf den Kuppen möglich. Dies zieht jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich. Die Verlegung von Mast Nr. 22 östlich der Dorfstraße mit der Fl.-Nr. 179/21 Gemarkung Seyboldsdorf führt zu keiner Verbesserung des Abstands zur Wohnlage. Die vom Einwender geforderte Verlegung von Mast Nr. 21 führt aufgrund des Abstands von Mast Nr. 22 zur Wohnlage nur zu einer minimalen Verbesserung des Abstands zur Wohnlage in Seyboldsdorf. Dennoch werden die Mindestabstände gemäß LEP weiterhin unterschritten.

Ferner ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Daher ist das Festhalten der Vorhabenträgerin an den beiden Maststandorten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.127 Einwendung P-1140 und P-1141

Über das unter C.3.4.16.1.28 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwender vor, dass die Abstandsvorgaben gemäß LEP verletzt seien. Das Schutzgut Mensch auf der Bestandstrasse sei im Raumordnungsverfahren gezielt hoch bewertet worden, jedoch wäre die Entscheidung zur Bebauung in Trassennähe von den jetzigen Anliegern teilweise jedoch bewusst gefällt worden. Durch das geplante Vorhaben, würde es bei den Neubetroffenen zu Wertminderungen kommen, wohingegen, die Anlieger der bestehenden Trasse eine Wertsteigerung Ihrer Immobilien erfahren. In diesem Zusammenhang kritisiert der Einwender die Einflussnahme der Gemeinde auf das geplante Vorhaben. Die gesetzlichen Möglichkeiten zum Bau der Trasse als Erdkabel, sowohl als Wechselstromleitung als auch als Gleichstromleitung, wären nicht genug ausgeschöpft worden. Freileitungen seien zudem auch wirtschaftlich gesehen nicht bevorzugt zu errichten. Ferner ginge mit der geplanten Freileitung eine gesundheitliche Gefährdung, insbesondere für Kinder, einher. Durch die geplante Freileitung käme es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Minderung der Erholungs- und Ausgleichsfunktion im Hinblick auf den Wurmansquicker Skilift und den geplanten Wanderweg sowie dem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgrund der notwendigen Rodungen. Durch die Rodungen würde der Wald anfälliger für Sturmschäden und Schädlingsbefall und der Verlust des Baumbestandes könne aufgrund der Überspannung durch Neuaufforstung nicht gleichwertig ausgeglichen werden. Durch den geplanten Eingriff in die Quellbereiche des Gollerbaches, des Grassenseerbaches und des Demmelhuberbaches werden ökologische Schäden und Beeinträchtigungen der Kleinbrunnenanlagen befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie unter C.3.4.3.2 und C.3.4.3.3 dargestellt, handelt es sich bei Punkt 7.1.3. LEP 2013 (G)) sowie den Abstandsvorschriften um Grundsätze der Raumordnung, nicht jedoch um verbindliche Ziele. Zweifellos ist es richtig, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und deren Schutzwürdigkeit mindern. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse jedoch erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, kann ein von der Bestandstrasse abweichender Leitungsverlauf in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, juris Rn. 35). Der Bestandsausbau wurde unter C.3.4.2.2.8 von der Planfeststellungsbehörde abgewogen. Die vom Einwender befürchteten Wertminderungen von Immobilien sind ersatzlos hinzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4 verwiesen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind unabhängig der räumlichen Umplanung im Bereich der Masten Nr. 127 bis Nr. 135 mit Einhaltung der Bestimmungen der 26. BImSchV nicht zu erwarten. Von der Vorhabenträgerin vorgenommene Eingriffe in die Natur werden kompensiert (vgl. PU 12.1). Auf die Ausführungen unter A.6.11 wird verwiesen.

Der Demmelhuber Bach wird von der geplanten 380-kV-Freileitung überspannt. Während der Bauphase wird dort ein temporärer Eingriff durch die Verlegung eines Baueinsatzkabels für die bereits jetzt den Bach querende 220-kV-Leitung notwendig. Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Nasswiese findet nicht statt. Im Bereich des Mastes Nr. 126 wird der Gollerbach für den Zeitraum der Baumaßnahme verrohrt. Der Mast Nr. 131 wurde weiträumig verlegt. Eine Beeinträchtigung der Fließgewässer ist damit nicht zu erwarten.

C.3.4.11.128 Einwendung P-1142

Im Wesentlichen bringt der Einwender erneut die bereits unter C.3.4.11.1.11 abgehandelten Sachverhalte ein. Darüber hinaus befürchtet er einen Wertverlust seines Anwesens durch das geplante Vorhaben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.11 wird verwiesen. Bezüglich des befürchteten Wertverlustes wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.4 verwiesen.

Weitere Einwendungen des Einwenders werden unter C.3.4.11.1, C.3.4.11.1.11 (P-0108), C.3.4.11.15 (P-0355) und C.3.4.11.184 (P-2547) behandelt.

C.3.4.11.129 Einwendung P-1143

Der Einwender fordert die komplette Entfernung der Masten inklusiver der gesamten Fundamente. Durch die Stahlgittermasten wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet, deswegen wird eine Erdverkabelung und notfalls Kompaktmasten gefordert. Bis diese Möglichkeiten geprüft wurden und eine rechtliche Klarstellung bezüglich der Erdkabeloption stattgefunden hat, wird die Aussetzung des Verfahrens gefordert. Des Weiteren wird der zu geringe Abstand zu Schulen und Sportplätzen im Bereich Wurmannsquick bemängelt. Der Einwender schlägt eine alternative Zufahrt zu Rückbaumast Nr. 206 vor, da durch die geplante Zuwegung die Bewirtschaftung der Ackerfläche stark beeinträchtigt werde. Zudem handle es sich um eine Hanglage und es müssten eine Abwasserleitung und eine Telefonleitung gequert werden. Auch müsse der Zeitraum für den Rückbau von Bestandsmast Nr. 204 mit dem Einwender vorab abgestimmt werden. Auch die Durchfahrt von Maier am Berg nach Hennthal müsse jederzeit möglich sein. Drainagen, die aufgrund der Bauarbeiten beschädigt worden sind, sollen entschädigt und wiederhergestellt werden. Außerdem wird gefordert, dass bestehende Wege und Zufahrten nach dem Bau in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt und aufrechterhalten.

Die Einwendungen werden, sofern diesen nicht durch Nebenbestimmungen bzw. Zusagen entsprochen wird, zurückgewiesen.

Wie in C.3.4.4.1 dargestellt, werden die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,5 m entfernt. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sind in C.2.6.4 dargestellt, die alternative Erdverkabelung wird bei C.3.4.2.3.1 ausführlich behan-

delt und bezüglich der Alternative Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.3.3 verwiesen. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPlG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit Verweis auf die erfolgte Abwägung jedoch keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens. Die monierte Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m gemäß LEP ist unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass es sich nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung handelt (vgl. C.3.4.3.2). Außerdem ist im Zuge des Deckblattverfahrens der Abstand zu den Schulen und Sportplätzen in Wurmansquick vergrößert worden.

Sofern eine alternative Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 206 gefordert wurde, ist diese nördlich des Grundstücks Fl.-Nr. 854 Gemarkung Hickerstall auf das Grundstück Fl.-Nr. 796 Gemarkung Hickerstall verlegt worden. Eine Abstimmung mit dem Einwender über den Zeitpunkt des Rückbaus von Mast Nr. 204 hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Hinsichtlich der Durchfahrt von Maier am Berg nach Henntal sowie der geforderten Instandsetzung bauzeitlich in Anspruch genommener Wege und Zufahrten wird auf A.4.6.5 und A.6.12 verwiesen.

C.3.4.11.130 Einwendung P-1144

Mit Schreiben vom 04.03.2018 trägt der Einwender vor, dass durch den geplanten Leitungsverlauf um Wurmansquick eine Umfassung des Ortes erfolge. Dies habe ein negatives Erscheinungsbild für die Gemeinde und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werde durch Maststandorte auf Anhöhen wie beispielsweise oberhalb von Hirschhorn zusätzlich verstärkt. Auch würden aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung sowie zu Kindergarten, Schule und Sportanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Das in Erwägung gezeigte Erdkabel könne die Gemüter zwar beruhigen stelle jedoch keine ausreichende Lösung dar, da auch an anderen Stellen die Abstände zur Wohnbebauung sehr gering seien. Daher reichte der Einwender zwei alternative Trassenvorschläge mit einem nördlichen bzw. südlichen Verlauf um Wurmansquick ein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 0 verwiesen. Hinsichtlich der Mindestabstände gemäß LEP wird zudem auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind ferner keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit Umplanung im Rahmen des Deckblattverfahrens wurde der Trassenverlauf östlich von Wurmansquick von der Wohnbebauung sowie den Sportanlagen der Schule und dem Kindergarten nach Osten hin abgerückt. Damit entspricht der Trassenverlauf in diesem Bereich im Wesentlichen der vom Einwender vorgeschlagenen nördlichen Trassenvariante. Bei den vom Einwender vorgeschlagenen Trassenalternativen nördlich bzw. südlich vom Wurmansquick werden in beiden Trassenalternativen so-

wie der Antragstrasse Biotope durch die Trasse gekreuzt sowie Funktionswald gem. Art. 6 BayWaldG berührt. Beide alternativ vorgeschlagenen Trassenvarianten sind mit einem erheblichen Eingriff in die Waldbestände verbunden. Die nördliche alternative Trassenführung hätte eine Rodung von etwa 1,34 ha, die südliche Trassenalternative von etwa 8,5 ha Waldfläche zur Folge. Auch wäre durch die südliche Variante das Bodendenkmal Nr. D-2-7641-0004 betroffen, da anhand der vom Einwender überreichten Koordinaten der Trassenverlauf dort einen Maststandort notwendig macht. Zudem führen beiden Variante zu keinen verbesserten Abständen zur Wohnbebauung. Der minimale Abstand der Wohnbebauung in der Antragstrasse beträgt 129 m. Im Bereich der alternativen nördlichen Trasse nähert sich die Trasse im Bereich südliches Hetzenberg und Steinbach auf etwa 100 m an die Wohnbebauung an. Im Bereich der südlichen Trassenalternative befindet sich die Wohnbebauung im Bereich Siebengattern und Holzham etwa 100 m entfernt. Die Abstände nach LEP können somit auch mit der alternativen Trassenführung nicht eingehalten werden. Zudem wird aufgrund der längeren Trassenführung eine größere Anzahl von Winkelabspannmasten benötigt, wodurch das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt wird als mit Tragmasten. Auch führt die längere Trasse zu höheren Kosten. Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zudem verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die höheren Kosten stehen dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i. S. v. § 1 EnWG entgegen. Da sich bei den Trassenalternativen keine nennenswert größeren Abstände zur Wohnbebauung realisieren lassen, es jedoch zu erheblich stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie höheren Kosten kommt, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Festhalten der Vorhabenträgerin an der geplanten Trassenvariante nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.131 Einwendung P-1145

Der Einwender trägt im Wesentlichen die gleichen Einwände vor wie unter C.3.4.11.10.22.

Im Zuge des Erörterungstermins griff der Einwender den unter C.3.4.11.10.22 dargestellten Einwand hinsichtlich der Störung von GPS-Signalen auf. Auch moniert der Einwender die zunehmende Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen. Ferner könnte nach Angabe des Einwenders die Aufnahme der Bodenbewirtschaftung in das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) für Landwirte rentabel sein. Hierzu müsste allerdings verstärkt Humusaufbau betrieben werden, was auf den bauzeitlich genutzten Flächen mit Oberbodenabtrag, Verdichtung etc. nicht mehr möglich sei.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wiederholte der Einwender seine im Rahmen der allgemeinen Einwendung vorgebrachten Ablehnung gegenüber dem Mastbild Donau. Auch bekräftigte der Einwender seine Befürchtungen in Bezug auf die Drainagen bei Mast Nr. 126 und die Beeinträchtigung GPS-gesteuerter Fahrzeuge und Maschinen. Ferner wandte sich der Einwender gegen die Verschiebung des Mastes Nr. 127 nach Nordosten auf die Grundstücksgrenze, da als Biobetrieb zusätzliche Rangierflächen für Hack- und Striegelarbeiten benötigt würden. Diese würden dann ganzjährig um den Mast verunkrauten und anschließend die Felder kontaminieren. Damit nur eine

Ecke von Unkraut betroffen ist, wird die Verlegung des Mastes 50 m nach Osten an die Grundstücksgrenze gefordert. Aufgrund der befürchteten Verdichtung des Bodens verwehrt sich der Einwender gegen die Zufahrtsstraße von Mast Nr. 126 zu Mast Nr. 127.

Nach Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin, griff der Einwender erneut die bereits genannte Beeinträchtigung GPS-gesteuerter Fahrzeuge auf. Diese würden nur durch das Anbringen zusätzlicher Verstärkerantennen funktionieren. Zudem wandte der Einwender ein, dass standortbezogenes Regiosaatgut ein populistischer Begriff sei. Unter Fachleuten würden bestehende Maststandorte als berüchtigte Emittenten von in der Mehrzahl lichtkeimenden Unkräuter gelten. Damit erfolge ein permanenter Sameneintrag in die angrenzenden Kulturen durch den Wind. Auch moniert der Einwender den Begriff „faire Mastverteilung“ Der neue Standort sei ein großer Nachteil für das Feldstück Fl.-Nr. 1201 Gemarkung Lohbruck. Auch würde die „faire Mastverteilung“ nicht bei einer Verlegung des Mastes Nr. 127 an die Nordgrenze greifen. Die Verschiebung des Mastes Nr. 127 über die Grundstücksgrenze des Einwenders sei überdies in der letzten Planauflegung vom 10.12.2018 nicht eingezeichnet gewesen. Folglich hätte auch keine zeitnahe Einspruchsmöglichkeit bestanden. Durch den neuen Standort entstünden um den Masten zwei Vorgewende, die nur aufwendig und nie unkrautunterdrückend bearbeitet werden könnten. Bei einer Verschiebung an die Ostgrenze bestünde die Problematik nur zur Hälfte. Damit entfielen zudem unnötiger Aufwand und ein entsprechender Ertragseinbruch durch unnötige Verdichtung des Bodens. Mit bestehender Planung verringere sich der Abstand zum Anwesen Angerstorf 2 durch den veränderten Maststandort Nr. 127 um 25 m auf unter 100 m, während eine Verschiebung des Mastes nach Osten an die Grundstücksgrenze aufgrund der Annäherung an das Wohnanwesen Angerstorf Nr. 14 von Seiten der Vorhabenträgerin abgelehnt werde.

Auch sei die Praxis, bei noch laufenden Planfeststellungsverfahren mittels eines Beschleunigungszuschlags Druck bezüglich der Grunddienstbarkeit auszuüben, fragwürdig. Ebenso kritisiert der Einwender den Verzicht auf die Erörterung i. S. d. § 43a EnWG.

Auch sei die Zufahrt zum Maststandort Nr. 127 über sensibles, drainiertes Ackerland hangaufwärts, bei gleichzeitiger starker Seitenhanglage mit Schwerlastfahrzeugen undenkbar. Die Verwendung von Platten könne dabei nur auf hier nicht vorhandenem trockenen und festen Untergrund angewendet werden. Die alternative Anfahrt von der Kreisstraße K 31 sei kürzer, führe bergab und über trockenen Boden.

Weiter kritisiert der Einwender den Umgang der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Datenschutzes und äußert die Vermutung, dass aufgrund der fehlenden Lösungsorientierung der Vorhabenträgerin eine Lösung durch die Exekutive oktroyiert werden solle.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.22 wird verwiesen. In Bezug auf den vom Einwender vorgebrachten Humusaufbau, sieht die Planfeststellungsbehörde mit Ausnahme der Maststandorte nach Umsetzung der Maßnahme keine Einschränkungen gegeben. Dem Schutz des Bodens wird durch die Ne-

benbestimmungen A.4.6.5 und A.6.7 und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen (PU 12.1) ausreichend Rechnung getragen..Da die Zufahrt zu Mast Nr. 127 sowohl als Zu- als auch als Abfahrt dient, ist aufgrund der wechselnden Richtung des Fahrweges irrelevant, ob der Weg zum Maststandort hangaufwärts führt, da man in umgekehrter Richtung hangabwärts zu fahren hat. Damit ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Hanglage irrelevant, ob der Weg zum Mast Nr. 127 von der PAN 31 bergab oder über Fl.-Nr. 1201 Gemarkung Lohbruck bergauf führt. Ferner ist aufgrund des Seilzuges zwischen Mast Nr. 126 und Nr. 127 und der geplanten Baugrubenentwässerung für Mast Nr. 127, die von Mast Nr. 127 westlich Richtung Mast Nr. 126 verläuft, sowie die Erreichbarkeit der temporären Flächen für die Mastrückverankerung als auch für die Erreichbarkeit der temporären Flächen für die Mastrückverankerung ohnehin eine Befahrung des Flurstückes Fl.-Nr. 1201 Gemarkung Lohbruck notwendig. Die Zufahrt über die Kreisstraße PAN 31 würde dagegen zu neuen Betroffenheiten führen. Für Maststandorte, Überspannungen und temporäre Eigentumsbeeinträchtigungen leistet die Vorhabenträgerin Entschädigungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.2.15 verwiesen. Um zudem den Flächenverbrauch durch Maststandorte zu reduzieren, plant die Vorhabenträgerin bevorzugt lange Spannfelder zur Reduktion der Mastanzahl.

Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 127 an die Grundstücksgrenze wird eine für alle Grundstückseigentümer, welche beide den Maststandort ablehnen, faire Verteilung der Bewirtschaftungerschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung erreicht. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Überdies ist es richtig, dass diese Verschiebung von Mast Nr. 127 nicht in den Antragsunterlagen vom 10.12.2018 enthalten ist. Diese ist in den Deckblattunterlagen vom 01.03.2023 ersichtlich, welche im April / Mai 2023 ausgelegt wurden. Hierzu liegt der Planfeststellungsbehörde überdies eine Stellungnahme des Einwenders bezüglich der Verschiebung des Mastes Nr. 127 vor. Die Planfeststellungsbehörde kann daher den Einwand hinsichtlich der fehlenden Einspruchsmöglichkeit nicht nachvollziehen. Eine Verringerung des Abstands zum Anwesen Angerstorf 2 um 25 m auf unter 100 m durch die Verschiebung des Mastes Nr. 127 an die Grundstücksgrenze kann die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht nachvollziehen. Der Abstand zum Anwesen Angerstorf 2 beträgt demnach etwa 138 m, der Abstand zur Grundstücksgrenze hingegen etwas weniger als 100 m. Jedoch zieht das BVerwG bei seinem Urteil hinsichtlich der bedrückenden Wirkung von Leiterseilen den Abstand vom Wohnteil des Gebäudes zur Trasse als maßgebend heran (BVerwG Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16 Rn. 44). Daher berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung den Abstand der Trasse zum Wohngebäude. Der Abstand zum Anwesen Angerstorf 2 wird vorrangig durch den Maststandort Nr. 126 bestimmt. Die Verschiebung des Mastes Nr. 127 auf die Grundstücksgrenze verringert den Abstand zum Anwesen Angerstorf 2 aufgrund des Winkels zum Mast Nr. 126 nur in geringem Umfang. Eine zusätzliche Verschiebung des Mastes Nr. 127 nach Osten würde den Abstand zum Anwesen Angerstorf 14 von etwa 167 m auf ca. 145 m erheblich stärker verringern als den Abstand zum Anwesen Angerstorf 2. Eine zusätzliche Verschiebung des Mastes Nr. 127 nach Norden, wie vom Einwender gefordert, würde zu einer zusätzlichen Annäherung an das Anwesen Angerstorf 2 führen. Zur Minimierung einer nachteiligen Verunkrautung der Fläche unter dem Mast einschließlich der sich ergebenden

Rangierflächen soll gemäß Vorhabenträgerin standortgerechtes Regiosaatgut zur Begrünung eingesetzt werden. Ferner bietet die Vorhabenträgerin dem Einwender an, hinsichtlich des verwendeten Saatgutes Vorschläge einzubringen.

Der Umgang der Vorhabenträgerin mit Daten hinsichtlich des Datenschutzes sowie das Angebot von Beschleunigungszuschlägen obliegt der Vorhabenträgerin und ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Das Angebot von Beschleunigungszuschlägen ist in Bezug auf § 5a Abs. 3 StromNEV nicht zu beanstanden.

Gem. Art. 74 Nr. 2 Satz 1 BayVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden sind. Gem. § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG kann die Anhörungsbehörde – anders als noch 2019 – auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach pflichtgemäßem Ermessen verzichten. Soweit wie hier ein bereits ausgelegter Plan geändert wird, ist gemäß § 43a Nr. 4 EnWG der Verzicht auf eine erneute Erörterung sogar der Regelfall. Dabei wurde berücksichtigt, dass die eingegangenen Einwendungen – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – ausreichend konkret dargestellt wurden und eine weitere Sachverhaltsermittlung (um eventuelle Unklarheiten zu beseitigen) nicht erforderlich ist. Das Planfeststellungsverfahren wurde demnach nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

C.3.4.11.132 Einwendung P-1147

Vom Einwender wird eine Erdverkabelung gefordert, da er die Nordtrasse, insbesondere Variante 1b, vehement ablehnt. Sollte eine Erdverkabelung nicht möglich sein, werden Kompaktmasten wie bei Swissgrat bzw. Westnetz gefordert, da die Stahlgittermasten abgelehnt werden. Bis von politischer Seite über die Erdverkabelung entschieden worden sei, wird ein Aussetzen des Verfahrens gefordert. Durch den sehr geringen Abstand von Mast Nr. 126 zum Anwesen der Einwender von ca. 100 m wird ein enormer Wertverlust befürchtet.

Im Zuge des Erörterungstermins, wurde bemängelt, dass im ROV ein erhöhter Widerstand der Gegner der Südtrasse dazu geführt habe, dass die Nordtrasse jetzt gebaut würde; dadurch fühle man sich hintergangen. Die Abstandsangaben zu Wohngebäuden werden als falsch angesehen, da von der Trassenmitte und nicht vom äußeren Leiterseil aus gemessen wird. Es wird gefordert, dass die Erdverkabelung noch einmal geprüft werde und an eine höhere Ebene weitergeleitet werde, da die Kosten für eine Erdverkabelung in Wurmannsquick nur ca. das 1,6 – 1,9-Fache der Freileitungskosten betragen würde. Das gesamte Vorhaben werde in Zweifel gezogen, da durch den beschlossenen Braunkohleausstieg der Bedarf für die Leitung nicht mehr vorhanden sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenwahl wird in C.3.4.2.2 behandelt. Eine Erdverkabelung ist wie bei C.3.4.2.3.1 dargestellt nicht möglich, bezüglich der Kompaktmasten wird auf C.3.4.2.3.3 verwiesen. Eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens würde eine Verzögerung der Umsetzung des im BBPIG festgelegten Bedarfs bedeuten. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit Verweis auf die erfolgte Ab-

wägung jedoch keine Notwendigkeit für eine Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens. Ein eventueller Wertverlust des Anwesens durch die Nähe zur Leitung muss, wie mehrfach ausgeführt (z. B. C.3.4.11.1.1.4), ersatzlos hingenommen werden. Für die relevanten Abstände ist der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes maßgebend (vgl. Ruge/Schirmer: ZUR 2018, 399 (410)). Die Erforderlichkeit des Vorhabens wird in C.3.2 dargestellt.

C.3.4.11.133 Einwendung P-1148

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 16.03.2018 vor, dass das Schutzgut Mensch zum derzeitigen Stand der Planung nicht ausreichend geschützt sei. Zudem sei die Notwendigkeit der neuen 380-kV-Leitung nicht hinreichend nachgewiesen. Der Einwender kritisiert darüber hinaus, dass die Freileitung die Fernwirkung der am Trassenverlauf liegenden Denkmäler irreparabel beeinträchtigt. Auch stehe der Verbrauch an Mutterboden in keiner Relation zum Nutzen. Der natürliche Zustand der Bodenstruktur müsse wiederhergestellt und Baualtlasten komplett entfernt werden. Bei gleichzeitiger Fertigstellung der Trassen Simbach – Altheim und Pleinting – Pirach könne die Mitführung der 220-kV-Leitungen im Bereich Tann unterbleiben. Dies hätte erhebliche Vorteile für den Betreiber und die Anwohner. Zudem wird die Erdverkabelung beziehungsweise die Aussetzung des Verfahrens bis zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Schutzgut Mensch wurde im plangegenständlichen Vorhaben berücksichtigt. Hierzu wird auf C.2 sowie PU 15.1 verwiesen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der plangegenständlichen Leitung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.2 verwiesen. Ebenso wird auf C.3.4.11.1.1.3 verwiesen, soweit eine Aussetzung des Verfahrens und eine gleichzeitige Fertigstellung der Leitungen Pleinting – Prienbach und Simbach – Altheim gefordert wird. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Soweit davon Baudenkmäler betroffen sind, wird auf die Ausführungen unter C.3.4.4.3 verwiesen. Hinsichtlich des geforderten Rückbaus wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3 verwiesen.

C.3.4.11.134 Einwendung P-1149

Der Einwender trägt im Wesentlichen die gleichen Einwände vor wie unter C.3.4.11.12, des Weiteren bemängelt der Einwender die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Außerdem wird befürchtet, dass die neuen Masten eine erhöhte Lärmbelastung darstellen und gesundheitsschädigend seien. Viele Bauern würden in ihrer Existenz bedroht durch die Beanspruchung der benötigten Fläche für die Leitung. Der Ausbau der Leitung wird als unnötig erachtet. Bei einer gleichzeitigen Fertigstellung der Leitungen Adlkofen – Matzenhof und Pirach – Pleinting könnte auf die zusätzliche vorübergehende Traverse verzichtet werden und es gäbe viele andere Vorteile. Des Weiteren wird

eine Erdverkabelung gefordert und eine Aussetzung des Verfahrens, bis eine Erdverkabelung gesetzlich möglich ist.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sind in C.2.6.4 dargestellt, die alternative Erdverkabelung wird bei C.3.4.2.3.1 ausführlich behandelt und das Verfahren kann auch nicht ausgesetzt werden, da die Erdkabeloption abschließend geklärt ist. Bezüglich der Lärmbelästigung und der Gesundheitsgefährdung wird auf die Ausführungen in C.3.3.2.1 und C.3.3.2.2 verwiesen. Die Belange der Landwirtschaft werden in C.3.4.3 aufgezeigt. Die Erforderlichkeit des Vorhabens wird in C.3.2 dargestellt. Ein Verzicht auf die Mitnahme der 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting ist wie in C.3.4.11.1.1.3 dargestellt nicht möglich.

C.3.4.11.135 Einwendung P-1150

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 17.3.2018 vor, dass die geplante Stromtrasse den Wert seiner Grundstücke mindere, und fordert die gleichen Mindestabstandsregeln für den Innen- und Außenbereich. Zudem sei das Schutzgut Mensch nicht ausreichend geschützt. Der Einwender wendet sich ferner gegen die bis zu 75 m hohen Masten, die die Landschaft für mehrere Generationen zerstören.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der vom Einwender behauptete Wertverlust ist hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.35 wird verwiesen. Die einzuhaltenden Abstände ergeben sich aus dem LEP Bayern, dabei handelt es sich jedoch lediglich um Grundsätze, nicht um Ziele der Raumordnung. Auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 wird verwiesen. Die unterschiedliche Festlegung der Abstandswerte für den Innen- und Außenbereich im LEP ist eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers, an die sich die Planfeststellungsbehörde zu halten hat. Bezüglich der vom Einwender vorgebrachten Beeinträchtigung der Landschaft durch die bis zu 75 m hohen Masten wird auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 und C.3.4.10.3 verwiesen. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.66.

C.3.4.11.136 Einwendung P-1151

Die Einwendung ist mit Ausnahme der kritisierten Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch deckungsgleich mit der Einwendung unter C.3.4.11.66. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

C.3.4.11.137 Einwendung P-1152

Der Einwender erhebt Einspruch gegen den Leitungsneubau, da sein Grundstück betroffen sei. Es wird eine Waldüberspannung gefordert; sollte dies nicht möglich sein, dann sollen nur Bäume südlich der Leitungstrasse gefällt werden.

Durch die Verringerung der Baumfallkurve ist der Eingriff in den Wald vermieden worden, da die Bestandsschneise als Schutzstreifen ausreicht. Ein zusätzlicher Waldeingriff erfolgt durch das plangegenständliche Vorhaben nicht.

Die Einwendung hat sich somit erledigt.

C.3.4.11.138 Einwendung P-1153

Mit Schreiben vom 15.01.2018 trägt der Einwender vor, dass in der Wiese seines Anwesens in 1 m Tiefe eine Wasserleitung mit Kunststoffrohren verlaufe. Daher möchte der Einwender wissen, wer für den eventuell auftretenden Schaden aufkomme. Auch müsse mit Beeinträchtigung der biologischen Wiese durch schwere Baufahrzeuge gerechnet werden. Bis die Wiese jedoch wieder hergestellt ist, entfalle die Förderung. Zudem sei unklar, wer die Wiederherstellung der Wiese übernehme. Auch stellt der Einwender die Umweltfreundlichkeit des Rückbaus der bestehenden Masten und den Verbleib der Fundamente unterhalb von 50 cm unter Erdoberkannte in Frage.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Wiese des Einwenders sowie die mitgeteilten Grundstücke Fl.-Nrn. 271, 272, 273, 281, 282, 283, 287 und 287/2 Gemarkung Unterdietfurt werden durch die geplante Freileitung lediglich überspannt oder sind nicht betroffen. Lediglich Fl.-Nrn. 282, 273 und 270 Gemarkung Unterdietfurt werden teilweise als Zuwegung, Seilzug- und Arbeitsfläche temporär in Anspruch genommen. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung der Wiese wird auf A.4.6.5 verwiesen. Eine Beeinträchtigung der entlang des östlichen Randes des Grundstücks Fl.-Nr. 282 Gemarkung Unterdietfurt verlaufenden Wasserleitung sieht die Planfeststellungsbehörde nach Verlegung der Seilzugfläche für Mast Nr. 100 im Rahmen des Deckblattverfahrens nicht mehr. In Bezug auf die Mastfundamente der Bestandsmasten wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3 und die Zusage der Vorhabenträgerin A.6.1 verwiesen.

C.3.4.11.139 Einwendung P-1154

Der Einwender gibt an, Eigentümer der Fl.-Nr. 201/000 in Frauensattling zu sein. Es wird nachgefragt, ob der dort geplante Mast nicht verschoben werden könnte, damit etwaige Bewirtschaftungerschwernisse verhindert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 36 ist nicht möglich. Mast Nr. 36 liegt bereits an der Grundstücksgrenze und kann nicht weiter verschoben werden, ohne in eine Straße hineinzuragen.

C.3.4.11.140 Einwendung P-1155

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 10.03.2018 vor, dass seinen Informationen zufolge das Planfeststellungsverfahren aufgrund der Dezentralisierung durch Photovoltaik veraltet sei. Daher fordert der Einwender ein neues Planfeststellungsverfahren. Auch fordert der Einwender die Gründung von Genossenschaften mit Bürgern auf regionaler Ebene anstatt die Umsetzung durch Großkonzerne. Zudem fordert der Einwender die Erdverkabelung und moniert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten der Freileitung. Ferner sollten die Menschen zum Energiesparen angeregt werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins fordert der Einwender erneut die Erdverkabelung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das hier zur Planfeststellung beantragte Projekt „380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter“ ist als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt (vgl. C.3.2). Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.141 Einwendung P-1156

Der Einwender stellt sich gegen die Antragstrasse, da damit Grund und Boden verschandelt werden würde. Es solle mehr auf eine dezentrale Energieversorgung gesetzt werden. Sollte die Leitung unumgänglich sein, dann solle sie als Erdkabel in der Bestandstrasse verlaufen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens wird in C.3.2 dargestellt. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sind in C.2.6.4 zusammengefasst, eine Erdverkabelung ist, wie bei C.3.4.2.3.1 aufgezeigt wurde, nicht möglich.

C.3.4.11.142 Einwendung P-1500

Mit Schreiben vom 22.02.2018 trägt der Einwender vor, keine Informationen über Umfang und Höhe von Entschädigungsansprüchen bzw. Ersatzleistungen zu haben. Ferner seien durch die Rodung des Waldes im Spannungsfeld zwischen Bestandsmast Nr. 174 und Bestandsmast Nr. 175 schwere Sturmschäden zu erwarten. Daher fordert der Einwender einen Anhörungstermin.

Im Rahmen des Erörterungstermins griff der Einwender seine mit Schreiben vom 22.02.2018 vorgebrachten Einwände auf. Darüber hinaus erkundigte sich der Einwender über eine mögliche spätere Nutzung der gerodeten Flächen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit dem Erörterungstermin am 30.01.2019 wurde der Forderung nach einem Anhörungstermin entsprochen. Bei dem Eingriff in den Waldbestand zwischen Bestandsmast Nr. 174 und Nr. 175 handelt es sich um eine Trassenschneise für den Trassenabschnitt der Neubaumasten Nr. 106 bis Nr. 108. Die bestehende Schneise muss dabei um ca. 15 m pro Seite erweitert werden. Durch den Entfall der Baumfallkurve wird der Eingriff auf der Südseite der Trasse jedoch deutlich minimiert. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde

auf die Ausführungen unter A.6.11. Hinsichtlich der geforderten Entschädigungen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.6 verwiesen. Die Flächennutzung wird i. w. durch die maximale Endaufwuchshöhe (ca. 15 m) bestimmt. Die Waldflächen im parallelen Schutzstreifen der geplanten Leitung unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung, sind jedoch weiter als Waldflächen gewidmet. Eine Entwidmung ist nicht vorgesehen. Sofern eine Nutzungsänderung gewünscht wird, hat der Einwender diese beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen.

C.3.4.11.143 Einwendungen P-1501 und P-1502

Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen Masten. Aufgrund der geringen Entfernung zum Wohnhaus von ca. 110 -120 m wird ein enormer Wertverlust befürchtet. Die Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m wird kritisch gesehen, vor allem im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zum Schutz der Landschaft wird eine Erdverkabelung gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sind in C.2.6.4 zusammengefasst. Bei den Mindestabständen gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Eine Erdverkabelung ist, wie bei C.3.4.2.3.1 aufgezeigt wurde, nicht möglich.

C.3.4.11.144 Einwendung P-1503

Der Einwender fordert mit Schreiben vom 06.02.2018 die Verschiebung des Mastes Nr. 105 auf die Grundstücksgrenze zwischen Fl.-Nr. 508 und Fl.-Nr. 509 Gemarkung Mitterskirchen.

Im Zuge des Erörterungstermins wiederholte der Einwender seine mit Schreiben vom 06.02.2018 geäußerte Forderung.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin ist der Mast Nr. 105 aufgrund von Umplanungen im Rahmen des Deckblattverfahrens zu 85 % auf Fl.-Nr. 508 und zu 15 % auf Fl.-Nr. 509 Gemarkung Mitterskirchen geplant.

Der Einwendung wurde damit entsprochen.

C.3.4.11.145 Einwendung P-1504

Der Einwender trägt wie bereits unter C.3.4.11.10.19 Bedenken hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die geplante Freileitung vor.

Auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.19 wird verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.3.4.11.146 Einwendung P-1505

Der Einwender trägt wie bereits unter C.3.4.11.10.19 Bedenken hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die geplante Freileitung vor. Darüber hinaus fordert der Einwender die Verschiebung des Mastes Nr. 230 (plangegegenständlicher Mast Nr. 109) nach Osten. Ebenso sollte der Mast Nr. 232 (plangegegenständlicher Mast Nr. 111) nach Norden verschoben werden. Damit könne der Mast Nr. 230 (neuer Mast Nr. 110) eingespart und Kosten gespart werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In Bezug auf die gesundheitlichen Bedenken wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.19 verwiesen. Eine Verschiebung der Masten Nr. 109 (alter Mast Nr. 230) und Nr. 111 (alter Mast Nr. 232) und der gleichzeitige Wegfall von Mast Nr. 110 (alter Mast Nr. 231) gemäß dem Antrag des Eigentümers ist laut Vorhabenträgerin aus technischen Gründen nicht möglich. Hieraus würden sich enorme Masthöhen und große Spannfeldlängen ergeben, für welche die Masten statisch nicht ausgelegt sind.

C.3.4.11.147 Einwendung P-1506

Der Einwender ist mit dem Maststandort des Mastes Nr. 110 nicht einverstanden, da er sein Grundstück abtrennt und somit Bewirtschaftungsschwernisse zu befürchten sind. Es wird vorgeschlagen, den Mast Nr. 111 so zu versetzen, dass der Mast Nr. 110 entfallen könne.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mast Nr. 110 befindet sich auf einer Flur- und Bewirtschaftungsgrenze und ist somit gerecht aufgeteilt. Er kann nicht entfallen, da ansonsten das Spannfeld zwischen Mast Nr. 109 und Nr. 111 über 500 m lang wäre; dies ist mit den geplanten Masten nicht realisierbar. Außerdem würde sich bei einer solchen Verschiebung von Mast Nr. 111 der Abstand zur Wohnbebauung in Hammersbach verringern.

C.3.4.11.148 Einwendung P-1507

Der Einwender fordert, dass Mast Nr. 113 nach Osten zur Flurstücksgrenze verschoben wird, da ansonsten der Mast mitten auf seinem Grundstück stehe und dies zu Bewirtschaftungsschwernissen führe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Mast Nr. 113 kann nicht an die Flurstücksgrenze verschoben werden, da sich dort ein Entwässerungsgraben befindet, der nicht überbaut werden kann.

C.3.4.11.149 Einwendung P-1508

Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen Masten. Aufgrund der geringen Entfernung zum Wohnhaus von ca. 110-120 m wird ein enormer Wertverlust befürchtet. Die Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m wird kritisch gesehen, vor allem im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen. Im Umfeld des Hofes habe es meh-

rere Krebserkrankungen gegeben, diese werden auf die Nähe zur Bestandsleitung zurückgeführt, vor allem, da die Langzeitschäden noch nicht genug untersucht worden wären. Zum Schutz der Landschaft und Gesundheit werde eine Erdverkabelung gefordert.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt und aufrechterhalten. Außerdem wurde gefordert, den Mast Nr. 112 um 50 m nach Süden zu versetzen; da dort viel Borkenkäferbefall wäre, wäre kein/kaum ein Waldeingriff nötig.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sind in C.2.6.4 zusammengefasst. Bei den Mindestabständen gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Ein eventueller Wertverlust des Anwesens durch die Nähe zur Leitung muss, wie mehrfach ausgeführt (z. B. C.3.4.11.1.1.4), ersatzlos hingenommen werden. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Eine Erdverkabelung ist, wie bei C.3.4.2.3.1 aufgezeigt wurde, nicht möglich. Wenn Mast Nr. 112 verschoben werden würde, dann müsste man auch Mast Nr. 113 und Nr. 114 verschieben; außerdem müsste man den Waldeingriff naturschutzfachlich prüfen. Sofern nur der Mast Nr. 112 entsprechend dem Vorschlag des Einwenders verschoben wird, bedingt dies die zusätzliche Verwendung eines Winkelabspannmastes für Mast Nr. 113. Durch die massivere Ausführung eines Winkelabspannmastes im Gegensatz zu einem reinen Tragmasten hätte dies eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge und widerspräche zudem dem Ziel des § 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom. Demgegenüber ergäbe sich aufgrund der geplanten Position von Mast Nr. 113 jedoch nur ein geringfügig höhere Abstand zum Anwesen des Einwenders.

C.3.4.11.150 Einwendung P-1509

Der Einwender gibt an, Pächter von mehreren Flächen zu sein, die vom Leitungsbau betroffen sind. Durch die Bauarbeiten und Standorte der Masten werden Bewirtschaftungerschwernisse befürchtet. Durch die schweren Maschinen wird eine Verdichtung und Zerstörung des Bodens befürchtet. Eine provisorische Leitung auf Fl.-Nrn. 438 und 451 Gemarkung Wiesbach soll am Rand des Ackers verlegt werden, da dort die wenigsten Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Für all diese Beeinträchtigungen wird eine angemessene Entschädigung erwartet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Entschädigungen für Überspannungen und Maststandorte und die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt – im Falle einer nicht gelingenden Einigung mit der Vorhabenträgerin – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten, siehe dazu auch die Ausführungen in C.3.4.3. Dem Schutz des Bodens ist durch die Nebenbestimmungen (vgl. A.4.6.5 und

A.6.7) und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen (PU 12.1) ausreichend Rechnung getragen. Das Freileitungsprovisorium verläuft am nördlichen Rand des Grundstücks Fl.-Nr. 438 Gemarkung Wiesbach. Ein weiteres Heranrücken an den Feldrand ist durch die Annäherung an den Waldbereich und den dabei aus Sicherheitsgründen einzuhaltenden Mindestabstand nicht möglich. Durch den gewählten Verlauf des Freileitungsprovisoriums bedarf es nur eines Stützpunktes auf Fl.-Nr. 438 Gemarkung Wiesbach. Damit wird die weitere Bewirtschaftung erleichtert. Ein geänderter Verlauf des Freileitungsprovisoriums bedarf einer höheren Anzahl von Stützpunkten, wodurch sich die Betroffenheit der Flächeneigentümer und Bewirtschafter erhöht. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der gewählte Trassenverlauf des Freileitungsprovisoriums nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.151 Einwendung P-1510

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 15.03.2018 vor, durch die Nähe der Freileitung zu seinem Anwesen betroffen zu sein. Es werden Ertragseinbußen der PV-Anlage durch den Schattenwurf des Mastes und der Kabel sowie Wertminderungen des Anwesens befürchtet. Daher fordert der Einwender die Erdverkabelung oder die Verwendung von Kompaktmasten, da diese die Landschaft optisch weniger beeinträchtigen würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine maßgebliche Verschattung durch Leiterseile kann nicht angenommen werden. Selbst Stahlgittermasten sind, anders als die vom Einwender geforderten Kompaktmasten, lichtdurchlässig und verschatten Grundstücke allenfalls teilweise (BVerwG Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 5.17, Rn. 89). Im vorliegenden Fall befindet sich der 41 m hohe Mast Nr. 43 jedoch etwa 210 m südwestlich vom Anwesen des Einwenders entfernt. Der nur 36 m hohe Mast Nr. 44 befindet sich sogar etwa 255 m südöstlich vom Anwesen des Einwenders entfernt. Die größte Ausdehnung des Schattens tritt demnach morgens und abends auf. Die PV-Anlage bringt jedoch abhängig vom Neigungswinkel und Ausrichtung, in der Regel mittags, wenn die Sonne am höchsten steht, den höchsten Ertrag. Damit sieht die Planfeststellungsbehörde keine wirtschaftliche Beeinträchtigung der PV-Anlage gegeben. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Auch Kompaktmasten wurden im Planfeststellungsbescheid behandelt; hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.3.3 verwiesen. Hinsichtlich der befürchteten Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.4 verwiesen.

C.3.4.11.152 Einwendung P-1511

Der Einwender gibt an, Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 2314 Gemarkung Binabiburg zu sein. Durch das Öffnen des Waldes durch den Waldeingriff wird ein erhöhter Windwurf befürchtet. Es wird vorgeschlagen, die Leitung weiter nach Süden zu verschieben, da dort sowieso eine provisorische Leitung verlegt werden müsse.

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Würde die Leitung weiter nach Süden verlegt, dann würde sie sich zu sehr der Bebauung in Psallersöd und Altfaltersberg annähern.

C.3.4.11.153 Einwendung P-1512

Der Einwender besteht weiterhin auf dem Verlauf bei der Bestandstrasse und verweist außerdem auf den Beschluss des Gemeinderates von 2017, der ebenfalls für die Bestandstrasse stimme. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das im Besitz befindliche Grundstück nicht zur Verfügung gestellt werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange dar.

Die Eigentumsinanspruchnahme ist nicht vermeidbar. Eine Verschiebung der Trasse in der Weise, dass das Grundstück nicht beeinträchtigt wird, scheidet aus, da die Verschiebungen zu einer stärkeren Annäherung an Wohnbebauung und zu größeren Eingriffen in den Naturraum führen würden. Das öffentliche und private Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben überwiegt das Interesse des Einwenders an der Nichtinanspruchnahme des Eigentums.

C.3.4.11.154 Einwendung P-1514

Der Einwender stellt sich gegen die geplante Bauzufahrt über sein Grundstück, da dort ein Biotop sei, welches beeinträchtigt werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Mast Nr. 121 soll primär von Süden angefahren werden, der Weg über das Grundstück des Einwenders wird nur von kleineren Fahrzeugen genutzt, dadurch ist eine größere Beeinträchtigung nicht zu erwarten (vgl. C.3.3.1.1.2). Eingriffe in Biotope werden ausgeglichen.

C.3.4.11.155 Einwendung P-1523

Der Einwender ist gegen die Rodung seiner Randbäume zwischen Mast Nr. 63 und Nr. 64, da erhöhter Windwurf erwartet wird und sein Wald als Schutzwald für die dahinterliegenden Waldbesitzer fungiert. Deswegen sollen die Masten erhöht werden, damit keine Bäume gefällt werden müssen.

Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter A.6.11.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch eine veränderte Baumfallkurve wurde der Waldeingriff minimiert, in den Wald des Einwenders wird nicht eingegriffen und es gibt auch keine Aufwuchsbeschränkung.

C.3.4.11.156 Einwendung P-1524

Der Einwender bemängelt die Pläne, die bei der Stadtverwaltung Neumarkt-Sankt Veit zur Ansicht aufgelegt sind. In ihnen sei nicht ersichtlich, was mit dem Wald des Einwenders geplant sei, deswegen bittet er um schriftliche Mitteilung, ob gerodet werden soll oder nicht.

Die Vorhabenträgerin teilte dem Einwender mit, dass in dem entsprechenden Leitungsverlauf die vorhandene Schneise erweitert wird und deswegen ein Teil der Bäume entnommen werden muss.

C.3.4.11.157 Einwendung P-1525

Der Einwender stellt sich gegen die geplanten Kompensationsflächen auf seinem Grundstück.

Auf der Fläche des Einwenders wäre die Maßnahme W 7 geplant gewesen, diese wird aber nur mit Einverständnis umgesetzt; da diese verwehrt wird, wird die Maßnahme an einer anderen Stelle umgesetzt.

C.3.4.11.158 Einwendung P-1526

Der Einwender befürchtet eine Verschattung durch den neuen Mast Nr. 57, was bei seiner Photovoltaikanlage zu wirtschaftlichen Schäden führen könnte.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der neue Mast Nr. 57 steht über 150 m entfernt von dem Anwesen des Einwenders und seiner auf dem Dach des Hauses befindlichen Photovoltaikanlage. Bei einer Höhe von 56 m von Mast Nr. 57 ist eine Verschattung und damit ein wirtschaftlicher Schaden beim Einwender nicht zu befürchten, siehe dazu C.3.4.11.151.

C.3.4.11.159 Einwendung P-1527

Der Einwender beanstandet die Trassenwahl, da diese zu nahe an der alten Trasse verlaufe; bei einem Abrücken von der Bestandstrasse hätte man größere Abstände zu Gebäuden nehmen können und weniger Waldeingriffe hätten vorgenommen werden müssen. Auch wären Kosten gespart worden, da weniger Provisorien benötigt worden wären. Der Einwender stellt sich gegen die Entschädigung als Einmalzahlung und fordert, dass Gesetz zu überarbeiten. Der Rückbau der Bestandstrasse solle möglichst zeitnah geschehen und die Fundamente der Masten sollten vollständig entfernt werden. Der Waldeingriff wird sehr kritisch gesehen, da durch das Öffnen des Waldes erhöhter Windwurf und Borkenkäferbefall zu befürchten seien. Deshalb solle die Waldschneise nach Süden verlegt werden und/oder die Masten erhöht werden, damit unter den Masten ein Wald ohne Aufwuchsbeschränkung aufwachsen kann.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden die Einwendungen noch einmal bekräftigt und aufrechterhalten.

Durch das Wegfallen der Baumfallkurve und den Einsatz des Mastbildes „Tonne“ wird im gegenständlichen Bereich keine Rodung stattfinden, da die aktuelle Schneise ausreicht.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Trassenwahl wird in C.3.4.2.2.2 behandelt. Eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage bezüglich der Entschädigungszahlungen liegt nicht in der Macht der Planfeststellungsbehörde. Wie in C.3.4.3 dargestellt, werden die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,5 m entfernt. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter A.6.11.

C.3.4.11.160 Einwendung P-1528

Mit Schreiben vom 05.02.2018 kritisiert der Einwender die mit der Errichtung von Mast Nr. 107 verbundene Rodung seines Waldbestandes und fordert, diesen zu überspannen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wiederholt der Einwender seine mit Schreiben vom 05.02.2018 vorgebrachten Einwände.

Darüber hinaus bittet er die Vorhabenträgerin um Auskunft, ob hinsichtlich der Zuwegungen eine Bauzeitenregelung möglich sei. Auch in Bezug auf die Notwendigkeit der Flugsicherung bei Masthöhen über den Baumwipfeln sowie der Handhabung der Rodung und der entsprechenden Entschädigung des gerodeten Waldes bittet der Einwender um Auskunft.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der Bestandsleitung besteht bereits eine Waldschneise. Eine Überspannung des umliegenden Waldbereiches würde damit einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Mastes Nr. 107 sowie der beiden benachbarten Masten Nr. 106 und Nr. 108 bedürfen.

Durch eine leichte Verschiebung der Trassenachse gegenüber der Bestandsleitung sowie für Baustellenflächen / Provisoriumsflächen sind Eingriffe in angrenzende Waldflächen unvermeidbar. Nach Ende der Bautätigkeit werden die Baustellenflächen / Provisoriumsflächen entsprechend ihrem Ursprungszustand wiederhergestellt. Durch die höhere Ausbildung der Masten muss der Schutzbereich um die Leitung aber nach Süden aufgeweitet werden, dieser endet nun ca. 37 m südlich der Bestandstrasse.

Die Zuwegung zu den bewirtschafteten Flächen ist auch während der Bauzeit uneingeschränkt möglich. Bei dem nördlich der Bestandstrasse verlegten Provisorium werden die Kabel an Wegekrenzungen entsprechend aufgenommen und mit Kabelbrücken in ausreichender Höhe über die Zufahrten gelegt. Die für die Flugsicherung zuständigen Institutionen wurden am Planfeststellungsverfahren beteiligt (vgl. C.3.4.9.3 sowie A.4.7.3). Bezüglich der geforderten Entschädigungen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.10.6 verwiesen.

Im nachgelagerten Entschädigungsverfahren wird auf Grundlage von Gutachten gerichtlich die Entschädigungssumme festgesetzt. Zwischen den einzelnen Schritten wird die Vorhabenträgerin den Eigentümern Angebote zu Befriedung unterbreiten, die für den Betroffenen eine bessere Position im Vergleich zum gerichtlichen Entschädigungsverfahren erwarten lassen. Bei allem sieht sich die Vorhabenträgerin an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden und wird dem auch folgen.

Grundsätzlich erfolgt, sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann und die Vorhabenträgerin die Besitzeinweisung beantragt hat, auf deren Basis die Fällung und Verwertung des Holzes. Sofern der Grundstückseigentümer ein anderes Vorgehen wünscht, hat er dies der Vorhabenträgerin mitzuteilen, damit diese sich mit ihm abstimmen kann.

C.3.4.11.161 Einwendung P-1529

Die Einwender wehrt sich gegen den geplanten Waldeingriff auf seinem Grundstück zwischen Mast Nr. 119 und Nr. 120. Durch diesen Eingriff werde sein Wald, der auch als Altersvorsorge diene und ein schützenswerter Mischwald sei, zerstört. Man könne die Trasse so umplanen, dassue kein Baum gerodet werden müsse, da genügend Felder rundherum vorhanden wären.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Gründe für die Variante Wurmansquick Nord wird in C.3.4.2.2.2 ausführlich besprochen und dargestellt.

C.3.4.11.162 Einwendungen P-1530, P-1532 bis P-1533

Mit Schreiben vom 12.03.2018 tragen die Einwender inhaltsgleich vor, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung nicht ausgeschöpft worden seien. Ferner seien Freileitungen aufgrund höherer Energieverluste umweltschädlicher als Erdkabel, wodurch sich deren höhere Kosten auf lange Sicht ausgleichen. Ferner kritisiert der Einwender, dass die 10H-Regel nicht für Strommasten gelte wobei diese die Landschaft stärker beeinträchtigen würden und schädlicher für die Gesundheit wären. Daher fordert der Einwender, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Sofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die Einführung von Abstandsvorgaben – entsprechend der 10H-Regel – für Höchstspannungsleitungen wäre Aufgabe des Gesetzgebers und an diesen zu richten. Sofern die mitgeteilte Anschrift der Wohnadresse entspricht, kann die Planfeststellungsbehörde auch keine optisch bedrängende Wirkung aufgrund der Masthöhen für das Anwesen des Einwenders erkennen.

C.3.4.11.163 Sammeleinwendung P-1531, P-1534 bis P-1548, P-1553 und P-9007

C.3.4.11.163.1 Allgemeine Einwendungen

Die Einwender bringen vor, dass die Erdkabeloption nicht gut genug ausgeschöpft wurde. Durch die Freileitung trete eine Verschlechterung der Ausgleichs- und Erholungsfunktion der Natur auf. Das Landschaftsbild wir beeinträchtigt und damit die seelische und körperliche Gesundheit der dort lebenden und Erholungssuchenden Menschen. Es werden dauerhafte Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in Anlehnung an das LEK 1999 befürchtet. Durch die Rodung von Wald für Waldschneisen, werde der übrige Wald geschwächt und sei anfälliger für Sturm und Schädlingsbefall. Die Freileitung würde erhebliche wirtschaftliche Verluste herbeiführen, da Grundstücke und Immobilien an Wert verlieren würden und die benötigten Flächen für Maststandorte würden bei Bauern zu erheblichen Ertrags- und Einnahmeeinbußen führen. Freileitungen seien durch die höheren Verluste bei der Energieübertragung deutlich teurer und durch atmosphärische Störungen leichter zu beschädigen als Erdkabel, deswegen ist eine Erdverkabelung vorzuziehen. Die geplanten Stahlgittermasten seien die bei allen Anwohnern am wenigsten tolerierte Variante.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung ist wie bei C.3.4.2.3.1 aufgezeigt wurde nicht möglich. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sind in C.2.6.4 dargestellt. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Für eine Übergangszeit bis zur Etablierung der Waldränder ist bei einer bestimmten Ausrichtung mit einer Erhöhung des Windwurfs oder weiteren Folgeschäden zu rechnen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, werden von der Vorhabenträgerin ersetzt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter A.6.11. Ein eventueller Wertverlust des Anwesens durch die Nähe zur Leitung muss, wie mehrfach ausgeführt (z. B. C.3.4.11.1.1.4), ersatzlos hingenommen werden. Die Maststandorte und Erschwernisse für die Landwirtschaft werden entschädigt, wie in C.3.4.3 ausgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich auch mit Alternativen zu Stahlgittermasten auseinandergesetzt. In C.3.4.2.3.3 ist ausführlich dargestellt, warum eine Verwendung von Kompaktmasten ausscheidet.

C.3.4.11.163.2 Einwendung P-1534

Über das unter C.3.4.11.163.1 dargestellte Vorbringen hinaus befürchtet der Einwender P-1534 durch die stärkeren Leitungen mit mehr Strom und Magnetfeldern, dass diese zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.163.3 Einwendung P-1553

Über das unter C.3.4.11.163.1 dargestellte Vorbringen hinaus befürchtet der Einwender eine Beeinträchtigung durch Strahlung und die Wertminderung seiner Immobilie.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Wertminderung von Immobilien und der gesundheitlichen Beeinträchtigung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.163.1 verwiesen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.164 Einwendung P-1549

Der Einwender spricht sich gegen die Maststandorte Nr. 154 und Nr. 155 aus, da diese mit einer Entfernung von 250 m zu nahe an seinem Wohngebäude stünden. Außerdem seien durch die Höchstspannungssysteme gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Familie zu befürchten, auch wenn die deutschen Grenzwerte eingehalten würden. Durch die Lärmbelastigung der bestehenden 220-kV-Systeme werde angezweifelt, dass die neue Leitung bei erhöhter Stromdurchleitung weniger belästigend sei. Durch den bis zu 75 m hohen Mast werde die schöne Landschaft verschandelt und zerstört. Es wird eine Wertminderung des Grundstückes befürchtet, die ohne finanziellen Ausgleich die Altersvorsorge des Einwenders beeinträchtige. Der Einwender trägt vor, die geplante dritte Traverse für die 220-kV-Leitung Pirach – Simbach, die bei Fertigstellung der 380-kV-Leitung Pirach – Simbach zurückgebaut werde, könne entfallen, wenn alle 380-kV-Trassen gleichzeitig fertiggestellt würden. Dadurch ergäben sich diverse Vorteile wie geringere Baukosten, geringere Belastung von Menschen, Natur und Umwelt, eine geringere Gesamtbauzeit und kleiner dimensionierte Masten durch das Wegfallen einer Traverse. Außerdem wird eine Erdverkabelung gefordert, da diese dem Schutz der Menschen diene, auch bei höheren Baukosten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei den Abstandsvorschriften des LEP Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Folgende Erwägungen führen hier zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben: Der Abstand der Wohngebäude der Einwender zu der Trassenachse und Mast Nr. 154 beläuft sich auf etwa 310 m. Der Maststandort Nr. 153 ist an dieser Stelle notwendig, um keine zu hohe Betroffenheit des Wohngebäudes auf Fl.-Nr. 1403 (Abstand ca. 154 m) hervorzurufen. Ein Verschieben der Masten Nr. 154 und Nr. 155 nach Norden ist aus den erwähnten Gründen nicht möglich. Eine Trassenführung weiter nördlich, aus dem Untersuchungskorridor hinaus, würde noch höhere Betroffenheiten der Anwohner bewirken,

da die Wohnbebauung nordöstlich von Tann sehr dicht ist. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Bezüglich der Schallimmissionen wird auf C.3.3.2.2.1 verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Bezüglich des Eingriffes in das Landschaftsbild wird auf A.4.3.3 erwiesen; die Beeinträchtigung ist zu entschädigen. Von der Vorhabenträgerin vorgenommene Eingriffe in die Natur werden kompensiert (vgl. PU 12.1).

Der vom Einwender behauptete Wertverlust ist ohne Entschädigung hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95, juris Rn. 21).

Erst zu einem späteren Zeitpunkt (2015) wurde die Höchstspannungsleitung von Pirach nach Pleinting (B69), welche zwischen Tann (Simhar) und Simbach a.Inn auf dem Gestänge der Leitung B152 verläuft, in das Vorhaben Nr. 32 des BBPI aufgenommen und seitens der Vorhabenträgerin im Jahr 2018 mit der Planung begonnen. Durch den versetzten Planungsstart ergibt sich in der baulichen Umsetzung beider Leitungsprojekte eine Differenz von ca. fünf bis acht Jahren, wobei öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren mit zeitlichen Risiken behaftet sind. Aus dem vorstehend beschriebenen Umstand resultieren die zwei getrennten Bauleistungen im Abschnitt Tann (Simhar) bis Matzenhof. In einem ersten Schritt werden neue Masten (Mastbild Donau-Einebene) mit einer dritten Traverse für die vorübergehende Mitnahme der 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting errichtet. In einem zweiten Schritt wird diese Traverse wieder zurückgebaut und es verbleiben die beiden oberen Traversen mit den 380-kV-Systemen (vgl. A.6.25). Die Gesamthöhe der Masten bleibt nach dem Rückbau unverändert, da es technisch nicht möglich ist, bei Winkelabspannmasten vertikale Mastsegmente zu entnehmen, ohne die Beiseilung zu demontieren. Der bauliche Aufwand für die kurzzeitige Demontage der Leiterseile und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der umliegenden Grundstücksflächen kann als verhältnismäßig angesehen werden. Die Alternative zur vorübergehenden Mitnahme der 220-kV-Leitung wäre eine Aufrechterhaltung von Freileitungsprovisorien bzw. Baueinsatzkabeln über den Zeitraum von mindestens fünf bis acht Jahren und über die Strecke von ca. 11 km. Dies wird von der Vorhabenträgerin als unverhältnismäßig angesehen, weil daraus erhebliche landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen und Flächeninanspruchnahmen entstünden. Die durchschnittliche Breite von Freileitungsprovisorien beträgt 70 m, in der nur stark eingeschränkte oder durch Abzäunung keinerlei landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Die resultierende Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die höheren Masten wird als weniger erheblich eingestuft und ist bereits in den Bewertungen des Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt (siehe PU 12).

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Auch kommt eine gasisolierte Leitung nicht infrage (vgl. C.3.4.2.3.1.3).

C.3.4.11.165 Einwendung P-1550

Die Einwendung ist wortgleich mit der Einwendung P-1549, weswegen auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

C.3.4.11.166 Einwendung P-1551

Mit Schreiben vom 26.03.2018 wendet sich der Einwender gegen die Trassenvarianten B und C des Raumordnungsverfahrens im Bereich Tann. Diese seien gemäß Raumordnungsverfahren nicht raumverträglich. Ferner befürchtet der Einwender, dass aufgrund der Einwände des Marktes Tann eine Umplanung hin zur Trassenvariante C erfolgt, und verweist auf das Minimierungsgebot im Bereich des Naturschutzes. Für eine marginale, kleinräumige Trassenverschiebung in nördliche Richtung an den Rand der geplanten Gewerbegebietsfläche bestünde zur Wahrung dieser Interessen grundsätzlich Verständnis.

Die in den Planunterlagen dargestellten Varianten B und C werden nicht planfestgestellt (vgl. C.3.4.2.2.4). Der Einwand – falls ein solcher hierin gesehen werden kann, da ein solcher nach der Rechtsprechung des BVerwG auf die Verhinderung oder die Modifizierung des Vorhabens abzielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.07.1980 – 7 C 101/78) – hat sich somit erledigt. Genauere Ausführungen hinsichtlich der vom Einwender vorgebrachten Argumente erübrigen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde deshalb.

C.3.4.11.167 Einwendung P-1552

Der Einwender bemängelt die zu geringen Abstände zur Wohnbebauung in und um Wurmansquick, die unter den im LEP angeführten Mindestabständen von 200 und 400 m liegen würden. Deswegen werde gefordert, dass die Trasse ungeplant werde oder eine Erdverkabelung statffinde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch Umplanung der Trasse sind teilweise die Abstände zur Wohnbebauung etwas größer geworden. Bei den Mindestabständen gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Das Thema Erdkabel wird unter C.3.4.2.3.1 behandelt. Eine Erdverkabelung scheidet aus.

C.3.4.11.168 Einwendung P-1554

Es wird angezeigt, dass der Einwender jetzt auch anwaltlich vertreten sei und über seine Forderungen in C.3.4.11.99 hinaus nun auch die Forderungen der allgemeinen Einwendung unter C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 stelle.

Die Einwendungen wurden in C.3.4.11.1.1 bis C.3.4.11.1.3 für die allgemeine Einwendung und C.3.4.11.99 für die private Einwendung bereits beantwortet.

C.3.4.11.169 Einwendung P-1555

Mit Schreiben vom 20.07.2020 trug der Einwender ein Kaufinteresse an einem Wohnobjekt in Scherzlhambach vor. Allerdings würden Wertminderungen aufgrund der Höchstspannungsleitung befürchtet. Auch würden die Mindestabstände von 200 m gemäß LEP nicht eingehalten und im Vergleich zur Bestandstrasse nochmals verringert. Aus diesem Grund sei eine Erdverkabelung denkbar. Ferner sei anhand der Planunterlagen zweifelhaft, ob durch den geplanten Abstand zum Dorf Scherzlhambach ein ausreichender Wohnumfeldschutz gewährleistet werden könne. Insbesondere werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder befürchtet. Auch sei die Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung zur Höchstspannungsleitung und der zu erwartenden Geräusentwicklung sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beeinträchtigt. Der Einwender kritisiert zudem, dass die historischen, landeskundlichen und denkmalpflegerischen Sachverhalte unzureichend berücksichtigt seien. Scherzlhambach verfüge über viele Baudenkmäler, sodass für das Vorhaben zunächst denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich seien.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich Wertminderungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.4.

In Bezug auf den Mindestabstand zur Wohnbebauung wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Aufgrund der notwendigen Vergrößerung des Abstands zur Wohnbebauung in Kurthambach gegenüber der Bestandstrasse wurde die geplante Trasse im Bereich der Masten Nr. 67 bis Nr. 72 geringfügig nach Nordosten verschoben. Damit verringert sich der Abstand zur Wohnbebauung in Scherzlhambach geringfügig. Eine weiträumige Umgehung würde dagegen neue Betroffenheiten sowie eine größere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie höhere Kosten mit sich bringen. Durch die Bestandstrasse ist dagegen eine gewisse Vorbelastung gegeben, die bei der Abwägung berücksichtigt werden muss. Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zudem verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Zudem würden mehr Kosten anfallen. Dies alles würde dem Ziel des § 1 EnWG an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom entgegenstehen. Da sich bei der geplanten Trasse im Vergleich zur Bestandstrasse keine erheblich geringeren Abstände zur Wohnbebauung ergeben und die Mindestabstände laut LEP lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellen (vgl. C.3.4.3.2), es jedoch bei einer weiträumigen Umplanung zu erheblich stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie höheren Kosten kommt, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Festhalten der Vorhabenträgerin an der geplanten Trassenvariante nicht zu beanstanden.

Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Mit Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird.

Dies trifft auch auf die geplante 380-kV-Freileitung zu. Die Trassenführung wurde unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Trassierungsgrundsätze geplant und unter C.3.4 ausführlich abgewogen. Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzustellen, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche, besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Da der Maststandort Nr. 69 über 100 m vom geplanten Anwesen des Einwenders entfernt ist sowie Stahlgittermasten lichtdurchlässig sind und einen, wenn auch eingeschränkten, Blick auf die dahinterliegende Landschaft zulassen, sieht die Planfeststellungsbehörde keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C.3.4.10.2 verwiesen. Hinsichtlich der vom Einwender monierten fehlenden Berücksichtigung von Baudenkmalern verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Beteiligung des BLfD am Planfeststellungsverfahren. Die Stellungnahme des BLfD wurde berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter C.3.4.5 wird verwiesen. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus.

C.3.4.11.170 Einwendung P-2004

Der Einwender wehrt sich gegen den Standort des Neubaumasts Nr. 22, da dieser den Abstand der Leitung zu seinem Wohnhaus verringern würde. Durch die Strahlung der Leitung werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Würde man den Mast Nr. 22 wieder näher an die Bestandstrasse rücken, würde die Leitung viel zu nahe an die Wohnbebauung von Seyboldsdorf reichen. Der jetzige Standort ist ein Kompromiss um die Belastungen auf die verschiedenen Anwesen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.171 Einwendung P-2005

Die Einwender bringen in einer Sammeleinwendung die gleichen Forderungen wie bereits unter C.3.4.11.13 dargestellt vor. Auf die dortige Erwiderung wird insoweit verwiesen.

C.3.4.11.172 Einwendung P-2007

Mit Schreiben vom 07.03.2018 trägt der Einwender vor, dass es sich im Bereich von Wurmansquick und der Ortschaft Maier am Berg um einen neuralgischen Punkt handle, und fordert die Erdverkabelung. Die geplante Freileitung umfasse Wurmansquick und halte zu vielen Wohnhäusern sowie der Schule, dem Kindergarten und dem Sportgelände den Mindestabstand von 400 m nicht ein. Ferner werde zwischen Rigl und Maier am Berg der Mindestabstand von 200 m ebenfalls nicht eingehalten. Zudem bestehe bereits eine

Belastung durch die B 20. Auch sei bei Einhaltung der derzeit gültigen Grenzwerte nicht sichergestellt, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen auftraten und die Grenzwerte in Zukunft entsprechend verschärft würden. Darüber hinaus werde die Landwirtschaft durch die Überspannungen und Stahlgittermasten behindert, was zu Ernte- und Umsatzeinbußen führe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auch auf die Ausführungen unter C.3.3.2.1. Bezüglich der Mindestabstände gemäß LEP wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Sofern sich der Einwender auf die Nähe der Trasse zum Kindergarten, der Schule und den Freizeiteinrichtungen in Wurmansquick bezieht, sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Umplanungen mit einer großräumigen Verlegung der Masten Nr. 128 bis Nr. 134 nach Nordosten im Rahmen des Deckblattverfahrens und einem Abstand der Trasse zu besagten öffentlichen Einrichtungen von mehr als 700 m keine Betroffenheiten mehr. Die größte Annäherung an die Wohnbebauung im Bereich Maier am Berg erfolgt mit 129 m an das Anwesen Rigl 9. Die Trassenführung wurde in PU 2.4 durch die Vorhabenträgerin ausführlich dargestellt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Landwirtschaft wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3 verwiesen.

C.3.4.11.173 Einwendung P-2008

Der Einwender bemängelt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen höheren Masten. Diese seien nicht zeitgemäß und eines Hightech-Landes wie Deutschland nicht würdig. Die Nähe der geplanten Trasse zum Grundstück des Einwenders wird sehr kritisch gesehen, da die Leitung nur 100 m vom Wohnhaus entfernt verlaufe. Auch diverse Ställe und Weiden würden direkt überspannt. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier befürchtet und ein Wertverlust des Fleisches der Rinder durch die Nähe zur Leitung und Überspannung der Weide. Der Neubaumast Nr. 135 solle umgesetzt werden, da der anliegende Wald als Rinderwald diene und den Tieren Schutz vor Hitze, Regen und Sturm biete. Auch gäbe es in dem Wald viele Füchse und Dachse, die somit ihren Lebensraum verlören. Die Rodung auch nur eines Teils des Waldes würde den Rest zu sehr schwächen und ihn anfälliger für Sturmschäden und Schädlingsbefall machen. Der Neubaumast Nr. 136 zerstöre das schöne Landschaftsbild, es würden Urlauber und Touristen extra stehen bleiben, um von hier das Alpenpanorama zu bewundern. Mit dem neuen Mast sei dies nicht mehr möglich. Auch eine Bebauung oder eine Veräußerung des Grundstücks sei aufgrund des Mastens nicht mehr möglich. Selbst die landwirtschaftliche Nutzung werde stark eingeschränkt. Der Standort von Neubaumast Nr. 137 sei auch nicht gut, da das Feld nebenan, auf dem jetzt der Bestandsmast Nr. 207 steht, ungenutzt sei und somit keine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Bündelung der Leitung mit der B 20 stelle eine weitere massive Belastung der Anwohner dar, die nicht hingenommen werden könne. Durch den Bau der Freileitung werden erheblich wirtschaftliche Benachteiligungen erwartet. Deswegen wäre ein Erdkabel die einzig annehmbare Lösung. Die Wege, die für den Bau und Rückbau genutzt werden sollen, seien nicht für schwere Maschinen ausgelegt

und könnten beschädigt werden. Außerdem solle für die Zufahrt zu Bestandsmast Nr. 204 ein anderer Weg genutzt werden und nicht der über die Weide des Einwenders.

Der Neubaumast Nr. 135 ist im Zuge der Umplanung verschoben worden; somit sind die Forderungen erledigt. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Zuwegung zu Bestandsmast Nr. 204 umgeplant.

Die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sind in C.2.6.4 dargestellt. Die verschiedenen Masttypen werden in Kapitel C.3.4.2.3.3 ausführlich besprochen. Bei den Mindestabständen gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Überspannungen und Maststandorte werden entschädigt, siehe dazu C.3.4.3 Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten. Die Fläche des Bestandsmasts Nr. 207 ist als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ausgewiesen. Momentan befindet sich die Fläche im mittleren Entwicklungsstadium zu einem artreichen Extensivgrünland. Um eine ungestörte Entwicklung zu ermöglichen, wurde der neue Mast auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde aus der Fläche herausgeschoben. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Mit schädlichen Bodenverdichtung ist nicht zu rechnen (vgl. C.2.6.2).

C.3.4.11.174 Einwendung P-2009

Der Einwender teilte mit, Inhaber einer Naturheilpraxis zu sein. In diesem Zusammenhang sehe er massive gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner sowie betriebliche Einschränkungen. Ausgewählte Therapien würden nicht mehr funktionieren und sich Therapieblockaden entwickeln. Zudem sei der Leitungsbau nicht nachhaltig.

Im Übrigen werden die gleichen Einwände wie unter C.3.4.11.5 vorgetragen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Bedarfs der plangegegenständlichen Leitung wird auf die Ausführungen unter C.3.2 verwiesen. Die Bestimmungen der 26. BImSchV werden eingehalten. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13.12, juris Rn. 20).

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) weist ferner darauf hin, dass „nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand bei Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet ist“ (Link: <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/schutz/grenzwerte/grenzwerte.html>, Stand: 22.03.2024).

Der Planfeststellungsbehörde liegen zudem keine Nachweise vor, dass der Betrieb einer Naturheilpraxis aufgrund der Nähe zu einer Freileitung nur eingeschränkt möglich ist. Auch der Einwender hat keine entsprechenden Nachweise vorgelegt.

C.3.4.11.175 Einwendung P-2506

Der Einwender ist mit der Änderung des Provisoriums bei dem Mast neben seinem Haus nicht einverstanden. Das jetzt geplante Freileitungsprovisorium wäre viel zu nahe an seinem Haus, sodass er nicht einmal mehr in seinen eigenen Garten gehen könne, ohne in den Schutzbereich des Provisoriums zu gelangen. Außerdem wäre der Boden, auf dem das 20 m hohe Provisorium stehen solle, ungeeignet als Standort, da die Wiese ein Überschwemmungsgebiet sei, welches regelmäßig ca. 1-3-mal im Jahr überschwemmt werde. Deswegen werde die Standfestigkeit des Provisoriums, welches nicht fest im Boden verankert wird, bezweifelt. Außerdem sei die Fläche, die für das Provisorium gebraucht werde, seit 30 Jahren Teil des Naturschutzprogramms KULAP, welches dann beeinträchtigt, wenn nicht sogar zerstört werde. Deswegen werde die ursprünglich geplante Art des Provisoriums als Baueinsatzkabel am alten Standort bevorzugt. Des Weiteren werde durch den geplanten Mast Nr. 116 die Lebens- und Wohnqualität des Einwenders beeinträchtigt und der Wert des Hauses und Hofes werde deutlich verringert, da der 58 m hohe Mast gegenüber dem nur 12 m hohen Wohnhaus eine bedrängende Wirkung habe. Auch am geplanten Maststandort sei der Boden sehr schlecht, da er mitten im Überschwemmungsgebiet liege. Es wird befürchtet, dass der Mast umstürzen und das Wohnhaus beschädigen könnte. Deswegen solle der Mast weiter weg vom Wohnhaus an einer anderen Stelle errichtet werden.

Aufgrund der geschilderten Lage wurde auf das Freileitungsprovisorium verzichtet, und es wird wieder das ursprüngliche Baueinsatzkabel verwendet. Diese wird in einer Höhe von 1-2 m angebracht, damit es vor Hochwasser geschützt ist.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ein eventueller Wertverlust des Anwesens durch die Nähe zur Leitung muss, wie mehrfach ausgeführt (z. B. C.3.4.11.1.1.4), ersatzlos hingenommen werden. Die optisch bedrängende Wirkung der Leitung wird in C.3.4.10 behandelt. Bei der Errichtung des Masts Nr. 116 wird auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen und eine Standsicherheit für Überschwemmungssituationen berücksichtigt.

C.3.4.11.176 Einwendung P-2508

Der Einwender ist mit dem Standort des Portra-Portals unzufrieden. Durch die Lage der Portal-Anker auf der Zufahrt zu seinem Grundstück könne er nicht mehr auf seine Grünfläche gelangen, die er zur Futtermittelerzeugung benötige. Um zu seiner Restfläche zu gelangen, müsse er nun eine Schneise in den Baumbestand schlagen. Er bekomme keine Entschädigung für den genutzten Weg, die genutzte Fläche für das Portal und für die entgangenen Futtermittel, was als unverschämt empfunden werde. Außerdem sei das Portal nicht im Gutachten für das Wasserschutzgebiet Erlacher Au zu finden, obwohl es ja mehrere Jahre dort stehen werde. Deswegen wird gefordert, das Portra-

Portal auf Fl.-Nr. 292/5 Gemarkung Erlach zu verlegen, da diese Fläche sowieso dem Wasserversorger gehöre und nicht bewirtschaftet werde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine wie vom Einwender beschriebene Restfläche besteht nicht, da das Portra-Portal eingezäunt werden muss. Eine Bewirtschaftung der Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollends gegeben sein. Entgegen der Aussage des Einwenders werden für die genannten Beeinträchtigungen Entschädigungen gezahlt, siehe C.3.4.3. Das Portal kann nicht verschoben werden, da dies aus statischen Gründen nicht möglich ist. Ohne die Nutzung des Grundstücks des Einwenders wäre ein erheblicher Eingriff in das Naturschutzgebiet notwendig. Das Portra-Portal wurde in der PU 13.3 berücksichtigt.

C.3.4.11.177 Einwendung P-2509

Der Einwender gibt an, dass die geplante Leitung näher an sein neu erbautes Wohnhaus reichen würde als die Bestandsleitung. Deswegen wird gefordert, dass die neue Leitung mindestens den Abstand wie die Bestandsleitung haben solle. Des Weiteren wird angemerkt, dass der geplante Zufahrtsweg zum Neubaumast Nr. 101 nicht mehr existieren würde und deswegen die Zufahrt aus Richtung Ortsteil Attenham erfolgen solle.

Aufgrund des fehlenden Weges wird die Zufahrt zu Neubaumast Nr. 101 über den Weg nördlich Fl.-Nr. 301 Gemarkung Unterdietfurt erfolgen.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Maste Nr. 100 und 101 können nicht verschoben werden, da sie ansonsten zu nahe an die Wohnbebauung auf Fl.-Nr. 281 Gemarkung Unterdietfurt heranreichen würden. Aktuell stehen die Masten mittig zwischen den Wohngebäuden auf den Fl.-Nrn. 301 und 281 Gemarkung Unterdietfurt und sorgen somit für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Belastungen.

C.3.4.11.178 Einwendung P-2517

Der Einwender gibt an, mit der geänderten Flächeninanspruchnahme auf seinen Grundstücken nicht einverstanden zu sein. Durch die Änderung von einem Baueinsatzkabel zu einem Freileitungsprovisorium würden Flächen benötigt, auf die er nicht verzichten könne, da diese existentiell für seinen landwirtschaftlichen Betrieb seien. Die Zerschneidung der Felder mit den Freileitungsprovisorien und der langen Standdauer der Provisorien von bis zu 3 Jahren würden zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen, bis hin zur Aufgabe des Hofes führen. Durch das Wegfallen so vieler Flächen könnten mehrere Vereinbarungen nicht eingehalten werden wie z. B. Vorgaben für Gülleausbringung, Ackerflächenstilllegung, Pachtverträge, und auch verschiedene Subventionen können nicht beantragt werden. Das Provisorium zerstöre mit seiner Zerschneidung der Landschaft auch den Lebensraum diverser Tierarten wie Reh, Fuchs und Dachs. Sollte wider Erwarten eine Durchfahrt durch das Provisorium möglich sein, dann müsse die Höhe und Breite so groß sein, dass die landwirtschaftlichen Geräte hindurchpassten. Durch das dann notwendige Zukaufen von Futtermitteln könne sich die Qualität der Milcherzeugung und der Tierhaltung verschlechtern. Aufgrund der ungenauen Zeitplanung könne es vorkommen, dass der Einwender zu viel Saatgut, Dünger etc. bestelle, und

dies könne zu wirtschaftlichen Problemen führen. Deswegen solle davon abgesehen werden, das Provisorium auf den Grundstücken des Einwenders zu bauen und lieber auf Flächen ausgewichen werden, welche nicht Grundlage für eine aktive Rinderhaltung seien. Des Weiteren sei eine archäologische Verdachtsfläche auf den Grundstücken, welche beeinträchtigt werden könnte.

Bei dem Freileitungsprovisorium wird es Durchfahrtsmöglichkeiten geben und es muss auch nicht vollständig beidseitig eingezäunt werden; dadurch ist eine Bewirtschaftung der Restflächen weiterhin möglich. Bei Arbeiten an archäologischen Verdachtsflächen ist stets eine qualifizierte archäologische Baubegleitung anwesend, siehe A.4.4.1.

Die restlichen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Provisorium muss auf den genannten Flächen verlegt werden, da durch den Wechseln von Baueinsatzkabel zu Freileitungsprovisorium die bestehende Waldschneise bei der Leitung zwischen Mast Nr. 32 und Nr. 33 zu wenig Platz bietet für den Einsatz von Freileitungsprovisorien. Wie in C.3.4.3 dargestellt, wird für Überspannungen, Beanspruchungen und Kosten für die Futtermittelbeschaffung eine Entschädigung geleistet. Die Standdauer des Provisoriums beträgt ca. 6 Monate von Herbst 2025 bis Winter 2025 plus je ca. 2-3 Monate Auf- und Abbau und nicht mehrere Jahre. Dem Schutz des Bodens ist durch die Nebenbestimmungen (vgl. A.4.6.5 und A.6.7) und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen (PU 12.1) ausreichend Rechnung getragen.

C.3.4.11.179 Einwendung P-2521

Mit Schreiben vom 15.05.2023 kritisiert der Einwender die geplante Mitnahme der 220-kV-Freileitung ab Mast Nr. 146 bis zur Landesgrenze, welche lediglich durch die fehlende Abstimmung des plangegegenständlichen Verfahrens mit dem geplanten Neubau der 380-kV-Leitung Leitung Pirach – Pleinting notwendig werde. Durch die Mitnahme der 220-kV-Leitung würden die Masten höher, massiver und damit auch teurer. Dies führe zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Landschaft und Kultur sowie Tiere und Pflanzen. Auch würde das Gebot der Vermeidung unnötiger Kosten missachtet. Daher werde die Aussetzung des Verfahrens bis zur Planfeststellung Pirach – Pleinting gefordert.

Mit Schreiben vom 05.01.2024 führte der Einwender ergänzend aus, dass seinen Einwänden durch die Vorhabenträgerin zugestimmt worden wäre, eine Abstimmung der Projekte jedoch vermisst werde. Auch seien die bisher aufgeführten Argumente der Vorhabenträgerin nicht stichhaltig. Auch im bisherigen Verfahren sei es durch die Vorhabenträgerin zu Verzögerungen gekommen, ohne dass technische Konsequenzen zu verzeichnen gewesen wären. Es sei zudem nicht entscheidend, wo die Fehler in der Planung gemacht worden seien, solange diese durch die Genehmigungsbehörde korrigiert würden. Da durch die Mitnahme der 220-kV-Leitung die plangegegenständliche Leitung etwa 30 % teurer werde, müsse die Baugenehmigung unter der Auflage der optimierten Projektleitung beider Projekte und der Vermeidung der temporären 4-fach-Belegung erfolgen und so eine wirtschaftliche Mittelverwendung der Gelder sichergestellt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geforderten Aussetzung des Verfahrens und dem Verzicht auf die Mitnahme der 220-kV-Freileitung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.1.1.3. Sofern ein paralleler Bau der 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting mit dem plangegegenständlichen Vorhaben erfolgen würde, müsste für jede Leitung zum Betrieb während der Bauphase je ein eigenes Leitungsprovisorium bzw. ein eigenes Baueinsatzkabel vorgehalten werden, was in der Folge zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Landwirtschaft während der Baumaßnahmen führen würde. Zwar führt die Mitnahme der 220-kV-Freileitung neben den unter C.3.4.11.1.1.3 behandelten unwesentlich höheren Masthöhen zu massiveren Ausführungen der Maste und damit zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Umwelt und des Landschaftsbildes sowie zu höheren Baukosten, allerdings wurde der Beeinträchtigung der Umwelt und des Landschaftsbildes in den vorliegenden Planungen Rechnung getragen.

Mit einer über 90%igen Ausschöpfung der gegenwärtigen Leitung steigt die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung oder Störung. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen i. R. d. Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Abs. 2 EnWG). Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sog. „Cross Border Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet, in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen. Diese führen zu Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen, welche die Systemsicherheit im Rahmen des UCTE-Verbundes beeinträchtigen. Auch wird durch die Einschränkung der Erzeugung thermischer Kraftwerke deren wirtschaftliche Betriebsweise beeinträchtigt, was zu höheren Preisen für elektrische Energie führt. Um kritische Zustände auf der bestehenden 220-kV-Leitung Altheim – St. Peter zu verhindern, waren im Jahr 2015 87 solcher Eingriffe, im Jahr 2016 29 solcher Eingriffe und im Jahr 2017 (bis 01.11.) allein 442 solcher Eingriffe durch die Netzleitstelle erforderlich.

Demnach stehen die höheren Baukosten und die Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i S d § 1 EnWG einer zusätzlichen Verzögerung mit den einhergehenden kostenintensiven Redispatch-Maßnahmen über einen Zeitraum von etwa 5 bis 8 Jahren entgegen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die sichere, störungsfreie Versorgung mit Strom höher zu bewerten als die höheren Baukosten der Freileitung aufgrund der Mitnahme der 220-kV-Freileitung ab Mast Nr. 146. Demnach ist die dahingehende Planung der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden.

C.3.4.11.180 Einwendung P-2522

Mit Schreiben vom 15.05.2023 trägt der Einwender vor, mit Fl.-Nr. 1467 Gemarkung Wiesbach durch das plangegegenständliche Vorhaben betroffen zu

sein. Das Wohnhaus hätte in den Planunterlagen gefehlt, sodass insbesondere das Freileitungsprovisorium mit etwa 100 m Abstand zu nahe am Wohnhaus vorbei entlanglaufe. Hierzu könne keine Zustimmung gegeben werden. Auch würden gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere befürchtet. Dies könne auch zu einer Existenzbedrohung führen, sofern die beim Einwender eingestellten Pferde anderweitig untergebracht würden. Zudem bestünde die Umzäunung des Grundstückes aus einem Metallzaun, welcher nicht einfach abgebaut werden könne. Der Einwender fordert daher eine Umplanung des Leitungsprovisoriums.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Freileitungsprovisorien weisen höhere Kapazitäten und eine bessere elektrotechnische Netzverträglichkeit hinsichtlich Blindleistung auf. Aus diesem Grund ist das zwingend erforderliche Provisorium umgeplant worden. Bedingt durch die beengte Waldschneise zwischen den Neubaumasten Nr. 54 und Nr. 55 kann das Freileitungsprovisorium nicht auf der Trasse des im Erstrang geplanten Baueinsatzkabel errichtet werden. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Achse des Provisoriums beträgt ca. 104 m. Für den Betrieb eines Freileitungsprovisoriums gelten die gleichen gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Schallschutz. Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (vgl. C.3.3.2.1) sind daher keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung der eingestellten Pferde wird auf die Ausführungen unter C.3.4.11.104 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde kann den pauschalen Einwand der Existenzgefährdung nicht nachvollziehen. Bei dem Provisorium handelt es sich lediglich um eine temporäre Maßnahme von etwa 4 bis 5 Monaten. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde besteht hinsichtlich der für die Vorhabenträgerin notwendigen Dienstbarkeiten eine Einigung mit dem Einwender. Laut Vorhabenträgerin wird die konkrete Umsetzung des Provisoriums, einschließlich der Möglichkeiten hinsichtlich des Weidezauns, im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Eigentümer besprochen. Dem Vorbringen des Einwenders ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen worden.

C.3.4.11.181 Einwendung P-2542

Mit Schreiben vom 23.05.2023 fasst der Einwender den ungefähren Leitungsverlauf und die durch die Planunterlagen dargestellte Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes „Kleine Vils“ zusammen. Ferner hätten anerkannte Umweltvereinigungen bereits zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Auch berge die geplante Trassenführung ein hohes Konfliktpotenzial mit der Jagdausübung und könne zu Einschränkungen bei der Jagdrevierbewirtschaftung führen. So entstünden Veränderungen der Bewegungsmuster von Wildtieren, Einschränkungen bei der Anlage von Jagdeinrichtungen und Veränderungen des Landschaftsbildes. Dies würde das Jagdelerlebnis beeinflussen. Zudem habe das plangegenständliche Vorhaben negative Einflüsse auf verschiedene Wildtierarten. Der Einwender fordert daher verschiedene Maßnahmen zur Minimierung der negativen Einschränkungen (Ausgleichsflächen, ggf. Wildtierbrücken und die Beteiligung der Jagdrevierbewirtschaftung an der Planung). Auch solle der Trassenverlauf so gewählt werden, dass bestehende Lebensräume der Wildtiere geschont werden. Die Zusammenarbeit zwischen

Netzbetreibern, Jagdverbänden, Gemeinden und Umweltschutzorganisationen solle verbessert werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, sowie alternative Energiesysteme und -infrastrukturen in Erwägung gezogen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit anerkannte Umweltvereinigungen Stellung genommen haben, wurde dies im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (vgl. C.3.4.11.188 und C.3.4.11.189). Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung des Jagdwesens verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.4.3. Auch die Auswirkungen auf die verschiedenen Wildtierarten sind bekannt und wurden in den Planfeststellungsunterlagen und dem Planfeststellungsbeschluss aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend abgearbeitet. Hinsichtlich der geforderten Minimierungsmaßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf das plangegegenständliche Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen der Wildtiere vollständig ausgeglichen werden können (vgl. PU 12.1 und PU 18.1). Dieses ist mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Eine Überkompensation ist nicht vorgesehen. Inwieweit tatsächlich ein Überschuss bei der Kompensation verbleibt, ist erst nach Abschluss der Bautätigkeiten und einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung erkennbar (vgl. A.6.24). Sofern die Erwägung alternativer Energiesysteme und -infrastrukturen gefordert werden, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass das plangegegenständliche Vorhaben als Teilvorhaben des Vorhabens Nr. 32 im BBPI aufgeführt ist. Mit Inkrafttreten des BBPIG sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt (vgl. C.3.2).

C.3.4.11.182 Einwendung P-2543

Mit Schreiben vom 28.05.2023 bringt der Einwender im Wesentlichen die gleichen Einwände wie unter C.3.4.11.45 vor. Darüber hinaus befürchtet der Einwender Gebäudeschäden an seinem Wohnhaus als Folge von Bodenverdichtungen an der 80 m entfernten Zufahrt zu Mast Nr. 129. Entstehende Schäden seien zu entschädigen. Eine vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 1355 Gemarkung Lohbruck werde abgelehnt, die Bewirtschaftung der verpachteten Fläche sei auch während der Baumaßnahmen uneingeschränkt zu ermöglichen. Ferner sei im Falle einer Baumaßnahme jede Betretung der Flächen des Eigentümers untersagt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Dem Schutz des Bodens ist durch die Nebenbestimmungen (vgl. A.4.6.5 und A.6.7) und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen (PU 12.1) ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Auf die auf Fl.-Nr. 1355 Gemarkung Lohbruck vorgesehene temporäre Arbeitsfläche wird nach Aussage der Vorhabenträgerin verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde weist im Hinblick auf die vom Einwender geplante Zutrittsverweigerung auf seine durch die Vorhabenträgerin zur Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen darauf hin, dass der

Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Sofern an der Zutrittsverweigerung festgehalten wird, besteht für die Vorhabenträgerin die Möglichkeit, über die zuständige Enteignungsbehörde Zugriff auf die entsprechenden Flächen zu erhalten.

C.3.4.11.183 Einwendung P-2546

Der Einwender widerspricht der Verwendung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.-Nr. 514 Gemarkung Oberlauterbach und Fl.-Nr. 1840 Gemarkung Bayerbach, da diese Flächen für ihn existenznotwendig seien und es genügend Ausweichflächen gäbe.

Beide Flächen wären für Kompensationsmaßnahmen verwendet worden, da der Eigentümer dies aber untersagt hat, werden andere Flächen genutzt. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

C.3.4.11.184 Einwendung P-2547

Der Einwender fordert den Mast Nr. 127 an die Flurstücksgrenze nach Westen zu versetzen. Ferner soll der Mast Nr. 128 ganz an die Straße versetzt werden, um unwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Darüber hinaus macht der Einwender darauf aufmerksam, dass der Mast Nr. 127 im Grundwasser-einzugsgebiet seines Brunnens liege, und äußert die Befürchtung, dass der aus Kunststoff bestehende Dachfirst des Bullenstalls durch magnetischen Staub beschädigt werden könne.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 127 in westliche Richtung würde eine nahezu standortgleiche Position mit Mast Nr. 126 ergeben. Sofern eine Verschiebung in östlicher Richtung durch den Einwender gefordert werden soll, führt dies jedoch zu einer Annäherung der Trasse an das Wohngrundstück auf Fl.-Nr. 1245 Gemarkung Lohbruck und damit zu dessen deutlich höherer Betroffenheit. Mit der vorliegenden Planung beträgt der Abstand der Trassenachse zum Wohnhaus des Einwenders mindestens 200 m. Der Abstand der nächstgelegenen Maste (Nr. 126 und Nr. 127) beträgt mehr als 300 m zum Wohnhaus des Einwenders. Ein Verzicht auf den Maststandort Nr. 127 wiederum ist nicht umsetzbar, da auch dies zu größeren Annäherungen an die umgebenden Wohnbebauungen führen würde.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 128 nach Südwesten bzw. Nordwesten an den Rand der Kreisstraße PAN 31 würde einen zusätzlichen Konflikt mit dem BayStrWG mit sich bringen Gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Die Verschiebung des Mastes Nr. 128 wird von der Vorhabenträgerin – nachvollziehbar – mit der Begründung abgelehnt, dass es ansonsten bei der Errichtung des Fundamentes zu Schäden am Straßenkörper käme. Im Hinblick auf den Brunnen des Einwenders werden laut Vorhabenträgerin die Wasserleiter auf dem Grundstück bei einem Termin vor Ort aufgenommen und die Zufahrt bei Beeinträchtigung der Wasserleiter entweder verlegt oder mit Baggermatten so präpariert, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Im Fall einer durch die Begehung nicht ausschließbaren Beeinträchtigung der Wasserversorgung wird die Vorhabenträgerin einen Gutachter

zur Bestandserfassung beauftragen. Sollte es wider Erwarten im Rahmen des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommen, hat die Vorhabenträgerin diese zu beseitigen oder zu ersetzen (vgl. A.4.6.5). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schadensersatzansprüchen. Diese finden auch Anwendung, sollten sich durch magnetischen Staub Beschädigungen des aus Kunststoff bestehenden Dachfirstes des Bullenstalles ergeben. Jedoch sind der Planfeststellungsbehörde keine derartigen Schadenszenarien bekannt. Eine diesbezügliche Auflage im Planfeststellungsbeschluss erfolgt daher nicht.

Weitere Einwendungen des Einwenders werden unter C.3.4.11.1, C.3.4.11.1.11, C.3.4.11.15 und C.3.4.11.128 behandelt.

C.3.4.11.185 Einwendung P-2567

Mit Schreiben vom 04.05.2023 trägt der Einwender vor, durch das Freileitungsprovisorium unmittelbar nördlich seines Anwesens betroffen zu sein. Dabei werde die landwirtschaftliche Ackerfläche durch das Freileitungsprovisorium und die schweren Baumaschinen erheblich geschädigt. Die betroffene Ackerfläche sei das größte und wichtigste Feld des Betriebs. Aufgrund dessen Schädigung durch das Provisorium sei eine rentable Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebs nicht mehr möglich. Ebenso werde durch den geringen Abstand des Freileitungsprovisoriums zum Wohnhaus des Einwenders eine gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund von elektromagnetischen Feldern und akustischen Störungen sowie ein massiver Verlust von Lebens- und Wohnqualität befürchtet. Auch befürchtete der Einwender Schäden an den elektrischen Einrichtungen der Hofstelle aufgrund von Blitzschlag, der durch das nahe Freileitungsprovisorium begünstigt werde. Das Provisorium wäre im Falle einer Erdverkabelung der plangegegenständlichen Leitung nicht notwendig, da der vorhandene Platz bei der bestehenden 220-kV-Leitung dann ausreiche.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1 behandelt und scheidet aus. Das Freileitungsprovisorium ist aus technischen Gründen zwingend erforderlich. Freileitungsprovisorien weisen höhere Kapazitäten und eine bessere elektrotechnische Netzverträglichkeit hinsichtlich Blindleistung auf als Baueinsatzkabel. Aufgrund der mittlerweile hohen Auslastung der Bestandsleitung wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens das ursprünglich geplante Baueinsatzkabel in ein Freileitungsprovisorium geändert. Bedingt durch die beengten Platzverhältnisse im Mastbereich Nr. 25 bis Nr. 28 ist ein Verlauf gemäß dem geplanten Baueinsatzkabel für ein Freileitungsprovisorium nicht möglich. Ein Verlauf des Freileitungsprovisoriums nördlich der geplanten Trasse würde eine Verlagerung der Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bedeuten. Zudem müsse mindestens viermal die Zuwegung zu den Bauflächen des Vorhabens über-/unterquert werden, wodurch Über-/Unterführungsbauwerke notwendig würden, welche zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme führen.

Hinsichtlich der befürchteten Schäden durch das Freileitungsprovisorium verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter A.4.6.5 und A.6.7. Flurschäden, die im Zuge der temporären Flächeninanspruchnahmen

entstehen, werden von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter reguliert. Hierzu wird auf die Zusage unter A.6.5 verwiesen. Eine Existenzgefährdung durch das – nur temporär (6 Monate) erforderliche – Baueinsatzkabel vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Das Provisorium wird im Nordosten der Wohnlage mit einem Abstand von mehr als 100 m temporär für einen Zeitraum von etwa 6 Monaten vorbeigeführt. Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch einen Verlust von Lebens- und Wohnqualität vermag die Planfeststellungsbehörde bei einem Abstand des Provisoriums von über 100 m vom Wohnhaus nicht zu erkennen, Zumal das Provisorium zum einen lediglich temporär für einen Zeitraum von etwa 6 Monaten Bestand hat und zweitens durch Gebäude nördlich und westlich des Wohnhauses von diesem optisch teilweise abgeschirmt wird. Die Erdung aller Masten (Provisorium und auch Neubauleitung) erfolgt zwingend nach den Ausführungen der DIN EN 50341 und stellt sicher, dass die Berührungsspannung als Teil- der Erdungsspannung an freizugängliche Masten und Bauteilen keine Gefahr für Personen darstellt. Außerhalb des Freileitungsschutzbereiches ist nicht von einem schädigenden Wirken des Blitzeinschlages auszugehen, sofern technische Einrichtungen ebenfalls fachgerecht geerdet sind.

C.3.4.11.186 Einwendung P-2569

Der Einwender bemängelt den viel zu kurzen Abstand zwischen der Leitung und seinem Wohnhaus, die Bestandsleitung wäre schon viel zu nahe an der Wohnbebauung und die neue Leitung rücke sogar noch ein Stück näher an diese heran. Der Bundestag gäbe in seiner Faustformel einen Abstand von 380 m vor und der BUND empfehle 600 m, was beides deutlich über den aktuellen 210 m läge. Deswegen solle die Leitung um mindestens weitere 200 m weiter weg von den Wohnhäusern in Scherzlthambach gerückt werden. Außerdem solle eine Erdverkabelung geprüft werden. Wenn doch eine Freileitung gebaut werde, müsse im Anschluss überprüft werden, ob die Grenzwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Gesetzlich vorgeschriebene Abstandswerte, die eine Freileitung zwingend zur Wohnbebauung einhalten muss existieren nicht. Bei den Mindestabständen gemäß LEP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.2 verwiesen. Eine Erdverkabelung ist, wie bei C.3.4.2.3.1 aufgezeigt wurde, nicht möglich. Die in Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu befürchten.

C.3.4.11.187 Einwendung P-2576

Der Einwender gibt an, dass er mit der Beeinträchtigung seines Grundstückes Fl.-Nr. 665 Gemarkung Wolfsegg einverstanden sei, jedoch müsse der angelegte Weg nach Beendigung der Bauphase wieder vollständig entfernt und in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Auf A.6.23 wird verwiesen.

C.3.4.11.188 Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 16.03.2018 Stellung genommen und den Bedarf an der neuen Leitung durch den Wegfall des Gaskraftwerkes Haiming in Frage gestellt. Ferner sei die Gesundheitsgefahr durch elektromagnetische Felder nicht ausreichend berücksichtigt. Daher werde in sensiblen Bereichen, z. B. bei den Trassenvarianten Tann, Göttlkofen und Wurmannsquick die Teilerdverkabelung gefordert. Hinsichtlich der Variante Brauching akzeptiere der BUND Naturschutz in Bayern e.V. aufgrund der Entlastung der Wohnbebauung die von der Vorhabenträgerin geplante längere Variante A. In Göttlkofen werde die Erdverkabelung auf der Variante A zwischen Mast Nr. 38 und Nr. 44 befürwortet, um die Belastungen der nahen Wohnbebauung zu minimieren. Die Varianten B und C würden aufgrund des temporären oder dauerhaften Verlusts von Lebensräumen und der Beeinträchtigung von Waldflächen und Wohngebäuden abgelehnt. In Frauenhaselbach spreche sich der der BUND Naturschutz in Bayern e.V. ebenso wie die Vorhabenträgerin für die Variante A aus, während in Wurmannsquick keine Variante unterstützt werden könne und eine neue Trassenführung mittels Erdverkabelung gefordert werde. Darüber hinaus bestehe ein erhebliches Gefahren- und Konfliktpotenzial für die Avifauna. Daher habe auf der gesamten Strecke die Markierung der Erdseile zu erfolgen und nicht ausschließlich in den Bereichen der Großen Vils (Mast Nr. 29 bis Nr. 32) und der Rott (Mast Nr. 78 bis Nr. 81).

Mit Schreiben vom 14.02.2019 ergänzt der BUND Naturschutz in Bayern e.V. – wie beim Erörterungstermin am 28.01.2019 vereinbart – seine Stellungnahme. Dabei wird die Kritik an der Notwendigkeit der Freileitung aufgrund des Wegfalls des Gaskraftwerkes Haiming erneut aufgegriffen. Eine verbindliche Anschlusszusage für ein Vorhaben, das in der Durchführung nicht mehr aktuell sei, könne unabhängig von möglichen rechtlichen Gegebenheiten keine plausible Begründung für die Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens sein. Ferner sei die Anschlusszusage unter der Annahme erfolgt, dass der Umbau des Umspannwerks möglich und durchführbar wäre. Auch die Verwirklichung von Pumpspeicherkraftwerken sei derzeit fraglich. Um einen unnötigen Leitungsbau zu vermeiden, solle der Planfeststellungsbeschluss mit der gesicherten Weiterleitung der Trassenführung auf österreichischer Seite verknüpft werden.

Auch sei eine zentrale Stromversorgung und die Versorgung von Ballungsräumen über längere Leitungen aufgrund des geringen Wirkungsgrades und der Leitungsverluste ein Widerspruch zur geforderten grundsätzlichen Energieeffizienz und könne keine dauerhafte Lösung zur Versorgung von Ballungsräumen sein.

Ferner werde kritisiert, dass das plangegegenständliche Vorhaben nicht mit dem erforderlichen Ausbau der Leitung Pirach – Pleinting abgestimmt sei und durch die zeitweise Mitnahme der 220-kV-Leitung die Masten etwa 7 m bis 10 m höher und massiver ausfallen. Der Vorhabenträgerin sei spätestens seit der Aufnahme des Projektes Pirach – Pleinting in das BBPIG bekannt, dass hier Optimierungspotenzial bestehe, sodass eine gravierende Planungsunstimmigkeit bestehe, für die weder die Betroffenen noch die Allgemeinheit zur Verantwortung gezogen werden dürften.

Wiederholt wird die Erdverkabelung gefordert. Die Kabeltrassen könnten dabei als Ausgleichsfläche entwickelt werden. Auch seien Erdverkabelungen bereits seit Jahren und im großem Umfang in Verwendung und Kabelübergänge an Stadträndern keine Besonderheit. Auch sei die Angabe der Reparaturdauer mit rund 25 Tagen unrealistisch lang und müsse schneller gehen. Im Gegensatz dazu sei die angegebene Reparaturdauer bei Freileitungen aufgrund der zahlreichen Lichtbogenfehler ohne Reparaturbedarf zu niedrig. Durch Teilerdverkabelungen von maximal 1.200 m bis 2.400 m wären darüber hinaus Muffen nur in Einzelfällen notwendig. Im Bereich Massing würden für eine Teilerdverkabelung von 4 bis 5 km lediglich 3 Muffen benötigt. Anschließend könne auf zwei Maststandorte und drei Überspannungen verzichtet werden. Der Platzbedarf von 90 × 60 m für die Kabelüberführungsanlage beinhalte dabei schon die Grundfläche von 10 × 10 m für den Mast. Auch bedürfe es im Umfeld eines Mastes einer weniger auffälligen Fläche, weil nur ein geringer Anteil versiegelt werde. Zwei Kabelübergangsanlagen würden den Wegfall von zahlreichen Masten mehr als aufwiegen. In Göttlkofen wären auf einer Länge von 1.200 m keine Muffen notwendig.

Darüber hinaus kritisiert der BUND Naturschutz in Bayern e.V. die unterschiedlichen Grenzwerte der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Strahlenschutz, obwohl die Grenzwerte in der Bundesimmissionschutzverordnung festgelegt seien. Auch werde die Bündelung der Antragstrasse mit dem geplanten Gewerbegebiet in Tann begrüßt. Zudem sei zu erfassen, zu wie vielen Vogelkollisionen es bei dem plangegegenständlichen Vorhaben kommt. Die Option zur abschnittswisen Nachrüstung von Erdseilmarkierungen wird gefordert.

Den in der Stellungnahme enthaltenen Forderungen wird in einem Punkt entsprochen: Vogelschutzmarkierungen an Erdseilen sind dort vorgesehen, wo dies aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist. Im Rahmen der Planänderungen wurde der Umfang der Vermeidungsmaßnahme V 5.1 von ursprünglich sieben auf 92 Spannfelder ausgedehnt; im Bereich des VLP Eggenfelden werden Kugelmarker eingesetzt. Diese Forderung wird somit in großem Umfang erfüllt.

Den übrigen Forderungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit des plangegegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter C.3.2 verwiesen. Für die Weiterführung des plangegegenständlichen Vorhabens nach Österreich liegt bereits eine Genehmigung vor (rechtskräftig seit 4. Januar 2015) und nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde haben zudem dort bereits erste Bautätigkeiten stattgefunden. Eine Weiterführung des plangegegenständlichen Vorhabens ist somit hinreichend sicher. Einer disesbezüglichen Nebenbestimmung bedurfte es somit nicht. Hinsichtlich der einzelnen Trassenverläufe wird auf die Ausführungen unter C.3.4.2.2 verwiesen. Eine Erdverkabelung wurde unter C.3.4.2.3.1.2 geprüft und scheidet aus. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten, gesundheitliche Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten (vgl. C.3.3.2.1). Im Bereich Tann entfällt der Mast Nr. 151 im Gewerbegebiet Tann und der Mast Nr. 150 wird etwa 150 m nach Osten, der Mast Nr. 152 nach Norden verschoben. Neben geringeren Kosten ergibt sich auch eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dem Markt Tann verbleibt genügend Entwicklungsbereich im Norden. Die zu querenden Waldstücke können mittels Aufwuchsbeschränkung überspannt werden. Dies ist aus

Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Bezüglich der kritisierten fehlenden Abstimmung mit dem Leitungsprojekt Pirach – Pleinting verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter C.3.4.11.179.

C.3.4.11.189 Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 19.02.2018 grundsätzlich keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben erhoben, jedoch gefordert, baubedingte Eingriffe in die Struktur von Oberflächengewässern zu vermeiden.

Bauzeitliche Querungen von kleinen Fließgewässern und Gräben sind im Rahmen der Bauausführung nicht vermeidbar. Direkte Eingriffe in die Gewässerkörper werden aber vermieden. Zur Berücksichtigung der geltend gemachten Belange erfolgt während des gesamten Bauzeitraumes eine ökologische Baubegleitung (vgl. PU 12.1). Ferner wird durch die Maßnahme V 4 das Eindringen von Betriebs- und Schadstoffen in Boden und Wasser vermieden (vgl. PU 12.3). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.4.4 verwiesen.

C.3.4.12 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann.

Zwingende gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Ersatzneubau der planfestgestellten 380-kV-Leitung nicht entgegen. Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung und der Betrieb des plangegegenständlichen Vorhabens dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Der Plan konnte trotz der mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i. S. v. § 1 EnWG festgestellt werden. Die unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, insbesondere die angeordneten Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin so weit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist der Bau der Leitung und damit der Ausbau der Übertragungsnetze zur Sicherstellung der Versor-

gung mit Strom nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im festgestellten Umfang im Wege der Enteignung i. S. v. § 45 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

D. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein unvermeidbares Maß.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

F. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

G. Hinweise**G.1 Zustellung und öffentliche Bekanntgabe**

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin zugestellt (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG).

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen

- auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht und zusätzlich
- in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht

wird. Nach zwei Wochen seit der Zugänglichmachung im Internet gilt der Planfeststellungsbeschluss als bekanntgegeben (Beginn der Rechtsbehelfsfrist).

Näheres ergibt sich aus § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bis 7 EnWG und aus dem Bekanntmachungstext.

G.2 Entschädigungsverfahren

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschweren oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70,
95448 Bayreuth,

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entscheiden. Dem Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

G.3 Überwachung nach § 43i EnWG

Gemäß § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestim-

mungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als der Vorhabenträgerin die in A.4.9 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.4.9.1.7 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht es § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Planfeststellungsbehörde wird sofern erforderlich eine Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachstellen vornehmen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin sofern absehbar ist, dass die Bestimmungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht rechtzeitig erfüllt werden, beispielsweise durch Androhung eines Zwangsgeldes zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten kann.

H. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 13.08.2024

Regierung von Niederbayern

gez.

Linseisen

Regierungsvizepräsidentin

